Das evangelische Stift St. Arnual in Saarbrücken

Johann Peter Muth





DAS EVANGELISCHE STIFT

ST. ARNUAL IN SAARBRÜCKEN,

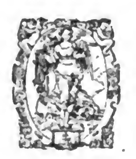
LOKALKIRCHLICHES EIGENTUM DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDEN DER EHEMALIGEN GRAFSCHAFT SAARBRÜCKEN.

EIN BEITRAG ZUR ENTWICKLUNG DES RHEINISCH-EVANGELISCHEN KIRCHENVERMÖGENSRECHTS

VON

JUSTIZRAT DR. JUR. **MUTH**
ST. JOHANN-SAARBRÜCKEN

„*Jus et Justitia.*“



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1908

VORWORT.

Das evangelische Stift St. Arnual ist nach § 1 der vom Provinzial-Konsistorium der Rheinprovinz erlassenen Verwaltungs-Ordnung vom 15. Februar 1887:

«ein *selbständiger* kirchlicher Fonds, dessen Einkünfte für evangelische Kirchen und Schulzwecke innerhalb des Territoriums der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken nach Maßgabe der urkundlich und observanzmäßig auf dem Fonds ruhenden Verpflichtungen zu verwenden sind.»

Bei Anlage des Grundbuches im Amtsgerichtsbezirk Saarbrücken wurde der Stiftverwaltung aufgegeben, gegen die evangelische Pfarrgemeinde St. Johann die Eigentumsklage wegen der von dieser Gemeinde beanspruchten und auf deren Namen im Kataster eingetragenen sog. «Bruderschaftsgüter» zu erheben.

Durch die rechtskräftigen, in der Deutschen Ztschr. f. K. R. Bd. XVII, S. 401 ff., sowie S. 421 ff. veröffentlichten Urteile des Oberlandesgerichts Cöln vom 7. April 1906 und des Reichsgerichts vom 29. Januar 1907 wurde dem Stift das Eigentum dieser Güter abgesprochen.

Der ungünstige Ausgang dieses Rechtsstreits gab der Stiftsverwaltung die Veranlassung, allen übrigen Kirchengemeinden die Lokalkirchengüter herauszugeben, die bis dahin ebenso, wie die St. Johanner Bruderschaftsgüter, in einheitlicher Verwaltung unter dem Stift standen; gleichzeitig aber auch den sämtlichen Lokalkirchengemeinden der früheren Grafschaft jedweden Rechtsanspruch auf die Bezüge aus der Vermögensmasse des eigentlichen Stifts St. Arnual vollständig abzusprechen; das Stift bilde eine «selbständige Fundation» und habe lediglich das freie Ermessen des Verwaltungsrates über die Verwendung der Einkünfte dieser Stiftung souverän zu entscheiden; auf alle Fälle aber hätten nur die sog. Stiftsgemeinden, das sind diejenigen Kirchengemeinden, welche zur Zeit der Aufhebung des Chorherrenkapitels und der Einführung der Reformation vom Stift seelsorgerisch bedient wurden, einen rechtlichen Anspruch auf die Bezüge aus dem Stift. Die größere Mehrzahl der solchergestalt von dem bisherigen Bezug der stiftischen Einkünfte ausgeschlossenen Grafschaft-Gemeinden, darunter auch einige sog. Stiftsgemeinden, wie Saarbrücken, St. Johann und Scheidt, beauftragten den Verfasser mit der Prüfung und Untersuchung der einschlägigen Rechtsverhältnisse.

Die Frucht dieser Arbeit bildet die vorliegende Schrift. Ihr Schlußresultat läßt sich in den Satz zusammenfassen:

> Der streitige Fonds ist keine *selbständige*, einer besonderen fundationsmäßigen Verwaltung unterstehende kirchliche Stiftung, sondern *lokalkirchliches* Eigentum der evangelisch-lutherischen Einwohner der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, dessen kirchenordnungsmäßige Verwaltung den Evangelischen Kirchengemeinden dieses Territoriums auf der Grundlage der Neuorganisation der protestantischen Pfarrkirchen vom Jahr 1805 zusteht.

Die Leitsätze des Verfassers sind:

1. Das Vermögen der St. Arnualer Kirche und des vormaligen Augustiner Chorherren-Kapitels an derselben rührt aus der fränkischen Zeit, in der es ein selbständiges kirchliches Stiftungsvermögen überhaupt noch nicht gab.
2. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken zum 1. Januar 1575 änderte nichts an dem rein kirchlichen Charakter dieses Vermögens, insbesondere machte sie aus dieser kirchlichen Vermögensmasse keine von der kirchlichen Verwaltung losgelöste selbstständige Fundation. Sie beseitigte lediglich die mit den Grundsätzen der kirchlichen Reform unverträglichen früheren Widmungszwecke dieses Vermögens, das im übrigen Kirchengut blieb.
3. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Friedensschlüsse von Passau (1552), Augsburg (1555) und des Westfälischen Friedens (1648), sowie des Friedens von Ryswick (1697) sprechen die Kirchengüter, und insbesondere das Vermögen des Stifts St. Arnual, zwecks Ausübung des Augsburger Bekenntnisses innerhalb der Grafschaft Nassau-Saarbrücken für die durch die Einführung der Reformation daselbst gebilligten kirchlichen Zwecke den protestantischen Einwohnern dieses Territoriums zu.
4. Die Partikular-Gesetzgebung von Nassau-Saarbrücken insbesondere hat diese allgemein-kirchlichen Zwecke des St. Arnualer Stiftsvermögens für Kirchen, Schulen und Pfarren des Landes *anerkannt.*
5. Die früheren Leistungen des Stifts an die sog. Stiftsgemeinden beruhten auf dem durch die franzö-

sische Gesetzgebung in Wegfall gekommenen Patronat- und Zehntrecht.

6. Die französisch-kirchliche Gesetzgebung (von 1790—1806) hat das Stiftsvermögen ausdrücklich als lokalkirchliches Eigentum der im Herbst 1805 neuerrichteten protestantischen Pfarrkirchen im Territorium der früheren Grafschaft Saarbrücken erklärt und der Verwaltung durch die lokalkirchlichen Organe der Ortskonsistorien unterstellt.

7. Die rheinisch-preußische Gesetzgebung hat an den französisch-rechtlichen Verhältnissen des Stiftsvermögens nichts geändert.

   Nach Einführung der Presbyterien und der Kreissynoden in der Rheinprovinz hat die lokalkirchliche Verwaltung unter der gesetzlichen Aufsicht der Regierung in Trier durch die General-Versammlung der beteiligten Grafschaftsgemeinden und einem von letzteren gewählten Stifts-Verwaltungsrat vom Jahre 1828 bis zum Jahre 1842 fortgedauert.

8. Das Stift St. Arnual ist im Jahre 1842 mit Unrecht als Landesstiftung erklärt worden.

9. Die im Jahre 1887 vom Provinzial-Konsistorium in Coblenz erfolgte Neuorganisation des Stifts als einer selbständigen kirchlichen Stiftung steht im Widerspruch mit dem kaiserlichen Dekret vom 11. Juni 1806 und § 147 Rh. W. K. O. vom 5. März 1835.

Seit der Einführung der Reformation in der Grafschaft Saarbrücken (1575) wurden die Güter und Einkünfte des 1569 aufgelösten Augustiner-Chorherrn-Stifts St. Arnual durch einen

landesherrlichen Stiftsschaffner, diejenigen der Ortskirchen der Grafschaft durch eine landesherrliche Kirchen-Schaffnei verwaltet und die geistlichen Gefälle im wesentlichen für Kirchen, Schulen und Pfarren der Grafschaft verwendet.

Seit dem Jahre 1728 wurden die kirchlichen Gütermassen als pia corpora protestantica durch das lutherische Konsistorium in Saarbrücken administriert.

Unter französischer Herrschaft wurde 1802 eine eigene Stiftungs-Wohltätigkeits-Kommission der «fondation d'Arnoual» eingesetzt, die bis zum 1. Mai 1806 tätig war.

Durch das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 wurden die Güter und Einkünfte des Stifts und der Kirchenschaffneien als lokalkirchliche Vermögensbestandteile der im Herbst 1805 auf Grund des organischen Gesetzes vom 8. April 1802 neu umschriebenen Pfarrkirchen im Saardepartement unter die Verwaltung der neuen Orts-Konsistorial-Kirchen gestellt, in deren Bezirk die als *Eigentümer anerkannten* lokalen Pfarrkirchen sich befanden.

Bald nach der Vereinigung der Grafschaft Saarbrücken mit Preußen (Ende 1817) wurden bei jeder protestantischen Pfarrkirche Presbyterien errichtet. Die Verwaltung der als Stift St. Arnual bezeichneten Gütermassen wurde nach der Kirchen-Union (1817) durch die an Stelle der Konsistorial-Präsidenten von Saarbrücken und St. Johann getretenen Superintendenten (zwei Augsburger Konfession und demjenigem der Reformierten) geführt. Seit dem Jahre 1828 wurde eine sog. «General-Versammlung», bestehend aus den Pfarrern und je einem delegierten Presbyter der beteiligten Kirchengemeinden, als eine Art Synode (Kreis-Gemeinde), für die Verwaltung des Stifts eingesetzt, die

einen *fünfgliedrigen* Verwaltungsrat *wählte*, alles dieses unter der *Aufsicht und der Direktive der Regierung in Trier.*

Die rheinisch-westfälische Kirchen-Ordnung von 1835 änderte an diesem Zustande nichts. Beabsichtigt war von der Trierer Regierung nur, *an Stelle der General-Versammlung die Kreis-Synode zu setzen.*

Infolge eines Konfliktes der Verwaltung und der Kreis-Synode mit dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Ende der 30er Jahre, erklärte die preußische Staatsregierung das Stift St. Arnual als eine *Landesstiftung* zum Vorteil der Protestanten der ehemaligen Grafschaft. Die Kirchengüter wurden unter einen Verwaltungsrat, bestehend aus drei Pfarrern und drei von der Regierung ernannten Laien, gestellt.

Die anschließende Verwaltungs-Ordnung der Regierung in Trier für diesen Stifts-Verwaltungsrat bestand vom Jahre 1842 bis zum Jahr 1887.

Nach Erlaß der Stiftsverwaltungsgesetze für die evangelische Kirche wurde das Stift als eine *selbständige kirchliche Stiftung* erklärt und vom *Konsistorium* ein Verwaltungsrat genau nach der früheren Organisation und Zusammensetzung bestellt.

Die Schrift selbst zerfällt in drei Hauptteile.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der Zeit bis zu der französischen Okkupation im Jahre 1793.

Das Stift ist gegen das Jahr 600 auf einer von dem Merowinger-König Theudebert II. geschenkten königlichen Villa (Landgut) Merkingen als Priesterkollegium (Distriktskirche) gegründet.

In der fränkischen Zeit gegen Ende des 9. Jahrhunderts wurde die Distriktskirche St. Arnual infolge umfangreicher Schenkungen des Gaugrafen Odoaker Kollegiatkirche mit einer auf der Aachener Synode vom Jahre 816 bestimmten Verfassung.

Das Vermögen des Stifts stand unter der Verwaltung des Chorherrenkapitels. Von dem Bestehen einer besonderen Stifts-Kirchen-Fabrik ist nichts bekannt. Anscheinend ist Stiftsfabrikvermögen, abgesehen von den vorhandenen Messestiftungen, nicht vorhanden gewesen.

Im Jahre 1569 hob der letzte katholische Graf Johann IV. von Nassau-Saarbrücken das Stiftskapitel auf und deputierte die damals noch vorhandenen Kanoniker auf die vom Stift aus bisher versehenen Filialkirchen (tituli minores), die man später als sog. Stiftspfarreien bezeichnet hat.

Am 1. Januar 1575 führte nach dem Tode des Grafen Johann IV. Graf Philipp von Nassau-Weilburg die Reformation in der Grafschaft Saarbrücken ein. Am 21. Januar 1576 organisierte der Graf die protestantischen Pfarreien der Augsburger Konfession. Die Verwaltung der Ortskirchengüter der Grafschaft erscheint demnächst in der Hand der sog. General-Kirchen-Schaffnei.

Sein Nachfolger Graf Ludwig II. vereinigte 1602 die Grafschaft Saarbrücken mit der Herrschaft Ottweiler und dem rechtsrheinischen Stammland Nassau-Weilburg, Usingen usw.

Derselbe errichtete mittelst Fundationsbriefes vom 10. Dezember 1620 eine Landes-Lateinschule in Saarbrücken, die gleichzeitig als Pflanzschule für das hl. Ministerium im Lande diente, da die praeceptores der Schule (theologie) demnächst als Pfarrer im Lande angestellt werden sollen. Die fünf Präzeptorenstellen und die

Kosten des «Gymnasii» wurden auf den derzeitigen Stiftsschaffner von St. Arnual und die Gefälle des Stifts angewiesen.

Die Bruder-Teilung vom Jahr 1736 hat das Recht der Protestanten der Grafschaft Saarbrücken auf das in ihr belegene Stift St. Arnual *grundsätzlich* anerkannt.

Die Religions-Assekuranz vom Jahre 1779 und der als Articulus Separatus in den erneuten Erbverein des Nassauischen Hauses vom Jahre 1783 aufgenommene Inhalt dieser Assekuranz garantierte den Protestanten des Landes den bisherigen Besitzstand ihres zeitlichen Zubehörs zu der durch den Westfälischen Frieden und das Normaljahr 1624 reichsgesetzlich geschützten Religionsausübung.

Noch am Schluß der Regierung des letzten Fürsten von Saarbrücken (1793) wurden die geistlichen Gefälle für Pfarrer, Präzeptoren und Schullehrer neben den erforderlichen Ausbesserungen an den kirchlichen Gebäuden verwendet.

Das Ergebnis des ersten Teils der Schift ist:

Durch die landesherrliche Verordnung der Einführung der Reformation in der Grafschaft (1575) wurden die fraglichen Kirchengüter bona ecclesiastica «reformata», die Reichsgesetz und Partikularrecht den *Protestanten dieses Territoriums garantiert* haben. Die Protestanten sind die Eigentümer der pia corpora protestantica ihres Territoriums und ihren kirchlichen Organisationen in Pfarrgemeinden steht das Eigentum an diesen Gütern zu.

Im evangelischen Kirchenrecht hat Ende des 18. Jahrhunderts nach dem Vorgang des preußischen Land-

rechts allgemein der kanonische Anstaltsbegriff eine *Umwandlung* in denjenigen der Pfarrgemeinde erfahren.

Aus der Kirchengemeinde, als einem bloßen *Zubehör* der kirchlichen Lokalanstalt, ist die der Reformationsidee entsprechende *selbständige* Korporation der Pfarr- und Kirchengemeinde geworden.

Nach Abstreifung der bisherigen formal-juristischen *Form* fiel das so frei gewordene kirchliche Vermögen denjenigen Verbänden der neuen Kirchenorganisation zu, denen die Einkünfte der betreffenden bona ecclesiastica bis dahin materiell zugehörten.

Für selbständige kirchliche oder gar Wohltätigkeits-Stiftungen mit besonderer stiftungsmäßigen Verwaltung *neben* und *abseits* der kirchenverfassungsmäßig geordneten Instanzen und Verbänden läßt das kirchliche Verfassungsgesetz vom 8. April 1802 keinen Raum mehr.

Der Verfasser dieses Gesetzes, Kultusminister Portalis, hat in spezieller Anwendung auf die protestantischen Kirchengüter der vormaligen Grafschaft Saarbrücken, insbesondere die Güter der Ortskirchen und des Stifts St. Arnual, in den beiden Instruktionsschreiben an den Saarpräfekten vom 3. März und 17. Mai 1806 eine authentische Interpretation der betreffenden organischen Artikel gegeben, eine Auslegung, die Napoleon durch Dekret vom 11. Juni 1806 gutgeheißen hat.

Dies Dekret bestätigte den auf die Instruktion des Kultusministers erlassenen arrêté des Saarpräfekten vom 17. April 1806

> «relatif à l'administration des biens et revenus des fondations . . . des églises protestantes de ce département».

Mit diesen Worten unterstellt das Staatsoberhaupt das Privateigentum der kurz zuvor kraft der neuen Kirchenverfassung korporierten Kirchengemeinden an den Orts-

und Stiftskirchengütern. Da der arrèté des Präfekten vom 17. April 1806 nur die in dem früheren Beschluß vom 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1805) über die Fabrik- und Pfarrgüter der Kirchengemeinden vorbehaltenen Ergänzung bezüglich der kirchlichen Stiftungs- und Schulgüter dieser Gemeinden bildet, so hat das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 die Stiftungsgüter *auf gleichen Fuß* gestellt mit den Fabrik- und Pfarrgütern.

Ausdrücklich supprimierte das Dekret vom 11. Juni 1806 die bis dahin gesetzlich anerkannte juristische Porson der sog. Wohltätigkeits-Stiftung Arnual und überwies die lokalkirchlichen Stiftungsgüter der kirchenverfassungsmäßigen Verwaltung derjenigen Ortskonsistorien, in welchen die neuerlich korporierten Ortskirchen gelegen sind. Damit ist zugleich anerkannt und zum Ausdruck gebracht, daß die bisher selbständigen kirchlichen Vermögensmassen des Stifts und der früheren Kirchenschaffneien, die unter einer allgemeinen Verwaltung vereinigt waren, als pia corpora protestantica aufgehört haben, nach dem geltenden Staats- und Kirchenrecht zu existieren.

Der französisch-rechtliche Teil behandelt des weiteren im Detail die intermediäre Gesetzgebung. Die Gesetze der konstituierenden Versammlung (1790) haben für das eigentliche Frankreich und die protestantischen Gebietsteile im Elsaß und der Freigrafschaft das deutsche Reichsrecht sanktioniert, kraft dessen die Kirchengüter der Protestanten in Gemäßheit des Normaljahres von 1624 denselben als Privateigentum für alle Zeiten zugehören.

Die Vereinigung der vier linksrheinischen Departements mit Frankreich unter dem Konsulat (1801) hat keinerlei Veränderung in dem bisherigen Rechtszustand dieser Gebietsteile herbeigeführt. Die

Neuorganisation der protestantischen Kulte durch das Gesetz vom 18 germinal X (8. April 1802) setzte an die Stelle des früheren Espikopal- das Presbyterialsystem.

Das kirchliche Verfassungsgesetz beseitigte auch für die protestantischen Kulte alle mit den organischen Artikeln für diese Kulte und dem ihnen zu Grunde liegenden Presbyterialsystem nicht im Einklang stehenden früheren kirchlichen Einrichtungen, wie Art. 11 der organischen Artikel dies für den katholischen Kultus ausdrücklich angeordnet hat.

Als kirchliche Anstalten der Augsb. Konf. und folgeweise als vermögensrechtliche Subjekte hat die neue protestantische Kirchenverfassung nur anerkannt:

1. die Pfarrkirchen (Pfarrgemeinden), 2. die Ortskonsistorialkirchen (Ortskonsistorialkirchenverbände), 3. die kirchlichen Inspektionen, 4. die General-Konsistorien, 5. die protestantischen Akademien oder Seminare.

Die demnächst neukorporierten Kirchengemeinden wurden die Träger des Vermögens der innerhalb ihres Pfarrsprengels wohnhaften Protestanten, auf das Art. 7 der organischen Artikel die Pfarrbesoldungslast legte; m. vgl. auch Dekret vom 17. bis 24. August 1790, ebenso wie die weiteren Verbände Rechtssubjekte desjenigen Kirchenvermögens wurden, das für die Protestanten innerhalb der territorialen Grenzen derselben bestimmt war.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens, einschl. der kirchlichen Stiftungen, steht ausschießlich den Ortskonsistorien zu, in deren Territorialbezirk die Pfarrkirchen liegen; Art. 20 der organischen Artikel.

Die Anstalten und Einrichtungen der auf dem Episkopalsystem fußenden früheren Kirchenorganisation sind durch die neue Kirchengesetzgebung aufgehoben, insbesondere auch die kirchlichen pia corpora protestantica, selbständige kirchliche Vermögensmassen mit formaler juristischer Persönlichkeit, deren Gefälle materiell den Protestanten der verschiedenen Territorien reichsgesetzlich für ihre Religionsausübung gehörten.

In der ehemaligen Grafschaft Saarwerden mit der Vogtei Herbitzheim (Unter-Elsaß) waren gleichgelagerte Verhältnisse. Die kirchlichen Stiftungsgüter der Kirchenschaffnerei Neu-Saarwerden (Nassau-Weilburg) mit den Einkünften des früheren Klosters Herbitzheim kamen bei der kirchlichen Neuorganisation als *lokalkirchliches* Eigentum zur Ortskonsistorialkirche Saarunion, diejenigen des Nassau-Saarbrücker Oberamtes bezw. der Kirchenschaffnerei Harskirchen mit dem Vermögen des Stifts St. Blasien (Alt-Saarwerden) zur Ortskonsistorialkirche Harskirchen.

Im III. Teil, rheinisch-preußisches Recht, wird ausgeführt, daß der durch das organische Gesetz vom 8. April 1802 und das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 geschaffene Rechtszustand in den Eigentumsverhältnissen und der lokalkirchlichen Verwaltung des Stiftsvermögens durch die Anordnungen der Regierung in Trier, als bloßer kirchlicher Aufsichtsbehörde, nicht hätte geändert werden können. Hierzu hätte es vor dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 einer Allerhöchsten Kabinettsordre und später eines Gesetzes bedurft.

Nach der Beweisführung des Verfassers handelt es sich

bei dem evangelischen Stift St. Arnual nicht um eine selbständige kirchliche Stiftung, sondern um lokalkirchliches Stiftungsvermögen. An Stelle der durch die Verwaltungs-Ordnung vom 15. Februar 1887 eingerichteten fundationsmäßigen Verwaltung hat daher *in sinngemäßer Anwendung des § 147 (157) der Rh. W. K. O. vom 5. März 1835* die lokalkirchliche Verwaltung durch die beteiligten Ortskirchengemeinden zu treten.

Auf alle Fälle besitzen sämtliche Kirchengemeinden der ehemaligen Grafschaft Nassau - Saarbrücken einen vor den ordentlichen Gerichten verfolgbaren Rechtsanspruch auf die Stiftseinkünfte für ihre Kirchen, Schulen und Pfarren.

Die vorliegende Schrift bezweckt zur Prüfung des spröden Stoffes anregend und aufklärend zu wirken und insbesondere den Mitgliedern der im September d. J. zusammentretenden Rheinischen Provinzial-Synode behufs Orientierung über die St. Arnualer Stiftsfrage Gelegenheit zu gewähren.

Ihr Ziel und Endzweck ist:

Jus et Justitia.

INHALT.

II. Rechtswissenschaftlicher Teil.

B. Unter französischer Herrschaft.

I. Geschichtlicher Teil.

II. Rechtswissenschaftlicher Teil.

C. Unter Preußischer Herrschaft.

I. Geschichtliches.

II. Wissenschaftlicher Teil.

A. Die Zeit der Merowinger bis zur französischen Revolution.

I. Geschichtlicher Teil.

a) Bis zur Einführung der Reformation.

§ 1. Die Kirche und das Stift St. Arnual.

1. Merowingische Zeit. Die Bistümer Trier und Metz werden in ihrem Ursprung bis auf die Jünger der Apostel zurückgeführt. Der hl. Petrus, dessen Schüler Eucharius als der erste Bischof von Trier genannt wird, ist der Schutzpatron der Trierer Bischofskirche. Der hl. Stephanus ist der Patron des Bistums Metz.

Zu letzterer Diözese gehörte die Kirche und das Stift St. Arnual. Saaraufwärts, ungefähr eine halbe Stunde von den Saarstädten Saarbrücken und St. Johann entfernt, auf dem linken Ufer der Saar, liegt der jetzt mit Saarbrücken vereinigte Ort St. Arnual. Ort und Kirche verdanken dem 27. Bischof der Diözese Metz, dem hl. Arnualdus, ihren Namen. Der Ort und die beiden Städte liegen in dem südlichen Winkel der jetzigen Diözese Trier ungefähr gleichweit, es mögen zwölf Stunden sein, von Metz und Trier entfernt, in der Ecke, wo der Bliesgau, der untere Saargau und der kleinere Rosselgau aneinander stoßen. St. Arnual und die Saarstädte selbst liegen im Rosselgau.

Der Merowinger König Theudebert II. (596—612) schenkte dem Metzer Bischof Arnualdus gegen Ende des 6. Jahrhunderts die königliche Villa Merkingen an der Saar. Damals gab es dort nur Königsgut, oder Gut des hl. Stephanus, d. i. Lehngut des Bistums Metz. Der Metzer Bischof Adventius bezeugt nach einer in der bischöflichen

Kanzlei zu Vic vorhanden gewesenen Urkunde vom Jahre 857, wie der Metzer Geschichtsschreiber Benedikt Picard berichtet,

«daß König Theudebert diese Villa (Ortschaft) dem Bischof Arnualdus geschenkt habe und daß Arnuald dort eine *Gemeinschaft von Klerikern* errichtet habe und in der nach ihm benannten Kirche begraben liegt».

Der hl. Arnualdus starb vor dem Jahre 608.

Bei der Teilung des fränkischen Reiches unter die Söhne Chlodwigs im Jahre 511 kam die Saargegend zum Königreich Austrasien, das hauptsächlich die rein deutschen Elemente des Frankenreiches umfaßte und von Rheims oder Metz aus verwaltet wurde.

Die merowingischen Herrscher besaßen in der Saargegend eine Reihe von Gütern, sog. Königshöfe, die sie in dieser Zeit an die Kirche verschenkten.

Das Benediktinerkloster Tholey, Kreis Ottweiler, gegründet von einem Neffen des Königs Dagobert, ist ein Königsgut gewesen.

Ein großes Königsgut an der oberen Saar mit den Dörfern Gemundias (Saargemünd), Blithariovilla (Blittersdorf) und Aurica Machera (Auersmacher) schenkte der Merowingerkönig Theuderich IV. dem Abt Fulrad von St. Denis (Paris), dem vertrauten Ratgeber Pipins und Karls des Großen. Fulrad vermachte diese Besitzungen zusammen mit Cocalingas (Kuchlingen, heute noch eine Kapelle zwischen Kleinblittersdorf und Auersmacher) und Fechingen im Jahre 777 testamentarisch seiner Abtei.

Weitere Königsgüter des Saargebietes waren Völklingen, Wadgassen und Saarbrücken; ebenso Bischmisheim.

Unwahrscheinlich ist es, daß vor der Schenkung des Königs Theudebert II. auf der königlichen Villa Merkingen sich ein Kloster befunden hat, wie dies in dem Pouillé der Benediktiner vom Jahre 1760 — Dorvaux, les anciens Pouillés,

Nancy 1902, S. 268 — mit der Bemerkung behauptet wird, «daß die Kollegiatkirche St. Arnual auf den Trümmern einer alten Abtei errichtet worden sei». Auch der Tauschvertrag zwischen Frankreich und dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken vom 15. Februar 1766 (Art. 24) bezeichnet gleichfalls St. Arnual als eine durch den westfälischen Frieden säkularisierte Abtei.

Allein die Lothringer Geschichtsschreiber erwähnen die frühere Abtei nicht. Meurisse, Geschichte der Metzer Bischöfe, spricht nur von der Gründung der Stiftskirche und führt zum Beweis dafür, daß dieselbe im 7. Jahrh. gegründet worden, die Tatsache an, daß der hl. Arnuald ihr Stifter, dort begraben sei. P. Benedikt Picard, dem Dom Calmet und die «Geschichte von Metz» hierin nur folgen, spricht zwar von «Merkingen», bemerkt aber nur, daß dort eine «Gemeinschaft von Geistlichen» errichtet worden. Ebenso findet sich in allen alten Verzeichnissen der geistlichen Stellen in dem Bistum Metz nach Dorvaux, a. a. O., keine Spur davon, daß in «Merkingen» vor der Schenkung des Königs Theudebert II. ein Kloster war.

Allerdings zählt die «Gallia christiana XIII, col. 826—838, im ganzen «13 vetera Monasteria» in der Diözese Metz, darunter das monasterium Merkingen, auf. Da der Ort Merchingen im Kreis Merzig nie zur Diözese Metz gehört hat und der hl. Arnuald nur in St. Arnual begraben sein soll, so kann lediglich St. Arnual als vetus monasterium gemeint sein. Allein monasterium wird grade zur Bezeichnung des für das gemeinsame Leben der Priester dienenden Hauses gebraucht, seit Augustinus als Priester zu Hippo das gemeinsame Leben der Geistlichen in einem monasterium eingeführt hat; Hinschius, K. R. II, S. 50. Hat nun der frühere Bischof Arnualdus auf der ihm geschenkten königlichen Villa Merkingen eine Gemeinschaft von Priestern an der Kirche eingesetzt, wo sein Leichnam begraben ist, dann war diese Communität

ein monasterium im Sinne des hl. Augustinus. So erklärt sich auch, daß die Arnualer Chorherrn weltliche Augustiner Chorherren geworden sind.

Bei der Gründung der Land- oder Distriktskirche St. Arnual gab es noch keine bestimmte Grenzen für die Zuständigkeit der Pfarrkirchen. Erst im 8. Jahrhundert finden sich die abgegrenzten Territorialpfarreien.

2. Zeit der Karolinger. Durch die fränkischen Kapitularien wurden im 8. Jahrhundert die Distrikts- und Landkirchen kirchenrechtlich organisiert. An der Spitze der Landkirchen und ihrer Priesterkollegien standen die Archipresbyter (Erzpriester). Der Sitz und Mittelpunkt des Hauptgottesdienstes war an diesen Mutter- und Taufkirchen (Landkirchen).

Bereits im 6. Jahrhundert werden diese Landkirchen als selbständige, der bischöflichen Leitung unterstehende Vermögenssubjekte anerkannt; Hinschius, K. R. II, S. 265 und note 3. Die Landbewohner durften zwar in den auf dem Lande befindlichen Kapellen oder in den Oratorien der Grundherrn dem Gottesdienst und der Feier der Messe beiwohnen, sie waren aber doch immer hinsichtlich des Empfanges der Taufe und der übrigen Sakramente, sowie hinsichtlich des Gottesdienstes an den Feiertagen, an die Kirche des Archipresbyters (Erzpriesters) gewiesen. Solche Kapellenkirchen hießen tituli minores. Die Archipresbyter als Vorsteher der Priesterkollegien bei den Landkirchen, verliehen diesen Kirchen einen Vorrang vor den übrigen ländlichen Gotteshäusern und standen letztere in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den Landkirchen. Die ländlichen Gotteshäuser bildeten, wie erwähnt, die sog. tituli minores.

Der im 9. Jahrhundert durchgeführte Pfarrzwang bedingte für die archipresbyteri notwendigerweise eine Aufsicht über die Geistlichen an den detachierten Gotteshäusern auf dem Lande. Damals bestanden die Archidiakonat-Sprengel

noch nicht. Dadurch erklärt sich, daß die Erzpriester die Aufsicht über die gottesdienstliche Verwaltung der Geistlichen an jenen kleineren Kirchen geführt und namentlich bei Stiftskirchen auch ein Anstellungsrecht der Kleriker an den tituli minores besessen haben; Hinschius, a. a. O., S. 266—269.

Ueber die Amtsbefugnisse der decani oder archipresbyteri rurales s. Hinschius, ebendaselbst, S. 269 ff.

In den italienischen und fränkischen Quellen werden die Landkirchen ecclesiae baptismales, baptisteria (unter Leitung eines archipresbyter) genannt. Namentlich seit dem Regierungsantritt Karls des Großen finden wir die Pfarrkirchen fast überall mit festen Grenzen und besonderem Territorium.

Die Kirche von St. Arnual wird zwar aus dieser Zeit nicht erwähnt, allein es besteht kein Zweifel darüber, daß sie die älteste Kirche der Saar- und Bliesgegend gewesen ist und daß das Archipresbyterat stets bei ihr war. Die nächstälteste Kirche ist das Stift St. Nabor (St. Avold) in Lothringen. Dasselbe wird geschichtlich bereits in einer Urkunde vom Jahre 787 erwähnt.

Auf dem Nationalkonzil (Synode) zu Aachen von 816 wurde die von Karl dem Großen 759 bestätigte Regel des Metzer Bischofs Chrodegang über die Reform der Kleriker-Gemeinschaften an den Bischofs- und früheren Distrikts-Kirchen für das ganze Frankenreich empfohlen und in fast allen Städten desselben eingeführt. Allgemein wurden später im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts diese Kleriker-Gemeinschaften in Kollegiatstifte mit «Regular- oder Säkular-Kanonikern des hl. Augustinus» umgewandelt. Nicht als wenn der hl. Augustinus eine besondere Regel für die Kleriker verfaßt, — derselbe hat nur für weibliche Personen eine Regel aufgestellt —, sondern weil er der Begründer des gemeinsamen Lebens war, daher rührt der Name; Durand de Maillane dictionaire du droit canonique I, S. 462 ff.

Ludwig der Fromme selbst hat in Fulkolingas (Völklingen), einem Königsgut an der Saar, im Herbst des Jahres 822 eine Urkunde zu Gunsten der Förster im Wasgau, zu dem die Saargegend gehörte, ausgestellt, durch die er dieselben von der Gerichtsgewalt der Grafen befreite.

Die fränkische Gauverfassung war hier eingeführt.

Im Jahre 843 kam es zur Teilung des Reichs in Verdun. Die Saargegend kam zu Lotharingien, ein Land, das sich von Mittelitalien bis zur Nordsee erstreckte. In der Teilung zu Mersen a. d. Maas im August 870 kamen die Bistümer Trier und Metz an das ostfränkische (deutsche) und Toul und Verdun an das westfränkische (französische) Reich. Ludwig der Jüngere, Ludwig des Deutschen Sohn, gewann ganz Lothringen für Deutschland. König Arnulf ernannte seinen natürlichen Sohn Zwentibold zum König von Lothringen; doch dieser verlor im Jahre 900 in einer Schlacht gegen einige aufständische Große, das Leben. Zu letzteren gehörte auch der Gaugraf Odoaker.

Von jeher galt der Gaugraf Odoaker als der Stifter (fundator) des Kollegiatstifts St. Arnual.

Es ist nun zunächst der Begriff und die rechtliche Bedeutung des Worts «Stift» festzustellen.

Zur richtigen Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Stiftes St. Arnual darf man den ganz wesentlichen Unterschied nie aus dem Auge lassen, der zwischen *Stift* (besondere kirchliche Anstalt mit Kapitel und kirchlichem Vermögen) und *Stiftung* (fundatio) besteht.

Unter Stift versteht man jede mit Rechten, Schenkungen, Vermächtnissen ausgestattete, zu kirchlichen Zwecken bestimmte und einer geistlichen Korporation übergebene Anstalt mit allen dazu gehörigen Personen, Gebäuden und Liegenschaften.

Die ältesten Anstalten dieser Art sind die Klöster (monasteria), nach deren Vorbild sich später das kanonische Leben

der Geistlichen an Kathedral- und Kollegiatstiftskirchen gestaltete. Im Gegensatz zu den mit den Kathedralkirchen verbundenen Erz- und Hochstifter mit Erzbischof oder Bischof an der Spitze, hießen die Kollegiatkirchen ohne Bischof Kollegiatstifter; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 62—64.

Unterschieden wird auch zwischen reichsunmittelbaren und mittelbaren Stiftern. Erstere hatten Landeshoheit und Stimmrecht auf dem Reichstag. Es sind dies die deutschen Erz- und Hochstifte Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstätt, Speyer, Konstanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck und Chur, sowie einige Propsteien (Ellwangen, Berchtesgaden, usw.) und gefürstete Abteien (Fulda, Korvei, Kempten usw.). Die mittelbaren Stifter waren ohne Landeshoheit und der Hoheit des betreffenden Landesherren unterworfen.

Das Stift St. Arnual war ein mittelbares Stift. Der Versuch desselben Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, führte zu seinem Untergang im Jahre 1569.

Der Gründer des Stifts St. Arnual und jedenfalls der Reformator des seit dem Beginn des 7. Jahrhunderts dort vorhandenen Priester-Kollegiums war der genannte Gaugraf des Bliesgaus, Odoaker.

Der Bliesgau wird in einer bei Kremer, Cod. dipl., S. 282 u. 283 abgedruckten Urkunde des Bischofs Rudhbertus von Metz vom 17. Februar 893 bezeichnet als Pagus Blesinsis, comitatus Odoacri comitis. Odoaker wird gleichfalls im Jahre 893 außerdem als Graf im Ardennergau und in Trier erwähnt. Ende des 9. Jahrhunderts wurde er vom König Zwentibold von Lothringen seiner Lehen beraubt. In einer Schlacht der mit Odoaker verbündeten Grafen fiel Zwentibold und aus Dankbarkeit schenkte Odoaker der Kirche St. Arnual einen Teil seiner im unteren Saargau gelegenen Besitzungen zur Durchführung der damals allge-

mein üblichen Reform und Umwandlung der Landkirche in eine Kollegiatkirche mit einem aus weltlichen Augustiner Chorherrn bestehenden Stiftkapitel. Die Odoaker'schen Güter bilden den Hauptbestandteil des St. Arnualer Stiftsguts, bestehend in den noch vorhandenen Stiftswaldungen in St. Arnual und Gersweiler, sowie Gärten, Wiesen und Aeckern. Das Chorherrnkapitel, als kirchliche Korporation eine juristische Person, hatte die Verwaltung dieses Kirchenguts und übte dieselbe durch einen Stiftsdechanten und das Kapitel aus.

Der beste Beweis für die Richtigkeit vorstehender Tatsache ist das noch jetzt im Gebrauch des Stifts St. Arnuald befindliche Geschäftssiegel. Das Siegel zeigt einen Stiftskanoniker in der Stiftskleidung, der die Arnualer Kirche im kleinen, auf den nach vorn gestreckten Händen trägt und diese als Geschenk darzubieten scheint. Die Umschrift lautet: «Sigillum ecclesie Sancti Arnualis ad causas. Odoacrus fundator.» Der Gebrauch des Siegels ist seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar, doch geht die Entstehung desselben offenbar auf eine viel frühere Zeit zurück.

Zu den den Klerikern der Kollegiatkirchen in der Chrodegang'schen und Aachener Regel auferlegten Pflichten gehörte vor allem die, den regelmäßigen Gebetsdienst zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht (officium divinum, off. chori) abzuhalten. Im Zusammenhang damit steht die weitere Verbindlichkeit des Kapitels zur täglichen Feier der sogenannten Konventsmesse, d. i. einer Namens des Kapitels in Gegenwart seiner Mitglieder und des Klerus in der Stiftskirche zu haltenden Messe, Hinschius, a. a. O. II, S. 141.

Dieser feierliche Gottesdienst durch kirchliche Dignitarien war die Hauptverpflichtung der Chorherren, die die persönliche Residenzpflicht in sich schloß.

Außer dieser Verpflichtung hatten die Arnualer Stiftsherrn

nach Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. 4, S. 17, die Pflicht, die Kirche selbst in Stand zu halten, Fremde zu beherbergen, Kranke zu pflegen und Arme zu unterstützen.

Der Hauptaltar der Kirche war U. L. Frau geweiht, die Seitenaltäre dem hl. Nikolaus und dem Erzengel Michael.

Als Stifter der zur Kollegiatkirche erhobenen Mutterkirche St. Arnual wurde Graf Odoaker gleichzeitig ihr Schirmvogt mit dem Recht der Advokatie. Das Geschlecht dieser Grafen starb jedoch bereits am Ende des 10. Jahrhunderts aus.

Nach dem damals geltenden fränkischen Recht der Kapitularien waren die der Kirche St. Arnual geschenkten Güter Teile, des in der Hand des Bischofs vereinigten Kirchenguts und deshalb seiner Verfügungsgewalt unterworfen; Roth, Jahrbücher für Dogmatik, Bd. I, S. 189 über «Stiftungen», speziell S. 194 u. Note 32.

Von «Stiftung» dieser Güter als «selbständige Fundationen» kann untergebens überhaupt nicht Rede sein. Im Frankenreich konnten «wohltätige Anstalten» oder «Stiftungen» lediglich nur als kirchliche Anstalten errichtet werden. Dies Verhältnis blieb, im Einklang mit dem kanonischen Recht, Decret. III. 36. Clem. III, 11, dasselbe durch das ganze Mittelalter; Roth, a. a. O., S. 195 u. Note 39.

Von Stiftsfabrikgütern, zu welchen insbesondere etwaige Stiftsmessen und aus dem Pfarrbezirk der Distriktskirche gemachte Schenkungen und sonstige rein kirchliche Stiftungen gehört hätten, verlautet bei der Kollegiatkirche nichts. Es scheint nicht einmal eine besondere Stiftskirchenfabrik für die Verwaltung des verhältnismäßig jedenfalls nicht unerheblichen Vermögens der Stiftskirchenfabrik bestanden zu haben, sondern Dechant und Kapitel führten die ganze Vermögensverwaltung. Als Mutterkirchen besitzen die Stifte an sich eine Fabrik für die speziellen Güter der Mutterkirche. Solche Fabriken aber werden nicht nach den Vorschriften für die gewöhnlichen Kirchenfabriken, sondern

nach besonderen Regeln, meist nach Herkommen, verwaltet. Durand de Maillane, a. a. O. II, S. 439.

3. Unter den deutschen Kaisern war es Otto der Große, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Freiheiten, welche seine Vorfahren dem Chorherrnstift gegeben hatten, mittelst eines Bestätigungsbriefes konfirmiert hat. Der nassauische Geheimrat J. M. Kremer hat diese Urkunde selbst gesehen: J. M. Kremer, Geschichte der Grafen von Saarbrücken, S. 179.

König Heinrich III. sodann hat am 25. Mai 1046, auf Bitten seiner Gemahlin Agnes, dem Wunsche des Bischofs Dietrich von Metz entsprechend, dem Metzer Bistum und der St. Arnualer Kirche den ganzen bei letzterer belegenen «Königshof Saarbrücken» mit allem Zubehör zu eigen verliehen. Dies kgl. Hofgut lag anscheinend auf beiden Seiten der Saar. «Der ganze Königshof Sarbrucka, der bei der Kirche des hl. Arnual in der Grafschaft Happinhacha im Rosselgau lag, mit allem Zubehör wurde dem hl. Stephan und dem hl. Arnual (also dem Bistum Metz und dem Stift St. Arnual) zu eigen verliehen;» Ruppersberg, Geschichte der Grafschaft I, S. 65 u. Note 1.

Auch diese Schenkung aus Königsgut bildet keine «Stiftung», sondern echtes und rechtes Kirchengut des Chorherrnstifts.

König Heinrich IV. verlieh gegen Ende des 11. Jahrhunderts seinem getreuen Mannen Siegbert die Gaugrafenwürde im Saargau. Auf ihn und seine Nachkommen ging demnächst mit der Landesherrschaft die Vogtei (Advokatie) über das Stift St. Arnual über.

§ 2. Kirche und Archipresbyterat St. Arnual.

Im Bistum Metz erscheinen frühzeitig neben dem Bischof Archidiakone, die dort den Chorbischöfen gleichgestellt sind; Geschichte von Metz I, S. 572.

Chorbischöfe waren ursprünglich Landbischöfe mit etwas geringeren Rechten als Bischöfe. Sie verschwanden im 10. Jahrhundert, doch blieb der Name zuweilen noch im Gebrauch zur Bezeichnung der Kantoren (primicerii) in den Stiftern einzelner Diözesen, meist aber auch für die Archidiakonen des Bistums. In Trier führte sogar der erste der 5 archidiacone den Titel: choriepiscopus. Die Archidiakone hatten einen Teil der bischöflichen Jurisdiktion. Wie man früher die Hilfsbischöfe auf dem Lande als «Χωρεπίσκοποι» bezeichnet, so konnte man später diejenigen kirchlichen Beamten, welche in einzelnen Sprengeln der Diözese die bischöfliche Jurisdiktion in einem bestimmten Umfang ausübten, füglich selbst, wenn sie auch des bischöflichen Charakters entbehrten, doch immer choriepiscopi nennen; Hinschius K. R. II, S. 169 u. Note 6.

Im 12. Jahrhundert bestehen bereits feste Archidiakonatssprengel in der Diözese. Der Archidiakon hat wichtige selbstständige Rechte. Meist sind die Stellen mit Stiftsstellen verbunden. Innozenz III. bezeichnet den archidiacon geradezu als judex ordinarius. Wie der Bischof in bestimmten Territorien die Jurisdiktion ausübt, so auch der Archidiakon. Er hat die Aufsicht über das ganze Kirchenwesen, die Weihe der Kirchen und Altäre, die Dotation der einzelnen Kirchen und die Zulänglichkeit der einzelnen Pfründen. Sie hatten jährlich einmal die Visitation ihres Sprengels vorzunehmen. Sie hatten capitula bei sich und das Recht, Sendgerichte abzuhalten. Das Konzil zu Trient räumte jedoch mit diesen Gerechtsamen auf und beließ den Archidiakonen im wesentlichen nur noch gewisse Ehrenrechte; Hinschius, a. a. O., S. 189 bis 205.

Im 12. Jahrhundert finden wir in der Diözese Metz bereits vier Archidiakonate und 20 Archipresbyterate. Die vier Archidiakonate sind: 1. Metz, 2. Marsal, 3. Vic (Sommer-Residenz mit der bischöflichen Kanzlei) und 4. Saarburg (Lothringen).

Zum Archidiakonat Saarburg gehörte von jeher die Kirche St. Arnual.

Dies Archidiakonat umfaßte im 12. Jahrhundert die gebirgigen Teile im Westen und Norden der Diözese, von den Quellen der Saar an bis unterhalb Saarbrücken und Ottweiler.

Das Archidiakonat Saarburg war in sechs Archipresbyterate eingeteilt, nämlich:

1. Saarburg, 2. St. Arnual, 3. Bockenheim, (Bouckenom jetzt Saarunion), 4. Neumünster b. Ottweiler, 5. Wörschweiler (Wargavilla) in der bayerischen Pfalz, etwas nördlich zwischen Blieskastel und Zweibrücken, 6. Hornbach, südlich von Zweibrücken.

Alle diese sechs Kirchen sind Abtei- der Kollegiatkirchen aus der ältesten Zeit.

In Neumünster b. Ottweiler hat der Bischof Adventius von Metz bald nach dem Jahre 860 für den Bliesgau eine Kollegiatkirche mit Kloster zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit und aller Heiligen gestiftet. Durch eine Urkunde von König Ludwig dem Deutschen d. d. Tribur den 13. Juni 864 und eine ältere desselben Königs vom Jahre 861 wurde dies Kapitel reichlich dotiert.

Wörschweiler ist alte, 1170 gegründete Zisterzienserabtei, die von den Herzögen von Zweibrücken bereits 1558 unterdrückt wurde. Hornbach ist ebenfalls Abtei und Kollegiatkirche aus alter Zeit.

Außer diesen Archipresbyteratkirchen sind als alte Kirchen der Gegend noch zu erwähnen: 1. Stift und Kloster Herbitzheim bei Saarwerden, das im 9. Jahrhundert gegründet wurde und ebenso wie die Stifter St. Arnual und Neumünster unter der Schutzvogtei der Saarbrücker Grafen stand; 2. das Kloster und Prämonstratenser Stift Wadgassen a. d. Saar, das im Jahre 1135 dem Prämonstratenser Orden einverleibt wurde, aber bereits lange Zeit vorher bestanden hat.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Stiftseinkünfte

des St. Arnualer Chorherrnkapitels derart gewachsen, daß Dechant und Kapitel aus eigenen Mitteln den Bau der jetzigen Kirche unternahmen. Der Grundstein zum Turm wurde nach einer an der südlichen Turmmauer befindlichen Inschrift durch den Dechanten Johann Repper im Jahre 1315 gelegt.

In der Kollektenliste des Jahres 1327, die Papst Johann XXII. (in Avignon) ausschrieb «pro repressione hereticorum et rebellium partium Italiae contra Deum et ecclesiam» figuriert die ecclesia collegiata de sancto Arnuali mit 6 libr.

In der von Innozenz VI. für die Rückkehr von Avignon nach Rom im Jahre 1360 und 1361 veranlaßten Sammlung von Beiträgen finden wir als ecclesiae parochiales in dem Archipresbyterat St. Arnual 31 Kirchen aufgeführt, darunter Blittersdorf, Rosseln, Ormersheim, Ransbach, Rohrbach, Forbach und insbesondere auch Dudewilre (Dudweiler).

Im Jahre 1376 wurde das Kollegiatstift St. Arnual von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximiert. Gleichzeitig wurde St. Arnual als zweiter Sitz des Bistums Metz anerkannt.

Im 15. Jahrhundert findet sich ein Verzeichnis des Archipresbyteratus St. Arnualis mit 41 ecclesiae parochiales, darunter. 1. Emmersweiler, 2. Rosseln, 3. Kirbach, 4. Forbach, 5. Blittersdorf, 6. Habkirchen, 7. Mengen, 8. Ransbach, 9. Ormersheim, 10. Dodewilre, 11. Wolkelinga (wahrscheinlich Fölklingen b. Forbach).

Nach dem Metzer Pouillé des 16. Jahrhunderts vergab der Metzer Bischof die Kanonikate und Präbenden von St. Arnual.

Aus dem Jahre 1544 ist eine Liste der Parochialkirchen des Bistums Metz mit der Angabe der Patrone der Kirchen vorhanden.

Unter 28. In dem Archipresbyterat St. Arnual u. a.:

Kirche von	Ransbach;	Patron:	Abt von Wadgassen.
» »	Furpac;	»	Die Kanoniker von Homburg i. Lothr.
» »	Blittersdorf;	»	Abt von Wadgassen.

Kirche von		Patron
Kirche von	Rosseln;	Der Herr Graf von Saarbrücken.
» »	Emmersweiler;	Patron: vacat.
» »	Haßkirchen;	» Der Deutschherrn Orden b. Saarbrücken.
» »	Gersheim;	» Die Aebtissin von Herbitzheim.
» »	Weckelinga;	» Abt von Wörschweiler.
» »	Dudewiller;	» Herr Graf von Saarbrücken.
» »	Omersheim;	» Abt von Wadgassen.
» »	Bismeshem;	» domicellus Johannes de Rittenhofen.
» »	Bebelschen;	» Kapitel zu Homburg.

Erwähnt sei hier, daß eine Anzahl älterer Kirchen der Grafschaft Saarbrücken in diesem Verzeichnis nicht vorkommen. Es erklärt sich dies einmal daraus, daß damals ein Teil der Grafschaft zur Erzdiözese Trier gehörte, wie Malstatt, Völklingen und die Kirchen des Köllertales. Dann aber konnten die von der Stifts- und Mutterkirche Sankt Arnual selbst noch abhängigen Kapellenkirchen nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, weil sie nicht Pfarrkirchen waren und die Geistlichen (Kirchherrn) an diesen Kirchen noch unter dem Stift St. Arnual als bloße Vikarien standen.

Was die Kirche zu Malstatt betrifft, so ist sie eine der ältesten der Saargegend. König Otto I. bestätigte schon im Jahre 960 den Stiftsdamen von St. Peter in Metz ihr Patronat und ihre Besitzrechte an der «Kirche zu Malstatt;» Ruppersberg III, S. 757 u. 758.

Trotz ihrer geringen Entfernung von St. Arnual (kaum eine Stunde) gehörte sie von alters her zur Erzdiözese Trier; Fabricius Taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis, im Trierischen Archiv Heft 8.

Im Jahr 1392 wird nach Ruppersberg III, S. 805 der Pfarrer von Malstatt als Rector parochialis ecclesiae in Malstatt Trevirensis erwähnt.

Noch in der Chamoy'schen Liste von 1699 ist Malstatt als zur Diözese Trier gehörig aufgeführt. Erst in dem Pouillé der Benediktiner von 1760 wird Malstatt als Filiale von St. Johann-Saarbrücken unter Metz aufgezählt. In der Tat war Malstatt damals Filialgemeinde der katholischen Pfarrei St. Johann-Saarbrücken.

§ 3. Die sogen. 10 Stiftsgemeinden.

Von Alters her und bis zur Auflösung des Stiftskapitels (1569) waren folgende zehn Kapellenkirchen Filialgemeinden der St. Arnualer Mutterkirche, nämlich:

1. Saarbrücken, 2. St. Johann, 3. Fechingen, 4. Güdingen, 5. Bübingen, 6. Gersweiler (mit Ottenhausen — die Kirche in dem Aschbacherhof—), 7. Sulzbach, 8. Scheidt; sodann in Lothringen: 9. Hesslingen, 10. Thedingen.

Das Stift besaß Patronatrecht und Zehnten in diesen Filialgemeinden mit der Verpflichtung den Geistlichen zu besolden; Ruppersberg I. S. 56. Der Hauptgottesdienst war bei der Mutterkirche. Das Stift versorgte nach Art der alten Distriktskirchen die Kapellen-Kirchen und -Gemeinden teils durch die eigenen Chorherren als sog. Kirchherren, zum Teil aber auch durch Frühmesser und andere Geistliche (Kapläne); Abhandlung des Gymnasial-Direktors Lic. Hollenberg im Jahresbericht des Gymnasiums zu Saarbrücken vom Jahre 1874 S. 12 und 13.

Anscheinend hat das Stift den größten Teil der Kirchen selbst erbaut und ihre Konsekration veranlaßt. Dadurch entstand Patronat und Dotationspflicht gegenüber diesen Kapellenkirchen; Hinschius K. R. III, S. 25.

Was die einzelnen dieser Tochterkirchen — tituli minores — anbetrifft, so lagen sie, bis auf das fast 4 Stunden entfernte Thedingen in Lothringen, in der Umgegend, von St. Arnual.

1. Saarbrücken, $^1/_2$ Stunde von St. Arnual, seit 1321 Stadt, hatte im 10. Jahrhundert bereits eine Burgkapelle, wahrscheinlich zu Ehren des hl. Georg, die unter Graf Johann I. umgebaut, nach der Mutter desselben Margarethenkapelle genannt wurde.

Für die Saarbrücker Einwohner baute das Stift die Nikolauskapelle.

Der Kirchenbau geschah unter der Regierung der Gräfin Lauretta (1233—1271). Das St. Arnualer Chorherrenstift hat die Kirche als Zehntherr erbaut und damit das Patronat über die neue Kirche erworben. In Kremers «Chartularium Saræpontanum», S. 337, Nr. 64, findet sich die Erlaubnis des Metzer Diözesanbischofes Philipp von Floringen vom 23. August 1261 zur Erbauung der Kirche:

«Philipp durch Gottes Gnade Metzer Bischof dem in Christo geliebten Dechanten und Kapitel der Kirche des heiligen Arnuald Gruß im Herrn. Da wegen der örtlichen Entfernung Eure Pfarrkinder von Saarbrücken zur Mutterkirche vom heiligen Arnuald bequem nicht kommen können, lassen Wir Euch nach, daß es gestattet ist, zu Saarbrücken in Eurer Pfarrei eine Kapellenkirche zu bauen und dort für Eure Pfarrkinder Gottesdienst zu halten, jedoch ohne Nachteil für die vorgenannte Mutterkirche. Wir gestatten Euch ferner, daß Ihr dort in einem hierzu angemessen eingerichteten Hause Euren Pfarrkindern Gottesdienst halten könnt, bis die vorgenannte Kapellenkirche erbaut ist. Gegeben im Jahre des Herrn 1261 am Vigiltag des Apostels Bartholomäus.»

Graf Johann I. war bereits im Jahre 1309 als Chef einer Gesandtschaft zu Papst Clemens V. nach Avignon, der damaligen Residenz der Päpste, geschickt worden. Der Neffe des Königs Heinrich und des Erzbischofs Balduin, König Johann von Böhmen, betraute den Grafen von Saarbrücken mit einer 2. Mission, um wegen der Ausführung eines Kreuzzuges mit Papst Johann XXII. in Avignon zu verhandeln.

Im März 1321 hatte Graf Johann, ein ebenso weltkluger Staatsmann und tapferer Kriegsdegen als gottesfürchtiger und religiös gesinnter Herrscher, seinen beiden Städten Saarbrücken und St. Johann durch den sogen. Freiheitsbrief Stadtrechte verliehen.

Vier Jahre später, 1325, reiste er in der gedachten Angelegenheit zum Papst nach Südfrankreich. Bei dieser Gelegenheit brachte er beim hl. Vater die ganz unbefriedigenden kirchlichen Verhältnisse in den beiden Städten zur Sprache. «Obwohl beide Städte (villae) sehr volkreich seien — es befänden sich dort 40 adelige Höfe — und obwohl die kirchlichen Einkünfte zur Unterhaltung eines Priesters ausreichten, müßten die Bewohner die Sakramente von der eine halbe Wegestunde entfernten Kirche in St. Arnual empfangen. So komme es, daß öfters Kinder ohne Taufe und andere gläubige Einwohner ohne Empfang der Sakramente gestorben seien zur Gefahr für ihr eigenes Seelenheil und zum Aergernis für viele andere.» Auf diese Vorstellungen des Landesherrn gab Papst Johann XXII. dem Grafen den schriftlichen Befehl an den Bischof von Metz mit:

«Den Rektor (Pfarrherrn) zu St. Arnual durch Androhung von Kirchenstrafen dazu anzuhalten, daß er in den beiden Kapellen (in Saarbrücken und St. Johann) Taufbrunnen anlegen lasse und dort einen eigenen Priester bestelle, der den Einwohnern den Gottesdienst abhalte und die Sakramente spenden könne.»

Das Stift verstand es jedoch trotz dieses päpstlichen Befehles die beiden Kirchen in den Städten als bloße Kapellenkirchen bestehen zu lassen.

Erst im folgenden Jahrhundert nämlich im Jahre 1453 verordnete Graf Johann III. auf Grund eines Abkommens mit dem Stift: «Daß der Kirchherr Tag und Nacht zu Saarbrücken bleibe und sein Kaplan in St. Johann, so daß man sie zu finden wisse, falls es not wäre, die Beichte zu hören oder die

Sakramente zu spenden. Sie sollten diesen Pflichten entweder selbst nachkommen oder die Frühmesser dazu bestellen, doch so, daß keiner dies auf den andern weise, noch sich auf den andern verlasse und dadurch Säumnis geschehe.»

Im Jahre 1476 wurde die baufällige Nikolauskirche niedergelegt und da, wo jetzt noch die Schloßkirche steht, anscheinend auf Kosten oder mit Zuschüssen vom Stift aus eine neue Kirche errichtet.

Eine dritte Kirche in Saarbrücken «die Kreuzkapelle» baute zu Anfang des 16. Jahrhunderts Graf Johann Ludwig nach seiner Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem.

Mittwoch nach Exaudi 1522 schloß Johann Ludwig mit dem Dechanten von St. Arnual diesbezüglich folgenden Vertrag:

«Die in den Opferstock der Kapelle fallenden Gaben verbleiben während der ersten zehn Jahre, von 1514 an gerechnet, der Kapelle, darnach aber die Hälfte davon dem Dechanten und Kapitel von St. Arnual, als den rechten Kirchherren des Ortes. Die Verleihung der in der Kapelle gestifteten Messen wird zwischen dem Grafen und dem Kapitel geteilt. Die gottesdienstlichen Verrichtungen an der Kirchweih und dem Patronsfest soll der Kirchherr zu Saarbrücken wahrnehmen, wobei ihm beide Frühmesser zu Saarbrücken behilflich sein sollen. Das Opfer dieser Feste soll dem Kirchherrn zufallen und ihm wie den Frühmessern an diesen Tagen von dem Brudermeister die Kost gegeben werden. Alle Schenkungen an die Kapelle sollen zur Hälfte der Mutterkirche St. Arnual zufallen, und zwei Kapitelherren des Stiftes sollen der Rechenschaftsablegung des Brudermeisters beiwohnen.»

Erst im Jahre 1549 gab der Dechant und das Kapitel nach langem Sträuben nach, daß der Kirchherr von Saarbrücken auch in der Stadt wohnen sollte.

Die demnächst noch zu erwähnende Einigung zwischen dem Grafen und dem Stift vom Jahre 1549 war nach der zutreffenden Auffassung des Seminar-Regens Dorvaux zu Metz

lediglich eine Privatabmachung zwischen dem Grafen als Vertreter der Untertanen und der Kollegiatkirche, um den ersteren die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, nicht aber die kanonische Erektion der Saarbrücker Kirche zur Pfarrkirche. Es findet sich in den bischöfl. Archiven zu Metz nirgends eine Spur oder Andeutung von einer solchen Pfarrerrichtung vor 1680. Im Mai 1680 war Bischof Georg Aubusson de la Feuillade in der Stadt Saarbrücken-St. Johann und hat in St. Johann eine Notkirche für den katholischen Kultus in einer damals als Kriegsmunitions-Magazin benutzten gräflichen Scheune errichtet; Dorvaux Pouillés, S. 208. Der Bischof erwähnt mit keiner Silbe das Vorhandensein einer früheren Pfarrkirche. Es scheint vielmehr wahrscheinlich, daß Bischof Georg die Notkirche zu Ehren des hl. Ludwig errichtet, nachdem Ludwig XIV. aus seiner Chatulle (aux aumônes du Roy) das vorgeschriebene congruum von 300 fr. jährlich für den Pfarrer in St. Johann-Saarbrücken bewilligt hat. Nach der Einräumung eines Simultaneum an der St. Johanniskirche transferierte der Bischof den Titel der Notkirche zum hl. Ludwig als den Titel des zweiten Patrons auf die Johanniskirche. So erklärt Regens Dorvaux die Bemerkung in dem Visitationsprotokoll des Metzer Bischofs du Cambout de Coislin vom Jahre 1689: «Die Kirche von St. Johann ist in gutem Stande, nachdem sie vor einigen Jahren den Katholiken zurückgegeben worden; die Kirche zum hl. Ludwig diente früher (autrefois) den Katholiken als Pfarrkirche»; Dorvaux S. 679, Note 1. Jedenfalls hat die Johanniskirche seit der Anordnung (réglement) von Ludwig XIV., wie ein Bericht des Pfarrers von 1746 sagt, den hl. Ludwig als zweiten Patron. Auch darüber ist urkundlich nichts zu ermitteln gewesen, ob etwa 1476 bei dem gänzlichen Neubau der Schloßkirche zu Saarbrücken dieser Kirche, statt des hl. Nikolaus, der hl. Ludwig als Patron verliehen worden wäre. Nur Köllner bemerkt, daß die Kirche keinen Schutzpatron erhalten habe, was er irrtümlich auf die anscheinende Sitte der

damaligen Zeit zurückführt. Der Verfasser kann deshalb seine frühere Vermutung, Muth, Pfarreien I. S. 205, nicht aufrecht halten, als handle es sich bei der Zuteilung des Patrontitels des hl. Ludwig um eine in Gemäßheit der Vorschrift des Konzils von Trient in cap. 13 Sessio XXIV (11. Nov. 1563) vorgenommene Uebertragung (Translation) des alten Saarbrücker Pfarrtitels auf die St. Johanner Kirche. Ein solcher Titel hat annehmbarer Weise überhaupt nicht bestanden.

Wenn daher auch die in Saarbrücken seit 1549 residierenden Stiftskanoniker als Saarbrücker Pfarrherrn bezeichnet werden, so läßt dieser Umstand um so weniger den Schluß zu, daß Saarbrücken damals zu einer selbständigen und abgetrennten Pfarrei erhoben, als die betreffenden Pfarrherrn stets ihre Besoldung als Stiftschorherrn von der Kollegiatkirche erhalten haben, also die zur Pfarrerektion notwendige dos noch nicht vorhanden war.

2. Die Kapelle von St. Johann ist anscheinend nicht vom Stift gebaut worden. Sie ist neben der St. Arnualer Kirche wohl die älteste der Saargegend. St. Johann ist $^{3}/_{4}$ Stunden von St. Arnual entfernt.

Seit undenklichen Zeiten bestand in St. Johann ein kleines, dem hl. Johannes dem Täufer geweihtes Gotteshaus, das in Abhängigkeit von der Mutterkirche zu St. Arnual stand und von dort aus seelsorgerisch bedient wurde. Die Sage schreibt die Gründung dieses Kirchleins dem Bischof Arnulph von Metz, dem Ratgeber des Königs Dagobert I. (628—638), zu. Arnulph, geb. um 580, ist der Ahnherr der Karolinger. Er wurde 611 Bischof von Metz. Im Jahre 628 zog er sich in ein Kloster zurück, wo er 640 starb. Sein Leichnam wurde 648 nach Metz gebracht und dort ihm zu Ehren die berühmte Abtei St. Arnulph erbaut. Man darf deshalb wohl annehmen, daß die alte Kirche zu St. Johann aus dem 7. Jahrhundert stammt.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1412 ist ersichtlich, daß Henselin vom Eschberg und andere Bürger in der Johannis-

kapelle eine Frühmesse «auf unserer lieben Frau Altar» stifteten und daß Graf Philipp und das Stift wegen dieser Stiftung folgendes verabredeten:

1. Die Opfer während der Frühmesse gehören dem Saarbrücker Kirchherrn.

2. Die Geschenke für den Altar werden zwischen Mutterkirche und Kirchherrn solange geteilt, bis ein jährliches Einkommen von 40 Gulden vorhanden; von da an gehören alle Geschenke der Mutterkirche.

3. Ein eigener Kaplan bedient den Altar, der dem Kirchherrn auch im übrigen aushilft. Das Ernennungsrecht desselben steht dem Kapitel St. Arnual zu.

Wegen der baulichen Unterhaltung der Kapelle zu St. Johann und der Opfererträge in der Kirche entstand Streit zwischen dem Stift und den Bürgern, der im Jahre 1438 vorläufig und im Jahre 1453 durch Vermittlung des Grafen Johann III. als Schutzvogt des Stifts und Landesherrn, endgültig erledigt wurde. Es wurde bestimmt u. a.:

1. Der «Sendpfennig» d. i. die kirchliche Steuer, welche die Pfarrangehörigen wegen der hl. Send (Kirchen-Visitation), bei der die kirchlichen Verbrechen bestraft wurden, bis dahin zu entrichten hatten, wird abgeschafft. Dagegen zahlt die Bürgerschaft auf Mariä-Reinigung ein Pfund Pfennig Saarbrücker Währung, unbeschadet des Rechts des Dechanten zu St. Arnual, die offenbaren Ehebrecher, Zauberer und Wucherer zu strafen, «als sich des der Geistlichkeit gebührt».

2. Die Bürger mögen einen Stock in die Kapelle stellen, und was hinein geopfert wird, soll halb zum Bau der Kirche St. Arnual, halb zum Bau der Kapelle in St. Johann verwendet werden. Genannte Bürger mögen auch auf St. Johannis-Baptisten-Tag, nachdem unser Herrgott in der Fron-Messe erhoben worden ist, einen Knecht stel-

len, der in der Kapelle und in der Stadt umgehe und Almosen heische mit solchen Worten:

«Steuert zum Bau und Lösen des Ablaß», und was der Knecht also hebt, das soll zum Bau der Kapelle allein kommen.

3. Würde ein Mensch von Saarbrücken oder ein anderer «Ußbürger» zu St. Johann begraben (der Kirchhof lag um die Kirche) und geschähe Begängniß, Siebenten und Dreissigsten, was alsdann von Geluchte (Kerzen) unverbrennt bleibt, soll halb dem Stift, halb der Kapelle zufallen, und was Geluchte zu dem Begräbnisse von den Menschen, die zu St. Johann gesessen wären, übrig bleibt, das soll der Kapelle St. Johann bleiben.

4. Wegen des hl. Sakraments und des hl. Oels ist man einem Kirchherrn oder Kaplan nichts schuldig, man gebe es denn mit gutem Willen. Zudem ist man einem Kirchherrn schuldig zu Grabe-Recht von einem Mann 3 ½ Schilling, von einer Frau 3 Schilling, von einem Kinde, das noch nit zu dem hl. Sakrament gegangen, 6 Pfennige, alles Saarbrücker Währung. Zu den Begräbnissen, dem Siebenten und Dreißigsten ist man den Kirchherrn nicht schuldig, Präsenz zu geben. Aber er mag die Opfer, die den andern begleitenden Priestern geopfert werden, nehmen, wenn er will.

5. Griffe jemand zu der hl. Ehe, der ist dem Kirchherrn oder Kaplan von der «Vertruwung» (Trauung) und dreien Ußheischungen (Ausrufungen) nichts schuldig; aber so der Kirchgang beschieht, soll man dem Kirchherrn geben 3 Schilling Pfennige und desselbigen Tages seinen Morgen-Imbs (Mahlzeit) ungeverlich. Käme aber einer außerhalb der Pfarren (Pfarrei) zu St. Arnual, der soll geben 7 Schilling, und wäre er arm, dem soll Gnade geschehn. Geben uff Donnerstag nach S. Markus des heiligen Evangelisten Tag (25. April) 1453.

Drei Jahre zuvor (1450) beschwerten sich die Bewohner von St. Johann darüber, daß sie zum Besuch der Mutterkirche stets über die Saar mußten. Daher wurde von der Bürgerschaft in diesem Jahre eine Frühmesse in der Kirche gestiftet. Der vom Stift bestellte Frühmesser sollte wöchentlich viermal mit gleichen Verpflichtungen, wie die Frühmesser in Saarbrücken, Messe lesen. Der Brudermeister der St. Johannis-Bruderschaft sollte das Jahresgehalt von 24 Gulden zahlen und dem Stelleninhaber eine Wohnung und etliche Gartenstücke stellen, sowie zwei Fuder Heu jährlich liefern. Die Bürger hatten das Frühmesserhaus in Grundbau und Dach zu erhalten; Reparaturen an Fenstern, Türen, Fensterläden, Oefen im Innern und dergl. sollten zu Lasten des Frühmessers sein.

Falls die Erträgnisse aus den Gefällen zur Anstellung eines zweiten Kaplans (Frühmessers) ausreichen sollten, so müsse künftig jeden Tag in der St. Johannis-Kapelle Messe gelesen werden, ausgenommen Gründonnerstag, Karfreitag und Osterabend.

Von diesen beiden Priestern sollte mindestens einer des Nachts in St. Johann bleiben. Die Bürger sollten künftig kein weiteres Erbe (Vermögen) oder Beschwerung ihres Erbes für diese Frühmesse geben.

Die Opfer während der Frühmesse sollten dem Kirchherrn (der ständig deputierte Chorherr von St. Arnual), das Patronat über die Stellen dem Stift verbleiben. Das Stift behielt sich noch ausdrücklich die immerwährende Zugehörigkeit der St. Johanniskapelle zur Mutterkirche aus.

Bis zur Einführung der Reformation 1575 war in St. Johann nur ein Frühmesser (Kaplan), der unter dem Saarbrücker Kirchherrn (Stiftskanonikus) stand.

3. Fechingen, $^3/_4$ Stunde von St. Arnual auf der rechten Saarseite. Die Kirche wird nur in der Liste des französischen Gesandten Chamoix von 1699 erwähnt; Dorvaux Poulliés, S. 218.

Sie wurde vor der Reformation von St, Arnual aus bedient. Die Kanonikats-Wohnung des Kirchherrn wurde das spätere Pfarrhaus von Fechingen.

4. Güdingen, $^1/_2$ Stunde gerade gegenüber auf der rechten Saarseite. Nach der Liste Chamoix Simultankapelle, wurde, ebenso wie Fechingen, vom Stift aus durch Stiftsherrn bedient. Die Chorherren-Wohnung in der Stiftsfreiheit wurde später Pfarrhaus von Güdingen-Bübingen.

5. Bübingen, $1^1/_2$ Stunde auf der rechten Saarseite, wie Güdingen. Die Kapelle ist nach der Liste Chamoix simultan.

6. Gersweiler, $1^1/_4$ Stunde auf der linken Saarseite. In der dem deutschen Reichstag zu Regensburg am 25. Juni 1699 überreichten Liste des französischen Gesandten Chamoix heißt es: «Gerschweiler», «es ist im Ort eine Kapelle, in der kein Gottesdienst mehr stattfindet; sie dient als Fruchtscheuer zur Unterbringung der herrschaftlichen Zehnten.» Dort war der zweite Stiftswald und auf dem Aschbacherhof stand die Kapellenkirche für Gersweiler-Ottenhausen. Ob ein Kirchherr aus dem Stift oder Kapläne dort früher den Dienst versehen haben, ist nicht ersichtlich.

Nach der Stiftsrechnung von 1569 zu urteilen, wurde Gersweiler damals von dem gegenüberliegenden Malstatt aus, das 1550 durch Ablösung von dem Damenstift St. Peter in Metz unter das Patronat der Grafen von Saarbrücken gekommen war, seelsorgerisch bedient und dafür aus dem Stiftseinkommen honoriert.

7. Sulzbach. Die dortige zwei Stunden von St. Arnual belegene Filialkirche wurde, anscheinend wie Gersweiler, von dem nur eine halbe Stunde entfernten Dudweiler — alte Pfarrkirche nassau-saarbrückischen Patronats — versehen. Die Pfarrkirche Dudweiler wurde hierfür aus den Stiftsgefällen entschädigt.

8. Scheidt. $1^1/_2$ Stunde von St. Arnual auf dem rechten

Saarufer. Die Filialkirche war vor der Reformation der alten Pfarrkirche Bischmisheim zugeteilt. Letztere Kirche erhielt hierfür ebenfalls die Vergütung vom Stift. Nach Einführung der Reformation erscheint der «Schulmeister und Glöckner» von St Arnual — also offenbar der alte «Scholasticus» des Stiftkapitels gleichzeitig als Pfarrer von Scheidt. Daraus muß geschlossen werden, daß Scheidt, ebenso wie Fechingen, Güdingen und Bübingen, früher wohl ab und zu durch Stiftschorherren als Kirchherren bedient worden ist. Die Kirchherrn des Stifts scheinen auch zwischen den genannten Orten abgewechselt zu haben. So erscheint der Scholasticus, der Scheidt versah, bald nachher als Pfarrer von Fechingen.

Interessante Aufschlüsse über die zwei letzten sogenannten Stiftsgemeinden, Thedingen und Heßlingen in Lothringen, gibt der bei Dorvaux, les anciens Poulliés du diocèse de Metz, Nancy 1902 S. 650 bezw. 641 u. 642, abgedruckte Pouillé der Benediktiner von 1760.

9. Ueber Thedingen, ca. vier Stunden von St. Arnual an der Bahnlinie Kochern-Saargemünd, berichtet derselbe:

Thedingen, Titel der Kirche die hl. Margaretha, Lothringen fünf Stunden von Bolchen; Patron noch im Pouillié von 1607 das Stift St. Arnual.

Für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Mutterkirche von St. Arnual zu den von ihr abhängigen Kapellenkirchen der Umgegend ist der Streit zwischen den Einwohnern von Thedingen (Lothringen) und der Kirche St. Arnual aus der Mitte des 13. Jahrhunderts von Bedeutung. Die Einwohner von Thedingen behaupteten, die Reparaturlast für das Dach ihrer Kirche ruhe auf dem Dechant von St. Arnual, weil ihre Kirche Pfarrkirche sei. Der Dechant von St. Arnual dagegen, stellte auf, daß die fragliche Kapelle zur Pfarrkirche St. Arnual gehöre. Die Parteien bestellten als Schiedsrichter über diese Frage den Offizial des Bistums Metz, den

Priester Eberwein von St. Nabor (St. Avold) und Johann von Büstorf. Der Schiedsspruch vom 18. Januar 1252, Kremer Cod., S. 333, lautete:

Die Einwohner haben das Dach der Kirche von Thedingen zu machen und zu unterhalten, da die Kirche als Kapellenkirche zur Pfarrkirche St. Arnual gehört. Eine weitere Verhandlung darüber, ob die Kirche von Thedingen Pfarrkirche sei, fand kurz vor Johanni (7. Juni) 1252 zwischen den nämlichen Parteien statt. Der Anwalt der Einwohner stützte seine Behauptung darauf:

1. Die Kirche hat Taufbrunnen; 2. der Vorgänger des jetzigen Dechanten Eberwein hat die Kirche mit einer Ausstattung versehen; 3. der jetzige Dechant hat ihr ein Meßgewand und ein Missale geliefert. Der Dechant erwiderte zu 1) weil die Kapelle von Thedingen von der Mutterkirche St. Arnual zu weit, nämlich zwei starke Meilen entfernt war, wurden von Alters her den Bewohnern jenes Ortes zur Vermeidung von Gefahr Taufbrunnen gestattet, jedoch mit dem Vorbehalt für die vorgenannte Mutterkirche, daß die nämlichen Bewohner das Chrisma und beide Oele zu festgesetzter Zeit von ihr empfangen, während alle übrigen Kapellenkirchen der Mutterkirche Chrisma und Oel vom Erzpriester empfangen, was der Thedinger Anwalt zugab.

Ferner habe Dechant Eberwein der Kirche Thedingen ein gewisses Eigentum als Almosen, nicht aber als Ausstattung gegeben, endlich habe er kein Meßgewand und kein Meßbuch der Kapellenkirche gegeben, noch brauche er solches zu geben. Dagegen habe er, der Dechant, selbst das Sendgericht (synodus) in der Kapelle von Thedingen gehalten, ohne den Erzpriester, während in den Mutterkirchen das Sendgericht vom Erzpriester abgehalten wird; sowie daß jene Kapelle weder Kathedralsteuer, noch die Abgabe (census) an den Archidiakon oder den Erzpriester zahle, da weder der Kaplan (Capellanus) jener Kapelle, noch andere Kapläne der anderen Kapellen-

kirchen der Kirche St. Arnual, dem Archidiakon oder dem Erzpriester unterstehen, sowie endlich, daß der Archipresbyter und die Confratres der Nachbarkirchen seit langer Zeit die Kirche als Kapellenkirche gehalten haben.

Beide Parteien mußten schwören, die Wahrheit zu sagen. Der Dechant blieb nach geleistetem Eid bei seinen Aufstellungen. Der Anwalt glaubte nur, daß der drittletzte Dechant Eberwein ein Meßgewand und ein Meßbuch der Thedinger Kirche besorgt habe. Drei bis vier mal befragt, ob er glaube oder nicht glaube, daß die Mutterkirchen Chrisma und Oele von dem Erzpriester des Orts bekämen, verweigerte der Anwalt die Antwort. Auf den Eid gefragt, ob der Dechant in Thedingen abseits des Erzpriesters das Sendgericht abhalte, antwortete er mit Ja, jedoch wisse er nicht mit welchem Recht. Befragt, ob er glaube oder nicht glaube, daß die Kapellenkirche von Thedingen Kathedralsteuer dem Erzpriester oder Archidiakon zahle, verweigerte er die Antwort. Auf den folgenden Artikel antwortete der Anwalt, er glaube, daß der zeitige Kaplan von Thedingen dem Dechant von St. Arnual untergeben ist. Zum Schluß antwortete der Anwalt, daß die benachbarten Kapläne die besagte Kirche für eine Pfarrkirche halten.

Auf die Frage des bischöfl. Offizial, ob die Einwohner sofort Zeugen bringen wollten, wünschten sie, daß dies in der Stadt Metz geschehe, und wurde sofort Termin hierzu auf den fünften Tag vor Johanni (19. Juni) bestimmt.

Nach der Entscheidung des bischöfl. Offizialats in Metz vom 17. Januar 1253 verloren die Einwohner von Thedingen ihren Prozeß und blieb die Kirche eine zu St. Arnual gehörige Kapellenkirche.

Im 16. Jahrhundert verschwand in den Pouillés die Kollegiatkirche St. Arnual und Thedingen wurde in das amtliche Verzeichnis der Metzer Pfarrkirchen eingetragen. Patron ist nach Auflösung des Stifts durch die Saarbrücker

Landesherrn der Bischof von Metz; Zehntherren: zur Hälfte der Pfarrer und zur Hälfte der Graf von Saarbrücken.

Thedingen hat sich offenbar gleich nach der Reformation selbständig gemacht. Zu Stiftszeiten war Thedingen als Filiale der benachbarten Pfarrkirche zu Ferschweiler zugewiesen, an die das Stift St. Arnual Vergütung gewährte.

10. Die Kapellenkirche Hesslingen-Alstingen[1] wurde unmittelbar durch einen Chorherren des Stifts als Kirchherren bedient. Bis 1592 hatten die Pfarrer von Hesslingen-Alstingen das Pfarrhaus (die alte Kanonikatwohnung) im Stift selbst. Nach dem Pouillé ist die Kirche errichtet zu Ehren des hl. Petrus. Besagtes Verzeichnis bemerkt ferner:

Annexen: Spichern zum Teil mit Kerbach, Zintzingen und Alstingen; Patron der Bischof von Metz «infolge der Häresie» «des früheren Patrons». Es findet sich im bischöfl. Archiv zu Metz, Umschlag (layette) St. Arnuald Nr. 112, ein Schreiben des Fürsten von Nassau-Saarbrücken vom 3. Oktober 1775, in welchem er die Ausübung des Patronatsrechts des Bischofs über die Pfarrstelle Hesslingen anerkennt, mit dem Eingeständnis, daß er dasselbe nicht selbst ausüben kann, da er einer anderen Religionsgemeinschaft angehört. Das Patronat und ebenso die Ortszehnten gehörten ehedem dem Kapitel St. Arnual.

Die Pfarrstelle wurde von 1691 bis 1749 durch Ordensgeistliche (Prämonstratenser-Chorherren) von Wadgassen versehen, die der Bischof «in Ermangelung von Weltpriestern» ernannte; denn das Patronatsrecht selbst ist nie auf die Abtei Wadgassen übergegangen. Der Fürst von Saarbrücken versuchte 1749 und 1752 Pfarrer auf die Stelle zu ernennen, aber ohne Erfolg. Die dem Stift St. Arnual in Thedingen und Hesslingen mit Annexen Spichern, Zintzingen und Alstin-

---

[1] In Lothringen, Dorf eine Stunde von St. Arnual.

gen zustehenden Zehnten und sonstigen Rechte wurden durch den Tauschvertrag vom 15. Februar 1766 an Frankreich abgetreten, samt den Zehnten der früheren «Abtey St. Arnual» (Art. 24); diese Rechte scheinen aber später wieder zurückübertragen worden zu sein.

§ 4. Aufhebung des Chorherrnkapitels St. Arnual.

Die Bequemlichkeit und der weltliche Sinn der Augustiner Stiftsherrn gab dem Bischof Bertram von Metz bereits im Jahre 1180 Veranlassung zu einer Verordnung auf Innehaltung der persönlichen Residenzpflicht. Die meisten Brüder von St. Arnual seien mehr um «Milch und Wolle» und die Einnahme ihrer Einkünfte, als um das Heil der Seelen bekümmert, gingen ihren eigenen Bequemlichkeiten und Geschäften nach und schädigten durch ihre Abwesenheit die Religion und die Kirchengüter. Der Bischof bestimmte, daß fürder nur denjenigen Stiftsherren ihr Stipendium ausbezahlt werde, die dort dauernd ansässig seien und sich dem Dienste der Kirche mit Eifer widmeten. Kremer, Cod. dipl. 303, hat diese Urkunde veröffentlicht: «Bertramus Dei Gratia Metensis Episc. Ecclesiae S. Arnualis in perpetuum. Commissi nobis officii ratio nos hortatur et admonet, sollicitam ad hoc impendere operam, ut in commissis nobis ecclesiis divinum crescat potius et augeatur servicium quam aliquid per nostram (quod absit) incuriam senciat detrimentum. Cum itaque ad nostras saepissime pervenisset aures, quod plerique fratres ecclesiae S. Arnualis de lacte potius et lana et perceptione stipendiorum quam de salute fidelium Christi, quorum largitionibus et eleemosinis quorum eandem fundatam esse constat ecclesiam, solliciti sint privatis vacarent commodis et negotiis, ut ex negligentia atque absentia ipsorum et religio deperiret et bona temporalia exterius periclitarentur. Tandem huic

malo salubre providimus remedium cleri nostri communicato consilio ordinantes et multo rogatu fratrum loci illius nostra firmiter auctoritate statuentes ut illis solis fratribus de caetero in totiens dicta ecclesia S. Arnuali stipendium exhibeatur, qui ibi Mansionarii fuerint et servitio ecclesiae sedulo et devote vacaverint. Hanc ergo nostram constitutionem ut nulla postmodum lenitate rescindi contingat et litteris commendari fecimus et sigilli nostri impressione communiri nostra insuper auctoritate sancientes, ut, si quis forte processu temporis ei contraire ipsamque infringere attentaverit donec condigne resipuerit anathematis vinculo permaneat inudatus.

Acta sunt haec Anno Dominicae Incarnationis M.C°LXXX°III (1183) Indictione 1ª Epacta XXVª Concurrente Anno pontificatus nostri IIII° Domino Friderico Rhoman. Imperatore feliciter Imperante T. ejus filio Henrico regnante.»

Durch ein Breve von Papst Gregor IX. vom 15. Januar 1229, Kremer, a. a. O., S. 323, wurde die vorstehende Verordnung von Bischof Bertram bestätigt. Dasselbe ist gerichtet an den «Praepositus et Capitulum Sancti Arnualis Metensis Diocesis.»

Durch eine Urkunde des Bischofs Georg von Metz vom 16. Juni 1481, Kremer, a. a. O., S. 512, wird die Exemption der Kollegiatkirche St. Arnual vom Bistum Metz und die Jurisdiktion von Dechant und Kapitel inbetreff der Vergehen der Kapitelsmitglieder und der Geistlichkeit der Kirche, sowie ihre Befreiung von der Visitationsbefugnis durch den Archidiakon zu Saarburg anerkannt. In dieser Urkunde wird festgestellt, daß bereits im Jahre 1365 der Archidiakon von Saarburg Nikolaus von Saarbrücken für sich und seine Vorgänger das langjährige Bestehen dieser Exemption, sowie die eigne «jurisdictio et correctio» der genannten Personen durch Dechant und Kapitel bestätigt hat; sowie daß im Jahre 1372 der Dechant von St. Arnual Johannes nicht vom procurator

fiscalis des Metzer Bistums, sondern durch das Kapitel unter dem Vorsitz seines Kantors abgeurteilt worden ist.

Ebenfalls im Jahre 1372 wurde St. Arnual als zweiter Sitz des Bistums Metz anerkannt.

Das Schreiben des Metzer Offizialates vom 26. Juni 1372 über die Excemption des St. Arnualer Kapitels von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ist abgedruckt bei Kremer, a. a. O., S. 531.

Der Dechant Johannes war vor das geistliche Gericht in Metz geladen, um sich wegen eines Vergehens zu verantworten. Statt seiner erschien der Kantor Johannes der Kirche St. Arnual mit der Erklärung, «daß der Dechant und die Stiftsherrn dieser Kirche seit unvordenklicher Zeit von unserer Gerichtsbarkeit befreit und sich in friedlichem Besitz dieser Exemption befinden, so daß sie wegen Vergehen . . . vor Dechant und Kapitel ihrer Kirche zu stellen und daß wenn, wie vorliegender Fall eintritt, daß der Dechant der besagten Kirche verfolgt wird, der Dechant selbst vor Kantor und Kapitel besagter Kirche volles Recht zu nehmen hat. Deshalb und hauptsächlich weil besagte Kirche von Anfang an als zweiter Sitz des Metzer Bistums gilt (et maxime cum praedicta ecclesia dicatur initialiter esse secunda sedes episcopatus Metensis) beantragt er, besagten Dechanten vor den Kantor selbst und das Kapitel der besagten Kirche und zwecks Untersuchung besagter Sache durch sie zu verweisen.»

«Und Wir benannter Offizial hielten dafür, nachdem Wir über diese Exemption und den friedlichen Besitz derselben genügend unterrichtet worden, daß besagter Herr Dechant zur Aburteilung durch den Herrn Kantor selbst und das Kapitel besagter Kirche zu verweisen ist und verweisen ihn durch Gegenwärtiges dahin.»

Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß es im Laufe der Jahre zu Reibungen mancherlei Art zwischen Stift und

Schirmherr kam. Mit Beginn des 16. Jahrhunderts mehrten sich die Streitigkeiten zwischen beiden. Das Stift ließ sich seine Privilegien und Rechte von den höchsten geistlichen und weltlichen Instanzen bestätigen. So haben 1514 Papst Leo X., 1517 Kaiser Maximilian I. und 1530 Kaiser Karl V. die Schenkungen und Privilegien von St. Arnual urkundlich anerkannt. Karl V. gestattete dem Kapitel, das kaiserliche Wappen (den doppelten Adler) in der Kirche aufzupflanzen und den kaiserlichen Schutzbrief anheften zu lassen. Den Saarbrücker Grafen wurde bei Strafe von 50 Mark Gold geboten, das Stift in seinen Freiheiten und Rechten nicht zu hindern. Durch das kaiserliche Schutzversprechen sicher gemacht, trat das Stift dem Landesherrn scharf und schroff entgegen. Im Jahre 1536 beanspruchte Graf Johann Ludwig kraft seines Vogteirechts nach dem Tode des Stiftsdechanten Johann Wißbrodt die Präsentation seines Nachfolgers. Das Stiftskapitel protestierte hiergegen als einen Eingriff in die Rechte des Papstes. Seitdem wurde das Verhältnis noch gespannter. Das Kapitel wandte sich am 29. Januar 1549 unmittelbar an Kaiser Karl V. Die Hauptbeschwerdepunkte betrafen das Ansinnen des Grafen an das Stift, «einen Pfarrer nach Saarbrücken zu bestellen und zu unterhalten, sowie ihm, dem Grafen, das Recht zuzugestehen, die Pfründen in den sogenannten Papstmonaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) zu verleihen.»

Anlangend den Pfarrer zu Saarbrücken, so meinte das Stiftskapitel, der Graf möge denselben aus den Einkünften aus den gestifteten Messen unterhalten.

Karl V. verwies dem Grafen Philipp in dem Antwortschreiben vom 25. Februar 1549 aus Brüssel seine Vergewaltigungen und beauftragte den Straßburger Bischof Erasmus mit Beilegung «der Streitigkeiten, Spänn und Irrungen». Die von letzterem ernannten Schiedsrichter: Ritter Jakob von Helmstadt und der Amtmann Johann von Schwarzenberg zu Saargemünd vermittelten den «berüchtigten, abgezwungenen Vertrag» von Samstag

nach Lorentzen (10. August) 1549 zwischen dem Stift und Graf Philipp, im Kopialbuch des Stiftes, S. 97 u. 206, der im wesentlichen zugunsten des Grafen lautet.

Der Graf präsentiert als Pfarrherren zu Saarbrücken den Kanoniker und Kuraten Johann Walthin, der Tag und Nacht in Saarbrücken bleiben und seine Pfründe aus dem Stifte beziehen soll, wie ein anderer; «nach ihm einen andern, also für und für zu ewigen Tagen, so oft von nöten, jeder Zeit einen, der geschickt und dem Volk verständlich sei». Zu den in den päpstlichen Monaten frei werdenden Stiftspfründen wurde dem Grafen das Präsentationsrecht zugesprochen.

Im nämlichen Jahre 1549 schwebte zwischen dem Stift und dem Grafen ein Prozeß bei dem Reichskammergericht um Herausgabe von Stiftsakten. In den Schriftsätzen nannte sich das Stift «ein kaiserlich freies und weltliches Stift».

Für die von St. Arnual aus zu besorgenden Kirchen wurden meist besondere Kapläne und Frühmesser bestellt. Die Tätigkeit der Chorherrn beschränkte sich fast gänzlich auf den Chordienst und die Abhaltung der zahlreichen gestifteten Seelenmessen. Nach dem Tode des Grafen Philipp III. (1554) richtete der Stiftsdechant Johann Bruwer von Lumbeck an den Grafen Johann das Gesuch um Zulassung des heiligen Abendmahles in beiderlei Gestalt und — der Priesterehe. Nach Abweisung seines Gesuches verzichtete er auf die Stelle, um heiraten zu können. Der Kanonikus des Stiftes Philipp von der Fels heiratete im Jahre 1561 ohne gräfliche Erlaubnis. Er wurde verhaftet, nach Saarbrücken in das Gefängnis gebracht und mußte «Urpfehde» schwören, d. h. er wurde des Landes verwiesen.

Ein politischer Moment veranlaßte schließlich die Auflösung des Chorherrnkapitels und die Suppression des Kollegiatstiftes als kirchliche Korporation. Dechant und Kapitel nahmen sich um dieselbe Zeit heraus, gegenüber

dem Grafen, ihrem Schutzherrn, herrschaftliche Rechte in Gersweiler und Ottershausen zu beanspruchen und dort, wie es in St. Arnual stets gewesen, einen eignen Stiftsmeyer zu bestellen. Jetzt machte Graf Johann IV. (1554—1574) mit dem widerspenstigen Stift kurzen Prozeß. Er ließ die beiden Führer der Bewegung, den Dechanten Matthias Zimmer und den Stiftskämmerer (Bursner) Andreas Beck kurzerhand verhaften und auf Festung bringen. Einige Tage nach Gertraudis (16. März) 1569 wandten sich die ratlos gewordenen Chorherrn an ihren in der Feste Homburg a. d. Blies,[1] gefangen gesetzten Dechanten und baten ihn, auf ein Schiedsgericht zu dringen «zur Beilegung der Missel, damit sie unter ihres Stiftes Schutz- und Schirmherrn in guter Ruhe und Einigkeit sitzen und wohnen bleiben möchten».

Im nämlichen Schreiben sprachen die Chorherren die Befürchtung aus: «daß ein Anderes daraus kommen möchte». Und so geschah es auch.

Am 22. Juli 1569 leistete der Dechant Zimmer in Gegenwart von Philipp zu Winnenberg und Beilstein (der Aeltere und Jüngere), Hans Adolph von der Eltz zu Blieskastel und des Wadgasser Abtes Siegfried, die als Zeugen mit dem früheren Dechanten das Protokoll unterzeichneten, Verzicht auf seine Stelle. Zimmer selbst mußte Urpfehde schwören und, ohne sein Kanonikat in St. Arnual wiederzusehen, das Land verlassen.

Graf Johann hat indessen das Chorherrnstift selbst nicht aufgehoben. Dazu war er auch kanonisch nicht berechtigt. Er brachte nur das Stiftskapitel zum Aussterben. Die Stiftsherren bestimmte oder deputierte er zwecks Ausübung einer geordneten Seelsorge zum Dienst an der Stiftskirche und an die dem Stifte unterstehenden Filialkirchen.

Der frühere Stiftsbursner Endres Beck stellte 1569 ein Inventar über die sämtlichen Stiftsgüter und Einkünfte auf. Das

[1] Homburg (Pfalz) gehörte 1569 noch zur Grafschaft Saarbrücken.

Stiftsvermögen bestand damals aus: Häusern, Mühlen, Gehöften, Wäldern, Wiesen, Kapitalien, Zehnten und mancherlei sonstigen Gerechtsamen. Die Stiftsfreiheit war ein mit einer Mauer umfriedetes Territorium mit der Kirche, sieben Chorherrnhäusern nebst Schulhaus.

Die vom Stift gewährte Besoldung des «Saarbrücker Pfarrherrn» betrug im Jahre 1569: An Geld 40 Gulden, 20 Malter Weizen, 20 Malter Korn, 20 Malter Hafer, ein Siebtel an Heu und Grummet der Wiese in Brüel (die Nutzung gehörte dem Gesamtkapitel), Fische, Hühner, kleiner Zehnten, Kasualien und Wohnung.

Der Stiftskapitular Heinrich Langfeld wurde 1569 tatsächlich Pfarrer an der Kirche St. Arnual. Der frühere Stiftskämmerer (zweiter Dignitar) Andreas Beck wurde begnadigt und erhielt die Bedienung der Ortskirchen Fechingen, Güdingen und Bübingen. Der frühere Stiftschorherr Teutschmann wurde Pfarrer von Heßlingen-Alstingen. Alle behielten ihre Kanonikathäuser in der Stiftsfreiheit, die von da ab als Pfarrhäuser dienten. Nur das Chorherrnkapitel als Collegium und als gesetzliche Vertretung des Stifts sowie der feierliche Chorgottesdienst an der Stiftskirche wurde durch das Eingreifen des katholischen Vogteiherrn beseitigt und an die Stelle der Kapitelsverwaltung eine solche durch landesherrliche Räte kraft der vogteilichen Rechte des Grafen in St. Arnual eingeführt.

b) Vom Jahr 1575 bis zur französischen Okkupation (1793).

§ 5. Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Saarbrücken (1. Januar 1575) und die Organisation der Pfarreien durch die Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1576.

Der neue lutherische Graf Philipp III. aus der Linie Nassau-Weilburg, der im November 1574 dem letzten katholischen Grafen Johann IV. gefolgt war, verfügte vom 1. Januar 1575 an die Einführung der lutherischen Religion der Augsburger Konfession in der Grafschaft Saarbrücken. Berechtigt hierzu war er durch das damals in Deutschland geltende Gewohnheitsrecht auf Grund des Rechts des Landesherrn sog. jus circa sacra, insbesondere des jus reformandi. Damit waren alle bona ecclesiastica innerhalb der Grafschaft «bona occupata et *reformata*» der Augsburger Konfession geworden. Beim Stiftsvermögen trat an Stelle des ursprünglichen Zweckes des Stiftsguts im Sinne der Bestimmungen der Synode zu Aachen vom Jahre 816, die im Religionsfrieden von 1555 gebilligten ähnlichen kirchlichen Zwecke für die Protestanten der Grafschaft. An Stelle der katholisch-kirchlichen Zwecke traten die der Reformationsidee entsprechenden protestantisch-kirchlichen Zwecke.

Auf den Bericht des Superintendenten Magister Gebhard Beilstein aus Wetzlar erging nach dem im Coblenzer Staatsarchiv befindlichen «Kopialbuch geistlicher und Kirchenbrieff Nr. 224» eine Regierungsverordnung — Actum in consilio 21 Januarii, anno 1576 —

Diese Regierungsverordnung enthält das Tableau der neuen evangelischen Pfarrorganisation

nebst Bestimmung der Dotation für die Pfarreien.

Die Bestimmungen des kanonischen Rechtes über die Dotation der Tochterpfarreien bei Abtrennung von der Stammpfarrei blieben auch nach ev. Kirchenrecht in Geltung; J. H. Böhmer, Jus Parochiale Prot. Sect. III, cap. III, § IX. Eine Dotations pflicht besteht kanonisch überhaupt nicht. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des Zehntrechts in dem abgezweigten Bezirk; Hinschius, K. R. II, S. 407 u. Noten 7, 8. Nur eine Befugnis zur Ausstattung «zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, des Unterhalts des Geistlichen und der Bau- und Reparaturkosten der Kirche» ist vorhanden. Durch die Dotation erwirbt die Mutterkirche das Patronatsrecht gegenüber der abgetrennten Pfarrei; Hinschius, a. a. O., S. 408, Note 3.

In der Grafschaft Saarbrücken befanden sich die zehn Stiftsgemeinden alle in dem kirchlichen Abhängigkeitsverhältnis von der Stiftskirche St. Arnual. Das Stift erhob überall den kirchlichen Zehnten. Aus diesem Grunde war es auch verpflichtet, für die gottesdienstlichen Verrichtungen an den Filialkirchen der Stammparochie zu sorgen.

Die Saarbrücker Pfarrkirche, m. vgl. S. 35, wird bei Andreä nicht besonders erwähnt. Sie behielt die im Jahre 1569 bereits ausgeworfenen Bezuge aus dem Stiftsvermögen. Ihr Pfarrer Rudinger hatte nach der Stiftsrechnung von 1581: 40 Gulden, je 20 Malter Weizen, Korn und Hafer, sein Siebentel Wieswachs zu St. Arnual, 50 Stück Fische (Karpfen), 24 Kapaunen, 20 Hühner = 44, also genau so viel, wie im Jahre 1569 bei Aufhebung des Stiftskapitels. Anscheinend war durch den Vertrag von 1549 das Verhältnis des Pfarrers zur Kollegiatkirche definitiv geregelt worden.

Die neue Pfarrei St. Johann sollte zur früheren Besoldung des Frühmessers von der Bruderschaft Sankt

Johann mit 15 Gulden vom Stift St. Arnual jährlich 5 Malter Weizen, 5 Malter Korn und 8 Malter Hafer jährlich zur Besoldung des Pfarrers erhalten mit dem Frühmesserhaus als Pfarrhaus.

Fechingen, Güdingen und Bübingen, sowie Hesslingen-Alstingen erhielten aus dem Stift St. Arnual eine jährliche Zulage von je 10 Gulden und 3 Malter Hafer für den Pfarrer.

Hierbei ist zu bemerken, daß Fechingen demnächst aufhörte selbständige Pfarrei zu sein und mit der Pfarrei Bischmisheim uniiert wurde, während Güdingen-Bübingen mit dem auf der anderen Saarseite gegenüber gelegenen St. Arnual vereinigt wurden.

Gersweiler-Ottenhausen wurde mit der alten Pfarrkirche der Erzdiözese Trier, dem gerade gegenüber auf der rechten Saarseite gelegenen Malstatt, vereinigt und dem Pfarrherrn von Malstatt wegen der Stiftsgemeinde Gersweiler jährlich 25 Gulden aus den Stiftsgefällen zugelegt.

Scheidt wurde mit der alten Pfarrkirche Bischmisheim vereinigt und der Pfarre Bischmisheim wegen dieser Union jährlich aus dem Stift 6 Gulden, 6 Malter Korn und 6 Malter Hafer für den Pfarrer bewilligt.

Sulzbach trat in Personalunion mit der alten Pfarrkirche Dudweiler, der sie bereits früher vom Stift St. Arnual aus tatsächlich zugewiesen war. Für den Dudweiler Pfarrer hatte das Stift wegen dieser Verbindung jährlich zu zahlen: 10 Gulden, 6 Malter Korn und 6 Malter Hafer.

Dem Pfarrer an der früheren Stiftskirche selbst bewilligte das Stift gleichfalls jährlich 10 Gulden und 3 Malter Hafer.

Bis 1575 war *keine* der bisher von der Kollegiatkirche abhängigen zehn Tochterkirchen eine selbständige und kirchenrechtlich abgetrennte Pfarrkirche gewesen.

Was die übrigen Pfarrkirchen betrifft, so hatte der Graf —

abgesehen von seinem Vogtei- und Reformationsrecht bezüglich des Stifts — nur bezüglich der Pfarreien Malstatt, Dudweiler, Völklingen, Schwalbach und Griesborn das Patronatsrecht und die Kollatur der Pfarrstellen. Der Kollator erhob den Zehnten und hatte dafür die Verpflichtung, den Pfarrer zu besolden und meistens auch die Kirche zu unterhalten. Beim Kirchenbau mußten die Bauern nach Herkommen Frohndienste leisten.

Das Patronats- und Kollaturrecht besaßen 1575

1. In Bischmisheim: Die Herren von Kerpen. Letztere hatten auch die Kirche und die Pfarrscheuer zu unterhalten, die Pfarrgemeinde den Turm und die Ringmauer, das Stift St. Arnual aber das Pfarrhaus.
2. In Wahlschied: Der Deutschherrn-Orden.
3. In Eiweiler: Die Grafen von Sayn.
4. In Reisweiler, Schwarzenholz und Knorrscheid: Die Aebtissin des Frauenklosters Fraulautern.
5. In Kölln: Der Abt vom Kloster Wadgassen. Der Abt von Wadgassen baute das Chor, die Herrschaft das Schiff, die Pfarrangehörigen den Turm, die Kirchhofsmauer und das Pfarrhaus.
6. In Zettingen (Lothringen): Der Abt der Benediktiner Abtei Tholey, später der Landesherr.
7. In Saarwellingen: Die Aebtissin des Frauenklosters zu Neumünster b. Ottweiler.
8. In Völklingen, wozu die Kapelle zu Geislautern und die Kirche zu Rosseln gehörten: Landesherrliches Patronat. Es bauten die Herrn von Varsberg (Lothringen) und das Stift die Kirche; Ruppersberg, Geschichte der Grafschaft II, S. 4.

Ausweislich der Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1576 wurde hinsichtlich der Neuorganisation der jetzt «refor-

mierten» Pfarreien Augsburgischer Konfession folgendes beschlossen:

1. H e u s w e i l e r , Eiweiler bei Lebach und Wahlscheid, wozu noch die Filialgemeinden Numborn und Quierschied gehörten, durch e i n e n Pfarrer zu versehen.

Die Orte gehörten zur Erzdiözese Trier. Es ist unrichtig, wenn die Liste des französischen Gesandten Chamoy vom Jahre 1699 sie mit Völklingen, Berschweiler und Schwalbach zur Metzer Diözese rechnet.

Was E i w e i l e r betrifft, so sollte mit dem Kollator und Patron, dem Grafen von Sayn, wegen Präsentation eines lutherischen Pfarrers verhandelt werden und wegen W a h l s c h i e d mit dem Landkomtur des deutschen Ordens. Es kam aber keine Einigung zustande und Eiweiler blieb selbständige Pfarrei; Ruppersberg II, S. 5.

V ö l k l i n g e n mit der Kapelle zu Geislautern und der Kirche zu Rosseln und S c h w a l b a c h und G r i e s b o r n, beide Kirchen zu Trier gehörig und unter dem gräflich Nassau-Saarbrückischen Patronat, wurden gleichfalls v e r e i n i g t .

K ö l l n , gleichfalls Erzdiözese Trier, das unter dem Patronat des Abts von Wadgassen stand, sollte ebenfalls selbstständige Pfarrei bleiben. Der Abt von Wadgassen als Patron sollte aufgefordert werden, einen lutherischen Pfarrer Augsburger Konfession zu präsentieren und mit gebührender Kompetenz zu unterhalten; letzteres in Gemäßheit der §§ 16 und 21 des Religionsfriedens von Augsburg vom Jahre 1555, nach welchen die notdürftigen Ministeria der Kirchen, Pfarren usw. von den Verpflichteten weiter zu unterhalten sind, auch wenn der Verpflichtete einer «widerwärtigen» Religion angehört.

Die Pfarrkirche zu W i e s w e i l e r gehörte im Jahre 1576 noch zur Grafschaft Saarbrücken. Wiesweiler liegt nach dem Pouillé der Benediktiner vom Jahre 1760 im Amt Saargemünd, 2 Stunden von Saargemünd, Erzpresbyterat Hornbach, Patron 1760 König von Frankreich infolge Uebergangs von Lothringen

an Frankreich. Wiesweiler wurde bereits am 3. Oktober 1621 von Nassau-Saarbrücken an Lothringen abgetreten.

Die beiden zweifellos Saarbrückischen Orte Diedingen und Zettingen, die eine Enklave in Lothringen bildeten, blieben katholisch und wurden abwechselnd von Wiesweiler oder dem 1 Stunde von Saargemünd ebenfalls an der Saar gelegenen Wintringen aus, dessen Patron Herr v. Jacquemin war, pastoriert.

Nach dem Pouillé vom 18. Jahrhundert, Dorvaux, a. a. O., S. 651, ist Wittringen Dorf an der Saar, 1 Stunde von Saargemünd. Kirche zum hl. Stephan. Pfarrer versieht Diedingen. Der König von Frankreich zahlt 100 Fr. hierfür.

Zettingen, nach Dorvaux, S. 653, Kirche zum hl. Marcellus (Papst); Annexkirche ist Diedingen, Kirche zur hl. Dreifaltigkeit.

Patron der Fürst von Nassau als Landesherr; derselbe ist in beiden Orten Zehntherr.

Im Jahre 1764 wird mit Zustimmung von Saarbrücken ein Pfarrverwalter mit Wohnsitz in Zettingen eingesetzt, der 300 Fr. Gehalt (das gesetzliche congruum) von Frankreich hat.

Wiesweiler war 1575 nach der Auffassung der Regierungs-Verordnung reformiert und blieb Pfarrei. Da nun Zettingen, so führt die Regierungs-Verordnung aus, von Wiesweiler aus versehen werden kann, so soll der Patron von Zettingen, der Abt von Tholey als Patron und Kollator, ebenso wie der Abt von Wadgassen wegen Kölln, auf Grund des § 21 des Augsburger Religionsfriedens ersucht werden, einen der Augsburger Konfession zugetanen Pfarrer zu präsentieren und mit gebührender Kompetenz für den Pfarrer der vereinigten Gemeinden Zettingen in Wiesweiler versehen.

Endlich war Ommersheim (Pfalz) noch selbständige Pfarrkirche. Der dortige Pfarrer sei genugsam qualifiziert und werde von dem Abt zu Wadgassen «unklagbar gehalten».

Zu Ommersheim gehörten die beiden Filialen Ensheim und Eschringen, die einen Teil der Grafschaft Nassau-Saarbrücken bildeten.

Ueber beide Orte gibt der Pouillé der Benediktiner vom Jahre 1760 nach Dorvaux, S. 669, folgenden Aufschluß:

Archipresbyterat Neumünster:

Entzheim, hl. Petrus Apostel; Nassau-Saarbrücken. Dorf 2 Stunden von Saarbrücken.

Annexe: Eschringen, Kirche hl. Laurentius.

Klosterpfarre. Patron der Abt von Wadgassen. Das Patronat ging 1306 auf Wadgassen. Der Abt ernennt einen seiner Ordensgeistlichen auf die Pfarrstelle, die eine Pension von 300 lvr. vom Könige von Frankreich erhält. Dezimatoren: Die Abtei Wadgassen zwei Drittel, die Verwalter der Güter der Abtei St. Arnual das andere Drittel. Deutsche Sprache.

In der Liste Chamoix, Dorvaux, S. 218, hieß es von Eschringen: «39. Eschring. La Chapelle du dit lieu, qui est une filiale de l'église d'Entzheim, est possédée par les catholiques et desservie par le curé d'Entzheim.»

Ormesheim selbst, Patron der hl. Mauritius, 2 Stunden von Saarbrücken, gehörte nach dem Pouillé, a. a. O., S. 675 zum deutschen Reich, Herrschaft Blieskastel; Patron die Herren von der Leyen.

Die Kirche von Ormesheim ist alt und wird bereits in dem Pouillé vom 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 62 als unter dem Patronat von Wadgassen und zu dem Archidiakonat Sankt Arnual gehörig, erwähnt.

Anlangend die Kirchen zu Malstatt, Dudweiler und Bischmisheim, die teils nur $^3/_4$, bezw. $1^1/_2$ Stunde von St. Arnual entfernt liegen, so gehörte Malstatt, wie bereits früher bemerkt, bis zum 18. Jahrhundert zur Erzdiözese Trier. Die Grenzen zwischen Trier und Metz waren an verschiedenen Stellen und wiederholt streitig.

Aus Veranlassung einer Visitationsreise des Bischofs du Combout de Coislin in dem Archipresbyterat Neumünster am 29. Juli 1699 war nach Dorvaux, a. a. O., S. 231 über die Bistumsgrenzen Streit entstanden. In einem Protokoll von diesem Tage berief sich der Bischof auf ein Breve von Innozenz XI. vom 26. März 1681 an Msgr. Aubusson de la Feuillade, das St. Wendel der Diözese Metz zuspricht. Auch an der Saar war Ungewißheit der Grenzen. Ruppersberg, Geschichte III, S. 805 bemerkt bezüglich der Pfarrei Malstatt zu katholischer Zeit:

«Die Pfarrbesetzung erfolgte seit dem 16. Jahrhundert abwechselnd durch die Grafen von Saarbrücken und das Stift St. Peter in Metz. 1550 wurde Herr Kaspar von Trier Pfarrer zu Malstatt. Er mußte sich dem Grafen Philipp II. durch schriftliches Versprechen verpflichten «solche Pfarrkirche nicht zu permutiren noch zu übergeben . . . . auch die gemeldete Pfarrkirch mit einer gestifteten Wochen- und Sonntagsmesse, als sich geziemt, verrichte, alles getreulich sonder alle Gefährde.» 1561 kaufte Graf Johann IV. das Patronat und den Zehnten für 200 Gulden vom Stift St. Peter und hatte von jetzt an das alleinige Besetzungsrecht der Pfarre.»

Ueber die Zeit nach der Reformation gibt eine Schrift des fürstl. Amtmannes und Rats Christian Lex vom Jahre 1756 über die Meyerey Mohlstatt folgenden Aufschluß:

«Die Einwohner sind der Nassau-Saarbrückischen Landesherrschaft leibeigen unterworfen. Sie sind meist lutherisch. Der luth. Pastor ist Streccius. Es steht ein Schulhaus in und eine Kirche neben dem Dorf. Gerschweiler aber ist ein Filial von hiesiger Kirche, welche den Lutheranern allein zusteht. Das Schulhaus, die Glocken und die Kirchhofsmauer steilt und erhält die Gemeinde, das Schiff der Kirche aber ohnstreitig das Stift St. Arnual, der Bau und die Erhaltung des Turmes hingegen ist zwischen diesem Stift und der Gemeinde strittig. Vom großen Zehnten hiesigen Bannes zieht gnädigste Herrschaft $^2/_3$ und das Stift $^1/_3$. Den lutherischen und refor-

mierten Pfarrer setzet gnädigste Herrschaft, und ersterer wird völlig, letzterer aber noch zur Zeit und teils aus dem Stift St. Arnual salairiert. Der katholische Pastor (Namour in St. Johann) wird von dem Bischof zu Metz gesetzet und von dem König von Frankreich besoldet.»

Die Kirche zu Dudweiler (Weiler des Dodo) ist fast ebenso alt, wie diejenige zu Malstatt.

Dudweiler wird bereits in der Kollektenliste für den Papst in Avignon von 1360, Dorvaux S. 20, unter den ecclesie parochiales in archipresbyteratu de Sancto Arnuali als «de Dudewilre» mit der von Omersheim (Ommersheim) mit je 6 gr. Beitrag aufgeführt.

In dem Verzeichnis der Pfarrpfründen mit Laienpatronat, abgeschlossen im Jahre 1587, a. a. O., S. 62 ist die «Eccl. de Dudewiller mit dem «patronus comes de Sarraponte» enthalten.

Endlich ist die Kirche zu Bischmisheim ebenfalls uralt. König Chlodwig soll nach seiner Taufe die beiden Höfe «Berna und Biskofesheim im Rosselgau» (m. gl. auch Urkunde des Kaisers Karl III. vom Jahre 884) an den Bischof Remigius von Rheims geschenkt haben. In Bischmisheim hatte das von Rheims aus gegründete Kloster Remigiusberg bei Kusel bis ins 16. Jahrhundert Gefälle, die allmählich auf die Grafen zu Saarbrücken übergingen. Richtiger ist wohl, daß König Childebert II. (575—596) dem Rheimser Bischof einen Hof in der Nähe der Saar geschenkt hat. Bischofsheim wurde dieser Hof genannt. Der Hof Berna ist vermutlich mit Bischmisheim zu einem Ort vereinigt.

In dem Pfründenverzeichnis von 1587 wird bei der Kirche von Bismesheim als Patron genannt: domicellus de Rittenhoven im Archipresbyterat St. Arnual. Das Patronat kam demnächst an die Herren von Kerpen.

Was endlich Völklingen und Wadgassen betrifft, so waren beide Orte alte Königshöfe.

Der Hof Wadgassen insbesondere beherbergte im September 902 den letzten deutschen Karolinger, den

achtjährigen König Ludwig, der hier eine Urkunde zu Gunsten des Erzbischofs von Trier ausstellte, zu dessen Erzdiözese Wadgassen gehörte.

Dies zum Verständnis der neuen Territorialpfarrorganisation von 1576 und der Stellung des Kollegiatstiftes St. Arnual zu dieser kirchlichen Pfarreinteilung der Grafschaft.

Der ganze Zusammenhang der Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1576 und die wiederholte Bezugnahme auf die Verpflichtung der Kollatoren und Patrone der verschiedenen Kirchen zur Ausstattung der Ministeria von Kirchen und Pfarren ergibt unzweideutig, daß das jetzt reformierte Stift St. Arnual *lediglich und allein* wegen seines Patronatrechts und in seiner Eigenschaft als Kollator der kirchlichen Benefizien die Besoldungsbeträge für die Ministeria der Pfarrer in den Stiftsgemeinden bewilligt und auf seine Gefälle übernommen hat.

Der kirchliche Zehnte wurde von dem Stift erhoben und die Gegenleistung bestand in der Besoldungspflicht der Geistlichen. Nicht als Ausfluß des ursprünglichen oder umgewandelten Stiftungszweckes, sondern wegen der patronatrechtlichen Verpflichtung sind die Leistungen an die Pfarrer der sog. Stiftsgemeinden nach Einführung der Reformation erfolgt.

In der Herrschaft Ottweiler, die 1574 nach dem Tode des Grafen Johann IV. an den Grafen Albrecht von Nassau-Weilburg, den Bruder des Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken fiel, wurde zur gleichen Zeit die Reformation eingeführt und der Superintendent Laurentius Stephani daselbst mit der Kirchenvisitation beauftragt. Die alte Abtei Neumünster, in der nur noch die Aebtissin mit zwei Nonnen lebte, löste sich im Jahre 1576 auf, indem die Klosterfrauen das Klostervermögen dem Grafen Albrecht über-

gaben. Von jetzt an wurden die Renten und Gefälle des reformierten Klosterguts entsprechend dem § 19 des Augsburger Religions-Friedens zum lebenslänglichen Unterhalt der letzten Nonnen, sowie zur Besoldung der Geistlichen der Herrschaft und zur Unterhaltung der Schule in Ottweiler verwendet. Ruppersberg, a. a. O., S. 28 u. 29.

Kloster und Vogtei Herbitzheim in der Grafschaft Saarwerden war zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken streitig. In dem Vertrag zwischen beiden vom 25. August 1581, Menzel, Geschichte von Nassau Bd. XI, S. 367, überließen die Grafen Philipp und Albrecht dem Herzog von Lothringen eine Reihe von Orten und Rechten. Dagegen verzichtete der Herzog u. a. auf das Kloster Herbitzheim, das nach den Abmachungen zur Grafschaft Saarbrücken kam.

Die Klostergüter wurden dort ebenfalls reformiert und demnächst vom Grafen Ludwig II. aus den Einkünften derselben in dem Fundationsbrief des Saarbrücker Gymnasiums vom 10. Dezember 1620 zehn Freistellen für fähige, aber bedürftige Schüler errichtet, also zu Schulzwecken gegründet.

§ 6. Das Stift St. Arnual und der Verband der sämtlichen Kirchenfabriken der Grafschaft.

Für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens des Landes entwickelte sich neben der von gräflichen Räten geführten Verwaltung des Vermögens des Stiftes St. Arnual und wohl im Anschluß an letztere das corpus der Kirchenfabriken des Landes als sog. General-Kirchen-Schaffnei.

In der Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1576 ist schon bezüglich der auf dem Fabrikvermögen der einzelnen

Pfarrkirchen ruhenden Pfarrhausbaulast eine einschneidende Bestimmung getroffen worden. Andreä berichtet diesbezüglich: «Und da sich auch fand, daß die Pfarrhäuser allenthalben in Abgang und Baufall geraten, hielt man für notwendig, daß zum Wiederaufbau und zur Ausbesserung derselben alle Kirchenfabriken (Kirchenbaufonds) der Grafschaft in ein Corpus (die spätere Generalkirchenschaffnei) gebracht würden und je eine der andern zu Steuer kommen soll. Auch sollten die Kirchenornamente verkauft und der Erlös zu diesem Zwecke angelegt werden. Und da die Mittel der Fabriken für den Bau unzureichend seien, sollten die Untertanen an jedem Ort, da das Bauen vonnöten, neben der Fron auch Hilfe und Steuer zu diesem Zweck leisten.»

Unter «corpus» ist hier nach dem damaligen Sprachgebrauch keine Korporation im Sinne einer juristischen Person, also keine «Gemeinheit» oder «universitas» zu verstehen, sondern lediglich eine einfache Vereinigung verschiedener selbständiger kirchlicher Vermögensmassen und -Verwaltungen (Fabriken oder Schaffneien). Nach Pfeiffer, «Die Lehre von den juristischen Personen» Tübingen 1847, S. 26, Note 1 bedeutet collegium oder corpus an sich bloß eine unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangene Verbindung. Die Kollegien können juristische Persönlichkeit erhalten und dadurch zur Korporation werden, sind es aber nicht schon an sich, wie dies der in den Rechtsquellen häufig vorkommende Beisatz collegia illicita: *corpora*, quibus non licet coire, klar dartut.

Das Nähere über die G. K. Sch. die Zeitschr. f. K. R. XV, S. 110 ff. und XVII, S. 402 ff.

Die General-Kirchen-Schaffnei, als eigene Verwaltung der Kirchengüter, tritt erst mit dem Jahre 1600 in die Erscheinung. Die erste Rechnung (Nr. 1) benennt sich «Kirchen-Schaffney-Rechnung» und fängt an:

«Mein Johannis Meyen der Zeit Kirchenschaffner über

nachbenannte Kirchen: Saarbrücken, St. Johannn, Malstatt. Gerschweiler, Geislautern, Völklingen, Cölln, Heußweiler, Numborn, Wahlscheid, Sulzbach, Dudweiler, Scheidt, Bischmisheim, Wießweiler, Zedingen und Düdingen von aller Eenam und Ausgab angefangen auf Martini Anno d. 1600 und endigt auf gemelten Tag Anno d. 1601.»

Darunter der Vermerk: Abgehört zu Saarbrücken den 11. Martis 1602.

Die zweite Rechnung führt noch die weiteren Kirchen von Güdingen und Ueberherren (Kr. Saarlouis) auf.

«Diese Saarbrückische Kirchen-Schaffnei-Rechnung des Jahres 1602 ist durch Endesbenannte abgehört und justifiziert worden den 19. Januarii Anno 1603.»

Es folgen die Unterschriften: Eberhard Streuf von Lauenstein, Gräflicher Rat und Oberamtmann, Friedrich Schlosser, Pfarrer und Johann Kempf, Kammerschreiber.

Bei Nr. 6 vom Jahre 1607 heißt es: ist durch des Hochgeboren Herrn Grafen Ludwig Befehl abgehört und justifiziert worden. Es folgen die nämlichen Unterschriften.

Die Verwaltung der Kirchengüter hatte nach Maßgabe der 1576 zu Frankfurt a. M. bei Siegmund Feyerabend verlegten revidierten «Kirchen-Ordnung und Reformation unter Albrechts- und Philippsen Gebrüder, Grafen zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden usw. vom 1. August 1574», der die Nassauische Kirchenordnung von 1553 zu Grunde liegt, zu erfolgen, Deutsche Zeitschr. f. K. R. XV, S. 113—116. Der Superintendent hatte bei seiner wenigstens einmal im Jahr vorzunehmenden Visitation die Rechnung abzuhören und im Fall der Not den Landesherrn selbst um sein Eingreifen zu bitten. Letzteres Eingreifen ist beim Stift zeitweilig erfolgt.

Vom Stift St. Arnual selbst liegen nach den Angaben des früheren Stiftsarchivars Pfarrer Engel seit 1569 die jährlichen Rechnungen über die Einkünfte und Gefälle sowie die Ausgaben desselben vor.

Am Schluß des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestanden die Leistungen des Stifts St. Arnual ausweislich der Stiftsrechnung vom Jahre 1599 in Folgendem:

1. An die Pfarrer der zehn sog. Stiftspfarreien sowie den Pfarrer in St. Arnual selbst:
   an bar 354 Gulden; an Naturalien: 128 Malter Weizen, 139 Malter Korn und 146 Malter Hafer. Außerdem benutzten diese Pfarrer beträchtliche Pfarrstellengüter aus dem Stift.
2. Für Lehrer 30 Gulden.

Im Jahre 1605 wurde in Saarbrücken die Stelle eines zweiten Pfarrers (Diakonus) errichtet. Die Ausstattung der Stelle erfolgte auf den derzeitigen Schaffner der Stiftsgefälle St. Arnual. Der Superintendent und Hofprediger (er war der dritte Geistliche in der Residenz) wurde meist aus anderen Mitteln besoldet.

§ 7. Gründung und Ausstattung der Landes-Lateinschule in Saarbrücken durch den Fundationsbrief vom 10. Dezember 1620.

Schule und Kirche hingen zur Zeit der Reformation und auch über den Westfälischen Frieden hinaus auf das Engste miteinander zusammen. Die Erziehung und der Unterricht sollten der Religion und der Kirche dienen. Der christliche Unterricht bildete einen integrierenden Teil der kirchlichen Seelsorgetätigkeit.

Im Jahre 1604 gründete in Saarbrücken Graf Ludwig eine Landes-Lateinschule. Der Graf besaß damals auch die Herrschaft Ottweiler und die Nassauischen Gebietsteile rechts des Rheins. Die «Präceptores» an dem «Gymnasium» waren meist Kuratgeistliche. Die Besoldung der fünf Lehrer an der Landesschule, die für die fremden

Sprachen angestellt waren, wurde vom Grafen auf die St. Arnualer Stiftsgefälle angewiesen. Da letztere im Anfang des 17. Jahrhunderts in erster Linie für die sog. Stiftspfarreien und deren Ausstattung wegen der Verpflichtung aus dem Patronat verwendet werden mußten, schritt der Landesherr zu einer Verstärkung des Stiftsfonds. Er überwies an jährlichen Gefällen dem Stift St. Arnual im ganzen 241 fl. 9 alb. 2 h., teils aus der Schaffnerei des säkularisierten Klosters Herbitzheim bei Saarwerden und der Amtsschaffnerei von Saarwerden, sowie den Frühmesser-Zins von Miesweiler. Die sechs Lehrer einschließlich des deutschen erhielten an Baarbesoldung 429 fl. und an Naturalien 78 Malter Korn und 66 Malter Hafer. Ueberdies wurden drei Lehrern kleinere Besoldungswiesen aus den Gütern des Stifts zugewiesen.

Im Jahre 1620 ging alsdann Graf Ludwig dazu über, zum Vorteil der Landesschule eine immerwährende Fundation zu gründen, nach welcher für alle Zukunft der jedesmal verordnete Schaffner des Stifts St. Arnual für das neue Gymnasium die Besoldung der Visitatoren, Präzeptoren und die Zahlung der erforderlichen Schulausgaben aus den Gefällen und Renten des Stifts zu zahlen hat. Der Stiftungsbrief vom 10. Dezember 1620 besagt diesbezüglich folgendes:

«Gott dem Allmächtigen zu Lob, Preis und Ehre, zur Erweiterung und Fortpflanzung seiner christlichen Kirche und der allein seligmachenden christlichen Wahrheit ..., insonderheit unsern lieben treuen Untertanen zu guten hat der Graf sich entschlossen, seine Verordnung in eine immer und ewig währenden Fundation und Stiftung zu bringen, dergestalt, daß hierfür zu allen Zeiten in dieser

unserer Stadt Saarbrücken[1] ein wohl bestellt Gymnasium und Landschule gehalten werde.»

Man darf bei dieser Landesschule nicht an unsere heutigen Gymnasien denken. Vielmehr beabsichtigte der Stiftungsbrief neben der Förderung der humanistischen Studien hauptsächlich eine «Pflanzschule» und eine «Vorbereitungsanstalt» für den Nachwuchs im Pfarramt ein «Pfarrerseminar» der lutherischen Religion Augsburger Bekenntnisses zu gründen, dessen Alumnen für «das hl. Ministerium und den Kirchendienst», in erster Linie natürlich für die Grafschaft Saarbrücken, Verwendung finden konnten.

Die fünf «Präceptores» sollen «allweg fünf Gottesfürchtige exemplarische Männer, die der *reinen ungeänderten Augsburgischen Konfession aufrichtig zugetan* und allein auf der Schul und sonst kein andern Nebenhändel bestellt seyn, *meistenteils*, sofern man die haben kann, Studiosi *theologiae und unsere Landeskinder*,

damit sie von dem Schulwesen *gradatim zum hl. Ministerio und Kirchendienst* befördert, nach und nach andere an ihre Stelle ersetzet, und dergestalt stets junge unverdrossene Leute derselbigen desto baß können surogieret (ersetzt) werden.»

Der Zweck der Stiftung geht nach dieser Willenskundgebung des Stifters und Landesherrn nicht in letzter Linie dahin, in den fünf «besagten Schuldienern», die Landeskinder sein sollen, den erforderlichen *Nachwuchs* für «das *hl. Ministerium und Kirchendienst*» in den gräflichen Landen zu bekommen.

Für die Schüler der «Landesschule» errichtet der Graf 10 Stipendien. Es müssen die «Benefiziarii» ebenfalls «Landeskinder» sein, «die dessen bedürftig und ihres Verhaltens, auch fähiger Ingenien halber darzu tüchtig erkant». «Und sollen hierfüro und inskünftig besagte unsern beneficiarii

[1] Saarbrücken war die gräfliche Residenz und Hauptstadt der Nassau-Saarbrücker Lande.

ihren assignirten Unterhalt und lieferung aus handen eines Schaffners des Klosters Herbitzheim Jährlichem allwegen zu Saarbrücken gegen gewöhnliche Urkund oder Quittung zu empfangen haben.»

Im Anschluß an diese 10 Schüler-Stipendien, die das Kloster Herbitzheim zu tragen hat, fundiert der Graf den Unterhalt der *«Schuldiener»* d. h. der zukünftigen Pfarrer und Kirchenbediensteten auf das *Stiftseinkommen von St. Arnual.*

«Was dann der Visitatoren jährlich Deputat und die Salaria oder Unterhaltung der Schuldiener samt andern Verordneten und zum Schulwesen nothwendigen Ausgaben belangen thut, dieselbige samt und sonders sollen durch jederzeit verordnete Stiftsschaffner zu St. Arnual aus erstbesagtem Stiftseinkommen, Renten, Gülten und Gefällen jährlich und jeden Jahres besonder geliefert und verrechnet, solche Gefälle und Intraden auch zu keinem andern Gebrauch, als worzu wir sie in crafft dieses Stiftungsbriefes widdemen und verweisen, angewendet werden.

Nach dem damaligen Stand des Stiftsvermögens waren trotz der erfolgten Verstärkung des Stiftskastens durch überwiesenes Kloster-, Amts- und Kirchenstiftungsvermögen die verfügbaren Mittel vollständig erschöpft.

Die erteilte Anweisung auf den Rest der jährlichen Stiftsgefälle nach Befriedigung der patronatlichen Verpflichtungen gegenüber den Stiftspfarreien und derjenigen aus der Zehntpflicht bezüglich der Erhaltung und Unterhaltung der gottesdienstlichen und pfarramtlichen Gebäude, bildet indessen keine Umwandlung der Stiftsgefälle aus Kirchengut in Schulgut, sondern nur eine privilegierte *Belastung* des als *eine* Vermögensmasse aufrecht erhaltenen Stiftsvermögens, eine *Auflage* zu Lasten dieses

kirchlichen Vermögensfonds und zu Gunsten der gestifteten Landesschule. Als schola bildete die letztere eine selbständige juristische Person.[1]

Wie bereits hervorgehoben war aber auch die Landesschule selbst trotz ihrer Bezeichnung als «Gymnasium» ihrer eigentlichen Bestimmung und ihrem Wesen nach eine *kirchliche* Anstalt. Weiterhin aber hatte der jeweilige Landesherr es stets in der Hand, durch eine nach Zeit und Umständen gebotene größere oder geringere Anpassung des Personals, des Lehrkörpers an die Pfarrorganisation des Landes je nach Bedarf mehr oder weniger Mittel für den Pfarr- und den damit zusammenhängenden höheren Schuldienst in der Grafschaft flüssig zu machen.

Der Fundationsbrief vom 10. Dezember 1620 enthält nur die Ausübung des dem summus episcopus zustehenden Verfügungsrechtes über kirchliches Vermögen und dessen Nutzungen.

Innerhalb des Rahmens der durch die Einführung der Reformation erfolgten Umwandlung der ursprünglichen Zweckbestimmung des St. Arnualer Chorherrnkapitel-Vermögens hat hier der Landesherr das ihm zustehende jus majestaticum circa sacra ausgeübt, in welchem die Verfügungsgewalt und das Veräußerungsrecht von Kirchengut des Bischofs zur katholischen Zeit mit enthalten war.

Bei dem Weilburger Stift war seit dem Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 durch den Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg für das dortige Stiftsvermögen die landesherrliche Anordnung dahin getroffen worden, daß nach Abzug der Ver-

---

[1] Die höheren Schulen waren juristisch als Korporation gedacht, bei welcher in der Rechtsauffassung bald mehr der Lehrkörper, bald mehr die Gesamtheit der Studierenden hervortrat

waltungskosten des Stifts die Ueberschüsse an Geld und Getreide unter die *Geistlichen* und *Präceptores* verteilt würden. Nach der ältesten Rechnung jenes Stifts vom Jahre 1576 wurden in gedachtem Jahre 185 M. erübrigt, die an den Superintendenten, den Stadtpfarrer, den Rektor, den Kollaborator und einen Stipendarius des Weilburger Gymnasiums (Lateinschule) verteilt wurden; Menzel, Geschichte VI, S. 355 u. 356.

Bei Durchführung der Reformation in der Herrschaft Ottweiler zur nämlichen Zeit (1575) unter dem Bruder des Grafen Philipp III., dem Grafen Albrecht von Nassau-Weilburg, wurden die Einkünfte des aufgehobenen Klosters Neumünster bei Ottweiler, wie bereits mitgeteilt, ebenfalls «zur Besoldung der Geistlichen und zu der Errichtung einer Schule in Ottweiler verwendet»; Menzel, a. a. O., S. 354.

Was Graf Ludwig durch die Ueberweisung der St. Arnualer Stiftsgefälle zum Vorteil der Landesschule zu Saarbrücken tat, steht im Einklang mit den reichsrechtlichen Maximen über das Territorialrecht des Landesherren und dem allgemeinen, durch die Reformation eingeführten Prinzip:

> daß die bei ihrer Einführung vorhandenen geistlichen Gefälle für die Ministerien in Kirchen, Pfarren und Schulen usw. der Lutherischen zu verwenden sind.

Die Anweisung im Stiftsbrief vom 10. Dezember 1620 für das Gymnasium auf das Stiftseinkommen, bezog sich aber, wie Gymnasial-Direktor Lic. Hollenberg in dem «Programm» des Jahres 1874 zutreffend hervorhebt, «nur auf das, was dem Grafen zur Disposition stand», also nicht auf die Pfarrzehnten.

Als der Amtsschultheiß Bernhard Wölflin im Jahre 1658 den Auftrag erhielt, Vorschläge zur Wiederherstellung des Kirchen- und Schulwesens zu machen, wird ausdrücklich gesagt:

«daß die Pfarrzehnten eben den Pfarrern gehören, weshalb die Lehrer aus den Renten, Landrecht-Früchten usw. zu besolden seien; Belzers Heft I, S. 8.

Uebrigens waren die Zehnten noch nicht zur Hälfte Pfarrzehnten. Die Hälfte bis zu $^2/_3$ waren herrschaftliche Zehnten.

Auch für die übrigen aus dem Patronat- und Zehntrecht bezüglich der Kirchen- und Pfarrhäuser in St. Arnual und den zehn Patronatskirchengemeinden (sog. Stiftsgemeinden) sich ergebenden Verpflichtungen und Leistungen des Stifts blieb die Fundation der Landesschule Saarbrücken und ihre Ausstattung aus den Stiftsgefällen ohne Belang. In der Stadt Saarbrücken wurden die Pfarrhäuser meistenteils, vielfach auch die Kirche daselbst, von Stifts wegen unterhalten. Dagegen hatten die Kirchen zu Güdingen, Bübingen, Fechingen, Scheidt, St. Johann, Sulzbach und Gersweiler ausreichendes eigenes Vermögen, aus dem die erforderlichen Bauten und Reparaturen bestritten wurden. Von 1601 an trat das corpus fabricarum, die sog. G.-K.-Schaffnei, für die kirchliche Baulast ein, wie es denn gerade die Aufgabe der letzteren war, aus den Mitteln der Gesamtheit der Ortskirchengüter da auszuhelfen, wo andere Baupflichtige nicht vorhanden oder die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Bau- und Reparaturpflicht nicht zu zwingen waren.

Was die Unterhaltung der Schulmeister der Volksschulen angeht, so erscheint in den Stiftsrechnungen zum ersten Male im Jahre 1619 eine eigentliche Verabreichung mit 2 Malter Korn für einen Schulmeister, der gleichzeitig das Glöckneramt versah.

Die Schullast war naturgemäß eine Parochiallast. In der 1617 vom Grafen Ludwig publizierten und erweiterten Kirchenordnung bestimmt Titel XIII n. 6: «Wo Schulen von dem Glocken-Ampt und andern Gefällen

uffgericht, daselbst sollen jedes *Pfarr-Volk*, mit Zuthun deren Filialen, bequäme Schul-Häuser vor Schul-Meister und ihre eigene Kinder mit schuldiger Dankbarkeit erbaut und im Bau erhalten werden.»

Die Schulen bilden nur einen Teil der Ausübung der Staatsreligion des Augsburger Bekenntnisses. In dem Titel der Kirchenordnung «Von Visitationibus» ist ausdrücklich vorgesehen, wie die Schulen, Schulmeister und Schulverwaltung sowie Schulordnung zu revidieren; (n. 24), auch zu sehen, «ob die Eltern auß Krankheit und anderen untauglichen Ursachen die Kinder vom Schulbesuch abhalten. Denn Unser Will und Meinung ist, daß solche unarthige Eltern eben so wohl das Schulgelt als andere zu entrichten schuldig seyn sollen und dessen erinnert werden: auch die Beample und Offizianten hierinn gebürliche Handbietung leysten.»

«Die Kirche und Geistlichen Gefälle sollen in einem stätten Vermögen bleiben und aus demselbigen man armen Schülern und fähigen Ingeniis, die für andere zu den Studiis tüchtig, desto baß Zusteuer kommen möge» (Titel XIII, n. 3).

Mit dem Jahre 1634 hört jede Rechnungslegung der beiden kirchlichen Landesinstitute, des Stifts und der G.-K.-Sch., gänzlich auf.

Erst mit dem Jahre 1663 fangen die Rechnungen wieder vereinzelt an.

Am 2. Juni 1662 erfolgte die erste Aufforderung an die Grafen von Saarbrücken vor den königlichen Gerichtshof zu Metz behufs Anerkennung der französischen Souveränität zu erscheinen, weil Ludwig XIV. die Grafschaft Saarbrücken als Metzer Lehen in Anspruch nahm.

Es folgte von 1680 bis zum Ryswicker Frieden (30. Oktober 1697) die Reunionszeit und die französische Regierung durch den Intendanten der Saar-Provinz Antoine Bergeron de

la Goupillière. Die Gräfin-Vormünderin Eleonore Klara leistete 1681 vor der Reunionskammer in Metz den Lehnseid. Sie war für das Saarbrücker Gymnasium redlich bemüht, «taugliche Subjekte für die Lateinschule anzuschaffen». Fünf Jahre war gar kein Unterricht. 1682 wurde ein Studiosus der Theologie, Johann Philipp Stein aus Usingen, als Rektor der Schule bestellt mit der Verpflichtung, zugleich das Diakonat (zweite Pfarrstelle zu Saarbrücken) oder die Kirche Gersweiler mit der Glashütte zu Klarenthal zu bedienen. Seine Besoldung betrug kaum den dritten Teil der früheren: 40 Gulden bar, 8 Malter Korn, 4 Malter Gerste, 3 Wagen Heu, freie Wohnung und ein kleines Schulgeld von den Schülern. Nur ein Präzeptor Johann Philipp Lehmann war neben dem Rektor tätig: Gehalt 20 Gulden, 4 Malter Korn, 2 Malter Gerste und das übliche Holz. Auch der Nachfolger des Rektor Epplin hatte neben dem Rektorat das Diakonat in Saarbrücken samt der Pfarre in Gersweiler und Klarenthal zu versehen. Ende der achtziger Jahre wurde der Pfarrer von Cölln Joh. Fr. Reuß auf das Rektorat und die genannten Pfarrstellen berufen, jedoch 1698 abgesetzt.

Durch den Frieden von Ryswick wurden die Saarbrücker Grafen wieder in ihre Souveränität und den Besitz ihres Landes gesetzt. Clausula IV dieses Friedens bestimmte jedoch für die Religionsausübuug an sich statt des Normaljahres 1624 das Jahr 1697: «religione tamen catholica in locis sic restituendis in statu quo nunc remanente». Für die «bona ecclesiastica», d. h. die Temporalien des Religions-Exercitii, ist indessen diese Friedensbestimmung ohne Belang.

Nach Pfarrer Engel betrugeu die Leistungen des Stifts damals für vier Schulmeister (darunter zwei aus sog. Stiftsgemeinden) jährlich im ganzen 2 Malter Korn und 8 fl bar.

§ 8. Das Stift St. Arnual nach dem Ryswicker Frieden (1697) bis zur französischen Okkupation (1793).

Nach den Feststellungen des Pfarrers Engel in seiner Denkschrift über das Stift wurden von 1701 an wieder ordnungsmäßige Rechnungen über Stift und G. K.-Sch. aufgestellt. Stift- und G. K.-Sch.-Rechnungen sollen jedoch bis 1713 nicht getrennt gewesen sein.

In den Jahren 1707—1713 finden sich nach Engel in den Ausgaben Besoldungen für 2 Pfarrer in Kaiserslautern und Neustadt. Es figurieren ferner darin Unterstützungen für Lehrgeld an Handwerker und Förster; außerdem erscheinen zahlreiche Pfarrwitwenpensionen, sowie Unterstützungen zu Kirchenbauten in Zweibrücken, Altstetten, Germersheim und Meisenheim.

Zur G. K.-Sch. der Grafschaft gehörten im Jahre 1701 noch:

Ueberherren; Zettingen und Diedingen (Lothr.). Diese Gemeinden blieben infolge des Ryswicker Friedens bei der G. K.-Sch. Ferner treten hinzu: die bayr. Gemeinden Ensheim und Eschringen, auch die grafschaftlichen Gemeinden Schwalbach und Eyweiler, die sämtlich katholisch waren.

Mit dem Regierungsantritt des Grafen Karl Ludwig (1713—1723), einem jüngeren Bruder des ohne männliche Erben verstorbenen Grafen Ludwig Kraft, trat auf dem Gebiet des kirchlichen Vermögens eine wesentliche Aenderung nach zwei Richtungen hin ein.

Zunächst finden sich von 1713 an bis 1784 stets selbständige und getrennte Rechnungen der beiden kirchlichen Landesinstitute, des Stifts St. Arnual und der G. K.-Sch.

Weiter aber trägt von jetzt an[1] die Stiftskasse St.

---

[1] Im bischöflichen Archiv zu Metz befindet sich folgende, dem Verfasser durch Herrn Seminar-Regens Dorvaux mitgeteilte Notiz aus dem Jahre 1664: «Der Graf von Nassau-Saarbrücken zahlt die Gehälter an

Arnual stets sämtliche Dienstbesoldungen der Pfarrer in der Grafschaft. Es geschah dies offenbar im Anschluß und Zusammenhang mit dem nachher zu erwähnenden Testament seines Vorgängers Ludwig Kraft. Erreicht wurde dies Ziel durch eine Beschränkung der Stellenzahl der Präzeptoren an der Landes-Lateinschule und die Besetzung dieser Schulstellen, statt mit bloßen Studiosen der Theologie, mit im aktiven Pfarrdienst angestellten wirklichen Pfarrern. Der Graf und seine Räte hatten es vollkommen in der Hand, so vorzugehen. Ohne Genehmigung des Grafen konnten weder im Pfarr- noch im höheren Schuldienst irgend welche Anstellungen erfolgen.

Mit dem Tode des Grafen Friedrich Ludwig (1723—1728) waren die Saarbrücker und Ottweiler Linien des Stammes Nassau-Weilburg erloschen. Ihre Besitzungen fielen an Nassau-Usingen. Damit ging auch der Fürstentitel auf die Saarbrücker Grafen über. Von jetzt an heißt der Landesherr nicht mehr «Ihro hochgräfliche Gnaden», sondern «Serenissimi hochfürstliche Durchlaucht». Aber auch die Verwaltung wurde eine zentralisiertere und bureaukratischere. Bereits im Jahre 1728 ließ die Fürstin-Regentin Charlotte Amalie im Namen ihrer beiden Söhne Karl und Wilhelm Heinrich die besondere Verwaltung der Grafschaft Ottweiler mit der Saarbrücker unter dem Namen: «Fürstliche Regierung zu Saarbrücken» vereinigen.

Für die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten wurde ein besonderes lutherisches Konsistorium, wie solches in Deutschland üblich, zu Saarbrücken eingesetzt und dem Ober-Konsistorium zu Usingen

---

seine Pfarrer aus den Renten von Spichern, Alstingen und Thedingen, indem er behauptet, daß diese 3 Dörfer zu den Ländern des Reiches gehören und von St. Arnual abhängen.»

unterstellt. Die Verwaltung der geistlichen Güter und Stiftungen wurde der besonderen Obhut des General-Superintendenten zu Idstein anvertraut.

Eine Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse durch eine fürstliche Kommission im Jahre 1729 ergab in «Ecclesiasticis», «daß Graf Ludwig Kraft sonderlich für Kirche und Schulen besorgt gewesen, maßen er in seinem *Testament* verschafft, daß seine succedierenden Erben und Nachkommen sich die *Bestellung der Kirchen und Schulen mit tüchtigen Subjectis eifrigst angelegen sein lassen möchten.*»

Das Konsistorium sollte die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere auch die Hospitalverwaltung erhalten, die bis dahin vom Stift St. Arnual geführt wurde.[1]

Die Rechnungsführung des Stifts wurde bemängelt und die Anlegung eines Salbuches (Lagerbuches) zur Eintragung aller Güter, Gefälle und Rechte des Stifts empfohlen.

Ueber die durch die nassauische Kirchenordnung vorgeschriebenen Pfarrkonvente (zwei im Jahre), die unter dem Vorsitz des Kircheninspektors und Pastor Senior abgehalten wurden, ist Bericht zu geben.

Bezüglich des Schulunterrichts am Gymnasium wurde moniert, daß Rektor und Konrektor zugleich Pfarrerstellen versähen; dadurch werde der Unterricht sehr gestört, namentlich, da dieselben die Stunden in ihren Wohnungen erteilten.

Es wurde die Anstellung besonderer Präzeptoren empfohlen.

Da Saarbrücken infolge Erbgangs mit Usingen vereinigt war, erachtete des Ober-Konsistorium in Usingen sich kraft des jus episcopale des Landesherrn befugt, über die Ueber-

---

[1] Es war eine durch die Aachener Synode von 816 vorgeschriebene Pflicht der Kollegiatkapitel, für Fremde, Kranke und Arme aus ihren Einkünften zu sorgen.

schüsse der Saarbrücker Kirchengefälle zu Gunsten der rechtsrheinischen Gebietsteile verfügen zu dürfen. So erhielt der General-Superintendent zu Idstein, der in der Grafschaft Saarbrücken Kirchenvisitationen abhielt, sowie mehrere Pfarrer zu Usingen, Besoldungen aus dem Stift. Ebenso erscheint in der Stiftsrechnung von 1730 eine Ausgabe von 1625 fl. für Erkaufung von Schulgütern in Usingen, ohne daß dieser Betrag später wieder in Rückeinnahme gebracht worden wäre.

Auch in der von der Fürstin-Regentin 1736 vorgenommenen sog. Bruderteilung, nach welcher der älteste Sohn Karl das Stammland Usingen und der nachgeborene Wilhelm Heinrich Saarbrücken und Ottweiler erhielt, ist bestimmt worden:

«Daß die Ueberschüsse[1] der geistlichen Gefälle in der Grafschaft Saarbrücken auch den rechtsrheinischen Landen, insbesondere den Altusingerischen, alljährlich sollten zu statten kommen.» Dies bezog sich mit auf die Stiftsgefälle.

Andrerseits beweist wieder die Verordnung vom Jahre 1732, durch welche die von Ludwig Kraft auf 4 pro Jahr vermehrte Zahl der Pfarrkonvente wieder auf 2 herabgesetzt und die Kosten der üblichen Konventsmahlzeiten für die Pfarrer der Grafschaft Saarbrücken auf die Stiftskasse mit 15 albus pro Pfarrer und Mahlzeit gelegt wurden, daß die Stiftsgefälle der ganzen Grafschaft zu gute kommen sollten.

Es ist übrigens, wie Pfarrer Engel in seiner mehrbezogenen Denkschrift zutreffend bemerkt, ein großer Irrtum, anzunehmen, daß die bereits 1713 erfolgte Zu-

[1] Aus dieser Bestimmung, die in den erneuten Erbverein vom 30. Juni 1783 nicht mehr aufgenommen, ergibt sich mit Bestimmtheit die Rechtsauffassung der Nassau-Usingischen Linie, daß alle durch den Kirch- und Schuldienst in der Grasfchaft Saarbrücken erforderlichen Ausgaben *vorab* aus den geistlichen Gefällen *dieses Territoriums* geleistet werden mußten.

Nur über die Ueberschüsse glaubt man zu Gunsten von Kirche und Schule außerhalb der Grafschaft administrativ verfügen zu dürfen.

weisung der sämtlichen Pfarrbesoldungen der Grafschaft auf die Stiftsgefälle, der Furcht entsprungen sei, Stiftsüberschüsse nach Usingen abgeben zu müssen. Die Verwendung des Stiftsvermögens für Kirchen und Schulen der ganzen Grafschaft ist schon zu einer Zeit erfolgt, als diese Besorgnis noch nicht obwaltete. Zudem ist das Testament des Grafen Ludwig Kraft doch ein ausreichender Erklärungsgrund für diese Verwendung des Stiftsvermögens durch den summus episcopus und Landesherrn zu Gunsten der Grafschaft, abgesehen von der durch die Einführung der Reformation selbst bewirkten Umwandlung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Stiftsgüter zur Unterhaltung der lutherischen Kirchen und Schulen in der Grafschaft Saarbrücken.

Weiterhin finden sich auch bereits seit 1713 stets getrennte und parallel laufende Rechnungen von Stift und G. K.-Sch.; Stiftsarchivar Engel a. a. O.

Bei der G. K.-Sch. ergibt sich für die Zeit von 1700 bis 1803 (Einsetzung der französischen Wohltätigkeits-Verwaltungs-Kommission) folgende Reihenfolge nach dem Gütereinbringen und dem Wert der Güter der einzelnen Gemeinden der Grafschaft:

St. Johann, Saarbrücken, Güdingen, Bübingen, Völklingen, Zettingen, Diedingen, Malstatt, Fechingen, Gersweiler.

Wenig oder gar nichts tragen bei:

Rosseln (kathol.) Heusweiler, Cölln, Dudweiler, Bischmisheim, Schwalbach (kathol.).

Saarbrücken lieferte aber viel weniger ab. Die Kirche Saarbrücken brauchte zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse mehr als jede andere.

Am höchsten belaufen sich durchschnittlich die Beiträge von St. Johann, dann die von Güdingen und Bübingen; in dritter Linie Saarbrücken. Völklingen ist fast gleich,

manchmal sogar über. Gersweiler liefert nur bis 1719 seine Erträgnisse ab, von da erhält der dortige Pfarrer (Malstatt) den Genuß der Kirchengüter. Zu erwähnen ist noch die von Pfarrer Engel besonders hervorgehobene Tatsache, daß in den katholischen Kirchen zu Thedingen und Heßlingen durch die Jahrhunderte hin, selbst in Notzeiten des Stifts, für hl. Geräte, Meßgewänder, Meßbücher, Altartücher usw. viele und oft bedeutende Beträge bezahlt wurden.[1]

Die G. K.-Sch. zahlte 1722 für ein neues Pfarrhaus zu Bischmisheim, doch ohne Präjudiz, «massen vermöge alter Dokumenten die Bauern solches zu bauen und zu unterhalten schuldig sind». Daraus folgt, daß die G. K.-Sch. nur aushalf, wenn keine Prinzipalverpflichtete für den Pfarrhausbau vorhanden waren.

Was nun speziell die Verwaltung des Stifts St. Arnual in jener Zeit angeht, so sind die Stifts-Rechnungen von 1727 und 1728 noch in der alten Weise abgehört und richtig gesprochen. Aus dem in der Denkschrift des Pfarrers Engel erwähnten Revisionsvermerk dieser Rechnungen vom 15. Februar 1730 ergibt sich, daß die vom Grafen Friedrich Ludwig ernannten Revisionsbeamten, darunter Magister Johann Andreas Beer Kirchen-Inspektor und demnächst fürstl. Konsistorialrat, noch die Rechnungen aus der gräflichen Zeit revidierten.

Den letzten Stiftsschaffner Friedrich Ludwig Schmidt löste 1729 der neue fürstl. «Stiftsamtmann» Nikolaus Christian Langenhagen ab. Diese Stiftsamtmänner sind höhere Verwaltungsbeamte, die den Titel Rat und Landhauptmann bekommen konnten.

Der neue «Stiftsamtmann» erbaute 1730 ein neues Stiftshaus und auf dem Kreuzgang bei der Stiftskirche

---

[1] Es geschah dies infolge der Bestimmung des § 21 des Augsb. Religionsfriedens von 1555.

einen neuen Speicher für die Unterbringung der Zehntfrüchte. Im folgenden Jahr 1731 wurde für die Vereinnahmung, Verausgabung und Ueberwachung der Cerealien das neue Amt eines «Stiftskontrolleurs» geschaffen und für den Botendienst in der Verwaltung des Stiftes «Landreuther» (berittene Boten) angestellt.

Das Oberkonsistorium in Usingen ging im Jahre 1735 dazu über, dem Pfarrer Heß daselbst aus dem Stiftseinkommen einen jährlichen Gehalt von 37 fl. 15 alb. zu zahlen. Im Jahre 1740 folgte dem Pfarrer Heß im Genuß dieses Stiftsgehaltes Pfarrer Göbel daselbst.

Inzwischen ist es nach dem Regierungsantritt des großjährig gewordenen Fürsten Wilhelm Heinrich am 1. März 1741 in Saarbrücken nicht mehr vorgekommen, daß «Ueberschüsse» aus dem Stift über den Rhein wanderten.

In einem im Pfarrarchiv der kathol. Gemeinde St. Johann befindlichen amtlichen Bericht an den Bischof von Metz vom 17. August 1746 befindet sich über die Kollegiatkirche St. Arnual folgender Passus: «mit sehr reichen Einkünften, aus denen alle Prediger und Schullehrer dieser Gegend bezahlt werden außer dem Unterhalt ihrer Häuser und Schulen; diese Güter, wie auch die Einkünfte unserer Kirche von St. Johann und der beiden (simultanen) Hilfskirchen von Güdingen und Bübingen werden von einem lutherischen Einnehmer verwaltet, welcher jährlich vor der fürstl. Regierung und dem lutherischen Konsistorium Rechnung legt.»

Im Jahre 1755 geschah alsdann seitens der fürstl. Regierung zum ersten Mal der Versuch, Stift und General-Kirchen-Schaffnei unter die ausschließliche Verwaltung der fürstl. Rentkammer zu bringen. Das von der Rentkammer erforderte Gutachten lautet:

«Da Serenissimo hochfürstl. Durchlaucht, als einem protestantischen Reichsfürsten, das jus episcopale in höchstdero Landen ohnstreitig zustehet, höchstdie-

selben auch bishero die hohe Direktion über das Stift St. Arnual so wohl als andere Kirchenschaffneyen exerzieret, und das Konsistorium sich nicht ermächtigen dürfen, ohne höchstderoselben Approbation auch nur eine Schulbesoldung zu regulieren . . . .

So dependieret es eintzig und allein vom hohen Befehl, ob künftighin die Stifts- und andere Kirchschaffney-Renten von der Rentkammer administrieret und die Rechnungen dabei abgehöret und justificiert werden sollen.

Saarbrücken, 20. Juni 1755. Spohr, Heuß, Hildt.»

Trat der Fürst diesem Gutachten bei, dann war der erste Schritt zur Verstaatlichung des Stiftes und der Kirchenschaffney-Güter geschehen.

Wilhelm Heinrich reskribierte jedoch am 2. Juli desselben Jahres wie folgt:

«Meiner regierung und Cammer würt an befohlen, die Kirchschaffney wider mit ihrer rechnung auf den alten Fuß einzurichten, daß nemlich die dazu bestellte rechner ihre rechnungen bey der Cammer müßen abgeben, auch alle bey hanten habente gelter, welche bey der Cammer in einen aparten Casten sollen aufgehoben werden, sowohl von der Kirchschaffney, stift Arnual, als Juchenheim die Cammer soll vor alle besoldungen sorgen, auch ein berichten, ob die jetzt davon eingeente renten nicht zu verbeßern seien. Der regierungsrath, so sitz bey dem Konsistorialrath hat, sol bey abhörung deren rechnungen mit bey sitzen. Die Herrn geistliche aber haben dabey nichts zu tuhn. man würt alle sorch vor ihre besoltungen tragen, kürchen und schulen in stant erhalten, und ihre rechnungen und einkünften in einem beßeren stant halten, den rechner aber nicht erlauben, wie bis an jetzo geschehen ist, ein gantz jaar zu ihrem profit, damit zu wuchern und zu schachern.»

Danach blieb es also für die G.-K.-Sch. bei dem alten Verfahren. Nur sollte ein Kammerrat bei der Abhörung der betreffenden Rechnungen im Konsistorium mitwirken.

Das Stiftsgut dagegen sollte fürstliches Kammergut werden.

Der Superintendent Thomas Balthasar Rollé setzte es jedoch durch sein energisches Vorgehen durch, daß es auch mit den Stiftsgefällen beim alten blieb.

Seit dem Regierungsantritt des Grafen Karl Ludwig wird die Verbindung von Pfarr- und Präzeptorenstellen am Gymnasium, trotz der Kritik der Usinger Untersuchungskommission im Jahre 1729, eine ständige. Die Rektoren Beltzer und Kiefer (1745—1808) wurden sogar Konsistorialräte.

Im Jahr 1770 betragen die Gehälter der kombinierten Pfarr- und Präzeptorenstellen rund 1120 fl. nebst 12 fl. Neujahrsgeschenken bar und 121 Malter Frucht;

» » 1780 sind es 1680 fl. bar inkl. Geschenke und 109 Malter Frucht und

» » 1790, nachdem Konsistorialrat und Rektor Kiefer seine Pfarrstelle niedergelegt, noch 1626 fl. und 24 Malter Frucht.

Nach dem fürstl. Erlaß vom 27. Mai 1751 hatten gemäß «uralter Obligation» die beiden Städte Saarbrücken und St. Johann die Schulen und das Gymnasium in Bau zu erhalten und selbst zu bauen.

Zu dem luxuriösen Neubau des im Jahre 1759 eröffneten neuen Gymnasiums zahlten die beiden Städte jedoch nur 4000 fl., das Stift dagegen ohne Verpflichtung 20000 fl.

An Reparaturen für die alte Stiftskirche in Arnual in den Jahren 1767 und 1768 wurden vom Stift verausgabt 2728 fl. 1 alb. 2 h.

Für Pfarrhäuser in der Residenzstadt Saarbrücken zahlte

das Stift hohe Beträge, so im Jahre 1622 für Ankauf des Pfarrhauses in der Vorstadt und 1705 für ein neues Pfarrhaus, sowie 1768 für das Superintendenturgebäude bei der neuen Kirche. Auch für Reparaturen an der Schloßkirche wurden vom Stift hohe Beträge verausgabt.

Die größten Ausgaben verursachte dem Stift der Bau der neuen Ludwigskirche (1762—1775) im ganzen 29 260 fl., bei einer Gesamtbausumme von 94 101 fl. 19 alb. $1^1/_2$ h.

Endlich diente die Stiftsrezeptur auch zur Bestreitung von Gehältern der fürstlichen Beamten, Präsidenten der Regierung, Kammer- und Regierungsräte, Hofräte, Assessoren, bis herunter zum fürstl. Hofbarbier. Am Ende des 18. Jahrhunderts beliefen sich die diesbezüglichen Stiftsausgaben auf 1523 fl. jährlich.

Solchergestalt wuchsen die Schulden des Stifts in beinahe geometrischer Progression. Im Jahre 1743 sind es noch 9938 fl.; 1765: 12953 fl.; 1769: 13490 fl. und endlich 1784: 96016 fl. 1 alb. 3 h.

Was nun speziell das Verhältnis des Stiftsvermögens zu den Landesausgaben für Pfarrer und die Präzeptoren der Landes-Lateinschule betrifft, so war der kirchenverfassungsmäßige Regulator für die Verteilung der erforderlichen Kultusausgaben seitens der Stiftsschaffney das lutherische Konsistorium und in letzter Instanz der Landesherr selbst, der in allen Personal- und Gehalts-Regulierungs-Fragen zur Entscheidung berufen war.

So kam es, daß seit der Uebernahme sämtlicher Pfarrgehälter in der Grafschaft Saarbrücken auf den Stiftsetat eine stabile Verbindung zwischen Rektorat- und Präzeptorenstellen einer- und Pfarrstellen in den Städten und ihrer Umgebung andrerseits bestand.

Sehr instruktiv ist dieserhalb eine von Köllner, Geschichte II, S. 448 u. 449, zusammengestellte Liste der sämtlichen Rektoren

und Präzeptoren des Saarbrücker Gymnasiums im 18. Jahrhundert mit gleichzeitiger Angabe ihrer Eigenschaft als Pfarrer an den verschiedenen Pfarrgemeinden. Aus den bloßen studiosi theologiae im Sinne des Fundationsbriefes sind durchweg Pfarrer in meist gehobener Stelle geworden.

Von 1698—1706 M. Wiedemann, Freiprediger und Präzeptor; dann 11. Rektor.

» 1710—1738 Dern, Joh. Friedr. 12. Rektor; 1718 Pfarrer zu Gersweiler und von 1739 Pfarrer zu Malstatt.

» 1718—1759 Rupp, Konrektor; 1724—1727 Pfarrer zu Carlsbrunn, 1727 2. Pfarrer zu Johann; wird am 24. Okt. 1738 13. Rektor.

» 1738—1747 Handel, Joh. Lorenz, Freiprediger zu Saarbrücken und Pfarrer zu Scheidt; 1738 Konrektor und 3. Pfarrer zu Saarbrücken; 1745 Pfarrer zu Bischmisheim; 1772 Pfarrer zu St. Arnual.

» 1745—1767 Belzer, Friedr. Jakob 1745 Prorektor und 3. Pfarrer zu Saarbrücken; seit dem 3. Mai 1759 14. Rektor, gleichzeitig Schulinspektor und Konsistorialrat.

» 1746—1748 Lichtenberger, Freiprediger zu St. Johann und Konrektor.

» 1750—1762 Bartels, Joh. Christ. Konrektor und 3. Pfarrer zu Saarbrücken; 1763 Oberpfarrer zu Saarbrücken, stirbt 1780 als Kircheninspektor und Konsistorialrat in Saarbrücken.

» 1758—1762 Westermann, 1759 Subrektor; 1762 Pfarrer zu Malstatt.

» 1760—1808 Kiefer, Joh. Nik. 1760 Subrektor; 1767 Konrektor, 1768 15. Rektor; 1769 Konsistorialrat und Pfarrer zu St. Johann. Er starb als Directeur de l'Ecole secondaire 1808.

Von 1760—1767 Röchling, Joh. Friedr. 1760 4. Lehrer; 1764 Konrektor. Ist 1804 Inspektor und Konsistorialpräsident in Saarbrücken.

» 1760—1766 Scherer, Subrektor. Kommt 1766 als Pfarrer nach Carlsbrunn, Heusweiler und Malstatt.

» 1762—1774 Mansa, Subrektor. Von 1768—1774 reformierter Pfarrer in Saarbrücken.

» 1765—1782 Macler aus Montpellier (Franzose) Subrektor, 1768 Konrektor und Freiprediger.

» 1766—1770 Handel, Joh. Konrad, Freiprediger und Subrektor, 1768 Prorektor.

» 1768—1774 Graf, Subrektor und Freiprediger.

» 1770—1776 Reuther, Subrektor und Freiprediger zu Saarbrücken.

» 1771—1773 Rollé, war vorher Pfarrer zu Völklingen, wird Prorektor und geht wieder als Pfarrer nach Völklingen.

» 1781—1790 Fuchs, Michael, Prorektor und 2. Pfarrer von St. Johann.

» 1780—1804 Schmidt. Georg Ludw., bis 1790 Konrektor; von 1790—1804 Prorektor. Von 1794 an 1. Pfarrer in St. Johann und 1805 Konsistorialpräsident daselbst.

» 1787—1804 Kiefer, Wilh. Thomas, Subrektor, 1790 Konrektor und Pfarrer zu St. Johann.

» 1793—1830 Messerer. Joh. Adam, Subrektor und Freiprediger zu St. Johann, 1804 2. Stadtpfarrer zu St. Johann.»

Zum Schluß empfiehlt sich die Mitteilung der ersten Rechnung beider kirchlichen Landesfonds nach der im Oktober 1783 erfolgten Konsolidation der geistlichen Gefälle. Diese Rechnung bezeichnet sich als:

«Konsolidierte St. Arnualer Stifts und der Grafschaft Saar-

brücken General-Kirchenschaffney Rechnung über Einnahme und Ausgabe Gelder und Früchten
vom Jahre 1784 geführt von Christ. Ludw. Isenbeck
d. Z. Hofrath und Stifts-Amtmann.»

In den Einnahmen der gemeinsamen Rezeptur von Stift und G.-K.-Sch. erscheint diejenige aus den Kirchen-Gefällen wie folgt:

S. 14. «Einnahme Geld aus denen Brudermeistrey Rechnungen. Vermöge letzterer 1783er gen. Kirchenschaffnerey Rechnung pag. 9 sollen die Kirchen Rechnungen alle Jahr von fürstl. Konsistorial Konvent abgehöret und was ein jeder Rechner zu Rezeß verbleiben anhero übertragen werden, nämlich von

1. Saarbrücken . . . . — —
2. St. Johann . . . . 445 fl. 38 Kr. 3
3. Güdingen usw. . . . . 199 » 4 » $3^1/_3$

46. Einnahme Geld Beytrag zu Unterhaltung derer Landschulmeister.

48. Nach gnädigster resol. Smi Nostri Hochfürstl. Durchlaucht d. d. Jägersberg 26. Aug. und resol. Consist. d. d. 9. Sept. h. a. soll zu Unterhaltung derer Land-Schulmeister aus fürstl. General-Casse jährlich 382 fl. und aus der Harschkircher Kirchenschaffney 217 fl. 80 an das Stift bezahlet werden, wornach am 1. Okt. eingegangen:

aus der fürstl. gen. Casse $^1/_4$. 95,30
aus der Harschkircher Kirchenschaffney $^1/_4$ 54,45

S. 55. Ausgabe Geld Dienst-Besoldungen.

54. Fürstl. Konsist. Rath u. Gen.-Insp. Schmidt 266.
55. Consist. Rath u. Insp. Bartels . . . 296. 1.
56. Pfr. Röchling addition u. Gartenzins . 199. 10.
57. Handel zu St. Arnual . . . . 90.
58. Wagner zu Bischmisheim . . . . . . 51. 30.
59. Wagner zu Dirmingen von der Bischmisheimer Pfarrey . . . . 50.

60. Reinhold von Duttweiler . . . . 75.
61. Westermann zu Mohlstadt . . . . . . 100.
62. Rollé zu Völklingen . . . . 75.
63. Scherer zu Heusweiler . . . . 95.
64. Rupp zu Kölln . . . . 80.
65. Lucius zu Carlsbrunn 1/4 J. . . . . . 48. 37. 2.
66. 67. Schneider Successor allda 3/4 J. . 145. 47. 1.
68. Consist. Rath u. Prof. Kiefer mit addition
Geschenk und Wiesezins 540. 15
69. Fuchs mit Addition u. Geschenk . . . 448.
70. 71. Schmidt nach Abzug 93 für Frucht 387. (Gehalt 480 fl.)
72. Subrector Drach . . . . 251.
73. Cantor Willinger . . . . 121.
74. Organist Ritter . . . . 169. 30.
75. Nies, 3. Schulmeister . . . . 30.

S. 56. Ausgabe, Dienstbesoldungen.

76. Cantor Hild zu St. Johann . . . . . . 40 fl.
76. Schulmeister Stachlinger . . . . 10 fl.
— 112 allen Schulmeistern insgesamt 169.42—40 = 129.42.

S. 57. Präsident Lex. 300 fl. v. Hammerer 400, Reg. Rath Rollé 100. Reg. Assessor Lex 123, Exp. Bartels 100, Oberamtsass. Streccius 25, Hr. R. Rodenberger 50; Oberförstermeister Schmidt 200, Recher 700 fl., Jäger, Musikant, Uhraufseher, Oberpfarrer Bartels zu Harschkirchen 300.

S. 57. Schulmeister Schneider zu Uchtelfagen 10.

S. 48. Lt. gdgst. resol. S^ml^ d. d. 9 sept. h. a. soll vom 1. Okt. an die Ottweiler Kirchenschaffney für dasige Landschulmeister jährlich gezahlt werden 637 fl. 30 Kr.

Wornach sind zahlt worden 159 fl. 22 Kr. (S. 129. der Rechnung.)

Wie aus dieser Rechnung ersichtlich war man ganz auf dem Weg, eine einheitliche Kirchenkasse für die Grafschaft Saarbrücken und Ottweiler zu schaffen, wie für die allgemeine Landesver-

waltung die General-Landeskasse bereits vorhanden war.

Die reformierten Gemeinden von Ludweiler, gegründet 1604, und Saarbrücken, gegründet 1747, wurden duldungsweise an den Stiftsbezügen zugelassen. Im Jahre 1775 erhielt der reformierte Pfarrer von Saarbrücken 75 fl. Dienstbesoldung aus dem Stift.

Anhang zum Geschichtlichen Teil.

§ 9. Die Verwaltung der Kirchengüter in der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim.

Die Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbitzheim, welche jetzt aus ungefähr 38 Dörfern mit einer Bevölkerung von ca. 16000 Seelen, darunter ca. 13000 Protestanten, bestehen, bilden den westlichen Teil des in Lothringen hineinragenden Teiles des heutigen «Unteren Elsaß». Das Gebiet umfaßt die Kantone Saar-Union und Drulingen fast ganz. Der administrative Mittelpunkt war das Städtchen Saarwerden an der Saar, die eigentliche Hauptstadt aber Bockenheim (Bockenum, das heutige Saar-Union) gleichfalls an der Saar.

Die Abtei der Vogtei Herbitzheim, bestehend aus den vier Dörfern: Herbitzheim, Oermingen, Keskastel und Siltzheim, bildet ein besonderes Territorium für sich. Es ist das zum früheren Kloster Herbitzheim gehörige Gebiet, das seine besonderen Verhältnisse und Geschichte hat.

Nach dem Aussterben der Grafen von Saarwerden und der im 15. Jahrhundert an ihre Stelle getretenen Grafen von

Mörs, kam die Grafschaft im Jahre 1527 an den Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken.

Das Kloster Herbitzheim, das vor ca. 1000 Jahren gegründet wurde, kommt bereits unter den Karolingern unter dem Namen Heribodesheim vor. Dasselbe gehörte dem Orden der Benediktinerinnen. Die Schutzvogtei über das Kloster besaßen seit dem 13. Jahrhundert die Grafen von Nassau-Saarbrücken. Mit Zustimmung des päpstlichen Legaten Forget erhielt Graf Johann Ludwig im Jahre 1544 auch das Kloster Herbitzheim als Domanialgut, jedoch mit der Verpflichtung, die Einkünfte des Klosters nicht zu weltlichen Zwecken zu verwenden.

Nach dem Tode des Grafen Philipp II. von Nassau-Saarbrücken (19. Juni 1554) gelangten Graf Johann IV. in den Besitz der Grafschaft Saarbrücken und sein Bruder Graf Adolf in denjenigen von Saarwerden mit Herbitzheim.

Unter dem Grafen Adolf wurde gegen 1557 die Reformation in Saarwerden und Herbitzheim eingeführt.

Seit 1557[1] ist in der Vogtei Herbitzheim urkundlich kein katholischer Geistlicher mehr.

Graf Adolf residierte zu Kirchheim (in der heutigen Pfalz). Er führte die Reformation in der damals üblichen Weise ein, indem er an die Spitze der protestantischen Gemeinden den Theologen Israel Achatius als Superintendenten bestellte. Den letzteren betraute er im Jahre 1559 zum erstenmal mit der Visitation sämtlicher Kirchen. Graf Adolf schloß sich in eigener Person den Visitatoren an und richtete an sämtliche elf Pfarrer des reformierten Gebiets einen im Staatsarchiv zu Coblenz aufbewahrten Brief, in welchem er sie ermahnt, sich bereit zu halten; er der Graf werde demnächst

---

[1] Die letzte Aebtissin des Klosters Herbitzheim war Johannetta, eine Tochter des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken. Sie starb am 21. Dezember 1556 und mit ihrem Tod fiel die Vogtei definitiv an den protestantischen Grafen Adolf.

mit seinem Superintendenten kommen und sich über allerlei Punkte mit ihnen besprechen.

Zur Zeit der Einführung der Reformation (zwischen 1557 und 1559) war ein besonderer Amtsschaffner namens Anton Meyer für Saarwerden vorhanden, der gleichzeitig als Kirchenschaffner für die geistlichen Gefälle amtierte. Wie die Kirchengefälle damals verwendet wurden, ist nicht mehr festzustellen. Der Kirche zu Lorenzen flossen zweifellos eigene Gefälle zu; Mathis, Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden, Straßburg 1888, S. 18, Note 1. Nach Rektor Beltzer ist die Kirchenschaffnei Saarwerden im Jahre 1560 entstanden.

Den Grundstock des Kirchenschaffnei-Vermögens bildete das Vermögen des früheren Kollegiatstifts St. Blasien in der Stadt Saarwerden, das jedoch bereits seit 1530 als Chorherrenkapitel eingegangen war.

Neben der Kirchenschaffnei Bockenheim oder Saarwerden mit dem Stiftsvermögen von St. Blasien findet sich sicher seit 1570 die Klosterschaffnei Herbitzheim,[1] die bis zu der Teilung vom Jahre 1745 die geistlichen Gefälle des Klosters und der Vogtei Herbitzheim verwaltete.

Nach dem im Jahre 1559 erfolgten Tod des protestantischen Grafen Adolf fiel Saarwerden und Herbitzheim wieder an den katholischen Grafen Johann IV. von Nassau-Saarbrücken. Letzterer überließ beide Territorien jedoch schon im Jahre 1571 seinen beiden protestantischen Neffen und Erben Albrecht und Philipp aus dem Hause Weilburg, denen die Bewohner am 2. Mai 1571 als ihren Landesherrn huldigten.

Der Kirchenschaffner Peter Dalstein erklärte namens der Bewohner der Grafschaft sich zur Leistung des Huldigungseides

[1] Im Fundationsbrief des Saarbrücker Gymnasiums vom 10. Dezember 1610 wird dieser Schaffnei ausdrücklich Erwähnung getan.

Nach Thilloy im Bulletin de la Société pour la conservation des monuments datiert die Verwendung der Herbitzheimer Renten zu Gunsten der evangelischen Kirchen der Vogtei ungefähr vom Jahre 1570 an.

bereit, mit dem Hinzufügen: «haben aber auch zu den beiden gnädigen Herrn die tröstliche Hoffnung, sie wollten sie bei ihrer christlichen Religion, Lehr und Gottes Wort, wie sie die jetzt hätten, gnädiglich bleiben lassen»; Mathis, 2. Bd., Straßb. 1894, S. 211.

Die zweite Kirchen-Visitation in der Grafschaft erfolgte im Jahre 1603, als die sämtlichen Nassauischen Lande rechts und links des Rheins unter dem Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken (Residenz Saarbrücken) in einer Hand vereinigt waren.

Als gräfliche Kirchen-Visitatoren erschienen: der nassauische General-Superintendent Laurentius Stephani aus Weilburg und der Saarbrücker Hofprediger Gebhard Beilstein; dann der Kirchenschaffner von Bockenheim Samson Sturtz und derjenige der Vogtei Herbitzheim Hieronymus Bock; endlich noch der Amtsschreiber Johann Dudeler. Nassauischer Amtmann von Saarwerden war damals Johannes Streif von Lauenstein.

Die Kirchenschaffnei des eigentlichen Saarwerden befand sich in der Hauptstadt Bockenheim. Kirchenschaffner war Samson Sturtz jedenfalls von 1603 bis nach 1619; kurz vor der Besitzergreifung der Grafschaft durch Lothringen im Jahre 1629 war es Johannes Colmar und bei letzterer Leonhard Clemenz, der als Amtsschaffner angestellt war.

An Pfarreien Augsburgischen Bekenntnisses waren damals vorhanden:

1. Bockenheim, 2. Saarwerden — dieser Ort war die eigentliche Residenz mit uraltem Schloß, aber durch Bockenheim längst überflügelt —, 3. Harskirchen, 4. Domfessel, 5. Bütten, 6. Lorenzen (ein wichtiger Ort mit gräflichem Schloß), 7. Berg, 8. Drulingen, 9. Weyer, 10. Wolfskirchen, 11. Pistorf, 12. Insweiler.

In der Vogtei Herbitzheim waren drei Pfarreien: 1. Her-

bitzheim — Hauptort der Vogtei —, 2. Keskastel, 3. Oermingen.

Vom Jahre 1629 an folgt die lothringische Verwaltung des Landes.

Im Jahr 1527 war der letzte Graf von Mörs — Landesherr von Saarwerden — gestorben. Bischof Johann von Metz übertrug das Saarwerdensche Lehen seinem Bruder Anton, Herzog von Lothringen. Inzwischen trat der Graf von Nassau-Saarbrücken, als Schwager des verstorbenen Grafen, ruhig dessen Erbschaft an. Lothringen klagte am Reichskammergericht in Speyer und das Kammergericht entschied durch Urteil vom 7. Juli 1629 dahin:

«Daß die Grafschaft Saarwerden betreffend die in derselben begriffene Burg und Stadt Saarwerden, Stadt Bockenheim und Hof Wiebersweiler, mit eines Jeden Pertinenzien und Gehörungen, als vom Bistum Metz herrührende Mannlehen, dem Kläger (Lothringen) zuständig und Beklagte (Nassau-Saarbrücken) davon abzutreten, sammt deren von Zeit an beschehener Kriegsbefestigung aufgehobenen Nutzungen.»

Herzog Franz II. von Lothringen legte diesen Urteilsspruch dahin aus, daß das ganze Land ihm zugesprochen sei und nahm Ende Juli und Anfang August 1629 auch das ganze Land in Besitz.

Der Lothringer machte nunmehr von dem Recht der Gegen-Reformation Gebrauch.

In der Stadt Bockenheim wurde eine deutsche Jesuiten-Niederlassung gegründet, der mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes Urban VIII. alle kirchlichen Gefälle der eigentlichen Grafschaft Saarwerden, namentlich des Kollegiatstifts St. Blasien, und ebenso des Klosters Herbitzheim zugeteilt wurden.

Das Patronatsrecht und die Kollatur auf sämtliche Pfarreien wurde vom Papst dem Herzog Franz II. von Lothringen zugesprochen.

Die Lehrer des Jesuitenkollegs müssen alle deutsch können und jeden Sonn- und Festtag in Bockenheim eine deutsche

Predigt halten. Sechs Schüler (Scholastiker) sind zu deutschen Priestern der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim bestimmt. Für den Unterhalt der Zöglinge werden jährlich 1500 lothringische Franken (1 Fr. = $1^1/_2$ französ. Franks) ausgeworfen. Die vorzüglichsten Scholastiker dürfen zu weiterer theologischer Ausbildung die Universität Pont-à-Mousson besuchen. Der ehemalig gräflich nassauische Hof zu Bockenheim und ausgedehnte Gärten wurden dem Jesuiten-Kolleg zugeteilt und ebenso, wie erwähnt, die damals jährlich 10000 bis 12 000 lothringische Franken betragenden Einkünften des Klosters Herbitzheim.

Indessen war für die Vogtei Herbitzheim besonders bestimmt:

«Daß das Kollegium die Lasten der Abtei Herbitzheim zu tragen hat — ausgenommen das, was die Pfarreien der Dörfer Herbitzheim, Keskastel, Oermingen und Gersheim betrifft.» Für diese und deren Filialen Unterhalt hatte ein Befehl des Bischofs von Metz bestimmte Teile des Zehnten angewiesen. Das Jesuitenkolleg trat hiernach für die Pfarreien des eigentlichen Saarwerden an Stelle der Kirchenschaffnei. Die Stiftungsurkunde, die vom Herzog am 1. Dezember 1630 in Nancy vollzogen worden, befindet sich im Bezirksarchiv von Metz G. 281 und trägt die Ueberschrift :

«Stiftungsurkunde des Kollegs von Bockenum durch Franz II. Herzog von Lothringen und Schenkung von Häusern, Ländereien und Einkünften, die sich sowohl zu Bockenum, als auch Herbitzheim und anderswo u.s.w. u.s.w. befinden zu Gunsten der Jesuiten-Väter, die das Kolleg leiten sollen, um in der besagten Grafschaft die katholische, apostolische und römische Religion wiederherzustellen, welche die Herren Grafen von Nassau-Saarbrücken während der Usurpation von dort verbannt haben.»

Am 1. März 1631 errichtete der Herzog für die Erziehung von Töchtern aus den besseren Ständen ein Nonnenkloster von Unserer Lieben Frau.

An dem Westfälischen Frieden (1648), der die Rückgabe der Grafschaft Saarwerden an Nassau-Saarbrücken anordnete, war Lothringen nicht beteiligt. Im Jahre 1649 wird Graf Karl von Broussey als Gouverneur des Herzogs eingesetzt und Jean Royer als Amtsschaffner (controlleur des finances).

Im Nürnberger Vertrag vom 2. Mai 1650 wurde alsdann dem Herzog Karl IV. von Lothringen, seit 1532 Nachfolger von Franz II., eine Frist von drei Monaten gestellt, innerhalb welchen er die Grafen von Nassau in den Besitz der Grafschaft Saarwerden, der Vogtei Herbitzheim und des Amtes sowie der Feste Homburg wieder einsetzen sollte. Der Herzog verlangte dagegen eine Million Gulden als Entschädigung für den Krieg gegen Schweden und behielt für diese Forderung das Land als Pfand.

Erst am 12. Oktober 1670 übergab der kaiserl. Kommissarius die Grafschaft den Nassauischen Grafen Gustav Adolf, Johann Ludwig und Walrad (Söhne von Wilhelm Ludwig). Ausgeschlossen waren die beiden Städte Bockenheim und Saarwerden, die bei Lothringen blieben.

Zum Amtmann über die Grafschaft und Vogtei wurde der Geheime Rat Alexander Scheid ernannt mit der Residenz in dem Lorenzer Schloß.

Kraft des Religionsstandes vom Jahre 1624 wurde jeder katholische Gottesdienst im Lande verboten. Auf Vorschlag des Amtmannes wurde die Errichtung von fünf Pfarrstellen beschlossen:

1. Harskirchen, 2. Lorenzen, 3. Wolfskirchen, 4. Drulingen, 5. Herbitzheim.

Die Kirchenschaffnei war ganz in Verwirrung. Die Kirchengüter waren nicht mehr zu unterscheiden und die alten Leute, die Auskunft geben konnten, schützen Unwissenheit vor aus Furcht, man möchte ihnen Zinsen abfordern; Brief des Amtmanns Scheid vom 28. Oktober 1670 im Kirchenarchiv Saarunion. Die letzte Rechnung war vom Jahre 1634.

Damit die Pfarrer bezahlt werden konnten, wurden die sachkundigsten Männer, nämlich die Meyer Nikolaus Gerber aus Wolfskirchen und Heinrich Müller aus Harskirchen, in alle Dörfer geschickt, um die liegenden Güter ausfindig zu machen, auf welche die Schaffnei Kirchengelder geliehen. Von 700 Hypotheken gingen 400 verloren, weil die Grundstücke nicht mehr festzustellen oder keine Erben vorhanden.

Bereits drei Jahre später besetzten die Franzosen die Grafschaft.

Infolge der Reunion und des Lehnseides der Gräfin Eleonore Klara vom 9. Januar 1681 vor der Reunionskammer zu Metz kam Saarwerden und Herbitzheim unter französische Herrschaft.

In der katholischen Kirchenvisitation von 13. Oktober 1687 heißt es S. 20 bezüglich der Güter der Kirche von Wolfskirchen: «Les biens de fabrique y sont aussi administrés par le Receveur de rentes des églises du Comté de Saarwerden.»

Der Friede von Ryswick (31. Oktober 1697) gab das Land dem Grafen Ludwig-Krato von Nassau-Saarbrücken zurück. Lothringen behielt aber die Städte Bockenheim und Saarwerden.

An evangelischen Pfarreien waren damals vorhanden: 1 Lorenzen, 2. Pistorf, 3. Hirschland sowie in der Vogtei Herbitzheim, 4. Keskastel.

Die Kirchenschaffnei Saarwerden verwaltete wieder die geistlichen Gefälle, insbesondere die Gefälle des Stifts St. Blasien, während die Schaffnei Herbitzheim die alten Klostereinkünfte einzog.

Im Jahre 1703 wurde Drulingen die 5. Pfarrei und 1710 das Bockenheim gegenüber auf der anderen Saarseite neu erbaute Neu-Saarwerden[1] die 6. Pfarrei mit Harskirchen als Filiale.

---

[1] Die Grafen von Nassau bauten als neue Hauptstadt für die obere Grafschaft auf dem linken Saarufer als Ersatz für die alte Hauptstadt Saarwerden Neu-Saarwerden. Die evangelische Kirche daselbst wurde am Sonntag Rogate des Jahres 1710 eingeweiht.

Weiter errichtet wurden: 7. im Jahre 1712 Berg, 8. im Jahre 1714 Bütten, 9. im Jahre 1721 Herbitzheim, 10. im Jahre 1726 Altweiler, 11. im Jahre 1745 Weyer.

In diesem Jahre erfolgte die Teilung der Gesamt-Grafschaft Saarwerden zwischen dem Fürsten Karl von Weilburg und dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken.

Ein Drittel des Landes wurde Weilburgisch mit der Hauptstadt: Neu-Saarwerden und folgenden zehn Dörfern: 1. Silzheim, Herbitzheim, Keskastel, Schopperten, Völlerdingen, Rimsdorf, Zollingen, Pistorf, Burbach und Eyweiler.

Zwei Drittel mit der Hauptstadt Harskirchen und ca. 27 Dörfer kamen als Oberamt Harskirchen an Nassau-Saarbrücken mit den protestantischen Pfarreien: 1. Harskirchen, 2. Lorenzen, 3. Hirschland, 4. Berg, 5. Bütten, 6. Altweiler, 7. Weyer, 8. Wolfskirchen.

Harskirchen und Wolfskirchen wurden ersteres im Jahre 1749 und letzteres 1757 wieder Pfarrei.

Im Jahre 1768 erhielt der zu Bischmisheim geborene frühere Saarbrücker Gymnasial-Direktor Friedrich Jakob Beltzer das kirchliche Inspektorat Harskirchen. Beltzer war beim Saarbrücker Hof in Ungnade gefallen und nach Harskirchen verbannt worden, wo er schon 1773 starb.

Superintendent für das ganze Land Nassau-Saarbrücken, einschl. des Oberamts Harskirchen, war vom Jahre 1745 an bis 1780 Balthasar Rollé zu Saarbrücken.

Die kirchlichen Gefälle wurden 1745 ebenfalls geteilt und in Neu-Saarwerden eine eigene Kirchenschaffnerey mit den Kirchengütern von Herbitzheim eingerichtet.

Der Weilburger Rentmeister verwaltete gleichzeitig die «Neu-Saarwerdener Schaffnei». In dem Bezirksarchiv zu Straßburg befindet sich in dem Dossier: Kirchen-

Schaffnerey der Grafschaft Saarwerden und Vogtei Herbitzheim acta misc. 1769—1792 der «Etat der Neu-Saarwerdener Kirchen-Schaffnei» vom J. 1769.

Fast die Gesamteinnahme an barem Geld wird verwendet für «Pfarr- und Diener-Besoldung 2043 fl. 76». Weiter findet sich ein Posten «Wein und Hostien der Lutherischen Kirchen 100 fl.».

Fast die sämtlichen Naturalien dienen zur «Pfarr- und Schuhldiener-Besoldung».

In Harskirchen befand sich die Nassau-Saarbrücker Kirchenschaffnerei für die evangelischen Pfarren und Schulen des Oberamts Harskirchen.

In Lorenzen war der Witwensitz der Mutter des letzten regierenden Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken Sophie geb. Gräfin von Erbach. Die Fürstin-Mutter nahm dort einen der nach der Aufhebung des Jesuitenordens aus Frankreich vertriebenen Jesuiten auf und trat dann zum Katholizismus über.

Durch Dekret des Nationalkonvents vom 14. Februar 1793 wurde Gesamt-Saarwerden Frankreich einverleibt.

Am 16. Juni 1794 endlich vereinigten sich die beiden Städte Neu-Saarwerden und Bockenheim zu einer Stadt und führten fortan den Namen «Saar-Union».

II. Rechtswissenschaftlicher Teil.

§ 10. Der Vertrag von Passau (1552) und der Augsburger Religionsfriede (1555).

Infolge der Siege von Moritz von Sachsen sah Kaiser Ferdinand sich gezwungen, mit den protestantischen Ständen am 12. August 1552 den Vertrag von Passau abzuschließen. Neben der Freilassung des Landgrafen von Hessen

verpflichtete sich der Kaiser, innerhalb sechs Monaten einen Reichstag zur gütlichen Begleichung der Religionsstreitigkeiten zu berufen. Dabei wurde vorsorglich die Bestimmung getroffen, daß falls man auf diesem Reichstag nicht zu einer Vereinigung komme, der Friede zwischen beiden Teilen dennoch Bestand haben solle, und daß in der Zwischenzeit bis zum Zusammentritt des Reichstages keinerlei Gewalt gegen die der Augsburgischen Konfession angeschlossenen Fürsten angewandt werden dürfe.

Insbesondere bestimmt der Passauer Vertrag selbst:

«§ III. Und inzwischen werden Ihre Kaiserl. Majestät, noch Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände des hl. Reichs in irgend einer Weise dulden, daß man irgend welche der Stände Augsb. Conf. der Religion wegen, gegen ihr Gewissen und Willen im Wege thätlicher Gewalt oder sonst wie verletzt, oder daß man irgend jemand in dieser Beziehung durch Gewalt und auf dem Weg der Waffen verletzt oder angreift, und daß man ihm ein Unrecht, Beleidigung oder Beschimpfung durch Befehl oder auf andere Weise zufügt; man soll ihn vielmehr frei und friedlich in seinem Glauben und in seiner Religion leben lassen.

§ IV. Und entsprechend andrerseits sollen die Stände Augsb. Conf. aus Veranlassung des gegenwärtigen Krieges die andern Stände des hl. Reichs von der alten Religion sowohl geistliche, wie weltliche, in keiner Weise in ihren Religionen, Ceremonien, Verfassungen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, Domänengütern, Unterthanen, Einkünften, Pachten, Renten, Hoheitsrechten und Gerichtsbarkeiten belästigen; sondern sie dieselben friedlich und ruhig gebrauchen und genießen lassen, ohne irgend einen Anschlag zu unternehmen mittelst Gewalt, thätlichem Vorgehen oder auf andere Weise; und die einen wie die andern sollen sich darauf beschränken, gegen einander im Wege der gewöhn-

> lichen Gerichtsbarkeit vorzugehen gemäß Unseren Verordnungen und denjenigen des hl. Reichs, den Constitutionen, Edikten, Dekreten und dem abgeschlossenen Friedens-Rezeß; und dies unter der in besagtem vor kurzem erneuerten Friedensvertrag enthaltenen Strafe.»

Ferdinand, der Bruder des kranken Kaisers, berief demnächst einen Reichstag nach Augsburg, auf dem der Religionsfriede nach einer sehr schwierigen Verhandlung zustande kam.

Auf dem Reichstag von Augsburg 1555 erschienen die protestantischen Reichsstände noch nicht als Corpus protestanticum — erst beim Westfälischen Frieden erhalten sie diese Bezeichnung —, sondern sie bezeichnen sich als die Stände der Augsburger Confession oder «Die Augsburgischen Confessions-Verwandten» § 15. 16 ff.; die katholischen Stände nennen sich «die Stände der alten Religion anhängig» oder «der alten Religion verwandte» §§ 16 und 20.

Um beide miteinander im Streit befangene Religionsteile zu bezeichnen, gebraucht der Religionsfriede den Ausdruck: «Die beiden Religionen, nämlich unsere alte Religion, und der Augsburger Confession Verwandten Religion»; §§ 20—27.

Sitz und Stimme auf den Reichstagen des hl. römischen Reichs hatten nur die Fürsten und die Reichsstände. Sie vertraten allein die Bevölkerung ihrer Territorien und beschlossen bindende Gesetze für das ganze Reich. Zwischen den Vertretern beider Religionen ist der reichsgesetzliche Friede von Augsburg beschlossen und seitdem als Religionsverfassung der Protestanten betrachtet worden.

Als den eigentlichen Gegenstand der Verhandlung bezeichnen die §§ 7. 8. 9. 10. 11. 13 und 14 ausdrücklich «den Frieden Teutscher Nation».

§ 7. «Daß der Artickul der spaltigen Re-

ligion, daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation erfolgt, unter andern des Hl. Reichs beschwerlichen Obligen, nachmals der fürnembst, trefflichst und hochwichtigst an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstunde.»

§ 8. «Daraus dann der Chur-Fürsten Räthe, die erschienenen Fürsten, Stände, Bottschaften und Gesandten auff unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten zuforderst diesen hochwichtigen Artikul fürzunehmen.»

§ 9. Da es sich herausgestellt, daß eine dogmatische Auseinandersetzung und Entscheidung «in weniger Zeit wohl nicht zu finden» und zu befürchten, «daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dardurch gemeine Sicherheit zerstört werden und im Hl. Reich Teutscher Nation entstehen dadurch auch wo nicht zuvor ein beständiger Fried Execution und Handhabung desselben in Hl. Reich auffgericht, die Stände und Bottschaften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wol abgehalten und verhindert werden mögen», deshalb *vertagt*.

§ 10. «Die Tractation dieses Artickuls der Religion biß auff andere gelegene Zeit.»

Gemäß § 11 soll «demnach der *Artickul des Friedens*, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen und zu erhalten» zuerst in Beratschlagung gezogen werden.

§ 13 erinnert dann daran «dieweil auf allen vor dreißig und mehr Jahren gehaltenen Reichstagen . . . . von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Heiligen Reichs Ständen der streitigen Religion halben auffzurichten, vielfältig gerathschlagt und etliche mahl

Fried-Stände auffgerichtet worden», die aber an dem Widerwillen und Mißtrauen scheiterten und fährt fort:

«Wofern dann in währender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens in beyder der Religion- und Prophan oder Weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird und in alle wege dieser Artickul dahin gearbeitet und verglichen damit beyderseits hernach zu vermelden wissen möchten was einer sich zu dem andern endlich zu versehen, d a ß d i e S t ä n d e u n d U n t e r t h a n e n s i c h b e s t ä n d i g e r u n d g e w i s s e r S i c h e r h e i t n i c h t z u g e t r ö s t e n, s o n d e r n f ü r u n d f ü r e i n j e d e r i n u n t r ä g l i c h e r G e f a h r z w e i f f e n t l i c h s t e h e n m u ß. Solche nachdenkliche U n s i c h e r h e i t a u f f z u h e b e n, der Ständen und Unterthanen Gemüter wiederumb in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation, unser geliebt Vaterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen und geordneten erscheinenden Fürsten und Ständen der abwesenden Bottschafften und Gesandten und sie hinwieder mit uns vereinigt und verglichen.»

Daran schließt sich dann in § 14 folgendes *Fried-Gebot*:

§ 14 «Setzen demnach ordnen woellen und gebieten das hinfüro Niemands was Würden, Stands oder Wesens der sey um keinerley Ursachen Willen wie die Nahmen haben moechten auch in was gesuchten Schein des geschehe den andern bevehden, bekrigen, berauben, Fahen, Ueberzihen, Belaegern, auch darzu für sich selbst oder Jemands andern von Seinetwegen mit dinen noch einig Schlos Staett, Mark, Befestigung, Doerffer, Hoefe und Weyler, absteigen, ohn des andern Willen mit gewaltiger Tat Freventlich einemmen oder Gefährlich mit Brend oder in andere Weege beschaedigen, noch Jemands solchen Thätern Rath, Hülff und in

kein andere Weis Beystand und Fürschub thun, auch sie wissentlich und Gefährlich nicht beherbergen, behausen, etzen, Tränken, enthalten oder gedulten, sonder ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christl. Lieb meinen auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern so an Gebürenden Orten Recht leyden mag, den Freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Guelt und Einkommen abstricken, noch aufhalten, sondern in allwege die Kayserl. Majestät und wir alle Stände und hinwiderumb die Staende die Keyserliche Majestät uns auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitutionen deß auffgerichten Land-Friedens alles Innhalts bleiben lassen sollen.»

Weiter bestimmt dann § 15: «Und damit solcher Fried, auch der spaltigen Religion halben... desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Mayestät uns auch Churfürsten, Fürsten und Ständen deß Hl. Reichs Teutscher Nation angestellt, auffgericht und erhalten werden möchten:

So sollen die Kayserl. Mayestät wir auch Churfürsten Fürsten und Stände deß H. Reichs keinen Stand deß Reichs von wegen der Augspurgischen Confession und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That Gewaltiger weiß überziehen, beschädigen, vergewäldigen, oder in andere weege, wider sein Conscientz, Wissen und Willen von diser Augspurgischen Conffessions Religion, Glauben Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie auffgericht, oder nachmals auffrichten möchten in Ihren Fürstentumben Landen und Herrschaften tringen, oder durch Mandat oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, Sondern bey solcher

Religion Glauben Kirchen-Gebräuchen Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab Güttern ligend oder fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, Ruhiglich und Fridlich bleiben lassen, und soll die Streittige Religion nicht anderst dann durch Christliche Freundliche Fridliche Mittel und Weg zu Einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden Alles bey Kayßerlichen und Königlichen Würden Fürstlichen Ehren Waaren Worten und Pöhn des Land-Fridens.

Dieser Artikel bestätigt hiernach den Protestantismus als eine reichsgesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft in dem Zustand, in welchem sie sich der Zeit befindet d. h. so wie sie und die protestantische Religion *sich selbst organisiert und eingerichtet hat.* Die lutherische Religion im deutschen Reich ist keine Häresie mehr, die ihren Anhängern Bann und Tod bringt. Der Protestantismus ist vielmehr eine im Reich anerkannte Religionsgenossenschaft, die den nämlichen Schutz und gleiche Garantien genießen soll, wie die alte Religion, und die ihren Anhängern (Ständen und Untertanen) keine der bürgerlichen und politischen Vorrechte nimmt, die sie vordem besessen.

Um der lutherischen Religion die von ihr von Anfang an beanspruchte Autonomie sicher zu stellen, bestimmt alsdann § 20 die Suspension der Geistlichen Jurisduction für die Anhänger der Augsb. Konf. in Sachen der Religion.

§ 20. «Damit auch Obberührte Beyderseits Religions- Verwandte Sovilmehr in Beständigen Friden, und gutter Sicherheit, gegen mit und beyeinander sitzen und bleiben mögen, So soll die *Geistlich Jurisdiktion* (Doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Kollegien,

Klöstern und Ordens-Leuthen an Ihren Renten, Güelte, Zins und Zehnden Weltlichen Lehenschafften auch andern Rechten und Gerechtigkeiten wie obsteht unvergriffe) wider der Augspurgischen Confession Religion Glauben Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen Ordnungen und Ceremonien, so Sie auffgericht oder auffrichten möchten, bis zu Endlicher Vergleichung der Religion *nit* Exercirt Gebraucht oder geübt werden sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien wie hiebevor nachfolgends *ein besonderer Artickul* gesetzt Ihren Gang gelassen und kein Hindernis oder Eintrag dardurch beschehen und allso hierauf wie obgemelt bis zu Endlicher Christlicher Vergleichung der Religion die Geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellt, und Suspendirt seyn und bleiben: Aber in anderen Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend soll und mag die Geistliche Jurisdiktion, durch den Ertzbischoff, Bischoff und Andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem Jeden Ort hergebracht und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession sind hinnfür wie bisher unverhindert Exercirt, Geübt und Gebraucht werden.»

Endlich ordnet noch § 25 an:

«Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien oder Reichshandlungen erfolgen würde, soll alsdann nichtsdestoweniger dieser Friedstand in allen oberzählten Punkten und Artickeln bey Kräfften biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-

sachen bestehen und bleiben, und soll also .... ein beständiger, beharrlicher, unbedingter für und für ewigwehrender Frid auffgericht und beschlossen seyn und bleiben.»

Also die Gewissensfreiheit der lutherischen Religion des Augsburger Bekenntnisses und ihre reichsgesetzliche volle Anerkennung ist Gegenstand des Vertragsschlusses. Jede andere Religion neben der alten katholischen Religion ist jedoch ausgeschlossen. Denn Artikel 17 bestimmt ausdrücklich:

«Doch sollen alle andern, so abgemelt und beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Friden nicht gemeynt, Sondern Gäntzlich ausgeschlossen seyn.»

Wegen eines *wesentlichen Zubehörs* zum Religionsstand hatte man sich sodann in den §§ 16 u. 21, nämlich über den *Besitz und Genuß der geistlichen Güter* geeinigt.

Art. V. Instr. Pac. Osnabr. hält in § 45 ausdrücklich diese beiden §§ des Augsb. Religionsfriedens aufrecht, und rechtfertigt sich deshalb hier ihre wörtliche Wiedergabe:

«§ 16. Dargegen sollen die Staende, So der Augspurgischen Confession verwand die Röm. Kay. May. Uns und Churfürsten, Fürsten, und Andere des H. Reichs-Staende der Alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, sammt und mit Ihren Capituln und Andern Geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie Ihre Residentzen verruckt oder gewendet hetten, (Doch, daß es mit Bestellung der Min'isterien, gehalten werde, wie hieunden darvo nein sonderlicher Artickul gesetzt) Gleichergestalt bey Ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch Ihren Haab, Güttern, Ligend und Fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinßen, Zehnden, Unbeschwert

bleiben, und sie derselbigen Fridlich und Ruhiglich gebrauchen, genießen, Unweigerlich folgen lassen, und Getrewlichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonsten in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnemmen, sondern in Alle Wege nach laut und Ausweisung des H. Reichs-Rechten, Ordnungen, Abschiden, und auffgerichten Landfriden jeder sich gegen dem andern an gebürenden, ordentlichen Rechten benügen lassen Alles, bey Fürstlichen Ehren, Waren Worten, und Vermeidung der Pön, in dem Auffgerichten Landfriden begriffen.»

«§ 21. Als auch den Staenden der Alten Religion verwand, alle Ihre zustaendige Renth, Zins, Guelt und Zehenden, Wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem Jeden Stand, under dem die Renth, Zins, Guelte, Zehenden, oder Guetter gelegen, an denselbigen Guetern, Sein Weltliche Obrigkeit, Rent und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dises Streits in der Religion darann gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dardurch denselbigen nichts benommen seyn, und *sollen dannoch von solchen Obgenannten Güthern, die Nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen, und Hospitalia, die sie vormals bestellt, und zu bestellen Schuldig, von solchen obgemelten Guetern, wie solche Ministeria, der Kirchen und Schulen vormahls bestelt, auch nachmahls bestellt, und versehen werden, Ungeacht, was Religion die seyen.*»

Die beiden Religionsparteien sichern sich durch diese zwei Artikel und zwar für die *Angehörigen beider Religionsstände*,[1] die Temporalien d. i. die für die beider-

[1] § 16 bezieht sich auf die Stände der Augsburgischen Konfession und § 21 auf die der alten Religion. Die Rechte beider Religionsparteien

seitige Religionsausübung notwendigen zeitlichen Güter als korrespondirendes Zubehör zu der betreffenden Religionsausübung zu. Diese Temporalien bleiben aber *Kirchengüter* und, soweit es sich um Güter der Stände der Augsburgischen Konfession handelt, den durch die Reformation gebilligten kirchlichen Zwecken gewidmet. Die «Weltlich Obrigkeit, Rent und Gerechtigkeit», also die *landesherrliche Gewalt* bleibt den betreffenden Ständen, unbeschadet der etwa vorhandenen Rechte wegen der nothdürftigen Ministerien für den andern Religionsteil, garantiert.

Für die freien Reichsstädte spricht § 27 den nämlichen Grundsatz aus:

«Nachdem aber in vilen Frey- und Reichs-Staedten die beyde Religionen, nemblich unser alte Religion und der Augspurgischen Confession-Verwandten Religion ein Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen die hinfuero auch also bleiben, und in solchen Staedten gehalten werden, auch derselben Frey- und Reichs-Städt-Bürger und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch oder Ceremonien abzuthun, oder ihn davon zu tringen, unterstehen, sonder jeder Theil den andern, laut dises Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Guetern, in allem andern, wie hieoben bey der Religion Reichs-Staend halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen.»

---

an den Kirchengütern sind die gleichen. Deshalb haben auch die lutherischen Stände, ebenso wie die katholischen, nur Souveränitätsrechte, aber kein Privateigentum an den Kirchengütern.

Das Gesamtergebnis der Bestimmungen des Religionsfriedens ist: daß nicht bloß Fürsten und Stände als solche, sondern auch, daß die im Protestantismus zusammengefaßte Religiöse Gemeinschaft mit den Ständen der alten Religion, als Vertreter der katholischen Kirche, sich über die volle Gleichberechtigung der protestantischen Religion im Reich verständigen.

Nicht allein die Zubehörqualität der bona ecclesiastica zum beiderseitigen Religionsstand und die Unantastbarkeit des kirchlichen Güterbestandes jeder Religion nach Maßgabe des kanonischen Rechtes und seiner Regeln über die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter wird hier sanktioniert, nein es wird weiter noch im Interesse der Religionsausübung des deutschen Volks die vernünftige Anordnung getroffen, daß die notdürftigen Ministeria der Kirchen, Pfarren, Schulen, auch die Almosen und Hospitalia von solchen obgemelten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt auch nachmals bestellt und versehen werden müssen, «*Ungeachtet was Religion die seyen*», die hierzu bisher verpflichtet waren.

Endlich beschäftigt § 19 sich noch besonders mit den mittelbaren Kirchengütern (bona ecclesiastica mediata): «Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren etliche Stiffter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und Dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und anderen Sachen gewend, So sollen auch andere Eingezogene Güter, welche den Jenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichsstände sind, nit zugehörig und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passawischen Vertrags, oder seydhero nit gehabt in disem Fridstand mitbe-

griffen und eingezogen seyn, und bey der *Verordnung*, wie es ein jeder Stand, mit obberührten eingezogene und allbereit verwenden gütern gemacht gelassen werde und dieselbe Stände, derenthalb weder in noch außerhalb Rechtens zu erhaltung eines Beständigen Ewigen Fridens, nit besprochen, noch angefochten werden. Derhalben Befehlen und Gebieten Wir Hiemit und in Krafft dises Abschids, der Kayserl. Mayist. Cammer-Richter und Beysitzern daß sie diser angezogener, und Verwänder Güter halben kein Citation, Mandat, und Proceß erkennen und decerniren sollen.»

Den Sinn und die Bedeutung des Augsburger-Religions-Friedens von 1555 betreffend die Kirchengüter faßt Permaneder, die kirchliche Baulast München 1856 S. 81 und 82, dahin zusammmen.

«Der Besitz aller Einkünfte, Stiftungen, Klöster und anderer religiöser Anstalten, welche die Protestanten bis dahin (1555) in Besitz genommen, wurde ihnen auch für die Zukunft zugesprochen.»

Daß der Augsburger Religionsfriede die Kirchengüter nicht zu Privatgüter der Landesherrn gemacht hat, darüber sind alle Rechtslehrer der späteren Zeit einig.

Carpzow, Jurisp. Rom. Forens. Pars III Conf. XIII Def. 2 sagt:

«Was Gott einmal gewidmet worden, darf fürderhin nicht zu weltlichem Gebrauch übertragen werden; aber die so gewidmeten Güter sollen zu anderen frommen Zwecken verwendet werden; aus Furcht, Gott, der Kirche, den Armen das zu entziehen, was ihnen geweiht worden, wird kein Gottesraub begangen, der ihren Urheber dem Bann und der Exkommunikation aussetzt.

Infolgedessen darf ein Vermächtnis oder Schenkung, die für einen Zweck gemacht wurden, der zur Zeit der Schenkung

als ein frommer angesehen wurde, z. B. zum Messelesen, zur Heiligenanrufung, zum Klostergebrauch, nicht als verfallen erachtet werden (revocatur), weil heutzutage diese Verwendung als verwerflich (impius usus) betrachtet wird, sondern sie müssen zu anderen frommen Zwecken verwendet werden. Diese Doktrin ist in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Reichs-Rezesses von Augsburg von 1555 in der Klausel: Nachdem aber etliche Stände usw.». «Es wird niemals an frommen Zwecken fehlen, zu welchen diese Legate oder Schenkungen bestimmt werden können z. B. dem Unterhalt des hl. Dienstes (consevandum Ministerium), zur Errichtung frommer Schulen, zur Armenunterstützung, zur Aufmunterung zu den Studien, zum Aufbau und zur Verbesserung von Krankenhäusern und selbst zur Hilfeleistung für den Staat in Zeiten öffentlicher Gefahr (l. 22 Cod. de sacros. Eccles.). So haben die frömmsten unserer deutschen Fürsten die Klostergüter zur Errichtung von Schulen, Hospitälern und Fremden-Asylen verwendet.»

Reinkinck, De Regimine Ecclesiastico, führt diesbezüglich aus:

«Die für den gottesdienstlichen Gebrauch geweihten Güter dürfen nicht zu weltlichem Gebrauch umgewandelt werden, und selbst wenn der Gebrauch, zu dem sie ursprünglich bestimmt worden sind, zur Unterdrückung gelangt, sollen sie für andere fromme Zwecke verwendet werden: auf diese Weise werden Kloster- und andere Güter, die zur Feier päpstlicher Zeremonien geweiht wurden, nach der Reformation durch die Stände der Augsburger Konfession mit Recht in solche für das Pfarramt der Evangelischen (ad ministerium Evangelicorum) und die Unterhaltung der Akademien und andere fromme Zwecke umgewandelt (transferuntur): hierüber vergleiche man insbesondere die Religions-Verfassung vom Jahre 1555 § die weil aber etliche Stände.»

Joh. Brunnemann, De Jure Ecclesiastico, Frankfurt a. d. O. und Leipzig 1709, S. 329 u. 330, spricht sich über diesen Punkt dahin aus:

«Was Gott geweiht worden, ist für immer frommen Zwecken gewidmet und selbst, wenn der Gebrauch, für den es geweiht, ein abergläubiger ist, so kann nichtsdestoweniger dies Gut, da der Endzweck seiner Bestimmung gemäß der des Gottesdienstes war, nur zu andern frommen Zwecken bestimmt werden; Anordnung des Religionsfriedens im Jahre 1555 § dieweil aber etliche Stände . . .»

Man sieht aus dieser Interpretation der Rechtslehrer, daß die Religions-Verfassung von Augsburg für die Vergangenheit zwar die Irregularität in der Verwendung von Kirchengut, «zu milden und andern Sachen» sanktioniert, allein für die Zukunft die Rechtsregel aufstellt, daß Kirchengut stets Kirchengut bleiben muß.

Das Resultat der Bestimmungen des Religionsfriedens ist sonach:

1. Anerkenntnis der protestantischen Religion als gleichberechtigte Religionsgemeinschaft im Reich. Der Protestantismus ist eine organisierte religiöse Gemeinschaft, die in Augsburg, ebenso wie in Passau, durch die Stände ihrer religiösen Gemeinschaft verhandelt und Rechte erwirbt.

2. Durch die Suspension der Gerichtsbarkeit von Papst und Bischöfen in den protestantischen Territorien (§ 20) wird reichsgesetzlich der von den protestantischen Untertanen gutgeheißene Uebergang dieser Gerichtsbarkeit auf die Territorialherren gemäß der Lehre der Reformation anerkannt.

3. Das jus reformandi steht nicht allein den Reichs-Fürsten und -Ständen, sondern auch der freien Ritterschaft zu (§ 26).

Eine recht schwache Milderung dieses harten Rechts gegen die Gewissensfreiheit bildet das in § 24 den Untertanen gewährte beneficium Emigrandi (Abzug-Recht) «si a Religione domini territorii dissentiant». «Wo aber unsere . . . . Unterthanen von solcher ihrer Religion wegen auß unsern

. . . . Landen Fürstentümern, Stätten . . . . an anderen Ort ziehen, soll solcher Ab- und Zuzug . . . zugelassen und bewilligt . . . seyn.»

4. Das jus reformandi übertrug jedoch den Territorialherren nicht das Eigentumsrecht an den Kirchengütern, sondern nur die Aufsicht und insbesondere die früheren päpstlichen und bischöflichen Rechte bezüglich der Verwaltung und Veräußerung von Kirchengütern.

Das kanonische Recht kannte strenge Formen, in denen solche Alienationen vor sich gehen mußten, vor allem das Vorhandensein einer justa causa alienationis. Bei Kapitelgütern verlangt es Untersuchung bezüglich des gerechten Grundes, Zustimmung des Kapitels, decretum specificum und endlich Genehmigung des Bischofs. Die Veräußerung mußte eine öffentliche sein. Das protestantische Kirchenrecht hat hier zwar in etwas gemildert. Festgehalten aber wird die ordnungsmäßige Feststellung der justa causa, Zustimmung des Kapitels, decretum specificum und Oeffentlichkeit der Veräußerung; Böhmer, Jus Eccl. Protest. Lib. III tit. XIII. II p. 700 —730.

Eigentümer des Kirchenvermögens blieb nach wie vor die *kirchenrechtlich organisierte Anstalt.* Der Fürst hat nur die spirituelle Gerichtsbarkeit, nicht aber das dominium proprietatis (Privateigentum), an den Kirchengütern. Uebrigens enthält Art. 19 der Religions-Verfassung von 1555 selbst die übliche Form des Aktes, kraft dessen der Landesherr den Kirchen, Schulen und anderen frommen Zwecken die Güter der unterdrückten Klöster, Stiftungen usw. zuteilt. Sie bezeichnet diesen Akt als: Verordnung, also ein formeller Akt der Souveränität oder der administrativen Verfügung innerhalb des Territoriums des Landesherrn.

5. Aufrechterhaltung des status quo bezüglich des Besitzes der Kirchengüter beider Religionsteile.

Jedoch ist für den Fall des Glaubenswechsels der Titelinhaber bei Erzbistümern, Bistümern, Abteien, Kollegiatpfründen usw. die Bestimmung getroffen, daß nur bis zum Normaljahr 1555, also für die Vergangenheit, der Uebertritt zum Protestantismus die Kirchengüter dem Stelleninhaber folgen. Für die Zukunft ändert ein solcher Uebertritt an dem Kirchenvermögensstand nichts.

Hingewiesen sei noch für die Grafschaft Saarbrükken darauf, daß in dem Regierungs-Beschluß vom 21. Januar 1576 unter dem Grafen Philipp[1] bezüglich der kirchlichen Ministerien in den protestantischen Pfarreien Eyweiler und Cölln auf Grund der §§ 16 und 21 des Augsburger Religionsfriedens mit den katholischen Patronen verhandelt werden sollte.

Andererseits berief sich der Herzog Karl von Lothringen im Jahre 1596 — Koblenzer Staatsarchiv, Haus- und Familiensachen I 2, 51ff., 70f. — auf die angezogenen Bestimmungen dieses Friedens gegenüber dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken in einer Beschwerde darüber, daß dem katholischen Pfarrer zu Wittringen (Lothringen), dessen Filiale Diedingen in der Grafschaft Saarbrücken war, die ihm zustehenden Renten und Gefälle der Diedinger Kirchengüter vorenthalten würden. Nach dem Ryswicker Frieden (1697) bequemten sich die Grafen von Nassau-Saarbrücken endgültig dazu, bezüglich Diedingens reichsgesetzlich zu verfahren.

§ 11. Der Westfälische Friede vom Jahre 1648 im allgemeinen.

Der Westfälische Friede vom Jahre 1648 bildet die Grundlage für das gemeinsame Verhältnis der beiden Religionsparteien in Deutschland und insbesondere auch der Rechte der Protestanten auf ihre Kirchengüter.

---

[1] In der Teilung vom 7. Dezember 1574 zwischen den Brüdern Albrecht und Philipp von Nassau-Weilburg zu Homburg in der Pfalz kam die Grafschaft Saarbrücken an den Grafen Philipp.

Durch eine Reihe nachfolgender Friedensverträge ist dieser Friede später immer wieder genehmigt worden.

Zuerst geschah dies durch den Frieden zu Nymwegen.

Der Friede von Nymwegen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. Februar 1679, Koch-Schöll, Geschichte der Friedensverträge, Bd. I, S. 373 u. 374, bestimmt in Art. 2: «Und da der in Münster am 24. Oktober 1648 geschlossene Friede die zuverlässigste Grundlage dieser gegenseitigen Freundschaft und öffentlichen Ruhe bilden soll, so soll er in allen und jedem seiner Punkte in seiner ursprünglichen Kraft und Wirksamkeit hergestellt werden und soll derselbe für die Zukunft in seinem Ganzen so bleiben, als wenn der nämliche Friede hier Wort für Wort eingerückt wäre, es sei denn daß derselbe durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich abgeändert wird.»

Der Friede von Ryswick vom 30. Oktober 1697, Koch-Schöll, S. 427, besagt in § III: Die Frieden von Westfalen und Nymwegen sollen als Basis und Unterlage für den gegenwärtigen dienen und voll ausgeführt werden, sowohl bezüglich des Geistlichen wie auch des Zeitlichen, sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunde, und in Zukunft getreulich beobachtet werden, es sei denn daß hierin durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.»

Nur bezüglich der Religionsausübung als solche bestimmt § IV, sog. clausula IV:

> «religione tamen catholica in locis sic reddendis *in statu quo nunc* remanente;» Koch-Schöll, a. a. O., S. 428.

Der Friede von Baden vom Jahre 1714 endlich bestätigt in § III die Frieden von Westfalen, Nymwegen und Ryswick:

> «Die Verträge von Westfalen, Nymwegen und Ryswick sind die Basis und Unterlage des gegenwärtigen Friedensvertrages; und unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen sollen dieselben voll ausgeführt und in Zukunft

unverletzlich beobachtet werden, sowohl inbezug auf das Geistliche, als auch das Zeitliche, es sei denn daß durch den gegenwärtigen Vertrag diesbezüglich etwas anderes vereinbart wäre.»

Der Westfälische Friede selbst ist in zwei besonderen Friedens-Instrumenten niedergelegt.

Die erste Urkunde ist datiert Osnabrück, den 24. Oktobor 1648 und enthält den Frieden zwischen Schweden und dem Deutschen Reich. Die zweite Urkunde enthält den Friedensschluß zwischen Frankreich und dem Reich und datiert von Münster, den 24. Oktober 1648.

Die letzte Urkunde nimmt Bezug auf den Frieden mit Schweden und die in letzterem enthaltenen Abmachungen «über die Streitpunkte betreffend die kirchlichen Güter und die Freiheit der Religionsausübung» und bemerkt hierzu: «man hat für gut befunden durch gegenwärtigen Vertrag die nämliche Uebereinstimmung zu bekräftigen und gut zu heißen, wie auch diejenige, über die man sich unter denselben bezüglich der Reformierten (Calvinisten) verständigt hat, ganz so, als wenn diese Bestimmungen Wort für Wort in den gegenwärtigen Vertrag eingerückt worden wären.»

Eine ausführliche Darlegung der Verhandlungen vor Abschluß des Friedens und des Inhalts der Friedensbestimmungen gibt der Elsässer Staats- und Rechtsgelehrte Christ. Wilhelm v. Koch in der Geschichte der Friedensverträge, herausgegeben von dem Preußischen Legationsrat bei der Gesandtschaft in Paris F. Schöll, Paris, 1817, Bd. I, S. 120—272.[1]

Die Hauptgrundsätze des Westfälischen Friedens, soweit

[1] Die erste Ausgabe von Koch selbst erschien in vier Bänden zu Basel 1796 u. 1797. Allem Anschein nach hat der französische Kultusminister Portalis auch den historischen Exkurs von Koch für seine Denkschrift über die protestantischen Kirchengüter aus dem Jahre 1806 benutzt.

sie untergebens in Betracht kommen, werden von Koch dahin formuliert:

1. In bezug auf Religionssachen und jura singulorum, entscheidet nicht die Majorität.

Bei einer «itio in partes» der beiden Religionsparteien auf dem Reichstag greift nur freundschaftliche Einigung Platz; Art. V, § 13.

2. Alle Ausschüsse des Reichs sind in gleicher Anzahl aus den beiden Religions-Parteien zu besetzen; Art. V, § 51.

3. Dasgleiche findet bei den höchsten Reichsgerichten statt. Art. V, § 54—55.

Insbesondere ist es Art. V, der die in dem Frieden entschiedenen Religionsbeschwerden betrifft.

Zu Grunde gelegt wurde der reichsrechtlichen Verfassung der Vertrag von Passau (1552) und der Religionsfriede von Augsburg (1555). Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Der 1. Januar 1624 ist in allen Stücken für die Rechte der beiden Religionsparteien maßgebend; das ist ein ewiges Gesetz und Verordnung; Art. V, 1. 2. 14.

2. Für die Anwendung dieses Fundamentalsatzes stellt der Friede Regeln auf; deren erste von Koch wie folgt angegeben wird: «biens ecclésiastiques. Première règle. Tous les biens ecclésiastiques immédiats, que les états catholiques ou protestants auraient possédés l'année et le jour décrétoires doivent leur rester à toute perpétuité.» Art. V, § 14 u. 15.[1]

Zweite Regel.[2] Alle mittelbaren Kirchengüter, wie Klöster, Kollegiatstifte, Schulen usw., die der Territorialhoheit unterstehen und in deren Besitz die Stände der Augsburger Konfession sich im Normaljahr am 1. Januar befunden,

---

[1] Portalis gebraucht in dem Schreiben an den Saarpräfekten vom 3. März 1806 fast *wörtlich* die Worte Kochs.

[2] Portalis gebraucht die nämliche Ausdrucksweise.

verbleiben ihnen für alle Zeiten; Art V, § 25. Umgekehrt alle mittelbaren Klöster, Stiftungen und Stifte, die die Katholiken an diesem Tage besessen, selbst wenn diese Stiftungen in Territorien und Herrschaften der Stände der Augsburger Konfession belegen sind, verbleiben auf immer den Katholiken; Art. V, § 26.»

3. «Das Recht, zu reformieren, worunter man den Inbegriff der Macht der Reichsfürsten in Sachen der Religion und insbesondere das Recht versteht, die Ausübung der verschiedenen Kulte zu regeln, wurde allen unmittelbaren Ständen, die freien Städte und Reichsritterschaft eingeschlossen, gewährt. Art. V, § 28. 29. 30.»

Bedingung für dies Recht ist die volle Territorialhoheit über das betreffende Gebiet. Art. V, §§ 42. 43. 44.

Inzwischen sind zu Gunsten der Untertanen, die eine von der des Landesherrn verschiedene Religion haben, Ausnahmen bestimmt.

Erste Regel: Haben solche katholische oder protestantische *Untertanen* Kirchengüter, nämlich Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler, Renten in irgend einem Zeitpunkt des Jahres 1624 besessen, so bleiben sie auf alle Zeiten in diesem Besitz geschützt, Art. V, § 31.»

Also gegen die eigenen Untertanen z. B. Ordensleute, die ihr Kloster in irgend einem Zeitpunkte von 1624 besessen haben, kann der Landesherr nicht vorgehen.

Zweite Regel. Untertanen, die in irgend einem Zeitpunkt des Normaljahres die öffentliche oder private Ausübung ihrer Religion (katholisch oder Augsburger Konfession) hatten, behalten dieselbe mit allem Zubehör. Unter «annexes» versteht man: Konsistorien, Kirchenbeamte (ministres ecclésiastiques), Akademien, Schulen, Patronatsrechte und ähnliche Dinge.»

Dritte Regel: Untertanen, welche die öffentliche oder private Ausübung ihrer Religion nicht hatten, oder die nach dem Frieden die Religion wechseln, sollen Gewissensfreiheit genießen und geduldet werden. «Die Untertanen sollen nach Art. V, § 35, ob katholisch oder Augsburger Konfession, an keinem Ort wegen ihrer Religion mißachtet werden, noch von den Zünften und Gilden und ebenso wenig von Erbschaften, Vermächtnissen, Hospitälern usw. Kirchhöfen oder der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden dergestalt, daß in diesen und ähnlichen Dingen sie als Mitbürger behandelt werden sollen und gleicher Gerechtigkeit und Schutzes sicher sind.»

Art. VII enthält eine Beschränkung des Rechts zu reformieren unter Lutherischen und Reformierten.

Eine besondere Bestimmung ist getroffen bezüglich der Renten, Gefälle, Zehnten usw., die in einem fremden Territorium gelegenen kirchlichen Stiftungen verschuldet werden, in deren Besitz und Genuß die Stände im Normaljahr gewesen sind; Art. V, §§ 45. 46. 47.

Die kirchliche Jurisdiktionsgewalt und ebenso das Diözesenrecht sind unter den Ständen der beiden Religionsparteien *suspendiert*.

In drei Fällen ist jedoch den katholischen Bischöfen die kirchliche Gerichtsbarkeit vorbehalten.

1. Für die Beitreibung von Renten, Gefällen, Zehnten usw. in Ländern mit Augsburger Bekenntnis.

2. Die Provinzialstände und Untertanen, welche 1624 die kirchliche Gerichtsbarkeit in Sachen, die nicht die Religion betreffen, anerkannt haben, bleiben vorbehaltlich ihrer Gewissensfreiheit, dieser Gerichtsbarkeit auch künftig unterworfen. Das Gleiche ist umgekehrt zu Gunsten der protestantischen Stände der Fall.

3. Die katholischen Untertanen von Ständen der Augs-

burger Konfession, welche innerhalb des Jahres 1624 öffentliche Religionsausübung hatten, bleiben auch in Zukunft dem Diözesanrecht ihrer Bischöfe unterworfen.

Schließlich hebt Koch noch hervor, daß der Friedensvertrag bei Wegnahme der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Protestanten, nichts darüber bestimmt, durch wen diese Gerichtsbarkeit in Zukunft ausgeübt werden soll. Die protestantischen Untertanen ließen sie freiwillig in die Hände der Fürsten übergehen, welch letzteren sie nicht, wie das Recht zu reformieren, kraft des territorialen Hoheitsrechts gehörte.

Sie, die Fürsten, übertrugen dieselbe Konsistorien, die meist aus Juristen, zuweilen auch aus einigen geistlichen Mitgliedern bestanden. Jedes Land hatte in dieser Beziehung seine besondere Verfassung.

Das sind im allgemeinen die in Frage kommenden Gesichtspunkte und Grundsätze des Westfälischen Friedens.

§ 12. Der Westfälische Friedensvertrag in seinen einzelnen Bestimmungen.

Das nachfolgende Detail des Westfälischen Friedens soll dem Nachweis dienen, daß dieser Friede als allgemein bindendes Reichsgesetz den protestantischen Untertanen und kirchlichen Gemeinschaften der verschiedenen einzelnen Territorien des deutschen Reichs vor Gericht verfolgbare Ansprüche auf die bona ecclesiastica der bezüglichen Territorien gewährleistet hat.

In dem Art. V des Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Svevicum — Separat-Friede zwischen dem deutschen Reich und Schweden — sind die ausführlichen Bestimmungen über den «Religionsstand der Lutherischen von dem Augsburger Bekenntniß» enthalten.

Im Eingang wird vorausgeschickt:

«Da aber für den gegenwärtigen Krieg größtenteils die Beschwernisse, die zwischen den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen beiderlei Religion schwebten, Ursache und Gelegenheit gaben, hat man sich über dieselben nachfolgend verständigt und verglichen.

Unter Bestätigung des Passauer Friedens von 1552 und des Religionsfriedens von 1555 sowie ihrer Konfirmation auf dem Reichstag von 1566 fügt Art. V, § 1 hinzu:

«daß sie einstimmig vom Kaiser, den Churfürsten, den Fürsten und Ständen beider Religionsteile gutgeheißen worden (unanimi Imperatoris, Electorum, Principum, et Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis).»

Als absolut bindend bestimmt § 2 für alle Restitutionen das Normaljahr 1624 und zwar den 1. Januar d. J.

Von Interesse sind gleich die Bestimmungen in den §§ 3 ff. betreffend die Städte Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg, wo beide Religionen aufrecht erhalten werden. Nach Regelung des Alternats und der Teilung der obrigkeitlichen Verrichtungen bestimmt § 7: «Templorum tamen et scholarum *cuique parti suarum* cura integra reservetur», «Kirchen und Schulen verbleiben jedem Religionsteil *eigentümlich* und auch die erforderlichen Kosten». Der gemischte Magistrat hat für diese *rein konfessionellen* Dinge, einschließlich des zugehörigen Kirchenvermögens, nichts zu sagen. Jede Konfessionsgemeinschaft hat aus ihrem Vermögen die Kultuskosten zu tragen. Die Schulen sind *konfessionell-kirchlich.*

Ueber die Zurückgabe der kirchlichen Güter trifft sodann, soweit es sich um bona ecclesiastica *immediata* — reichsunmittelbare Kirchengüter — handelt, § 14 Bestimmung dahin:

«Was die unmittelbaren kirchlichen Güter (bona ecclesiastica immediata) betrifft, seien es Erzbistümer, Bistümer, Prälaturen, Abteien, Ballayen, Propsteien, Kommenden oder freie weltliche Stiftungen (fundationes) oder andere, zusammen mit den Einkünften und wie immer benannten Bezügen, mögen sie in den Städten oder auf dem Land belegen sein, so sollen diejenigen, welche entweder die Katholischen oder die Stände der Augsburgischen Konfession am 1. Januar 1624 besessen haben, alle und einzelne, ohne jede Ausnahme, diejenigen Religionsgenossen, die in besagter Zeit im realen Besitz derselben gewesen sind, bis zu der Zeit, daß mit Gottes Gnade über die Religionsstreitigkeiten eine Verständigung erfolgt ist, ruhig und ungestört weiter besitzen, und es soll keinem Teile erlaubt sein, vor Gericht oder außerhalb desselben dieserhalb anzubinden, noch viel weniger aber zu stören oder irgend ein Hindernis zu bereiten. Wenn aber, was Gott verhüten mag, über die Religionsstreitigkeiten keine freundschaftliche Einigung erfolgen kann, so soll nichtsdestoweniger dieser Vertrag ein dauernder sein und der Friede für immer währen».

Man ersieht aus diesem Fundamental-Artikel des Westfälischen Friedens, daß die betreffende Religion selbst als Besitzerin der bona ecclesiastica bezeichnet wird. Es ist der Besitzstand der einander gegenüber stehenden Religionen als solchen, der nach Maßgabe des 1. Januar 1624 gutgeheißen und anerkannt wird. Die Kurfürsten, Fürsten und Stände des deutschen Reichs sind nur als vertragschließende Teile *wegen* der religiösen Bekenntnisse, die sie *vertreten*, angeführt und jeder einzelne bezüglich seiner Religion. Nicht die protestantischen Stände, die ja

nur Repräsentanten ihrer Religionsgenossen und Untertanen waren, sollten Privateigentümer der ihnen zugewiesenen bona ecclesiastica werden, vielmehr sollte das *Privateigentum* nach Maßgabe des in dieser Beziehung durch die Reformation lediglich modifizierten kanonischen Rechts über Kirchengut überhaupt der protestantischen Religion und ihren Anhängern innerhalb des Rahmens der neuen Organisation der protestantischen Religion und ihrer Gemeinschaften *gesetzlich gesichert* sein. Es ergibt sich dies mit Sicherheit aus der völlig gleichen Behandlung der katholischen Stände. Letztere wurden zweifelsohne *nicht* Privateigentümer der Kirchengüter. Privateigentümerin blieb die katholische Religion in ihrer althergebrachten Organisation und in ihren kanonisch errichteten Anstalten. Nur die obervormundschaftliche Aufsicht über das Kirchenvermögen war bei beiden Religionen nach Maßgabe ihrer fundamentalen Anschauungsweise eine verschiedene. Bei den Katholiken eine hierarchische mit Papst und Bischöfen, bei den Protestanten eine weltlich-obrigkeitliche mit dem Landesherrn an der Spitze, als notgedrungenem Ersatz bis zum Durchringen des reformatorischen Gedankens der eigenen kirchlichen Selbstverwaltung. Das ist der eigentliche Kern des Schlagwortes: «Säkularisation» des Kirchenvermögens durch den Westfälischen Frieden.

Der lateinische Text lautet klar und bestimmt:

«Bona ecclesiastica immediata quod attinet .. una cum reditibus, pensionibus aliisque quocunque nomine signatis, seu in urbibus, seu ruri sitis, ea, seu Catholici, seu Augustanae Confessionis Status die prima Januarii anni 1624 possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, *ejus Religionis consortes*, qui dicto tem-

pore in reali eorum possessione fuerint usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille et imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in judicio seu extra negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec *conventio perpetua sit et pax semper duratura*».

Das «uti possidetis» bezieht sich hiernach auf die als Vertragsschließende einander gegenüber stehenden beiden Religionen und ihre Angehörigen. Ausgeschlossen erscheint die Möglichkeit, daß der Friedensvertrag das Privateigentum an den Kirchengütern, die letzteren also als Privatdomänengüter, den katholischen und protestantischen Landesherrn innerhalb ihrer Territorien übertragen hat. Ist dies, wie zweifellos feststeht, bei den katholischen Landesherrn nicht geschehen, dann kann man es auch nicht bei den evangelischen annehmen.

Auch Art. 29, der das Verhältnis der beiden Religionsparteien in den freien Reichstädten regelt, ergibt auf das *Unzweideutigste*, daß es sich nicht um eigene Privatrechte der Territorialherren handeln kann. In ihm heißt es ausdrücklich: «Neutrique partium alteram de religionis suae exercitio ecclesiae ritibus, et caeremoniis deturbare fas est, sed cives pacifice et comiter invicem cohabitent liberumque religionis suae et *bonorum usum ultro citroque habeant*.

Das ist auch die einmütige Auffassung der Staats- und Kirchenrechtslehrer in dieser Frage.

Walter Lehrbuch des Kirchenrechts bemerkt diesbezüglich: «Der Westfälische Friede nahm die in den früheren Verhandlungen bereits gelegten Grundlagen an und infolge-

dessen gelangte folgendes System in das öffentliche Recht Deutschlands Eingang: Zwischen den Ständen beider Konfessionen wurde zunächst eine vollkommene Gleichstellung für alle ihre politischen Beziehungen zum Reich festgestellt; auf diese Weise zog der Uebergang von einer Konfession zur andern keinerlei Aenderung mehr nach sich. Ueberdies sicherte der Vertrag *jeder der Konfessionen sein reichsunmittelbares Kirchengut*, sowie sie es am 1. Januar 1624 besessen hat.» Sodann daselbst § 48: «Ferner war jeder Konfession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, *für ewige Zeiten* zugesichert.»

Zoepfl, Deutsche Volks- und Staatsgeschichte. § 243 sagt: «Der Westfälische Friede hat trotz des Widerspruchs des Papstes die kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionsparteien unter sich geregelt.»

Nach den nämlichen Grundsätzen, wie sie § 14 bezüglich des reichsunmittelbaren Kirchenguts aufgestellt, erfolgte auch die Restitution und Zuweisung der *bona ecclesiastica mediata*, der nicht reichsunmittelbaren Kirchengüter, an die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs.

§ 25 lautet:

«Alle Klöster, Kollegien, Balleyen, Kommenden, Kirchen (templa), Stiftungen, Schulen, Hospitäler und sonstige mittelbare kirchliche Güter (bona ecclesiastica mediata), ebenso wie die Einkünfte und Rechte derselben, wie immer sie auch benannt sein mögen, welche die Kurfürsten, Fürsten und Stände der Augsburgischen Konfession am 1. Januar 1624 besessen haben, alle diese insgesamt und einzeln, seien sie stets behalten worden, seien sie wieder zurückgegeben, oder kraft dieser Vereinbarung wieder zurückzugeben, mögen dieselben

im Besitz behalten, bis die Religionsstreitigkeiten durch allgemeine freundschaftliche Uebereinkunft beigelegt sind, ohne Rücksicht auf Ausnahmen, daß dieselben vor oder nach dem Passauer Vertrag oder dem Religionsfrieden reformiert oder in Besitz genommen wurden (reformata et occupata), oder daß sie nicht von der in dem Gebiet der Stände der Augsburgischen Konfession entweder ausgenommen oder angeblich anderen Ständen nach dem Recht des Suffraganats oder Diakonats oder auf sonst irgend eine Weise zugehörig gewesen seien. Die einzige und alleinige Grundlage der gegenwärtigen Vereinbarung, Restitution und zukünftigen Observanz soll der am 1. Januar 1624 innegehabte Besitz sein unter Nichtigerklärung aller . . . Einreden . . . . .»

Charakteristisch für die vertragliche Stipulation zu Gunsten der Anhänger der protestantischen Religion ist der Schlußpassus: «Nec Augustanae Confessioni *addicti* posthac inhabita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris et facti perpetuo tuti sint, *donec controversiae religionis compositae fuerint.*»

§ 26 wendet die nämlichen Grundsätze, wie im § 25, auf die Katholiken an. «Omnia quoque Monsteria, fundationes . . quae Catholici realiter possiderunt, possideant *similiter*, utut in Augustanae Confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint.»

Bezüglich der in protestantischen Landen befindlichen Klöster ist nur wegen der nach der Reformation entstandenen Orden, insbesondere der Jesuiten und Kapuziner, eine Ausnahme gemacht. Wenn ein früherer Orden gänzlich erloschen, steht es dem Magistrat der Katholiken frei, neue, aber vor der Reformation bereits vorhanden gewesene Orden, an ihre Stelle zu setzen. Von den Jesuiten und Kapuzinern nahmen die Protestanten an, daß sie zur Bekämpfung der Reformation errichtet worden

seien. Auch aus dieser Bestimmung sieht man, daß die katholischen und evangelischen Stände *nur als Repräsentanten* ihrer Religionsgemeinschaft handelten, nicht aber um besondere Rechte für ihr Domänengut zu erwerben.

Auch die weitere Bestimmung des § 26 beweist dies:

«In quibuscunque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus ejus modi mediatis Catholici et Augustanae Confessioni *addicti promiscue* vixerunt, vivant etiam post hac *promiscue*, numero prorsus eodem, qui die prima Januarii ibidem repertus fuit; publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quovis loco dicto anno dieque usitatum fuit, absque *unius vel alterius partis* impedimento.»

§ 28 gewährt der reichsfreien Ritterschaft die nämlichen Rechte, wie den Ständen beider Religionsparteien.

Im § 29 wird, wie bereits erwähnt, speziell der Fall behandelt, daß in den reichsfreien Städten zwei Religionsparteien im Normaljahr vorhanden waren. Jeder Religionsteil behält die damals besessenen Kirchen und Kirchengüter. Hier kann nicht von dem Privateigentum eines Standes, Landesherrn, sondern nur von dem Recht der konfessionellen Gemeinschaft die Rede sein.

Ueber das in Deutschland als Gewohnheitsrecht bestehende jus reformandi handelt Art. V, § 30 (XII): «Was alsdann die Grafen, Barone, Adelige, Vasallen, Städte, Stiftungen, Klöster, Kommenden, Gemeinden und den unmittelbaren Reichsständen unterworfene Untertanen, sei es in kirchlichen, sei es in weltlichen Dingen, betrifft, da solchen reichs-

unmittelbaren Ständen mit dem *Territorial- und Hoheitsrecht* gemäß der bisher im ganzen Reich üblichen Gewohnheit auch das Recht der Aenderung der Religionsausübung zusteht (cum *jure territorii et superioritatis*, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam *jus reformandi exercitium religionis* competat) und früher im Religionsfrieden solcher Stände Untertanen, falls sie nicht mit der Religion des Landesherrn übereinstimmen, die Wohltat der Auswanderung (beneficium emigrandi) gewährt und überdies zur Wahrung einer größeren Uebereinstimmung unter den Ständen vorgesehen worden, daß niemand andere Untertanen zu seiner Religion hinüberzieht, aus diesem Grunde in Verteidigung und Schutz aufnehmen oder sie aus irgend einem Grunde beschützen soll, wurde abgemacht, daß dies auch in Zukunft von den Ständen jeder der beiden Religionen beobachtet und kein reichsunmittelbarer Stand das Recht, welches ihm in Hinsicht auf das Territorium und die Landeshoheit in Sachen der Religion zusteht, hindern darf.»

Nach § 31 sollen die Landsassen, Vasallen und Untertanen der katholischen Stände, die während irgend einem Teile des Jahres 1624, sei es auf Grund eines bestimmten Vertrages oder Privilegs, sei es durch langen Gebrauch, sei es endlich einer bloßen Observanz die öffentliche oder private Ausübung des Augsburger Bekenntnisses hatten, dasselbe auch in Zukunft behalten *mit allem Zubehör*. Als *solches* gilt die Einrichtung der Konsistorien, der Schul- und kirchlichen Ministerien, das Patronatsrecht und andere ähnliche Rechte. Gleichzeitig bleiben sie im Besitz der in ihrer Hand befindlichen Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allem Zubehör, Einkünften und jeglichem Zuwachs.

Es verordnet weiter § 45 in Art. V, J. P. O. wörtlich folgendes:

«Ratione redituum cujuscunque generis, ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia observetur id, quod in Pace religionis § Dargegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession etc. et §. Alsdann auch denen Ständen der alten religion etc. dispositum invenitur.»

«Bezüglich der Einkünfte jeglicher Art, die auf die Kirchengüter und ihre Besitzer Bezug haben, muß vor allem das, was in den beiden §§ des Augsburger Religionsfriedens vorgeschrieben, beobachtet werden.» Für die notwendigen «Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalia» in demjenigen Territorium, zu welchem die bona ecclesiastica als einem Teil gehören, sollte nach wie vor aus den Einkünften derselben auch für die Angehörigen eines anderen Religionsteils gesorgt werden, falls dazu eine Verpflichtung, beispielsweise aus dem Patronat, vorlag.

§ 47 regelt sodann den Bezug der Einkünfte, Zehnten, Gülten und Gefälle aus zerstörten Stiftungen und Klöstern aus anderen Territorien, welche den Ständen der Augsburger Konfession zu entrichten, nach Maßgabe des Normaljahres von 1624. Ist die Zerstörung nach 1624 erfolgt, so sind solche Einkünfte, Zehnten usw. dem Landesherrn zu entrichten, wo das zerstörte Kloster bezw. der zerstörte hl. Ort liegt. Diese Einkünfte sind aber nach wie vor «geistliche».

Hervorgehoben sei hier nochmals, daß Schul- und Kirchengüter unter den allgemeinen Begriff der Kirchengüter fallen. In Deutschland hat der Westfälische Friede jeder Konfession das unveränderte Eigentum ihrer Schulfonds, ebenso wie ihrer Kirchengüter garantiert. Art. V, P. O. § 31; Walter, Kirchenrecht S. 659; Zoepfl, D. R. Gesch. II, S. 206 und Eichhorn, D. R. Gesch. IV, S. 659.

Die Zuweisung der bona ecclesiastica erfolgte grundsätzlich an die Kurfürsten, Fürsten, Stände und reichsunmittelbaren Herrn *derjenigen Territorien*, in welchen die Klöster, Stifte, Kommenden, Schulen usw. gelegen und als deren Bestandteil dieselben angesehen wurden. Art. V, §§ 14. 25 u. 26 und Schlußsatz in Absatz 1, § 47.

Hiernach bestimmt sich durch die Grenzen der betreffenden Territorien auch der Kreis der Beteiligten, insbesondere also der Protestanten und ihrer Gemeinschaften, *zu deren Gunsten und Vorteil* die dem Augsburger Bekenntnis zugeteilten kirchlichen Anstalten und ihr Vermögen dienen sollen.

Auch die den Katholiken zufallenden bona ecclesiastica sind nicht für die katholische Kirche als Heilsanstalt, sondern für die Katholiken der einzelnen Territorien in Gemäßheit der daselbst vorhandenen örtlichen Anstalten und Organisationen bestimmt, dergestalt, daß die nach dem kanonischen Recht anerkannten lokalen kirchlichen Anstalten ihnen zur Ausübung ihrer Religion dienen sollen.

In den freien Städten mit geteilter Religionsausübung sind es die betreffenden städtischen Konfessions-Gemeinschaften, denen die Kirchen, Schulen usw. als bona ecclesiastica eigentümlich zufallen, da sie reichsgesetzlich ja auch für ihre Kultuskosten aufzukommen haben. Art. V, § 7 bestimmt solches ausdrücklich «Templorum et scholarum *suarum* cura integra servetur»; Art. V, § 29 u. Art. VII, § 2 «Si Communitas aliqua *suo sumptu* petierit exercitium religionis.»

Eine der wichtigsten Bestimmungen enthält aber § 48 (XVI). der die *Suspension des Rechts des Diözesanbischofs und der ganzen kirchlichen Gerichtsbarkeit* bis zu christlicher Beilegung der Religionsspaltung ausspricht.

«Das Recht des Diözesanbischofs und die gesamte kirchliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren besondern Arten soll gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Augsburger Bekenntnisses, einschließlich der reichsunmittelbaren Ritterschaft und ihre Untertanen, mögen sie unter katholischen oder Ständen des Augsburger Bekenntnisses oder nur unter den Ständen Augsburger Bekenntnisses stehen, bis zu christlicher Beilegung der Religionsspaltung aufgehoben sein, und es soll das Recht des Diözesanbischofs und die kirchliche Gerichtsbarkeit sich innerhalb der Grenzen des Territoriums eines jedes Landesherrn halten. Zur Beitreibung der Einkünfte, Gefälle, Zehnten und Bezüge in denjenigen Gebieten der Stände des Augsburger Bekenntnisses, in denen die Katholiken im Jahre 1624 notorisch im Besitz oder der entsprechenden Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit waren, sollen sie von derselben auch später Gebrauch machen, jedoch nur zur Beitreibung dieser Bezüge, und darf man erst nach dreimaliger Aufforderung zur Exkommunikation schreiten.»

Der Grundsatz, daß den Protestanten und Reformierten, als Religionspartei, mit dem Recht der freien Religionsausübung auch das uneingeschränkte Recht auf die zur Sicherung dieses Rechtes dienenden Temporalien und insbesondere die bona ecclesiastica ihrer Kirchen, Schulen, Hospitäler usw. zusteht, ergibt sich auch aus der Bestimmung des Art. VII, § 1, der den Fall vorsieht, daß ein Landesherr der Augsburgischen Konfession zur Reformierten Religion oder umgekehrt übertritt.

In solchem Fall bleibt den Anhängern der Augsburger Konfession, bezw. den reformierten *Gemeinden* (communitates), die im übrigen mit den Protestanten als gleichberechtigt erklärt werden, unter *Ausschluß* der dem Landesherrn zustehenden jura circa sacra, der Besitzstand des Normaljahrs

von 1624 für ihre kirchlichen Güter gewahrt. Art. VII, § 1 trifft sogar besondere Sicherheitsbestimmungen zu Gunsten der Rechte der betreffenden protestantischen Gemeinden. Derselbe lautet:

«Art. VII, § 1. Wenn ein Herrscher demnächst die Religion wechselt, so kann er selbst Hofprediger seines Bekenntnisses auf seine Kosten und in seinem Hofhalt anstellen, er hat aber nicht das Recht der öffentlichen Religionsausübung, auch nicht, die kirchlichen Gesetze und Verfassungen, die bis dahin dort Eingang gefunden, zu ändern, oder *Kirchen, Schulen, Hospitäler oder damit zusammenhängende Einkünfte, Bezüge, Besoldungen den bisherigen Besitzern wegzunehmen* und den Anhängern seines Bekenntnisses zuzuwenden, oder unter dem Vorwand des Territorial-, Episkopal- oder Patronatsrechts oder irgend einem andern Vorwand seinen Untertanen Diener des andern Bekenntnisses aufzudrängen, noch irgend ein anderes Hindernis oder eine Benachteiligung unmittelbar oder mittelbar der Religionsausübung des andern Teiles zu bereiten. Und damit diese Vereinbarung um so fester beobachtet wird, sollen in diesem Fall eines Wechsels die Gemeinden (communitates) selbst die für Schulen und Kirchen geeigneten Beamten (ministros) präsentieren und, wenn sie das Präsentationsrecht nicht haben, so sollen sie vom öffentlichen Orts-Konsistorium und Ministerium, wenn diese mit den präsentierenden oder ernennenden Gemeinden (communitatibus) von derselben Konfession sind, oder verneinenden Falles an diesem Ort diejenigen, welche die Gemeinden selbst wählen, examiniert, ordiniert und alsdann vom Fürsten oder Herrscher ohne Ablehnungsrecht bestätigt werden.»

Des Weiteren sieht § 2 den Fall vor, daß irgend eine solche protestantische Gemeinde sich dem Religionswechsel des Landesherrn anschließt. Eine solche Gemeinde

muß *auf ihre eigenen Kosten* die Kultusbedürfnisse aufbringen und hat *kein Recht auf das vorhandene Kirchenvermögen, das den übrigen Gemeinden verbleibt,*[1] doch darf der Nachfolger diesen Gemeinden die Vergünstigung nicht mehr nehmen. Ebenso müssen die für die öffentliche Religionsausübung zur Zeit des Religionswechsels vorhandenen Religionsdiener, nämlich: Die vom Konsistorium bestellten Kirchen-Visitatoren, die Professoren der Lateinschulen und der Akademien für Theologie und Philosophie der bisherigen Religion im Amt bleiben.

«Si vero aliqua communitas, eveniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit *suo sumptu exercitium*, cui princeps vel dominus addictus est, liberum esto, *sine reliquorum praejudicio*[1] ei illud indulgere, a successoribus non auferendum. At consistoriales sacrorum visitatores, Professores Scholarum et Academiarum, Theologiae et Philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.»

Art. VII schließt in seinem 2. Abschnitt damit, daß außer den genannten Konfessionen, Katholiken und Protestanten (Anhänger der Augsburger Konfession und Reformierte), im hl. römischen Reich keine andere Religion aufgenommen oder geduldet werden soll. («Sed praeter religiones supra nominatas, nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.»)

Die vertragsschließenden Religionsteile waren sich wohl bewußt, daß sie bei Entscheidung über die Religionsbeschwerden (gravamina ecclesiastica), insbesondere bezüglich der Aenderung der Zweckbestimmung der Kirchengüter, in die Rechte des Papstes und der Bischöfe eingriffen. Um jedoch

[1] Das ist der Sinn der Worte «sine reliquorum praejudicio».

jedem Einspruch und Protest von Seiten des Papstes und der Geistlichkeit zu begegnen, wurde zur Sicherstellung der Evangelischen in Art. V, § 1 folgender Satz aufgenommen:

«non attenta cujusvis seu Ecclesiastici sive Politici intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione, seu protestatione, quae omnes inanes et nihil vigore horum declarantur.»

In der Tat hat Papst Innozenz X. bereits in der Bulle vom 20. November 1648 entschieden gegen den Westfälischen Frieden protestiert, jedoch ohne Erfolg.

Aus allen Bestimmungen über die Religionsbeschwerden erhält aber der Wille der vertragschließenden Religionsteile, daß die Einkünfte der für die Religionsausübung notwendigen Kirchengüter *denjenigen* Religionsgenossen zugute kommen sollten, in deren *individuell abgegrenzten Territorien* (Fürstentümer, Grafschaften, Herrschaften, Aemter usw.) die bona ecclesiastica belegen sind. Diese Güter bilden nur einen *integrierenden Teil* dieser Territorien, auf den die Souveränitätsrechte der Landesherren sich erstrecken.

Kraft dieses landesherrlichen Rechts, das die Kirchen-Schirmvogtei, das Aufsichtsrecht und jus reformandi in sich schloß, hatte der Territorialherr tatsächlich das vollständigste Verfügungsrecht über die Kirchengüter. Der Landesherr hatte ferner das oberste Patronats- und Stellenbesetzungsrecht in seinem Territorium. Als Summus Episkopus des letzteren stand ihm frei, die ursprüngliche Zweckbestimmung der Kirchengüter in einen ähnlichen kirchlichen Zweck umzuwandeln und im Rahmen des letzteren zu verfügen.

Eine solche Umwandlung des ursprünglich-kirchlichen Zweckes bewirkte ipso jure die landesherrlich verfügte Ein-

führung der Reformation in dem betreffenden Territorium. Mit diesem Akt der obersten Kirchengewalt und seiner Ausführung wurden diese Güter bona ecclesiastica occupata et reformata des gedachten Territoriums, sofern die Verordnung ausgeführt wurde.

Der Westfälische Friede hat den Religions-Frieden im allgemeinen und insbesondere die §§ 16 und 21 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Nach Maßgabe der zwischen den beiden Religionsparteien[1] getroffenen Abmachungen, wie solche in den Artikeln V und VII niedergelegt sind, ist die Rückgabe der Kirchengüter an die Stände der beiden Religionsparteien erfolgt, bei den protestantischen Landesherren, als den Kirchenverfassungsmäßigen Vertretern der protestantischen Gemeinschaften in den verschiedenen Territorien.

Der Westfälische Friede hat den Charakter eines Vergleichs über die Religion im Reich. Deshalb gewährt er beiden Religionsteilen den gleichen Anteil an der Regierung. In den Deputationen, Kommissionen und den höchsten Reichsgerichten soll jeder Teil durch die gleiche Zahl von Mitgliedern vertreten sein. Der Friedensvertrag, J. P. O. § 52 ff., stellt den Grundsatz auf, daß in Religionssachen die Mehrheit auf den Reichstagen nicht entscheiden soll. Sobald das Corpus evangelicorum sive catholicorum den betreffenden Gegenstand als «Parteisache» erklärt, so darf die

[1] Stets spricht man nur von zwei Religionsparteien, obschon der Westfälische Friede in gleicher Weise für die Reformierten (Calvinisten) Bestimmung getroffen hat. Allein die Reformierten wurden nie als ein dritter Religionsteil zugelassen. Sie bilden vielmehr in den maßgebenden Artikeln V und VII nur einen einzigen Religionsteil; Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 198.

Frage nur durch gütlichen Ausgleich beider Teile erledigt werden. § 52 sagt ausdrücklich:

«In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.»

Zur praktischen Durchführung wurde auf den nächsten Reichstag Bezug genommen. Auf dem Nürnberger Reichstag vom September 1649 wurde alsdann ein ganz besonderes Verfahren hierfür vorgeschrieben.

Die Erklärung des konfessionellen Corpus (Corpus catholicorum sive evangelicorum), daß die zur Verhandlung stehende Frage als Parteisache angesehen werde, erhielt die Bezeichnung: «Itio in partes.» Eine solche Erklärung sollte Veranlassung zu einem sorgfältig und aufs genaueste geregelten Verfahren geben. Putter, Inst. Jur. Germ. § 176; Zöpfl, d. R. Geschichte II, 198; Philipps, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 370.

Aus dem Westfälischen Frieden und der Vertragsnatur seiner Dispositionen ergibt sich aber auch weiter der Rechtssatz:

Daß die von den Reichsständen kraft ihres jus reformandi einmal vorgenommene Zuweisung der Kirchengüter an den protestantischen Religionsteil einen *unwiderruflichen* Akt zu Gunsten des 1648 im normaljahrmäßigen Besitze befindlichen Religionsangehörigen bildet; Chauffour, Réponse aux observations, S. 480.

Kein Landesherr darf gegen die mit der Kirche seiner Bürger oder Untertanen wegen der Religion abgeschlossenen Verträge oder Abmachungen irgend eine Verfügung oder Aenderung treffen, nicht einmal das Reich selbst. Letzterem steht nur das Recht zu, den Westfälischen Religionsfrieden auszulegen. Die Befugnis aber, ein bestimmtes Recht in Betreff der

Religion in dem einen oder anderen Gebietsteil gegen den Willen der Kirche, die ein wohl erworbenes Recht hat, zu ändern, oder solche Rechte einem andern Religionsteil zuzuweisen, steht dem Reich nicht zu.

Schrag i. lib. Argent. p. 21 formuliert diesen Rechtssatz dahin:

«Nullus dominus territorii particularis contra pacta seu conventiones cum Ecclesia civium seu subditorum suorum de religione, quidquam jure disponere seu immutare possit, *nedum Imperium;* cui potestas quidem *interpretandi* pacem Westfalicam Religiosamque competit; jus vero immutandi jus certum circa Religionem vel reformandi in una alterave Provincia, invita Ecclesia cui jus quaesitum est, *non item.*»

Die Untertanen desjenigen Landesteiles, zu deren Vorteil die betreffenden Kirchengüter 1624 bestimmt waren, haben sogar ein klagbares Recht auf dieselben; Koch et Schoell, histoire des traités de paix I, S. 206 u. 212.

Speziell in Betreff der Grafen von Nassau-Saarbrücken bestimmt Art. IV, § 30 J. P. O. folgendes:

«Den Nassau-Saarbrücker Grafen sollen alle ihre Grafschaften, Herrschaften, Territorien, Untertanen und die kirchlichen und weltlichen Güter, Lehen und Allodialgüter, namentlich aber die unversehrten Grafschaften *Saarbrücken*[1] und Saarwerden mit allem Zubehör restituiert werden, ebenso die

---

[1] Graf Philipp hat mit der für den 1. Januar 1575 für die Grafschaft Saarbrücken verordneten Einführung der Reformation auch die dort befindlichen bona ecclesiastica reformiert und insbesondere bezüglich der Stiftsgüter gemäß § 19 des Augsburger Religionsfriedens die ursprüngliche Zweckbestimmung derselben für den feierlichen Chordienst in die von der Reformation gewollte Zweckbestimmung «zu Kirchen, Schulen, Milten Sachen», *innerhalb seiner Grafschaft* und zu Gunsten der Lutheraner in derselben umgewandelt.

Festung Homburg mit allem dort vorfindlichen Kriegsgerät und Mobiliarstücken, unbeschadet der mit Rücksicht auf das Reichskammergerichts-Urteil vom 7. Juli 1629 (zwischen Nassau-Saarbrücken und Lothringen bezüglich Saarwerdens) für beide Teile, als auch anderer wegen Schadenersatzes zustehenden Rechte, Klagen, Einreden und Rechtswohltaten, wie solche nach den Reichsgesetzen bestimmt sind, wenn beide Teile es nicht vorziehen, die Sache in freundschaftlichem Ausgleich beizulegen; unbeschadet auch des Rechtes, das den Grafen von Leiningen-Dagsburg in besagter Grafschaft Saarwerden zusteht.»

Damals führte die Witwe des Grafen Wilhelm Ludwig, Gräfin Anna Amalie, die Regentschaft über die sämtlichen Nassau-Saarbrücker Lande mit dem Wohnsitz in Saarbrücken seit Sommer 1648. Nach längeren Verhandlungen kam es im Jahre 1651 zu einer Teilung, nach der an die Söhne von Wilhelm Ludwig, nämlich Johann Ludwig, Gustav Adolf und Walrad, die Grafschaft Saarbrücken, die Aemter Ottweiler und Saarwellingen, Jugenheim, Usingen, Herbitzheim und Homburg fielen. Im Jahre 1659 teilten alsdann die drei Brüder ihrerseits und erhielt Gustav Adolf die Grafschaft Saarbrücken und die noch von Lothringen[1] besetzte Vogtei Herbitzheim.

In dem Friedens-Instrument sind nur die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden ausdrücklich genannt. Aus dem ganzen Zusammenhang der Vertragsbestimmungen ergibt sich aber der zwingende Schluß, daß den Protestanten der einzelnen abgegrenzten Territorien, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Verbindung der verschiedenen Territorien unter einem Landesherrn, mit andern Worten also der protestantischen Landeskirche der Grafschaft Saarbrücken innerhalb ihrer damaligen Grenzen, die Kirchengüter

[1] Lothringen war in den Westfälischen Frieden nicht einbegriffen.

zugewiesen worden sind, eine Zuweisung, die weder reichs- noch partikularrechtlich zurückgenommen werden konnte oder jemals zurückgenommen worden ist.

Daß das Stift St. Arnual als ein *Teil* der Grafschaft Saarbrücken und nicht der Gesamtlande von Nassau-Saarbrücken angesehen worden, bestätigt der zwischen Nassau-Saarbrücken und Frankreich vom 15. Februar 1766, Sittel II, S. 426 ff., abgeschlossene Tauschvertrag[1] mit ausdrücklichen Worten.

Dieser Vertrag erwähnt die Güter und das Stift St. Arnual wie folgt:

«Die Zehnten der Dörfer und Bänne von Tetingen, Spichern, Zinzingen und Alstingen bei Forbach, die zur Schaffnei von St. Arnual, einer durch den Westfälischen Frieden säkularisierten Abtei, die einen Teil der Grafschaft Saarbrücken bildet, gehören, werden vom Fürsten von Nassau-Saarbrücken auf Frankreich übertragen, lesquelles dixmes dépendent de la recette de Saint Arnoual, Abbaye sécularisé par le traité de Vestphalie, *faisant partie du Comté de Saarbrück*.

§ 13. Das Jus circa sacra und die Säkularisation der Kirchengüter nach der Reformation.

Zum richtigen Verständnis für die durch die Reformation verursachten Rechtsveränderungen auf dem Gebiet des protestantischen Kirchenrechts gegenüber dem kanonischen Recht, das im übrigen ja in Geltung blieb, ist es erforderlich auf

[1] In einem zweiten Vertrag, der durch lettres patentes von Ludwig XV. d. d. Fontainebleau den 16. Nov. 1770 bestätigt worden, Sittel. a. a. O., S. 436, wurden die betreffenden «dixmes dépendantes de l'Abbaye de St. Arnouald dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken wieder zurückübertragen.

diejenigen Rechtsbegriffe etwas näher einzugehen, die sich im Anschluß an die Reformation in Deutschland herausgebildet haben.

Aus der von der kirchlichen Verfassung der alten Kirche allmählich sich frei machenden territorialen Herrschergewalt heraus, als ein Ausfluß der landesherrlichen Souveränität, entwickelte sich als rein politisches Recht das jus circa sacra der Reichsstände. Aus der rechtsphilosophischen Erwägung, daß die Kirche eine Gesellschaft im Staat, folgerte man das Jus Majestaticum principis circa sacra, «ne aliquid detrimenti capiat respublica.» Dies Recht über die kirchlichen Dinge besteht in der allgemeinen Aufsicht des Fürsten über die Kirche in seinem Land. Das Jus circa sacra bildet gewissermaßen den Gattungsbegriff aller übrigen kirchlichen Rechte und umfaßt sachlich auch den Inbegriff des kanonischen Diözesanrechts (Jus Dioecesanem).

Ueber den Unterschied beider Rechte, des alten kanonischen Rechts der Bischöfe und des aus der Erstarkung der obrigkeitlichen Gewalt neu entstandenen Majestätsrechts über die Kirche (Jus Majestaticum circa sacra) beschäftigt sich in den «Observationes Juris Universi» von Joh. Ulrich von Cramer, Beisitzer am kaiserl. Kammergericht, Darmstadt 1789, eine besondere Abhandlung, die Observatio 77 unter dem Titel «De Differentia inter Jus Dioecesanum, Jurisdictionem Ecclesiasticam et Jus reformandi».

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Diözesanrecht und dem Souveränitätsrecht über die kirchlichen Dinge besteht nach Cramer zunächst in dem Ursprung beider Rechte. Das Diözesanrecht steht den Bischöfen nach dem kanonischen Recht und der kirchlichen Territorialorganisation zu und umfaßt alle Handlungen und Rechte, durch die die Kirche vermittelst der Bischöfe regiert. Dies Recht ist aber weiterhin von der weltlichen Souveränität dem Gegen-

stand und Umfang nach verschieden, da letztere die Kirche und die kirchlichen Dinge nicht hauptsächlich und in erster Linie im Auge hat, auch lediglich innerhalb der Territorialgrenzen ausgeübt werden kann. Das Diözesanrecht dagegen will in erster Linie die Regierung der Kirche und wird nicht durch Territorialgrenzen gebunden. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit bildet nur einen Teil des Diözesanrechts, wie die weltliche Gerichtsbarkeit nur einen Teil der weltlichen Souveränität darstellt.

Die jura circa sacra, die im Anschluß an die Reformation zur Entstehung gelangt sind und den Reichsständen zustanden, wurden durch den Religionsfrieden und insbesondere den Westfälischen Frieden reichsgesetzlich festgelegt.

Die verschiedenen Friedensinstrumente nennen die jura circa sacra bald jus reformandi, bald jus quod statibus immediatis ratione Territorii et Superioritatis in negotio Religionis competit, (ein Recht, das den reichsunmittelbaren Ständen mit Rücksicht auf das Landesgebiet und die Landeshoheit in Sachen der Religion zusteht), J. P. Osnabr. Art. V, §§ 30. 39. 42. 44 u. Art. VII, § 1; bald Jus Dioecesanum et Jurisdictio Ecclesiastica, Art. V, § 48; bald Jus Episcopale, Art. VII, § 1, bald liberum Juris territorialis tam in Ecclesiasticis, quam Politicis exercitium (freie Ausübung des landesherrlichen Rechtes in kirchlichen und staatlichen Sachen innerhalb des Staatsgebiets), Art. VIII, § 1; endlich direkt jus in Sacra Art. XIII, § 8 «Quoties Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Augustanae Confessionis sacra arroget sibi juris, aut obtineat.

Unter Jus Reformandi versteht man einmal im weitern Sinn das allgemeine Aufsichtsrecht des Landesherrn über die Kirche als einer Gemeinschaft im Staat (jus circa sacra). Im engeren und eigentlichen Sinn jedoch bezieht sich dies Recht nach Cramer nur auf die «reformandos abusus» und ist ein «Jus majestaticum, Civile

et Seculare», nicht aber ein «kirchliches Recht, wenn es sich auch in gewisser Hinsicht auf kirchliche Angelegenheiten bezieht».

Bei genauer Betrachtung erweist sich dies Recht als ein rein politisches, da dasselbe den Schutz des Staates gegen Schaden durch die in der Kirche entstandenen Mißbräuche bezweckt. Deshalb steht dies Recht dem Fürsten als solchen zu und kraft der Landeshoheit (jure territorii), Instr. P. O., Art. V, § 30. Daselbe hängt nur von dieser Eigenschaft ab, a. a. O., § 42 und fällt weder unter das Diözesanrecht, noch die kirchliche Gerichtsbarkeit, sondern stellt einen davon verschiedenen Rechtsbegriff dar, a. a. O., § 29 «tum ratione Juris Reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium».

Durch den Religionsfrieden zu Augsburg (§ 20) und den Westfälischen Frieden (§ 48) wurde den protestantischen Ständen gegenüber die kirchliche Gerichtsbarkeit (Geistliche Jurisdiktion) *suspendiert*, aber nicht aufgehoben, am wenigsten aber auf die protestantischen Stände übertragen.

Durch die Suspension des Diözesanrechts und der bischöflichen Gewalt gegenüber den Protestanten wurden letztere davon frei. Infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft haben die protestantischen Gemeinschaften ihre so wieder erworbenen natürlichen Rechte auf freie kirchliche Selbstverwaltung «propter summam Principis eminentiam, potestatem, et defensionis sive Advocatiae opem» auch dem Fürsten übertragen. Hiernach übt der Landesherr die jura circa sacra nicht infolge des Uebergangs der früheren bischöflichen Gewalt auf ihn aus, sondern seine gesamte Gewalt über die Kirche ist eine ursprüngliche und ihm eigens übertragene Gerichtsbarkeit.

Von dieser Grundlage aus ist zu prüfen, welche Rechtswirkungen in Beziehung auf das kirchliche Vermögen durch die Neuordnung der kirchlichen Dinge geschaffen worden sind.

Das kirchliche Eigentum bestand aus drei Arten von Gütern:

Die erste Kategorie umfaßt die unmittelbar dem göttlichen Dienst geweihten Sachen (res sacrae, sanctae, sacrosanctae); die zweite die Kirchengüter im eigentlichen Sinn, Pfarr- und andere Güter (res ecclesiasticae in specie, patrimonium, peculium ecclesiae). Die dritte die frommen Anstalten, Klöster, Wohltätigkeitsanstalten (res religiosae, causae piae, loca venerabilia).

Speziell führt Art. V, §§ 14 u. 25, Instr. P. O. in dieser Beziehung auf: Kollegiatkirchen, Klöster, Schulen, Hospitalien.

Zu den piae causae rechnen die Kanonisten in erster Linie die einer Kirche überlassenen Güter, kirchliche Stiftungen. (quae ecclesiae relinquuntur), weiter die Klostergüter (bona monasteriorum sive monasterio sive singulis monachis fuerint relicta). 3. Die Hospizien jeder Art; 4. die Armengüter; 5. die Güter für das Heil der Seelen; 6. diejenigen für den Rückkauf von Gefangenen; 7. die stipendia studiosiorum causa relicta. J. H. Böhmer, Jus Prot. II, S. 276. Die protestantischen Kanonisten lassen nur vier Klassen solcher piae causae zu. Nach Böhmer, a. a. O., S. 986 und der Auffassung der Universität Halle enthält die dritte Klasse die Güter der siebenten Klasse: «legata scholae academicis studiis destinata, cum illae conseantur seminarium Ecclesiae et Rei publicae in quibus animi juveniles tum ad pietatem praeparantur tum aeducantur, ut Rei publicae prodesse possint».

Es ist, wie bereits ausgeführt, vollkommen verkehrt, annehmen zu wollen, daß die Reformation und das evangelische K. R. das Kirchengut zum Domänengut (Privateigentum) der protestantischen Landesherrn gemacht hat. Die Reformation hat vielmehr den Kirchengütern ihren Charakter als bona ecclesiastica belassen

und letztere nur den Zwecken der Reformation und der neuen Lehre dienstbar gemacht.

Wenn man von einer «Säkularisation» des Kirchenguts spricht, so ist dies selbst für manchen Juristen der Gegenwart mißverständlich. Richtiger ist die Bezeichnung «Reformation» der Kirchengüter. Den Reichsständen stand es zu, in concreto die ursprünglische Bestimmung derselben in andere gleichfalls fromme Zwecke umzuwandeln (ad alium usum pium converti posse).

Im kanonischen Recht versteht man unter Säkularisation nach Durand de Maillane Dictionnaire can. IV, S. 438 «einen Akt, durch den eine Ordenspfründe (bénéfice régulier) zur weltlichen Pfründe wird, bei welcher ein Ordensgeistlicher in den Rang der Weltgeistlichen oder selbst der Laien versetzt wird».

Bei und nach der Reformation wurde von der katholischen Kirche der Satz vertreten, die kirchlichen Güter könnten ihrem Machtbereich niemals entrückt werden, weil ihre Bestimmungsänderung nur durch einen autoritativen Akt des päpstlichen Stuhles erfolgen könne.

Die reichsgesetzlichen Verträge zu Passau, Augsburg und der Westfälische Frieden haben jedoch für das gemeine Recht dahin entschieden, daß eine solche Bestimmungsänderung auch ohne den Papst vorgenommen werden kann.

Die Zulässigkeit der Umwandlung der ursprünglichen Zweckbestimmung zu anderen kirchlichen Zwecken an sich ergibt sich bereits aus der Novelle XXXVII de Africana Ecclesia. Nach der Unterdrückung des Templerordens 1312 hat Papst Clemens die Güter desselben in Deutschland dem Johanniter- und Deutschherrn-Orden zugewiesen.

Durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 hat der Papst sogar in Art. 13 den von der französischen Republik vorgenommenen Verkauf der Kirchengüter überhaupt genehmigt.

Richtig ist, daß einzelne protestantische Landesherrn ihr

Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen mißbraucht haben, um durch Verwendung von Kirchengut ad profanos usus persönlich Vorteil zu ziehen. Allein dies Vorgehen Einzelner wurde durchweg mißbilligt.

Nur um des Friedens willen bestimmt § 19 des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555:

«Dieweil aber Etliche Stände und derselben Vorfahren Etliche Stifte, Klöster und Andere Geistliche Güter eingezogen und dieselbigen zu Kirchen- Schul- milden und *andern* Sachen gewendet So sollen auch solche Eingezogenen Güter .. in diesem Fried Stand mit begriffen und eingezogen seyn und bei der Verordnung wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereit verwenden gütern gemacht gelassen werde, und dieselben Stände derenthalb weder in noch außerhalb Rechtens zu erhaltung eines Beständigen ewigen Friedens nit Besprochen noch angefochten werden.»

Die frommen Werke wurden von der Reformation nicht grundsätzlich verworfen. Die frommen Werke (piae causae) bestanden bei den Protestanten nach J. H. Böhmer Ius. Eccles. Prot. II, III. § 36, in dem Unterricht, dem Gebet, der Armen- und Krankenpflege.

Nach demselben protestantischen Rechtsgelehrten J. E. P. Tom. III, Lib. III, Tit. XXXI, §§ 79 u. 81, S. 213 ff. wurden unmittelbar nach der Reformation die Klöster meist in Unterrichtsanstalten umgewandelt.

Das älteste Dokument nach dieser Richtung hin bildet die Verfassung der Stadt Magdeburg, die in C. VI, § 4 bestimmte: «Und weil bei den fundationen der Clöster, sonderlich das Absehen dahin gerichtet, daß in denselben geschickte subjecta erzogen werden, welche der Kirchen, Schulen, Policeyen, sowol auch dem Hauß-Stand nützlich seyn mögen; also sollen indes mahl in die Clöster ehrliche, gottesfürchtige, und dem studiren wohlergebene junge Leute, zuvorderst aber die Land-Kinder, aufgenommen, und

die conventus also ersetzet werden, daß sie in der Tat und Wahrheit collegia pia eruditorum seyn» und § 5 «wie denn auch, besage alter Landes-recesse, in den Evangelischen Clöstern, eine gewisse Anzahl adel- und bürgerlicher Knaben, welches insgesamt Land-Kinder, und deren Zahl unter sechs bey jedem Closter seyn soll, aus des Closters Einkünften zu erziehen seyn, welchen dann auf des Closters Kosten ein sonderlicher zur Unterrichtung der Jugend wohl geübter informator zu halten ist.»

In Württemberg verordnete die Kasten-Ordnung von 1537: [1]

«Der Kirchenkasten soll mit allem seinem Zubehör wiederhergestellt werden, ohne daß irgend ein Kirchengut ausgenommen werde; man soll namentlich darunter zusammenfassen alle Güter der Prälaturen, der Klöster, Stiftungen, Propsteien, Kanonikate, Präbenden, und die Vermögensmasse darf nur zum Unterhalt der Kirchen und Schulen verwendet werden, und so ausschließlich der größten Ehre Gottes und der Unterstützung der Armen dienen;» Paulus, Haupturkunde des Württembergischen Landes I, § 154.

Die protestantischen Rechtsgelehrten waren darüber einig, daß die Kirchengüter, die früher zu einem usus impius oder superstitiosus gebraucht worden, wohl ad alios usus pios, niemals aber zu usus profanos, verwendet werden dürften; Klock, De aerario publ., II, c. 38, Scharpf. Cons. I, cons. 48 et 90. Boehmer II, III, 1. § 46. Brunnemann, De jure

---

[1] Nach der Kasten-Ordnung vom Jahre 1536 in Württemberg sollen die Ueberschüsse der Pfründen, des Heiligen und der Fabrik über Sold-, Schul- und Kirchenbau in den gemeinen Kasten fließen.

Bald darauf jedoch erfolgte in Deutschland überall wieder die Aufnahme der kanonischen Rechtsanschauung, daß die einzelnen kirchlichen Institute als pia corpora juristische Personen und als solche Eigentumssubjekte der entsprechenden Zweckvermögen seien; V. Zeitschr. f. K. R. XV. S. 108.

eccles., ad. Stryck, 1709 führt dies S. 329 wie folgt aus: «Quaeritur si in papatu (praedia) ad cultum superstitiosum dedicata, an ad saecularem usum possint transferri? quod merito negatur. Nam ista non Deastro alicui (Götzen), sed finaliter et intentione ultima Deo vero dedicarunt veteres, quem cum romano-catholicis unum in essentia, trinum in personis fatemur. Huic quicquid dicatum est ad pios usus, et quamvis usus, ad quem dedicata sint, superstitiosus, quia tamen ultimus finis fuit cultus Deo praestandus, ideo *ad alios pios usus sunt destinanda.*»

Der protestantische Rechtsgelehrte Reinkinck, De regimine eccles. S. 825 bemerkt hierüber:

«Die zum Gebrauch für den Gottesdienst bestimmten Sachen dürfen nicht zu weltlichem Gebrauch verwendet werden, selbst wenn der Gebrauch, für den sie bestimmt waren, unterdrückt worden. In diesem Fall sollen sie zu einem gleichfalls frommen Gebrauch umgewandelt worden. So sind mit Vernunft und Recht die bona monastica und andere zur Feier der römischen Ceremonien bestimmten Güter nach der Reformation durch die Stände der Augburger Confession *zum Unterhalt der evangelischen Pfarrer und zur Unterhaltung der Akademien umgewandelt worden.*»

Auf dem Reichstag zu Regensburg 1597 erklärten die Stände Augsburger Konfession ausdrücklich:

«Sie können den anderen Teil nicht nachgeben, noch geständig seyn, daß die Stifte und Klöster allzugleich auf die genannte katholische und päbstliche Religion, wie die jetzo im Schwange gehet, fundiret und gestiftet, dieweil derselben älteste Fundationen und Stiftungen ein anders mit sich bringen; nämlich den rechten, wahren Gottesdienst darin zu

üben, item die Tugend beider Geschlechter zu christlicher Uebung, zu guten Künsten und nützlicher Arbeit aufzuziehen.» Ferner: «daß die Güter der Stiftungen, der Kapitel und Klöster nur *für den Dienst des wahren Gottes* und für den *Unterricht* und die *sittliche Erziehung der Jugend* bestimmt worden sind.»

Der Reformator Goldast Const. 1, III, p. 103. 187 drückt sich dahin aus:

«Nachdem die Protestanten den Mißbrauch beseitigt, führten sie diese Güter zu wahrhaft frommen Gebrauch nach der ältesten und ersten Absicht der Stifter.»

Im Jahre 1540 schrieb Melanchthon in einem Brief: «Die Evangelischen müssen sich in Acht nehmen, daß sie nicht danach streben, ihren Staatssäckel zu bereichern. Manche Fürsten waren auch schon vor dieser Zeit fleißiger in der Ausplünderung der Klöster, als in der Errichtung von Pfarren und Schulen.»

Das protestantische Kirchenrecht hat mit einem Wort die Kirchengüter als *solche* konserviert. Nur in der *Verwaltung* derselben trat eine Aenderung ein.

Der Klerus war bisher der unabhängige und ausschließliche Verwalter der Kirchengüter jeder Art; Durand de Maillane Dict. can. v. Sécularisation.

Mit dem Ausscheiden von Papst, Bischöfen und Klerus und bei dem Zurückgehen der Reformation auf die alleinige Gemeinschaft der Gläubigen mußte an Stelle der bisherigen ausschließlichen Verwaltung durch das Priestertum eine der Natur und dem Wesen der Reformation entsprechende neue Verwaltung treten.

Die Reformation setzte die weltliche Obrigkeit an die Stelle des Klerus. Das ist das Wesen der durch sie bewirkten «Säkularisation der Kirchengüter».

Die weltliche Obrigkeit erhielt, wie vorher dargelegt, alle

kirchlichen Jurisdiktionsrechte und die vormundschaftliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengüter, die bis dahin von den Bischöfen oder anderen Prälaten ausgeübt worden war. Die Gesamtheit dieser Rechte ist in dem «Jus circa sacra» zusammengefaßt. Dieses umfassendere Recht schließt das speziellere Recht des «Reformierens» in sich. Außer diesem Recht enthält das Jus circa sacra noch das ius advocatiae und das ius inspiciendi. Die Reformation beanspruchte dies Jus circa sacra als eine pars civilis Imperii. Sie sprach es direkt aus, daß dies Recht in der territorialen Landeshoheit von selbst liege und daß dasselbe den Fürsten oder Ständen als solchen zustehe.

Hierzu bemerkt Carpzow schon lange vor Cramer Jurispr. Consist. Lib. I, Ref. 3, «daß die protestantischen Fürsten als solche die jura circa sacra ausüben sollen.»

Wie bereits erwähnt, ist mißbräuchlich dies Recht der einfachen Verwaltung in gewissen Gegenden als Mittel und Vorwand zu widerrechtlichen Aneignungen benutzt worden. Die Landesherren, denen die Reformation nur eine vormundschaftliche Gewalt zur Erhaltung der Kirchengüter anvertraut hatte, mißbrauchten ihre Befugnis, um Kirchengüter zu ihre Privatdomänen zu ziehen.

Melanchthon wandte sich bei einer anderen Gelegenheit im Jahre 1545 gegen diese Versuche von Adligen, die einen Teil der kirchlichen Einkünfte der unterdrückten Klöster an sich zogen «und dadurch der erst beginnenden Entwicklung der Schulen Hindernisse in den Weg legten.»

Infolgedessen haben sämtliche lutherischen Autoren jener Zeit dies Treiben als verwerflich gekennzeichnet. Die berechtigte Kritik wurde dahin zusammen gefaßt:

«Wenn von den Protestanten einige bei der Reformation ihre eigne Sache und nicht die Gottes betrieben haben, so

wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß sie bezüglich jener Güter wenigstens schlecht handelten. Und es mußten sich die Evangelischen unter allen Umständen hüten, aus geweihtem Gut ihre eigne Tasche zu füllen zu versuchen.»

Hieraus folgt, daß an den Regeln über die Natur, die Bestimmung und Unveräußerlichkeit, wie sie das kanonische Recht für Kirchengüter festsetzt, nichts geändert wurde. Insbesondere ließ die Reformation die Kirchengüter nicht in das Privateigentum (Domänengut) der Landesherren übergehen. Im Gegenteil: das Privateigentum dieser Kirchengefälle verblieb den vorhandenen *kirchlichen Anstalten.*

Nur der Inhaber des Aufsichtsrechts wechselte. An Stelle des Bischofs trat der Landesherr. Der Unterschied zwischen dem Souveränitätsrecht des Fürsten und dem Privatrecht der kirchlichen Anstalten wird durch die Gegenüberstellung der damaligen Rechtsbegriffe vom Dominium Eminens d. i. das Souveränitätsrecht und dem Dominium Proprietatis d. i. dem Privateigentum in das richtige Licht gebracht.

Portalis, der Verfasser der organischen Artikel unter Napoleon, drückt sich in den Discours zum Code civil au Conseil d'Etat IV, p. 63, wie folgt aus:

«Das Herrscherrecht, das dem Souverän zukommt, schließt keinen Gedanken eines staatlichen Eigentums (domaine) im eigentlichen Sinne in sich; es besteht allein in der Macht zu regieren; es ist nur das Recht, vorzuschreiben und zu verordnen, was für das allgemeine Wohl notwendig ist, und infolgedessen die *Sachen* und Personen zu leiten (diriger). Es gibt dem Staat über das Vermögen der Bürger nur das Recht, den Gebrauch des Vermögens durch die bürgerlichen Gesetze zu regeln, die Macht über dies Vermögen für Gegenstände des öffentlichen

Nutzens zu verfügen, die Befugnis, Steuern zu erheben. Diese verschiedenen Rechte bilden, was Hugo Grotius, Puffendorf u. a. das Dominium Eminens nennen, ein Wort, dessen wahrer Sinn, wie ihn diese Schriftsteller entwickeln, keinerlei Eigentumsrecht unterstellt, und das sich nur auf die von der öffentlichen Gewalt untrennbaren Vorzugsrechte bezieht.»

Ein klassisches Beispiel bildet der sog. «Forstbann» des Landesherrn. Es ist dies das Recht der Fürsten, «den Gebrauch der öffentlichen und Privat-Waldungen zum Wohl des Staates zu regeln». Dasselbe bestand in dem Recht zum Erlaß von Verordnungen und den Wald betreffenden Urteilen und deren Ausführung. Dies Recht war kein Eigentumsrecht. Es war, wie das Urteil des Appellhofs von Colmar in Sachen Gemeinde Gendertheim gegen Erben von Gottesheim vom 19. Februar 1834, Journal de Colmar 30, p. 17, ausführt, «ein jus a dominando, das vollkommen und in der Wurzel vom Eigentumsrecht verschieden ist».

In der benachbarten freien Reichsstadt Straßburg, in der die Reformation schon im Jahre 1529 Eingang fand, ist der Rat der Stadt hinsichtlich der Kirchengüter gleichfalls entsprechend der allgemeinen Rechts anschauung in Deutschland vorgegangen.

Die aufgelösten Klöster mit ihrem Vermögen werden ad pias causas verwendet. Das Ratsprotokoll von 1529 — Montag Post Egidii (1. Sept.) — bemerkt hierüber:

«Closterherrn — das sind die mit der Verwaltung der aufgehobenen Klöster beauftragten Magistratsherrn — bringen ihren Bedacht, welcher maßen und wie man die übergebenen Clöster ad pias causas bewerden soll. und nemlich St.-Marx dem Spital zugehörig; item dem Waisen und Platterhaus soll man gemeiniglich St.-Catharina und Claren uff dem Wörth zuständig (machen); sodann soll das Closter auff dem Roßmarkt

in der armen Leut Casten gestoßen werden; das Closter an den Barfüsern soll zur Schulen gehalten und gebraucht werden. Erkannt: die herrn bedenken witter wie und welcher maß die Closter zu bedenken.

1529 M. Post lunae (18. Octobre) Closterherrn bringen ihren bedacht, wie man die übergebenen Closter im Almosen Spital, Waissen und Ploterhus übergeben soll, wie dann der lange nach verlesen: nemlich das die Platz Frey blieben, und St. Marx in das Almosen, St-Clar auf dem Wörth im Waisenhaus, die Fabrik zu St. Martin samt dem baren Gelt auch der Vorstand zu St.-Catharinen im Ploterhus: St. Clar uff dem Rosmarck im Spital, Barfüser zu den Schulen und der Schaffner zu dem gut bedunken der Pfleger gestelt und verordnet. Daruff erkannt wie der Ratschlag fürbracht worden durch die Verordneten; daby zu bleiben und dermaßen angenommen und gehalten werden soll.»

In der amtlichen Erklärung des Rats vom 27. April 1549 konnte deshalb mit Fug und Recht gesagt werden:

«Wir hatten nie den Gedanken, uns der Kirchengüter zu bemächtigen, oder ihnen eine von derjenigen verschiedene Bestimmung zu geben als *die sich mit dem Interesse der Kirche vereinigt und die sich durch das kanonische Recht rechtfertigt.*»

Von einigem Interesse für die Begriffsbestimmung der «Jura episcopalia, die durch die Reformation auf die Reichs-Fürsten und -Stände übergegangen, ein Uebergang, der durch den Augsburger Religionsfrieden bestätigt worden», ist ein *Schreiben des Rats an den Kaiser vom 18. März* 1628, in dem es heißt: «dieweil denn die geistlichen vielernannten Kirchen verlassen, das Bischöfliche Amt dabei stillgestanden . . . . so seynd einem E. Rath *vermög der Orten habender hoher Obrigkeit und superioritet die Jura episcopalia selbiger Zeit allerdings zugewachsen* und auf denselbigen *devolvirt* krafft

deren Er auch nach besag des Religionsfriedens solche Verordnungen vorzunehmen»; m. vgl. J. Chauffour, Advokat am Appellhof zu Colmar, Réponse aux Observations, betreffend das St. Thomasstift in Straßburg, Colmar 1856, S. 87—159. Auch der Theologie-Professor D. Anrich in seiner Abhandlung: «Das Thomasstift in seinen Beziehungen zur alten Straßburger Schule», Straßburg i. E. 1907, vertritt die nämliche Rechtsauffassung bezüglich der Säkularisation des Kirchenvermögens nach der Reformation. Seite 12 u. 13 führt derselbe aus:

«Die gewöhnliche Bezeichnung dieser Uebernahme der Klöster und Klostergüter durch die Stadt als Säkularisation der Klöster ist immerhin mißverständlich. Denn der Magistrat hat nicht etwa diese «eingezogenen» Klostergüter mit dem Besitz-Corpus der Stadt vereinigt, noch deren Erträge in die Stadt- oder Staatskasse, den fiscus publicus, fließen lassen. Er hat diese Klostergüter stets als besondere, von besondern Schaffnern verwaltete Corpora weiter bestehen lassen, und er hat nie aufgehört, diese Corpora als Kirchengüter zu betrachten. Eben aus diesem Grunde hat er sie nicht für «profane» Zwecke verwandt, sondern teils für das Schulwesen, teils für das Armen- und Hospitalwesen, grade weil nach damaliger Auffassung diese Tätigkeitsgebiete nicht profane, sondern vielmehr der Kirche zustehende, also auch unter Verwendung von Kirchengut wahrzunehmende Gebiete derselben. Darum kann der Magistrat betonen, er habe keinerlei Kirchengut an sich gerissen und veruntreut. Speziell dem höhern Schulwesen ist das Klostervermögen der Franziskaner oder Barfüßer (ihr Kloster stand an der Stelle der heutigen Aubette) zugefallen, zirka 1526, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch des sich auflösenden Franziskanerkonvents. Dieses Corpus der Franziskaner bildet den Haupt- und Grundstock der später sogen. «Stiftung Hohe Schule». Die Stiftung «Hohe Schule» ist die Dotation aus Kirchengut, mit der der Magistrat die Schule ausgestattet hat.

Sie steht zur Verfügung der Scholarchen, die ihre Einkünfte für Lehrerbesoldungen und sonstige Schulzwecke zu verwenden haben. Ihre Verwaltung wird geführt durch einen besonderen, vom Magistrat später unter Mitwirkung des akademischen Senats ernannten Schaffner unter Kontrolle der Scholarchen und jährlicher Rechnungsablegung vor zwei weiteren dazu bestimmten Magistratspersonen.»

Der Magistrat bestimmte demnächst noch das corpus der Augustiner, das von St. Barbara, von St. Helena als Zuwachs zur «Stiftung Hohe Schule». Aus den vier Beguinenhäusern kam das Corpus Pensionum unter der amtlichen Bezeichnung «Neue Gefälle der Hohen Schule» hinzu.

Als alle diese Fonds nicht ausreichten, benutzte der Magistrat das ihm aus der übernommenen Kirchenhoheit zustehende Besetzungsrecht der Kapitelpfründen bei dem Stift St. Thomas. Die ungraden Monate sind sogen. Papstmonate. Als Rechtsnachfolger des Papstes präsentierte der Rat 1529 einen Professor des Griechischen und entwickelte sich demnächst das Stiftskapitel St. Thomas zum Lehrkörper der protestantischen Universität Straßburg und des damit verbundenen protestantischen Gymnasiums. Unter Napoleon wurde diese Universität das protestantische Prediger-Seminar.

Für Straßburg ist die Frage, was die Reformation unter «Säkularisation» der Kirchengüter versteht, in dem Streit brennend geworden, der sich in der Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts um die Güter des dortigen St. Thomasstifts erhoben hatte, als der Bürgermeister von Straßburg diese Güter als Eigentum der Stadt reklamierte. Der Streit endete damit, daß der Präfekturrat des Departements Nieder-Rhein der Stadt die Ermächtigung versagte die Vindikationsklage gegen das St. Thomasstift zu erheben und die städtische Ver-

tretung auf Grund der damals erschienenen Literatur, insbesondere der Schrift des Colmarer Advokaten J. Chauffour, von der Berufung an der Staatsrat in Paris Abstand nahm.

Die aus den drei Professoren Jung, Schmidt und Bartholomeß bestehende Kommission, die im Auftrag des Direktoriums der Kirche Augsburger Konfession zu Straßburg die «Notice sur les fondations administrées par le Séminaire Protestant de Strasbourg, Straßburg 1854», herausgab, sagt dort S. 11: «*Alle Gemeinschaften*, welche zu bestehen fortfuhren, *behielten* nach Annahme der Reformation auch *ihre Güter*. Ihr Besitzrecht wurde nicht nur bezüglich der Pfarrgüter respektiert, sondern auch in Beziehung auf das Vermögen *anderer Vereinigungen*, die mehr oder weniger religiösen Charakter tragen.»

Endlich spricht sich die «Observation du Séminaire Protestant, Paris 1855,» S. 10 u. 11, über die «Säkularisation» wie folgt aus:

«Sie bestand nie als ein *Grundsatz* der *unmittelbares Recht* schuf; sie traf nicht *unterschiedslos* alle Kirchengüter und fand nur Anwendung auf die durch die Auflösung oder den Wegfall bestehender religiöser Gemeinschaften und Anstalten frei oder herrenlos gewordenen Güter, denen sie gehörten.

Die Ausübung des Säkularisationsrechts bildete einen Bestandteil der Landeshoheit, war aber an bestimmte Bedingungen und Ausnahmen gebunden. Die Säkularisation konnte nur unter der Bedingung eintreten, daß die säkularisierten Güter öffentlichen Anstalten von ähnlichem Charakter, wie die alten Stiftungen, gewidmet wurden, und daß man ihnen auf diese Weise ihre ursprüngliche Bestimmung wenigstens insoweit bewahrte, als dies die neue aus der Reformation hervorgegangene Ordnung der Dinge erlaubte. Es stand den Landesherren nicht zu, nach freiem Belieben über säkularisierte Güter zu verfügen, um das Eigentum derselben, sei es Privat-

personen, sei es dieser oder jener Stadt zuzuteilen; ein Fürst der solchergestalt gehandelt hätte, würde die überall befolgten Regeln und Gebräuche durchbrochen haben.»

Zum Schluß muß auf den Unterschied hingewiesen werden, der zwischen der Säkularisation des Westfälischen Friedens und derjenigen der französischen Revolution oder der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bei Auflösung des deutschen Reichs besteht.

Die Säkularisation der Kirchengüter durch den Westfälischen Frieden ist etwas ganz Anderes, als diejenige der französischen Revolution oder selbst des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803. Letzterer hat aber, trotz der Verstaatlichung der Kirchengüter im übrigen, die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über den Besitz und den Genuß der beiden Religionen an dem ihnen eigentümlich zugehörigen Kirchengut und Schulfonds ausdrücklich aufrecht erhalten.

«Insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts und Schulfonds, nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben.»

Aus dem dargelegten Unterschied zwischen dem jus dioecesanum und der bischöflichen Jurisdiktion des kanonischen Rechts einer- und dem rein weltlichen Jus Majestaticum circa sacra des Landesherrn andererseits ergibt sich der wahre Sinn der Säkularisation der Kirchengüter im Sinne des Augsburger Religionsfriedens und des Westfälischen Friedens. Von der kirchlichen Jurisdiktion und Administration des kanonischen Rechtes losgelöst, kamen die «reformierten» Kirchengüter unter das aus dem öffentlichen Recht hervorgegangene rein weltliche jus circa sacra des Landesherrn. Die Verwaltung und Verfügungsgewalt über diese Kir-

chengüter wurde eine weltliche und nur in diesem Sinne spricht man von einer Säkularisation der Kirchengüter.

§ 14. Das Stift St. Arnual und die partikularrechtlichen Quellen bis zur Regierungszeit des letzten Nassau-Saarbrücker Fürsten Ludwig (1768 bis 1793) im allgemeinen.

1. Die erste und mit die wichtigste Quelle des nassau-saarbrückischen Partikular-Kirchenrechts ist die vom Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken d. d. Saarbrücken den 23. Oktober 1617 erlassene Kirchen-Ordnung. Angeschlossen an letztere ist die «Ordnung Unser Ludwigs Grafens zu Nassau-Saarbrücken» usw. Von übrigen Bestellung des Kirchen-Wesens: Christlicher Disziplin und Zucht: Verwaltung Geistlicher Güter: Ehe: Und anderen Sachen.

Anfänglich getruckt zu Frankfurt am Mayn bei Johann Nicolao Stolzenbergen Anno 1618. Hernach zu Zweybrücken bey Joh. Burckhard Quantz.

Auff Gnädigstes Begehren druckts jetzt auffs Neu Adam Zeller Pfalz-Zweibrückischer Buchtrucker zu Zweybrücken Anno 1699. 59 S.

Graf Ludwig entbietet im Eingang seinen Söhnen Kindern und Nachkommen

«auch allen und jeden Unsern Räthen Ober- und andern Amptleuthen, Superintendenten, Pfarrern und Kirchen-Dienern, Rentmeistern, Schultheissen und allen andern Unsern Befehlhabern und Underthanen Gruß, Gnad und alles guts.»

Kraft des «Oberkeitlichen Ampts» hält der Graf sich verpflichtet «zuvorderst, daß die Ehr des Allmächtigen gesucht und befördert und die reine Religion, wahres Erkanntnuß

Gottes und unverfälschter Gottesdienst in vollem Schwang gehen und fortgepflanzt werden möge.»

Die Kirchen-Ordnung und Agenda seiner Vorfahren soll neu gedruckt veröffentlicht werden jedoch so, «daß in den Haupt-Punkten und in Substantia beydes die Lehr und andere christliche Gebräuch Ceremonien, und Handlungen betreffend, nichts zu ändern und zu verbessern». Doch hat die Nothdurfft erfordert, nach Gelegenheit der Umbstände und Unserer Obrigkeits Kirchen befindlichen Zustand in etlichen von ihnen selbst Mittel-Dingen so in Christlicher Freiheit bestehen, doch ohne Verruckung und Abbruch der Haupt-Sachen, in etwas fernere Deduction, und Erklärung hin und wieder zu thun und vorzunehmen».

Alle Pfarrer, Seelsorger und Kirchendiener sollen «sich in Verwaltung ihres Kirchen-Ampts also bequemen, damit zuvorderst dem Allmächtigen zu schuldigen Dienst und Ehren, auch zu zeitlicher und ewiger Wohlfarth ihrer Pfarrkinder die gesunde Lehr und alle Kirchen Handlungen nach der Heiligen Schrift, dem Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen Glaubens Bekanntnusse, der ungeänderten Augspurgischen Confession, wie dieselbe Kayser Caroln dem fünften dieses Namens aller Lobseligste Gedächtnuß in Anno 1530 übergeben, derselben Apologia, Schmahlkaldischer Articul und beyder Cathechismorum Doct. Lutheri seeligen» . . . getrieben werden. Die «Oberen- und andern Amptleute, Officianten . . . sollen darüber wachen, daß in den Kirchen-Ministerien und Verrichtungen die Kirchen-Ordnung gehandhabt wird usw.».

Für die kirchliche Vermögensverwaltung trifft der nachstehende besondere Titel des oben erwähnten Anhangs Anordnung:

Titel XIV «Von Stifft, Kirchen, Hospitale, und anderen Rechnungen über Geistliche Güter.

Wir ordnen hiermit, daß hinfüro beneben denen, so Wir

auß Unsern Räthen und Dienern zu den Kirchensachen bestellet, oder sonsten je nach vorfallender Gelegenheit gebrauchen, auch Unsere Superintendenten und die Inspektoren (deren Claß, darinn jeder die Uffsicht hat) Stiffts-Kirchen-Spital- und dergleichen Rechnungen, mit beywohnen sollen; Ueber Rhein aber, wo bißhero für Unser Cammer- und Rechen-Räthen, die Kirchen- und andere Geistliche Rechnungen nicht seynd abgehört worden, sollen dieselbige hinführo biß uff anderewertliche Verordnung, für Unsere Amptleuthen und Superattendenten geschehen: Und denen nach Bewantnuß der Rechnung und Gefällen, noch ein verrechneter Diener, so am nächsten gesessen, adjungirt, auch allerwegen jedes Orts Pfarrherr um besseren Berichts willen zur Abhörung erfordert würden.»

In der Grafschaft Saarbrücken wurden die Kirchen-Rechnungen bis zur Einführung des fürstlichen Konsistoriums (1730) durch gräfliche Regierungsbeamte unter Zuziehung des Superintendenten, Kircheninspektors bezw. der Ortspfarrer abgehört und richtig gesprochen.

Auch das Stift St. Arnual unterstand der gewöhnlichen, dem protestantischen K. R. entsprechenden kirchlichen Verwaltung, so wie solche von Obrigkeitswegen vom Landesherrn, als dem obersten Bischof, für die Verwaltung der geistlichen Güter angeordnet war. Nirgends finden wir eine Spur einer besonderen «fundationsmäßigen» Administration des Stifts.

Von Interesse sind außerdem von den vorhergehenden Titeln folgende:

Titel IX «Von übriger heylsamer Bestellung deß Kirchen-Wesens und sonderlich Von Synodis und Visitationibus.

1. Obwohl das Jus Canonicum alle Geistlichen Sachen der Christlichen Weltlichen Obrigkeit entzogen und

der genannten Geistlichkeit allein alles heimgewiesen: So ist doch dargegen dem H. Evangelio nicht zuwider, sondern gantz gemäß, auch nothwendig und heylsamb, daß eine Christliche Obrigkeit als custos utriusque tabulae, der Kirchen, Schulen, Hospitalien und was denen anhängig, mit Christlichem Eifer sich annehme und darauf sehe, daß reine unverdächtige und sonsten qualificirte Prediger angeordnet .... Treu und Fleiß in Unterweisung der Jugend und nothwendigen Verfügung der Armen angewendet: Die Gebäue in gutem Wesen: die Einkommen in beständiger Liefferung: und über alles jährliche richtige Rechnungen gehalten werden.

2. Denn obwole diese Sorge und Aufsicht den Superintendenten und Inspectorn anvertraut und dieselbige billich darvon Rede und Antwort geben müssen, wie Kirchen und Schulen mit tauglichen Dienern bestellet werden und wie sie ihr Ampt verrichten: (Es betreffe gleich die Kirchen, darinn Wir als Lands-Herr allein zu conferirn, oder auch diejenige, da Adeliche und andere Personen das Jus patronatus hergebracht haben). So gebühret jedoch Christlicher Obrigkeit allenthalben ein wachendes Auge zu haben und mitzusehen, daß alles wohlbestellet seyn möge.»

Von Synodis.

.... Es wird angeordnet, «daß hinfüro allenthalben in Unsern Graff- und Herrschaften bei den Synodalischen Conventen der Kirchendiener ein- oder auch mehr (je nach erheischender Gelegenheit) Unserer Kirchen-Räthe ... beygeordnet werden sollen. Dem oder denselbigen dann Unser Superintendens oder Inspectorn Zeit und Mahlstatt der angestellten Zusammenkunfft zu notificiren ...»

4. Jährlich je nach Gelegenheit und Nothdurft der Kirchen sind zween von solchen Synodis jährlich anzustellen.

Von Visitationibus.

5. Für die durchgehenden Land-Visitationes sind den Superintendenten, Inspectorn und Predigern eine oder mehr Gottesförchtige qualificirte politische Personen (wie nächst erwehnet) zuzugeben, deren Verrichtung sei «Auff alles mit Uffsicht haben wie die Prediger beschaffen», wie sie ihr Ampt führen, wie es in den Kirchen, Schulen, Hospitalien zugehe, wie die Almosen angelegt . . .

8. So oft es der Kirchen Nothdurfft erfordert, sollen je zu Jahrs oder zwei Jahrsfrist solennes Visitationes angestellet werden, denen neben den Superintendenten und Inspectorn aus Unseren Kirchen-Räthen, auch andere Officianten nach Gelegenheit sollen beywohnen.

9. «Bey solchen Visitationen sol gleich zur Ankunfft der verordneten Visitatorn der Pfarrer des Orths, da man angelangt, mit dem Gravaminibus, so bei seyner Kirchen vorfallen, gefaßt sein, und was er Amtshalber anzuzeigen Punktensweise nach Anleitung dieser Visitations-Ordnung schrifftlich übergeben.»

Unter 13 werden die «Articul darauff die Pfarrer und Kirchen-Diener zu befragen» unter 30 Nummern aufgeführt.

> u. a. 24. An den Orthen, da Schulen seyn, sol mit Fleiß nach den Schulmeistern und ihrer Schulverwaltung, was sie für Ordnung in der Institution halten: Was sie für Bücher ihnen vorlesen und sonderlich, ob sie andere als Lutheri Catechismum oder auch andere Fragstücke als der Kirchenordnung einverleibt, gebrauchen.
>
> 26. Desgleichen sol auch der Kasten-Hospital- und Siechenhäuser halber Nachforschung und Erkundigung geschehen.

14. Die Bemerkungen der Visitatoren haben alsdann zu erfolgen.

15. Darnach sollen sie den Pfarrer abtreten lassen, und die Schultheissen, Meyern oder andere Ampts-Diener sammt

etlichen aus den Zünfften und der Gemeinde mit Erinnerung ihrer Eyde und Pflichten, damit sie Gott und dem Landesherrn zugethan, über die nachfolgenden 12 Punkte fragen und abhören.
Unter Nr. 12: Von Schulen, Kasten und Hospitalen in wes

Stande die seyn . . . .

18. Der Superintendens soll aber auch außergewöhnliche Visitationen abhalten und nicht allein die Kirchen-Bäue und Pfarrhäuser besichtigen, sondern auch deß Pfarrern Bücher durchsehen usw.

19. Unsere Superintendeuten und Inspectorn sollen auch in Unsern Pfarren, da andere das Jus Patronatus haben, so offt es die Nothdurfft erfordert, fleißig visitiren, die Prediger zu den Synodis erfordern, uff Pfarr- und Kirchengüter Gefälle, Einkommen und Gebäu ein wachendes Auge haben, auch mit Anhörung der Rechnung und anderer Verrichtungen ihren treuen Fleiß erweisen . . .»

20. Nach geendeten Synodis und Visitationibus ist dem Grafen gebürliche Relation zu tun oder in Abwesen und Entsessenheit für Unsere Cantzeleyen. Was dann an Uns der Wichtigkeit nach gelangen zu lassen rathsam befunden Uns berichten: In allewege aber die Versehung thun, daß alles zur Geistlichen Repositur ordentlich gebracht und hinderlegt werde.

Titel XI handelt von Almosen-Stöcken und Gottes-Kästen.

1. Für Land- und Hauß-Armen soll in Städten, Flecken usw. auf die Sonn- und gantze Feiertag, wie auch bey Einsegnung der Eheleuthe das Almosen mit dem Säcklein gesammelt, in einen sondern darzu geordneten Gottes-Kasten geschüttet und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchendiener offtmals vermahnet werden, daß niemand mit lehren Händen und ohn ein Gottes Gabe vor dem Herrn erscheine.

Titel XII. «Von Pfarr- und Kirchengütern, Zinß, Ränthen und Gefällen.»

1—4 abgedr. D. Ztschr. f. K. R. XV, S. 122 u. 123.

5. Zum fünfften sollen die Collatores, patronen, Pfarrer, Communen,[1] in Städten, Flecken und Dörffern, noch sonst jemand nicht Macht haben

einige Geistliche Güter, Häuser oder Einkommen und Gefälle zu den Kirchen, Pfarren, Hospitalien oder andern milden Sachen gehörig und gestifftet in einigen Weg zu veräußern und zu verändern viel weniger in Weltliche Gebräuch zuzuziehen: bey Unser ernst — vorbehaltlichen Straff auch Verlust der Güter: es geschehe denn mit Unserm als des Lands-Herrn und Unserer jedes Orths hierzu befehligten Bewilligung und Erkanntnuß.

Titel XIII. Von Kirchen-Bäuen, Pfarr-Häusern, Capelln, Schulen und Glocken-Häusern.

Erstlich sollen alle solche Bäue nach alten Rechten, Herkommen und Gebrauch, wie auch den alten Kirchenweißthumben in gutem redlichen Bau gehalten werden.

Im übrigen sind 1—4 D. Ztschr. a. a. O. S. 124 u. 125 abgedruckt.

5. Die Kirchhöfe sind mit Mauerwerk zu befriedigen und reinlich zu halten.

6. Wo Schulen von dem Glocken-Ampt mit anderen Gefällen uffgericht, daselbst sollen jedes Pfarr-Volk, mit Zuthun deren Filialen, bequäme Schul-Häuser vor Schul-Meister und ihre eigene Kinder mit schuldiger Dankbarkeit erbauen und im Bau erhalten werden.

Den Schluß bildet:

«Titel XV. Von jährlicher Verlesung etlicher Stücke aus dieser Ordnung.

1. Schließlich ist Unser unverlässiger Will und Meynung, daß unser Kirchendiener alle Jahrs zum wenigsten zwei-

---

[1] Unter «Communen» sind die Kirchengemeinden zu verstehen

m a h l nemblich g l e i c h n a c h O s t e r n umb Quasimodogeniti und dann u m b M i c h a e l i s , sambt nächstfolgenden Sontagen hernach Unser Ordnungen vom Besuch und Versäumniß des Gottesdienstes . . . von Allmosen, Stöcken und Gottes-Kasten, auch Pfarr- und Kirchengütern usw. Und so dergleichen mehr ad notitiam populi kommen zu lassen nöthig von der Cantzeln verständlich ablesen und bey den Zuhörern zeitlich erfrischen, damit sie bey ihnen desto baß hafften, und niemand sich der Unwissenheit zu behelfen habe.

2. Hierauff wollen Wir uns versehen, Unsere Ober- und Beampten, Superattendenten, Inspectorn, Pfarrer, sambt anderen Unseren Dienern und Underthanen, jeder an seinem Orth, werden diese Unsere Ordnung ihnen zu getreuer und gehorsamer Observanz eyffrig lassen angelegen seyn: Und wollen Wir endlich Uns und Unser Erben nach erheischender Gelegenheit dieselbige zu mehren, mindern und verbessern vorbehalten haben.

Ende.»

2. D i e F u n d a t i o n s - U r k u n d e d e s G y m n a s i u m s v o m 20. D e z e m b e r 1620 ist abgedr. S. 50 ff.

Die t a t s ä c h l i c h e Suppression des Stiftsk a p i t e l s von St. Arnual im Sommer 1569 durch den kathol. Grafen Johann IV. führte zur l a n d e s h e r r l i c h e n Vermögensverwaltung durch gräfliche Räte, kraft der hohen s t i f t s v o g t e i l i c h e n R e c h t e des Grafen.

An den u r s p r ü n g l i c h e n S t i f t u n g s z w e c k e n, insbesondere auch bezüglich des Chordienstes in der Kollegiatkirche durch kirchliche Dignitäre, war d e j u r e nichts geändert worden.

Erst die Fundation der L a n d e s s c h u l e und die der Stiftsadministration erteilte Anweisung, für die Kosten der neuen Landesanstalt aus den geistlichen Gefällen des Stifts St. Arnual und zwar für die Visitatoren, die 5 Präzeptoren

und die übrigen sachlichen Kosten die erforderlichen Ausgaben zu machen, enthält eine aus der summepiskopalen Gewalt des Grafen Ludwig gerechtfertigte Aufhebung des St. Arnualer Stiftskapitels als einer kirchlichen Einrichtung, deren Fortbestand an sich die Reformation zuließ. Ueber die durch den Wegfall des prinzipalen und eigentlichen Zwecks des früheren Collegiatkapitels für die Abhaltung des feierlichen Chordienstes frei gewordenen Gefälle verfügte der oberste Landesbischof im Sinne des § 19 des Augsburger Religionsfriedens von 1555 zu Gunsten des Schul- und Pfarrdienstes im Lande zum dauernden Unterhalt der für den späteren Pfarrdienst in Aussicht genommenen Präzeptoren mittelst der neuen Landes-Lateinschule in Saarbrücken, unter obligatorischer Belastung des Stifts.

Bis zum 20. Dezember 1620 war, abgesehen von der durch die Einführung der Reformation überhaupt erfolgten Aenderung des kirchlichen Zwecks, an der ursprünglichen Zweckbestimmung des Stiftsvermögens, keinerlei Aenderung erfolgt.

Die weitere kirchenrechtliche Verpflichtung des Stiftskapitels: «für Arme, Kranke und Fremde zu sorgen», wurde auch nach 1575 durch jährliche Leistungen des Stifts an das Saarbrücker Hospital erfüllt, dessen Rechnungswesen früher sogar vom Stift selbst bis zu der 1729 erfolgten Errichtung des fürstlichen Konsistoriums besorgt wurde.

Die jährlichen Prästationen an die Pfarrer der früheren Stiftsgemeinden haben mit dem ursprünglichen Zweck des Kollegiatstifts selbst nichts zu tun. Diese Leistungen beruhten auf dem Patronat- und Zehntrecht. Das Stift war Patron und Zehntherr dieser Kapellenkirchen und aus diesem Spezialtitel heraus zur Besoldung der Geistlichen an diesen Kultusstätten sowie zum Unterhalt des Chors dieser Kapellenkirchen verpflichtet.

Ueber die Natur und den Charakter der Landes-

Lateinschule selbst als einer *Vorbereitungsanstalt für die Pfarr-Ministeria der Grafschaft* ist bereits das Nötige gesagt, siehe S. 49 ff.

Ueberdies gehörten zur damaligen Zeit «Schulen, Hospilien, Almosen usw.» als *Zubehör* zu dem Religions-Status der betreffenden Religionsteile in Deutschland und behielten die zu Schulzwecken bestimmten Güter die Natur der *bona ecclesiastica*.

Zum Vorteil des Stifts St. Arnual und *mittelbar* zu Gunsten der bereits vorher ins Auge gefaßten Saarbrücker Landesschule hat Graf Ludwig bald nach seinem Regierungsantritt über einen Teil der geistlichen Gefälle des in Saarwerden gelegenen Klosters und Stifts Herbitzheim verfügt.

Zu den Stiftern, über die die alten Grafen von Saarbrücken vogteiliche Rechte ausübten, gehörte auch das Kloster und Stift Herbitzheim, über das «Simon, Annalen der inneren Verwaltung, Köln 1822, Bd. 3, S. 488, folgende Auskunft gibt: «Unter diese Stifte gehörte auch Herbitzheim, welches ein in der Grafschaft Saarwerden gelegenes Frauenstift war, und von König Ludwig IV., Arnulphs Sohn, 908 mit der Lüttichischen Kirche vereinigt worden. Das Stift hatte adliche Nonnen des Benediktiner-Ordens, und dauerte bis ins Jahr 1544, in welchem die letzte Aebtissin Amalia von Altorf, und das noch übrig gewesene Konvent, weil es bei den damaligen Umständen nicht nur in Gefahr stand, seine Renten gänzlich zu verlieren, sondern auch keine Novizen mehr bekommen konnte, dasselbe mit Bestätigung des päpstlichen Vize-Legaten Johannes Torgot dem Grafen Johannes Ludwig zu Nassau übergab. Im 17. Jahrhundert nahm zwar das herzogliche Haus Lothringen dieses Stift samt der Grafschaft Saarwerden vom Nassauischen Hause ab, es mußte aber dieses Stift nebst der Grafschaft nach dem Westfälischen Frieden (J. P. O. art. IV, § 30) dem Hause Nassau wieder zurückgegeben werden.»

3. Der Erbvertrag des Nassauischen Hauses vom 25. und 30. Mai 1736 enthält einen Separatartikel dahin:

«daß die . . . succedirenden Agnaten den Statum der beiden evangelischen Religionen . . . . ungeändert lassen, und eine jede Religion dabey schützen, auch die ein- und andernteils angelegten Waisenhäuser und sonstige löbliche Stiftungen, besonders aber die hohe Landesschule zu Herborn, weiters handhaben, ausführen und zum Stand bringen sollen.»

In dem Hausgesetz selbst war aus bewegenden Ursachen des Religionspunktes keine Erwähnung getan worden.

4. In den bereits erwähnten «Annalen der inneren Verwaltung» von Math. Simon, Appelations-Rat, Cöln, Bd. 3, S. 451 findet sich folgender

«Teilungs-Rezeß d. d. Saarbrücken den 27. Mai 1745

zwischen den Fürsten Carl und Wilhelm Heinrich zu Nassau betreff die bishero unter Ihnen respt. zu $^1/_3$ und $^2/_3$ gemeinschaftlich besessene Grafschaft Saarwerden und Vogtei Herbitzheim», der auch Bestimmungen kirchenrechtlicher Art enthält, die für das partikulare Vermögensrecht in Betracht kommen.

S. 453. 6. Sind die Kirchenrenten . . . . zusammengerechnet, in drei Loose geteilt, die darauf haftende und specificierte Onera aber davon abgezogen Nr. 20. 21 u. 22.

Nassau-Saarbrücken erhielt Loos 1 und 3.

S. 459. 27. Soviel die jura ecclesiastica belanget, hat solche jede hohe Herrschaft in Ihrem Loos privative zu exerciren, mit der Erläuterung, daß, wozu einer Mutter-Kirche Filiale in des andern Herrn Loose gehörig seyn, der Herr dieses Looses, soviel die Filiale betrifft, dem Pfarrer der

Mutter-Kirche zu gebieten, und zu verbieten haben, dieser auch dessen Verordnung in allen Stücken, sowohl was sein Amt als die Unterthanen in bereglen filialen angeht, gebührliche Folge zu leisten schuldig seyn solle, ohngeachtet er in Ansehen der Mutter-Kirche allein besoldet wird, wie dann auch die vasa sacra, Privat-Stiftungen und Allmosen Gelder bey denen filial Kirchen verbleiben. Bey Abgang eines Pfarrers in der Mutter-Kirche hingegen, bleibt die Interims-Bestallung sowohl als die Vocation und Ordination eines neuen pastoris dem Herrn, in dessen Loos die Mutter-Kirche gelegen, privative, und hat es wegen der filialisten und der prästationen an den Pfarrer der Mutter-Kirche in Ansehung der Beifuhr des Brennholzes, Unterhaltung der Zäune, Concurrenz zu Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden und ander dergleichen bei der bisher üblich gewesenen Observanz sein Bewenden.

Endlich findet sich in dem Rezeß eine Bestimmung über die Verrechnung von Vorschüssen aus «Kirchengeldern» der vertragschließenden Erben:

S. 462. «Wegen verschiedener Kapitalien, so ein oder die andere Landesherrschaft aus denen Kirchengeldern vorschußweise empfangen, ist gemeinschaftlich beschlossen worden, daß dasjenige, was ohnwidersprechlich ein oder die andere Herrschaft allein empfangen, vorher gegeneinander verglichen und gleichgestellet, dasjenige aber, so etwa noch einigem Widerspruch unterworfen sein möchte, ebenfalls untersuchet, und wo möglich, in Richtigkeit gebracht werden solle.

5. Sehr wichtig für das Recht der Lutherischen des Augsburger Bekenntnisses der Grafschaft Saarbrücken auf die St. Arnualer Stiftsgüter ist

Die Verordnung des Fürsten Wilhelm Heinrich über das Religionsexercitium der Reformirten in Saarbrücken d. d.

12. Februar 1749, abgedruckt Jacobsohn, Urkunden-Sammlung, Anhang, S. 582:

«. . . So deklariren und verwilligen Wir . . . ., daß es in Ansehung der dem reformirten Pfarrer Mansa in die St. Arnualer Stiftsgefälle angewiesenen Besoldung, dabey noch zur Zeit zwar sein Bewenden haben, dadurch aber keineswegs denen Gerechtsamen der evangelisch-lutherischen Kirchen, und Kirchen-, auch Stifts-Güteren auch nicht präjudicirt werden, sondern, wann die Reformierten hiernächst in den Stand kommen, einem Pfarrer aus ihren eigenen Mitteln hinlänglichen Unterhalt und Besoldung zu verschaffen, als dann deshalb weitere Verfügung erfolgen.»

Durch diese landesherrliche Verordnung sind die Gerechtsamen der evangelischen Kirchengemeinden auf die Stiftsgefälle, sowie der Genuß derselben damals statt hatte, nämlich für alle Kirchen der Grafschaft, *förmlich anerkannt.*

6. Unter dem nämlichen Fürsten erfolgte ein weiteres Anerkenntnis dieser Rechte durch besonderen Revers.

Es hatte nicht an Versuchen gefehlt, die Stiftsgefälle nicht nur ab und zu weltlichen Zwecken dienstbar zu machen, sondern auch de jure dauernd der landesherrlichen Verfügung zu unterstellen. Von einem solchen Versuch berichtet der frühere Direktor des Saarbrücker Gymnasiums Lizentiat Hollenberg in dem «Programm des Gymnasiums vom Jahre 1874», S. 15.

Im Jahre 1755 wollte Fürst Wilhelm Heinrich die ganze Verwaltung des Stifts und der anderen Gefälle völlig an sich ziehen und mit der Rentkammer vereinigen. Dieser Maßregel

hatte nur der Superintendent und Pfarrer M. Ph. B. Rollé den Mut zu widerstehen. Er erlangte einen Revers des Fürsten vom 28. Juli 1755 dahin, daß:

«Diese Administration der Stifts- und geistlichen Güter nach wie vor separatim geführt und dafür also gesorget werden solle, daß diese Gefälle *wie dermalen und vorhin, also auch künftig* zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, wie auch der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit angewendet, employirt und dieselben keineswegs dadurch verkürzet oder geschmälert werden sollen.»

Dies Aktenstück vom 28. Juli 1755 gefiel freilich dem Superintendenten nicht ganz, wie ein Gegenvorschlag beweist, den er dem Fürsten unterbreiten ließ. Köllner meint, Rollé habe daran Anstoß genommen, daß die Geistlichkeit erst in die dritte Stelle gesetzt worden sei.

Durch diesen Revers ist klipp und klar vom Landesherrn endgültig gesetzlich festgelegt, daß er sich jeder Zuwiderhandlung gegen die reichsgesetzliche Maxime, daß die kirchlichen Güter für die erforderlichen Ministerien in Kirchen, Pfarren, Schulen usw. zum Vorteil der Evangelischen des Landes für alle Zukunft verbleiben sollen, enthalten und er insbesondere den vorhandenen Zustand bezüglich der Verwendung der Gefälle des Stifts für die ganze Grafschaft auch zukünftig respektieren wolle.

7. Gleichfalls von Erheblichkeit als partikularrechtliche Quelle ist der bei Simon, a. a. O., S. 464 ff., abgedruckte «Haupt- und schließlicher Tausch-Vertrag zwischen Ihro Allerchristlichsten Majestät und den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken vom 15. Februar 1766 zu Bockenheim (später Sarre-Union)».

Art. II. Die Grafschaft Saarwerden betreffend.

Art. XVII (S. 474). Die Grafschaften Saarbrücken und Ottweiler betreffend.

Art. XXIV (S. 480). Um allen, aus der Erheb- und Beyführung derer dem Fürsten Nassau in Lothringen zuständigen oder gebühren mögenden Renten und Zehenden, sich ereignen könnenden Streitigkeiten vorzukommen, so werden die zur Schaffnerey (recette) der durch den Westphälischen Frieden säcularisierten Abtey St. Arnual, in der Grafschaft Saarbrücken, fällige Zehenden derer Dörfer und Bänne von Thädingen, Spüchern, Zinsingen und Alstingen, bey Forbach, an Ihro Königliche Majestät von ermeldtem Fürsten abgetreten: Und soll über die Beschaffenheit und den Ertrag dieser Gefällen, Renten und Zehenden, um bey künfftiger Renten-Gleichstellung, die Gegen-Gabe bestimmen zu können, von denen beiderseitigen Commissarien demnächst ein richtiges Verzeichniß verfertigt werden.

Art. XXX (S. 483 und S. 484 bis XXXI). Da die Katholische Religion allein mit Ausschließung aller andern, in denen, nach Maßgabe des 17., 18. und 19. Artikels gegenwärtiger Convention an den Fürsten zu Nassau abgetretenen Orten zu allen Zeiten ausgeübt worden; So soll dieselbe auch künftig mit ihren Gerechtsamen, Gebräuchen und Ceremonien, unter der geistlichen Art und Weise, wie bisher unter Königlicher Französischer Hoheit, ohne selbige, unter was vor einem Vorwand es seyn möge, weder im ganzen noch in einigem Theil zu beeinträchtigen, allda beybehalden bleiben: wie dann auch die in ersagten abgetretenen Orten wohnende Pastoren und übrige Geistlichen mit ihren Nachfolgern, bey denen bisher unter der Hoheit Ihro Majestät des Königs genossenen, vorzüglichen Gerechtsamen, Freyheiten, Befreyungen, Gütern, Zehenden, Ländereyen, Zinnsen, Gebühren und allen andern ihren Personen und Aemtern anklebenden Rechten fernerhin be-

lassen werden sollen: Und da in denen obbemeldeten an Ihro Königliche Majestät durch den Fürsten zu Nassau, von der Grafschaft Saarbrücken abgetretenen Bezircken, keine Kirchen noch angeordnete Pfarrer, zum Dienst derer Protestanten befindlich sind, und nahmentlich, in dem Dorf Ensweiler der Grafschaft Saarbrücken, kein Pfarrer wohnet; So sollen die protestantischen Unterthanen an diesen Orten in ihrer Religion nicht gestört und ihnen nach wie vor freygelassen werden die benachbarte protestantische Kirchen im Nassauischen Gebiete zu besuchen: weniger nicht, falls die darinnen sie bedienenden Pfarrer hergebracht einige Gebühren desfalls von ihnen zu erheben, oder auch einige Pfarr-Güter an ersagten Ortschaften besitzen; so sollen selbige in Zukunfft ebenfalls mit aller Freyheit bei deren Genuß verbleiben. Der Pastor zu Ensweiler, welcher mit diesem Ort unter Königlicher Französische Hoheit gelanget, soll sowohl als dessen Nachfolgere, seinen Gehalt nach wie vor, gleich denen übrigen Pastoren im Nassauischen, von der milden Gabe Ihro Majestät des Königs bey dem Bißthum[1] zu empfangen haben, die dasige Kirche und Pfarrhaus, wie es die Nothdurfft erfordert, von dem Pächter der Königl. Einkünffte zu Vinstingen gebaut und unterhalten, auch von diesem ersagten Pastorn, die jährliche Gebührniß von sechzig Pfund Tournois, vor die zum Gottesdienst benöthigte Hostien, Wein, Wachs und Ornamenten, bezahlt im gleichen ihm ferner wie bisher, aus denen Herrschafftlichen Waldungen zu ermeldtem Ensweiler, die herkömmliche zwölff Klafftern Brenn-Holz gemacht und von der Gemeinde beygeführt, so wie das Haus Nassau vorhin diese Abgabe geleistet, frey angewiesen und geliefert, sothane Abgabe aber in der künfftigen Abschätz- und Anschlagung derer Zehenden

[1] Das ist das Bistum Metz, von dem die Pfarrgehälter in den sogen. Königspfarreien an der Saar usw. bezahlt wurden.

dieses Orts, Ihro Majestät dem König durch Zurechnung vergütet, und endlich der gegenwärtige dortige Pastor und seine Nachfolgere by dem Besitz derer zu ihrer Pfarrey gehörigen Güter, wie er sich dermahlen darinnen befindet, belassen werden.

§ 15. Die Territorial- und Verwaltungs-Organisation der Grafschaft Saarbrücken unter dem letzten Fürsten Ludwig (1768—1793).

Nach Simon, Annalen der inneren Verwaltung, Bd. 3, S. 498 ff., bestand das Fürstentum Saarbrücken zur Zeit des letzten Fürsten aus den Oberämtern Saarbruck und St. Johann.

Die Benennung Oberämter war bloß eine klangvolle Bezeichnung, denn sie hatten keine Unterämter; sie bezeichnete eigentlich größere Aemter.

Zum Gesamtfürstentum Nassau-Saarbrücken gehörte noch die Herrschaft Ottweiler und das früher kurmainzische Amt Jugenheim, sowie der Anteil an der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim; letzteres Territorium bildet zusammen ein Oberamt mit dem Sitz in Harskirchen.

Zur eigentlichen Grafschaft Saarbrücken gehörten nur die Oberämter Saarbrücken und St. Johann.

Oberamt Saarbruck. 1. Die Städte Saarbruck und St. Johann. 2. Die Meierei St. Arnual, bestehend aus Arnual, Güdingen und Bübingen. Simon, a. a. O., S. 499 berichtet darüber:

«Das Dorf Arnual hat von dem sehr alten Stift St. Arnual den Namen. In der Kirche dieses Stifts soll der hl. Arnuald, Bischof von Metz, seine Ruhestätte gefunden haben und hiernächst würde die Kirche bereits im 7. Jahrhundert gegründet sein. Die dem Stift zuständig gewesenen Güter und Gefälle machen nebst den Gütern des ehemaligen Frauenklosters Neu-

münster bei Ottweiler nach der Religionsänderung in der Grafschaft Saarbruck den Hauptstock aus, aus welchem die Geistlichen durch das ganze Land[1] und Kirchen und Schulen erhalten werden.»

3. Die Meierei Bischmisheim (Bischmisheim, Fechingen, Bliesransbach), 4. Meierei Scheidt (Scheidt, Scheiderberg, Rentrisch, Halberg, Brebach), 5. Meierei Duttweiler (Duttweiler, Sulzbach, Fischbach), 6. Meierei Gersweiler (Gersweiler, Klarenthal, Ottenhausen, Krughütte), 7. Meierei Ludweiler, Lauterbach, Karlsborn, St. Nikolas, Naßweiler, Emmersweiler, Großrosseln, Zettingen und Diedingen — die beiden letztern Enklaven in Lothringen —.

Die Orte Ueberherrn, Friedrichweiler, Kloster Wadgassen (Kreis Saarlouis) und Wilhelmsbrunn, Diesen und Karlingen mit einem Teil von Spittel (Lothringen) wurden 1766 an Frankreich abgetreten.

2. Zum Oberamt St. Johann:

1. Meierei Mahlstadt (Mahlstadt, Burbach, Rußhütte), 2. Meierei Völklingen (Völklingen, Fürstenhausen, Wehrden, Geislautern und Knausholz.

Im Jahre 1766 kam von Frankreich die bis dahin zu Kriechingen gehörige

3. Meierei Püttlingen (Püttlingen, Louisenthal (vormals Rockenhausen genannt), Obersaalbach, ein Teil von Reisweiler und ein Teil von Fahlschied) hinzu;

4. Meierei Cölln (Cölln und Kurhof, Sellerbach, Engelfangen, Rittenhofen, Güchenbach und Neuhof, Etzenhofen, Ueberhofen, Hilsbach, Walpershofen, Niedersalbach und Herchenbach).

5. Meierei Heusweiler (Heusweiler, Berschweiler, Biet-

---

[1] Speziell für die Herrschaft Ottweiler waren bestimmt die Stiftsgüter von Neumünster und für das Oberamt Harskirchen die der dortigen Kirchenschaffnei. Die Verteilung der Geistlichen Einkünfte erfolgte a d m i n i s t r a t i v durch das Saarbrücker Konsistorium.

schied, Kurhof, Dilsburg, Eyweiler, Hirtel, Holtz, Hellenhausen, Kirschhof, Kutzhof, Lummerschied, Numborn, Obersaalbach, Quierschied, Rittershofen und Wahlscheid;

6. Die Dörfer Eidenborn, Schwalbach, Sprengen, Elm;

7. Die Orte Derlen, Knorscheid, Reisweiler, ein Teil von Fahlscheid.

Ferner gehörten früher zur Grafschaft die jetzt zur bayrischen Pfalz, Kanton Winnweiler, gehörigen Orte Ensheim und Eschringen.

Die Grafen, seit 1728 Fürsten von Nassau-Saarbrücken, gehörten zum oberrheinischen Kreise und saßen in Reichstagen auf der Wetterauischen Grafenbank; an Kreistagen jedoch saßen sie auf der weltlichen Fürstenbank mit zwei Stimmen; von der Nahmer, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts, Frankfurt 1832, Bd. 3, S. 373 ff.

Die Residenzstadt der Fürsten war die Stadt Saarbrücken, wo ein schönes Residenzschloß und in demselben die oberen Behörden sich befanden.

Nach Simon, a. a. O., S. 503 ff. waren die oberen Dikasterien:

1. Die Landes-Regierung; 2. Das Hofgericht; 3. Die Rentkammer, wovon eine Abteilung das Oberforstamt war; 4. Das Konsistorium.

Die geistlichen Angelegenheiten der Katholiken gehörten vor die Regierung.

Die Mitglieder der Landesregierung waren auch die Glieder des Hofgerichts und des Konsistoriums, zu letzterem wurden noch zwei geistliche Mitglieder zugezogen.

Der Lehnhof war jederzeit bei dem Senior der Agnaten der Nassauischen Linien.

Anlangend das Steuerwesen, so gab es herrschaftliche Grundrenten, Fruchtabgaben in Natura und einige Bodenzinse, dann die Zehnten, welche aber die Herrschaft nicht allein, sondern hier und da das Stift St. Arnual, einige Geistliche usw. bezogen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde das Land vermessen und katastriert; Karten und Steuerbücher wurden angelegt und die Fruchtrenten in Geldabgaben verwandelt.

Das Land mußte die Reichs- und Kreis-Praestanda sowie die Unterhaltung des Kreiskontingents und der öffentlichen Straßen und Chausseen-Brücken bestreiten. Zu dem Ende bestand in jeder Grafschaft eine Spezial- und für das ganze Land eine General-Landkasse. Die Kassen standen unter der Landes-Regierung, die die Gelder jährlich ausschrieb. Die Meier erhoben dieselben und führten sie an die Regierung ab.

Landstände gab es in der Grafschaft und überhaupt im Lande nicht.

Die Oberämter waren in Polizeisachen und in Zivilsachen Gerichte erster Instanz.

Der Stadtmagistrat von Saarbrücken mit einem fürstlichen Stadt-Amtmann war in Zivilsachen für die beiden Städte Gericht erster Instanz.

Das Hofgericht war für die Untertanen Zivilgericht zweiter Instanz bei Wert des Streitgegenstandes über 50 Gulden. Bei einem Wert von 50 Gulden und darunter gab es keine Berufung.

Gegen die Urteile des Hofgerichts konnte unmittelbar der Rekurs an die Reichsgerichte genommen werden. Es stand aber den Appellanten auch frei, die Akten-Versendung an ein Spruchkollegium an eine deutsche Universität zu beantragen. Allein auch gegen das Urteil der betreff. Juristen-Fakultät war noch immer die Anrufung des Reichsgerichts zulässig. Die Revisionssumme war jedoch auf 300 Gulden bestimmt.

Unter dem Fürsten Ludwig erschien eine neue Kanzlei- und Prozeß-Ordnung vom 3. Januar 1778.

Die Kanzlei-Ordnung enthält die Organisation der fürstlichen Behörden und das innere Verwaltungsrecht des Landes.

Das fürstliche Consistorium soll alle diejenigen Sachen

traktieren, welche vor andere protestantische Consistoria gehören und die nämliche Gewalt haben, welche andere dergleichen Consistoria haben.

Titel IV. Von dem Consistorio. bestimmt demgemäß:

«Das Consistorium soll regulariter aus den Membris des Hofgerichts und einem zeitigen Superintendenten oder General-Inspectore dahier bestehen, es bleibt Uns jedoch unbenommen, statt eines, zwei geistliche Räthe oder Assessoren daran zu ordnen. Und da dasselbe das erste Geistliche Gericht Unserer Fürstl. Lande ist, so sollen überhaupt alle diejenigen Sachen, welche vor andere protestantische Consistorien Evangelischer - Landes - Herren gehören, von ihm traktirt werden und ihm die nämliche Gewalt, welche andere dergleichen Consistoria haben, hierdurch ebenfalls beigelegt werden. Insonderheit sollen alle Sachen, welche Personas und Res ecclesiasticas Unserer Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Landes-Einwohner betreffen, von demselben in erster und respektive zweiter Instanz verhandelt werden...

§ 126. Zuforderst sollen überhaupt

1mo Alle Kirchen- und Schul-Sachen.

Unserer protestantischen Unterthanen vor unser Consistorium privative gehörig seyn, mithin dasselbe, auf die in den folgenden § 5 näher bestimmte Weise, die Lehrer in Kirchen und Schulen anzuordnen, die nöthigen Kirchen-Schul-Hospital-Waisen- und Armen-Häuser, auch Kirchhöfe zu unterhalten, und respective neu zu bauen, die Ertheilung oder Verweigerung der Sakramente zu verfügen, die pios fundos zu administriren, die Kirchen- und Schulgüter zu alieniren und zu verpfänden, in Ehe-Sachen zu cognoßciren, solchemnach alles dasjenige vorzunehmen haben, was das Religions-

Kirchen- und Schulwesen Unserer Evangelischen Unterthanen betrifft.

Insbesondere soll

§ 107

Unsern Consistoria

2do Die Verwaltung aller protestantischen Piorum Corporum dergestalt hiermit überlassen sein, daß die Administration der Stifts- und General-Kirchen-Schaffnerey- auch Hospitalgefälle ganz allein und privative dem Consistorio zustehen, mithin dasselbe die darin vorkommenden Ausgaben an die Rechner zur Auszahlung assigniren, und die Jahrs Rechnungen abhören solle. So viel aber die Spezial-Kirchenschaffnerey- und Almosen-Rechnungen betrifft, so soll den Consistorial-Conventen, als den Geistlichen Unter-Gerichten, ferner verstattet sein, nicht nur alle ständige Ausgabeposten, welche fünf Gulden und darunter betragen, besonders auch was vor Communion-Wein und Brod jährlich ex piis fundis bezahlt wird, dahin zur Ausgabe anzuweisen, dahingegen die Assignationes von unständigen Ausgabeposten, welche über fünf Gulden ausmachen, desgl. die Ratificationes der nutznießlichen Güterversteigerungen, vom Consistorii wegen geschehen sollen. In Ansehung der Justifikation der Spezial-Kirchenschaffnerey- und Almosen-Rechnungen lassen Wir es bey der jetzigen Einrichtung dergestalt bewenden, daß die besagten Rechnungen in der Grafschaft Saarbrücken von den Consistorial-Conventen justificirt, in Unsern übrigen Graf- und Herrschaften aber zwar durch die Consistorial-Convente praeliminariter durchgegangen, hingegen durch Unser Consistorium abgehöret werden sollen.»

§ 108 ist abgedruckt D. Ztschr., a. a. O., S. 126.

§ 110 erklärt als eine weitere Aufgabe der Consistorien:

Es sollen ferner:

5. Die Examination, Vocation und Ordination der protestantischen Geistlichen, der Präceptoren an dem hiesigen Gymnasium, und der Stadt- und Land-Schulmeister, nicht weniger der Organisten und Glöckner

Dergestalt vor das Consistorium gehören, daß dasselbe, soviel die Bestellung der Pfarrer- und Präzeptoren des hiesigen Gymnasii, auch der Freiprediger und Rektoren zu Ottweiler und Harskirchen, ingleichen der Organisten, Stadt- und Dorf-Schulmeister, auch Glöckner betrifft, Uns zwar zu erledigten Aemtern tüchtige Subjecta in Vorschlag bringen, hingegen nur diejenigen, welche Wir dazu ernennen werden, in Unseren Namen vociren und bestellen solle.

Weiter sollen:

6. Die Besoldungssachen aller Vorgemeldeten Personen vor das Consistorium gehörig sein, doch also, daß die einmal regulirten Besoldungen, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung, weder vermehrt noch vermindert werden können.»

Des weiteren bestimmt

§ 117. Belangend hiernächst:

12mo Die Reisen der protestantischen Geistlichen, Präzeptoren und Schulmeister:»

so müssen sie, wann die Abwesenheit über einen Sonn- oder ganzen Feiertag andauert, «bei Unserm Consistorium» bei einer jeden anderen kurzen Abwesenheit aber, wodurch die Amtsarbeit versäumt wird,

bei dem vorgesetzten Geistlichen der Dioces die Erlaubnis nachsuchen.

Des weitern ordnet § 120 an:

«Der Wittib und Erbe eines verlebten protestantischen Geistlichen oder Schulmeisters soll in keinem Fall wegen des in dem Lande befindlichen Dunges oder Besserung eine Vergütung geschehen.»

Endlich enthält § 123 die Grundsätze, nach welchen in den vor das Konsistorium gehörige Sachen allerhöchsten Ortes zu berichten ist.

«Wann und wie Serenissimo in Causis Ecclesiasticis referirt werden soll.»

Regulariter soll nicht referirt, sondern Alles von dem Consistorium privative verfügt werden. Hiervon nehmen Wir aber dasjenige aus, was die Bestellung, Suspension und Demission der protestantischen Geistlichen und Präzeptoren des hiesigen Gymnasiums, desgl. den Verkauf und die Acquisition der Kirchen- Pfarr- und Schul-Güter, ferner die Erbauung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, nicht weniger die Vermehrung und Verminderung regulirter Besoldungen und endlich die von piis fundis aufzunehmenden Kapitalien und Verpfändung betrifft, die Consistorial-Relationen sollen so wie bei dem Hochgericht (vide § 97) schriftlich erstattet, Unserem dirigirenden Geheim-Rath cum actis concernentibus zugeschickt, und Uns von demselben vorgetragen werden, es wäre denn, daß Wir selbst einen Consistorial-Bericht erfordern würden, in welchem Falle derselbe Uns unmittelbar zugesandt werden soll. Bei diesen Consistorial-Relationen und Berichten ist die Mitunterschrift der Geistlichen Räthe nie zu verabsäumen, damit Wir daraus entnehmen können, daß der Bericht von dem Consistorio und nicht von dem Hochgericht erstattet worden ist. Uebrigens erstatten Wir dem Consistorium ebenwohl, auch in den dahier nicht reservirten Fällen, nöthigen Falls, an Uns zu berichten und Unsere Lands-Fürstliche Resolution einzuholen.

Zu erwähnen ist noch aus Titel V Von der Rent-Kammer, daß die sämtlichen Bestallungsdekrete der fürstlichen Beamten, bis auf diejenige der Stiftsboten und Landesreuter hinab, von dem Landesherrn selbst zu vollziehen sind.

Der Abschnitt von der Landes-Regierung in specie ordnet an: «Zur Cognition Unserer Regierung sollen gehören: «Die Bestellung sämmtlicher Civil-Bediensteten, einschließlich der Stifts-Hospital-Kirchenschaffnerei- und Zuchthaus-Rechner.

§ 51. «Die Bestallungsdekrete vor alle in Besoldung stehende Bediente... nicht weniger vor die Stiftsboten, Landreuter wird auf der Regierung ausgefertiget, insgesammt von Uns unterschrieben, und die Verpflichtung auf Unserer Regierung vorgenommen.

Die Landreuter und Stiftsboten sollen nach wie vor von den Ober- und Aemtern verpflichtet werden.»

Von der Zuständigkeit der unmittelbar dem Consistorio unterstellten geistlichen Untergerichte handelt.

Titel VIII. «Von den Consistorial-Conventen.»

Darnach bildeten die Ober- und Aemter mit dem ersten Ortsgeistlichen zusammen eine Art Mittelinstanz zwischen den Rechnungsbeamten der pia corpora (Kirchliche Vermögensmassen und Juristische Personen) und dem Consistorium.

§ 108 lautet:

«In jedem Ober- und Amt soll auch ein geistl. Untergericht sein und dasselbe Consistorial-Convent genannt werden. Dieser Consistorial-Convent soll aus den Membris des Ober- oder Amts, und aus dem ersten Evangelisch-Lutherischen Geistlichen der Amtsstadt bestehen.»

§ 16. Die Religions-Assekuranz vom 25. März 1779 und der Articulus Separatus des erneuten Erbvereins vom 30. Juni 1783.

Das kirchliche Verfassungsgesetz der Grafschaft Saarbrücken bilden die «Versicherung des Religions-Standes der sämmtlich-Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Landen betreffend», sowie «des Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahr 1783 erneuerter Erbverein», gedruckt 1786, insbesondere «des Fürstlichen Nassauischen Erbvereins vom Jahre 1783 Articulus Separatus die Versicherung des Religionsstandes in sämtlich-Nassauischen Fürstenthümern und Landen betreffend».

Veranlassung für die «Religions-Assekuranz» und den diese Assekuranz wörtlich wiederholenden «Articulus Separatus» war das Heiratsprojekt des Fürsten Ludwig betreffs des elfjährigen Erbprinzen Heinrich mit der Tochter des Kriegsministers von Ludwig XVI., der Prinzessin von Montbarey. Der Heiratskontrakt wurde am 18. September 1779 gemacht, die Vermählung erfolgte am 6. Oktober 1779.

I. Um die Besorgnisse der Verwandten und der protestantischen Untertanen zu beschwichtigen, erging das auf ewige Zeiten erlassene Hausgesetz vom 25. März 1779.

Diese «Versicherung des Religions-Standes» erfolgte in folgender Weise: Fürst Karl von Nassau-Weilburg, als dermaliger Senior und Direktor des Fürstlichen Gesamthauses Nassau-Saarbrücken, genehmigte am 7. Juni 1779 zu Maestricht namens desselben, für sich und die Weilburgische Speziallinie, die Assekuranz des Fürsten Ludwig. Fürst Karl teilt mit, daß «Wir namentlich auch im Namen aller gegenwärtig- und künftigen- sowohl Fürstlich-Saarbrückischen- als Unserer eigenen gegenwärtig und zukünftigen protestantischen Unterthanen die sothane Verordnung und Assekuration in allen ihren Punkten und Clausuln acceptirt- und genehmigt,

thun auch solches in bester Form Rechtes . . . daß Wir alle darinnen zur Aufrechterhaltung des Evangelischen Religionswesens in dero . . . Landen gethane Zusagen in vim pacti feierlichst acceptiren, und annehmen, und der ganzen Verordnung und Assecuration . . . dergestalten beitreten, daß sie von nun an als eine Unser Fürstlich Nassau-Saarbrückisches Gesamthaus gleich angehende und verbindende sanctio pragmatica und unwiderrufliches Hausgesetz betrachtet und darauf zu ewigen Zeiten steet, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.»

Im Eingang der vom Senior des Gesamthauses vollzogenen «Acceptations- und Accessions-Urkunde» stellt Fürst Karl fest, daß Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken

«aus preiswürdiger Vorsorge für die Erhaltung des Evangelischen Religionswesens in dero Fürstlichen Landen auf den Fall, daß ein regierender Fürst, oder ein demnächst zur Regierung gelangender Prinz die Römisch-Katholische Religion annehmen würde, unterm 25. März dieses laufenden Jahres eine besondere Verordnung oder Religions-Assekuration, in vim legis perpetuo valiturae, errichtet- und solche zur Acceptation und gleichmäßigen Beytritt communiciret habe.»

Es folgt dann der Wortlaut derselben.

Der Eingang der Verordnung des Fürsten Ludwig erwähnt eine Anzeige seiner Regierung

«daß zwar in der Primogenitur-Constitution seines Vaters vom 13. April 1768, bestätigt vom Kaiser am 25. April 1779, viele heilsame Verordnungen in Politicis gemacht, der erwähnte Fall eines Religionswechsels des Landesherrn jedoch nicht vorgesehen sei».

«Wenngleich der Westphälische Friedschluß deutlich vorschreibe, daß ein zur Catholischen Religion übergehender Landesherr, in Religionssachen contra statum anni normalis nichts verändern dürfe», doch «ein ewiges- und unwiderruf-

liches Hausgesetz» nötig sei. Bei seinem Regierungsantritt habe er es sich bereits angelegen sein lassen, «die in den Fürstlichen Landen eingeführte politisch- und kirchliche Verfassung unverändert beyzubehalten und dahero Selbst wünschen, daß solches von Unsern sämmtlichen Nachfolgern an der Regierung ebenfalls geschehen möge.»

In Beherzigung des Wohl- und Ruhestandes seiner Lande und Untertanen bestätigt Fürst Ludwig «die bestehenden Nassauischen Familien-Gesetze und Testamente, Ehe-Pacten, Landes-Verordnungen und sonsten zur Aufrechterhaltung der Evangelisch-Lutherischen Religion in seinen Landen» getroffenen Anordnungen und für den Fall des Religionswechsels eines seiner Nachfolger

«in vim Sanctionis pragmaticae et Legis familiae perpetuo valiturae».

§ 1. Soll die Evangelisch-Lutherische- als die herrschende Religion in Unsern sämmtlichen Fürstlichen Landen, nach dem Statu anni normalis und dem dermahl- rechtmäßig hergebrachten Besitzstand unverrückt, und ohne die mindeste Beschränk- oder Kränkung beybehalten und geschützet, folglich von dem Catholischen Herrn nicht das geringste unternommen werden, wodurch die Evangelisch-Lutherische Unterthanen und Landes-Eingesessene vel directe vel per indirectum in dem hergebrachten freyen und öffentlichen exercitio ihrer Religion *cum annexis* gehindert, und beeinträchtigt werden; zu welchem Ende alle Lutherische Einwohner in Städten, Flecken, Dörfern, Mühlen, Höfen, Eisen- und anderen Werkern, überhaupt aber alle und jede Landes Einwohner so wenig in Ausübung ihrer Religion und davon abhängenden Ceremonien und Gebräuchen,

als in dem alleinigen Besitz und Genuß ihrer Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser, Kirchen-, Pfarr- und Schul-

gütern, milden Stiftungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Renthen und Gefällen, und nahmentlich solcher, welche aus Unsern Recepturen bisher prästiret worden, oder künftig von Evangelischen Landesherrn, zu Gunsten des Evangelisch-Lutherischen Religions-Wesens, bestimmt und ausgesetzet werden, gestöret und auf irgend eine Art, sie bestehe, worinnen sie wolle, darinnen beeinträchtiget

sodann besagte Unterthanen bey der eingeführten Kirchen-Ordnung und allen andern von Lutherischen Landesherrn und deren Consistorio gegebenen Verordnungen, welche das Evangelische Religionswesen, als: die Feyer der Lutherischen Festtagen, die vermischten Ehe, und übrige Matrimonial-Sachen, die milde Stiftungen, Pfarr- und Schulsachen etc. etc. betreffen, ruhig belassen und darinnen nicht das mindeste abgeändert werden-

ferner die Lutherische Geistlichen, Präzeptores, Schulmeister, Organisten und Glöckner bey ihren Besoldungen, Rechten, Freyheiten, juribus Stolae, und Gebühren ohne einige Abänderung ruhig verbleiben- und endlich von den Lutherischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern, Besoldungsstücken, milde Stiftungen, nicht das mindeste entzogen,

und weder zum Behuf des Catholischen Religions-Wesens überhaupt- noch an Catholische Geist- und Weltliche Personen insonderheit verwendet werden solle.

§ 2. Obgleich Unsern Catholischen Unterthanen da, wo sie das öffentliche Exercitium ihrer Religion vor jezo und bis zu dem heutigen Tag rechtmäßig hergebracht haben, darinnen kein Eintrag geschehen- sondern sie dabey, jedoch in der her-

gebrachten Maasse, und ohne die mindeste Extension ungestört geschützet werden sollen; So versprechen verordnen Wir jedennoch hiermit vor Uns und alle Unsere Nachfolger an der Regierung, daß denen Catholicis an Orten, wo sie dergleichen nicht hergebracht, weder die Erbauung einiger Kirchen, Schulen, Clöster, Capellen, Hospitäler und Armenhäuser, noch die Annehmung eigener Geistlicher und beständiger Schulmeister (wovon Wir also die sogenannten Winter-Schulmeister, welcher unter Genehmigung Unserer Beamten auf kurze Zeit angenommen werden, ausdrücklich ausnehmen) ingleichem keine Prozessiones, mit und ohne das Venerabile, welches auch nicht einmal bey Providirung der Kranken, es wäre dann rechtmäßig hergebracht, öffentlich getragen werden darf, weniger nicht keine Wallfahrten, Kirchhöfen, Bilder und Creuzer gestattet, nirgends und unter keinerley Schein oder Vorwand, das vieler Orten große Unruhen erregte Simultaneum Catholicum eingeführet — solchemnach denen Catholicis nichts, wodurch der Status religionis evangelicaè auch nur in dem geringsten Theil geändert- oder alteriret- dagegen aber das Exercitium religionis catholicae extendiret- oder auf irgend eine Art das catholische Religions-Weesen begünstiget, und gebessert werden könnte, zugestanden werden solle.

In § 3 wird die dem zur katholischen Religion übertretenden Landesherrn analog der in Art. VII des Westfälischen Friedens eingeräumte Befugnis zur Haltung eines eigenen Hofgeistlichen jedoch dahin eingeschränkt:

a. es darf kein Ordensgeistlicher sein, sondern ein Weltgeistlicher und ein verträglicher Mann;

b. weder eine Hofkapelle, noch ein öffentliches Geläut ist gestattet; zum Gebrauch beim Gottesdienst ist nur ein schickliches Zimmer in der Residenz erlaubt;

c. nur die Fürstlichen Personen und Hofbediensteten dürfen diesem Hausgottesdienst beiwohnen;

d. keine pfarramtlichen Akten sind erlaubt;

e. keinerlei Prozession in- oder außerhalb der Residenz ist erlaubt. Ueberhaupt darf «in Absicht des Religionsstandes in keinem Stück einige Abänderung gemacht werden.»

§ 4 läßt bei Prinz oder Prinzessin und verwitweten Fürstinnen die Ausübung des katholischen Gottesdienstes nur in noch beschränkterem Maße zu.

§ 5 verlangt für alle Beamte, mit Ausnahme der Advokaten und Prokuratoren in verschiedenen Städten Frankreichs, ingleichen der Geschäftsträger am französischen Hof, «daß sie der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethane redliche qualificierte und womöglich im Lande gebürtige Personen sind». Beamte, die die Lutherische Religion verlassen, sind alsogleich des Dienstes zu entlassen. Nur die wirklichen Hofbediensteten und «in den pur katholische Ortschaften» die Orts-Vorgesetzten können katholisch sein. Wenn in «untermischte Dörfern sich gleich nur einer oder etliche der protestantischen Religion zugethane Einwohner befinden, sollen diese, der ohnehin vorliegenden Observanz zufolge, zu Vorstehern vorzüglich bestellet- übrigens auch den in der Evangelischen Religion geborenen Waisenkindern keine andern Vormünder und Curatores, als von der nämlichen Religion gegeben werden».

§ 6 verbietet jede Erschwerniß bei Heirathen der protestantischen Landeseingesessenen unter sich oder bei der nachgesuchten Rezeption in die fürstlichen Lande durch extranei evangelici. In rein protestantischen Orten darf von einem katholischen Landesherrn kein Katholik aufgenommen werden; «vielmehr soll er auch in diesem, wie in allen andern Stücken, wann sie gleich in dieser Sanctione pragmatica nicht nahmhaft angeführt sind, den Statum religionis evangelicae schlechterdings beyzubehalten haben.»

Die folgenden Paragraphen 7, 8 und 9 lauten wörtlich:

§ 7. Obgleich alle alienationes ad manus mortuas, ingleichem die vermischte Heurathen zwischen der Augspur-

gischen-Religion-Verwandten und Catholischen Unterthanen, seit langen Jahren in Unsern Landen schlechterdings verbotten sind und überdies ein Catholischer Landesherr nach dem obigen § 1 schuldig ist, Verordnungen dieser Art nicht abzuändern; So wollen Wir gleichwolen sothanes zwiefache Verbott, als ein ewiges und unwiderrufliches Gesez, hiermit dergestalt erneuert haben, daß alle alienationes an Catholische Klöster, Kirchen, Kapellen, zur Salarirung der Catholischen Kirchen- und Schuldiener etc. ipso jure null und unkräftig seyn, — und daß derjenigen protestantischen Manns- oder Weibsperson, welche in fraudem legis, und in der Absicht, eine Catholischen Person heurathen zu dörfen, zu der Catholischen Religion übergehet, der bisherigen offenkündigen Observanz nach, die intendirte Heurath nicht gestattet, und woferne dieselbe gleichwolen ohne Obrigkeitliche Genehmigung heimlich vollzogen wird, beyde Eheleute aus Unsern sämtlichen Fürstlichen Landen, sofort gewiesen werden sollen. Damit nun alles vorstehende desto sicherer beobachtet werde; so wollen Wir

§ 8 Unserm Consistorio als dem ersten geistlichen Collegio Unserer Fürstlichen Landen, hiermit die perpetuirliche Comission aufgetragen haben, daß dasselbe, von der Zeit an, da der regierende Herr Unserer Landen der Catholischen Religion zugethan seyn wird, in allen nach der hiesigen Verfassung und besonders nach Maasgabe des Tit. 4 Unserer unterm 3. Januar 1778 emanirten Canzley und Prozeß-Ordnung vor selbiges gehörigen Sachen, vor sich allein verfügen, und insonderheit die protestantischen Lehrer in Kirchen und Schulen, zusamt den Organisten und Glöcknern zu bestellen, und befindenden Umständen nach wiederum ab officio zu suspendiren, oder zu removiren;

sodann alle protestantische Pia Corpora, und nahmentlich die St. Arnualer Stifts-General- und Spezial-Kirchen-Schafney-Hospital-Allmosen, und

Brudermeisterey-Gefällen, ingleichen die Stipendia, Ludovicianum und Carolinum zu administriren, in Ehe-Sachen zu cognosciren, und überhaupt alles vor das Consistorium gehörige des Religions-Kirchen- und Schul-Wesen Unserer protestantischen Unterthanen betreffende, mit denen dahin einschlagenden öconomisch- und politischen Geschäften, und zwar nach den principiis und der Auslegung, welche das Corpus Evangelicorum bis daher angenommen hat, vorzunehmen haben, ohne schuldig zu seyn, in irgend einer Sache einen Landesherrlichen Befehl zu befolgen, welcher dem protestantischen Religions-Wesen in Unsern Fürstlichen Landen, zu einem Nachtheil gereichen kann, und gegenwärtigem ewigem Familien-Gesez zuwider läuft, gestalten das Consistorium in soferne von dem Catholischen Landesherrn unabhängig seyn, und bloß von dem Corpore Evangelicorum abhangen soll.

Nachdem aber auch

§ 9 Vor Unsere Landes-Regierung verschiedene Sachen gehörig sind, welche, wo nicht direkte, doch per indirektum in das Religions-Wesen einschlagen, wohin wir die Verfassung derer hierauf einen Bezug habenden Verordnungen, die Dispensationes in Ehe-Sachen, und die Bestellung der Stifts-Hospital-Kirchenschaffney- und Allmosen Rechnere, vornehmlich rechnen ; So sollen alle diese Sachen, sobald der Landesherr sich zu der Catholischen Religion bekennen wird, ebenfalls von dem Consistorio vorgenommen und nach Maasgabe des nächstvorstehenden Paragraphi verhandelt werden. Und obgleich das in dem Fürstlichen Gesamt-Hauß Nassau eingeführte Direktorium oder Seniorat, wann dasselbe auf einen Catholischen Herrn verfällt, demselben nicht entzogen werden

mag; So soll dennoch der Catholische Senior Domus in allen und jeden zum Seniorat gehörigen Sachen ohne das Gutachten und die Genehmigung seiner Regierung und des Gesamt-Raths, welchen in Krafft dieses ein Votum negativum zugestanden seyn solle, nicht das mindeste verfügen können, und insbesondere die Gesandten des Fürstlichen Gesamt-Hauses auf den Reichs Crais und Grafen-Tagen, auch sonsten in allen, die Evangelische Religion betreffenden Dingen, allein von der Seniorats-Regierung, ohne vorgängige Anfrage bey dem Catholischen Landesherrn instruiert, und deren Berichte dahin erstattet werden.

Damit aber das Konsistorium um so viel mehr aufgemuntert werden möge, in vorerwähnten Stücken nach Pflicht und Einsicht zu handeln, und überhaupt über den ganzen Inhalt dieses Ewigen Hauß- und Familien-Gesezes zu halten;

> So soll der Catholische Landesherr nicht befugt seyn, weder dieses Collegium überhaupt, noch ein Stimme führendes Mitglied deßelben, insonderheit durch Gewalt, Drohungen, unbillige Dimissiones, Besoldungs-Verringerungen, oder auf sonstige wiederrechtliche Art von gewissenhafter pflichtmäßiger Ausrichtung seiner Obliegenheiten abzuhalten.

Nach § 10 schulden die Untertanen dem katholischen Regenten erst nach dessen schriftlichem und eidlichem Revers die Huldigungspflichten. Der im Huldigungseid gelobte Gehorsam hat keine Kraft gegenüber Befehlen gegen das Haus-Statutum. Es soll in solchem Fall Anzeige beim Consistorio, Beschwerde bei den Evangelischen Agnaten des Hauses, dem Corpore Evangelicorum und den etwaigen übrigen Garanten dieser Constitution erhoben werden und letztere «die Kraft eines Instrumenti guarentigiati haben, folglich darauf Mandata S. C.

bey den höchsten Reichs-Gerichten ausgebracht werden können.»

In § 11 werden, «damit die Disposition als eine Sanctio pragmatica, und lex familiae perpetuo valitura» gelte, die Vettern zu Nassau-Weilburg und Usingen ersucht

«nicht nur diese Verordnung im Namen aller Protestantischen Unterthanen der gegenwärtigen und zukünftig anfallenden Landen zu acceptiren, sondern auch diensame Garantien und besonders die Acceptation und Garantie des hochlöblichen Corporis Evangelicorum darüber auszubringen.»

Die Verordnung wird der herkömmlichen Interpretation, nach den Principiis Evangelicorum, unterworfen.

In § 12 erklärt Fürst Ludwig nochmals «bei dem Wort der ewigen Wahrheit, daß in der Religions-Verfassung der Fürstlichen Landen, zum Schaden und Nachteil der Evangelisch-Lutherisch und Reformierten Religion (als auf welche letztere das bisher verordnete an Orten, wo die Reformierten das publicum religionis suae exercitium hergebracht haben, hiermit extendiret seyn solle) nicht das mindeste, weder directe noch per indirectum abgeändert werden soll.»

Mittelst besonderer Accessions-Urkunde vom 17. Mai 1779 acceptierte und genehmigte Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen nicht nur für sich und die Usingische Spezial-Linie, «sondern auch im Namen aller jetzigen und künftigen sowohl *Fürstlichen Saarbrückener* als der eigenen protestantischen *Untertanen*», die Assecuranz.

Zu größerer Sicherheit ließ Fürst Ludwig das Hausgesetz von König Friedrich II. von Preußen als der protestantischen Vormacht im Reich am 4. August 1779 als Garanten unterzeichnen und am 30. August desselben Jahres durch das Corpus Evangelicorum bei der Reichsversammlung zu Regensburg garantieren.

II. Beim Abschluß des Fürstlichen Gesamt-Hauses Nassau im Jahr 1783 erneuerten Erbverein wurde das Hausgesetz von 1779 nochmals als des Fürstlich-Nassauischen Erbvereins vom Jahre 1783 Articulus Separatus, die Versicherung des Religionsstandes in sämtlich Nassauischen Fürstentümern und Landen, bestätigt und dem Hauptvertrag als integrierender Bestandteil einverleibt, als ob er dem beschworenen Hauptvertrage wörtlich einverleibt wäre.

Dieser Separatartikel ist in feierlicher Urkunde vom Prinzen Wilhelm von Oranien und zwar am 13. Juni 1783, vom Fürsten Karl am 25., Karl Wilhelm am 26. und Ludwig am 30. Juni 1783 unterzeichnet.

Bestätigt wurde der neue Erbvertrag durch den Kaiser Joseph von Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit zu Prag den 29. September 1786.

Der Articulus Separatus ist zur kaiserlichen Bestätigung nicht vorgelegt worden. Derselbe betrifft eben nur den protestantischen Religionsstand in den Nassauischen Gesamtlanden und eignete sich nicht für eine Bestätigung durch den katholischen Kaiser.

Durch diese kirchliche Verfassungsurkunde sind die Lutherischen der Grafschaft Saarbrücken dauernd geschützt:

1. «in dem alleinigen Besitz und Genuß ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Häuser, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gütern, milden Stiftungen, Rechten und Gerechtsamen, Renten und Gefällen

   und namentlich solcher, welche aus den Fürstlichen Rezepturen (St. Arnualer Stifts-General-Kirchen- und Spezial-Kirchen-Schaffneien) bisher prästiert worden oder künftig von Evangelischen Landesherrn zu Gunsten des Evangelisch-Lutherischen Religions-Wesens bestimmt und ausgesetzet werden;»

2. In der dauernden Rechtsgültigkeit der eingeführten

Kirchen-Ordnung und sonstiger Verordnungen der Lutherischen Landesherrn und ihres Konsistoriums betreffend u. a. «Die milden Stiftungen, Pfarr- und Schulsachen» usw.

3. «Ferner ist festgestellt, daß die Lutherischen Geistlichen, Präzeptores (Lehrer an dem Gymnasium), Schulmeister, Organisten und Glöckner bei ihren Besoldungen, Rechten Freiheiten, juribus Stolae und Gebühren, ohne jede Abänderung ruhig verbleiben und endlich von den Lutherischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gütern, Besoldungsstücken, milden Stiftungen, nicht das mindeste entzogen werden.»

4. Die Protestanten sind weiter geschützt in der völligen Unabhängigkeit des Konsistoriums gegenüber einem späteren katholischen Landesherrn, auch bezüglich der Bestellung der kirchlichen Rechnungsbeamten, als der Stifts-Hospital-Kirchenschaffnei- und Almosen-Rechner.

5. Das Konsistorium selbst ist, wie in den übrigen protestantischen Landen, eine dem protestantischen Landesherrn unterstehende kirchliche Behörde, wie auch die Konsistorial-Konvente (Geistliche Untergerichte) kirchliche Behörden sind.

Die kirchliche Vermögensverwaltung untersteht der *ausschließlichen* Administration des Konsistoriums, vorbehaltlich des summopiscopalen Rechtes des *protestantischen* Souverän in Gemäßheit der Bestimmungen der Kanzlei und Prozeß-Ordnung, insbesondere des § 123 daselbst. Eine vorbereitende Mittel-Instanz bilden die Konsistorial-Konvente. *Landesherrlich ernannt* werden alle Mitglieder der kirchlichen Behörden, bis auf die Glöckner, Landesreuter und Boten des Stifts.

Protestantisch-kirchliche Beamte sind: 1. Die Mitglieder des Konsistoriums, 2. diejenigen der Konsi-

storial-Konvente, 3. der pia corpora protestantica: als Stift St. Arnual, General-Kirchen-Schaffnei, Spezial-Kirchen-Schaffneien, milde Stiftungen, Hospital, Stipendienkassen, Gymnasium, Schulen usw.

Insbesondere sind die beiden Haupt-Rezepturen, die des Stifts St. Arnual und der General-Kirchen-Schaffnei, protestantisch-kirchliche Vermögens-Verwaltungsstellen.

Selbständige pia corpora protestantica, also Evang.-Kirchliche Institute und Vermögensmassen, sind Stift, General-Kirchen-Schaffnei, alle Ortskirchen, Gymnasium, Hospital, Zuchthaus.

Alle pia corpora in der Grafschaft sind juristische Personen. Ueber die allmähliche Umbildung des kanonischen Anstaltsbegriffes zu dem evangelisch-kirchlichen Korporationsbegriff der lokalen Kirchengemeinde handelt § 19. Streng scheiden muß man die juristischen Personen an sich, die besondere Art ihrer Verwaltung sowie die zu letzterer berufene Verwaltungsbehörden.

§ 17. Die Umwandlung des ursprünglichen Zwecks des Stifts St. Arnual und seiner Vermögensmasse in den Zweck des Pfarr- und Schuldienstes in der Grafschaft Saarbrücken.

Der Tauschvertrag vom 15. Februar 1766 bezeichnet die Verwaltung «von St. Arnual, einer durch den Westfälischen Frieden säkularisierten Abtei, die einen Teil der Grafschaft Saarbrücknn bildet», als eine «recette» d. i. Empfangstelle, Rezeptur. Diese Schaffnei bildete bis zur kirchlichen Neuorganisation ununterbrochen ein pium corpus protestanticum der gedachten Grafschaft, also eine für die protestantisch-kirchlichen Zwecke des Landes dienende Einrichtung und Vermögensmasse.

Kraft der vogteilichen Rechte hatte der katholische Graf Johann IV. im Jahre 1569 an Stelle des von ihm aufgehobenen Chorherrnkapitels die Administration des Stiftsvermögens unter die Verwaltung der gräflichen Räte mit einem Stiftsschaffner als Rezepturbeamten gestellt.

Am 1. Januar 1575 wurde das Stift durch den Grafen Philipp III. «*reformirt*» d. h. für die Zwecke des lutherischen Bekenntnisses der Augsburgischen Konfession *innerhalb seines Territoriums* (der Grafschaft Saarbrücken) bestimmt.[1] Kraft des territorialen Hoheitsrechtes (ius territorii et superioritatis) und dem sich daraus ergebenden ius reformandi auf Grund des Religionsfriedens von Augsburg von 1555 (§§ 19. 16 und 21) und des in Deutschland dem protestantischen Territorialherrn nach Gewohnheitsrecht zugebilligten ius episcopale tat Graf Philipp dies mit reichsgesetzlicher Wirkung für das besagte Territorium; vergl. J. P. O. Art. V und XVI, § 48. In Wegfall kam mit diesem Souveränitätsakt die ursprüngliche Widmung des Kapitelvermögens für die Zwecke des feierlichen Chorgottesdienstes in der Stiftskirche und umgewandelt wurde dieser spezielle kirchliche Zweck des Stiftsvermögens in die durch die eingeführte Reformation gemäß dem Augsburger Bekenntnis erforderten kirchlichen Zwecke der Bewohner desjenigen Territoriums, in welches der Landesherr die neue Religion einführte.

Eine besondere selbständige Fundation ist durch diesen landesherrlichen Akt nicht bewirkt worden. Vielmehr blieb das Stift St. Arnual nach wie vor eine kirchliche Anstalt für die «reformierte» Grafschaft Saarbrücken.

Auch das protestantische Kirchenrecht läßt Kollegiatkirchen aus der Vergangenheit zu. J. H. Böhmer in seinem Jus parochiale Protestantium, Halle-Magdeburg

---

[1] In der Grafschaft Saarwerden war die Reformation schon vor 1560 eingeführt worden.

1730, Sekt. III, Kap. III und XVI gibt die Begriffsbestimmung der «Ecclesia collegiata canonicorum» dahin:

«Es ist eine Kirche, die ein Kollegium oder Kapitel, das «Unterstift», hat, aber keinen Bischof. Es unterscheiden sich die Kathedral- und Kollegiatkirchen dadurch von der Pfarrkirche, daß in ersteren alle Kleriker eine Würde (dignitas) und daß die Kirchen selbst einen besonderen Rang (dignitas) besitzen.» Der gedachte protestantische Kanonist führt alsdann fort: «Der Unterschied (zwischen Kollegiat- und anderen Kirchen) ist nach der Reformation nicht aufgehoben worden, sondern es finden sich noch jetzt an vielen Orten Kathedral- und Kollegiatkirchen, bei denen gemäß dem Westfälischen Frieden, Art. V und XII, 30, die Bischöflichen Rechte bei den Landesfürsten beruhen, Linckius de iure episc. c. 9 n. 59, dergestalt zwar, daß diese selbst die oberste Seelsorge durch die Superintendenten ausüben, die gewissermaßen einen ganz kleinen Teil des bischöflichen Rechtes zugestanden erhalten haben, Linck, a. a. O. und 63. Neue Kathedral- und Kollegiatkirchen werden bei den Protestanten nicht mehr errichtet.»

Die Nassau-Saarbrücker Grafen hatten um so weniger Ursache die alte Distrikts- und spätere Stiftskirche in ihrer Grafschaft des kirchlichen Vorranges einer Stiftskirche zu entkleiden, als sie die Begräbniskirche der Grafen, als ihrer Vogteiherren, bildete.

Gerade Graf Johann IV. wurde noch in der St. Arnualer Kirche beigesetzt, ebenso seine beiden lutherischen Nachfolger Graf Philipp III. und Graf Ludwig, letztere mit ihren Frauen. Prächtige Denkmäler dieser Herrscher finden sich noch heute in der St. Arnualer Stiftskirche.

Anlangend die ursprüngliche Zweckbestimmung des Stiftsvermögens, um deren Umwandlung es sich bei der «Reformation» des Stifts handelte, so rührt,

abgesehen von der Schenkung der königlichen Villa Merkingen durch den Merowingerkönig Theudebert II. Behufs Gründung einer damals noch ohne Parochialgrenzen errichteten Distriktskirche, der Hauptstock des Vermögens vom Gaugrafen Odoaker her; Kremer, Geschichte der Grafen, S. 226, Ruppersberg, Geschichte, S. 53. Im Einklang mit der Neuordnung des Chorherrninstituts nach den von der Synode zu Aachen vom Jahre 816 unter Ludwig dem Frommen aufgestellten Grundsätzen und der anschließenden Rechtsentwicklung bildete das weltliche Augustiner Chorherrn-Stift St. Arnual eine kirchliche Korporation (universitas) mit juristischer Persönlichkeit; Hinschius, K. R. II, S. 124, Savigny, System II, S. 245. Der Hauptzweck dieser Korporation war die Wahrnehmung des feierlichen Chordienstes in der Stiftskirche.

Eine weitere Pflicht der Stiftsherrn war, die Kirche zu unterhalten, Fremde zu beherbergen, Kranke zu pflegen und Arme zu unterstützen; Marx, Geschichte des Erzstifts Trier II, 2, 17.

Ueber ein besonderes Vermögen der ursprünglich errichteten Landkirche (ecclesia baptismalis) und ihre Pfarrgrenzen bei der Umwandlung in eine Kollegiatkirche hat der Verfasser Näheres nicht ermitteln können.

Ebensowenig wissen wir, ob jemals eine besondere Kirchenfabrik bei der Stiftskirche vorhanden war. Besonderes Fabrikvermögen pflegte auch bei den Kollegiatkirchen durch besondere Stiftsfabriken verwaltet zu werden. Die Regeln dafür bestimmt das Herkommen (Observanz); Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique Dijon 1770 Band II, S. 439. Dies erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit des Vermögens der Stiftskirchen und des Ursprungs dieses Vermögens. Bei den Pfarrkirchen rührt das Vermögen wohl meist von dem Pfarrvolk her, und ist dasselbe auch seiner Zweckbestimmung nach materiell

für letzteres bestimmt. Der Umstand, daß nirgends von einer Fabrik die Rede ist und ferner daß es als eine Pflicht der Chorherren angegeben wird, die Kirche baulich zu unterhalten — eine Last, die sonst bestimmungsmäßig den Kirchenfabriken obliegt — legen den Schluß nahe, daß kein nennenswertes Fabrikvermögen vorhanden war und deshalb das Stiftskapitel selbst die Kirchenbaulast trug.

Das ganze Stiftsvermögen wurde somit generell — abgesehen von der Baulast und der Leistungen für Fremde, Kranke und Arme — durch die Einführung der Reformation in der Grafschaft den üblichen Zwecken für Pfarren und Schulen *in diesem Territorium* zugewiesen. Seitdem ist dies Recht auf das kirchliche Vermögen ein wohlerworbenes Recht der Protestanten der Grafschaft geworden.

Der Nachfolger des Grafen Philipp, Graf Ludwig II. (1602—1616), hat später zu Gunsten der in der Stadt Saarbrücken im Frühjahr 1604 errichteten Lateinschule einen Teil der Einkünfte des Stifts zum Unterhalt des Rektors und der Präzeptoren dieser Schule bestimmt; Ruppersberg, a. a. O., III, S. 564.

Durch einen besonderen Stiftungsbrief vom 10. Dezember 1620, Ruppersberg, a. a. O., S. 564 ff; hat derselbe sodann endgültig und für ewige Zeiten die Auszahlung «der Visitatoren jährlich Deputat und die Salaria oder Unterhaltung der Schuldiener sammt anderen Verordneten und zum Schulwesen nothwendigen Ausgaben» auf das Stiftseinkommen, Renten, Gulten und Gefälle, gelegt.

Gegenstand dieser Stiftung ist, «ein hierfüro zu allen Zeiten in dieser unser Stadt Saarbrücken wohl bestellt Gymnasium und Landschul mit fünf gottesfürchtigen praeceptores, die der reinen ungeänderten Augsburgischen Konfession aufrichtig zugethan — — meistentheils, sofern man sie haben kann,

Studiosi theologiae und unsere Landeskinder, damit sie von dem Schulwesen gradatim zum h. Ministerio und Kirchendienst befördert werden».

Diese Saarbrücker Lateinschule hat einen «kirchlichen Charakter». Lutherische Theologen sollen praeceptores sein. Die Schule in ihrem Lehrerkollegium bildet eine Vorbereitungsanstalt für die Pfarr-Ministerien im Lande. In erster Linie kamen die Vorteile dieser Schulanstalt den Protestanten der Grafschaft Saarbrücken zugute.

Die neue Schule ist eine besondere juristische Person, ein für die Protestanten bestimmtes Nassau-Saarbrücker Landesinstitut, das als solches einer besonderen Stiftungsverwaltung nicht bedurfte.[1] Die bereits vorhandene Schulordnung vom Mai 1606 nebst Erläuterung vom Jahre 1616 wurde im Stiftungsbrief selbst als verbindlich erklärt. Finanziell wurden die erforderlichen Ausgaben und Gehälter auf die Stiftsgefälle angewiesen; sie sollten «durch jederzeit verordnete Stiftsschaffner von St. Arnual erfolgen».

Die Auszahlung wird «jährlich und jeden Jahrs besonder geliefert und verrechnet». Auch dürfen «solche (der Landesschule zustehenden) Gefälle und Intraden auch zu keinem andern Gebrauch, als wozu wir sie in Kraft dieses Stiftungsbriefes widdmen und verweisen, angewendet werden».

Die gräfliche Stiftsverwaltung erhielt durch den Stiftungsbrief ein für allemal die landesherrliche Ausgabe-Ordre zur Justifizierung der Jahresrechnungen des Stifts St. Arnual. Unter solchen Umständen bedurfte es

[1] Die höheren Schulen wurden stets als Korporation behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß die Korporation teils im Lehrkörper, teils in der Gesamtheit der Studierenden gefunden wurde.

beim Vorhandensein einer besonderen kirchlichen Verwaltung und Stiftsrezeptur keiner weiteren und selbstständigen Schulstiftsverwaltung.

Der Westfälische Friede hat Stift und Gymnasium (ecclesia collegiata und schola) als bona ecclesiastica des Territoriums der damaligen Grafschaft Saarbrücken den Anhängern der Augsburgischen Konfession dieses Landesteils endgültig und unwiderruflich zum exercitium religionis protestanticae eigentümlich zugewiesen. Instrum. Pac. Osnabr., Art. VI, § 30, Art. V, §§ 14 u. 25.

Die Folgezustände des dreißigjährigen Krieges und der Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse boten demnächst die Veranlassung, daß das Kirchenregiment in der Grafschaft (Graf und Konsistorium) durch den engeren Anschluß des Lehrkörpers der höheren Schule an den Pfarrdienst im Lande und die Verbindung der Präzeptorenstellen mit den zunächst belegenen Pfarrstellen den Ueberschuß der Stiftsgefälle zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen neben der Salarierung der Schulstellen in der ganzen Grafschaft erübrigen konnte.

Infolge der politisch-kirchlichen Organisation in Nassau-Saarbrücken hatte der Landesherr und das Konsistorium es vollständig in der Hand ein richtiges Verhältnis zwischen den die Stiftsgefälle belastenden Ausgaben für die Landesschule und den sonstigen Leistungen der Stiftsrezeptur an Pfarrer und Schullehrer herbeizuführen. Als bona ecclesiastica hatten die Stiftsrenten und Gefälle reichsgesetzlich den Zweck, den Ministerien für Pfarren und Schulen im Lande zu dienen.

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts, bestimmt seit 1713, Regierungsantritt des Grafen Karl Ludwig (1713—1723), wurden jährlich stets besondere Kirchen-Schaffnei-Rechnungen neben den Stiftsrechnungen geführt. Aus letzteren ist ersicht-

lich, daß aus den Stiftsgefällen die Besoldungen **sämtlicher** Pfarrer und Präzeptoren bezahlt wurden. Durch die Vokation der Pfarrer zu Präzeptoren an der Landesschule und die Verbindung von Pfarramt mit dem höheren Schulamt war ja die erwünschte Regulierung und gleichmäßige Verteilung der Stiftsgefälle zwischen den beiden Ministerien in Kirche und Schule sicher gestellt.

Nach § 110 n° 6 der Kanzlei- und Prozeßordnung vom 9. Januar 1778 gehören die Besoldungssachen der Pfarrer, Präzeptoren, Stadt- und Land-Schulmeister, auch Organisten und Glöckner, zwar vor das Konsistorium, doch können regulierte Besoldungen **ohne landesherrliches Vorwissen und Genehmigung** weder vermehrt, noch vermindert werden. «Ebenso reserviert § 123 «die Vermehrung oder Verminderung regulierter Besoldungen der betreffenden Beamten», sowie insbesondere auch die Bestellung, Suspension und Demission der protestantischen Geistlichen und Präzeptoren des Gymnasiums», der landesherrlichen Genehmigung.

Endlich müssen alle Bestallungsurkunden der fürstlichen Beamten bis zum Landreuther und Stiftsboten hinunter nach § 51 daselbst vom Landesherrn selbst vollzogen werden.

Daraus ergibt sich mit voller Bestimmtheit: daß **alle und jede Verfügungen in Stiftssachen betreff. die Verwendung der Gefälle in Kirchen- und Schulsachen auf landesherrlicher Genehmigung beruhten.**

Der durch die Pragmatische Sanktion vom 25. März 1779 und den Erbverein vom 30. Juni 1783 den **Evangelischen der Grafschaft Saarbrücken** gewährleistete **Rechtszustand** war **der**, daß das **Eigentum an allen Kirchen- und Schulgütern**, den milden Stiftungen usw. den Evangelischen und «ihren Geistlichen, Präzeptoren, Schulmeis-

tern, Organisten und Glöcknern ihre Besoldungen und Gebühren ruhig verbleiben und ihren endlich von den lutherischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern, Besoldungsstücken, milden Stiftungen nicht das mindeste entzogen werden solle.»

So wie die fürstlichen Rezepturen und die kirchlichen Etats der Jahre 1779 und 1783 es ausweisen, so sollten die evangelischen Landeseinwohner, «in dem alleinigen Besitz und Genuß ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, milden Stiftungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen,» auch in Zukunft geschützt bleiben.

Der bereits erwähnte Historiograph Johann Wilhelm Diethelm bemerkt in seinem Antiquarius der Neckar-, Main-, Mosel- und Lahnströme, 3. Ausgabe, Frankfurt am Main 1781, I, S. 604, «daß die Mönchsabtei St. Arnual im Westphälischen Frieden säkularisirt worden, so daß derselben Einkünfte zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Prediger, Schulen und Armen sollte angewendet werden.»

Der ebenfalls schon zitierte Geheimrat Johann Martin Kremer führt in seiner «Genealogischen Geschichte des alten Ardennischen Geschlechtes insbesondere des ehemaligen Grafen zu Saarbrück» Frankfurt und Leipzig 1785, S. 179 an:

«Das Stift St. Arnual war eine Collegiat-Kirche . . . Sicher ist, daß das Stift sehr alt ist und ich habe von Otto dem Großen einen um die Mitte des 10. Jahrhunderts gegebenen Bestätigungsbrief der Freiheiten, welche dessen Vorfahren demselben gegeben hatten, gesehen, den ich aber dermalen vorzulegen außer Stande bin. Sehr wenige Urkunden sind von diesem Stift übrig, und es ist deswegen nicht mög-

lich, dessen Schicksale vorzulegen. Das Dorf St. Arnual bey Sarbrük hat von ihm den Namen und die ihm zuständig gewesenen Güter und Gefälle machen nebst den Gütern des ehemaligen Klosters Neumünster nach der Religionsänderung in der Grafschaft Sarbrük den Hauptstock, aus welchem die Geistlichen durchs ganze Land und Kirchen und Schulen erhalten werden.»

S. 227 bemerkt Kremer ferner:

«Es kamen die Güter des Klosters Neumünster (bei Ottweiler) welches ebenwohl adliche Nonnen des Benediktinerordens hatte, und des Stifts St. Arnual, dessen Chorherren unter ihrem Dechant stunden, zu den Zeiten der Religionsänderung ans Nassauische Haus.» Sie starben aus, und dieses Haus unterzog sich vermöge seiner hohen vogteylichen Rechten der erledigten Besitzungen und widmete solche den Kirchen und Schulen durch das ganze Land, und sie werden noch heut zu Tage zur Erhaltung derselben und zur Salarirung der Pfarrer und Schuldiener verwendet.»

Von Kremer sagt Ruppersberg in dem Vorwort zum ersten Band seiner Geschichte der Grafschaft Saarbrücken. S. VII.

«Der als Verfasser der genealogischen Geschichte des Nassauischen Geschlechts (Origines Nassovicae, Wiesbaden 1779) bekannte Gelehrte Johann Martin Kremer, Geheimer und Gesammtrath der Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Linien, bezweckte mit dem Buch von 1785 auf eine ähnliche Weise, wie in dem Buch von 1779, auch den Ursprung der Grafen von Saarbrücken und ihre Geschlechtsfolge festzustellen. Die Angaben in seinem mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit verfaßten Werke erwies Kremer mit einer großen Anzahl werthvoller Urkunden und dem Zeugnisse der wichtigsten historischen Schriftsteller.»

Kremers Zuverlässigkeit gewinnt aber durch die fernere Thatsache, daß sein Werk zweifellos dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken vorgelegt worden.

In dem Archiv des historischen Vereins Saarbrücken befindet sich das alte Copial-Buch der Dokumente des Stifts St. Arnual, zusammen colligirt 1638 durch Johann Andreae der Zeit gräflich Nassau-Saarbrückscher Registrator renoviert im Jahre 1758, mit Titel und chronologischem Inhaltsverzeichnis versehen durch Adolph Koellner zu Kaiserslautern, Verfasser der Geschichte der Grafen von Saarbrück und der Geschichte «der Städte Saarbrück und St. Johann, 1869 dreihundert Jahr nach Auflösung des Stifts». Der erste Anfang dieser Sammlung dürfte um das Jahr 1550 gemacht worden sein.

Der Rektor des Saarbrücker Gymnasiums und Pfarrer Beltzer hat die Renovatur am 29. September 1758 vollendet und dem nassau-saarbrücker Geh. Rat von Gunderode zugefertigt. Die Beltzer'sche Abschrift befindet sich im Provinzial-Archiv zu Coblenz, während das alte Kopialbuch in den Besitz Köllner's übergegangen ist. Dieses Kopialbuch wurde ursprünglich in dem fürstlichen Archiv im Saarbrücker Schloß aufbewahrt. Bei dem Brande des Schlosses am 7. Oktober 1793 wurden alle Urkunden, Dokumente, Akten, Papiere und Bücher des fürstlichen Archivs nach einem in demselben befindlichen besonderen Artikel Köllners «Zur Notiz» weggebracht und auf den Speicher des (in der Nähe befindlichen) Gymnasiums geworfen. Von dort kam das Buch in Privatbesitz.[1] Die fürstliche Regierung ließ, wie bemerkt, 1758 unter Aufsicht des Rektors Beltzer eine Abschrift fertigen und das alte Buch neu einbinden.

Gleich zu Anfang des Artikels «Zur Notiz» führt Köllner aus:

---

[1] Nämlich in den Besitz der Familie Fritz Röchling, die dasselbe dem historischen Verein schenkte; Ruppersberg I. S. 265.

«Der Stiftsfonds St. Arnual nebst den ihm zugeordneten Pfarr- oder Kirchen-Zehnten d. h. derjenige Theil der Zehnten, welcher kirchenrechtlich zur Salarirung der Pfarrer bestimmt war — — war seit der Säkularisierung des Stifts von den Grafen und den nachmaligen Fürsten von Nassau-Saarbrücken, stets als zu ihren Domainen gehörig betrachtet worden, dessen besten Grundstücke sie sich aneigneten und theils zu ihrem Nutzen veräußerten und über dessen Kassenbestand sie nach Belieben verfügten.

Obwohl unter einem eigenen Verrechner stehend — und scheinbar nur zum Unterhalte des Gymnasiums zu Saarbrücken (und wegen der Pfarrzehnten) zur Salarirung der evangelischen Pfarrer der Grafschaft Saarbrück bestimmt, stand dieser Fonds doch stets unter der unmittelbaren Direktion des Landesherrn und dessen Regierung. Dieses ist auch der Grund weshalb alle Dokumente und Urkunden, welche das Stift und dessen Geschichte betreffen in den landesherrlichen Archiven bewahrt wurden.»

Zu beachten ist hierbei, daß der Lokalgeschichtsschreiber Köllner, dessen Vater früher Pfarrer, Regierungs-Kommissar bei der Munizipalverwaltung des Kantons Arnual und von 1816 Oberbürgermeister der Städte Saarbrücken und St. Johann gewesen ist, ein wertvolles Urkundenmaterial besaß, n i c h t in Abrede stellen kann, daß die Einkünfte des Stifts im wesentlichen n u r zur Salarirung der evangelischen Pfarrer der Grafschaft Saarbrücken und zum Unterhalt des Gymnasiums bestimmt waren und verwendet wurden.

Im übrigen irrt Köllner bezüglich der Stellung des Fonds unter die R e g i e r u n g. Das Stift St. Arnual stand sowohl nach der nassau-saarbrücker Kirchen-Ordnung von 1617, als auch der Kanzlei und Provinzialordnung vom 3. Januar 1778, unter einer l u t h e r i s c h e n K i r c h e n b e h ö r d e, d e m f ü r s t l i c h e n K o n s i s t o r i u m. Außerdem waren die Stiftsgefälle kein wirkliches D o m a n i a l g u t, sondern

K i r c h e n g u t, wie solches sich unzweideutig aus der Religions-Assekuranz und dem Articulus Separatus auf Grund der Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 ergibt.

Der Entwicklungsgang des Stiftsvermögens war also genau derjenige des übrigen evangelischen Kirchenvermögens in Deutschland und dem Elsaß. Aus der Verwaltung durch das Stiftskapitel, kam das Vermögen des letzteren als ein gesonderter «Kasten», «Stiftsschaffnei» später auch Rezeptur (recette) genannt, unter die Verwaltung landesherrlicher Räte unter Zuziehung von Kirchenbeamten und seit 1729 unter das fürstliche Konsistorium, der in Deutschland überall üblichen Kirchenbehörde. Die in Deutschland allgemein gewordene Rechtsüberzeugung, «daß eingezogenes Kirchengut nicht ad profanos usus gezogen, sondern für alle Zeiten lediglich für kirchliche Zwecke, einschließlich der Zwecke des Unterrichts und der Wohltätigkeit, gebraucht werden dürfe», war in Nassau-Saarbrücken respektiert worden. Diese Rechtsüberzeugung garantierte die o b j e k t i v e S o n d e r u n g des Kirchenvermögens je nach der Zweckbestimmung seiner Bestandteile; D. Ztschr. f. K. R. XV, S. 107. V e r m ö g e n u n d V e r w a l t u n g waren stets k i r c h l i c h. Selbst die wirklichen milden Stiftungen wie, die Stipendia Ludovicianum und Carolinum, waren keine s e l b s t ä n d i g e n kirchlichen Stiftungen, wurden vielmehr nach § 108 der K. und Pr. O. von 1778 vom Konsistorium administriert. Schließlich muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die Stiftsgüter nicht, wie in Straßburg die Klostergüter, mit einer anderen Rechtsperson verbunden, sondern bis zu dem Auskunftsmittel einer «fondation d'Arnoual» als altes kirchliches Rechtssubjekt des Stifts «St. Arnual» respektiert worden ist.

§ 18. Die juristischen Personen nach gemeinem deutschen Recht.

Die Lehre von den juristischen Personen ist eine schwierige und verwickelte Materie. Sie muß den verschlungenen Pfaden der rechtsgeschichtlichen Entwicklung folgen. Komplizierter wird der Gegenstand noch durch die allmähliche aus der allgemeinen politischen und religiösen Anschauung heraus erfolgte Bildung des Stiftungsbegriffes.

Das Neue Bürgerliche Gesetzbuch hat die Schwierigkeiten dieser Materie dadurch umgangen, daß dasselbe in dem zweiten Teil «Juristische Personen» scheidet I, §§ 21—79 «Vereine», II. §§ 80 bis 88 «Stiftungen», III. «Juristische Personen des öffentlichen Rechts». Von letzterem bestimmt ein einziger Paragraph: § 89 «Die Vorschrift des § 31 über Verantwortlichkeit für Schaden findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.» Damit sind, von § 31 abgesehen, alle landesrechtlichen Normen über die juristischen Personen aufrecht erhalten.

Für die Zwecke der Arbeit des Verfassers interessieren wesentlich die juristischen Personen, welche bei Windscheid Pandekten I, § 57 unter 2 aufgeführt werden als: «Anstalten zur Verfolgung frommer oder sonst gemeinnütziger Zwecke, Armenhäuser, Hospitäler, Schulen usw. In den Quellen werden nur Anstalten zu frommen Zwecken genannt, daher der Ausdruck der Neueren pium corpus, pia causa (pius fundus). Hierher gehört es auch, wenn von einer Kirche als Vermögenssubjekt gesprochen wird. Unter Kirche wird hier eine zur Verfolgung eines religiösen Zweckes errichtete Anstalt verstanden. Andrerseits freilich kann als Subjekt des Kirchenvermögens auch die Kirchengemeinde, also eine Korporation gedacht werden.»

Unter «Kirche» als Rechtssubjekt kann man einmal die zur Verfolgung eines religiösen Zwecks errichtete *örtliche Anstalt,* aber auch die in der Anstalt besonders hervortretende und als Bestandteil dauernd mit ihr verbundene Personengemeinschaft verstehen (Dom- und Stiftskapitel, Kloster- und Kirchengemeinde): Savigny, System II, S. 244 und 245, Windscheid Pandekten I, § 57. 2.

Bei den höheren Schulen und Lehranstalten wechselt sogar innerhalb des Korporationsbegriffes (Erscheinungsform der juristischen Person) das eigentliche Rechtssubjekt, je nachdem mehr die Lehrer oder mehr die Schüler der Anstalt in den Vordergrund treten. Der Rechtsgedanke ist bei Kirchen, wie bei allen übrigen für die Allgemeinheit bestimmten und fromme oder sonst gemeinnützige Zwecke verfolgenden Anstalten, wie Hospitäler, Armenhäuser, Xenodochien, Schulen usw., der, daß der gemeine Nutzen die Berechtigung ihres gesonderten rechtlichen Daseins gewährt; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Leipzig 1847, Band 1, Seite 383 und der dort Note 4 angeführte Durandus.

Geschichtlich erscheinen im Anschluß an das römische Recht zur fränkischen Zeit die Landkirchen bereits im 6. Jahrhundert als selbständige unter der bischöflichen Aufsicht stehende Vermögenssubjekte.

Schon im 8. und 9. Jahrhundert konnten solche Güter aus der Hand der Kirche durch Säkularisation in die Hand von Laien übergehen. Die Bischöfe hatten kraft ihrer Jurisdiktionsgewalt das Recht, das Vermögen der kirchlichen und Wohltätigkeitsanstalten zu anderen kirchlichen Zwecken zu bestimmen und solche Anstalten sogar ganz aufzuheben. Das Kirchenvermögen stand unter der defensio des Königs und der Oberaufsicht der Bischöfe; Paul Roth, Professor zu Rostock in den Jahrbüchern für die Dogmatik, Band 1, Seite 191, Note 11, S. 193 u. 194.

Während der ganzen fränkischen Zeit bis zu Beginn des 10. Jahrhunderts waren Wohltätigkeits-Anstalten stets nur kirchliche Anstalten unter der kirchlichen Gesetzgebung und dem Bischof. Ihre juristische Person ergab sich aus dem Begriff der Kirche; Decr. III, 36 Clem. III, 11.

Erst seit dem 16. Jahrhundert beginnt eine Umgestaltung der Rechtsauffassung auch in katholischen Ländern. Nach der Reformation erstarkt der Begriff der weltlichen Obrigkeit und allmählich beginnt die Armenpflege aus der Hand der Kirche und ihre Aufsicht zu gleiten und unter Laienaufsicht zu kommen; Roth, a. a. O., S. 195 u. 196; J. H. Böhmer, Jus Eccles. Protestantium III, 36 §§ 43 u. 44. Es erscheinen selbstständige Stiftungen für Wohltätigkeits- und gemeinnützige Zwecke mit fundationsmäßiger Verwaltung nach Anordnung des Stifters durch oeconomi, administratores und chartularii. So bildete sich der allgemeine Rechtsbegriff der Stiftung (fundatio) heraus, von der die fromme Stiftung (pia causa, pium corpus, pius fundus[1]) nur eine freilich besonders wichtige Art ausmachte; Beseler, a. a. O., S. 283 u. 284, Savigny II, S. 244.

Der Begriff der Stiftung ist «jede Bestimmung von Vermögen zu einem gewissen Zweck».

Zur juristischen Person der Stiftung ist es aber notwendig, daß die rechtlich zulässige Zuwendung für gewisse wohltätige oder gemeinnützige Zwecke erfolgt. Eine Stiftung ist eine *Einrichtung*, die durch eine von Staatswegen unmittelbar oder mittelbar genehmigte Disposition auf eine dazu gewidmete Universitas bonorum (Vermögensgesamtheit) zu einem festgesetzten Zweck begründet wird. Die Stiftungen tragen das Rechtssubjekt in sich selbst. Dieselben haben keine selbständige Existenz außerhalb des

[1] Der Ausdruck pium corpus protestanticum schließt die Kirchen der Protestanten als vermögensrechtliche Subjekte ein; m. vgl. die S. 190 abgedr. Stelle aus Windscheid Pandekten.

Privatrechts. Bei Stiftungen ist die juristische Person an das gestiftete Vermögen gebunden. Die universitas bonorum allein ist der Vermögensträger, so daß äußerlich betrachtet die Stiftung Aehnlichkeit mit der hereditas iacens (ruhende Erbschaft) hat.

Es ist eine Rechtsfiktion, daß die universitas bonorum ihr Rechtssubjekt in sich selbst trägt. Der Zweck der Anstalt selbst wird zum Eigentümer; Urteil des L.G. Trier vom 11. Juni 1856, Trierer Annalen, Bd. 9, S. 269.

Auch beim Staatsvermögen (fiscus bedeutet eigentlich «Staatskasse») tritt der nämliche Rechtsgedanke zu Tage; Windscheid, a. a. O., § 57, 2.

Im 18. Jahrhundert, namentlich seit J. H. Böhmer, Jus Eccl. Prot., wurde es allgemeine Auffassung, daß allen Verfügungen zu einem frommen Zweck *juristische Persönlichkeit* eingeräumt wurde, indem man milde und gemeinnützige Stiftungen als piae causae mit Rechtspersonalität auffaßte.

Im Laufe dieser Rechtsentwicklung wurden im 18. Jahrhundert die juristischen Personen dieser Art allgemein pia corpora, pii fundi, piae causae genannt; Windscheid, a. a, O., I, § 57. 2. Mühlenbruch, Lehrbuch der Pandekten, Halle 1835, Bd. I, S. 375, Savigny II, S. 262. Jedes kirchliche Zweckvermögen wurde schließlich als pium corpus bezeichnet und in dem Zweck die juristische Person gefunden.

Erst seit Heise, Grundriß, 2. Ausgabe 1816, § 98, Note 13, wurden nach Roth, a. a. O., S. 189, «Stiftungen» unter den juristischen Personen aufgeführt, aber nur als piae causae oder gemeinnützige Anstalten.

Voraussetzung der eigentlichen Stiftung ist 1. das Stiftungsvermögen, 2. das Verwaltungsorgan, dessen Wille als der Wille der juristischen Person fingiert werden kann.

Ist die Bestellung des Administrationsorgans nach den Dispositionen des Stifters nicht mehr möglich, so steht, wie bei

den übrigen piae causae, der Kirche oder den an ihre Stelle getretenen öffentlich-rechtlichen Behörden die Befugnis zu, Stiftungsvertreter zu ernennen, Roth, a. a. O., S. 215 und Note 99.

Beseler, a. a. O., S. 351 und insbesondere S. 283—287, gibt im Anschluß an die Schrift von Pfeiffer, «Die Lehre von den juristischen Personen, Tübingen 1847», S. 122, eine klare und zutreffende Darstellung der schwierigen Materie:

«Die juristische Person ist nicht mit dem Zweck der Stiftung unmittelbar verbunden, auch nicht mit dem Vermögen, welches dem Zweck dienen soll, sondern die *Anstalt*, welche durch die Bestimmung des Vermögens zu dem Fundationszweck errichtet wird, trägt den Charakter der selbständigen Persönlichkeit an sich.»

Die Organisation der Anstalt ist daher in erster Linie ins Auge zu fassen.

Geschichtlich kommen die letztwilligen Anordnungen zu frommen Zwecken in Betracht.

Zur Vollziehung dienten Testamentsexekutoren. Solche selbständige Stiftungen, wenn sie auch mit der Kirche oder kirchlichen Instituten, Gemeinden und Korporationen in dauernde Verbindung gebracht wurden, trugen doch regelmäßig den Charakter selbständiger juristischer Personen an sich. Dieselben pflegten nur der Oberaufsicht der dabei beteiligten kirchlichen oder weltlichen Behörden unterworfen zu sein; J. H. Böhmer, Jus Eccles. Protest. III, 36, §§ 40, 41. Derselbe führt die Kabinetts-Ordre Friedrich I. an, durch welche derselbe das Franke'sche Waisenhaus als Annexe der Universität Halle genehmigt hat.

«Schon in der Benennung «Stiftung» liegt es ausgesprochen, daß der eigentliche Entstehungsgrund einer solchen Anstalt in ihrer Errichtung und Dotierung durch Privatwillkür liegt.» Die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend genehmigte Anordnung des Stifters und die fundationsmäßig an-

geordnete Verwaltung bilden in diesem Fall die innere Organisation der Stiftungen im eigentlichen Sinn.

«Das Rechtsverhältnis der Stiftung ist genau nach der Absicht des Stifters, wie sie zunächst in der darüber ausgestellten Urkunde ausgesprochen ist (lex fundationis), zu beurteilen, ebenso wie beim Familienfideikommis die voluntas testatoris die entscheidende Norm enthält.»

Ueber den Untergang der eigentlichen Stiftungen bemerkt die erwähnte Schrift von Pfeiffer, die Lehre von den juristischen Personen, in § 48 V Untergang der Stiftungen, S. 150 und 151: «Eine Stiftung hört auf, wenn sie auch nach dem Willen des Stifters ewig dauern soll, sobald sie von der Staatsgewalt aufgehoben wird. Dem Staate steht das Recht der Aufhebung zu.

«a. Wenn wegen veränderter Umstände auf den Zweck der Stiftung durch sie (die Staatsgewalt) gar nicht mehr hingewirkt werden kann, indem die faktischen Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit weggefallen sind;

b. Wenn infolge veränderter Umstände die Wirksamkeit der Stiftung nachteilig für das gemeine Wohl wird.

In beiden Fällen des Unterganges fällt das Vermögen als bona vacantia an den Staat, welcher jedoch die sittliche Pflicht hat, dasselbe zu einem möglichst ähnlichen Zwecke zu verwenden.

Vergl. Mohl, württemb. Staatsrecht erste Auflage, Band II, § 193.»

Neben den eigentlichen und selbständigen Stiftungen gibt es aber sehr viele Stiftungsanstalten überhaupt, die in den allgemeinen staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organismus eingefügt sind und oft in die öffentlichen Anstalten

des Staats, der Gemeinde und Kirche mehr oder weniger aufgehen. Es wird bei solchen unselbständigen Stiftungen auf den Zweck der Anstalt und ihres gestifteten Vermögens ankommen. Ebenso wie beim Fiskus (Staatskasse) und den verschiedenen stationes fisci der Zweck der ausgesonderten Vermögensmassen in Betracht kommen, ebenso ist es auch dei den übrigen kommunalen und kirchlichen Anstalten mit Stiftungsvermögen.

Windscheid, Pandekten I, § 57, 2 führt diesbezüglich aus:

«Derselbe Gesichtspunkt liegt auch zu Grunde, wenn von Stiftungen als juristischen Personen geredet wird. Denn unter Stiftung läßt sich nur verstehen, das zu einem bestimmten Zweck gestiftete Vermögen. Wenn die Verfolgung des Stiftungszweckes sich in einer *Anstalt* verkörpert — was nicht nöthig ist z. B. bei der Familienstiftung — so konkurrirt mit der Personifizirung des Vermögens die Personifizirung der Anstalt.»

Aus dem Gesagten ergibt sich der wichtige Satz, daß ein und dieselbe juristische Person unter verschiedenen Gestalten erscheinen kann. So ist es gleich, ob man sagt: «Kirche oder Kirchen-Gemeinde».

Nach dem Wesen der Sache unterscheidet Windscheid folgendermaßen:

«Vermögen

1. welches bestimmt ist, zur Erreichung eines gewissen Zweckes verwendet zu werden. Dieser Zweck kann ein gemeinnütziger sein, wie bei dem Fiskus, den Gemeinden, gemeinnützigen Anstalten und Vereinigungen, er kann aber auch auf den Vorteil der die juristische Person bildenden Individuen gerichtet sei, Aktienvereine, Lesegesellschaften, Kunstvereine, Vereine zu geselligem Zwecke usw. — Oder es handelt sich um ein Vermögen,

2. welches zum *Genusse gewisser Personen* bestimmt ist, so bei den Familienstiftungen, Stipendienstiftungen, der deutschen Realgemeinde, oder endlich

3. von einem Vermögen, *welches in gewöhnlicher Weise für eine Person bestimmt ist*, welches aber von dieser Person noch nicht erworben worden ist; wie bei der ruhenden Erbschaft.»

Zur Klarstellung der einzelnen juristischen Personen und ihrer inneren Organisation muß man auf dem Gebiet des Kirchenrechts auf die *staatsrechtliche Verfassung und die Einfügung der kirchlichen Anstalten und Institute in den allgemeinen staatlichen Organismus* eingehen. Denn die *innere Organisation* der einzelnen kirchlichen Institute nach der vermögensrechtlichen Seite ist mehr *staatsrechtlich als privatrechtlich*. Bei solchen Korporationen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kommt es hauptsächlich und wesentlich auf die *geschichtliche Entwicklung* der betreffenden Institute und die Art ihrer Einfügung in den allgemeinen Organismus des Staates an.

Insbesondere ist im Fall der Aenderung oder Aufhebung derartiger öffentlicher Anstalten ein *wesentlicher* Unterschied gegenüber den eigentlichen und selbständigen Stiftungen zu konstatieren. Oeffentliche Anstalten sind der staatlichen Einwirkung in Bezug auf ihre gesamte Organisation, also auch nach der vermögensrechtlichen Seite, vielmehr unterworfen, als reine Stiftungen. Tritt daher eine *völlige Neuordnung* der ganzen Materie auf dem betreffenden politischen, kommunalen oder kirchlichen Gebiete ein, so wird man der staatlichen Gewalt das Recht nicht versagen können, auch bezüglich des besonderen Zweckvermögens der aufgehobenen oder reformierten öffentlichen Anstalten, passende Verfügungen und Anordnungen in den Rechtsverhältnissen innerhalb des Rahmens des allgemeinen Zweckes solcher Vermögens-

massen zu treffen. Der Staat wird solche Aenderungen um so eher treffen dürfen, wenn der allgemeine Zweck der Stiftung in der Form einer neuen Anstalt besser und vollständiger erfüllt werden kann; Savigny II, S. 280.

Im Falle der Aufhebung der Stiftungsanstalt geht nach der Ansicht mancher Rechtslehrer das Vermögen überhaupt auf den Staat über; J. H. Böhmer, Jus eccles. Protest. Lib. III, Tit. 13, § 54, Mühlenbruch, a. a. O., I, S. 376.

Der Reichshofrat zu Wien entschied nach Aufhebung des Jesuitenordens durch die Bulle Gregors XIV. vom 21. Juli 1773 «Dominus ac redemptor noster», daß die Befugnis, über die herrenlosgewordenen Güter des Ordens zu verfügen, den katholischen Reichsständen zustehe; Trier Annalen, Band D. S. 11. Jedoch gilt der Satz über den Anfall des Vermögens der aufgehobenen juristischen Personen an den Staat nur mit gewissen Einschränkungen. Windscheid, a. a. O., § 62 führt zutreffend in dieser Hinsicht aus:

«§ 62. Was das Schicksal des Vermögens der aufgehobenen juristischen Person betrifft, so steht zunächst fest, daß durch die Aufhebung der juristischen Person die Rechte, welche Einzelne an ihrem Vermögen haben, nicht beseitigt werden, und so namentlich auch nicht die Rechte der Mitglieder einer Korporation an dem Korporationsvermögen. Liegt keine gültige Verfügung über das Korporationsvermögen vor, so fällt das Vermögen der juristischen Person als herrenlos an den Staat nach Analogie des für ein erbloses Vermögen gesetzlich Anerkannten.»

Man vergl. auch Beseler I, S. 374.

Bezüglich der Frage nach den Personen der Berechtigten und der Art des Umfanges ihrer Rechte ist die rechtliche Natur und der ursprüngliche Zweck der Korporation oder Anstalt, die der Aufhebung unterliegen, von ausschlaggebender Bedeutung.

Wenn die Korporation oder Anstalt bestimmte Zwecke verfolgt, so wird das Vermögen den nämlichen oder ähnlichen Zwecken zugeführt werden müssen. Hat ein bestimmter Personenkreis innerhalb der aufgehobenen Anstalt eine Verpflichtung zur Erfüllung des bisherigen Zweckes, so wird diesem Personenkreis zwecks Erfüllung dieser Verbindlichkeit das Vermögen zufallen.

Für kirchliche Anstalten und Institute wird stets die geschichtliche Entwickelung dieser Institute und des ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgedankens von Bedeutung sein. Insbesondere wird es darauf ankommen, welcher eigentliche Rechtsträger beim Vermögen solcher Anstalten nach den Grundsätzen des gemeinen oder partikularen Kirchenrechts angenommen wird, der nach der Auflösung der Anstalt als der Berechtigte hervortritt. Bei der Korporation sind es naturgemäß die einzelnen Genossen, aus denen die Korporation bestanden hat.

§ 19. Das pium corpus protestanticum des Stifts St. Arnual, ein den Lutherischen der Grafschaft Saarbrücken gehöriges Institut.

Nach der Reformation hatte sich namentlich im 18. Jahrhundert auf dem Gebiet des prot. K.-R. die Rechtsanschauung Geltung verschafft, daß die in der kirchlichen Anstalt organisierte Pfarr- und Kirchengemeinde als Korporation der Träger des ortskirchlichen Vermögens ist.

Die protestantische Kirche als solche beruht auf den lokalen Gemeinden (Kirchengemeinden), im Gegensatz zu den weltlichen oder bürgerlichen Gemeinden; Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipzig 1840, S. 118 ff.

Die lokale Kirchengemeinde ist die juristische Person für das kirchliche Eigentum. Ihr Kirchengut ist für sie bestimmt und diese Bestimmung kann nicht willkürlich verändert oder aufgehoben werden; Puchta, a. a. O., S. 145 u. 146.

Die Parochianen werden durch den Akt der Einpfarrung verpflichtet, als Gegenleistung für das hl. Ministerium, dem Pfarrer verschiedene zu dessen Unterhalt erforderliche Leistungen zu gewähren und die Lasten für den Fortbestand der Pfarrei zu tragen. Dem durch den Pfarrzwang zur Aufbringung kirchlicher Bedürfnisse verpflichteten Personenkreis (societas parochiana) wurde gleichzeitig das Recht auf das für diese Bedürfnisse gewidmete Kirchenvermögen zuerkannt; J. H. Böhmer, Jus parochiale Protest. Halle 1730, Sect. II cap., §§ 28 u. 29. Sect. V, cap. III, §§ 3—5; Savigny, System II, S. 266 u. 267. Die individuelle Ortskirchengemeinde wurde allgemein als Inhaber des Kirchenvermögens anerkannt, namentlich also bei den Pfarrgütern die Gesamtheit der Parochianen; Chauffour, Réponse, S. 505 und Note 1.

Auf diesem Boden steht auch das Allgem. Pr. L. R. Die einzelnen Kirchengesellschaften sind die Eigentümer des gesamten Kirchenvermögens. Ueber den Korporationsbegriff im Pr. L. R. vgl. m. Loewenberg, Beiträge zur Kenntnis der Motive der Preußischen Gesetzgebung, Berlin 1843, Bd. I, S. 551—555.

Auch im Elsaß hat die Rechtsentwicklung dahin geführt, daß die protestantischen Kirchengemeinden Eigentümer des kirchlichen Vermögens wurden.

Die Einpfarrung bewirkt einen Rechtsverband unter den Pfarrangehörigen mit der Wirkung, «daß alle Glieder der Pfarrei die Lasten der Pfarrgemeinschaft (societas parochialis) tragen müssen»; J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. VII, cap. III, § 2.

Zu den Parochiallasten der Gesamtheit der Parochianen gehören die Verpflichtung

a. gegenüber dem Pfarrer: neben Zehnten und Stolgebühren Natural- oder Geldleistungen (Gehalt) an den Pfarrer zu entrichten; J. H. Böhmer, Sect. VII, cap. 1 (de decimis et aliis praestationibus parochialibus, §§ XXIII ff.)

b. gegenüber der Pfarrkirche und ihrer Fabrik (Kirchenschaffnei) selbst. Es gilt der allgemeine Grundsatz: «Die Pfarrkirche, Pfarr-Häuser und Kirchenereyen sollen nach Gelegenheit des Orts, so viel möglich, von der Kirchen Einkommen erbaut werden.»

Die Parochianen sind subsidiar haftbar. Das wird in dem Satz ausgesprochen: «Die Gebäude der Kirchen, Prediger-, Schulmeister- und Küster-Häuser sollen von jeder Kirche Einkommen, und da solche nicht zu reichen, von den Zuhörern und Eingepfarrten jedes Orts, vermittelst einer gemeinen billigen und gleichmäßigen Anlage, in Deckung und sonsten in gutem Bau und Besserung erhalten werden;»

Alles dies unbeschadet der Verpflichtungen der Patrone und Decimatoren der Pfarrkirchen; J. H. Böhmer, Sect. VII, cap. III, §§ 3 u. 4.

Den Parochial-Lasten und -Pflichten korrespondiert das Recht der Pfarrgemeinde als Korporation auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Einkünfte der Pfarrgüter, die für die Pfarrlasten zu tragen bestimmt sind.

Der Rechtslehrer Johann Brunnemann, De Jure Ecclesiastico, Ausgabe von 1709, Frankfurt a. d. Oder und Leipzig, Liber II, cap. III u. IV anerkennt schon das Eigentum der Ortskirche an den Fabrikgütern und den Pfarrstellengütern.[1] In cap. III «De bonis immobilibus Ecclesiae Temporalibus», S. 327 ff. bemerkt derselbe bezüglich dieser Kirchengüter:

---

[1] Das protestantische Kirchenrecht kennt die besondere juristische Person des beneficium (Pfründe) nicht.

«Diese Güter sind im Eigentum der Kirche und dienen durch ihre Einkünfte den kirchlichen Personen ebenso wie dem hl. Gebrauch.» Cap. IV «De Rebus Incorporalibus et in specie de Praebendis», S. 334 ff. «Die unkörperlichen kirchlichen Sachen sind Rechte, die den Kirchen und Kirchenpersonen aus den zeitlichen Gütern zustehen. Und unter diesen ist es in erster Linie das Stellengut.»

Der mehrgenannte J. H. Böhmer definiert die Pfarrgüter (bona parochialia) dahin:

«Es sind kirchliche Güter, die die Pfarrkirche betreffen und zu dem Ende gegeben und bestimmt sind, damit aus ihren Einkünften sowohl die Kirche erhalten, und auch ihr Vermögen vermehrt wird, als auch damit den Pfarrern und andern, welche der Pfarrkirche Dienste gewähren, für den Pfarrdienst daraus dasjenige gewährt wird, was zu ihrem Unterhalt nötig ist.»

Was speziell das Nassau-Saarbrücker Partikularrecht betrifft, so wird «Kirchspiel und Pfarrvolk» als Korporation bereits in Titel XIII von Kirchen, Kirchenbauen, Kapellen, Schulen und Glockenhäusern erwähnt und dasselbe subsidiar als baupflichtig erklärt; «darnach, welche Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser und andere zugehörige Baue die Patroni oder auch die geistlichen Stifte, wegen der Zehnten, gleichfalls das Kirchspiel und Pfarrvolk selbst zu erbauen, oder im Bau zu unterhalten schuldig sein, denen soll rechtzeitig Mitteilung über die notwendigen Reparaturen gemacht werden.»

Neben den Pfarrgemeinden (Pfarrkirchen) mit ihren Spezial-Kirchenschaffneien, Kirchen-Fabriken bestanden in der Grafschaft Saarbrücken als kirchliche Anstalten für das ganze Land zwei kirchliche Institute eigener Art.

Es sind dies: die General-Kirchenschaffnei und das Stift St. Arnual. Beide standen unter dem

fürstlichen Konsistorium, und bis zum Jahre 1784 mit besonderen «Rezepturen».

Die Zwangsvereinigung (corpus) aller Fabriken (Spezial-Kirchenschaffneien der Grafschaft) bezweckte im kirchlichen Verwaltungsweg einen Ausgleich derjenigen kirchlichen Lasten, wie Pfarrhausbau, Ausgaben für Hostien und Kommunionwein usw., die den Ortskirchenfabriken als solchen gesetzlich oblagen. Eine Fabrik sollte für diese Kultusbedürfnisse der andern «zur Steuer» sein. Die General-Kirchen-Schaffnei war eine kirchliche Societät für die sachlichen Kultusbedürfnisse des Landes.

Neben ihr dienten die Gefälle des Stifts St. Arnual zur Bestreitung der persönlichen Kultusbedürfnisse der Grafschaft.

Wegen der General-Kirchen-Schaffnei darf hier füglich auf die Ausführungen in der D. Ztschr. XV, S. 110 ff. sowie Bd. XVII, S. 402 ff. Bezug genommen werden.

Nach der Entwicklung des evangelischen Kirchenvermögensrechts in Deutschland und auch in Nassau-Saarbrücken, sowie dem benachbarten Elsaß, gehören die als pia corpora protestantica in der protestantischen Grafschaft Saarbrücken durch das Konsistorium, einer lutherisch-kirchlichen Behörde, verwalteten bona ecclesiastica aus der katholischen Zeit den in den betreffenden örtlichen Kirchspielen organisierten Protestanten, und zwar die Ortskirchengüter den Lokalkirchengemeinden, die Stiftsgüter und die aus den Ueberschüssen der Spezial-Kirchen-Schaffneien angesammelten Güter der General-Kirchen-Schaffnei den sämtlichen Kirchengemeinden der Grafschaft, als der lutherischen Landeskirche. Gerade weil das Stiftsvermögen den sämtlichen Protestanten des Landes

eigentümlich gehörte, ist die Vereinigung der Gefälle von Stift und General-Kirchen-Schaffnei im Jahre 1783 mit dem ziffermäßigen Verlust der letzteren von über 100000 fl. von der Bevölkerung so ruhig hingenommen worden. Andernfalls wäre dieser Akt eine widerrechtliche Enteignung der Kirchengemeinden gewesen, der das allergrößte Aufsehen hätte verursachen müssen. Den Evangelischen stand die Religions-Assekuranz vom 25. März 1779 und der Articulus Separatus vom 30. Juni 1783 damals noch unmittelbar vor Augen.

Dies kirchliche Verfassungsgesetz sprach den Evangelisch-Lutherischen der Grafschaft eben ausdrücklich das Eigentum an dem Vermögen und den Einkünften beider kirchlicher Institute zu. Formal-juristisch waren allerdings die verschiedenen spezialisierten und abgesonderten Vermögensmassen noch besondere pia corpora, d. i. juristische Personen. Allein der Zusatz «protestantica» kennzeichnet als Träger des materiellen Eigentumsrechts *die kirchenverfassungsmäßig organisierten Protestanten.* Das Verhältnis liegt hier ebenso, wie bei den Hospizien und Armen-Kommissionen, sowie den katholischen Kirchenfabriken nach französischem Recht, die ebenfalls formale Rechtspersonen darstellen, deren Vermögen aber nur selbständig gemachte Zweckvermögen der Zivil- bezw. kirchlichen Gemeinden bilden.

Die protestantischen Einwohner der Grafschaft Saarbrücken besaßen das materielle Eigentum an ihren Kirchen-, Schul- und Stiftungsgütern, jedoch nur nach Maßgabe der damaligen kirchlichen Organisation. Alle kirchlichen Institute (Stift, G. K. Sch., Pfarrkirchen und milde Stiftungen) waren, ebenso wie die höhere, Schule als pia corpora oder pii fundi getrennte kirchliche und Stiftungs-Anstalten, die in den staatlichen und kirchlichen Organismus der Grafschaft eingefügt

waren, und die durch *eine kirchliche Behörde* und zwar die in ganz Deutschland für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögecs *übliche*, des lutherischen Konsistoriums, administriert wurden.

Die Berechtigten waren je nach den Interessen, denen die verschiedenen Vermögensmassen der Pia Corpora (juristische Personen) dienten, verschieden. Das Vermögen der *Ortskirchen* gehörte den *betreffenden örtlichen Parochialgemeinden*, wie dies durch die Eintragungen im Nassau-Saarbrücker Lagerbuch zum Ausdruck kam; das der *General-Kirchen-Schaffnei* der *Gesamtheit der protestantischen Pfarrgemeinden* zur Bestreitung der *sachlichen* Kultuslasten, dasjenige *des Stifts St. Arnual* gleichfalls der Gesamtheit dieser Parochien in der Grafschaft zur Bestreitung der *persönlichen* Kultusausgaben.

Die Schulbesoldungen standen, ebenso wie die Besoldungen der Pfarrer, zu Lasten der Kirchengemeinden.

Die höhere Schule hatte ihr *eigenes Vermögen*. Zu letzterem gehörte der *fundationsmäßige Anspruch* des Gymnasiums auf die Besoldungen der vorhandenen Präzeptoren aus den Stiftsgefällen.

Die *Konsolidation* der Rechnungen des Stifts und der General-Kirchen-Schaffnei vom 30. Oktober 1783, D. Ztschr., a. a. O., S. 129 ff., bildete nur einen *zur Vereinfachung des Rechnungswesens* der beiden fürstlichen Rezepturen erfolgter *Verwaltungsakt*, der, wie bereits bemerkt, ohne jedes Aufsehen und Erregung vor sich ging und gewissermaßen nur *mittelst Registraturvermerks in den Akten* beurkundet wird.

Die Konsolidierung der Rechnungen beider Rezepturen des Stifts und der General-Kirchen-Schaffnei hatte hauptsächlich eine *buchmäßige* Bedeutung.

Der Aktiv-Rezeß der G. K. Sch. mit	104 956 fl.	32 Kr.	3 Alb.
ergab nach Abzug des Passiv-Rezesses des Stifts von	96 016 fl.	1 Kr.	3 Alb.
nach der Vereinigung einen Bestand der vereinigten Rezeptur von .	8 940 fl.	31 Kr.	— Alb.

Eine völlige Verschmelzung beider kirchlichen Vermögensmassen als solche hätte eine Verletzung des ursprünglichen Stiftungszwecks der Lokalkirchengüter der allergröbsten Art enthalten, die zudem durch die Verhältnisse gar nicht geboten und deshalb auch von dem Kirchenregiment nicht beabsichtigt war.

§ 20. Das Volksschulwesen in der Grafschaft Saarbrücken unter dem letzten Fürsten Ludwig.

Die Anfänge des Schulwesens sind auf die Kirche zurückzuführen. Der Unterricht war eine Unterweisung in der Lehre des Christentums und diente zur christlichen Erziehung.

Die Reformation hat daran nichts geändert. In den Bruderschafts-Rechnungen kurz nach Einführung der Reformation figurieren zu Lasten der Bruderschaft in Saarbrücken und St. Johann Beträge sowohl für die Präzeptoren der damaligen Lateinschule, als auch der gewöhnlichen Schulmeister; Köllner, Geschichte II, S. 399; Ruppersberg III, S. 618. Berichte über das Schulwesen von 1685 bis zur Regierung des Fürsten Ludwig finden sich bei dem nämlichen III, S. 219—223.

Ebenso finden wir bei Ruppersberg III, S. 616, über den Schulmeister von Malstatt folgende interessante Mitteilung:

«In der Mitte des 18. Jahrhunderts betrug das Schulgeld für den Lehrer je einen Gulden vom Kind und 10 Batzen von denjenigen, die keine Kinder hatten; Vom Kirchen- und Glöcknerdienst jährlich 4 Gulden aus dem Almosen (Kirchen-

kasten); Von jeder Haushaltung jährlich 1 Faß Korn und jedem Kind einen Wagen Holz; Aus dem Stift St. Arnual sieben Quart Korn, drei Quart Hafer usw.

Obliegenheiten des Schulmeisters sind: Im Winter alle Tage zweimal Schule zu halten. Im Sommer ist keine Schule. Unterricht im Schreiben, Lesen, Beten und guten Sitten. Als Küster und Glöckner war ihm befohlen: «Die Kirche rein zu halten, die Schläfer zu wecken, die Hunde aus der Kirche fort zu jagen und die Glocke regelmäßig dreimal des Tags zu läuten.» Das gesamte evangelische Schulwesen stand, ebenso wie das Kirchen-, Hospital- und Armen-Wesen, unter dem fürstlichen Konsistorium. Das Schulwesen bildete einen integrierenden Teil des Religions-Statuts der verschiedenen Bekenntnisse. Bei den Katholiken stand dasselbe unter der fürstlichen Regierung. Sie mußten, weil nur geduldet, für die Bestellung ihrer Schulmeister «privative» sorgen.

Die Verordnung des Fürsten Wilhelm Heinrich vom 9. April 1764, Sittel I, S. 399, befiehlt:

«Daß die Katholiken der Grafschaft bei Annahme ihrer Schulmeister mit auszubedingen haben, daß ihre Lehrer für die Information der Kinder verarmter Eltern ihrer Religion, nur mit der Hälfte des sonst gewöhnlichen Schullohns sich begnügen müssen.»

Bei den evangelischen Volks- bezw. Pfarrschulen tritt der Charakter der evangelisch-lutherischen Religion *als Staatsreligion* überall in den Vordergrund. Die protestantischen Schulen bezweckten *die Unterweisung und Erziehung in der Staatsreligion*.

Als Beweisstück dient hierfür die vom Fürsten Ludwig d. d. Jägersberg den 20. November 1783 erlassene *Schulordnung*, abgedruckt nach dem im Pfarrarchiv Saarbrücken vorhandenen Exemplar.

«Eine *Hauptabsicht aller Schulen* besteht nach der Einleitung der Schulordnung darinnen, daß die heran-

wachsende Jugend, so dieselbe besuchet, in der christlichen Religion und guten Sitten fleißig unterrichtet werde.»

«Eltern und Vormündern liegt es nach Art. 1 ob, einen ehrbaren und christlichen Lebenswandel zu führen und deren Kindern mit gutem Beispiel voranzugehen, die Kinder zur Schule anzuhalten, Schulgeld zu zahlen und die erforderlichen Bücher, nämlich:

A, B, C oder Namenbuch, Luthers und Seilers Katechismus, Psalter, Gesangbuch, Neues Testament und Bibel anzuschaffen.»

«Schulversäumnisse sind auf Anzeige der Pfarrer von Konsistorial-Konventswege mit zehn Kreuzer zu ahnden.»

Der Schulmeister soll ohne Vorwissen seines vorgesetzten Pfarrers keine Schulstunde versäumen (Art. 3).

Art. 6 schreibt die Schultabelle vor, nach der die Schulstunden vormittags von 7—10 und nachmittags von 12—3 abgehalten werden.

Nach dem vorgeschriebenen Unterricht ist der Schulmeister der Gehülfe des Pfarrers zur Erziehung in der evangelisch-lutherischen Religion.

Anfang und Schluß des Vor- und Nachmittags-Unterrichts wird mit Gesang und Gebet gemacht.

Die erwachsenen Schüler in der ersten Ordnung haben von 7—8

Montags und Donnerstags: Rezitation von einem oder dem andern Stück des Katechismus.

Dienstags und Freitags: Ein oder etliche Psalmen und Sprüche.

Mittwochs: Ein oder etliche Lieder.

Samstags wird alles von der ganzen Woche rezetiert.

Von 8—9 lieset diese Ordnung in der Bibel und beschäftigt sich demnächst mit Schreiben einen Tag der Woche wie den andern.

Von 9—10 wird vom Schulmeister vorgeschrieben oder das bereits geschriebene korrigiert.

Von 12—1 wir der Anfang mit Gebet gemacht und dann folgt dieser Ordnung Lesen in der Bibel einen Tag wie den andern, ausgenommen Mittwochs und Samstags, wo die ganze Schule frei ist.

Von 1—2 Montag und Donnerstags: Seilers Biblische Historie auch Heilsordnung abwechselnd und größere Abhandlungen.

Dienstags und Freitags im Rechnen.

Von 2—3 täglich, ausgenommen Mittwochs und Samstags: Schreiben und Brieflesen. Art. 7 verlangt völlige Stille in der Schulzeit. Den Kindern soll oft und viel gesagt werden, «daß sie mit Gott, dem allmächtigen, heiligen und allgegenwärtigen Wesen, redeten; daher sie solches Gebet mit wahrer Andacht und Ehrfurcht verrichten müßten.»

Art. 15 bestimmt bezüglich der Aufsicht der Pfarrer:

«Damit — die Verordnung desto genauer erfüllt — und Unsere heilsam das zeitliche und ewige Beste Unserer Unterthanen bezielende Absicht desto sicherer erreicht wird; So befehlen Wir allen Geistlichen gemessenst an, daß sie, als Hirten und Seelsorger ihrer anvertrauten Gemeinde, nicht allein der Erwachsenen, sondern auch der Jugend und des Schulwesens ihrer Pfarrei sich, ihres Orts, mit so viel größeren Ernst annehmen sollen, da größten Teils, von der guten oder schlechten Kinder-Zucht, der künftige Zustand ihrer Gemeinde abhängt.

Zu dem Ende sollen sie

a. die Eltern öfters privatim zur Erfüllung ihrer theuren Pflichten gegen ihre Kinder ermahnen;

b. insonderheit am 1. Sonntag nach Epiphania über das Evangelium Lucä 2, da Jesus 12 Jahre alt war usw., ihnen ihre Pflichten, in der öffentlichen Predigt ans Herz legen; demnächst

c. öfters auf unbestimmte Tage, die Schule in dem Pfarrort und in jeder Woche wenigstens einmal besuchen, auf das Verhalten des Schulmeisters und der Kinder wohl acht haben ... wobei zugleich den Schulmeistern gemessenst und aufs nachdrücklichste anbefohlen wird, ihrem ohnehin vorgesetzten Pfarrer mit allem Gehorsam die gehörige Folge zu leisten.

d. Außer diesem allen, muß jeder Geistliche ... am Ende jeden Monats in der zu Fürstlichen Konsistorial-Konvent · ohnausbleiblich einzuschickende Specifikation, von der in seiner Gemeinde befindlichen Schuljugend, die Schulversäumnisse angeben.

Damit nun die Pfarrer so viel mehr angetrieben werden, die Schule fleißig zu besuchen; So wollen Wir, daß dieselbe alle Monate ihren umständlichen Bericht über den Zustand und die allenfalsige Mängel der in ihrer Gemeinde befindlichen Schule an den ihnen vorgesetzten Geistlichen erstatten sollen.

e. sollen sie jährlich zwei Examina, auf eine feierliche Art, in Gegenwart der Gemeinds-Vorstehern, mit der Schuljugend veranstalten, sie in allem, was sie erlernt, examinieren und die Proben im Schreiben an die Konsistorial-Konventen einschicken.

Die Verordnung hat demnach Unser Konsistorium hinlänglich bekannt zu machen und selbsten darauf zu sehen, daß derselbe behörig nachgelebet werde.»

Eine Verordnung vom 8. Mai 1784, Sittel I, S. 502, bestimmt die niedrigste Besoldung der Schullehrer auf 109 fl.; die höchste auf 250 fl. und soll einem jeden nach Verhältnis der Beschwerlichkeiten seines Dienstes die Besoldung reguliert werden.

Da die Lehrer die von den Gemeindemitgliedern zu gewährenden Besoldungsstücke selbst einfordern mußten und dadurch von ihrer Schularbeit abgehalten wurden,

bestimmt eine Verordnung des Fürsten Ludwig vom 21. Oktober 1784, Sittel I, S. 503, daß künftig die Heumeyern (Ortsvorsteher jeder Schul-Gemeinde die Besoldungsstücke des Lehrers einfordern sollten, und zwar mußte bei Strafe der Pfändung das Brennholz zu Weihnachten, das Geld, die Früchte und das Stroh auf Martini geliefert werden.

Nach einer gnädigsten resolution Serenissimi d. d. Jägersberg den 26. August 1784 und einer solchen des Konsistorii vom 9. September desselben Jahres, vergleiche Stifts- und G.-K.-Schaffnei-Rechnung vom Jahre 1784 S. 48, soll zur Unterhaltung derer Land Schulmeister aus fürstlicher General-Kasse jährlich 382 fl. und aus Harschkircher Kirchenschaffney 217 fl. 80 Kr. vom 1. Oktober 1784 an das Stift bezahlt werden.

Dagegen wurde durch gd.gst. resol. S[m] vom 9. September 1784 das Stift angewiesen, daß vom nämlichen 1. Oktober 1784 an die Ottweiler Kirchen-Schaffney für dasige Landschulmeister 637 fl. 30 Kr. jährlich bezahlt werden; nämliche Rechnung S. 57.

Auch auf dem Gebiet des Schulwesens sieht man das unverkennbare Bestreben nach einheitlicher Verwaltung und Verwendung der geistlichen Gefälle der vereinigten Landeskirchenkassen in den verschiedenen Gebietsteilen des Fürstentums.

Am Schluß dieses Kapitels dürften zweckmäßig die Ausführungen eines im Januar 1908 ergangenen Urteils des Landgerichts Saarbrücken Platz finden, in welchem der Zusammenhang von Kirche und Schule in den Saarbrücker Landen eine zutreffende Besprechung und Würdigung findet. Es ist dies das Urteil des Landgerichts Saarbrücken II K. vom 11. Januar 1908 in Sachen Evang. Kirchengemeinde Dörrenbach gegen Politische Gemeinde Dörrenbach, Kreis St. Wendel, S. 21: «Wie die Klägerin zutreffend ausführt, sind die Anfänge des Schulwesens auf die Kirche zurückzuführen. Der

Unterricht bildete ebenso wie die kirchliche Lehre einen Zweig der kirchlichen Tätigkeit. Daran wurde auch durch die Reformation nichts geändert. Wie auch das Reichsgericht I, S. 87 ausführt, umfaßten kirchliche Zwecke im Sinne vergangener Jahrhunderte nicht allein Zwecke der Kirche im engeren Sinne, sondern auch Zwecke der Schule, da die Schule als Zubehör der Kirche galt. Dabei ist nach der gleichen Entscheidung eine Trennung des Kirchenvermögens in eine lediglich den Zwecken der Kirche dienendes und ein speziell zu Schulzwecken dienendes Vermögen keineswegs ausgeschlossen.»

«Nachdem die Saarbrücker Lande an das Haus Nassau-Weilburg gekommen . . . und am 1. Januar 1575 die Reformation in Saarbrücken eingeführt war, wurde unter dem 23. Oktober 1617 für die damalig vereinigten Nassauischen Lande eine Kirchenordnung erlassen. Kapitel XIII handelt «Von Kirchen-Bauen, Pfarrhäusern, Kapellen, Schulen und Glockenhäusern.» Die Bestimmung über Schulen lautet dahin, daß die Parochianen, auch die Filialen, Schulhäuser zu erbauen und zu erhalten haben. Eine neue Ordnung für das Schulwesen wird nicht eingeführt, charakteristisch ist aber, daß die Gesetzgebung bezüglich der Schule in einer Kirchenordnung erfolgt, sich darin also auch die historische Auffassung von der Einheitlichkeit von Kirche und Schule spiegelt.

Im Einklang hiermit ordnete für Saarbrücken die Kanzlei- und Prozeßordnung vom 3. Januar 1778 im § 106 an, «daß alle Kirchen- und Schulsachen der protestantischen Untertanen vor das Konsistorium gehören sollten, daß auch das Konsistorium berechtigt sein sollte, die nötigen Kirchen und Schulen anzuordnen, die nötigen Kirchen, Schulen usw. auch Kirchhöfe zu unterhalten resp. neu zu bauen, die pios fundus zu administrieren, die Kirchen- und Schulgüter zu alienieren.»

Das Urteil bezieht sich sodann auf die erneuten Erbvereine vom Jahre 1783 und gelangt zu dem Ergebnis:

«Wenn nun auch auf Grund dieser Vorschriften nicht zu

unterstellen ist, daß ein Eingriff in bereits bestehende Eigentumsverhältnisse zu Gunsten der protestantischen Kirche hat stattfinden sollen, so ist doch daraus zu schließen, daß im wesentlichen, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung, Kirche und Schule als eine Einheit aufgefaßt wurden und daß zum mindesten diese Einheitlichkeit, wie sie bestand, auch bleiben sollte.»

§ 21. Ansprüche der Nassauischen Gebietsteile rechts des Rheines auf den Ueberschuß der Stifts- und G.-K.-Sch.-Gefälle in den linksrheinischen Landschaften.

Bei der Seite 61 erwähnten Bruder-Teilung zwischen den Fürsten Karl und Wilhelm Heinrich wurde in einem Neben-Rezeß die jährliche Abführung der Ueberschüsse aus den geistlichen Gefällen der Grafschaft Saarbrücken nach Nassau-Usingen vereinbart.

Der «*Extract Brudertheilungs-Neben-Receß de Ao 1735*» findet sich im Coblenzer Staatsarchiv, Aktenfaszikel Nassau-Usingen, «Akten und Rechnungen betr. Saarbrücken'sche Landesteile». § 6 des Neben-Rezesses hat folgenden Wortlaut:

«Die Aministration der geistlichen Gefällen derer jenseits Rheinischen Lande Betreffend, weilen diese niemahlen in Brüderlichen Theilungen in Anschlag gebracht worden, So soll es auch jetzo dabey verbleiben, und der Regierende Landes Herr, zwar die Supremam inspectionem darüber führen, Keineswegs aber solche an sich ziehen, sondern *lediglich zu mildem Behuff, vornehmlich derjenigen Landschaften, worinnen Sie Situiret*, verwenden, jedennoch aber Bey vorhandenem Ueberschuß, welcher Bey einer getreuen Verwaltung, und wann solche Gefälle nicht zu einem

anderen Gebrauch, als wozu Sie gewidmet, angewiesen werden, alljährlich zu hoffen, auch denen übrigen Fürstl. Nassau Saarbrückischen Disseits Rheinisch, und besonders denen Alt Usingischen Landen, ohne Absicht auff die geschehene Brüderliche Landes-Abtheilung mit ergiebigem Beyschuß, auff vorgängige Requisition nach Vermögen alljährlich zu statten kommen.»

Dies hochwichtige Dokument ist dem Verfasser, ebenso wie die nachstehend noch zu erwähnenden, veröffentlichenden übrigen Aktenstücke des Coblenzer Staatsarchives, erst während des Druckes der Schrift zugänglich gemacht worden. Der Rezeß bestätigt unanfechtbar, 1. Daß die Grafen von Saarbrücken lediglich das Dominium Eminens, nicht aber das Dominium Proprietatis an den geistlichen Gefällen der Grafschaft besaßen;

2. Daß das Territorium der belegenen Gefälle («Landschaft, worinnen sie Situiret»), einen Rechtsanspruch auf dieselben hatte.

Was die Disposition betreffend den «ergiebigen Beyschuß» aus dem «vorhandenen Ueberschuß» zum Vorteil der rechtsrheinischen Landesteile betrifft, so finden wir darin lediglich die Verwirklichung des namentlich das Kirchenvermögensrecht beherrschenden Gedankens der Billigkeit, «daß, ebenso wie bei den lokalkirchlichen Gefällen der verschiedenen innerhalb einer «Landschaft» belegenen kirchlichen Institute (Spezial-K.-Sch.) das eine dem andern «zur Steuer» sei, ein Gedanke der zunächst zur Bildung des «corpus fabricarum» der Grafschaft und der Fortentwicklung dieses Instituts zur G.-K.-Sch. geführt hat: ebenso die kirchlichen Einrichtungen für die einzelnen «Landschaften» selbst sich mit ihrem Ueberfluß aushelfen sollen. Der terminus «*zu mildem Behuff*» ist die Uebersetzung für «*pios usus*». Sie bedeutet rechtlich die durch die Reformation bewirkte Um-

wandlung des früheren kirchlichen Zweckes der bona ecclesiastica des reformierten Territoriums. Ueberhaupt führte die durch den Reformationsgedanken beeinflußte Entwickelung des Evang. K. R. im 17. und 18. Jahrhundert schließlich dahin, daß sich die nach dem kanonischen Anstaltsbegriff vermögensrechtlich organisierten früheren kirchlichen Anstalten schlechthin in pia corpora, pii fundi (milde Stiftungen) d. i. selbstständige Vermögensmassen mit eigener juristischer Persönlichkeit umwandelten.

Bereits vor der Bruderteilung hat das Usinger Oberkonsistorium, wie S. 60 u. 61 mitgeteilt, über Saarbrücker Kirchengefälle zu Gunsten der rechtsrheinischen Lande verfügt. Zwei im Sommer 1735 dem Stiftsamtmann von Arnual erteilte Zahlungs-Ordres auf die Stiftsgefälle gaben Veranlassung zu Meinungs-Aeußerungen der beiderseitigen kirchlichen Behörden, die für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse äußerst instruktiv sind. Das erste Aktenstück ist eine «Eingabe des Saarbrücker Consistorii, wegen einiger auf die St. Arnualer Stiftsgefälle, repartierten Abgaben getane Gegen-Vorstellung betreff. 1735»; Cobl. St. A., a. a. O., f. 1—6.

Auf einen Bericht des Stiftsamtmannes Langenhagen d. d. St. Arnual den 22. Juli 1735 betreffend zwei ihm vom Ober-Konsistorium von Usingen zugeschickte Befehle zur Auszahlung von jährlich 25 Taler an den Stadtpfarrer Heß zu Usingen und wegen geschehener Reparation an einer Kirche zu Bierstadt in dem Oberamt Wiesbaden von 50 Taler wandten sich «die für Nassau-Saarbrücken zum Consistorio verordneten Räte und Assessoren Friedrich Schmid, Joh. Andr. Beer und Joh. Steinhauer»[1] in einer Eingabe d. d. Saarbrücken

[1] Friedrich Schmid war erster Regierungs-Konsistorialrat, also Jurist. Magister Johann Andreas Beer war Kirchen-Inspektor und Konsistorialrat; Magister Johann Steinhauer, 2. Pfarrer zu Saarbrücken und ebenfalls Konsistorialrat.

den 11. August 1735 an das Ober-Konsistorium zu Usingen, «um bei Gelegenheit dieser Sachen eine geziemende Vorstellung über die wahrhaften Umbstände des Stifts St. Arnual und übrigen hiesigen Kirchengefälle zu tun, sowohl nötig als Uns obhabender Pflichten noch dazu verbunden erachtet haben, anerwogen die Verzögerung sothaner Vorstellung Uns künftighin bei allerhand emergentien zu Schulden geleget werden dörfte.»

Das Konsistorium erwähnt «in transitu» den «considerablen Ruf» des ermeldeten Stiftes, «als es wegen der großen auf sich habender onerum in der Tat ist, daß sogar der berühmte Gailius, Libr. 1, observ. 30 No. 9, ihm die unverdiente Ehre angethan, und es unter die Collegia libera, immediate imperio et Caesari subjecta gerechnet, wie Er dann eben dieses zu Domehrerer Bezeugung seiner Vesten persuasion in seinem Tract. de pign. obs 7 u. 6 repetiret hat.»

«Wir müssen auch hierbey dieses anmerken, ob es gleich eben zu dem Vorhabenden Zweck wenig dient, daß alle geistlichen Gefälle hiesiger Grafschaft, wie Bey Unsern benachbarten Lotthringern zu diesseitigem Nachtheil, also auch oft Von andern unter dem Nahmen des Stifts Arnual ganz irrig Verstanden werden, *da doch die Kirchenschaffnerey zu besagtem Stift nie gehöret, sondern ihren besonderen Kirchen, darzu solche afficirt seyndt, je und alle Zeit gehabt,* das Stift hingegen wie seine besonderen Gefälle und Einkünfte, also auch wegen derer besondere darbey vorkommenden umbständen seiner schwerer *onera von uhralten Zeiten* hergebracht habe.

Unter denen letztern ist sonderlich zu zählen, daß aus denen eigentlich so benannten Stifftsgefällen, ohnerachtet solche seit dem letzten Ryswickischen Frieden zu unterschie-

den mahlen, nahmentlich durch Entziehung und dem wie zu Tädingen etablirten Cathol. Pastori, sodann nach einem kostbaren dem Stift wenigstens an 1000 Taler gestandenen Prozeß durch eine gleichmäßige Einweisung des Pastoris zu Heßlingen in ein Dritteil des Zehendens zu Zinsingen, Alstingen und Spickern sambt denen Novatien anstatt vorher gehabte 33 paar quarten, sehr geschmählert und verringert, gleichwohlen seit kurzer Zeit die Kirche zu Heßlingen vom Boden auf und zwar mit überaus großen Kosten größer gebauet und in diesen beyden Kirchen die ornamenta, wie sie es nur verlangen, gestellt werden müssen, also daß es fast das ansehen hat, daß wie man von seither Lotthringen davor hält, als wann mann ohne recht die zum Stift Arnual gehörige in Lotthringen fallende Zehenden, Zinse, also sie sich kein gewissen machen, die Sache dahin zu richten, daß zwar in der Arnualer Stifts-Rechnung ein feiner Betrag davon fornen in Einnahmb, hingegen aber eben so viel oder noch wohl ein mehreres, wie einige Jahre geschehen müssen, hinten wieder in Außgabe verrechnet wurde.»

Nach den Erfahrungen mit der Lothringer Justiz sei auf die dortigen Zehnten wenig zu rechnen, allein es müßten doch Mittel reserviert werden, um sich zu verteidigen und den Besitzstand aufrecht zu erhalten, damit die Zehnten nicht ganz verloren gingen, oder das Stift in Verfall kommen solle, «daß auch *ordentlich darauf afficirte Bestallungen* zu größter Bedrängung *derer davon salarirten Kirchen- und Schuhldiener in hiesiger Grafschaft* Saarbrücken nicht bestritten werden mögen, welches gewißlich in diesem ohne dem denen Kriegen sehr exponirten und mit wiedrigen Religions Verwandten mehr als anderer Nassauschen Länder angefülltem Landt, eine sehr betrübte Sache seyn würde. — Unterdessen obgleich ermeldetes Stift Arnual je und immer dem Nahmen nach, das Stift Arnual gewesen, so darf man doch in denen Rechnungen

nur auf 50 Jahr zurückgehen, da man gleich finden wirdt, daß es nur ein Schatten davon, und nicht einsten zu Unterhaltung derer damahls bestelt gewesenen fünf anstatt derer 16 oder mehrere Pfarrer, mit welchen es hiebevor vor dem Schwedischen Krieg bestelt war, suffisant gewesen. Gehet man aber weiter zurück in die Zeit von A[is] 1634—1659, so ist solches Stift so gar in abgang gewesen, daß man nicht einmahl eine Rechnung darüber führen können, sondern damahlige Landes Herrschaft denen gar wenigen Pfarrern das wenige was zu Zinsen übergeblieben zu Ihrer Kümmerlichen Unterhaltung zu überlassen gezwungen gewesen. — Ob nun gleich dieses ad oculum zu demonstriren wäre, so möchte doch objicirt werden, daß doch bey Hochfürstl. Herrschaft Eintritt in hiesige Regierung gleich wohl ein gesammelter Schöner Stifts Vorrath von 4300 Thlr. vorhanden gewesen, wodurch das obengeführte von sich selbst hinfiele und keine Refutation deswegen nöthig hätte, weil wo man zurücklegen könnte, nothwendig übrig undt mehr als *die ordinairen ausgaaben* haben müssen.

Es ist aber dieser objection leicht zu begegnen, wann man nur in Consideration zu ziehen beliebet, was maassen die damahlige Landes Herrschaft so den vormahligen Mangel selbsten erlebet, bey der gehabten unglücklichen Erfahrung nöthig erachtet sowohl wegen der geringen gefällen, als auch sehr geringer anzahl derer Unterthanen in denen Städten und Dörfern *sehr ökonomisch* darinen zu verfahren, daß sie denen Verordneten wenigen Geistl. und Schuhlbedienten ebenmäßig geringe salaria, assigniret, da dann obvermeldtermaßen anstatt 16 nur 5 Pfarrer sub finem des letzten seculi und anstatt hinbevoriger 5 Schuhl Präeceptorum an hiesiger Lateinischen Schuhl zum höchsten einer

sambt einem Teutschen Schulmeister in Beyden Städten verordnet gewesen, und also kein Wunder ist, daß bey so wenig auch daneben geringen Besoldungen die Stifts-Renthen bey Ihrem mittelmäßigen Zustandt nicht nur sufficient gewesen, sondern mann in denen folgenden Zeiten, da das Stift sich wieder in etwas erhohlet, auch etwas übrig gehabt, so mann zurück legen können. — Es ist aber bey dieser Anordnung folgendes inconveniens daraus entstanden, daß obgleich bey combinierung unterschiedener Pfarreyen, auch Schuhldiensten mit Pfarreyen, das vordem besser als anjetzo nach nunmehriger Vermehrung derer Unterthanen geschehen mögen, maaßen Wir dann nunmehro billig als einen Fehler, den Wir Pflichten auch Gewissen halben nicht verhalten können, anmerken müssen, daß auch sogar die jetzige Bestellung derer Pfarreyen so beschaffen, daß solche nothwendig, Theils wegen der allzuweiten Entfernung derer annexen, Theils wegen der Anzahl derer zusammengeschlagenen Pfarreyen, wann anderst die Pfarrkinder nicht Versäumet werden sollen, Unserem Pflichtmäßigen Ermessen nach einer *Aenderung und Vermehrung derer Pfarrer* fast ohnumgänglich von nothen hat, welches umb desto deutlicher und kürtzer erkennen zu mögen, Wir in angefügter Tabell kurtz zusammen gefaßt haben, wie die Kirchen auf dem Landt biß in das ao. 1635 angegangene Land-Verderben, von der Reformation her besetzt gewesen, und dermahlen noch besetzet seynd, wodurch sich klar ergeben wirdt, daß es bey der Zusammen Bedienung ein- und anderer Kirchen unmöglich ohne daraus entstehende dem Pfarr Volk höchst schädlicher Fehler abgehen könne.

Wann aber eine Vermehrung der Kirchen-Diener vorgenommen werden solle, wie Wir dann wegen der Nothwendigkeit auf Ew. Hocherleuchtes judicium selbsten es ankommen lassen, so geben Wir geziemend zu überlegen, ob bey angeführten Umständen, und zu mahlen wann etwa nur die Zahl mit Zweyen Pfarrern vermehret, und solchen nöthige Wohnungen gebauet, auch hinlängliche Besoldungen in Geld und Früchten assignirt werden müssen, die hiesige Gefälle aber zu einem ziemlichen Theil in andere Nassausche Herrschaften und Aembter als Bestallungen, so jährlich zu bezahlen angewiesen werden, die hiesigen Stifts und Kirchen Renthen sufficient, oder ob vielmehr nicht zu besorgen seyn würde, daß die hiesigen Unterthanen sowohl als die Pfarrer *bey denen zu hiesiger Grafschaft von uhralten Zeiten gestifteten sonsten hinlänglichen Kirchengefällen* umb Anderer willen zu Kurtz stehen, und so wohl die Pfarrkinder übeler bedienet, alß deren Seelsorger bey viel schwererer Arbeit und überaus mühsamer Bedienung, weit auseinander gelegenen annexen oder filialen mit geringeren salariis als anderwo zu frieden seyn, und etwann auch gar die Salaria wegen Erschöpfung derer Geistl. Gefälle zum Theil zurückbleiben müssen.

Wir aber dieses zu Ew. usw. hegenden hochlöblichen Eifer vor die Erhaltung Kirchen und Schuhlen zu mahlen in diesem sowohl der situation als großer Vermischung derer beyderlei Religionen halber sehr unglücklichem Land, unmöglich zu geben, vielmehr Dieselbe dahin abziehlen werden, daß Wir in denen über Rheinischen Landen die Pfarreyen in althergebrachter Zahl derer Seelsorger zu derer Pfarrkinder Erbauung, sich besetzet finden, also auch die hiesigen Pfarreyen nach und nach

auff vorigen Fuß wieder Besetzet und wieder aus der aus höchster Noth anfänglich verordneten combination, oder gar, wann man so sagen könnte, contrination gebracht werden möge; Also leben Wir *zu nöthiger Bedienung hiesiger Grafschaft Kirchen* der tröstlichen Hoffnung, Dieselbe bey so gestalten un beständig wenigstens die jährlich recurrirende assignationes hiesiger Kirchengefälle in andere Nassausche Aembter und Herrschaften mit Uns, vor nicht thunlich erkennen, hingegen zu höchst nöthiger Bestellung derer Pfarreyen so es am meisten von nöthen haben, nach und nach gütigst Bedacht seyn werden.

Wir werden zu dieser Pflichtmäßigen Vorstellung umb da mehr gemüßigt, nachdem Wir nicht in abrede sein können, daß das Stift gegen hiebevoriger Zeit in abnahme gekommen seyn müsse, in dem obgleich die Früchte verschiedener Jahr her in einem ziemlichen Preiß gestanden, welches das einzige ist, wodurch sich solches in seiner Consistenz soutenirt, so hat man doch bey dermahligen umbstanden umb so weniger an Zurücklegung einiger summ in die s. g. Stiftskiste denken können, weil auch einige Jahr her der vorher gesparte Vorrath bei dem vielen und schweren Bauen und anderen Ursachen zum Theil angegriffen werden müssen, wie denn von obermeldten in der Stiftskiste verwahrt gelegenen Vorrath 1500 Thlr. so hiesige Landkammer davon bekommen, aber auch restituirt worden, dem Stifts Ambtmann zu Bestreitung derer gehabten Außgaben extradirt worden. 500 Thlr. so dem Ambt Ottweiler davon zu Bestreitung davor occasione der Lotthringsch-Strittigkeiten wegen auffgelauffener Commissionskosten auf Hohen Befehl vorgeschossen worden, zwar von demselben verzinset werden, die übrigen 2300 Thlr. aber, so eben solcher Ursach halber vor die Grafschaft Saarwerden von obgemeldtem Vorrath abgegeben worden, bis hieher zu großem Nachtheil obgem. Stifts

unverzinset stehen, und bereits an 5 jährigen Zinsen bis zu Ende letztern Jahres 575 Thlr. ausstehen.

Zu denen Ursachen sothaner Abnahmb des Stifts könnten Wir endlich wohl zehlen, daß laut derer Stifts-Rechnungen hohe Herrschaft selbst hiebevor über 5 biß 6000 Thlr. verzinset, doch wollen Wir dieses an seinen Ohrt gestellet seyn lassen, und nur dieses noch anführen, daß zu dessen Verfall auch nicht wenig beytragen mag, daß da solches allen Zehenden sowohl großen als kleinen ohne Unterschiedt auf denen Bännen, St. Johann, St. Arnual und Brebach, Güdingen, Bübingen und Fechingen von uhralten Zeiten ohne Contradiction hergebracht hat, seit 20 Jahr aber eine neue vorher hier ungewöhnliche Frucht, das Welschkorn, anfängl. in denen Gärten, nunmehro aber in großer quantität auf denen Feldern gebauet wirdt, die herrschaftlichen verrechnete Bedienten ohnerachtet hohe Herrschaft niemahlen keines Zehendens auf denen mitgetheilten Bännen berechtigt gewesen, gleich wohl von dem kleinen Anfang in den Gärten den Zehenden von dem Welschkorn nach und nach auf den Feldern vor hohe Herrschaft an sich gezogen, wodurch dem Stift großer Nachtheil zugefügt wird» Zum Schluß wird auch hier um Remedur gebeten, damit das Stift «hernach seiner schwehren Ausgaben zu bestreiten im Stand erhalten werden möge».

Als Anlage findet sich fol. 7. «Tabell, woraus zu ersehn, wie die Kirchen in der Grafschaft Saarbrücken, soviel nehmlich das Landt mit ausnahm derer beyden Stätte betrifft, sowohl in denen alten Zeiten, bedienet worden, als auch dato noch bedienet werden.

Von der Reformation an biß zu dem ao 1635 in dieser Grafschaft erfolgten großen Verderben haben folgende Kirchen jede ihren eigenen Pfarrer gehabt.

Arnual	1	
Güdingen	1	mit dem Filial Bübing
Fechingen	1	

Bischmißheim 1
Dutweyler 1
Mohlstatt 1
Völklingen 1
Cöllen 1
Heyßweyler 1

Sa 10 Pfarrer

seynd aber zu obgem. Zeit noch mehr Pfarreyen besetzt gewesen, wo aber nunmehro die leuthe alle der Cathl. Religion zu gethan, und nicht mehr bedient, dahero oben nicht benennet worden, es seyn aber folgende

Schwalbach
Reißweyler, hier hat Nassau weder Unterthan noch jurisdiction
Eyweyler, so gemeinschaftlich mit dem Hrn. von Zant
Ueberhören
Zedingen
Entzheim so Wadgaßl ist.

Solche werden dato folgender Maßen bedienet.

Pfarrer zu Arnual bedient die Kirchen	Arnual Güdingen $^1/_2$ Stund über der Saar Bübingen 1 » » » »
Pfarrer zu Bischmißheim bedienet	Bischmißheim Fechingen $^1/_2$ Stund von da Scheid $^3/_4$ » » »
Pfarrer zu Duttweyler bedienet	Duttweyler, hierzu gehört Nauweiler, Sultzbach, Friedrichsthal Mohlstatt $^3/_4$ stund davon, hierzu gehöret Burbach.
Pfarrer zu Völklingen bedienet	Völklingen, mit noch 3 Dörffern Cöllen $1^1/_2$ stunde davon mit 14 Dörffern, und ist diese Pfarrey mit ihren annexen wohl 4 stund lang.

Pfarrer zu Heyßweyler bedienet } Heyßweyler Wahlschiedt 1 1/2 stund davon.

Summa 5 Pfarrer, welche nur die Helffte von der hiebevorigen Anzahl außmachen, nachdem Viele Kirchen so zu vor ihre eigene Pfarrer gehabt, anderen annectiret sind.

Daneben bedienet Rector Dern von Saarbrücken aus alle 14 Tage die Kirche zu Gerschweyler so 1 stund davon.

Ferner Praeceptor Seydel gleichfalls von Saarbrücken aus, alle 3 Wochen die Pfarr Carlsbrun so 4 stunde davon.»

Aus vorstehenden Dokumenten der zuständigen kirchl. Oberbehörde ergibt sich die Unrichtigkeit der Ansicht von Engel (S. 61 u. 62), als wenn erst von 1713 an die sämtlichen Pfarrbesoldungen auf die Stiftsgefälle gelegt worden wären. Es geschah das vielmehr von der Einführung der Reformation an; wie denn auch die ganze Unterscheidung zwischen sog. «Stiftspfarreien» und bloßen «Grafschaftspfarreien» allein auf der Autorität von Engel beruht.

Auf die mitgeteilte Eingabe erstattete das Ober-Konsistorium zu Usingen der Fürstin Regentin folgenden Bericht, fol. 8—10: «Fürstl. Ober Consistory Unterthänigstes Gutachten.

Die exparte des Consistorii zu Saarbrücken wegen nötiger Zusammenhalt- und menagirung derer St. Arnualer Stifts-Gefälle Beschehene verschiedene Erinnerungen und Vorschläge betreffendt.

Ew. Hochfürstl. Durchlt. ruhet annoch in hohem angedenken, was gestalten auff anrathen dero dahiesigen Renthkammer die den Pfarrer Heß hieselbsten aus dero Cammer-Gefällen bißhero abgegebene Geld-Bestallung hinwiederum eingezogen, und auff ergangenen Höchsten Befehl die Bezahlung dieses Bestallungs-Betrags auffen die gesammte Geistliche Receptur, weniger nicht auch diejenigen Baukosten, so gnädigste Landes Herrschaft an den Bierstadter

Kirchen-Bau zu Ihrem antheil zu übernehmen gehabt hätte, gleichermaßen auffen uns zugekommen gnädigste Verordnung Beregter Receptur heimgewiesen worden. Ob man nun zwar in dessen unterthänigstem Gefolg von Geistlichen Administrations-Collegii wegen ratione des ersten sofort die erforderliche repartition gemacht, und unter andern dem Stift St. Arnual daran jährlich 25 Rthlr. zu bezahlen zugetheilet, ratione des Letzteren aber die nach maasgabe der gnädigst Vorgeschriebenen repartition dorthin assignirte 50 Rth. abzuführen die gleichmäsige ordre gestellet, mithin verhoffet hätte, daß es dabei sein Bewenden behalten, und dargegen nichts moviret werden würde; So ist jedennoch erfolget, daß von dem Consistorio zu Saarbrücken beygehende Vorstellung eingekommen, worinnen dann die dermahlige Umbstände Berührten Stifts ausführlich vorgestellet, mithin 1. in consideration der anderweitigen darauffen liegenden schweren Lasten obige Abgaben depreciret, so dann aber 2. unter verschiedenen angeführten Motiven auffen eine Nothwendige Vermehrung dortiger Pfarr- und Schul-Bedienten angetragen, weniger nicht 3. zu Verbesserung derer ohnehin geschmählerten Stifts-Gefälle auff wieder abtrettung des auff denen dem Stift decimabelen Pflichten bißhero vorenthaltenen und zur Rentherey eingezogenen Welsch-Korn-Zehenden nachgesuchet worden.

Ob nun wohlen die quoad I^{mum} angeführte ration, ob diese Gefälle *nur alleine* in dortiger Grafschaft zu verwenden seyen, Unseres ermessens nicht stringiret, sondern *billig* ist, daß der bey ein oder dem anderen pio fundo sich jeweilen ergebende *Ueberschuß der Nothdurfft des gantzen Landes* und sonderlich derjenigen Landes-portion, worinnen der-

gleichen milde Stiftungen nicht befindlich zu statten kommen, und dahero wenigstens vor dieses Jahr es bey der assignirten Zahlung obvermeldten zu Salarirung dahiesigen Pfarrer Heßen und abstoßung der Bierstadter Kirchen-Bauschulden gewidmeten Betrages zu belassen wäre; So könnte jedoch *vor das Künfftige* wegen der vorgestellten sich Täglich mehrers vergrößerenden *selbst eigenen Bedürfnüß* das Stift damit verschonet, und, falß gnädigste Herrschaft aus dero Cammer-Gefällen verabreichte Geld-Bestallung in Betracht, daß Höchste-Dieselbe den Vermöge Chur Pfältzischen Renovatur zu dahiesiger Pfarr-Competenz gehörigen Zehenden zu Niederlaucken als ein genugsames aequivalent bißhero in Besitz gehabt und noch dato precipiret, hinnwiederumb zu übernehmen Sich nicht entschließen wolte, in weiteren Bedacht genommen werden, wie und woher dieser abgang etwa anderweit am füglichsten ersetzet werden möge.

Und wie Wir ad 2dum wegen angerathener Vermehrung derer Pfarr- und Schul-Bedienten in der Grafschaft Saarbrücken der ohnmasgeblichen meinung sind, daß darüber zuvörderst Unser Collega der Zeitliche General Superintendent zu Itzstein Doctor Lange dem von der ererst vor etzlichen Jahren alldorten gehaltenen Kirchen-Visitation die Lokal-Umbständte und Beschaffenheit dasiger Pfarreyen am Besten bekannt sind, mit seinem pflichtmäßigen Gutachten zu vernehmen wäre; Alß finden Wir quoad 3tium allerdinge in der Billigkeit gegründet usw.

Usingen, den 18ten Aug. 1735.

Schultz, Thilen, Tilemann, Cörber.»

Die Fürstin-Regentin Charlotte Amalie vertagte indessen die Entscheidung über vorstehendes Gutachten des Oberkonsistoriums bis nach beendigter Vormund-

schaft und bestand demgemäß das Oberkonsistorium auch auf der Ausführung der Auszahlungs-Befehle; a. a. O., fol. 12.

Erst mit dem Regierungsantritt des großjährig gewordenen Fürsten Wilhelm Heinrich weigerte sich das Stift weitere überrheinische Zahlungen zu leisten.

Es ergibt sich dies aus einem Schreiben des Stiftsamtmannes de Langenhagen an den Direktor des Oberkonsistoriums vom 19. Oktober 1741 (fol. 15): «Uebrigens aber in schuldigster Antwort melden wollen, daß wie ich bey veränderter hohen Regierung mich fürohin nicht ermächtigen kan, ohne Vorbewust der jetzigen Herrschaft, und dero nachgesetzter Dicasterien aus denen Stifts-Gefällen weder für dieselben (Pfarrer) noch vor den Hochw. General-Superintendenten, oder was sonsten vorhin angewiesen gewesen, etwas ohne habende ordre auszubezahlen, also ich mich auch nicht unterstehen dörffen ohne anderweiten Befehl meiner Gnädigsten Herrschaft Denenselben weder itzt noch künftig das von Ihrem Antecessore aus denen Stiftsgefällen bemeldter maaßen gezogene Geld zu continuiren und zu übermachen.»

Durch ein Resolut. Cons. vom 16. Nov. 1741, fol. 16 wurde die Vorlage des passus concernens aus dem Fürstl. Bruderteilungs-Neben-Rezeß de Anno 1735 angeordnet. Es verblieb indessen bei der Saarbrücker Weigerung und verlautet erst in den letzten Lebensjahren des am 24. Juli 1768 mit Tod abgegangenen Fürsten Wilhelm Heinrich wieder etwas von solchen Ansprüchen, um auf Grund des erwähnten § 6 des Neben-Rezesses vom J. 1735 «einen Beytrag» aus den Gefällen des *Klosters* St. Arnual für kirchliche Bauzwecke einer rechtsrheinischen Pfarrgemeinde zu erlangen.

Nach der Thronbesteigung des erst 23jährigen Fürsten

Ludwig (geb. am 3. Januar 1745) ging dann das Wiesbadener Konsistorium wegen der fragl. Angelegenheit von Neuem vor.

Im Cobl. St. A. Fasc I, fol. 42 findet sich ein diesbezügliches Schreiben des Wiesbadener Kons. an dasj. zu Saarbrücken vom 6. April 1770. Das Kons. erinnert zunächst an seine beiden Schreiben vom 27. Februar 1766 und 22. Januar 1767 «was maaßen Wir vor diesseitige Pfarr-Gemeinde Meuzhausen *um einen ausgiebigen Beytrag aus den Gefällen des Klosters St. Arnual* zu denen von jener zu ihrem Kirchen-Bau verwendeten und guthentheils noch ungezahlten Bau-Kosten angestanden haben. Da Uns aber auf beyde Schreiben keine Antwort zugegangen, gleichwohlen jedoch dieses diesseitige Ansinnen in dem bekannten Fürstl. Bruder Theilungs-Vergleich sich offenbar begründet findet,» so wird um gefl. Erklärung gebeten.

Aus dem Antwort-Schreiben des Saarbrückener Konsistoriums vom 26. April 1770. (a. a. O., fol. 43 u. 44) ist von Interesse folgender Passus:

«Daß man schon seit mehreren Jahren beym Abschluß der Stifts-Rechnungen alljährlich im Deceß von Zehen und mehreren tausend Gulden erschienen ist, und also das Stift sich ohnmöglich würde souteniren können, wofern nicht *aus denen Revenüen der damit eigentlich gar keine connexion habenden Saarbrückischen General-Kirchenschaffnerey* dem Mangel der Stifts-Renthen abgeholfen würde, in welchem Betracht dann das Stift selbst ein beständiger Schuldner von der Kirchenschaffnerey verbleibet.

In dem Schreiben vom 18. Mai 1770 insistierte Wiesbaden darauf: «einen zuverlässigen Rechnungs-Extract von der Einnahm und Ausgab sämmt-

licher Ueber-Rheinischen Geistlichen Recepturen zu erhalten» ; fol. 45 u. 46.

In den Coblenzer Akten fol. 75 ff. u. 179 ff. finden sich denn auch die vom Kaiserl. Notar Lang zu Wiesbaden beglaubigten Stifts-Rechnungen der Jahre 1763 u. 1764.

1. Rechnung von 1763, S. 16 bis 19. a. Besoldungsgüter an Stiftswiesen, hat zur Besoldung

1. Hr. Superintendent Rollé 7 Parzellen
2. » Pfarrer Schmidt zu St. Johann 3 »
3. » » Lauckhard (Barthels 1764) zu Saarbrücken 4 Parzellen
4. » » Handel zu Arnual 7
5. » » und Rektor Belter 3
6. » » » Prorektor Kiefer 4
7. » Konrektor Röchling 1
8. Kantor Hagen zu Saarbrücken 2
9. » Hill » St. Johann 1
11. Saarbr. Hospital-Verwalter Schmidt 1
12. Schulmeister zu Arnual 2
13. Rechner 3
14. Stiftsbott, 15 Reformierter Pfarrer zu Saarbrücken Herr Mansa und 16. Forst-Sekretarius Schmoll, je eine Parzelle.

Stiftsfelder hat zur Besoldung: der Rechner, der Spitalverwalter Schmidt, Pfarrer Handel zu Arnual, Pfarrer zu Fechingen und Schulmeister zu Arnual.

Das Gesamt-Einnahmgeld ist 6105 fl. 14 alb. 1 h.

Seite 73 bis 77 Ausgabegeld Dienstbesoldungen:

Superintendent Rollé jährliche Besoldung 500 fl. ; Pfarrer Schmidt zu St. Johann 175 fl. ; Pfarrer Lauckhardt zu Saarbrücken 150 fl. ; Pf. Handel, Arnual 90 fl. ; Pf. Rollé, Bischmisheim 76 fl. 15 ; Pf. Westermann, Mohlstadt 75 fl. ; Pf. Barthels, Duttweiler 75 fl. ; Pf. Seidel, Völklingen 75 fl. ; Pf. Hild, Heusweiler 75 fl. ; Pf. Rupp, Cölln 80 fl. ;

Diakonus Thomas, Carlsbrunn 86 fl., 11; Pf. u. Rektor Beltzer 280 fl.; Prorektor Kiefer 220 fl.; Konrektor Röchling 54 fl.; Subrektor Scherer, 196 fl.

Sodann Kantor Hagen, Saarbr. 56 fl.; Mädchen-Schulmeister Reeb allda 30 fl.; Kantor Hild zu St. Johann 40 fl.; Mädchen-Schulmeister Nählinger allda 10 fl.; Schulmeister Willinger zu Arnual 4 fl., 6; Schulmeister Sommer zu Groschweiler 2 fl., 15; Schulmeister Scheerer zu Wahlschied 6 fl. Der Stadtmusikant Heymann 20 fl. Von Pfarrern außerhalb der Grafschaft erhielten: Pfarrer Lichtenberger zu Neunkirch 20 fl.; Pfarr-Vikar Wagner zu Dirmingen für $^1/_2$ Jahr 50 fl.; Pf. Woytt zu Ottweiler 20 fl.

An Gnaden-Besoldungen weist die Rechnung in 8 Posten im ganzen 305 fl. nach; an Gnadengeschenken ca. 265 fl.

2. Stifts-Rechnung pro 1764, fol. 179—196 Besoldungen: wie 1763 an Stelle des Pfarrers Lauckhard in Saarbrücken ist Pfarrer Barthels aufgeführt.

Das Gesamt-Einnahmegeld ist 11 953 fl., 14 alb., 4 $^1/_6$ h.

Unter den Ausgaben, die im allgemeinen gleich ist, bei Saarbrücken Pf. Barthels mit $^3/_4$ Jahr und 112 fl., 15 getreten; ebenso bei Dudweiler, statt des nach Saarbrücken versetzten Pf. Barthels. Pf. Hild (früher Heusweiler) $^3/_4$ Jahr mit 56 fl., 7. 4.; in Heusweiler, statt des nach Dudweiler versetzten Pf. Hild Pf. Karcher $^3/_4$ Jahr mit 56 fl., 7. 4.; Carlsbrunn statt des Diakonus Thomas Pf. Scherrer (vordem Subrektor) für $^3/_4$ Jahr 64 fl., 23. 2.

Als Subrektor erhielt derselbe noch $^1/_4$ Jahr mit 49 fl. Die Stelle blieb unbesetzt.

Neu ist die Stelle des Freypredigers Rollé zu Saarbrücken mit 147 fl.

Von auswärtigen Pfarrern erhielt Vikar Engel von Derrenbach 58 fl. 10; Pf. Lichtenberger Neunkirchen 20 fl. u. Pf. Woyt Ottweiler gleichfalls 20 fl.

Auch die beiden «Saarbrückischen General-Kirchenschaffney Rechnungen» der Jahre 1763 u. 1764 befinden sich a. a. O., fol. 180 ff.

Aus der Rechnung vom 1763 sei erwähnt:

Seite 8: «Einnahmegeld aus denen Brudermeisterey Rechnungen».

Im Jahre 1762 ist nichts eingegangen. Das abgelieferte Geld der Brudermeistereien, Saarbrücken, St. Johann, Völklingen, Güdingen, Fechingen, Heußweiler, Cölln, Bischmisheim wird mit im ganzen 1132 fl. 3, $6^{11}/_{12}$, aufgeführt.

Unter 9. «Kirchen-Gefälle zu Duttweiler im ganzen 3 Stück mit 18 fl., 16.»

«Die Molstatter Kirchengüter verwaltet seit 1761 der Molstatter Brudermeister».

Kirche zu Rosseln: «Diaconus Thomas zu Carlsbrunn hat die Schulwiese $1^{7}/_{8}$ Morgen».

Seite 10. «Kirchen-Gefälle zu Zett- und Diedingen 73 fl. 25.»

In der Rechnung von 1764 erscheint Seite 9, «Brudermeisterey-Rechnungen» Malstatt mit 229 fl. 13, 4. Die Brudermeisterei Saarbrücken lieferte nur ab 37 fl., 6, 3. Den Rest verbrauchte sie, wie gewöhnlich, für sich.

Pfarr- und Schul-Besoldungen finden sich in den beiden G.-K.-Sch. Rechnungen nicht. Sie bildeten eben eine dem Stift St. Arnual obliegende Last.

Die Wiesbadener Kirchenbehörde gab sich jedoch mit den übersandten Nachweisen und Erklärungen des Saarbrücker Konsistorium nicht zufrieden.

Im Staatsarchiv zu Coblenz findet sich zu dieser Angelegenheit noch ein zweites Aktenfaszikel.

«Die Frage. ob jezo würklich ein Ueberschuß in denen

St. Arnualer Stifts- sowohl als auch general-Kirchenschaffnerey-Gefällen vorhanden sein möge» läßt das Konsistorium auf sich beruhen. Dagegen sei «wornächst die weitere Frage zu erörtern, ob die General-Kirchenschaffnerey-Renthen mit jenen, so das Stift St. Arnual privative percipiret, vermenget werden können, oder nicht; maßen die erstere von denen bemeldeten beyden Kassen größtenteils aus solchen Renthen bestehet, *welche von andern Special- und eigentümlichen Kirchen-Gefällen hiesiger Grafschaft* dorthin übertragen werden; *diese eigentümliche Kirchen-Gefälle* aber unter dem Namen von *Stiftungen eigentlich nicht verstanden* werden können; übrigens auch in denen *dießseits* Rheinischen und *Ser^{mo} nostro zuständigen Landen* befindliche übrige *sehr verarmte pii fundi* zu percipirung eines Steuerquanti aus einem allenfallß sich ergebenden Ueberschuß bei dem Stift St. Arnual *von denen Jenseits Rheinischen Ländern* ohnstrittig und mit bestem Grund einen *Vorzug* zu praetendiren berechtigt sind.»

2. Schreiben des Saarbrücker Konsistoriums vom 7. Oktober 1773, a. a. O., fol. 11—14:

«Betreff des Beytrags aus denen St. Arnualer Stifts- und General-Kirchenschaffnerey-Gefällen, zum Behuf derer jenseits Rheinischen milden Stiftungen wird dießseits vorausgesetzt, daß selbst nach der gesunden Auslegung des so sehr angezogenen § 6 des Neben-Recessus . . die pia corpora derer dießseits Rheinischen Landen, zu Percipirung des allenfallsigen Ueberschusses aus den St. Arnual Stifts und K.-Sch.-Gefällen, ein billiges Vorrecht vor denen jenseits Rheinischen Stif-

tungen verlangen können und auch wirklich haben. Da nun aber besonders die dießeitige Ottweiler K.-Sch. . . in dürftigen und betrübten Umständen sich befindet, auch nach dem Bericht des hiesigen Kammerrats und Bau-Directoris Stengel der hiesige neue Kirchenbau (Ludwigskirche) annoch ebenfalls eine starke Summe erfordert ; So werden hochgeehrte Herren leichtlich ermessen, daß ein allenfallsiger Ueberschuß derer St. Arnual Stifts-Renthen *vor allen Dingen zu Sublevirung derer dießseits Rheinischen verarmten piorum corporum und andere der Stiftung gemäßen Ausgaben vorzüglich bestritten werden müsse*, und der in jenem Pacto ausbedungene Fall von einer Abgabe an die jenseits rheinischen Lande, wenn auch gleich in der Stifts- und K.-Sch.-Rechnung, wie solche dermalen vorliegen, ein Ueberschuß sich ereignen sollte, noch lange nicht vorhanden seye. Von einem solchen würklichen Ueberschuß aber ist dermalen noch gar keine Gewisheit vorhanden, indem derjenige Activ-Receß, welcher vor Sieben bis acht Jahren etwa vorhanden gewesen, durch die seithero bestrittenen außerordentlichen Ausgaben, bis auf etwas weniges, oder wohl vielleicht gänzlich, absorbiret seyn dörfte.

So viel demnächst die Abhörungen und Justificationes derer noch rückständigen Stifts- und G.-K.-Sch.-Rechnungen betrift ; So mögen hochgeehrte Herrn Wir nicht bergen, daß solche seit einigen Jahren zu Unsern größten Misfallen, theils durch die Nachläßigkeit des Rechners, teils aber auch durch überhäufte Arbeit derer zum Consistorio verordneten Bedienten, so weit in das Stocken gerathen, daß kaum vor Acht Tagen diese beyden Rechnungen von dem 1767er Jahre haben justificiret werden können. Wobey Wir jedoch . . . die gegründete Hoffnung schöpfen, es werden der übrigen rückständigen Rechnungen zur Justification befördert werden, somit endlich zu ersehen seyn, ob allenfalls der armen Kirchenschaffnerey

Ottweiler die benöthigte Steuer zu Abwendung ihres gänzlichen Umsturzes, aus denen St. Arnual Stifts- und K.-Sch.-Gefällen angedeyhen können; wohin gegen ehe und bevor dieses geschehen seyn wird, man sich dießseits wegen eines an die jenseits Rheinischen Pia corpora abzugenden Beysteuer noch zur Zeit ohnmöglich verstehen und noch viel weniger deren Quantität bestimmen kann». Die Abführung eines Ueberschusses der geistlichen Gefälle an die rechtsrheinischen kirchlichen Institute aus den St. Arnualer Stifts- und den G.-K.-Sch.-Einkünften ist denn auch unterblieben.

Der erneute Erbvergleich von 1783 begrub den leidigen Streit wegen des Ueberschusses aus den linksrheinischen Gefällen. Es scheint die Rechtsauffassung durchgedrungen zu sein, daß auf die geistlichen Einkünfte der Grafschaft Saarbrücken lediglich und allein nur ihre protestantischen Bewohner einen Rechtsanspruch erheben könnten, wie dies auch schon in der Religions-Assekuranz vom Jahre 1779 zum Ausdruck gekommen ist.

B. Unter französischer Herrschaft.

I. Geschichtlicher Teil.

§ 22. Das Stift Arnual, eine Wohltätigkeits-Stiftung.

Die Besitzergreifung der Grafschaft Saarbrücken erfolgte mit dem Einzug der französischen Truppen und die Auflösung der fürstlichen Regierung durch den Beschluß der französischen Regierungskommissare vom 11. Mai 1793.

In Frankreich bestand damals die Distrikts-Verfassung. In Saarlouis war der Hauptort des Distrikts, dem die Grafschaft zunächst unterstellt wurde. Das Dekret vom 14. Dezember 1789 hatte in Frankreich die Munizipalitäten als örtliche Gemeindeverwaltungen eingeführt. Solche wurden auch in den okkupierten Gebietsteilen gebildet.

Mit dem Inkrafttreten der französischen Direktorial-Verfassung mit einem Vollzugs-Direktorium an der Spitze hörte für Saarbrücken die Verwaltung vom Distrikt Saarlouis aus auf. General-Direktor Bella wurde durch Beschluß des Direktoriums vom April 1796 zum General-Direktor der eroberten Länder zwischen Rhein und Mosel mit dem Sitz in Saarbrücken ernannt. Erst wurden in der Grafschaft nur die Waldungen, Zehnten und ähnliche feudale Bezüge unter staatliche Verwaltung genommen. Auf mündlichen Befehl des General-Direktors Bella geschah dies im Sommer 1795 auch bezüglich der übrigen Einkünfte des Stifts St. Arnual, sowie der General- und der Spezial-Kirchen-Schaffneien, die sämtlich unter die Verwaltung der Republik gestellt wurden.

Dies ergibt sich aus den Stiftsakten, Bd. 1798—1806, fol. 75.

Im Frühjahr 1797 erhielt der kommandierende General der Maas- und Sambre-Armee Hoche die Verwaltung der fraglichen Gebietsteile. Zwischen Hoche und dem kommandierenden General der Rhein- und Mosel-Armee Moreau kam es indessen zu Streitigkeiten, infolge deren letzterer im Frühjahr desselben Jahres eine Verwaltungs-Direktion zu Zweibrücken errichtete.

Im Auftrag des General en chef erließ General Gouvoin St. Cyr aus dem Hauptquartier zu Zweibrücken einen arrèté vom 4 germinal (24. März 1797), der verfügt:

«Da der General en chef Moreau noch nicht die Art bestimmt hat, wie die Verwaltung der von seiner Armee besetzten eroberten Lande eingerichtet werden soll, überdem auch die vor dem Krieg bestandenen Verwaltungen durch den Tod oder die Auswanderung ihrer Mitglieder sich unvollständig befunden, dieses aber dem Interesse der französischen Republik und des Landes nachteilig sein könnte, so soll die letzte Verwaltung, so wie sie den 30 Ventôse (20. März) in allen ihren Teilen bestanden hat, wieder ihre Amtsverrichtungen aufnehmen und fortsetzen, solange bis der General en chef der Rhein- und Mosel-Armee die Art der Einrichtung der neuen Verwaltung schließlich festgestellt hat.»

General Hoche seinerseits errichtete eine vorläufige Central-Verwaltung in Bonn und erließ am 16 prairial V (4. Juni 1797) eine die Verwaltung der Domänen und Abgaben betreffende Ordre; Daniels Sammlung VI, S. 425. Diese Verordnung hob (Art. 3 u. 4), bis auf die Wälder, Bergwerke und Hütten, die staatliche Beschlagnahme der geistlichen Güter auf und ordnete an, daß die früheren Verwaltungen wieder eingesetzt seien.

Nach dem Tode von Hoche (15. September 1797) wurde in Zweibrücken eine Regierung als zweiter

Bezirk eingesetzt, unter welche Saarbrücken gestellt wurde.

Eine Verfügung dieser Regierung vom 9. Januar 1798 mit angeschlossener Instruktion vom 29. Dezember 1797 ordnete jetzt insbesondere die Aufhebung des vom General-Direktor Bella auf die Güter und Gefälle des Stifts St. Arnual gelegten staatlichen Sequesters an. Gleichzeitig verfügte sie die Einsetzung einer dem Zweibrücker Muster entsprechenden «Administrations-Kommission, die sogleich die Separation der hiesigen Kirchenschaffneien von den Domanial-Gefällen, mit welchen sie seit dem Krieg vermischt waren, sich zu unterziehen hat.»

Am 20. Januar 1798 resolviert das alte fürstliche Konsistorium, das auf Grund der Verfügung des Generals St. Cyr bereits am 28. März 1797 seine früheren Amtsverrichtungen wieder aufgenommen hatte, auf Grund der Zweibrücker Verfügung:

> «den Stiftsamtmann Isenbeck wieder in seine vorige Funktion einzusetzen und durch ihn den Domänen-Einnehmer aufzufordern, alle diejenigen Posten, die seiner (Isenbecks) Receptur von den Gefällen des Stifts und der Kirchenschaffneien der hiesigen Grafschaft seit dem 1 germinal V (23. März 1797) zustehen, an Isenbeck auszuantworten.»

Das alte Konsistorium bestand damals aus den früheren Mitgliedern zur fürstlichen Zeit, nämlich dem Präsidenten Regierungs-Rat Rollé, den Regierungs-Räten Lex und Reusch sowie dem Konsistorial-Rat Barthels.

Die Zweibrücker Regierung war aber sehr kurzlebig.

Infolge des Friedensschlusses von Campo Formio (17. und 18. Oktober 1797) war das linke Rheinufer vorläufig an Frankreich abgetreten worden. Das Vollzugs-Direktorium hatte den Kassationsrichter Rudler mittelst Beschlusses vom

4. November 1797 als Kommissar der Staatsregierung mit der Neuorganisation der abgetretenen Gebietsteile nach ihm zu erteilender Spezial-Instruktion beauftragt. Nach Art. 11 der Instruktion vom nämlichen Tage sollte er «die bis dahin in den bereits annektirten neun belgischen Departements veröffentlichte Gesetze auszugsweise als Verordnungen (réglements) publiciren und in Vollzug setzen».

Rudler teilte das linke Rheinufer in vier Departements ein: 1. der Röer (Aachen), 2. der Saar (Trier), 3. Rhein und Mosel (Coblenz), 4. des Donnersbergs (Mainz). Das Saardepartement zerfiel in die vier Unterbezirke (arrondissements): Saarbrücken, Birkenfeld, Trier und Prüm. Das Arrondissement Saarbrücken wurde in acht Kantone eingeteilt. Der Kanton wurde als eine große Gemeinde angesehen, die neben kommunalen auch allgemein politische Machtbefugnisse besaß und für den Kultus, die Justiz und die allgemeine Verwaltung das unterste Glied in der territorialen Landesorganisation bildete. Jeder Kanton war einer Administration municipale unterstellt, bestehend aus einem Präsidenten, einem Kommissar des Vollzugs-Direktoriums und einer Anzahl Verwalter. Bei der am 23. Januar 1798 erfolgten Bildung der Kantone, bestand der Kanton Saarbrücken nur aus den beiden Städten St. Johann und Saarbrücken mit ihren Gemarkungen. Präsident der Munizipalität wurde der frühere fürstl. Kammer-Rat Röchling. Aus den 40 um die Städte liegenden Dörfern der alten nassau-saarbrückischen Grafschaft wurde der Kanton Arnual gebildet mit dem Präsidenten Woytt und dem evang. Pfarrer Friedrich Köllner (geb. 1764) als Regierungs-Kommissar seit dem 21. März 1798.

Das alte Konsistorium war während der organisatorischen Maßnahmen des Generalkommissars Rudler in großer Sorge wegen der Stifts- und Kirchengüter.

Am 26. Januar 1798 erhielt Präsident Rollé, wie sein vertrauliches Schreiben an seinen Vetter den Stiftsamtmann Isenbeck ergibt, von dem Regierungs-Rat Horstmann in Zweibrücken eine eindringliche Warnung:

> «Man kann dem Landfrieden nicht trauen; denn unter dem Namen von «Corporation» könnte das Stift begriffen werden und in Vernichtung fallen.»

Ein weiteres vertrauliches Schreiben des Konsistorial-Präsidenten Rollé an den Stiftsamtmann vom 9. Februar 1798 teilt den näheren Inhalt des Horstmann'schen Schreibens dahin mit:

> «Inbetreff des Stifts kömmt es auf Prudenz an, so viele Renten einzubringen als thunlich. Was Herr Hucker hat, kommt nicht mehr zurück. Man kann ohne den Herrn Hucker die Debenten auffordern. All zu scharf darf man nicht sein: sonst laufen sie zu Herrn Rudler.»

Weiter meint Rollé «die Regierung zu Zweibrücken sei noch nicht völlig destituirt; denn Horstmann meldet, daß solche nicht fern von ihrer Auflösung sei und daß einstweilen erst das Appellations-Tribunal sich endige».

In einem amtlichen Schreiben des Stiftsamtmannes vom 28. Februar 1798 an das Konsistorium, Blatt 53 der Stiftsakten, rät Isenbeck «bei der Widersetzlichkeit der Gemeinde St. Arnual und deren allenfalsigen Gegenunternehmungen, die dem Stift, das ohnedem auf so schwachen Fueßen steht, sehr nachtheilig werden könnte».

Bei der Verwaltung des Saardepartements in Trier war inzwischen gemäß den in den rheinischen Departements publizierten Artikeln 50 und 51 der Gesetze vom 18. Mai und 12. September 1791 über die Enregistrements- und Domänen-Verwaltung der französische Beamte Le Lièvre als Direktor des Enregistrements und der Staatsdomäne angestellt worden.

Le Lièvre hatte auf die Liste der Staatsgüter auch das Stiftshaus zu St. Arnual als «maison du baillif d'Arnual» gebracht und dessen Versteigerung als Staatsdomäne vorbereitet. Um dies zu verhüten, richtete der Stiftsamtmann Isenbeck eine Eingabe an Le Lièvre: «Er sei nur Verwalter der Stiftung (fondation) in Gemäßheit eines Beschlusses der Zweibrücker Regierung, er müsse auch, selbst wenn die Güter der Stiftung unter den staatlichen Sequester fielen, erst seine Rechnungen stellen, ehe er das Stiftshaus verlasse. Uebrigens genügten einige mehr eingehende Auskünfte über diese Stiftung, um sie vor dem Sequester zu schützen:

1. weil alle Stiftungen dieser Art in den Departements Ober- und Nieder-Rhein durch Dekret aufrecht erhalten worden.[1] Der Bürger Bella war lange Zeit Inspektor derselben im Departement Nieder-Rhein. Die Verwalter konnten im Fall des Widerstandes mit Militärgewalt die Einkünfte dieser Stiftungen eintreiben.

2. Die Stiftung bildet auf keinen Fall einen Teil der Domanialgüter des Nassauischen Hauses; es ist eine *fromme Stiftung*, die vom Souverän vollkommen unabhängig war und dem Lande gehörte, zum Unterhalt des Hospitals, der Unterhaltung der Witwen, Armen und Waisen ebenso wie auch zur Besoldung der Kultusbeamten und der Schullehrer bestimmt. Es ist sogar notorisch, daß diese Stiftung zu verschiedenen Zeiten in der Geschichte gegen den

[1] Es sind dies die Dekrete der National- bezw. konstituierenden Versammlung vom 17.—24. August und 9.—18. September 1790, durch die alle Kirchengüter der Protestanten als Privateigentum derselben anerkannt wurden.

Souverän Prozesse geführt.[1] Da die Stiftung von Arnual (fondation d'Arnouald) durch seine Bestimmung vollkommen ähnlich denjenigen Stiftungen ist, die durch Dekrete des gesetzgebenden Körpers im Innern der Republik aufrechterhalten worden, und da sie weder jetzt noch jemals vorher einen Teil der Staatsgüter des Hauses Nassau gebildet hat, so könnte sie nur in dem Augenblick beschlagnahmt und unterdrückt werden, wenn die übrigen Stiftungen dieser Art gleichfalls im Innern der Republik es würden. Schließlich will der Stiftsamtmann den Beweis erbringen, daß sein früherer Titel Amtmann (baillif) nur ein Ehrentitel gewesen sei. Der Domänen-Direktor gab die Eingabe vom 30 germinal VI (19. April 1798), deren Inhalt von dem Regierungs-Kommissar Köllner als der Wahrheit entsprechend beglaubigt war, im Instanzenweg an den Domänen-Inspektor Vautrot zu Saarbrücken behufs Abgabe seines Gutachtens über dieselbe weiter. Letzteres lautet nach den Stiftsakten fol. 61 und 62:

«Die Beschlagnahme war auf die zur Stiftung des Kapitels Arnuald gehörigen Güter angelegt worden; aber durch eine Entscheidung der Regierung des zweiten Bezirks in Zweibrücken vom 9. Januar 1798 ist diese Beschlagnahme in Ausführung des Art. 5 des Beschlusses des Generals en chef vom 16 prairial V aufgehoben und die Verwaltung wieder in den Besitz der ihr gehörigen Güter und Einkünfte eingewiesen worden, mit Ausnahme der Wälder, Bergwerke und Hütten, über die die Beschlagnahme aufrecht erhalten wurde und die noch besteht.

[1] Es bezieht sich diese Bemerkung auf den Prozeß des Kollegiatsstifts St. Arnual mit dem Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken vom Jahre 1549 am Reichskammergericht (S. 33).

Auf das Verlangen um Mitteilung der Gründungstitel dieser Stiftung, das der Unterzeichnete stellte, wurde ihm durch den Bürger Friedensrichter des Kantons Arnual, gleichzeitigem Verwaltungsmitglied des besagten Kapitels, Rollé, erwiedert, daß durch die Kriegsereignisse viele Titel und Papiere dieser Anstalt, die in den Archiven des früheren Fürsten von Nassau-Saarbrücken in Verwahr waren, verbrannt, geraubt oder weggenommen wurden, daß der Rest heute nur noch in zerrissenen Blättern bestände, derart, daß man nur mit großer und vieler Mühe eine Sammlung davon machen könne. Aber nach der öffentlichen Meinung und dem Ergebnis einer ihm, vom Rechner dieser Anstalt mitgeteilten Rechnungsübersicht, scheint es, daß Gegenstand ist: das Jahrgehalt der Professoren des Saarbrücker Collège (höhere Schule), der Pfarrer und Lehrer *im Bezirk*, und der Unterhalt der Armen, der Witwen und Waisen. Diese verschiedenen Klassen sind dort namentlich bezeichnet. Es ergibt sich daraus, daß dies Kapitel oder Stiftung in Wirklichkeit eine der Wohltätigkeitsanstalten (Etablissemens de bienfaisance) ist, wie sie durch das Dekret des Nationalkonvents vom 2. brumaire IV (24. Oktober 1795) bezeichnet sind; kraft des Art. 2 desselben ist jede Verwaltung in dem vorläufigen Genuß des ihnen gewidmeten Vermögens, wie in der Vergangenheit, wieder eingesetzt.

Nach dieser Darlegung gibt der unterzeichnete Inspektor des Enregistrement und der Nationaldomäne sein Gutachten dahin ab:

daß Grund vorliegt, diese Anstalt im Besitz und Genuß der Güter und Einkünfte zu belassen, die bis jetzt ihr gewidmet gewesen sind (à laisser jouir cet Etablissement des biens et revenus qui jusqu'à ce jour lui ont été affectés), indem sie sich dem Gesetz vom (2 brumaire IV) unterwirft, das die Munizipal-Verwaltung mit der Ueberwachung (surveillance) und der Ernennung der Verwaltungsmit-

glieder beauftragt, denen die Leitung der Anstalt anvertraut werden solle.

Saarbrücken den 14. floréal VI (3. Mai 1798) Vautrot.»

Unter diesem Gutachten findet sich folgende Entscheidung des Direktors des Enregistements und der Nationaldomänen Le Lièvre zu Trier vom 21. floréal VI (10. Mai 1798):

«Derselbe schließt sich dem vorstehenden Gutachten an und ersucht den Bürger-Inspektor Vautrot in Verfolg desselben dem Einnehmer von Saarbrücken die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.»

Bereits am 26. floréal VI (15. Mai 1798) erging folgender Beschluß der Munizipal-Verwaltung des Kantons St. Arnual:

«In Gemäßheit der Dezision des Direktors der Domänen und des Enregistrements beim Saardepartement Le Lièvre in Trier auf den der Petition des Bürgers Karl Isenbeck beigefügten Bericht, vermöge welcher das Stift Arnual als eine wohltätige Stiftung angesehen wird und nach dem zweiten Artikel des Dekrets der National-Konvention vom 2. brumaire IV wie alle dergleichen milden Stiftungen in seinen vorigen Besitzstand gesetzt ist;

Betrachtend, daß dergleichen Stiftungen unter der Oberaufsicht der Munizipal-Verwaltung stehen; Betrachtend, daß der Bürger Vautrot Berichterstatter über obgedachte Petition die Munizipal-Verwaltung des Kantons beauftragt, die Oberaufsicht über sich zu nehmen und die Administratoren zu ernennen.

Nach Anhörung des Commissaire du Directoire Executif

Beschließt die Verwaltung:

1. Daß der bisherige Verrechner und Erheber des Stifts und General Kirchenschaffney-Revenuen Karl Isenbeck die Ein-

künfte so wie bisher erheben und verrechnen solle.

2. Daß diejenigen Personen, welche bisher die administrations Commission hierüber ausgemacht haben, nämlich der Bürger Rollé, Lex, Reusch, Bartels als administratoren dieses Stifts in ihrem bisherigen officio bestätigt und von neuem angestellt werden sollen.

3. Daß die Verwaltung dieses Stifts übrigens auf die bisherige Art und nach denen hierüber schon vorliegenden Verordnungen geschehen solle.»

Auch die vom Staat in Besitz genommenen Waldungen wurden im Sommer 1798 der Stiftsverwaltung zurückgegeben. Am 30 prairial VI riet der Direktor der Domänen Le Lièvre zu Trier selbst dem Regierungskommissar des Vollzugsdirektoriums des Kantons Arnual, Pfarrer Köllner, auch die Aufhebung des Sequesters der Stiftswaldungen nachzusuchen. Am 3 messidor desselben Jahres beantragten dann auch die «zur administrations Commission des Stifts Arnual ernannten Glieder» die Freigabe der Stiftswaldungen durch den General-Kommissar Rudler und am 4 messidor VI teilt der Domänen-Direktor Le Lièvre dem Gouvernements-Kommissar Köllner mit, «daß er das an ihn gerichtete Gesuch der Stiftung Arnual mit einem günstigen Gutachten (avis favorable) an den Bürger Rudler (i. e. General-Kommissar) abgegeben. Der intime Schriftwechsel zwischen Le Lièvre und Köllner beweist eine dicke Freundschaft zwischen beiden, die dem Stift zu gute kam.

Es geschah alles dies, ehe der General-Kommissar Rudler die Organisation des Armen- und Wohltätigkeits-Wesens in den rheinischen Gebietsteilen in die Hand nahm.

Zum besseren Verständnis der durch den Beschluß der unteren Administrativbehörde vorgenommenen Umwandlung des Stifts St. Arnual aus einem protestantisch-

kirchlichen Fonds (pium corpus protestanticum) in eine der kommunal-staatlichen Aufsicht unterstellte *Wohltätigkeitsstiftung* erscheint es erforderlich, hier den Stand der diesbezüglichen Gesetzgebung im eigentlichen Frankreich in kurzen Zügen darzulegen.

Das Dekret vom 20. April 1790 beließ: «Die Hospitäler, Wohltätigkeitsanstalten und Krankenhäuser noch im Besitz und Genuß ihres Vermögens. Das Dekret vom 10. bis 21. September 1790 erklärt dagegen bereits die Lasten der Armenpflege und die Reparaturkosten der Hospitäler als eine Gemeindelast; Dalloz, répertoire s. v. hospice n° 30. Das Dekret vom 23. Oktober desselben Jahres deklarierte alsdann im Prinzip als Staatsgut «die Güter der Hospitäler, Wohltätigkeitshäuser und aller anderen zur Unterstützung der Armen bestimmten Anstalten» und vertagte nur vorläufig den sofortigen Verkauf derselben. Zu diesen bevorzugten Anstalten wurden aber nur diejenigen gerechnet, welche am 2. November 1789 öffentlich und offenkundig als derartige Institute galten.

Das Gesetz vom 30. Oktober bis 5. November 1790 Art. 15 u. 16 beauftragte die Munizipal-Verwaltungen mit der Administration der Hospitäler; Gräff, Sammlung I, S. 123. Durch das ein Jahr vorher erlassene Dekret vom 14. Dezember 1789 Art. 50 waren die Munizipalitäten in die neuen Territorialorganisation von Frankreich aufgenommen worden.

Durch die Verfassung vom 3. September 1791, m. vergl. Dalloz, droit constit., S. 288, wurden alle zu einem öffentlichen Dienst bestimmten Güter verstaatlicht und in den grundlegenden Verfassungsbestimmungen eine allgemeine Organisation der Armenpflege zugesagt: Titel I. Grundlegende, durch die Verfassung gewährleistete Bestimmungen:» Die für die Ausgaben des Gottesdienstes und für alle Dienstzweige des öffentlichen Nutzens (à tous services d'utilité

p u b l i q u e) bestimmten Güter gehören der N a t i o n und stehen auf alle Zeiten zu ihrer Verfügung. Es soll eine allgemeine Anstalt für öffentliche Hilfeleistungen geschaffen und ausgestaltet (organisé) werden, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die arbeitsunfähigen Armen (pauvres infirmes) zu unterstützen und den arbeitsfähigen Armen (pauvres valides) Arbeit zu verschaffen, wenn sie hierzu nicht in der Lage waren», nachdem das Dekret vom 8. bis 25. Juli 1791 bereits provisorisch Staatsmittel für die Bedürfnisse der Hospitäler verfügbar gemacht hatte. Spätere Dekrete vom Januar 1792 (rélatif aux hopitaux, maisons et établissements de secours), vom 10. bis 12. August 1792 (qui accorde des secours provisoires aux hôpitaux pour l'année 1792), sowie vom 3. bis 5. Februar 1793, (qui accorde des fonds — 4 Millionen — pour les besoins des hôpitaux) folgten in diesem System der Verstaatlichung nach.

Die v o l l e V e r s t a a t l i c h u n g alles Hospitalvermögens und damit die Aufhebung des a l t e n Rechtsinstituts der Hospitäler des ancien régime wurde durch das D e k r e t v o m 11. J u l i 1794 ausgesprochen; D é c r e t s u r l a r é u n i o n d e l ' a c t i f e t p a s s i f d e s h o p i t a u x, m a i s o n s d e s e c o u r s, d e p a u v r e s e t c. a u d o m a i n e n a t i o n a l e t c. vom 25 Messidor II (11. Juli 1794), Dalloz, p. 59.

«Art. 1. Les créances passives des hopitaux, maisons de secours, hospices, bureaux des pauvres et autres établissements de bienfaisance, sous quelque dénomination qu'ils soient, sont déclarées dettes nationales.

Art. 2. L'actif des établissements mentionnés en l'art. précédent fait partie des propriétés nationales: il sera administré ou vendu conformément aux lois existantes pour les domaines nationaux.»

Der Ausbau und die Organisation des *neuen* Rechtsinstituts mit seinen öffentlich-rechtlichen Lasten und seinen

privatrechtlichen Befugnissen beginnt mit der Aufhebung des vorerwähnten Dekrets vom Jahre 1794 durch das Gesetz vom 2. Brumaire IV (24. Oktober 1795) «qui suspend celui du 25 messidor II en ce qui concerne l'administration et la perception des revenus des établissements de bienfaisance.» Das Dekret vom 9 Fructidor III (26. August 1795) hatte den Verkauf der betreffenden Güter vorher bereits vorläufig verschoben. Die folgenden Gesetze vom 16. Vendémiaire und 7. Frimaire V (7. Oktober und 27. November 1796) legten alsdann die Grundlage für die französisch-rechtliche örtliche Armenorganisation, m. vgl. Laurent, Bd. I. S. 378 und 379. Die modernen Armen- und Krankenanstalten sind zwar ebenfalls vermögensrechtliche Personen geblieben und verwalten die ihnen durch Schenkungen und Legate zugewiesenen Güter. «Allein ihr Eigentumsrecht hat», wie Laurent bemerkt, «nichts mit dem Eigentumsrecht der Privatpersonen gemein. Letzteres ist ein Recht, ersteres eine Last, ein öffentlicher Dienst. Die bürgerliche Gesellschaft übt die Wohltätigkeit mit Hülfe der Hospitäler aus.»

Am 19. Juli 1798 hat der General-Kommissar Rudler, vgl. Rudler'sche Sammlung, Bd. V, Heft 9, S. 16 und 236 bis 238, sowohl die grundlegenden Gesetze über die anstaltliche und außeranstaltliche Armenpflege, als auch den höchst wichtigen Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 23. Brumaire V (13. November 1796 über die Einkünftevereinigung der verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten innerhalb einer Gemeinde, sowie das Gesetz vom 23. Frimaire V betreffend die verlassenen Kinder für die vier rheinischen Departements publiziert und in Wirksamkeit gesetzt. Nachstehend der Wortlaut der amtlichen Veröffentlichung:

«Durch Verordnung des Regierungs-Kommissars für die

vier linksrheinischen Departements vom 1. Therm. VI, wird in Ausführung des Beschlusses des Direktoriums vom 14. Brumaire mit den Bekanntmachungen der Verfügungen und Gesetze der französischen Republik, welche die Verwaltungsordnung betreffen, fortgefahren» und in Art. 1 bestimmt: Art. 1. «Die Gesetze, Auszüge aus Gesetzen usw., welche die Verwaltungsordnung betreffen, und im folgenden Artikel angezeigt sind, sollen in den vier neuen Departements des linken Rheinufers bekannt gemacht und daselbst als Verordnung vollzogen werden.» Art. II. «Diese Gesetze, Auszüge aus Gesetzen usw. sind die hiernächst angezeigten: 70° das Gesetz vom 16. Vendémiaire 5. Jahres, welches die Zivil-Hospizien im Genuß ihrer Güter erhält, und die Art verordnet, wie dieselben verwaltet werden sollen. 74° Beschluß des Vollzugs-Direktoriums vom 23. Brumaire 5. Jahres, das die Art und Weise vorschreibt, wie die Einkünfte der Bürger-Hospitäler in einer und der nämlichen Gemeinde einzuziehen und zu verwenden sind. 76° das Gesetz vom 27. Frimaire 5. Jahres (betreffend die Wohltätigkeits-Bureaux). 77° das Gesetz vom 7. Frimaire 5. Jahres die verlassenen Kinder betreffend.» Art. III. «Folgt der Inhalt der Gesetze, Artikeln der Gesetze.» S. 237 der amtlichen Sammlung heißt es sodann wörtlich:

«Die öffentliche Unterstützung betreffende Verfügungen.»

Zivil-Hospizien.

520. Die Munizipal-Verwaltungen haben die unmittelbare Aufsicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Zivil-Hospizien. Sie ernennen eine aus fünf in dem Kantone wohnhaften Bürgern bestehende Kommission, welche unter sich einen Präsidenten und Sekretär wählen. (1. Art. des Gesetzes vom 16. Vendémiaire usw.)

521. Jede Kommission ernennt außerhalb ihrer Mitte einen Einnehmer, welcher alle drei Monate Rechnung an sie

abzulegen hat. Sie übergibt diese Rechnung der Munizipal-Verwaltung, welche innerhalb einer Dekade dieselbe, nebst ihrem Gutachten, an die Zentral-Verwaltung des Departements einsendet, die sie nach Befinden gutheißt. (3. Art. daselbst).

522. Die Zivil-Hospizien werden im Genusse ihrer Güter und der Renten und Zinsen, die ihnen das öffentliche Schatzamt oder Privatpersonen schuldig sind, erhalten. (5. Artikel daselbst).»

Wohltätigkeits-Bureaux.

524. (Vom Eintrittsgeld für alle Schauspiele, Theaterstücke, Bälle, Feuerwerke, Konzerte, Wettrennen, Pferdeübungen werden 10% als Lustbarkeitssteuer erhoben.)

525. «Der Ertrag der Einnahme soll zur Unterstützung der Dürftigen, die nicht in den Hospizien leben, verwendet werden. (Art. 2 daselbst).»

525. «Die Unterstützungen an Hausarme sollen soviel als möglich, in Natur gereicht werden. (10. Art. daselbst).»

Nicht publiziert wurde Art. 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 1796, welcher bestimmt:

«Die besagten Güter, die kraft des Gesetzes vom 23 messidor verkauft worden sind, welches in Bezug auf die Bürgerhospizien endgültig aufgehoben wird, sollen ihnen in Staatsgütern von gleichem Wert ersetzt werden.»

Die örtliche Domänen-Verwaltung in Saarbrücken und die Departemental-Verwaltung in Trier nahmen ohne weiteres an, daß das Gesetz vom 2 brumaire IV (24. Oktober 1795), wiewohl es im Frühjahr 1798 durch Rudler noch nicht publiziert war und auch in den rheinischen Gebietsteilen überhaupt nicht publiziert worden ist, in letzteren sinngemäße Anwendung finden müsse, und daß demgemäß die Verwaltung und der Genuß der Einkünfte der «établissements de bienfaisance» vorläufig wieder auf diese Anstalten, vorbehaltlich

der Ueberwachung derselben durch die politisch-kommunale Verwaltungsbehörde der Munizipalitäten und der Ernennung der Verwalter der Wohltätigkeitsanstalt durch letztere, übergehen solle.

Unbeachtet ließ die Domänenverwaltung dabei die für die Organisation des Wohltätigkeitswesens bereits erlassenen grundlegenden Gesetze vom 7. Oktober und 27. November bereits 1796, die die Gemeinden als die Träger der Armenlasten und des Armenvermögens gemacht und die Bildung fünfgliedriger Gemeindeausschüsse für die betreffende Vermögensverwaltung angeordnet hatten.

Die außergewöhnlichen Verhältnisse und die Besorgnis, das ganze Stiftsvermögen zu verlieren, führten dazu aus dem kirchlichen Vermögen eine Wohltätigkeitsanstalt zu formieren. Die Doppelstellung des Kommissars des Vollzugsdirektoriums Pfarrer Fr. Köllner, der gleichzeitig evangelischer Pfarrer, sowie diejenige des früheren Konsistorial-Präsidenten Rollé, der gleichzeitig als Friedensrichter der «zuverlässige» Gewährsmann des Domänen-Inspektors Vautrot war, und wohl nicht zum wenigsten das besondere Wohlwollen der beiden in Betracht kommenden französischen Finanzbeamten erklären es, daß die neu eingerichtete französische Administration die fürstliche Stifts-Rezeptur (Stifts-Schaffnei St. Arnual), ein in den lutherisch-evangelischen Kirchenorganismus der alten Grafschaft eingegliedertes kirchliches Institut, unbesehen als eine «*Wohltätigkeits*-Anstalt» mit in die neue Territorialorganisation der rheinischen Gebietsteile übernommen hat. Das Schönste an der Sache aber ist, daß alle alten Mitglieder des früheren fürstlichen Konsistoriums als Fundations-Verwaltung über das Stift durch die aus kundigen Notabeln bestehende Munizipalverwaltung des Kantons Arnual eingesetzt bezw. bestätigt worden sind.

§ 23. Die Tätigkeit des alten Konsistoriums bis zur Neuorganisation des Kultus (1798—1802).

Die Zentral-Verwaltung des Saardepartements behielt indessen die Wohltätigkeitsanstalt im Auge und verlangte mittelst arrêté vom 14 brumaire VIII (5. November 1799) nähere Auskunft über das Stiftsvermögen. Präsident Rollé schlägt am 26 frimaire VIII (17. Dezember 1799) vor, «einen état über den Statum der Stiftsrevenüen und Ausgaben anzufertigen, aus dem die jurys d'instruction (bei der Zentralverwaltung in Trier) genau die destination der quaest. fondation ersehe, und wieviel von den Stiftsgefällen für die Kinder-instruction in den lateinischen und deutschen Schulen destiniret gewesen und seit vielen Jahren verwendet. . . . . Im Fall die jurys auch die documenten der fondation nach Maaßgabe des arrêté einzusehen verlangten, so müßte ihnen zu erkennen gegeben werden, daß, weil alle Urkunden und originalien der fondation, die bei und nach dem Schloßbrand hätten gerettet werden können, in der großen Zerrüttung und Unordnung auch unter dem vom departement verordneten Beschluß und Siegel befänden, man davon nichts vorlegen könnte. Daß aber auch, indem der aufzustellende Etat von der municipal Verwaltung als den alten und neuen Rechnungen gemäß eingereichet verifiziret werden muß, eine solche Vorlegung überflüssig seyn würde.»

Dies Votum des Präsidenten billigten alle Mitglieder des Konsistoriums.

Von einigem Interesse für die Kenntnis der früheren Kirchenverfassung in der Grafschaft Saarbrücken ist die um die nämliche Zeit auf die Anfrage des Präfekten in Zweibrücken erfolgte Antwort des alten Konsistoriums; fol. 179—182 der Stiftsakten,

1. Welches war vorher die hiesige Kirchenverfassung, war es eine Hierarchie oder wie war sie von einer solchen unterschieden? Bei entstandener Vakanz, wie wurde die Wiederbesetzung vorgenommen?

Antwort: Die protestantischen Geistlichen (ministres) sind von gleicher Würde; aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung hatte jede frühere Grafschaft, Fürstentum einen Inspektor, der besoldet wurde, um seine Amtsgenossen, die Schüler zu überwachen und die Schulen zu besichtigen. In den Provinzen von größerer Ausdehnung gab es einen Superintendenten (Surintendant). Die kirchlichen Vorgesetzten waren gleichzeitig Mitglieder des Konsistoriums, die in Religionssachen Stimmrecht hatten. Wenn eine Pfarrei frei wurde, ernannte das Konsistorium auf dieselbe auf den Vorschlag des Inspektors. Die Ernennung wurde durch den Souverän genehmigt. War der Kandidat ein Fremder, so hielt er in der vakanten Pfarrei eine Predigt. Das Konsistorium bestand aus einem Präsidenten und einigen Räten, die gleichzeitig der Regierung angehörten, und dem Kircheninspektor. Dasselbe verwaltete zu gleicher Zeit die kirchlichen Kassen (caisses ecclésiastiques).

2. Sind die Geistlichen auf einerlei Fuß in der Besoldung gehalten worden?

Antwort: Das Verhältnis war sehr verschieden. Ich beziehe mich dieserhalb auf die letzte durch die Kultusbeamten eingereichte Liste.

3. Woher sind die Geistlichen bezahlt worden?

Antwort: *Die Geistlichen werden von der «Stiftung St. Arnual» bezahlt.* Zur Zeit genügt diese Zahlung nicht mehr infolge der Abschaffung der Zehnten und sie sind beschränkt auf ihre Grundgüter und auf die Zuschüsse von den Gemeinden. Ihre Lage ist beklagenswert.

4. Stehen die Geistlichen ihres Unterhalts wegen noch mit auswärtigen Regierungen in einiger Relation?

Antwort: Sie stehen mit keiner fremden Regierung in Verbindung, indem sie nur diejenige ihres Landes anerkennen.

Nach dem Staatsstreich Napoleons kam die Konsularverfassung vom 22 frimaire VIII (13. Dezember 1799). Die Departementseinteilung blieb. An die Spitze der Departements traten Präfekte. Die Departements selbst wurden in Arrondissements (Bezirke) eingeteilt, die Unterpräfekten unterstellt wurden. Zum ersten Präfekten des Saardepartements wurde am 13. Juli 1800 der im Generalsrang stehende Militärintendant Ormcheville ernannt. Nach Saarbrücken, das Arrondissements-Hauptort wurde, kam am 18. August 1800 der Unterpräfekt Bordé.

Jean Baptiste Bordé von Busendorf, Lothringen, 6—7 Stunden von Saarbrücken entfernt, war zuvor General-Prokurator des Mosel-Departements und dann Zentral-Kommissar in Coblenz, also ein Mann von umfassendem juristischem Wissem. Derselbe starb am 29. Juni 1808.

Er fand bei seinem Dienstantritt in Saarbrücken nicht mehr das alte kirchliche Institut der Stiftsschaffnei mit der mit ihm vereinigten General-Kirchen-Schaffnei und den verschiedenen Spezial-Schaffneien und Brudermeistereien vor, sondern nur noch «ein établissement de bienfaisance», das die früheren Stifts- und Kirchenschaffnerei-Revenuen unter Aufsicht der aufgehobenen Munizipalität verwaltete. Diese Wohltätigkeitsanstalt hatte nach dem geltenden öffentlichen Recht, wie die früheren pia corpora protestantia, juristische Persönlichkeit.

Bei Ausführung der kirchlichen Neuorganisation hatte der Unter-Präfekt Veranlassung die Rechtsverhältnisse des Stiftes zu studieren.

Offenbar im Anschluß an den Konsular-Beschluß vom 20 prairial X (9. Juni 1802), durch den die Kirchengüter in den linksrheinischen Departements säkularisiert wurden, erstattete Bordé dem Saarpräfekten General d'Ormechville am 7 thermidor X (26. Juli 1802) auf dessen Ersuchen vom

16 Messidor (5. Juli 1802) um Auskunft über die fondation d'Arnoual einen im Staatsarchiv Coblenz, fondation d'Arnoual fol. 79 und 80, vorhandenen Bericht, in dem ausgeführt wird:

«Diese Anstalt war ursprünglich ein Chorherrenkapitel, das zum Teil 1579 säkularisiert wurde. — Ihre Güter wechselten dann die Bestimmung (destination) und wurden der Unterhaltung des protestantischen Kultus gewidmet (affectées à l'entretien du culte protestant). Nachdem das Kapitel im Westfälischen Frieden formell säkularisiert worden, wurde diese Bestimmung bestätigt und sanktioniert durch einen feierlichen unter allen Zweigen des Hauses Nassau im Jahre 1736 abgeschlossenen Staatsvertrag. Durch diesen Staatsakt wurde das Kapitel in eine fromme Stiftung (fondation pieuse) umgewandelt, die sich selbst angehörte (livrée à elle même)[1] und die insbesondere durch den unter dem Namen «Konsistorium» bekannten geistlichen Gerichtshof als von dem Domänengut und den Rechten des Landesherren unabhängiges Privateigentum verwaltet wurde (et administrée particulièrement par le Tribunal du clergé de ce Pays, connû sous le nom de Consistoire, comme propriété privée indépendante du domaine et des droits du Souverain).

Die Einkünfte dieser Anstalt haben durch die Abschaffung der Feudalrechte und die Aufhebung der Zehnten eine beträchtliche Reduktion erlitten . . . . Die Einnahmen belaufen sich auf 24 581 fr. 31 c. Sie sind, wie bereits bemerkt, speziell bestimmt, für den Unterhalt des

---

[1] Es ist die im 17. und 18. Jahrhundert auf dem Gebiet des Pr. K. R. erfolgte Umwandlung des kanonischen Anstaltsbegriffes in *das selbständige kirchliche Zweckvermögen* (pia causa, pium corpus), das als milde Stiftung bezeichnet wurde wegen der Verwendung der Einkünfte ad pios usus.

protestantischen Kultus, zur Zahlung seiner Geistlichen, zum Gehalt der Professoren der Mittelschulen, zur Unterstützung der Witwen und Waisen und zur Schuldentilgung usw. (affectés à l'entretien du culte protestant, au payement de ses Ministres, au salaire des professeurs des collèges, au soulagement des Veuves et des Orphelins, et à l'acquittement de la rente de capitaux usw.).»

Wenn der Unterpräfekt von einer Umwandlung des früheren Chorherrenstifts in eine fromme Stiftung spricht, so hat er zweifellos hierbei die Bruder-Teilung von 1735 (S. 213) im Auge. Dieser Saatsakt hat die fragliche Umwandlung jedoch nicht *bewirkt*. § 6 des Neben-Rezesses verfügt nur über den «Ueberschuß der geistlichen Gefälle» und unterstellt lediglich die bereits vorhandene Umwandlung des Stifts in eine milde Stiftung. Die «Bruder-Teilung» steht eben auf dem Boden des damaligen evangelischen K. R., nach welchen alle kirchlichen Vermögensmassen als pia corpora, pii fundi, causae piae (milde Stiftungen) betrachtet wurden.

§ 24. Die Errichtung der Commission administrative bénévole de la fondation d'Arn oual.

Ende 1801 wurden die Gläubiger der «fondation d'Arnoual» wegen der Zinszahlung ungeduldig. Ein Schreiben des Unterpräfekten Bordé an den «Receveur de la fondation d'Arnoual» vom 8 nivôse X (29. Dezember 1801) forderte letzteren auf Rechnung zu legen, damit den Gläubigern geholfen werde. Vor Richtigsprechung der Rechnung könne er, der Unterpräfekt, nicht über die eingereichten Gesuche entscheiden. Nach einer vom Rechner Isenbeck gemachten «Aufstellung» der durch die Stiftung von Arnual entliehenen Kapitalien betrug

die Gesamtsumme derselben am 10 thermidor X (29. Juli 1802) 100 793 fr. 65 ct.

Im Herbst 1802 schrieb sodann der Saarpräfekt General Ormcheville am 10. vendémiaire XI (2. Oktober 1802) an die «Administrateurs de la fondation d'Arnoual» :

«Der Unterpräfekt von Saarbrücken hat mir Abschrift Ihres Briefes vom 1. d. Mts. geschickt, in welchem Sie ihm darlegen, daß die von Ihnen verwaltete Stiftung durch die Gläubiger dieser Anstalt auf Rückzahlung ihrer Forderungen an Hauptsumme und Zinsen gerichtlich verfolgt wird und daß es Ihnen völlig unmöglich ist, die geforderten Summen ohne vorherige gütliche Verständigung zu zahlen, nach Erkenntnis, daß die Einkünfte der Stiftung nicht einmal genügen, um die bestimmten und gewöhnlichen Ausgaben zu decken, und Sie infolgedessen bitten, daß ein Plan zur Zahlung dieser Forderungen aufgestellt wird.

Da ich nicht zur Liquidation der Schulden dieser Stiftung und zur Aufstellung der verlangten Rangordnung für die Zahlung vorgehen kann, ohne genau das Aktiv und Passiv dieser Anstalt zu kennen, so wollen Sie mir 1. einen Aktiv-Status mit Angabe der einziehbaren Kapitalien, die Besitzungen an Grundgütern, ihren voraussichtlichen Wert und die jährlichen Einkünfte der Stiftung :

2. den Passiv-Status usw. einsenden.»

Der Bericht der Stiftsadministrations-Kommission vom 12 vendémiaire X stellt fest:

1. Daß der Kapitalwert der liegenden Güter und Renten, sowohl des Stifts als auch der dazu gehörigen Kirchenschaffneien und Pfarreien — jedoch mit Ausnahme der Kirchengebäude — nach mäßigem Anschlag 727 775 fr., die Aktivkapitalien 23 956 fr., das gesamte Vermögen des Stifts sonach 751 731 fr. 98 d. beträgt.

Die Schulden an Passivkapitalien . . .	100 799 fr. 65
und rückständige Zinsen	21 281 fr. 28
Hierzu kommen rückständige Besoldungen, Pensionen und übrige schuldige Gelder	53 369 fr. 21
Zusammen	175 450 fr. 14

Die beigefügten Etats über Aktiv und Passiv sind überschrieben: «Etats de . . de la fondation d'Arnoual et des fabriques de paroisses y appartenantes.»

Dem Saarpräfekt scheinen im Verlauf des wegen der notwendigen Liquidation der Schulden der «Stiftung von Arnual stattgehalten Schriftwechsels» doch einige Bedenken über die Gesetzmäßigkeit der bestehenden Administrationskommission (altes Konsistorium) beigegangen zu sein. Nach dem Vorbild zweier durch den früheren General-Kommissar der rheinischen Gebietsteile für Kusel und Meisenheim am 25. Juni 1801 in Gemäßheit eines vom nämlichen Kommissar wegen der Einsetzung von Schulkommissionen am 1 thermidor VIII (19. Juli 1800) erlassenen Arrêtés, glaubte General Ormcheville jetzt auch die Stiftung von Arnual als öffentliche Anstalt (juristische Person) neu organisieren zu sollen.

Am 27 frimaire X (18. Dezember 1802) erließ der Saarpräfekt fol. 223 der Stiftsakten, folgenden Beschluß:

> «Nach Einsicht des Beschlusses des Generalkommissars der Regierung vom 1 thermidor X (abgedr. D. Ztschr., a. a. O., S. 208 u. 209), der Wohltätigkeits-Verwaltungs-Kommissionen schuf, die den Auftrag haben, die Einnahme und Verwendung der für den öffentlichen Unterricht bestimmten Einkünfte nach Art derjenigen zu überwachen, die zur Verwaltung der Einkünfte der Bürger-Hospizien eingesetzt sind (qui créa des commissions administratives bénévoles chargées de surveiller la Recette et l'Emploi des Revenus affectés à l'instruction publique à l'instar de celles établies pour administrer les revenus des hospices civils);

Nach Einsicht ebenfalls seiner Beschlüsse vom 6 messidor IX, die die Einsetzung einer ähnlichen Anstalt zu Kusel und zu Meisenheim enthalten, um die Schul- und Kirchengüter dieser beiden Städte zu verwalten.

In Erwägung, daß die Einkünfte der Stiftung Arnual, Arrondissement Saarbrücken, ebensowohl zur Zahlung der Besoldungen der Geistlichen des protestantischen Kultus der Grafschaft Saarbrücken, als auch derjenigen der Lehrer der öffentlichen höheren Schule dieser Stadt betimmt und gewidmet sind und daß die Bestimmungen der angezogenen Beschlüsse des Generalkommissars vom 1 thermidor VIII und dem folgenden 6 messidor in gleicher Weise auf diese Anstalt anwendbar sind (étant affectés et consacrés au payement tant des salaires des Ministres du culte protestant du comté de Sarrebruck que de ceux des instituteurs de collège public de cette ville, les dispositions des arrêtés cités du commissaire général du 1 thermidor VIII et 6 messidor suivant sont également applicables à cet établissement).

Beschließt der Saarpräfekt:

1° Die Verwaltung und Administration der Schul- und Kirchengüter, die zur Stiftung Arnual gehören, hört in dem Augenblick auf, in dem gegenwärtiger Beschluß denen zugestellt ist, die gegenwärtig damit beauftragt sind; und wird ersetzt durch eine Verwaltungskommission nach Art derjenigen, die mit der Verwaltung der Einkünfte der Hospizien beauftragt sind, bestehend aus fünf Verwaltungsmitgliedern (administrateurs), von denen drei mit der Stiftung nichts zu tun haben, ein Mitglied wird aus den aus den Kirchenfonds dieser Anstalt besoldeten Geistlichen genommen werden, und das letzte aus den Professoren der Mittelschule (collège).

2° Zu Mitgliedern dieser neuen Kommission werden ernannt: Die Bürger Röchling, Pfarrer (Ministre), Schmitt, Prorektor des Collège, Wilhelm Heinrich Dern, Wilhelm Mühlhaus und Friedrich Rollé.

3° Es wird nichts an der ursprünglichen Bestimmung (destination primitive) der Einkünfte geändert, die unter der Ueberwachung (surveillance) dieser Verwaltungsmitglieder die nämliche sein soll wie früher.

4° Die Verwaltung ist unentgeltlich und untersteht der Autorität des Präfekten.

5° Die Kommission darf den gegenwärtigen Rechner behalten oder nach ihrer Wahl durch einen anderen ersetzen; dieser darf über keine Gelder ohne Ermächtigung der Kommission verfügen und muß ihr auf jedes Anfordern Rechnung legen.

6° Die Jahres Rechnungen, die vom Rechner gestellt werden, werden von der Kommission abgehört und von ihr mit den Bemerkungen dem Unterpräfekten übergeben, der dieselben mit seinem Gutachten dem Präfekten übersendet, der sie endgültig festsetzt.

7° Alle Titel, Register und Papiere, die auf diese Stiftung Bezug haben, werden von den alten Administratoren der Verwaltungskommission, die auf sie gefolgt ist, übergeben, die in gleicher Weise die Rechnungen des letzten im Amt befindlichen Rechners in Empfang nimmt, sie in seiner Gegenwart prüft und sie mit ihren Bemerkungen dem Unterpräfekten übergibt, der sie mit seinem Gutachten dem Präfekten überschickt, um dort endgültig festgesetzt zu werden.

8° Die Grundgüter der Stiftung werden in öffentlicher Sitzung der Kommission in Gegenwart der Mehrheit seiner Mitglieder verpachtet auf einen Monat vorher erfolgte öffentliche Bekanntmachung. Derjenige, dem der Zuschlag

erteilt wird, ist gehalten, einen leistungsfähigen Bürgen zu stellen, und der Pachtvertrag und jeder wichtigere von der Kommission zu fassende Beschluß kann erst nach erfolgter Genehmigung durch den Präfekten vollzogen werden.

9° Die Verwaltungskommission soll ein Projekt für die Liquidation und die Tilgung der Schulden der Stiftung in Vorschlag bringen und die Mittel für eine Verbesserung, deren die Einkünfte dieser Anstalt fähig sind.

10° Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Unterpräfekten von Saarbrücken und jedem der Kommissionsmitglieder derart mitzuteilen, daß sie ihnen als besondere Ernennung dient.»

In die neue Stifts-Verwaltungskommission Arnual war hiernach berufen:

als Pfarrer der P f a r r e r von Saarbrücken Röchling und als P r o f e s s o r der Prorektor des früheren Gymnasiums und Pfarrer von St. Johann Schmidt. Die drei übrigen bei der Stiftung nicht beteiligten Mitglieder sind: Der alte Präsident Rollé mit dem Vorsitz in der Kommission, der frühere Assessor Dern und der Kaufmann Mühlhaus.

§ 25. Die Tätigkeit der Wohltätigkeits-Verwaltungs-Kommission der Stiftung Arnual in den Jahren 1802—1806.

Infolge des Wegfalls der Feudalrechte und der Einführung der Grundsteuer hatte das Stift nach den zuverlässigen Berechnungen des Stiftarchivars Pfarrer Engel verloren 16 181 fl.

Die weiteren Verluste während der staatlichen Beschlagnahme in den Jahren 1793—1797 betrugen 60 585 fl.

im ganzen also . 76 766 fl.

Bei der Sanierung der Finanzen des Stifts im J. 1803 wurden ausgeworfen an Gehältern

für Pfarrer insgesamt . . .	8200	frcs.
» 3 Professoren	2600	»
» Elementarlehrer	3470	»

Zur Schuldentilgung wurden verwandt

Stiftskapitalien	2 946	fr.	67
Kirchenschaffneikapitalien	7 582	»	77
	10 527	fr.	44

Zu letzteren gaben her die Kirchen zu Fechingen 927 fr. 42, St. Johann 2165 fr. 58, Saarbrücken 3045 fr. 75, Güdingen-Bübingen 709 fr. 21, Völklingen 661 fr. 54 und Bischmisheim 73 fr. 27. An Einnahmen hatte das Stift im J. 1804 von Saarbrücken 1363 fr. 91, von St. Johann 1702 fr. 13, Güdingen-Bübingen 844 fr. 99, Fechingen 258 fr. 53, Bischmisheim 29 fr. 18, Völklingen 783 fr. 63, Zettingen-Diedingen 269 fr., Kölln und Heusweiler 124 fr. 63.

Die Hauptaufgabe der Kommission war die Sanierung der Finanzverhältnisse des Stifts. Der Gläubiger Walster von Bietscheid, der dem Stift ein Kapital von 12 000 fr. geliehen hatte, beabsichtigte wegen der Zinsen gerichtlich vorzugehen und erwirkte beim Präfekturrat in Trier die erforderliche Ermächtigung. Mittelst Schreibens vom 2 thermidor XI (21. Juli 1803), Staats-Arch. Coblenz, a. a. O., fol. 141 u. 142, sandte der Unterpräfekt die Reklamation der Stiftungs-Verwalter gegen den bezüglichen Beschluß des Präfekten vom 9 messidor XI (28. Juni 1803) nach Trier, in welchem er zu Gunsten der Stiftungs-Verwaltung bemerkte: «Es scheint, daß man in der Ihnen vorgelegten Darlegung (exposé) die Stiftung Arnual *den religiösen Körperschaften* gleichgestellt hat, und daß der Präfekturrat auf dies Prinzip seine von Ihnen bestätigte Entscheidung gestützt hat.» Da dieser Irrtum zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte, führte der Unter-

präfekt weiter aus: «Die Stiftung von Arnual war seit ihrem Ursprung bis auf den heutigen Tag eine *Wohltätigkeits-Anstalt* (établissement de bienfaisance), deren Einkünfte nach dem Zweck ihrer Errichtung (le but de son institution) speziell zur Zahlung der protestantischen Geistlichen, dem Unterhalt der Mittelschulen, der Besoldung ihrer Professoren und der Unterstützung der Witwen und Waisen gewidmet sind (affectés).»

Da noch andere Gläubiger vorhanden und da die Interessen der Bezugsberechtigten der Anstalt durch das Vorgehen des Gläubigers geschädigt würden, bittet der Unterpräfekt um Aufhebung des Präfekturalbeschlusses.

Der Saarpräfekt hob dementsprechend denn auch den angegriffenen Beschluß des Präfekturrates auf und nahm sofort die Liquidation der Schulden und die Neuregulierung der Verhältnisse der Wohltätigkeits-Stiftung selbst in die Hand.

Das gesamte Aktenmaterial übersandte Keppler am 1. August 1803 sowohl an den Minister des Innern, als auch an die Departements des Kultus und des Unterrichts.

Im Coblenzer Staatsarchiv, a. a. O., fol. 147 befindet sich das Schreiben desselben an den Minister des Innern vom 13 thermidor XI (1. August 1803): «Unter Uebersendung 1. der Aktiv- und Passiv-Aufstellung der Stiftung Arnual «instituée à Sarrebrück par les Princes de Nassau pour salarier les instituteurs publics et Ministres du culte de cette Principauté» . . 4. des Antrags der Kommission zur Veräußerung der weniger vortheilhaften Grundgüter zwecks Schuldentilgung; 5. des Verzeichnisses dieser Güter; 6. der Niederschrift der ernannten Abschätzer; 7. der vom Unterpräfekten angestellten Untersuchung über Vortheil und Nachtheil sowie des formellen Gutachtens des Unterpräfekten und des Präfekten bittet der letztere «um die Einkünfte ihrer ursprüng-

lichen Bestimmung gemäß verwenden zu können»: den Antrag der Kommission der Genehmigung des Gouvernements zu unterbreiten.»

Gleichzeitig in dorso befindet sich folgendes Konzept:

«An den mit den Kultusangelegenheiten befaßten Staatsrath und denjenigen, der das Unterrichtsdepartement unter sich hat.» Das Schreiben selbst ist im wesentlichen gleichlautend und in der D. Ztschr. XV, S. 217 abgedruckt.

Ueber den Vermögensstand reichte die Kommission im Sommer des folgenden Jahres ein Vermögensverzeichnis ein, das von den fünf Kommissionsmitgliedern Rollé, Dern, Röchling, Mülhaus und Schmidt am 19 prairial XII (8. Juni 1804) unterzeichnet ist und sich bezeichnet als «Etat de l'actif et des revenus de la fondation Ecclesiastique et Scholastique Etablie à Arnoual, qui existe depuis 1624, année normale de la paix de Westphalie, consacrée par des pactes solennels *au culte luthérien du comté de Sarrebrück*;» Cobl. St. A., a. a. O., fol. 174.

Höchst bedeutsam für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Stiftes und die bereits mit der Einführung der Reformation 1575 erfolgte Widmung der Gefälle des letzteren *zum Vorteil des protestantischen Kultus in der Grafschaft Saarbrücken* ist eine an den Saarpräfekten gerichtete Vorstellung der Stiftungskommission vom 20 Messidor XIII (9. Juli 1805), a. a. O., fol. 181. Diese Eingabe richtete sich gegen einen Präfekturalbeschluß, durch den einem früheren fürstlichen Beamten auf Grund eines Dekrets des Fürsten Ludwig vom J. 1792 ein Gehaltsanspruch auf die Stiftsgefälle bewilligt worden war. Folgender Passus kommt dabei in Betracht. «Bei Untersuchung des Ursprungs und der Bestimmung der Stiftung, ebenso der Familienpakte des Hauses Nassau wird es Ihrer Erleuchtung, Hr. Präfekt, nicht entgangen sein, daß der Fürst keinerlei

Recht hatte diese Last durch eine Ordre zur Gehaltzahlung (es handelte sich um einen Beamten im diplomatischen Dienst) auf die Stiftung zu legen und daß er offenbar seine Macht mißbraucht hat, daß dies ein willkürlicher, ungesetzlicher, ungerechter Akt ist.

Denn der einzige Zweck der Stiftung Arnual ist, die Geistlichen des protest. Kultes, die Professoren und Lehrer dieses Landes zu salarieren und die für diesen Kult und den öffentl. Unterricht bestimmten Gebäude zu unterhalten, *gemäß den ersten Rechnungen*, die durch den protestantischen Schaffner Johann Wolfflin in den Jahren 1574, 1575 u. ff. gelegt wurden, deren Urschriften wir besitzen; und diese einzige Bestimmung der Einkünfte der Stiftung, die durch den *Gebrauch* und die *strikte Observanz* während dreier Jahrhunderte geheiligt wurde, ist durch die Familienpakte des Hauses Nassau und insbesondere durch die Separatartikel der Erbvereinigung dieses Hauses vom 13., 23, 26. und 30. Juni 1783 und durch das corpus Evangelicorum des Deutschen Reichs bestätigt worden, wo Art. 1 den regierenden Fürsten absolut verbietet, nach ihrem Belieben über die Einkünfte der frommen, kirchlichen und Schul-Stiftung *entgegen ihrer Bestimmung* zu verfügen.»

Der Fürst würde auch seinen Irrtum eingesehen und den Erlaß (vom J. 1792) zurückgezogen haben, wenn nicht der Krieg ausgebrochen wäre, «oder das Konsistorium hätte sich zum Schluß gezwungen gesehen, gegen ihn Klage zu erheben, und er würde durch die höheren Behörden des Deutschen Reichs gezwungen worden und auf alle Fälle die Stiftung von der Zahlung entbunden worden sein».

Dies Aktenstück nimmt Bezug auf die damals noch vorhanden gewesenen Stiftsrechnungen von 1574 ff. und erweist den von Stiftsarchivar Engel gemachten Unterschied zwischen Stifts- und Grafschaftspfarreien für den Bezug der Stiftseinkünfte vor dem J. 1713 als hinfällig.

§ 26. Die Aufhebung der Wohltätigkeits-Verwaltungs-Kommission durch das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806.

Die Stiftungskommission selbst betrachtete sich nur als eine provisorische Verwaltung und brachte dies auch schon im Herbst 1804 dem Oberkonsistorial-Präsidenten Pietsch gegenüber in ihrem Antwortschreiben vom 15 brumaire XIII (6. November 1804) auf das Schreiben des Oberkonsistorial-Präsidenten vom 12 vendémiaire (4. Oktober 1804) zum Ausdruck. Pietsch, der kurz zuvor in Paris vereidigt worden, hatte «die völlige Organisation der Kirche» im neuen Jahr (das am 1 vendémiaire begann) in sichere Aussicht gestellt. Die Kommission bittet in der Antwort: «daß das Ober-Konsistorium in Maynz die Vorkehrung zu treffen geruhen möge, womit nöthigenfalls die commission administrative durch die praefectur zu Trier entweder aufgehoben, oder instruiret werde, die Verwaltung der Renten des Stifts Ihnen und besonders dem noch künftig angeordnet werden sollenden **Local Consistorio** zu übergeben.»

Der Präsident des Ober-Konsistoriums Pietsch hat demnächst auch diesem Gesuch entsprechend gehandelt.

Die Zirkumskription der neuen Ortskonsistorialkirchen ist im Sommer 1805 erfolgt, Deutsche Ztschr. f. K. R. XV, S. 195.

Die zur Kirchen-Inspektion Saarbrücken, früher zur Grafschaft Saarbrücken gehörenden Pfarreien, sind: 1. Saarbrücken, 2. St. Arnual, 3. Malstatt, 4. Bischmisheim

und 5. Cölln der Ortskonsistorialkirche Saarbrücken; sowie 1. St. Johann, 2. Dudweiler, 3. Heusweiler und 4. Völklingen der Ortskonsistorialkirche St. Johann.

Am 1. Oktober 1805 (9 vendémiaire XIV) machte alsdann Ober-Konsistorial-Präsident Pietsch zu Mainz dem Saarpräfekten die vorgeschriebene amtliche Mitteilung von der Installation der acht Ortskonsistorien im Saardepartement mit dem Ersuchen, die *Wohltätigkeitskommissionen* und sonstigen Verwaltungen der Güter und Einkünfte der lutherischen Kirchen in seinem Departement aufzuheben, da an ihre Stelle die gesetzmäßig eingesetzten Ortskonsistorien getreten seien; D. Ztschr., a. a. O., S. 228. Der auf dies Schreiben erlassene Beschluß des Saarpräfekten fol. 466 der Stiftsakten lautet:

«Trier den 30 vendémiaire XIV (22. Okt. 1805).

Nach Einsicht des Schreibens vom 9 vendémiaire vom Präsidenten des Generalkonsistoriums der Augsburger Konfession der Departements des Donnersbergs und der Saar, das davon Kenntnis gibt, daß die Installation der acht Ortskonsistorien für das Saardepartement vollzogen ist.

Nach Einsicht der Art. 20 des Titel II des Gesetzes vom 18 germinal X über die allgemeinen Bestimmungen der protestantischen Gemeinschaften, der bestimmt «die Konsistorien wachen über die Aufrechterhaltung der Zucht, die Verwaltung der Güter der Kirche und die der aus den Almosen herrührenden Mittel».

In Ausführung der vorangeführten Bestimmungen beschließt der Präfekt des Saardepartements:

Art. 1. Die Unterpräfekten und Bürgermeister sorgen dafür, daß diese Konsistorien in dem Bereich des einem jeden derselben zugeteilten Territoriums anerkannt werden.

Art. 2. Die Synodalen oder Verwalter, welche bis heute deren Verrichtungen ausführten, sollen die Uebergabe der ein jedes betreffenden Titel, Urkunden, Rechnungen und andere auf die Verwaltung der Güter und Einkünfte der dem Gottes-

dienst der Augsburger Konfession gewidmeten Kirchen bezüglichen Papiere an jedes Konsistorium vornehmen und die Geldempfänger sollen über ihre Verwaltung in den aufgestellten Formen Rechnung legen.

(Les Synodaux, ou administrateurs, qui en faisaient les fonctions jusqu'à ce jour leur feront la remise à chacun pour ce qui le concerne des lettres, documents, comptes et autres papiers rélatifs à l'administration des biens et revenus des Eglises consacrés au Culte de la Confession d'Augsbourg et les Receveurs des deniers leur rendront compte de leur gestion dans les formes établies.)

Art. 3. Nicht einbegriffen in die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist die Verwaltung der Güter und Einkünfte, die von den Kirchen- und Schulstiftungen herrühren, welche zu Arnual, Meisenheim, Cousel und Birkenfeld errichtet sind. Diese Stiftungen sollen fortgesetzt in der in meinem Beschluß vom 9 germinal XIII letzthin nochmals verordneten Form verwaltet werden, bis daß hierüber etwas anderes angeordnet wird, sei es durch kaiserl. Dekret oder durch eine Ministerial-Entscheidung.

Art. 4. Ausfertigung des Gegenwärtigen geht den Unterpräfekten der Arrondissements Saarbrücken und Birkenfeld und den Maires der Bürgermeistereien Mühlheim, Bernkastel und Zeltingen zu, die beauftragt werden die Ausführung, soweit es einen Jeden betrifft, sicher zu stellen.»

Auf die Reklamation des Oberkonsistorial-Präsidenten vom 1. Oktober 1805 wandte sich der Saarpräfekt weiterhin um Auskunftserteilung an den Minister des Innern nach Paris. Auf Grund der beiden Instruktionsschreiben des Kultusministers hat Keppler sodann im Einklang mit seinem Vorbehalt in Art. 3 des Beschlusses vom 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1805) die Herausgabe der «als Eigenthum der Protestanten» innerhalb der verschiedenen Konsistorialkirchen des Saardepartements anerkannten Güter der Schul- und Kirchen-Stiftung von

Arnual, Meisenheim, Kusel und Birkenfeld an die zuständigen Ortskonsistorien der neuen Pfarrumschreibung angeordnet. Der Wille des Präfekturalbeschlusses vom 17. April 1806 erhellt aus dem Schreiben Kepplers vom 28. Mai 1806, nach welchem: «En vertu des instructions du ministres des cultes les Protestants doivent être maitenus *dans la propriété de leurs biens*, tant Ecclésiastiques que scolères.»

In dem Eigentum aller übrigen Kirchengüter hatte Art. 2 des Präfekturbeschlusses vom 22. Oktober 1805 dies bereits getan. Der arrêté vom 22. Oktober 1805 bezeichnet sie ausdrücklich als: «des biens et revenus des Eglises *consacrés au culte de la confession d'Augsbourg*». Der Beschluß vom 17. April 1806 ist nur die notwendige Ergänzung des ersten Beschlusses, der im Wortlaut den Art. 20 der protestantischen organischen Artikel anführt. Der zweite Beschluß des Präfekten vom 17. April 1806 regelt gleichfalls die Verwaltung von Kirchengüter, im Hinblick auf Art. 537 code civil, der in seinem zweiten Absatz bestimmt: «Die Sachen, welche nicht Privatpersonen zugehören, werden nur in den Formen und nach den Regeln, welche ihnen eigen sind, *verwaltet* und können nur so veräußert werden.» Das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806, durch welches der Beschluß des Präfekten bestätigt wurde, dient somit zur ordnungsmäßigen Ausführung des durch die Einsetzung und den Fortbestand der commission administrative d'Arnoual verletzten Art. 20 der organ. Artikel des protestantischen Kultus.

Durch dieses Dekret sind nach Art. 2 des Präfekturbeschlusses vom 17. April 1806 auch: «alle mit den Bestimmungen dieses Beschlusses im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Beschlüsse», also insbesondere der Beschluß des Saarpräfekten General Ormscheville vom 18. Dezember 1802 aufgehoben worden. Die zu Unrecht durch den Beschluß der Munizipal-Verwaltung des Kantons Arnual vom 26 floréal

VI (15. Mai 1798) aufrechterhaltene öffentliche Anstalt (juristische Person) der «fondation d'Arnoval» ist durch das kaiserl. Dekret, *supprimiert.* Ihre Güter gehörten eben den neu korporierten Kirchengemeinden und nicht einer eigenen selbständigen Rechtsperson.

Art. 2 des in den linksrheinischen Gebietsteilen überhaupt nicht publizierten Gesetzes vom 2 brumaire IV (24. Oktober 1795), welcher vorläufig die établissements de bienfaisance noch bestehen ließ, konnte der so konservierten öffentlichen Anstalt nicht als gesetzliche Unterlage dienen. Formell war der letztere Beschluß der Arnualer Munizipal-Verwaltung bereits durch den Beschluß des Saarpräfekten Ormcheville vom 18. Dezember 1802 beseitigt worden.

Die «fondation d'Arnoual», als pium corpus protestanticum der früheren Kirchenorganisation, war damit aufgehoben. Die Güter des früheren pium corpus wurden der verfassungsmäßigen Lokalkirchenverwaltung überwiesen.

II. Rechtswissenschaftlicher Teil.

§ 27. Das protestantische Kirchenvermögensrecht im alten Frankreich in der Zeit von 1789 bis zum organischen Gesetz von 1802.

Die Protestanten in der Provinz Elsaß bildeten Ende 1789 zum Schutz ihrer kirchlichen Interessen bei der Nationalversammlung eine besondere Kommission von drei Mitgliedern, bestehend aus:

1. dem Abgeordneten des Adels Freiherrn von Rathsamhausen zu Nonewihr,

2. dem früheren Stettmeister der Stadt Colmar-Sandherr, welchen die Kirchen von Colmar, Münster, Landau und Weissenburg delegierten,

3. dem Staatsrechtslehrer und Geschichtsforscher Christoph Wilhelm Koch geboren zu Buchsweiler 1737 und gestorben zu Straßburg 1813.

Was speziell Koch betrifft, so war er der Führer der Protestanten des Elsaß, dem seine dankbaren Glaubensgenossen für seine Verdienste um die protestantische Sache in der Thomaskirche zu Straßburg ein Denkmal setzten. Kaiser Joseph II. ernannte ihn wegen seiner Verdienste um die Erziehung von Söhnen erlauchter Familien, insbesondere des Erbprinzen Ludwig von Nassau-Saarbrücken, im Jahre 1780 zum Reichsritter. Die Kirche zu Straßburg deputierte ihn als ihren Abgesandten in die erwähnte Kommission. Am 29. August 1791 wurde Koch außerdem auch als Deputierter des Niederrhein in die gesetzgebende Versammlung gewählt.

Koch war der Reorganisator der protestantischen Kirchenorganisation im Elsaß. Er ist der hauptsächliche Berater von Portalis, dem Verfasser der organischen Artikel.

Vor der Revolution standen die lutherischen Konsistorien entweder unter einem städtischen Magistrat oder einem ausländischen Landesherrn. Aehnlich lagen die Verhältnisse in der Grafschaft Saarbrücken. Die Revolution führte die frühere episkopale Verfassung der Kirchen zu einer repräsentativen Presbyterial-Verfassung

Die Straßburger Kirchen ernannten Ende 1801 einen Ausschuß für die nach dem Staatsstreich in Aussicht gelangte Reorganisation des protestantischen Kultus. Koch war das geistige Haupt auch dieser Kommission. Im Verein mit den hervorragendsten protestantischen Geistlichen verfaßte er eine allgemeine Darlegung der Grundsätze der Protestanten und einen Organisationsentwurf (exposé général des principes des Protestans et un projet d'organisation), das mit wenigen Veränderungen die Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 18 germinal X betreff. die Protestanten der Augsburger Konfession wurde;

Schweighäuser, vie de Koch, S. 58. Kurz vor der Publikation des organischen Gesetzes ernannte der Senat Koch zum Mitglied des Tribunats.[1] Kochs Einfluß bewirkte die Ernennung seines Schwagers des früheren Mitglieds des Konsistoriums der Regierung seiner Vaterstadt Buchsweiler Kern zum Präsidenten des Ober-Konsistoriums zu Straßburg, unter dessen Leitung im Frühjahr 1803 die Reorganisation des protestantischen Kultus und seiner Einrichtungen im Elsaß erfolgte.

Die Hauptaufgabe der erwähnten Kirchenkommission des Elsaß war, den protestantischen Kirchen ihre Individualität und ihre Selbstverwaltung zu retten. Art. 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1789 hatte den Munizipalverwaltungen die Aufsicht über die gottesdienstlichen Anstalten zugewiesen. Durch die Aufhebung aller Standesunterschiede und herrschaftlichen Hoheitsrechte, sowie die Einführung einer einheitlichen Landesverwaltung durch das Dekret vom 4. August und das Gesetz vom 14. Dezember 1789 war gleichzeitig das Episkopalsystem und die alte Konsistorialverwaltung in der Wurzel getroffen und der Weg zum Kollegial- oder Presbyterialsystem gewiesen. Nach diesem letzteren System, das Koch siegreich vertrat, bildet jede örtliche Kirche Augsburger Konfession eine von der bürgerlichen Gemeinde verschiedene Kirchengemeinde, welcher der Schutz des Normaljahrs des Westfälischen Friedens zuerkannt wurde. Nach Wegfall der territorialen Autorität der Landesherrn war die denselben früher zugestandene Macht über die Kirche weggefallen und die Kirchengemeinden wieder in ihre ursprünglichen Rechte der Selbstverwaltung eingesetzt. Diesen Kochschen Gedanken hat die Napoleonische Gesetzgebung legislativ verwertet; Chauffour, Réponse, S. 491 u. 492, sowie S. 204 u. 205. So-

[1] Die Wahl der Mitglieder des Tribunats erfolgt nach Art. 20 der Verfassung vom 18. Dez. 1779 durch den sénat conservateur.

viel bezüglich des jus regendi ecclesiam zur Zeit der Revolution.

Die 2. Aufgabe der elsässischen Kirchenkommission bestand darin, gegenüber dem Dekret der National-Versammlung vom 2. bis 24. November 1789, das im Prinzip die Kirchengüter verstaatlichte, gegen die Verpflichtung des Staates, für die Kultuskosten zu sorgen, Stellung zu nehmen. Das kirchliche Komitee der National-Versammlung hatte den Auftrag, sofort die erforderlichen Ausführungs-Gesetze vorzubereiten.

Die elsässische Kommission entschied sich für ein Ausscheiden der protestantischen Kirchengüter aus der allgemeinen Verstaatlichung gegen Uebernahme der Kultuskosten auf die protestantischen Kirchengemeinden. Koch hat über den Umfang dieser Güter, S. 6 der Adresse an die National-Versammlung, bemerkt:

«Les fabriques et fonds destinés à l'entretien des églises protestantes et de leurs ministres, ainsi qu'à celui des collèges et écoles, sont, généralement parlant, si peu considérables, qu'ils n'y suffiraient pas, s'ils n'étaient suppléés par les caisses publiques et par les rétributions volontaires de citoyens de cette croyance.»

«Die Fabriken und Fonds, welche zur Erhaltung der protestantischen Kirchen und Prediger, und ihrer lateinischen und deutschen Schulen bestimmt sind, sind, im ganzen genommen, so wenig beträchtlich, daß sie nicht zureichten, wenn sie nicht durch die öffentlichen Kassen und freywilligen Beyträge der Bürger von diesem Glaubensbekenntnisse ergänzt wurden.»

Freiherr von Rathsamhausen vertrat die Petitionen vor der National-Versammlung und bemerkte in seiner Rede: «als Träger der besonderen Eingaben (cahiers) der Protestanten des Elsaß; als Elsässer; als Protestant endlich muß ich von vornherein bezeugen, daß die in der Adresse der Städte Straßburg, Colmar, Weißenburg, Landau und Münster enthaltenen Anträge (demandes) in der Tat den allgemeinen Wunsch der Protestanten des Elsaß zum Ausdruck bringen.»

Die Folge dieser Bemühungen ist das D. Ztschr. f. K. R., S. 257 u. 238 abgedruckte Dekret vom 17.—24. August 1790.

Die von den Kommissionsmitgliedern von Rathsamhausen, Koch und Sandherr vertretenen Vorschläge wurden von dem kirchlichen und Verfassungs-Komitee angenommen und in der National-Versammlung von den einflußreichsten Abgeordneten, dem Fürsten von Broglie, Abgeordneten des Adels für die Aemter Colmar und Schlettstadt, von Tracy, Gouy d'Arcy, Boucholle verteidigt. Diese Vorschläge bilden in gewissem Sinne die Motive des Gesetzes.

Der erste Vorschlag trägt den Titel: «vom protestantischen Besitz». Auf dem Manuskript befindet sich der Vermerk: «vorgelegt dem kirchlichen Komitee im März 1790.»

«Alle kirchlichen Güter, welche die Protestanten im Elsaß am 1. Januar 1624 besaßen, sind ihnen auf immer überlassen worden, kraft der Regel des Normaljahres, das für das ganze Reich durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens angenommen wurde. Frankreich hat diese Bestimmungen in der authentischsten Weise durch § 47 des Vertrages von Münster garantiert und hat das Normaljahr seither beständig in allen Gerichtshöfen der Provinz Elsaß als Regel gedient.»

Der zweite Vorschlag beabsichtigt die derzeitige Natur der Kirchengüter und die juristische Person zu bestimmen, welcher diese Güter gehören. Die Kochsche Auffassung war stets die, daß die bona ecclesiastica durch die Wegnahme vom katholischen Klerus aufgehört hätten im eigentlichen Sinn kirchliche Güter zu sein, daß sie in das Eigentum der kirchlichen Gemeinschaft gefallen und solchergestalt verweltlicht worden seien.

Die Darlegung dieses Systems findet sich am klarsten in einer von Koch am 5 ventôse V (23. Februar 1797) verfaßten Denkschrift niedergelegt, aus welcher zweckmäßig hier die entscheidende Stelle wiedergegeben werden mag:

«Es ist zweifellos, daß die dem protestantischen Kultus gewidmeten Güter durch kein Gesetz verstaatlicht wurden . . . Die protestantischen Güter tragen keine der charakteristischen Eigenschaften der kirchlichen Güter und der Güter des Klerus (bei den Katholiken).»

Formell vom Klerus abgetreten, durch feierliche Verträge überlassen und säkularisiert haben diese Güter seit zwei Jahrhunderten aufgehört Kirchengüter zu sein; sie sind wahres Laieneigentum geworden.

Also nicht dem Klerus, sondern *besonderen Genossenschaften*, die sich für den Kultus vereinigt haben, ist das Eigentum derselben zugeteilt (affectée). Die Protestanten haben weder Klerus, noch Hierarchie. Alle Prediger (ministres) sind untereinander gleich. Sie sind Bürger, wie alle andern und besitzen keine geistliche Gewalt, keinen unauslöschlichen Charakter. Niemals bildeten sie eine Körperschaft und die von ihnen ausgeübten Verrichtungen sind ihnen von der Gesamtheit der Mitglieder übertragen, die eine besondere für den Kultus vereinigte Genossenschaft bilden.

Jede dieser Genossenschaften ist eine freie Gesellschaft (société libre), die gemeinsam die gesellschaftlichen Rechte ausüben d. h. die Rechte, die der Natur und dem Zweck einer ähnlichen Vereinigung entsprechen und die sie sei es zusammen, sei es durch Delegierte oder Presbyter (anciens), die sie frei gewählt haben, ausüben.

Diesen besonderen Genossenschaften (associations particulières) gehören die Fabrikgüter oder die Güter, die für den Gottesdienst, den Unterhalt der Witwen, der Armen einer jeden besonderen Genossenschaft bestimmt sind (affectés). Den Presbytern (anciens) dieser Genossenschaft ist der Regel nach die Verwaltung derselben anvertraut.

Das sind die Grundsätze, welche die Protestanten jeder Zeit über die Natur der religiösen Genossenschaft, die man auch Kirche nennt und

die nach ihrer Ansicht **nur als eine einfache Gesellschaft im Staat** angesehen werden darf, gelehrt haben.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß die früher im Elsaß angesessenen Fürsten, die alle Anhänger der Augsburger Konfession waren, sich **in dieser Eigenschaft** ein **Aufsichtsrecht** und eine **besondere Ueberwachung** über die **im Bereich ihrer Länder gelegenen Kirchen** beilegten, das sie vermittelst der von ihnen errichteten **Konsistorien** ausübten.

Die fürstlichen Konsistorien haben infolge unserer Revolution aufgehört und ist es deshalb klar, daß **jede besondere Genossenschaft in die volle Ausübung ihrer gesellschaftlichen Rechte wiedereintrat, die** *ihrer Natur nach unveräußerlich und unverjährbar* **sind.**»

Mit Recht fügt Chauffour, a. a. O., S. 504 u. 505, der Wiedergabe dieser Denkschrift von Koch hinzu:

«Die von der Reformation der katholischen Kirche genommenen Kirchengüter wurden *in dem Bereich einer jeden örtlichen Souveränität* das Eigentum der **lutherischen Kirche** d. h. nach der mitgeteilten Definition der religiösen lutherischen Genossenschaft. Diese *Individualisierung* **der Kirchen** durch die *Umschreibung der Landeshoheiten* (circonscription des souverainetés) ist eine der **unterscheidensten Charakterzüge der Reformation und eine Konsequenz der von ihr geleugneten römischen Hierarchie.** Die Verschmelzung einer jeden dieser Kirchen zu einer Körperschaft oder einer vom Staat und jeder anderen bürgerlichen Vereinigung verschiedenen Genossenschaft ist gleichfalls stets ein außerhalb jeder Anfechtung stehender Grundsatz gewesen.» Chauffour bezieht sich dieserhalb auf Savigny, System II, S. 266, J. H. Böhmer, Jus Eccl. Protest. III, 5, 29. G. L. Böhmer, Pr. J. Con., § 190.

«Diese Güter, fährt Chauffour fort, sind zweifellos keine Kirchengüter oder Güter des Kultus im Sinne der römischen Kirche mehr, da sie Eigentum, wenn auch einer religiösen, jedoch keiner dem Klerus unterstehenden Genossenschaft und der Verwaltung und der Aufsicht der weltlichen Fürsten unterstellt sind; allein nichtsdestoweniger blieben sie *«biens d'Eglise (Kirchengut)»* und ausschließlich einer religiösen Bestimmung gewidmet (exclusivement affectés à une destination réligieuse).

«Sicher ist, daß 1790 die biens ecclésiastiques ou seulement biens du culte von den Protestanten zurückverlangt wurden, weil sie das besondere und ausschließliche Eigentum ihrer Kirchen bildeten (comme formant la propriété distincte et exclusive de leurs églises) d. h. der religiösen Körperschaften ihres im Elsaß eingerichteten Kultus und gegenüber diesen religiösen Genossenschaften ist dies Eigentum feierlich anerkannt worden.»

Koch hat im nämlichen Jahr einen Organisationsentwurf des lutherischen Kultus, «Principes généraux des protestants de la Confession d'Augsbourg, et leur incomptabilité avec la Constitution civile du clergé 1790, 8° 38 p.», zum Nachweis der Unvereinbarkeit der Grundsätze der Augsburger Konfession mit dem Gesetz über die bürgerl. Verfassung des Klerus vom 12. Juli bis 24. August 1790 veröffentlicht, in dem ein besonderes Kapitel der Entwicklung der These gewidmet ist, «daß im Lutheranismus die kirchliche Gewalt von der Kirche als einer Gesellschaft im Staat ausgeht».

Wie bemerkt, hatten zwei Komitees der National-Versammlung die Vorberatung des Antrags der Protestanten. Das kirchliche Komitee[1] kam zu dem Beschluß einer motivierten Abweisung der Petition. «Die National-Ver-

[1] Zum kirchlichen Komitee gehörte der berühmte Kanonist des ancien régime Durand de Maillane.

sammlung hat in ihrem Dekret vom 2. November 1789, daß alle kirchlichen Güter zur Verfügung der Nation seien unter der Verpflichtung auf angemessene Weise für die Kosten des Kultus und seiner Diener zu sorgen, nicht gemeint darunter *diejenigen, welche der Augsburger Konfession gehören*, einzubegreifen, mit deren Kultuskosten die Nation sich nicht belastet.»

Das Verfassungs-Komitee hatte aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts die Organisation der Augsburger Konfession selbst und die Akte zu prüfen, auf denen ihr Besitzstand beruhte. Dasselbe gelangte zu einem positiven, aus dem Dekret selbst ersichtlichen Ergebnis. Der erste Teil des Dekrets der National-Versammlung bestätigte die durch die alten Verträge garantierten Rechte der «Protestanten» im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1552 (Passau) 1555 (Augsburg) und 1648, d. h. als einer durch ihren Kultus zusammengefaßten Einheit. Dieser *religiösen Vereinigung* und nicht den Fürsten oder Staaten sind nach der Auffassung des Dekrets die Rechte auf die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes mit Kirchen, Konsistorien, Kollegien, Universität, Stiftung und Fabriken durch die vor der Vereinigung mit Frankreich liegenden Verträge zugesichert worden.

Das *allerwichtigste* aber ist der Schluß in der Aufführung des Besitzstandes der Protestanten «*paiement des ministres et maîtres d'école*» (Gehälter der Pfarrer und Schullehrer). Zu Lasten der Protestanten bleibt die Zahlung der Gehälter ihrer Pfarrer und Schullehrer, für welche die bona ecclesiastica durch die Reformation bestimmt worden. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen werden daher von dem August-Dekret d. J. 1790 genau ebenso interpretiert, wie es seitens des Verfassers geschehen ist.

Im Dispositiv des Dekrets wird der Schutz aller Rechte zugesichert und die Verletzungen dieser Rechte in der Vergangenheit für nichtig und unwirksam erklärt.

Ein hochangesehener Jurist Le Chapelier war der Berichterstatter zum Dekret. Er war auch der Verfasser des Dekrets betreffend die Abschaffung der Feudaltitel.

Der Wortlaut des Dekrets in diesem seinem ersten Teil lautet:

«Nach Anhörung des Berichts des Verfassungs-Ausschusses;

In Erwägung, daß die Protestanten der beiden Konfessionen von Augsburg und der helvetischen (reformierten) im Elsaß stets sich in der Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes befunden haben mit Kirchen, Konsistorien, Unversität, Kollegien, Stiftungen, Fabriken, *Zahlung der Pfarrer und Schullehrer*, und daß diese und andere Rechte ihnen im Zeitpunkt ihrer Vereinigung mit Frankreich bestätigt worden sind; . . . . . .

Beschließt die National-Versammlung, daß die Protestanten der beiden Bekenntnisse . . ., Bewohner des Elsaß, fortfahren sollen die nämlichen Rechte, Freiheiten und Vorteile zu genießen, die sie genossen und das Recht hatten zu genießen und daß die etwaigen Verletzungen dieser Rechte als nichtig und nicht geschehen zu erachten sind.»

Der zweite Teil des Dekrets beschäftigt sich mit der besonderen Petition der Lutherischen aus den Städten Colmar, Weißenburg und Landau. Sie verlangte, gestützt auf den Westf. Frieden, gegenüber der neuen Munizipal-Verfassung vom 14. Dezember 1789 das bisher geübte Alternat in der Besetzung der städtischen Aemter in den konfessionell gemischten Gemeinden. Mit Recht verwarf die National-Versammlung dies Ansinnen.

«In Erwägung, daß die religiöse Meinungsverschiedenheit bei den Wahlen auf das Ergebnis

der Abstimmung keinen Einfluß ausüben darf, und daß bei der Wahl derjenigen, die öffentliche Dienstverrichtungen ausführen sollen, man nur Tugend und Talent berücksichtigen soll . . . geht die Nat.-Vers. über die Petition der Städte Colmar, Weißenburg und Landau betreffend die Wahlen zu Gemeinde-, Verwaltungs- und richterlichen Stellen zur Tages-Ordnung über.»

In der Zivilkonstitution des Klerus vom 12. Juli 1790 fehlt deshalb die Augsburger Konfession. Ihr Kultus blieb in dem durch die Verträge erworbenen Besitzstand.

Dagegen wurden im übrigen die Gleichheit der Bürger und die verfassungsmäßigen politischen Rechte derselben trotz aller vor der Revolution bestandenen Differenzierung als unantastbar gewahrt.

In einer Rede in der Gesellschaft der Verfassungsfreunde in Straßburg vom 15. Oktober 1790 erklärte Koch «Da durch mein Eintreten die protestantische Gemeinde dieser Stadt im Verein mit mehreren anderen Städten der Provinz dies Dekret vom 17. August nachgesucht und erhalten hat, so will ich den wahren Sinn und Geist desselben sowie die dasselbe bestimmenden Motive entwickeln. Das Dekret enthält drei Hauptgegenstände . . .

Der dritte Gegenstand bezieht sich auf die Güter und Einkünfte der Protestanten, die ihrem Kultus und ihren öffentlichen Anstalten zugeteilt sind und deren Bestätigung es ihnen bewilligt. Koch wiederholt seine bereits mitgeteilten Ausführungen über die örtlichen Kirchengemeinden als Träger des Eigentums dieser Kirchengüter; Chauffour, a. a. O., S. 524.

Andere angesehene Protestanten vertraten vor der nämlichen Gesellschaft im Oktober 1790 dieselben Gedanken. Der Diakonus von St. Thomas, spätere Stadtpfarrer von Colmar Phil. Jak. Engel, Mémoire sur la motion de M. Mathieu par

Oberlin, Strasbourg 1790 führte in seiner Rede vom 26. Oktober 1790 u. a. S. 17 u. 18 aus: «Der katholische Klerus bildete ein besonderes Korps, ja was noch mehr, einen besonderen Reichsstand. Er war der erste der drei Stände im Königreich. Er war allein und ohne Beteiligung nicht allein mit dem Besitz, sondern auch der Verwaltung der kirchlichen Güter befaßt . . . mit einem Wort der katholische Klerus war ein Staat im Staat. Nicht so ist es mit uns protestantischen Geistlichen. Wir machen keinen besonderen Stand aus, der Besitzungen hat. Die Güter von welchen wir den Unterhalt, unsere Kirchen und unsere Besoldungen ziehen, sind nicht in unserer eigenen, sondern in fremden Verwaltungen, in Verwaltung der Herrschaften, in öffentlicher Verwaltung der Städte, der Gemeinden inbegriffen. Wir Pfarrer haben uns niemals als Eigentümer oder Besitzer der Kirchengüter betrachtet, als wenn wir irgend ein Recht hätten, darüber zu verfügen. Eigentümer ist die ganze protestantische Kommune, als deren Repräsentanten und Patrone die Herrschaften und Magistratspersonen sich bisher angesehen hatten. Wollte man sich daher dieser Güter bemächtigen, so würde man sie nicht uns Geistlichen, sondern der protestantischen Gemeinde (commune) nehmen.»

Aus Anlaß des nach Erlaß des Gesetzes vom 17. August 1793 unter den Straßburger Protestanten ausgebrochenen Streites über den Vorschlag des Straßburger Syndikus Jakob Mathieu, vermittelst der Ueberlassung der zur Besoldung der protestantischen Geistlichen bestimmten Kirchen-Fonds die Staatsbesoldung derselben zu beantragen, hat der Präses des Kirchen-Konvents in Straßburg Professor D. Philipp Jakob Müller eine bedeutungsvolle Rede gehalten, in der er das Für und Wider des Vorschlages ausführlich erörtert. In dieser Rede finden wir sehr bemerkenswerte Mitteilungen über die Rechtsentwicklung des protestantischen Kirchenvermögensrechts:

«Wir bemerken nur überhaupt: 1. Daß in den der Reformation beigetretenen einzelnen Gemeinden, wo eine Dotation von Pfarrgütern vorhanden war, man den protestantischen Pfarrern die Nutznießung davon überlassen. 2. Daß, wo vormals die Pfarrer von Kapiteln, Klöstern besoldet wurden, diese Verbindlichkeit auch gegen protestantische Pfarrer festgestellt worden. 3. Daß an andern Orten den protestantischen Pfarrern die Zehnden entweder ganz oder zum Teil überlassen worden. 4. Daß die im Elsaß angesessenen, unmittelbaren, fürstlichen, reichsgräflichen und unmittelbar reichsritterständischen Herrschaften, die ganze Stiftungen eingezogen, die Gefälle davon besonders verwalten ließen, und die Verpflichtung auf sich genommen, Kirchen und Schulen daraus nach Bedürfnis und Gebühr zu verpflegen. 5. Daß sowohl Fürsten und Herren, als auch Magistrate der freyen Städte schon vor dem Augsburger Religionsfrieden geistliche Stifter und Güter vermög ihres Territorial-Hoheit-Rechts und juris reformandi exercitium religionis eingezogen, andere durch freye Compaktaten ihnen, entweder zu ausbedungenem bestimmten Gebrauch, oder zu freyer Disposition, abgetreten worden. 6. Daß namentlich die im Elsaß angesessenen Fürsten und größeren Herrschaftsbesitzer die Güter beider Arten unter eine in ihre Aemter verteilte oder vereinigte Regie gegeben. 7. Daß nach der Disposition des 8. Artikels des Augsburger Religionsfriedens [1] alle die geistliche Güter, die zur Zeit des Passauer Vertrags A. 1552 nicht mehr in den Händen der Geistlichen waren, sondern vorher von den Territorial-Herrschaften in Besitz genommen worden, niemals mehr sollen zurückgefordert werden können, und daß es auch bey der Verwendung der Einkünfte davon, über die sie nach ihrer durch keine Pakten gebundene Freyheit verfügt, sein Verbleiben haben solle. 8. Daß sich nach

---

[1] Nach der diesseitigen Citierweise § 19 des Augsburger Religionsfriedens.

diesen Lagen und Verhältnissen leicht begreifen läßt, wie schon bey der ersten Reichs- gesetzmäßigen Grundlegung des Besoldungsfußes der protestantischen Geistlichen des Elsasses eine merkliche Ungleichheit sich hat hervortun müssen. 9. Diese Ungleichheit ist aber auffallender worden, da in dem Westfälischen Friedensschluß A. 1648 der Besitzstand von geistlichen Gütern und von Gefällen aus katholischen Stiftern, wie er den 1. Januar 1624 sich befand, als einziges Regulativ allen Anspruches des protestantischen Gottesdienstes auf öffentliche Beköstigung festgesetzt worden,... in den damaligen Umständen die einzige Nothülfe, den äußerst verwickelten Streitigkeiten ein Ende zu machen, die damals über die, nach dem genauen Sinn des Augsburger Religionsfriedens, dem protestantischen Gottesdienst *eines jeden territorii* anzuweisende *fonds* vorwalteten.»

An einer andern Stelle sagt der Kirchen-Konvents-Präsident S. 17 u. 18: «Die Kirchengüter der Protestanten sind säkularisierte Güter; sie haben sogleich bey ihrer Einziehung oder Abtretung an die Protestanten ihre Natur verändert, da nach den Grundsätzen ihres Kirchenrechts die Geistlichkeit kein Eigentum besitzen, und die Nutznießung *nur* in Abhängigkeit von den Kommunen, oder statt derselben, von den Herrschaften und Obrigkeiten haben soll. Da es nun nicht konstitutionswidrig ist, daß Kommunen, sowohl einzelne, als *mehrere* bisher in näherer Verbindung durch ein *gemeinschaftliches Kirchenregiment* mit einander gestanden, *Eigentum besitzen*, und über die Einkünfte davon disponieren, so ist es nicht der genauen Gerechtigkeit gemäß, ein Eigentum dieser Art anzutasten.»

D. Müller macht folgenden zutreffenden Unterschied bezüglich der säkularisierten Kirchengüter.

«Diejenigen Güter, welche schon vor dem Passauer Ver-

trag von Herrschaften oder Stadtobrigkeiten zu der Masse der Domanial- oder Patrimonial-Güter geschlagen worden, ohne zum gottesdienstlichen Gebrauch jemals förmlich bestimmt gewesen zu seyn, dieselbe sind im ausnehmenden Sinne säkularisiert, sie sind ein unantastbares, weltliches Eigentum, bey dem die Eigenschaft eines Kirchenguts ganz erloschen war. Diejenigen Güter hingegen, welche entweder bey der ersten Besitznehmung freywillig dem gottesdienstlichen Gebrauch zugewiesen worden, oder die vermög des Friedensschlusses, oder besonderer Verträge von geistlichen Stiftern zu diesem Gebrauch abgetreten worden, sind doch, ob sie gleich nicht mehr Güter der Geistlichkeit heißen konnten, *Kirchengüter geblieben*, und haben ihre Natur nur insoweit verändert, daß ihnen nicht mehr die Eigenschaften und Vorrechte zukommen, womit sie das neuere römische Kirchenrecht begabt hat, als da sind Immunität von Abgaben, Unverjährbarkeit des Rechts der Kirche darauf usw. . .. .»

«Mit dem Augsburger Religionsfrieden in der Hand konnten die elsässischen Protestanten sagen: Hier ist die erste Urkunde unseres Anrechts an öffentliche Beköstigung unseres Gottesdienstes aus den Kirchengütern . . . Der Westfälische Frieden umschloß dieses Anrecht mit Riegeln eines blinden Schicksals . . . Unsern Gesetzgebern wird sicherlich dasjenige Eigentum der Gemeinden heilig seyn, wovon die Gefälle diesen zu gut kommen.

Wir sind schon bisher nichts anders als Beamte, Diener und Besoldete unserer Gemeinde gewesen. Oder darf denn keine Kommune *etwas eigenes* mehr besitzen? Hat die Kommune der Stadt Paris, die der Stadt Straßburg *keine eigenen* Besitztümer? Warum sollen dann die protestantischen Gemeinden des Elsasses ihre geistlichen Güter nicht behalten dürfen?»

Auch der talentvolle Schüler Kochs in der Literatur und diplomatischen Wissenschaft Max Samson Friedrich Schoell, gest. als preußischer Legations- und Regierungsrat 1833, entwickelte in seiner Rede vom 26. Oktober 1790 den bezüglichen Gedanken in folgender Form:

«Die Protestanten im Elsaß bilden keine Körperschaft. Es sind nicht die Protestanten des Elsaß. Es sind die Protestanten von Straßburg, die Protestanten von Weißenburg, die Protestanten der früheren Grafschaft Hanau usw. usw., welche die *Besitzer der Kirchengüter* sind. Um diese Güter der Nation zu überlassen, würde die Mehrheit der Protestanten des Elsaß nicht ausreichen; es bedürfte der besonderen Einwilligung jeder Gemeinde, jedes besonderen Besitzers von Kirchengütern (le consentement individuel de chaque commune, de chaque possesseur individuel de biens d'Eglise).»

Hiernach ist unter «Protestanten» im Sinne des Augustdekrets nicht die juristische Person der Provinz Elsaß an Stelle der verschiedenen örtlichen Gemeinden zu verstehen, die sich in jeder Landesherrschaft gebildet haben. Mit dem Gebrauch dieses allgemeinen Ausdrucks wollte der Gesetzgeber eine bestehende Religionsgemeinschaft mit all ihren besonderen Gruppen und ihren für den Kultus wichtigen örtlichen Anstalten umfassen; Chauffour, a. a. O., S. 530.

Im Herbst 1790 wurde der konstituierenden Versammlung ein zur Ausführung der verschiedenen Verstaatlichungsdekrete dienender Gesetzentwurf vorgelegt, der die ganze Materie umfaßte und die in der ganzen Operation zu befolgenden Regeln aufstellte, sowie die etwaige Entschädigung für die Lehnszehnten[1] bestimmte. Der Entwurf enthielt vier den Kirchen-

[1] Dixmes inféodées waren die Zehnten, welche Laien infolge einer vom König, der Kirche oder einem Landesherrn bewirkten Verleihung zu Lehen besaßen.

gütern der Protestanten gewidmete Artikel. Art. 13, Titel I, war nur eine Wiederholung des Dekrets vom 17. August, das die protestantischen Güter von der Verstaatlichung ausschloß. Die drei anderen bezogen sich auf Lehnszehnten und andere aufgehobene Rechte, welche den protestantischen Anstalten zustanden, Art. 14, 15 u. 16, Tit. V des Entwurfes. Da man sich in der National-Versammlung bezüglich der Aufrechthaltung der Ausnahmebestimmung bezüglich der protestantischen Kirchengüter nicht einigen konnte, wurde das Gesetz vom 23.—28. Oktober und 5. November 1790, vorläufig ohne diese vier Artikel, veröffentlicht und die Entscheidung über die letzteren vertagt. Dies Gesetz bewirkte die volle Verstaatlichung aller Güter des katholischen Klerus und nahm von der Verstaatlichung nur vorläufig aus: 1. Die Fabrikgüter, 2. Die Güter der an Pfarrkirchen gemachten Stiftungen, 3. Die Güter der Seminarien-Collèges (Mittelschulen) und der Collèges (der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten), 4. Die Güter der Hospitäler, Armenanstalten usw. Ebenso bestimmte das Gesetz die Entschädigung für die Lehnszehnten.

Die beiden Komitees für die Verfassung und die kirchlichen Angelegenheiten unterzogen von neuem die Bestimmungen betreffend die Güter der Protestanten im Elsaß einer eingehenden Prüfung und beide gelangten schließlich zu dem Bericht an die Versammlung, welcher empfahl die Güter der Protestanten im Elsaß endgültig von der Verstaatlichung auszunehmen.

Das Dekret der konstituierenden Versammlung betreffend die Güter der Protestanten Augsburger und Schweizerischen Bekenntnisses vom 1.—10. Dezember 1790 lautet:

Art. 1. Die Güter, welche gegenwärtig im Besitz solcher protestantischer Anstalten Augsburger und Schweizerischen Bekenntnisses sind, welche auf den Gebieten der ehemaligen Provinz Elsaß usw. sich befinden, sind von der für die Nationalgüter festgesetzten Veräußerung ausgenommen und wer-

den auch künftig in der bisherigen Weise weiter verwaltet:

Art. 2. Die Feudalzehnten, welche von den besagten Anstalten besessen werden, gehören zu denjenigen, für deren Wegfall Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt wird. Die Zahlung erfolgt nach Titel V des Dekrets vom 28. Oktober 1790 (25facher Betrag der Naturalrente);

Art. 3. Die Leistungen, mit welchem die Nationalgüter zu Gunsten der besagten Protestanten oder deren Geistlichen belastet waren, werden fortgewährt.

Art. 4. Ebenso sind die auf den besagten protestantischen Gütern haftenden Lasten und Zehnten an die Berechtigten fortzugewähren.

Bemerkenswert ist der jetzige Unterschied in der Bezeichnung des Eigentumsträgers der protestantischen Kirchengüter. Es sind die individualisierten örtlichen Anstalten der Protestanten, denen das Eigentum der Kirchengüter gewährleistet wird. Es genügt ferner der bloße Besitzstand des Jahres 1790. Sodann ist klar geschieden zwischen der protestantischen konfessionellen Anstalt und der bürgerlichen Gemeinde. Endlich beläßt der Gesetzgeber den konfessionellen Anstalten der Protestanten die Kirchengüter mit der früheren Selbstverwaltung, wie solche kraft der Verträge der Augsburger Konfession in Beziehung auf ihre innere Organisation und die Verwaltung ihres Vermögens zusteht.

Der gesetzliche Schutz des protestantischen Kirchenvermögens verblieb auch den Schulgütern. Im März 1793 verordnete der Konvent auch die Verstaatlichung alles Unterrichtsvermögens. In der von Koch hierzu dem Konvent eingereichten Denkschrift wird auf die Umwandlung in der inneren Organisation des Protestantismus und dem Uebergang zum Repräsentativ-System hingewiesen. Seit Ende 1790 war der neue kirchliche Organisationsplan, der der konstituierenden Versammlung vorgelegt worden war, in Wirksamkeit. «Die

Gemeinschaft der Protestanten hat sich 1791 im Wege der Wahl Repräsentanten unmittelbar aus ihrem Schoß heraus und Verwalter, welche das Presbyterium der bezüglichen Kirchen bilden, gegeben. Ganz besonders den letzteren als wahren Volksvertretern, deren Gesamtheit den ganzen Kultus der Augsburger Konfession zu Straßburg repräsentiert, steht es zu, in dieser Eigenschaft die unmittelbare Ueberwachung des Kultus auszuüben, sowie alle Teile und Zubehöre des Unterrichts, die nur einen integrierenden Teil davon bilden; denen zusteht, die gemeinsamen Interessen nach dem Willen ihrer Auftraggeber wahrzunehmen; sich von der Verwaltung der Güter Rechenschaft geben zu lassen, die erforderlichen Aenderungen zu treffen, indem sie immerhin in wichtigeren Sachen die übrigen Repräsentanten zuziehen; und vorbehaltlich des Rechts der Munizipal-Verwaltung bei dieser Gelegenheit einen Kommissar aus ihrer Mitte zu entsenden, um sich davon zu überzeugen, daß nichts gesetzwidriges verhandelt wird und daß keine der öffentlichen Ordnung widersprechende Genossenschaft oder Körperschaft besteht.»

Zu Art. 14 des Gesetzes vom 8.—13. März 1793, «welches die Verstaatlichung und den Verkauf aller Güter, die die Ausstattung aller Collèges, der Freistellen und aller anderen Anstalten des öffentlichen Unterrichts bilden, welche Bezeichnung sie auch haben, gleichgültig ob ihre Verwaltung Ordens- oder weltlichen Kongregationen oder an Laien-Körperschaften oder an Private anvertraut ist, anordnete», beschloß der Konvent: «auf den Vorschlag eines Mitglieds, daß alle Besitzungen, die zum Unterhalt der Unterrichtsanstalten der Protestanten in den Departements Ober- und Nieder-Rhein bestimmt sind, ihnen vorläufig durch das Dekret vom 23.—28. Oktober — 5. November 1790 erhalten worden, geht (der Konvent) gestützt auf dies nämliche Dekret zur Tages-Ordnung über.»

Die Verwalter des Nieder-Rhein-Departements in Straßburg faßten auf Grund dieses Dekrets des Nationalkonvents den

Beschluß, die protestantischen Fabrikgüter getrennt von den Nationalgütern zu verwalten. Dieser Beschluß vom 1. April 1793 wurde durch folgende Ministerial-Entscheidung bestätigt: «Schreiben des Finanzministers Clavière vom 14. Mai 1793 an die Departement-Verwaltung des Nieder-Rheins.

«Ich habe Abschrift Ihres Beschlusses vom 1. April dahin gehend, daß die Güter der protestantischen Fabriken (Kirchen-Schaffneien) von der gegenwärtigen oder zukünftigen Beschlagnahme der Güter der Fürsten und Herren ausgenommen sein sollen . . . Die Gründe, die Sie zu dem Beschluß bestimmt haben, sind: daß nach den Grundsätzen der Protestanten die Fabrikgüter als der Vereinigung der Gläubigen gehörig erachtet werden, die die Pfarreien bilden (les biens des fabriques sont censés *appartenir à la société des fidèles qui composent les paroisses*); daß die Fürsten und geistlichen Herren, die sich ihrer Verwaltung unter dem Vorwand bischöfliche Rechte auszuüben bemächtigt, kein Recht hatten über die Güter dieser Fabriken zu verfügen, noch die Einkünfte derselben zu anderen Zwecken, als denjenigen ihrer ursprünglichen Bestimmung, zu verwenden; daß zufolge des Gesetzes vom 17. August und 9. September 1790 die Protestanten der beiden Konfessionen von Augsburg und der Helvetischen, die im Elsaß immer die Ausübung des öffentlichen Kultus besessen haben, in diesem Genuß gehandhabt worden sind;

Endlich, daß die von diesen Anstalten besessenen Güter von dem Verkauf der Nationaldomänen durch die Dekrete vom 23. und 28. Oktober 1790, die durch das Dekret des Nationalkonvents vom 13. März letzthin anerkannt, ausgenommen worden und daß infolgedessen die Verwaltung derselben von der Verwaltung der Domänen der Republik getrennt und abgesondert sein muß. Nach diesen Erwägungsgründen, die mit den Grundsätzen und anderen über diesen Gegenstand ergangenen Dekreten im Einklang stehen, kann ich nur Ihren

Beschluß bestätigen und Sie ersuchen seine Ausführung zu überwachen»; abgedr. Notice LXXXII und LXXXIII.

Der letzte Versuch, die protestantischen Kirchengüter zu verstaatlichen, wurde im Frühjahr 1799 gemacht und führte in der Tat zu dem Verstaatlichungsbeschluß im Rate der Alten vom 11 ventôse VII (3. März 1790). Allein dieser Beschluß wurde nicht ausgeführt bzw. erhielt nicht die Zustimmung der anderen gesetzgeberischen Faktoren.

Nach der Uebernahme des Konsulats durch Napoleon infolge des Staatsstreichs vom 18 brumaire VIII (9. November 1799) hatte der Beschluß vom 11 ventôse überhaupt keine Bedeutung mehr.

§ 28. Das kirchliche Verfassungsgesetz vom 8. April 1802 mit den organischen Artikeln der protestantischen Kulte, sowie die weiteren Quellen des französischen Kirchen-Rechtes.

Das Konkordat vom 15. Juli 1801, das als sog. convention Bestandteil des kirchlichen Verfassungsgesetzes wurde, enthält an der Spitze den Satz: «Die Staatsregierung der französischen Republik erkennt an, daß die katholische, apostolische und römische Religion die Religion der Mehrheit der französischen Bürger ist.» Gleichzeitig mit dem kirchlichen Verfassungsgesetz vom 8. April 1802 erfolgte die Publikation der «organischen Artikel der protestantischen Kulte», die auf Grund eingezogener Gutachten von Straßburg und Genf für die verschiedenen protestantischen Bekenntnisse (Reformierte und Bekenner der Augsburger Konfession) von dem mit dem Entwurf des organischen Gesetzes beauftragten Staatsrat und Chef für die Kultusangelegenheiten Portalis abgefaßt waren; Hermens Sammlung I., S. 443.

Durch das organische Gesetz ist die Bestimmung des § 1 des Articulus Separatus vom 30. Juli 1783 «Soll die evangelisch-lutherische Religion als die herrschende Religion in sämtlichen fürstlichen Landen unverrückbar beibehalten und beschützt werden» in Wegfall gekommen.

Die organischen Artikel für die protestantischen Kulte enthalten die Neuorganisation der letzteren nach Ortskonsistorien, Inspektionen und General-Konsistorien.

Die neue kirchliche Verfassung hat entsprechend den Gutachten von Genf und Straßburg mit dem früheren Episkopalsystem gebrochen und zugleich mit letzterem alle früheren jura circa sacra der protestantischen Landesherrn beseitigt.

Was speziell die Anhänger der Augsburger Konfession betrifft, so war es die Straßburger Kirche, die unmittelbar nach Abschluß der sog. «Konvention» vom 15. Juli 1801 einsetzte, um der französischen Staatsregierung die Wünsche für die in Aussicht stehende Neuorganisation der lutherischen Kirche vorzutragen.

Zu diesem Ende beschlossen bereits am 23. August 1801 die sämtlichen Kirchenvorstände (Ortskonsistorien mit Aeltesten) von Straßburg, «alle hiesigen evangelischen Gemeinden einzuladen, daß eine jede derselben aus ihren Mitgliedern fünf einsichtsvolle, redliche, der Sache kundige und für das Wohl der Kirche besorgte Männer wählen möchten, welches eine Zahl von 35 machen würde». Am 6. September versammelten sich alle Wahlberechtigten der einzelnen Gemeinden in ihren Kirchen und reichten nach der Amtspredigt «fünf geschriebene Namen solcher Männer ein, denen sie das meiste Zutrauen schenkten.» Die Gewählten traten am 13. September im Auditorium bei der Neuen Kirche zusammen und wählten den Professor Oberlin zum Vorsitzenden und außerdem einen Ausschuß von sieben Mitgliedern für die Ausarbeitung der Vorlagen für die Beratungen. Koch wurde der Bericht-

erstatter dieses Ausschusses und infolge dieses Auftrages Führer und Sprecher der Straßburger Kirche bei den Verhandlungen mit der Staatsregierung über die Verfassungsfrage.

Nach der Schrift des Theologieprofessors und Kirchenhistorikers E. Lucius, «Die Aufnahme der Kirchenverfassung vom Jahre 1802 im protestantischen Elsaß, Straßburg 1902», S. 9, war Koch «unstreitig die bedeutendste Persönlichkeit des protestantischen Straßburg. Als Lehrer und Schriftsteller hatte er sich im In- und Ausland den Ruf eines der besten Geschichtsschreiber und Kenner des Völker- und Kirchenrechts erworben. In der Politik hatte er, als Vorsitzender des von der gesetzgebenden Versammlung eingesetzten Ausschusses für das Auswärtige, sich für alle berechtigten Forderungen verwandt. Während der Schreckenszeit als Aristokrat (er war deutscher Reichsritter) eingekerkert, hatte er ein volles Jahr im Gefängnis zubringen müssen.»

Vor Inangriffnahme des Organisationsplanes erhielt Koch von Paris sichere Nachricht, daß «die Regierung selbst auch mit den Einrichtungen unseres protestantischen Kirchenwesens sich beschäftigen und vielleicht solche Einrichtungen geben würde, welche mit unsern echten evangelischen Grundsätzen unvereinbar wären».

Es wurde deshalb von Koch eine Deklaration betreff. «die wahren Grundsätze» entworfen, «nach welchen ein protestantisches Kirchenregiment eingerichtet werden muß». Der gesamte elsässische Protestantismus hat sich diese bei Lucius, S. 11—13, abgedruckte Deklaration in der Folge angeeignet. Zugrunde liegt das demokratische Gemeindeprinzip.

Die Deklaration kann nach Lucius, a. a. O., S. 14, «als Ausdruck der Grundsätze und Wünsche des gesamten elsässischen Protestantismus angesehen werden».

An die «Deklaration» schließt sich der «Straßburger Verfassungsentwurf». Letzterer wurde von der Organisations-

kommission auf Grund besonderer Vollmacht der Gemeinden am 2 frimaire X (23. November 1801) unterschrieben und von Koch an den Kultuschef des ersten Konsul den Staatsrat Portalis abgesandt.

Der Verfassungsentwurf geht aus von der lokalen Kirchengemeinde. Letztere wird geleitet vom Pfarrer und Aeltesten, neben denen noch ein erweiterter Kirchenrat aus Repräsentanten der Gemeinde besteht. Die Gemeinde wählt Pfarrer und Vertreter.

Mehrere Ortskirchen bilden ein Konsistorium. Die Mitglieder des letzteren werden von den Delegierten der einzelnen Gemeinden gewählt. Ordnung und Zucht werden vom Konsistorium gehandhabt.

Inbezug auf Liturgie und Lehre darf der Gemeinde nichts aufgenötigt werden. Wegen Abweichung in der Lehre darf ein Pfarrer nur im Einverständnis und mit Zustimmung der örtlichen Gemeinde abgesetzt werden.

Namentlich auch die Laienwelt wünschte die Annahme des Kochschen Entwurfs durch die französische Staatsregierung. Grade in Straßburg und dem Elsaß glaubte man aus dem Geiste des Urchristentums und des Protestantismus der ersten Zeit heraus auf das selbständige Bestehen der *Einzelgemeinden* den höchsten Nachdruck legen zu müssen. «Die Einzelgemeinde[1] war in den Augen der elsässischen Protestanten die ursprünglichste, wichtigste, unentbehrlichste Form des kirchlichen Lebens, gewissermaßen die Kirche selbst.» Seit 1790 sind alle Organisationspläne von der lokalen Kirchengemeinde ausgegangen. Auf diese Gemeinde war die ganze neue Kirchenverfassung aufgebaut.

Die organischen Artikel für die protestantischen Kulte trugen diesem idealen Bilde des elsässischen Protestantismus nicht vollkommen Rechnung.

---

[1] Lucius, a. a. O., S. 17 und 18.

Den Interessen und Wünschen des Ersten Konsul hätte es entsprochen: eine Art *bischöflicher Verfassung* der protestantischen Kirchen mit dem Zusammenschluß einer gewissen Anzahl von *Lokalkirchengemeinden* unter einem *kirchlichen Obern* (Bischof, General-Superintendent oder Inspektor) einzurichten. Eine solche Organisation bedeutete nicht allein eine gewisse Annäherung an die katholische Verfassung, sondern ermöglichte auch eine straffere Einwirkung auf die protestantischen Pfarrer von Seitens des Kultusministers und der Staatsregierung. Die diesbezügliche Anregung von Portalis bei den führenden Vertrauensmännern im Oktober und November 1801 fiel jedoch glatt durch. Das in Dezember dess. J. *von Portalis ausgearbeitete Verfassungsprojekt* entsprach dagegen im allgemeinen den Wünschen der protestantischen Stimmführer. Eine jede Kirchengemeinde bildet nach diesem Projekt *ein für sich bestehendes, unabhängiges Ganzes* unter einem Kirchenrat, der aus dem Pfarrer und 6 bis 12 Aeltesten zusammengesetzt ist. Weitere kirchliche Körperschaften kennt dieses Projekt nicht. Die Gemeinde ist *autonom* und verkehrt direkt mit der Regierung. Allein Portalis war genötigt, zu Anfang 1802 einen *modifizierten* Gesetzentwurf auszuarbeiten. Derselbe wurde erst am 2. April dess. J. als *Regierungsvorlage* für die Verhandlungen im Staatsrat gedruckt. Diese Vorlage ist das Ergebnis langer und schwieriger Verhandlungen über die Verfassungsfrage gewesen. Sie ist aufgebaut auf der *Presbyterial* (Gemeinde)-Verfassung. Eine jede *Kirche* oder *Pfarrei*, ob groß oder klein, hat ihren *besonderen* Kirchenrat mit Pfarrer und 10 bis 12 Aeltesten. Dieser Rat (consistoire) hat die kirchlichen Interessen zu vertreten, den Pfarrer zu wählen und die Disziplin zu handhaben.

Der Entwurf *genehmigte alle vorhandenen*

Pfarreien. Ueber die Kirchengemeinden stellte die Vorlage bei den lutherischen Inspektionen mit Inspektionsversammlungen (Pfarrer und je einem Abgeordneten jeder Gemeinde). Ueber letzteren stehen die Oberkonsistorien mit einem Ausschuß (Direktorium) als höchste Aufsichtsinstanz.

Der Unterbau dieses Entwurfs ist also nach wie vor die selbständige Pfarrgemeinde, mit Kreissynode bei den Reformierten und den Inspektionsversammlungen bei den lutherischen Kirchen.

Am 3. April fand die Beratung der Vorlage im Staatsrat statt. Sie sollte am 4. April im gesetzgebenden Körper beraten werden.

Der Staatsrat strich aus Finanz- und Paritätsgründen den Artikel der Vorlage, der allen Pfarreien Staatsgehalt zusicherte, die ihre Güter bei der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) oder während der Revolution verloren hatten.

Der Staatsrat erblickte mit Recht in dem Art. eine der Parität nicht entsprechende Begünstigung der Protestanten. Der katholische Kultus sollte nach der damaligen Territorialverfassung nach Kantone organisiert werden und in jedem Kanton nur ein Pfarrer, also ca. 3500 katholische Pfarrer in ganz Frankreich mit Staatsgehalt sein. Die Zahl der protestantischen Pfarrer betrug jedoch ca. 1100 — mit Anrecht auf Staatsgehalt. Das ergibt 1100 besoldete Pfarrer auf 1 $^{1}/_{4}$ Millionen Protestanten und 3500 katholische Pfarrer bei 35 Millionen Katholiken.

Ueberdies befand sich der französische Staat in schweren finanziellen Nöten. Der Staatsrat beschloß deshalb, daß nur *ein* protestantischer Pfarrer auf 6000 Seelen — die Ziffer ist aus dem Gesetz über die Zivilverfassung der Geistlichkeit vom August 1790 und bildete die Durchschnittsziffer der Seelenzahl der Kantone — kommen und Anspruch auf Staatsbesoldung haben solle.

Die Folge war, daß überall, wo in der Vorlage «Pfarrei» stand, vom Staatsrat «Konsistorialkirche von 6000 Seelen» gesetzt wurde.

Die vom Staatsrat angenommene Vorlage wurde am 4. April gedruckt und am 5. April dem gesetzgebenden Körper vorgelegt. Letzterer nahm sie am 8. April 1802 ohne Aenderung als Gesetz an.

Die Aenderung durch den Staatsrat brachte eine merkwürdige Inkongruenz in die organischen Artikel der Protestanten. Dieselbe hat indessen bei der Ausführung derselben durch das bewunderungswürdige diplomatische Talent von Portalis eine praktische Glättung erfahren.

Eine tiefgehende Verstimmung griff bei einem Teil der elsässischen Protestanten Platz und dieser Umstand brachte Koch auf den in einem Brief an den Vorsitzenden des Straßburger Kirchenkonvents zum Ausdruck gebrachten Gedanken, «ob es nicht etwa im Interesse der elsässischen Kirche läge, auf die in Aussicht gestellte Staatsbesoldung zu verzichten, um der so drückenden Bestimmung über die Bildung von Konsistorialkirchen zu entgehen, und auf diese Weise die Selbständigkeit der Gemeinden zu wahren. Nur diejenigen Gemeinden, die keine Kirchengüter besäßen und die aus diesem Grunde der Beihülfe des Staates kaum entbehren könnten, möchten sich zu Konsistorialkirchen zusammenschließen.»

Allein im J. 1802 erschien dieser Weg mit «freien Gemeinden» neben der vom Staat abhängigen Kirche nicht gangbar. Bereits im Mai 1802 wurde von Seiten der Straßburger Kirche mit anderen Gemeinden über die Mittel beraten, duch die den Mißständen begegnet werden könnte, die die Durchführung der neuen Konsistorialverfassung nach sich ziehen könnte. Das Ergebnis dieser Beratungen sind «die Fragen betreffend die Vollziehung des Kirchengesetzes», die der damals als Mitglied des Tribunats in Paris weilende

Koch «im Auftrag der Protestanten Augsburger Bekenntnisses» Portalis vorlegte.

«Fragen und Antworten» hat der Präsident des Direktoriums der Kirche Augsburger Konfession zu Straßburg, Hr. Dr. Curtius, dem Verfasser in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.

Die betreffende Konferenz zwischen dem Staatsrat Portalis und Koch als Vertreter der elsässischen Protestanten fand am 25 prairial X (14. Juni 1802) statt.

Den Kardinalpunkt bildet die Frage der «*Gemeinde*».

Der in Betracht kommende Artikel 16 bestimmt «Il y aura une église consistoriale par six mille âmes de la même communion».

Der korrespondierende in den organischen Artikeln für den katholischen Kultus (Art. 60) lautet:

«Il y aura au moins une paroisse dans chaque justice de paix.»

Justice de paix ist der Kanton, der damals im Durchschnitt 6000 Seelen faßte und der die Grundlage der französischen Territorialeinteilung bildete. Die Zahl 6000 war auch in der Zivilkonstitution des Klerus vom August 1790 die Normativziffer für die dort vorgesehenen Pfarreien.

In den organischen Artikeln für die protestantischen Kulte ist nur in Art. 34 für das Augsburger Bekenntnis bestimmt: «Bezüglich der Pfarrer, der Zirkumskription und der Leitung der Konsistorialkirchen folgt man den Vorschriften in Abschnitt II des vorhergehenden Titels betreffend die reformierten Pfarrer und Kirchen».

Art. 16 über die Seelenzahl der Konsistorialkirchen befindet sich aber in Abschnitt I. Die erste Frage geht deshalb auch dahin: ob Art. 16 gleichfalls ein «*Muß*» für die Umschreibung der lutherischen Pfarrkirchen bedeutet.

Portalis beantwortete diese Frage dahin: «Dieser Artikel ist nur in Bezug auf das Gehalt ihrer Pfarrer anwendbar. Man wollte sie hin-

sichtlich des Gehalts den katholischen Pfarrern (curés) gleichstellen. Hiernach können nur Konsistorialkirchen mit 6000 Seelen auf das Zusatzgehalt Anspruch machen, von welchem Art. 7 Titel I spricht.»

Dementsprechend wird von Portalis auch die zweite Frage: «Da der fragliche Art. 16 nicht ausdrücklich auf die Protestanten der Augsb. Konf. durch das Gesetz angewandt ist, kann er nicht als einfach fakultativ (simplement facultatif) in Bezug auf sie, nämlich auf diejenigen ihrer Kirchen, die auf ein Gehalt für ihre Geistliche oder Pfarrer Anspruch machen, betrachtet werden?» dahin beantwortet: «Diese Auslegung ist vollkommen dem Geist des Gesetzes entsprechend, das den Protestanten nicht mehr wie den Katholiken gewähren wollte». Auch die damit im Zusammenhang stehende fünfte Frage: «Kann man sich auf Art. 16 berufen, um den Protestanten Augsb. Konf. die eine oder andere ihrer Kirchen zu entziehen, die ihr *wahres Eigentum* bilden (qui sont leur *vraie propriété*)?» wurde mit einem entschiedenen «*Nein*» beantwortet. «Die Protestanten der Kirche Augsb. Konf. sollen alle ihre Kirchen, mit welchen sie sich befaßt befinden, behalten.» «Il y a été repondu décidement *non*. Les Protestans de la confession d'Augsbourg garderont toutes les églises dont ils se trouvent saisis.»

Nach dieser authentischen Erklärung des Art. 16 durch den Verfasser des Gesetzes blieben die bereits bestehenden Pfarreien, auch diejenigen unter 6000 Seelen, durch das organische Gesetz unberührt und durften sie deshalb entsprechend ihrer seit 1790 erfolgten Organisation sogar mit eigenen Lokalkonsistorien neben den in Art. 16 vorgesehenen Konsistorialkirchen in der demnächstigen Neuumschreibung der Pfarreien aufrecht erhalten werden. Allerdings durften diese alten Ortskonsistorien sich nicht in die Verwaltung und Aufsichtsrechte der neuen Konsistorialkirchen einmischen.

Auch bezüglich des passiven Wahlrechts machte Portalis eine wesentliche Konzession. Die elfte Frage: ob die vorgesehenen 25 Haushaltungsvorstände gezwungen seien, die Mitglieder der Konsistorion aus der Zahl der Höchstbesteuerten zu wählen, fand ihre Beantwortung dahin:

«daß es genügt, wenn 25 Familien-Vorstände der Höchstbesteuerten wählen und es steht ihnen frei, ihre Stimme denjenigen Bürgern zu geben, die vorzugsweise ihr Vertrauen verdienen, auch wenn sie nicht zu den größeren Steuerzahlern gehören.»

Wir finden daher auch bei der Ausführung des organischen Gesetzes, sowohl bei der Neuumschreibung der Pfarreien im Departement Nieder-Rhein vom Mai 1803, als auch später im Sommer 1805 im Saardepartement, bei der neuen Pfarrorganisation überall Pfarreien mit weniger als 6000 Seelen.

Auf diese Weise ist der vorhandene Gegensatz zwischen Pfarrkirchen und Konsistorialkirchen zu erklären. Die Pfarrkirche und die in ihr vereinigte Pfarrgemeinde ist und bleibt die Trägerin der kirchlichen Vermögensrechte. Die Konsistorialkirche und das an sie angeschlossene Presbyterium ist dagegen die unterste Kircheninstanz für die Vermögensverwaltung und die Aufrechterhaltung der Disziplin (jus regendi ecclesiam). Auch andere Bestimmungen des organischen Gesetzes wurden im Verwaltungsweg umgedeutet oder ganz beseitigt. So wurden die in Art. 31 der organischen Artikel des katholischen Kultus als bloße Vikare zugelassenen «desservants und succursaliers» bei der Ausführung der Pfarrzirkumskriptionen Hülfspfarrer mit pfarramtlichen Befugnissen und durch kaiserliche Dekrete, in direktem Widerspruch mit Art. 74 der loi arg., die alten Benefizien wiedereingeführt; Muth, Welschnonnenkloster, S. 14.

Unbestreitbar ist die Kirchengemeinde als «réunion des fidèles nicht nur die an Stelle der kirchlich-kanonischen An-

stalt getretene Trägerin der Vermögensrechte, sie ist auch im Entwicklungsgang der lutherischen Kirche demnächst, sowohl in der Rheinprovinz (seit 1817), als auch in Frankreich (Dekret von 1852), die untere Verwaltungs-Instanz geworden. Nach dem organischen Gesetz selbst war letztere das Konsistorium bei der Konsistorialkirche. Diese Ortskonsistorien bestehen aus den Geistlichen der Konsistorialkirche und sechs bis zwölf Aeltesten oder Laien-Notabeln, die von den nach der Steuerliste Höchstbesteuerten 25 Familienoberhäupter g e w ä h l t werden, Art. 18, 23 u. 24 daselbst.

Den Vorsitz in der Versammlung hat der Pfarrer; Sekretär ist ein Presbyter, Art. 21. Die Ortskonsistorien wählen die Pfarrer, Art. 26 und handhaben die Kirchendisziplin, Art. 20.

Bei den Reformierten finden sich Synoden (je ein Pfarrer und je ein Aeltester jeder Konsistorialkirche), Art. 29—32.

Bei den Kirchen Augsb. Konf. treten an Stelle der Synoden «Inspektionen» (Sect. III der org. Art.) und General-Konsistorien (Sekt. IV das.).

Die Ortskonsistorien stehen unter den Inspektionen; fünf Konsistorialkirchen bilden den Bezirk einer Inspektion, Art. 35 und 36.

Jede Inspektion besteht aus je einem Pfarrer und einem delegierten Presbyter einer Konsistorialkirche des Inspektionsbezirks. Sie wählt einen Geistlichen als Inspektor und zwei Laien aus ihrer Mitte mit dem Aufsichtsrecht über die Pfarrer und behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Konsistorialkirchen, Art. 37.

Der Kircheninspektor hat das Visitationsrecht mit der Befugnis zwei Laienmitglieder zuzuziehen, ebenso hat er das Recht die General-Versammlung der Inspektion einzuberufen, Art. 39.

Ueber beiden kirchlichen Instanzen stehen die General-Konsistorien.

Nach Art. 40 sind ihrer drei angeordnet: 1. Straßburg für die Departements Ober- und Nieder-Rhein, 2. Mainz für die Departements der Saar und des Donnersbergs, 3. Köln für Rhein-Mosel- sowie das Roërdepartement.

Jedes General-Konsistorium besteht aus einem Laien-Präsidenten, zwei geistlichen Inspektoren und je einem Deputierten einer jeden Kircheninspektion, Art. 41.

Die General-Versammlung des General-Konsistoriums findet nur mit Erlaubnis der Staatsregierung und in Gegenwart des Präfekten oder Unter-Präfekten statt. Die zu behandelnden Gegenstände sind zuvor dem Chef der Kultusabteilung (Kultusminister) mitzuteilen. Die Tagung darf höchstens sechs Tage dauern, Art. 42.

In der Zwischenzeit besteht ein Direktorium, bestehend aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden Kircheninspektoren und drei Laien, von denen der erste Konsul einen ernennt und das General-Konsistorium die beiden andern wählt, Art. 43.

Nur soweit die Staatsgesetze und die organischen Artikel nicht entgegenstehen, werden die Aufsichtsbefugnisse des General-Konsistoriums und des Direktoriums durch die Verordnungen und Gebräuche der Kirchen der Augsb. Konf. bestimmt.

Mit dieser Neuorganisation traten an Stelle der früheren jura circa sacra einerseits eine repräsentativ geordnete Selbstverwaltung der korporativ eingerichteten kirchlichen Vereinigungen der drei Instanzen mit Pfarrerwahlrecht.

Andererseits wurden die Befugnisse der weltlichen Behörden und der Staatsregierung entsprechend der französischen Staatsverfassung und der aus der intermediären Gesetzgebung beibehaltene öffentlich-rechtlichen, die katholische und protestantische Religion gleichmäßig behandelnden Grundsätze, geregelt.

Die protestantischen Kirchen dürfen mit keiner auswärtigen Macht in Verbindung stehen, Art. 2.

Der Staat verlangt öffentliches Gebet für sich und das Staatsoberhaupt, Art. 3.

Keine Lehr- oder dogmatische Entscheidung, sowie keine Bekenntnisschrift, keine Aenderung der Kirchenzucht darf ohne Genehmigung der Staatsregierung veröffentlicht werden, Art. 4 und 5. Der Staatsrat entscheidet über Zuwiderhandlungen oder Streitigkeiten unter den Pfarrern, Art. 6.

Für die Ausbildung der protestantischen Pfarrer werden drei Akademien (Seminarien), zwei im Westen von Frankreich (darunter Straßburg) und eine für die Reformierten in Genf errichtet. an denen die Pfarrer zuvor studiert haben müssen. Die Professoren dieser Seminare ernennt der erste Konsul, Art. 9—14.

Die Zahl der Pfarreien und ihre Umschreibung, ebenso die Zahl der Pfarrer, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen, Art. 19.

Die Versammlungen der Ortskonsistorien, ebenso die Vornahme der Wahlen für diese Versammlungen bedürfen der Genehmigung des Unterpräfekten bezw. des Bürgermeisters, Art. 22 und 24.

Wahl und Absetzung der Pfarrer bedarf der Genehmigung der Regierung, Art. 25, 26.

Dieselben leisten den Staatseid in die Hand des Präfekten, Art. 26, Abs. 3.

Bezüglich der Synoden (Art. 29—32), der Inspektionen und General-Inspektionen gilt der Grundsatz, daß ihr Zusammentritt und ihre Entscheidungen der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen, Art. 37, 39, 42.

Die Wahl des Kircheninspektors und der beiden Laienmitglieder, die den Verwaltungsausschuß der Inspektion bilden, unterliegt der Bestätigung des ersten Konsul; Art. 37, Abs. 2.

Der Laien-Präsident des General-Konsistoriums und die beiden geistlichen Inspektoren desselben werden vom ersten Konsul ernannt und leisten den Staatseid, ersterer in die Hand

des ersten Konsul, letztere in diejenige des Präsidenten, Art. 41, Abs. 3 und 4.

Damit ist für den früheren reichsgesetzlichen Summepiskopat kein Raum mehr.

Neben dem organischen Gesetz vom 18 germinal X (18. April 1802) kommen für das protestantische K. R. in den linksrheinischen Gebietsteilen in Betracht:

1. Konsular-Beschluß vom 23 floréal XI (13. Mai 1803) betreff. die Organisation des protestantischen Kultus der Augsburger Konfession im Departement Nieder-Rhein nebst dem Bericht von Portalis vom 22 floréal, abgedruckt, D. Ztschr. XV, S. 192—194.

2. Dekret vom 13 fructidor XIII (31. August 1805) betreff. die Besoldungsverhältnisse der protestantischen Geistlichkeit, abgedruckt, a. a. O., S. 194.

3. Dekret über die protestantischen Oratorien vom 10 brumaire XIV (1. November 1805), Hermens III, S. 245 und 246.

4. Dekret von 31. Januar 1809 betreff. die Rückgabe der Kirchengüter an das Konsistorium zu Brumath, abgedruckt, a. a. O., S. 203 und 204.

5. Ministerial-Schreiben vom 3. März 1806, a. a. O., S. 224—226.

6. Beschluß des Saarpräfekten vom 17. April 1806, a. a. O., S. 232 und 233.

7. Ministerial-Schreiben vom 17. Mai 1806, a. a. O., S. 241—245.

8. Schreiben des Saarpräfekten an Portalis vom 28. Mai 1806, a. a. O., S. 245 und 246.

9. Dekret vom 31. Mai 1806 betreff. die Wohnung der protestantischen Kultusbeamten; abgedruckt D. Ztschr. XVII, S. 383.

10. Dekret vom 11. Juni 1806 betreff. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und Schul-Stiftungen der protestan-

tischen Kirchen im Saardepartement; abgedruckt D. Ztschr. XV, S. 246 und 247.

11. Schreiben des Kultusministers vom 20. Juni 1806 an den Präsidenten des General-Konsistoriums zu Straßburg betreff. die allgemeine Anwendbarkeit des gedachten Dekrets, abgedruckt, a. a. O., S. 247 und 248.

12. Akten-Vermerk beteff. die Anerkennung der Rechte der protestantischen Kirche auf Schulstiftungen durch den Minister des Innern, a. a. O., S. 248.

13. Bericht des Kultusministers Bigot de Préameneu an den Kaiser vom Jahre 1809 betreff. den Schutz des Konsistoriums Simmern im Genuß von Gütern der Kirche Birkenfeld, abgedruckt Muth, Neue Belegstücke, S. 28.

14. Rundschreiben des Präfekten des Roërdepartements betreff. die Güter der Kirchen, Schulen, Akademien oder Wohltätigkeits-Anstalten der Protestanten vom 31. Januar 1813, abgedruckt ebendaselbst, S. 28 und 29.

Speziell für die Grafschaft Saarbrücken waren die Vermögensrechtlichen Verhältnisse der Protestanten vor der Vereinigung mit Frankreich durch das Gesetz vom 19. März 1801, das den Art. 6 des Luneviller Friedens promulgiert, *vorteilhafter* geordnet, als in dem französischen Elsaß. Nach § 1 des Articulus Separatus zum erneuten Erbverein vom 30. Juni 1783 «Soll die evangelisch-lutherische als die herrschende Religion in sämtlichen fürstlichen Landen unverrückbar beibehalten und beschützt werden». Ferner garantierte dieser Artikel den Protestanten der Grafschaft den unverrückbaren Besitz und Genuß der ihrem Territorium durch die Reformation angefallenen Kirchengüter.

§ 29. Gemeinsame Grundsätze der organischen Artikel und der anschließenden Napoleonischen Gesetzgebung für den katholischen und den protestantischen Kultus.

1. Für die Rechts- und Vermögensfähigkeit der in den neuen kirchlichen Organisationen anerkannten kirchlichen Anstalten an sich gelten für beide Kulte die gleichen Grundsätze.

Für den katholischen Kultus hat Art. 76 der organischen Artikel: «Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes» ausdrücklich die frühere Rechtsperson der Kirchenfabriken, allerdings in sehr beschränktem Maße als sog. innere Kirchenfabriken, anerkannt.

Art. 73 verbot für die Zukunft Stiftungen von Grundgütern für die Besoldung der Geistlichen sowohl, als auch die sachlichen Kultusbedürfnisse und ließ nur solche in Staatsrententitel zu. Für die Vergangenheit war alles Fabrikvermögen der Katholiken verstaatlicht worden

Mit diesem Prinzip der Revolution (Verbot der Güter der toten Hand) brach jedoch bereits der Konsularbeschluß vom 7 thermidor XI (26. Juli 1803), der alles noch nicht veräußerte Fabrikgut den anerkannten Kirchengemeinden restituierte und unter die Verwaltung der sog. äußeren Kirchenfabriken stellte, damit letztere es in der Art von Gemeindegut verwalteten.

In den linksrheinischen Departements war die Verstaatlichung des gesamten Kirchenguts, bis auf Kirchengebäude, Pfarrhäuser, Kanonikatswohnungen und Seminargebäude, durch den Konsularbeschluß vom 20 prai-

rial X (9. Juni 1802) nachträglich behufs späterer einheitlicher Regelung der Frage des kirchlichen Eigentums ausgesprochen worden.

Der protestantische Kultus war jedoch bezüglich der im April 1802 vorhandenen Fabrikgüter günstiger gestellt. Nach Art. 7 der organ Art. behielten die protestantischen Kirchengemeinden ganz allgemein ihre sämtlichen Kirchengüter, die ja nicht verstaatlicht worden waren; nur sollten aus ihrem Ertrag die Gehälter der Geistlichen aufgebracht werden. Die Verwaltung dieser Güter, die nicht als Güter der toten Hand angesehen wurden, übertrug Art. 20 in einer der Bestimmung des Art 76 der org. Art. des katholischen Kultus ähnlichen Ausdrucksweise den Ortskonsistorien. Letztere korrespondierten mit den katholischen Kirchenfabriken.

2. Für beide Kulte gemeinsam erklärt sodann Art. 8 der Artikel für die Protestanten die Bestimmungen der Art. 73 und 74 der Artikel für die Katholiken

«sur la liberté des fondations (Art. 73) et sur la nature des biens qui peuvent en être l'objet.»

Art. 8 sagt «Les dispositions . . . seront communes aux églises protestantes» (protestantische Kirchengemeinden).

Art. 73 bestimmt: «Die Stiftungen, die den Unterhalt der Geistlichen und die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstand haben, können nur in Staatsrenten bestehen. Dieselben werden durch den Diözesanbischof angenommen und können nur mit Genehmigung der Staatsregierung zur Ausführung gelangen.»

Art. 74: «Grundgüter, mit Ausnahme der für die Wohnung bestimmten Gebäude mit anstoßenden Gärten, können weder mit kirchlichen Titeln verbunden, noch von Geistlichen aus Veranlassung ihrer Amtsverrichtungen besessen werden.»

Die Ausführungs-Beschlüsse und Dekrete Napoleons haben diese Grundsätze der Revolutionszeit jedoch wesentlich geändert.

Zur Erhaltung eines würdigen Gottesdienstes, zur Sicherstellung der dem Staatswohl dienenden Seelsorge und des Gehaltes der Seelsorger, wurde sowohl bezüglich der Fabrikgüter, als auch der Pfarrstellengüter, mit dem Prinzip des Ausschlusses der sog. toten Hand gebrochen. Der Kaiser scheute sogar nicht davor zurück, die alten Pfründen (bénéfices) allerdings nicht unter diesem Namen wieder einzuführen.

Wegen des Fabrikvermögens der Katholiken ergingen nach dem Restitutions-Beschluß vom 7 thermidor XI demnächst weitere Beschlüsse und Dekrete vom 28 frimaire XII (20. Dezember 1803), 28 messidor XIII (17. Juli 1805), 30. Mai 1806, 31. Juli 1806, 17. März 1809, und insbesondere das Fabrikdekret vom 30. Dezember 1809.

Für das Pfarrstellenvermögen gab das sog. Bouvereaux-dekret vom 5 nivôse XIII (26. Dezember 1804) zuerst den Pfarrern der Diözese Trier die Pfarrdotalgüter wieder zurück. Es folgte das Dekret für das Bistum Mainz vom 20 floréal XIII (10. Mai 1805), das für Aachen vom 7. März 1806 und endlich dasjenige für das Wälderdepartement, Diözese Metz, vom 23. November 1808. Die ganze Materie betreffend die Pfarrdotalgüter ordneten schließlich die beiden Dekrete vom 17. November 1811 und 6. November 1813.

Das protestantische Kirchenvermögensrecht kennt nicht die besondere juristische Person der Pfarrstelle. Allein durch die erwähnte Ausführungsgesetzgebung des Konsulats und Kaiserreichs ist auch für das den protestantischen Pfarrgemeinden zugehörige Pfarrstellenvermögen mit dem Grundsatz des organischen Gesetzes gebrochen, daß Grundvermögen zum Zweck der Dotierung von Pfarrstellen kirchenverfassungsmäßig ausgeschlossen sein soll.

Für das Kirchenvermögensrecht beider Konfessionen ist das Verbot der Art. 73 und 74 bzw. Art. 8 der protestantischen Artikel durch die Ausführungsdekrete Napoleons beseitigt worden.

3. Für beide Kulte ist ferner die Staatsbesoldung der Geistlichen, vorbehaltlich der Anrechnungspflicht der betreffenden Bezüge aus vorhandenem Kirchenvermögen, auf die Gehälter verfassungsmäßig vorgesehen. Bei dem katholischen Kultus enthalten die Art. 64—67 der organischen Artikel die bezüglichen Bestimmungen. Für die Protestanten geschieht dies in Art. 7 der Artikel für den protestantischen Kultus.

Die Besoldungsverhältnisse der protestantischen Geistlichkeit in der Rheinprovinz regelt das kaiserliche Dekret vom 13 fructidor XIII (31. August 1805). Im alten Frankreich geschah dies durch den Konsularbeschluß vom 15 germinal XII (5. April 1804) und zwar entsprechend den für die katholische Geistlichkeit normierten Grundsätzen.

4. Das weitere Dekret vom 5. Mai 1806 regelt für Gemeinden, in denen der protestantische Kultus gleichzeitig mit dem katholischen Kultus ausgeübt wird, die Verpflichtung der Zivilgemeinden bezüglich der kirchlichen Baulast (Kirchengebäude, Pfarrhäuser usw.), sowie das den Geistlichen der beiden Konfessionen von den Zivilgemeinden zu gewährenden Pfarrzusatzgehalt.

Es muß auffallen, daß dem Staat und den Gemeinden öffentlich-rechtliche Lasten für den protestantischen Gottesdienst gesetzlich aufgebürdet worden sind, da die intermediäre Gesetzgebung und die neue Kultusorganisation des Konsulats und Kaiserreichs die protestantischen Kirchengemeinden doch als *Privat*vereinigungen auffaßten und behandelten. Inzwischen ist der letztere Satz mit einer wesentlichen Einschränkung zu verstehen. Lediglich bezüglich der Frage des kirchlichen Eigentums wurden die Protestanten in Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der internationalen Friedensverträge privatrechtlich in dem Besitz und Genuß ihres Kirchen-, Schul- und Armen-

vermögens geschützt. Dabei aber hatte Art. 7 der organischen Artikel für den protestantischen Kultus den Staat mit der Besoldung der protestantischen Geistlichen nur insoweit belastet, als die Einkünfte des protestantischen Lokalkirchenvermögens für das Gehalt der betreffenden Kultusbeamten nicht ausreicht. Die nämliche Anrechnungspflicht bezüglich der Revenuen aus den demnächst restituierten Pfarrdotalgüter an die katholischen Pfarrer und Hilfspfarrer auf ihr Staatsgehalt findet sich in den kaiserlichen Dekreten vom 26. Dezember 1804, 10. Mai 1805, 7. März 1806 und 23. November 1808 ausgesprochen.

Nur eine Konsequenz aus der Auffassung des protestantischen Kirchenvermögens als Privateigentum der Protestanten heraus ist die Freigabe der Ortskonsistorien als Verwaltungsorgane dieses Kirchenvermögens von der staatlichen Aufsicht, der nach den Grundsätzen des französischen Staatsrechts alle übrigen öffentlichen Anstalten unterstanden, zu erklären. Diese Selbstverwaltung ist indessen durch die staatlichen Aufsichtsrechte bezüglich der übergeordneten Instanzen (Inspektionen, General-Konsistorien und Direktorien) beschränkt, Art. 37—39, 41—43 der organischen Artikel, abgesehen davon, daß die Wahl des Ortskonsistorialpräsidenten selbst der Genehmigung des Staatsoberhauptes unterlag.

Abgesehen aber von der Vermögensverwaltung als solcher erschien es als ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit für gemischte Civilgemeinden die Parität auch in Beziehung auf die durch die Ausübung der beiden Kulte notwendig werdenden Lasten gleichmäßig zu handhaben.

In diesem Sinne wurde auch durch das Gesetz vom 15. September 1807, Hermens II, S. 380, zur Entlastung der Zivilgemeinden in Beziehung auf «den Erwerb, den Wiederaufbau oder die Reparatur der Kirchen und gottesdienstlichen Gebäude sowie der Pfarrhäuser beider Konfessionen» ein Departementalfonds geschaffen, in den 10 % der Gemeindeeinnahmen flossen.

Dabei ist allerdings das besondere Wohlwollen nicht zu verkennen, das die französische Gesetzgebung von 1790 an bis zur Restauration des Königtums den Protestanten gegenüber betätigte. Dieselben galten seit ihrer Befreiung von den Beschränkungen, die das ancien régime ihnen nach Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) auferlegt, als eine feste Stütze der französischen Regierung.

Ueber die untergebens in Betracht kommenden Grundsätze betreffend die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Zivilgemeinden mit konfessionell-gemischter Bevölkerung spricht sich das Urteil des früheren Rhein. Appellhofs zu Cöln vom 9. Juli 1863, II. Zivilsenat in Sachen Zivilgemeinden Remagen und Sinzig gegen evangelische Pfarrgemeinde Remagen, Rhein. Archiv, Bd. 57, I, S. 218 ff, dahin aus: «daß in Frankreich die evangelischen Kirchengemeinden (wo sie als solche bestanden) in Beziehung auf ihr gesamtes Vermögen eine rein privatrechtliche Stellung hatten; welche auch bei Vereinigung der vier rheinischen Departemente mit dem französischen Staate in diesen Departementen angenommen wurde. Cf. Instruktion des Kultusministers vom 17. Mai 1806, Hermens I, p. 536.

Daß, wenn bei Organisation des protestantischen Kultus im Germinal X hierin insofern eine Aenderung eintrat, als dem Bedürfnisse für diesen Kultus durch Staats- und Kommunal-Mittel mit abgeholfen wurde, dennoch in Ansehung des Kirchenvermögens eine völlige Gleichstellung mit den katholischen Kirchen- und Pfarrgemeinden, denen der französische Staat ihr Vermögen fast ganz entzogen, und selbst nach Abschluß des Konkordats nur teilweise wieder gegeben hatte, keineswegs eintrat, wie der Erlaß des Kultusministers vom 13. Januar 1808 und der Art. 7 der organischen Bestimmungen für den protestantischen Kultus vom 18—28 Germinal X ergeben (Hermens I, 530.

Daß daher die für die katholischen Kirchen und Pfarren besonders publizierten Gesetze und Erlasse des französischen Staates auf die evangelischen Gemeinden nur dann Anwendung finden, wenn sie, wie im Art. 8 des obenerwähnten Dekrets vom 18—28 Germinal X besonders in Bezug genommen, und nicht durch die eigentümlichen Verhältnisse der katholischen Kirche bedingt sind; daß nämlich dieser Art. 8, welcher verfügt:

> «Les dispositions, portées par les articles organiques du culte catholique sur la liberté des fondations, et sur la nature des biens, qui peuvent en être l'objet, seront communes aux églises protestantes»,

sich nur auf dieses singuläre Verhältnis der Fundationen bezieht, und deshalb nicht allgemein anzuwenden ist, vielmehr bei dem Hervorheben des Einzelfalls in den übrigen auf die Intention des Gegenteils schließen läßt.

Daß der Art. 3 des kaiserlichen Dekrets vom 5. Mai 1806 welcher besagt: «daß die Erbauung, Reparatur und Unterhaltung der evangelischen Gotteshäuser in paritätischen Gemeinden diesen zur Last fallen, wenn die Notwendigkeit, diesen Kirchen zu Hilfe zu kommen, konstatiert ist» . . .

Für die Lokal-Konsistorien bestehe, abgesehen von ihrer privatrechtlichen Vermögensstellung, keine Verfügung (diese Konstatierung) vorzunehmen: der Erlaß des Kultusministers vom 13. Januar 1808 spreche sich vielmehr dahin aus:

> Les consistoires sont dans le cas des particuliers, lorsqu'ils ont à s'adresser aux tribunaux, pour demander ce qui leur est dû, ou ce qui leur appartient;

«. . . daß der Ausdruck des Dekrets, les communes sont autorisées, mit Rücksicht auf das frühere allgemeine Verbot jeder Verwendung der Gemeindemittel zu Kultus- und Pfarrzwecken, wie solches das Arrêté vom 18 Germinal XI in Beziehung auf den Art. 72 der Articles Organiques vom Germi-

nal X für die katholischen Presbyterien ausspricht, nicht bloß fakultativ zu deuten, sondern obligatorisch zu verstehen ist, und nach den Motiven zu den Erlassen, welche in Beziehung auf die katholischen Pfarrwohnungen eine prinzipale Verpflichtung der Zivilgemeinden feststellen, wohl anzunehmen ist, daß, obgleich der französische Staat das protestantische Pfarrgut im allgemeinen unberührt ließ (was bei dem katholischen allerdings nicht der Fall war), dennoch eine Gleichheit unter den, gleichmäßig zu den Gemeindelasten beitragenden Konfessionen da eintreten sollte, wo es an einer geeigneten Pfarrwohnung gebricht, oder die vorhandene im Laufe der Zeit unbrauchbar wird, in welchem Falle (ungeachtet der Bestimmung des Art. 72 cit. 1) eine solche als nicht vorhanden anzusehen ist.» Man vgl. auch D. Ztschr. XVII, S. 383.

Ueber diese interessante Frage hat Landgerichtsrat Goebel eine besondere Monographie veröffentlicht, die bereits erwähnt wurde und die im Anhang 1, S. 122—124 den Wortlaut einer den nämlichen Gegenstand betreffenden interessanten Verfügung des Regierungs-Präsidenten, früheren General-Prokurators am Rhein. Appellhof Ruppenthal, vom 24. Februar 1835, B. 3070, im Wortlaut enthält.

5. Das frühere Rechtsinstitut des kirchlichen Patronats und die korrespondierende Verpflichtung der Patrone zur Besoldung der Pfarrer ist durch die intermediäre Gesetzgebung für die linksrheinischen Gebietsteile in Wegfall gekommen.

Im eigentlichen Frankreich hatte das Dekret der National-Versammlung vom 12. Juli 1790 über die Zivilverfassung der Geistlichkeit das Kirchenpatronat beseitigt. Durch die Art. 21—23 dieses Gesetzes wurden alle kirchlichen Aemter und Pfründen unter Laienpatronat genau ebenso wie die in Art. 20 supprimierten übrigen geistlichen Aemtern und Titel gleichfalls für immer aufgehoben.

Das Dekret vom 13—20. April 1791 unterdrückte in Kon-

sequenz der Abschaffung des Instituts des Kirchenpatronats in den Art. 18—20 alle Kirchensitze und sonstigen Ehrenrechte der Patrone und Gerichtsherren in Altfrankreich. Die Fundamentalbestimmungen dieses die Abschaffung verschiedener herrschaftlicher Rechte betreffenden Dekretes der National-Versammlung wurden in den annektierten Departements gleichmäßig publiziert. Insbesondere geschah dies in den rheinischen Departements durch die Verordnung des General-Kommissars Rudler vom 26. März 1798, Rudler'sche Sammlung III, Heft 5, S. 8—10 u. 38, Gräff, Sammlung, S. 153 ff.

Art. 18 dieses Gesetzes bestimmt: «Da alle Ehrenrechte und alle Auszeichnungen, die mit der Eigenschaft des Gerichtsherrn oder Patrons verbunden sind, infolge der am 4. August 1789 erfolgten Unterdrückung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit bzw. der Zivilkonstitution der Geistlichkeit vom 12. Juli 1790 unterdrückt sind, sollen die früheren Gerichtsherren und Patrone gehalten sein, innerhalb zweier Monate nach der Verkündigung des gegenwärtigen Dekrets aus dem Chor der Kirchen und öffentlichen Kapellen die dort befindlichen Patronats- und herrschaftlichen Bänke zu entfernen usw.»

Durch diese Publikation ist auch in den Rheinischen-Departements die Aufhebung des Patronats- und der herrschaftlichen Rechte verfassungsmäßiges Recht geworden. Das organische Gesetz vom 8. April 1802 bzw. die organischen Artikel enthalten für die neue Kirchenorganisation eine Bestätigung der diesbezüglichen Bestimmungen der constitution civile du clergé von 1790.

§ 30. Die juristischen Personen (établissements publics) des französischen Rechts zur Zeit der kirchlichen Neuorganisation vom Jahre 1802-1805.

Das französische Recht umfaßt mit dem Ausdruck öffentliche Anstalten alle juristischen Personen. Zur Zeit des ancien

régime war der gebräuchliche Ausdruck für die juristischen Personen gens de main morte, Leute der toten Hand. Nach dem geltenden französischen Recht nennt man établissements publics bürgerliche und religiöse Anstalten, die den moralischen oder materiellen Nutzen der Staatsbürger zum Gegenstand haben. Die öffentlichen Anstalten umfassen im allgemeinen nach der in dem alten Nachschlagewerk von Guyot gegebenen Begriffsbestimmung: «alles, was man unter der toten Hand verstand, nämlich alle Korporationen und Gemeinschaften, sowohl kirchliche wie weltliche, die immerwährend bestehen und die infolge des Ersatzes der einzelnen Personen so angesehen werden, als wenn sie immer die nämlichen seien, so daß der Tod keine Veränderung herbeiführt». Man unterschied vor der Revolution drei Klassen. Zur 1. Klasse gehörten die Korporationen des Klerus. Neben den Erzbischöfen, Bischöfen, Pfarrern rangieren in dieser Klasse auch die «religieux et couvents de l'un et de l'autres sexe», also die Ordensleute und die Klöster beiderlei Geschlechts; Dalloz, jurisprudence générale, Bd. 25. s. v. établissement public Nr. 1 und 2.

Unter dem Königtum verlangten bereits die Edikte von 1666, vom August 1749 sowie die Deklaration vom 20. Juli 1762 für alle kirchlichen Genossenschaften die ausdrückliche königl. Genehmigung mittelst bei den Parlamenten einregistrierter offener Handschreiben, Dalloz, a. a. O., Bd. 14, s. v. culte n° 404 und établissement public n° 4; ferner Merlin, General-Prokurator am französischen Kassationshof; Répertoire, Paris 1813, Bd. VII, S. 601 u. ff.

Die französische Revolution brachte eine vollständige Umwälzung auf dem in Rede stehenden Gebiet. Die alten Gebilde verschwanden; sie erschienen zum Teil wieder, jedoch in modernerem Gewande.

Bereits das Dekret vom 14. Dezember 1789 unterstellte grundsätzlich der Gemeindeverwaltung alle Anstalten, die der Gemeinde gehören, die aus Gemeindemitteln

unterhalten wurden oder die besonders für den Gebrauch der Gemeindebürger bestimmt waren.

Bei den großen Transformationen auf dem Gebiet des öffentlichen und privaten Rechts zu Anfang des 19. Jahrhunderts war die französische Gesetzgebung selbst in dieser Materie schwankend und unsicher. Die bezüglichen Grundsätze sind nur stückweise durch den fortschreitenden organischen Ausbau der verschiedenen reorganisierten öffentlichen Institute, insbesondere auch auf dem Gebiet des kirchlichen Vermögensrechts, zu einer Konsolidation gelangt.

Zur Zeit der Redaktion des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (code civil) betreffend das Eigentum im J. 1804 waren die bezüglichen Auffassungen und Ideen über die Frage, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Anstalten Privateigentum besitzen könnten, noch nicht geklärt. Deshalb spricht das französische BGB. von den juristischen Personen überhaupt nicht und von den öffentlichen Anstalten, unter welcher Bezeichnung dieselben erwähnt werden, nur an wenigen Stellen. Im allgemeinen stellt Art. 537 Code civil den Grundsatz auf, daß das Vermögen der öffentlichen Anstalten nur in den Formen und nach den Regeln, welche ihnen *eigen* sind, verwaltet wird und auch nur so veräußert werden kann. Im übrigen enthält der Code civil, wie bemerkt, bei der grundsätzlichen Unterordnung der öffentlichen Anstalten unter das jus publicum nur wenige Bestimmungen allgemeiner Art über die öffentlichen Anstalten und ihr Vermögen. Wenn das BGB. von den öffentlichen Anstalten spricht, stellt es in der Regel die Hospizien (selbständige neben der eigentlichen Zivilgemeinde bestehende kommunale Anstalten) an die Spitze, Art. 910, 937; m. vergl. auch Art. 2227 BGB.

Bei der sorgfältigen, in verschiedenen Destillationsstadien, teilweise unter den Augen des Staatsoberhaupts selbst erfolgten Durcharbeitung des französischen Civilgesetzbuches kämpften

zwei Strömungen, die man kurz als die liberale und konservative Richtung bezeichnen darf, wegen der gesetzlichen Anerkennung des Eigentumsrechts der öffentlichen Anstalten überhaupt. Der Berichterstatter der vorbereitenden Abteilung des Staatsrates Treilhard vertrat mit dieser den revolutionären Grundsatz, daß nur Staat und Gemeinden neben den Privatpersonen Träger von Vermögensrechten sein könnten. Die Sektion schlug deshalb den jetzigen Art. 516 BGB. in folgender Fassung vor: «Alle Güter sind beweglich und unbeweglich» und zwar mit dem Zusatz: «Sie gehören entweder dem Staat oder den Gemeinden oder den Einzelnen». Ils appartiennent ou à la nation en corps, ou à des communes, ou à des particuliers. Hierbei hatten die Liberalen die Verfassung vom September 1791 für sich. Letztere enthält den allgemeinen Grundsatz: «les biens destinés aux dépenses du culte et à tout service d'utilité publique appartiennent à la nation et sont à tous les temps à sa disposition.» Ging der Entwurf der Sektion durch, so war die Vermögensfähigkeit und juristische Persönlichkeit der öffentlichen Anstalten vollständig beseitigt. Die konservative Richtung nahm bei der Plenarberatung im Staatsrat am 20 vendémiaire XII (13. Oktober 1803) den Kampf zugunsten der Beibehaltung der öffentlichen Anstalten auf. Regnaud (de Saint Jean-d'Angely) ergriff bei der Diskussion des fraglichen Artikels zunächst das Wort und machte vorab das Bedenken geltend, daß man diesen Artikel gegen die Hospizien interpretieren werde und ihnen nach dem Grundsatz «inclusio unius est exclusio alterius» die Fähigkeit, Eigentum zu besitzen, abspreche. Eine solche Auslegung stehe im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung, die mit der Rückgabe der diesen Anstalten genommenen Güter und mit der gewährten Möglichkeit, ihnen neue zu geben, bei ihnen die Fähigkeit Eigentümer zu sein unterstellt habe. Der Ausschluß dieser Fä-

higkeit für die Hospizien werde die üble Folge haben, daß die Wohltätigkeit versiegt, was beim geringen Ergebnis der Oktroieinnahmen für die Gemeinden um so empfindlicher sei. Er brachte deshalb den Abänderungsantrag ein: «In Bezug auf ihr Vermögen sind die öffentlichen Anstalten besonderen Vorschriften unterworfen». Sein Gegner Treilhard bezog sich natürlich sofort auf den erwähnten Beschluß der konstituierenden Versammlung, nach welchem derartige Güter dem Staat gehören. Es bestehe ein Unterschied zwischen den Gemeinden und Anstalten. Eine Gemeinde könne nicht untergehen. sie werde stets mit einer andern vereinigt. «Die öffentlichen Anstalten im Gegenteil bestehen nur zufällig an dem Ort, wo sie errichtet sind. Sie können dort unnötig, ja gefährlich werden. Man unterdrücke sie, und sie hören vollständig auf zu bestehen. Die Abteilung des Staatsrates war deshalb der Ansicht, daß die öffentlichen Anstalten entweder allgemeine oder besondere sind; sind sie allgemeine so gehören sie dem Staat, besondere, so gehören sie den Gemeinden. Diese Theorie ändert nichts an der Gesetzgebung, welche die Hospizien ausstattet.» Zum Ausgleich der Ansichten schlug der Konsul Cambacérès die Streichung des zweiten Absatzes vor, die angenommen wurde.

Mit dieser Entscheidung war mittelbar der Vermögensfähigkeit der öffentlichen Anstalten der Weg in die Gesetzgebung freigelegt und der beabsichtigte Schlagbaum gegen ihre Wiederzulassung als juristische Personen im Staat beseitigt. (M. vgl. Locré, Materialien zum code Nap. Bd. IV, S. 19.)

Nunmehr mußte auch der ursprüngliche Entwurf des Art. 537 BGB. geändert werden. Derselbe lautete nach Locré, tom. IV, p. 18, im zweiten Absatz: «Tous les biens nationaux et ceux des communes sont administrés et ne peuvent être aliénés que dans les formes et suivant les règles qui leurs sont particulières.»

Regnaud (de St. Jean-d'Angely) beantragte deshalb, daß die Vorschrift des Abs. 2 auf die Güter der öffentlichen Anstalten ausgedehnt werde. Treilhard schlug alsdann die vom Staatsrat angenommene Fassung vor: «les biens, qui n'appartiennent pas à des particuliers», Locré, a. a. O., S. 23 und 30; Sitzung des Staatsrats vom 20 vendémiaire XII (13. Oktober 1803).

Aus den weiteren Beratungen über den Art. 537 BGB., der grundsätzlich die öffentlichen Anstalten und ihr Vermögensrecht unter das jus publicum stellt, ist die vom Regierungskommissar Staatsrat Treilhard, in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 25 nivôse XII (16. Januar 1804) vorgetragene Auseinandersetzung der Motive des Art., Locré, a. a. O., S. 31, von Interesse:

«Lediglich die nach römischem Recht dem Privateigentum unterstehenden Sachen, res singulorum, kommen für den Code civil in Betracht, indem die übrigen in das Gebiet des öffentlichen Rechts oder der Verwaltungsgesetzgebung fallen.» Als Beispiel führte Treilhard die Sachen an, welche einer communauté d'habitans, z. B. die Theater oder andere Anstalten dieser Art, gehören.

Aehnlich spricht sich der Bericht des Tribunen Goupil in der Sitzung des Tribunats vom 20. Januar 1804, Locré, S. 35 und 36, aus:

«Les particuliers ont la libre disposition des biens qui leur appartiennent sous les modifications établies par les lois: ou, en d'autres termes, les biens sont libres comme les personnes, car la liberté civile ne peut exister que sous l'empire des lois.

Les biens sont susceptibles ou non de propriété privée. Ceux qui, quoique susceptibles de propriété privée, n'appartiennent pas à des particuliers, sont administrés et ne peuvent être aliénés que dans des formes et suivant des règles spéciales: le code civil est étranger à ces formes et à ces règles.»

Der Redner im Tribunat Savoye-Rollin (Sitzung vom 25.

Januar 1804), Lorcé S. 39, begründete letzteren Satz dahin: «En effet, ces sortes de biens sont régis par le droit public; et c'est dans le code ou il est consigné qu'on doit chercher ces règles.»

So fanden die öffentlichen Anstalten gewissermaßen durch eine Hintertür Aufnahme unter die gesetzlich anerkannten Vermögenssubjekte, selbstverständlich unter Wahrung des öffentlich-rechtlichen Grundsatzes, daß dieselben nur durch die vorherige Ermächtigung der souveränen Staatsgewalt ins Leben gerufen werden können. So spricht sich ein Gutachten des Staatsrats vom 17. Juni 1806 über diese Materie wie folgt aus: «daß ähnliche Anstalten nicht nützlich wirken und kein wohlbegründetes Vertrauen einflößen können, wie rein auch die Absichten bei ihrer Entstehung sein mögen, insofern sie nicht einer Prüfung durch die öffentliche Verwaltung unterworfen, durch letztere ermächtigt, in ihrem Wirkungskreis organisiert und beaufsichtigt werden (autorisés, régularisés et surveillés par l'administration publique»).

Bei Aubry und Rau (beide Mitglieder des französischen Kassationshofs), droit civil français, Paris 1869, Bd. I, S. 185 ff., findet sich eine übersichtliche Zusammenstellung der in Frankreich geltenden Lehre von den juristischen Personen.

Der code civil hat für die juristischen Personen allgemein die Bezeichnung «établissements publics», z. B. Art. 910 und 937 code civil.

Unter dem Konsulat und Kaiserreich führte die Rechtsentwicklung auf dem untergebens in Frage kommenden Gebiet des Kirchen-, Schul-, Armen- und Wohltätigkeits-Wesens zur gesetzlichen Anerkennung folgender öffentlicher Anstalten (juristische Personen):

> «Erzbistümer, Bistümer, Kathedral- und andere Kirchen, Bischöfliche Mensen, Pfarr- und Hülfspfarrstellen, Kathedral- und Kollegiatkapitel, Seminarien, Kirchen-Fabriken und gewisse durch besondere kaiserl. Dekrete und in ge-

wissen ausdrücklich vorgeschriebenen Formen genehmigten religiösen Genossenschaften;

ferner die Hospizien-, Armen- und Schul-Anstalten, sowie die sonstigen vom Staatsoberhaupt anerkannten Wohltätigkeits-Anstalten, insbesondere auf dem Gebiet des Schulwesens:

die Mittelschulen (collèges) und die mit dem Staatsorganismus zusammenhängenden mit besonderer juristischen Persönlichkeit neben dem Staat, den Departements und den Gemeinden bestehenden öffentlichen Lehranstalten, wie beispielsweise:

die Universität von Frankreich, das französ. Institut und die zu letzterem gehörigen besonderen Akademien; das Collège de France.

Alle diese öffentl. Anstalten müssen durch das Gesetz anerkannt sein. Man vgl. das Gesetz v. 23 ventôse XII (14. März 1804) betreff. die Errichtung von Seminarien; den Konsular-Beschluß v. 7 thermidor XI (26. Juli 1803) betreff. die Fabrikgüter; Staatsrat-Gutachten v. 31. Mai 1807; Kirchenfabrikdekret v. 30. Dezember 1809; Dekret v. 6. Nov. 1809 betreff. die kirchlichen Stellengüter.

Bezüglich der Kranken-, Armen-, und Wohltätigkeits-Anstalten: Gesetz vom 16 vendémiaire V (7. Okt. 1796) über die Hospizien.

Gesetze vom 7 frimaire V (27. Nov. 1796) und 20 ventôse V betreff. die Wohltätigkeits-Ausschüsse.

Für Schulanstalten überhaupt Gesetz v. 11 floréal X (1. Mai 1802) Art. 43.

Gesetz v. 10. Mai 1806 betreff. Schaffung der Universität; Dekret v. 17. März 1808 insbes. Art. 137 dieses Dekrets.

Unter den vom Gesetz anerkannten juristischen Personen (personnes morales) führt Aubry und Rau neben den Kirchen-Fabriken, zu denen auch die Fabriken der protestantischen

Kirchen gehören und denen die Lokal-Konsistorien gleich gestellt sind, an:

«Die établissements ecclésiastiques ou fondations religieuses.» Es stützt sich die juristische Person dieser öffentlichen Anstalten auf das unter der Restauration erlassene

Gesetz vom 2.—6. Januar 1817 betreffend die Schenkungen und Vermächtnisse an kirchliche Anstalten, abgedr. Dalloz répertoire s. v. culte, S. 712.

Jede kirchliche Anstalt, die vom Gesetz anerkannt ist, hat darnach juristische Persönlichkeit.

Die zur Ausführung des Art. 910 code civil und des vorgenannten Gesetzes vom 2. Jan. 1817 erlassene kgl. Ordonnanz bezüglich der kirchlichen Anstalten und aller übrigen Anstalten des öffentlichen Nutzes bringt das nähere Detail.

Art. 1 bezeichnet als juristische Personen insbesondere:

die Kirchen, die Erz- und Bistümer, die Kapitel, die großen und kleinen Seminarien, die Pfarr- und Hülfspfarrstellen, die Kirchenfabriken, die Armen, die Hospitäler, die Schulen (collèges), die Gemeinden und im allgemeinen jede Anstalt des öffentlichen Nutzes und jede religiöse Genossenschaft, die durch das Gesetz anerkannt sind.

Die Ortskonsistorien nehmen die Zuwendungen an, die zur Dotation der Pfarrer und für den Unterhalt der Kirchen der Protestanten bestimmt sind.

Bei Wohltätigkeits-Bureaux und allen übrigen Wohltätigkeitsanstalten geschieht dies durch die Verwalter dieser Anstalten. Auch religiöse Stiftungen (fondations religieuses) fallen unter die kirchlichen Anstalten.

Die Gesetzgebung der Restaurationszeit ist selbstverständlich bei uns nicht praktisches Recht geworden.

§ 31. Die örtliche Kirchengemeinde als Träger der kirchlichen Vermögensrechte in den Pfarreien.

Artikel 7 der organischen Artikel für die Protestanten bestimmt:

«Es wird für das Gehalt der Pfarrer der Konsistorialkirchen gesorgt; wohlverstanden, daß auf dies Gehalt die Güter angerechnet werden, welche diese Kirchen *besitzen*, und der Ertrag, der durch Brauch und Verordnungen eingeführten Opfer.»

«Le biens que ces églises *possèdent*» gehören den Pfarrgemeinden kraft der früheren Gesetze zum Eigentum; posséder bedeutet «als Eigentümer besitzen».

Von jeher galten die Pfarrkirchen als juristische Personen und Artikel 7 bestätigt nur diese ihre vermögensrechtliche Persönlichkeit.

Auch Artikel 8 enthält die Anerkennung der juristischen Person der Pfarrgemeinden.

Die Bestimmungen der katholischen organischen Artikel (Art. 73 u. 74) über den Ausschluß von Grundbesitz für spätere Stiftungen und für Pfarrbesoldungen sind beiden Kirchen gemeinsam.

«Les dispositions portées par les articles organiques du culte catholique, sur la liberté des fondations, et sur la nature des biens, qui peuvent en être l'objet, seront communes aux églises protestantes.»

Ortskonsistorien mit einem aus den Geistlichen jeder Konsistorialkirche und sechs bis zwölf Notablen des Bezirks gebildeten Verwaltungsrat (Art. 18) haben in Zukunft die alleinige und ausschließliche Verwaltung des Vermögens der Kirchengüter (Art. 20). «Die Ortskonsistorien sorgen für die Aufrechterhaltung der Zucht, für die Verwaltung der Güter der Kirche und diejenige der aus den Almosen herrührenden Gelder.»

Mit diesen für das Vermögensrecht der protestantischen Kirchengemeinden grundlegenden Bestimmungen sind als die Rechtsträger des Eigentums an den geschichtlichen Kirchengütern diejenigen kirchlichen Lokalgemeinden anerkannt worden, die kraft der Neuumschreibung der Kirchen-Anstalten des öffentlichen Rechts neu zu korporieren waren.

Soweit das Staatsgebiet des alten Frankreich in Betracht kommt, waren nach der französischen Gesetzgebung von 1790 die früheren Ortskirchengemeinden der betreffenden Souveränitäten kraft der Grundsätze der Reformation die Eigentumsträger der bona ecclesiastica in diesen Territorien geworden.

Für die neuen Provinzen auf dem linken Rheinufer war der rechtliche Entwicklungsgang der gleiche. Allein auch von diesem Umstande abgesehen, war es die Aufgabe der neuen Kirchengesetzgebung, nicht allein eine Neuorganisation der Augsburger Konfession selbst zu schaffen, sondern auch kraft der staatlichen Souveränität auf der Grundlage des repräsentativen Presbyterialsystems an Stelle der früheren juristischen Person der kirchlichen Anstalten oder Zweckvermögensmassen, milde Stiftungen (pia corpora protestantica), als neue Eigentumsträger diejenigen örtlichen Kirchensozietäten zu setzen, zu deren Nutzen und für deren kirchlichen Bedürfnisse die betreffenden Kirchengüter materiell bestimmt waren. Kraft des jus episcopale waren die früheren Landesherrn allein zu einer Aenderung der ursprünglichen Zweckbestimmung der Kirchengüter befugt. Um so mehr muß das Recht der modernen Gesetzgebung zu einer derartigen Aenderung des bloßen Eigentumsträgers für befugt erachtet werden. Nach Wegfall der juristischen Form des kirchlichen Zweckvermögens, als kirchenvermögensrechtlichen Eigentumsträgers, schuf das französische Recht in den neuen

kirchlichen Verbänden und den drei Akademien, (Art. 9), als kirchlichen Lehranstalten, diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, welche von nun an verfassungsmäßig allein und ausschließlich die Träger des kirchlichen Vermögensrechts geworden sind.

Die organischen Artikel für den protestantischen Kultus sprechen hiernach aus:

1. Daß die in der neuen Pfarrumschreibung aufrecht erhaltenen protestantischen Kirchengemeinden der Vergangenheit juristische Persönlichkeit behalten oder erhalten sollen, entsprechend den für den katholischen Kultus in Artikel 76 vorgesehenen Kirchenfabriken für die katholischen Pfarreien.

2. Daß in Zukunft nur die noch zu organisierenden neuen Ortskonsistorien die gesetzlich anerkannten Verwaltungskörper dieser aufrecht erhaltenen protestantischen Kirchen sind, wie die katholischen Fabrikverwalter (marguilliers) gemäß Art. 76 des organischen Gesetzes und dem Konsularbeschluß vom 7 thermidor XI (26. Juli 1803) die Vermögensverwaltung der katholischen Pfarrkirchen führen.

Den protestantischen Kirchengemeinden hatte die intermediäre Gesetzgebung ihr bisheriges Eigentum an den Kirchengütern belassen. Aus diesen Gründen erwähnen die organischen Artikel für die Protestanten keine Rückgabe der gottesdienstlichen Gebäude (Kirchen und Pfarrhäuser) an die Kirchengemeinden, wie solches Art. 12 des Konkordats und Art. 72 der organischen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 11 des Konsularbeschlusses vom 20 prairial X (9. Juni 1802) für die Katholiken tut.

In dem Bericht von Portalis zu den organischen Artikeln der Protestanten an den Staatsrat S. 2 u. 3 bemerkt ihr Verfasser: »Nach den schriftlich und in Konferenzen erhaltenen

Auskünften war es leicht, die angemessene Regierungsweise für jede protestantische Gemeinschaft zu bestimmen (le régime convenable à chaque *communion protestante*).

Zunächst hat man sich mit der Umschreibung jeder Kirche oder Pfarrei (circonsription de chaque église ou paroisse) beschäftigt; man hat ein Ortskonsistorium *einer jeden Kirche* gegeben, *um die Gemeinschaft der Gläubigen zu vertreten* (on a donné un consistoire local à *chaque église* pour représenter *la société des fidèles*).»

Jede Kirche- bezw. Pfarrgemeinde, als Vereinigung der Parochianen gedacht, bildet also nach Portalis eine Veranstaltung des öffentlichen Rechts (établissement public) mit Rechtspersönlichkeit.

Der Staatsrat hat durch die Streichung des Artikels über das Staatsgehalt in dem Portalis'schen Entwurf (S. 294) an der Rechtsperson der Pfarrgemeinden als solcher nichts geändert.

Der Konsular-Beschluß vom 23 floréal XI (14. Mai 1803) betreff. Genehmigung der Organisation des protestantischen Kultus der Augsburger Konfession im Departement Nieder-Rhein, D. Ztschr. XV, S. 192 ff., bestätigte 23 Konsistorialkirchen und 178 Pfarrkirchen.

Hundertsiebenzehn dieser Pfarreien hatten Fabrikgüter. Von den letzteren sagt der vom Ersten Konsul gutgeheißene Bericht von Portalis vom 13. Mai 1803:

«Der Ursprung dieser Güter ist unbekannt [1]; allein sie waren stets der *généralité des fidèles de chaque paroisse* gewidmet (affectés) und von Fabrikräten verwaltet».

Dem genehmigten Organisationsplan war ein Verzeich-

[1] Es sind vielfach alte Klostergüter der früheren Seigneurien und Aemter.

n i s d e r G ü t e r beigefügt, die die Pfarrer im Genuß haben, sowie der Fabrikgüter und der auf letzteren ruhenden Verbindlichkeiten.

Der im Sommer 1805 für das Saardepartement genehmigte Organisationsplan, D. Ztschr., a. a. O., S. 195, enthält gleichfalls neben den Konsistorialkirchen n u r k l e i n e r e P f a r r e i e n, die, als lokale Kirchengemeinden juristische Personen waren.

Das kaiserl. Dekret vom 13 fructidor XIII (31. August 1805), das um die nämliche Zeit, im Anschluß an die Gewährung von Staatsgehalt an die Sukkursalpfarrer bei den Katholiken, die Besoldungsverhältnisse der protestantischen Geistlichkeit in den linksrheinischen Departements regelte, unterscheidet deshalb auch drei Kategorien von Pfarreien. Das Gehalt der Konsistorial-Präsidenten an den Konsistorialkirchen beträgt, wie bei den Kantonalpfarrern I. Klasse 1500 fr., das der Pfarrer in Gemeinden von wenigstens 3000 Seelen 1000 fr. und bei den Geistlichen der kleineren Gemeinden 500 fr. pro Jahr.

Neben den Pfarrkirchen wurden noch Annexkirchen mit Geistlichen ohne Staatsgehalt zugelassen. Ihr Verhältnis ordnet das Dekret über die protestantischen Oratorien vom 10 brumaire XIV (1. November 1805), dessen Art. 1 sagt: «Die im Staatsgebiet genehmigten protestantischen Oratorien sind der nächstgelegenen Konsistorialkirche angeschlossen (annexés)». Art. 2: «Die Pfarrer der Oratorien sind derjenigen Konsistorialkirche angeschlossen (attachés), von der das Oratorium eine Annexe bildet».

Was die Vermögens-Verwaltung der protestantischen Pfarrkirchen betrifft, so korrespondieren in der katholischen und protestantischen Kultusorganisation fabrique d'église und consistoire local a l s V e r w a l t u n g s k ö r p e r für die in den neu umschriebenen Pfarrbezirken beider Konfessionen eingepfarrten Gläubigen.

P o r t a l i s hat in seinem B e r i c h t an den Kaiser v o m

14. März 1806 über die Notwendigkeit, dem Kultusministerium die Verwaltung der geistlichen Fundationen zu belassen, abgedr. Hermens IV, S. 363 ff., diese Gleichstellung klar zum Ausdruck gebracht:

«Die Fabriken vertreten nicht die Zivilgemeinden; sie sind durch Ew. Maj. zum Nutzen der Pfarrkirchen (églises paroissiales) eingerichtet worden. Sie haben zum unmittelbaren und Hauptgegenstand nur das Wohl dieser Kirchen.

Im katholischen Kultus sind die Fabriken, was die Konsistorien in dem protestantischen Kultus. Diese beiden Arten von Anstalten (établissements) unterscheiden sich nur durch den Namen; der Grund der Sache ist der nämliche in beiden Kulten; (le fond des choses est le même dans les deux cultes).

Die Konsistorien nehmen die Stiftungen, Geschenke und Freigebigkeiten nach Art der Fabriken an. Sie vertreten nicht die Zivilgemeinden. Warum will man sich weigern bei den Fabriken der katholischen Kirchen die eigene und gesetzliche Existenz anzuerkennen, deren sich die Konsistorien erfreuen *(l'existence propre et légale dont jouissent les consistoires)?*

Die Fabriken und Konsistorien vertreten nicht die Zivilgemeinden, sondern die Kirchen, zu deren Wohl Ew. Maj. sie errichtet hat, und dies umsomehr, als oft ein Pfarr- oder Konsistorialbezirk mehrere Zivilgemeinden in sich schließt (que souvent un arrondissement paroissial ou consistorial renferme plusieurs communes).»

An einer anderen Stelle sagt Portalis: «Bei den Protestanten sind die Konsistorien, was man bei den Katholiken Fabriken nennt», man vgl. über diesen Gegenstand, Régnier in den Trierer Annalen, Bd. 9, S. 127 ff.

Portalis selbst war ein gründlicher Kenner des Rechts. Seit 1766 war er ein hochangesehener Advokat bei dem Par-

lament in Aix, an dem er einen berühmt gewordenen Prozeß gegen Mirabeau siegreich durchführte. Vor dem Staatsstreich vom 18 brumaire IX hat er als Emigrant mehrere Jahre in den Hansastädten und in Mecklenburg zugebracht und deutsch gelernt. Durch Konsularbeschluß vom 6. Oktober 1801, kam er als Staatsrat an die Spitze der neuen Kultus-Verwaltung. Durch den Staatsmann Professor von Koch wurde er über die Verhältnisse der elsässischen Protestanten auf das Gründlichste unterrichtet.

In dem Kompetenzstreit zwischen ihm und dem einflußreichen Minister des Innern de Champagny, Herzog von Cadore, im Frühjahr 1806 über die Zuständigkeitsgrenzen der beiden Ministerien hat der Kultusminister Portalis eine größere Denkschrift über das kirckliche Vermögensrecht der Protestanten abgefaßt, die schließlich auch die Zustimmung des Ministers des Innern und die kaiserliche Sanktion erhalten hat.

Bereits in dem mitgeteilten und vom Ersten Konsul genehmigten Bericht vom 13. Mai 1803 hat Portalis der kirchenrechtlichen Korporation der Pfarrgemeinde (la généralité des fidèles de chaque paroisse) das Eigentumsrecht an den sog. Elsässer «Fabrikgütern» zugesprochen.

Noch jetzt bezeichnet man im Elsaß speziell unter dem Namen «Fabrikgüter», «die kirchlichen Güter (Immobilien, Grundrenten, Kapitalien), die in den verschiedenen Teilen des Elsaß das Patrimonium von Stiftungen bilden, die kurz nach der Reformation mittelst der alten Güter der geistlichen Körperschaften (Konvente, Priorate, Bistümer usw.), welche infolge der Unterdrückung der katholischen Hierarchie oder der Auflösung der religiösen Gemeinschaften verfügbar geworden waren, geschaffen und vom Souverän des Landes dazu bestimmt wurden, nach bestimmten Regeln und innerhalb eines bestimmten Sprengels, sei es für gewisse Kultuskosten, sei es für den vollständigen oder teilweisen Unterhalt kirchlicher Gebäude, Vorsorge zu treffen. Fast überall sind diese zum

Vorteile eines Amtssprengels (baillage) oder Herrschaften (seigneuries) gegründeten Stiftungen ungeteilt geblieben»; m. vgl. Lehr, dictionnaire s. v. biens de fabrique, S. 55 u. 56.

Solche «Fabrikgüter» befinden sich nach der dem Verfasser gewordenen amtlichen Auskunft: 1. in der Schaffnei (Fabrik) Brumath, frühere baillage Brumath und der früheren Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

2. in der Schaffnei Buchsweiler.

3. in den Schaffneien Lützelstein und Harskirchen. Das frühere Kloster Herbitzheim und das Amt Harskirchen — ehemals Grafschaft Saarwerden — stehen unter den beiden Konsistorialkirchen zu Saarunion (früher Bockenheim und Saarwerden) und Harskirchen.

Das in § 34 noch des Näheren mitzuteilende Exposé Kochs vom Januar 1805 stellt ausdrücklich fest:

«daß die dem protestantischen Kultus geweihten Güter . . . *das Eigentum der für den Kultus vereinigten Privatgesellschaften* sind»

«qu'ils sont la propriété des sociétés particulières réunies pour le culte protestant.»

Der von Koch als Mitglied des Tribunats bekämpfte Gesetzentwurf des Staatsrats über die Arnualer Stiftung greife wesentlich das Privateigentum an. «Il attaque *essentiellement la propriété particulière.*»

In der nämlichen Darlegung bezeichnet Koch die fraglichen Güter als «celles des *églises particulières*, qui composent l'administration», d. i. der zum Bereich der Verwaltung (in der Grafschaft Saarbrücken) gehörigen Kirchengemeinden.

Die Abteilung des Inneren des Tribunats hat diese Rechtsauffassung Kochs gebilligt.

In der gemeinschaftlichen Konferenz des Staatsrats und Tribunats über die Arnualer Stiftung vom 26. Januar 1805

blieben die Kommissare des Tribunats «auch bezüglich der für den religiösen Unterricht und die Armenunterstützung bestimmten Güter der Stiftung von Arnual bei ihrer Rechtsauffassung, daß Beides eine besondere Vereinigung angehe, die ihren Religionsunterricht selbst bezahlt und ihre eigene Armenunterstützung besitzt.»

«Il s'agit dans l'objet de la fondation de l'instruction religieuse, relative à une *communion particulière et salariée par elle;* tout comme d'une assistence reservée aux indigens *de cette même communion.*»

Ausführlich über die Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts im Elsaß läßt sich endlich der Kultusminister Portalis in seinen beiden Instruktionsschreiben an den Saarpräfekten vom 3. März 1806, D. Ztschr., a. a. O., S. 224—226, und vom 17. Mai 1806, D. Ztschr. S. 241—245 aus. Portalis hatte vor diesen Schreiben für das Ministerium des Innern das erwähnte Promemoria ausgearbeitet, gemäß dessen alles, was sich auf die Güter der protestantischen Kirchen, auf kirchliche und Schulstiftungen, auf Fabriken, Akademien, Schulen usw. bezieht, mit der öffentlichen Verwaltung nichts zu tun hat.

Alle Kirchengüter in den vier linksrheinischen Departements gehören den Protestanten lutherischer oder kalvinischer Richtung auf Grund der deutschen Reichsgesetze und des französischen Kultusverfassungsgesetzes vom 18 germinal X (8. April 1802) auf immer. «Die Schulen der Protestanten sind rein religiöse Anstalten, die sich absolut nur auf die Unterweisung im Evangelium beziehen, und die Almosenkasten (aumônes) sind bei ihnen im Grunde nur das, was die Fabriken bei den Katholiken sind; sie sind weniger zu Akten der Mildtätigkeit, als für die Kosten des Gottesdienstes usw. bestimmt. *Es sind Vermögensstücke, die den protestantischen Kirchen gehören*, deren Verwaltung durch Art. 20, Abschnitt 2,

Titel 2 des Gesetzes vom 18 germinal *ausschließlich* den Konsistorien zugewiesen ist» ; (Instruktion von Portalis).

Nach der Instruktion des Kultusministers haben diejenigen Ortskonsistorien die ausschließliche Verwaltung der Güter der in ihrem Konsistorialbezirk belegenen protestantischen Ortspfarrkirchen. Eigentümer der Kirchengüter sind hiernach die Pfarrgemeinden (Gesamtheit der Parochianen).

Das Ergebnis des Entwicklungsganges des Staats-Kirchenrechts bezüglich des Rechtsträgers des Eigentums am protestantischen Kirchenvermögen erhielt die besondere kaiserliche Sanktion durch das Dekret vom 11. Juni 1806.

Zu den «religiösen Körperschaften», die vom französischen Staatsrecht im Sinne des Staatsratsgutachtens vom 17. Juni 1806, abgedr. bei Dalloz, Répertoire s. v. établissement public No. 4, als öffentliche Anstalten mit Korporationsrecht autorisiert sind, gehören hiernach die lutherischen Kirchengemeinden.

Solch autorisierte Anstalten des öffentlichen Rechts schuf die am 16. September 1805 für das Saardepartement zur Ausführung gebrachte neue Pfarrorganisation. Die in dem genehmigten Zirkumskriptionsplan errichteten Pfarrkirchen sind Korporationen. Die zu einer Ortskirche vereinigte Pfarrgemeinde (université des fidèles de la paroisse) ist die Rechtsperson; Art. 7 und 20 der organ. Art. für den protestantischen Kultus, Konsular-Beschluß vom 13. Mai 1803; D. Zt.-schr. f. K. R. XV, S. 250.

Das organische Gesetz vom 18 germinal X, hat für das Gebiet des französischen Rechts, insbesondere also auch des rheinisch-evangelischen Kirchenrechts, damit die Umwandlung des früheren kanonischen Anstaltsbegriffes der Pfarrkirche in den Korporationsbegriff *endgültig* gutgeheißen.

§ 32. Die protestantische Akademie (Prediger-Seminar) zu Straßburg und das St. Thomasstift daselbst.

Die nämlichen Rechtsverhältnisse, wie in der Grafschaft Saarbrücken, waren in den ehemaligen Aemtern und Herrschaften des Elsaß in Beziehung auf die früheren Kirchengüter vorhanden, die durch die Einführung der Reformation in diesen Territorien reformiert worden waren. Durch den Konsularbeschluß vom 23 floréal XI (13. Mai 1803) wurden diese aus den säkularisierten Gütern der aufgehobenen Klöster, Kommenden usw. in den früheren Seigneurien und Aemtern bestehenden bona ecclesiastica als sog. Fabrikgüter den in der neuen Pfarrzirkumskription aufrecht erhaltenen lokalen Kirchengemeinden überantwortet.

In der Stadt Straßburg selbst fand sich eine große Anzahl solcher kirchlicher Vermögensfonds aus früheren Klostergütern und Stiftern. Die meisten dieser pia corpora befanden sich im Besitz des St. Thomasstiftes, aus welchem noch zu Zeiten der freien Reichsstadt Straßburg die protestantische Universität daselbst hervorgegangen war.

Durch kaiserliches Privileg gemäß der Verleihungsurkunde des Kaisers Ferdinand II. vom 5. Februar 1621 war die Akademie zu Straßburg errichtet worden. Die neue Universität besaß stets eine Lateinschule (Gymnasium), die von jeher von dem mit der Reformation in den Besitz der Augsburger Konfession übergegangenen Kollegiatstift St. Thomas unterhalten wurde. Die höheren Schulen hatten nach gemeinem Recht juristische Persönlichkeit. Das mittelalterliche Kirchenrecht betrachtete Schulen, wie Anstalten zur Armen- und Krankenpflege, als «kirchliche Anstalten im weiteren Sinne» (piae causae) und subsumierte sie unter den Begriff «Kirchengut»; D. Anrich, das Thomasstift, Straßburg 1907, S. 26. Das altprotestantische Kirchenrecht hat diese

Auffassung übernommen. Der Beschluß des Rats der freien Reichsstadt Straßburg von 1529 über die Verwendung des Klostervermögens der Franziskaner des «Barfüßer-Corpus», für die Schule und andere Corpora für das Armenwesen, nennt diese Verwendung «ein Bewenden ad pias causas».

Im Jahre 1549 erklärt der Rat dem Bischof, «er habe nie daran gedacht, Kirchengut sich anzueignen, oder ihm eine Verwendung zu geben, die dem Interesse der Kirche nicht konform und durch das kanonische Recht nicht gerechtfertigt sei». Ebenso betont der Reformator Butzer in seinem Reformationsentwurf für das Thomasstift aufs Schärfste, das Kapitel müsse eine geistliche, eine kirchliche Körperschaft bleiben, rechtfertigt aber grade von diesem Gesichtspunkte aus die Verwendung von Kanonikaten für Schulpersonen. Ebenso besagt der nach 1550 zwischen dem Stift und dem Bischof abgeschlossene Vertrag, daß «das Stifts Einkommen in fremden weltlichen Brauch und Nutz nicht abalieniert . . . sonder alleinn Kirchen- und Schulpersonen solle konferirt werden.» Weil die Schule eine pia causa ist, so kann das landesherrliche Schulregiment direkt in die Kirchenhoheit des Staates einbegriffen werden. Sie fällt unter das auf das Staatsoberhaupt übergegangene jus episcopale; D. Anrich, Professor der Theologie «Das Thomasstift», Straßburg 1907, S. 27.

In der Kapitulation Straßburgs vom 30. September 1681 garantierte Ludwig XIV. die Bestimmung des Normaljahrs des Westfälischen Friedens. In § 3 wird unter den unantastbaren «Kirchengütern» das Thomaskapitel genannt und § 4 garantiert u. a. auch die Unterhaltung der Universität und des Collège d. i. das Gymnasium in statu quo.

Zur Zeit der Neuorganisation des Kultus im Jahre 1802 bestanden neben dem St. Thomasstift, das unter der Verwaltung seines eigenen Kapitels stand, noch 14 solcher Stiftungen,

S. 11—13 der amtlichen Motive zu dem Gesetz betreffend die von dem Protestantischen Seminar zu Straßburg verwalteten Stiftungen vom 29. November 1873, gedr. Straßburg bei Heitz 1876. Diese Stiftungen wurden von Spezial-Kommissionen unter der Autorität des Magistrats der Stadt Strassburg verwaltet.

Das organische Gesetz vom 18 germinal X hat durch die articles organiques für den protestantischen Kultus, ebenso wie in der Grafschaft Saarbrücken, so auch in der Stadt Straßburg mit allen Sonderverwaltungen dieser pia corpora protestantica aufgeräumt, weil das organische Gesetz für Katholiken und Protestanten durch die organischen Artikel genau bestimmt hat, welche kirchlichen oder religiösen Anstalten (établissements ecclésiastiques) für den Gottesdienst und die Religionsausübung der beiden Kulte in Zukunft im Staatsgebiet ferner noch Anerkennung finden sollen. Bei den Protestanten sind es nur: die églises protestantes locales (Art. 2), die académies ou séminaires (Art. 9), die Ortskonsistorialkirchen (Art. 15 ff.) und die General Konsistorien (Art. 40 ff.).

Im Anschluß an die Neuumschreibung der Pfarr- und Konsistorialkirchen im Departement Nieder-Rhein durch den Konsular-Beschluß vom 23 floréal XI (13. Mai 1803) erfolgte gleichzeitig die Errichtung des Protestantischen Seminars in Straßburg unter dem Titel «Akademie der Protestanten der Augsburger Konfession». Es geschah dies durch den Konsular-Beschluß vom 30 floréal XI (20. Mai 1803) mit der Ueberschrift «Articles organiques de l'Académie des Protestants etc.» Dieselben sind in den zitierten Motiven S. 8 abgedruckt.

«Art. 1. Es soll in Straßburg eine der durch Art. 9 des Titels I der organischen Artikel für die protestantischen Kulte der Augsburger Konfession bestimmten Akademien sein

Art. 2. Die Stiftungen der Akademie, des Gymnasiums, der Börsen, der Bibliothek und der Gebäude der alten Akademie sollen für diese Akademie bestimmt sein (seront affectées à cette académie).

Art. 3. Die Lasten, mit denen diese Stiftungen früher beschwert waren, sollen auch in Zukunft erfüllt werden.

Art. 4. Die Akademie soll dem Direktorium des General-Konsistoriums von Straßburg unterstehen.

Art. 5. Die Zahl der Professoren dieser Akademie wird herabgesetzt und bestimmt auf zehn, nach den zwei ersten Vakanzen.

Art. 6. Der Präsident des General-Konsistoriums ist geborener Direktor der Akademie und soll in dieser Eigenschaft an den Einkünften der Stiftung St. Thomas teilnehmen.

Art. 7. Die Professoren der Akademien werden auf Präsentation seitens des Direktoriums des General-Konsistoriums nach eingeholtem Gutachten der Akademie vom Ersten Konsul ernannt.

Art. 8. Die Akademie kann der Staatsregierung für die Professoren Stellvertreter vorschlagen.»

Sowohl in Art. 2 als auch in Art. 6 wird das Thomasstift unter die «fondations» gerechnet bezw. als fondation bezeichnet. Es ist das die damals geläufige, aber mißverständliche Bezeichnung, die auch für das Stift Arnual gebraucht wurde. Vom Stift St. Thomas sagt Anrich, a. a. O., S. 33, deshalb nicht mit Unrecht:

«Die Thomasgüter waren juristisch gar nicht «fondations» der alten Universität, weil das Thomasstift eine von der alten Universität völlig unterschiedene juristische Persönlichkeit und Korporation gewesen war.»

Selbständige von der ordentlichen kirchlichen Verwaltung losgelöste Stiftungen mit eigener Verwaltung und juristischen Persönlichkeit kennt das protestantische Kirchenvermögensrecht des Konsulats und ersten Kaiserreichs nicht mehr. Deshalb hat der Konsularbeschluß vom 30 floréal XI, dessen Datum Portalis in seinem Instruktionsschreiben vom 17. Mai 1806 auf den 23 floréal XI verlegt, bei Errichtung der neuen in Art. 9 der organischen Artikel vorgesehenen protestantischen Akademie

im Westen von Frankreich (einer öffentlichen Anstalt des französischen Rechts) der letzteren Anstalt, deren Verwaltung der höchsten kirchlichen Verwaltungsbehörde der beiden Departements Ober- und Nieder-Rhein, dem General-Konsistorium bezw. General-Direktorium der Kirche Augsburger Konfession, unterstellt war, zum Eigentum zugewiesen.

Es bedurfte für Elsaß-Lothringen deshalb des besonderen Gesetzes vom 29. November 1873, um diesen Konsularbeschluß vom 30 floréal XI wieder aufzuheben und die bezüglichen Rechtsverhältnisse neu zu ordnen.

Dies Gesetz «betreffend die von dem protestantischen Seminar zu Straßburg verwalteten Stiftungen», das vom Kaiser im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats für Elsaß-Lothringen erlassen wurde, bestimmt in

§ 1. Das Kapitel des St. Thomasstiftes zu Straßburg übernimmt, an Stelle des protestantischen Seminars daselbst, die Verwaltung der dem letzteren unterstellten Stiftungen. Das Aufsichtsrecht verbleibt in der bisherigen Weise den kirchlichen Oberbehörden Augsburger Konfession.

Nach § 2 besteht das Kapitel aus 11 Mitgliedern, nämlich 1. dem Präsidenten des Direktoriums der Augsburger Konfession, 2.—4. dem ältesten Pfarrer an der protestantischen Kirche St. Thomä, St. Aurelien, St. Nikolai zu Straßburg, 5.—8. vier ordentlichen Professoren protestantischer Konfession an der Universität Straßburg (2 Theologen, 1 Jurist, 1 Philosoph), 9.—10. zwei von dem Direktorium der Kirche Augsburger Konfession auf Vorschlag des Kapitels zu ernennenden Stiftsherren, 11. einem von dem Oberpräsidenten nach Anhörung des Kapitels zu ernennenden Stiftsherren, alle protestantischer Konfession.

§ 5 verpflichtet das Thomasstift aus den Einkünften der Stiftung an die Universität Straßburg den Durchschnittsbetrag der Besoldung für sechs ordentliche Professoren der evange-

lisch-theologischen Fakultät zu zahlen, höchstens jedoch nur 45000 Franken.

In Straßburg handelte es sich dabei nur um Aenderung der Verwaltung der dem 1803 neu gegründeten protestantischen Seminar unterstellten Stiftungen und Kirchengüter. Trotzdem wurde zur Aenderung des mitgeteilten Konsular-Erlasses vom 30 floréal XI ein Gesetz für notwendig gehalten.

Bei dem kaiserlichen Dekret vom 11. Juni 1806 für das Saardepartement handelt es sich dagegen nicht allein um die den Vertretungskörpern der protestantischen Kirchengemeinden nach Art. 20 des organischen Gesetzes vom 8. April 1802 zugewiesene Verwaltung der fraglichen Kirchen- und Schulgüter, sondern auch um das den kirchlichen Gemeinden der Grafschaft mindestens deklaratorisch zuerkannte Eigentumsrecht an den bona ecclesiastica reformata der früheren Grafschaft Saarbrücken.

Das materielle Eigentumsrecht an den Stiftsgütern gemäß dem älteren deutschen Reichsrecht und den partikularrechtlichen Bestimmungen der Religions-Assekuranz von 1779 und des Artikuls Separatus von 1783 konnte den Gemeinden überhaupt nicht genommen werden. Nur das ausschließliche Verwaltungsrecht an denselben allein hätte höchstens durch einen wirksamen Akt des Kirchenregiments oder ein das organische Gesetz und das Dekret vom 11. Juni 1806 aufhebendes Gesetz auf eine besondere Stiftsverwaltung übertragen werden können.

§ 33. Der Gesetzentwurf des Staatsrats bezügl. der sog. Stiftung Arnual vom 18 nivôse XIII (8. Januar 1805) und die Stellungnahme Kochs zu demselben.

Der Saarpräfekt hatte mittelst Berichtes vom 13 thermidor XI (1. August 1803) an den Minister des Innern und den Staatsrat Portalis. D. Ztschr. f. K. R. XV, S. 217, alle Akten-

stücke übersandt, um die Ermächtigung für den Verwaltungs-Ausschuß der Stiftung St. Arnual zum öffentlichen Verkauf der näher bezeichneten Grundgüter dieser Stiftung nachzusuchen.

Quer über dem Rande des Schreibens an Portalis findet sich der Vermerk «faire rapport au Conseil d'Etat». Nach Art. 52 der Verfassung vom 22 frimaire in Verbindung mit Art. 5 und 8 der Verordnung über die Organisation des Staatsrats vom 5 nivôse VIII (26. Dezember 1799) erfolgte die Verhandlung der Angelegenheit zunächst vor der Abteilung des Innern des Staatsrats.

Letztere gelangte zu dem Ergebnis, einen Gesetzentwurf über die Materie vorzuschlagen. In der vom Ersten Konsul nach Art. 8 Abs. 4 der angezogenen Verordnung berufenen General-Versammlung des Staatsrates wurde auf den Vortrag des Staatsrats Régnaud de St. Jean d'Angely als Berichterstatter in der Sitzung vom 18 nivôse XIII (8. Januar 1805) folgender Gesetz-Entwurf festgestellt:

«Art. 1. Die Immobilien, welche der sog. Stiftung Arnual, Arrondissement Saarbrücken, Saardepartement, gehören, werden in der für die Veräußerung der Nationaldomänen vorgeschriebenen Form gegen bar verkauft.

Art. 2. Ausgenommen von dem Verkauf werden die Häuser, welche als Wohnung für die amtirenden Kultusbeamten in den Pfarreien und den Lehrern dienen, nebst den zugehörigen Gärten, wenn letztere ein Hektar Land nicht übersteigen; diese Immobilien sollen fortgesetzt der nämlichen Bestimmung dienen.

Art. 3. Der Preis der Verkäufe fließt in die Amortisationskasse und wird zum Erwerb von Staatsrenten verwendet, nach Zahlung der durch die Stiftung aufgenommenen Schulden, für Anleihen oder andere obligatorische Schulden, gemäß der durch den Saarpräfekt vorzunehmenden Liquidation.

Art. 4. Diese Staatsrenten sollen, wie dies früher

die Güter der Stiftung waren, bestimmt sein, die Kultusbeamten und Lehrer des früheren Landes Nassau zu besolden, den Witwen und Waisen Unterstützung zu gewähren und alle übrigen Gegenstände der sog. Stiftung Arnual zu erfüllen.»

(«Ces rentes sur l'Etat seront, comme l'étaient ci-devant les biens de la fondation, destinées à salarier les Ministres du culte et les Instituteurs du ci-devant pays de Nassau, à donner des secours à des veuves et orphelins et à remplir tous les autres objets de la fondation dite d'Arnouald.»)

Dieser «projet de loi» findet sich auf einem Formular des Staatsrats unter der Ueberschrift

«Conseil d'Etat Séance du 18 nivôse XIII
Rapporteur Mr Régnaud de St. Jean d'Angely

in einem Aktenbündel mit der Ueberschrift: «Affaire de la fondation d'Arnoual, Rapport fait à la Section de l'intérieur du Tribunat — Conférence avec le Gouvernement — Lettre écrite par moi au Président du Consistoire général du Département de la Sarre le 20 Pluviôse XIII (9. Februar 1805)» unter den im Archiv des Stifts St. Thomas in Straßburg aufbewahrten Papieren des früheren Mitgliedes des Tribunats Koch — Papiere aus Konsulat und Kaiserreich V —.

Das letzterwähnte Schreiben an den Präsidenten des General-Konsistoriums Pietsch in Mainz vom 9. Februar 1805 findet sich zur Zeit nicht mehr in diesem Dossier.

Dagegen gewähren die beigefügten Aktenstücke über die Verhandlungen der Affäre St. Arnual im Tribunat und die erwähnte Besprechung mit dem Staatsrat einen wertvollen Einblick in die Rechtsverhältnisse der Güter der sog. Stiftung Arnual und die Entwicklung des protestantischen Kirchenvermögensrechtes des Kaiserreichs, die zu dem Abschluß durch das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806 geführt hat.

Zum Verständnis dieses neu aufgefundenen Aktenmaterials muß vorausgeschickt werden, daß das Tribunat zur damaligen Zeit einen Faktor der gesetzgebenden Gewalt bildete. In Titel III «Von der gesetzgebenden Gewalt» der Verfassung vom 22 frimaire VIII (13. Dez. 1799) bestimmt Art. 25: «Neue Gesetze können nur in Kraft gesetzt werden, nachdem der Entwurf derselben durch die Staatsregierung vorgeschlagen, dem *Tribunat mitgeteilt* und von dem gesetzgebenden Körper beschlossen worden ist (décrété)».

Die Gesetzentwürfe, welche die Staatsregierung vorschlägt, müssen in Artikeln abgefaßt sein.

Art. 26. Das Tribunat besteht aus 100 Mitgliedern von 25 Jahren und darüber. Der Senat wählt dieselben aus der Departemental-Vorschlagsliste, ebenso wie derselbe die Konsuln, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die Mitglieder des Kassationshofes und des Rechnungshofs aus dieser Nationalliste wählt; Art. 20. Das Gehalt der Mitglieder des Tribunates beträgt jährlich 15 000 frcs., dasjenige der 300 Mitglieder des gesetzgebenden Körpers 10 000 fr., für jeden; das der Staatsräte 30 000 fr. das Jahr.

Art. 28 verordnet: «Das Tribunat diskutiert die Gesetzentwürfe und votiert die *Annahme* oder *Verwerfung*». Zur Vertretung der Gründe für sein Votum entsendet dasselbe drei Redner in den gesetzgebenden Körper. Nach dem organischen Senatus-Konsult vom 24 floréal XII (18. Mai 1804), das Napoleon zum Kaiser machte, zerfällt das Tribunat in drei Abteilungen (für Gesetzgebung, für das Innere und für die Finanzen), Art. 93.

Nach den Artikeln 96 und 97 dürfen Gesetzentwürfe nicht in der General-Versammlung des Tribunats, sondern nur in den betreffenden Abteilungen getrennt diskutiert werden.

Eine besondere Bestimmung enthält Art. 95 für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten

zwischen dem Staatsrat und dem Tribunat vorhanden sind.

Dieser Artikel bestimmt: «Wenn die bezüglichen Abteilungen des Staatrats und des Tribunats verlangen, sich zu vereinigen, finden die Konferenzen unter dem Vorsitz des Erzkanzler des Reichs oder des Erzschatzmeisters, je nach der Natur der zu untersuchenden Gegenstände, statt.»

Der in Frage befangene Gesetzentwurf über die sog. Stiftung Arnual hat zu einer solchen Aussprache (Konferenz) zwischen den betreff. Abteilungen des Staatsrats und des Tribunates geführt.

Aus den zahlreichen Notizen und Entwürfen von Koch ist ersichtlich, wie sehr er sich die Sache der «Stiftung Arnual» zu Herzen genommen. Der «législateur» Dern aus Saarbrücken (Deputierter des Saardepartements, späterer Landrat von Saarbrücken) ist ihm für die Beschaffung des Materials zur Hand gegangen.

Mit einflußreichen Mitgliedern des Staatsrats hat sich Koch in Verbindung gesetzt. Insbesondere hat Koch dem Staatsrat Pèlet de Lozère gegenüber geltend gemacht: «Da wo die Protestanten noch Güter und Stiftungen haben, ist es für sie wichtig, sie zu behalten, um so mehr als sie:

1. niemals mit den Katholiken auf gleichen Fuß gestellt sind;
   a) der religiöse Eifer wird ihnen keine neuen Stiftungen verschaffen;
   b) sie werden die Ungunst in den Verwaltungen gegen sich haben;
2. sehr nachteilige Maßregeln sind kürzlich bezüglich ihrer im Staatsrat ergriffen worden;
   a) der Verkauf aller Güter der General-Verwaltung von Heidelberg wurde angeordnet, deren Einkünfte für die Geistlichen der drei Kulte, Schullehrer, Kirchen und Pfarrhäuser dienen;

b) die nämliche Maßregel wollte man für die allgemeine Verwaltung von Arnual in dem Land Nassau-Saarbrücken.»

Koch selbst war Mitglied der Abteilung des Tribunats für das Innere.

Ein besonderes Exposé Kochs, das der mit dem Gesetzentwurf amtlich befaßten Abteilung des Innern vorgelegt worden zu sein scheint, beginnt mit dem vom Berichterstatter des Staatsrats Régnaud de St. Jean d'Angely, einem besonderen Vertrauensmann des Kaisers als Ausgangspunkt der Gesetzesvorlage hervorgehobenen «großen Prinzip» der allgemeinen Verwaltung, das für beide Kulte das gleiche sein müsse, nämlich: dem im Konkordat für den katholischen Kultus aufgestellten Grundsatz, «daß derselbe keine Grundgüter besitzen dürfe». Dieser Satz soll nach ihm auch auf die protestantischen Kulte anwendbar sein. Nach Koch «stellen indessen die bestehenden Gesetze, die den Protestanten den Besitz ihrer Güter bestätigen, namentlich die Artikel 7 und 20 des Gesetzes vom 18 germinal betreff. die protestantischen Kulte, diesen Grundsatz nicht fest».

Allein nach Régnaud «muß Alles diesem großen Prinzip weichen». Das ist nach ihm der Wille des Kaisers (telle est, selon lui, la volonté de l'Empereur). Was den Erlös aus dem Verkauf der fraglichen Güter betrifft, rechnete der Berichterstatter damit, denselben in drei Teile zu zerlegen, wovon der eine zum Unterhalt der Pfarrer — der Fabriken (Kirchenschaffneien) und Pfarrhäuser —, der zweite für den öffentlichen Unterricht und der dritte für die Armenunterstützung bestimmt würde.

«Die Fabriken der Kirchen sind nach Régnaud der Aufsicht der Gemeindebehörden unterworfen und nicht derjenigen der Konsistorialkirchen.

Alles, was über die Mängel angeführt, welche diese Angelegenheit sowohl in Beziehung auf die Form ihrer Behandlung, als auch zur Sache aufweist, darf nach ihm in

keiner Weise die Anwendung des großen Prinzips (grand principe) verhindern.»

«Herr Régnaud hat mir (Koch) jedoch erklärt und sogar wiederholt, daß es von der Abteilung (Section) abhänge, eine Konferenz mit dem Saatsrat zu verlangen und in derselben ihre Bedenken auseinander zu setzen.»

«Ich mache darauf aufmerksam, fährt Koch fort, daß wenn dieser Gesetzentwurf angenommen wird, er notwendiger Weise den Aufruhr (l'alarme) in alle Departements des linken Rheinufers hineinwerfen würde. Denn:

1. Er greift wesentlich das Privateigentum (propriété particulière) an, da die dem protestantischen Kultus geweihten Güter nicht Güter der Geistlichkeit sind; da sie das Eigentum der für den Kultus vereinigten Privatgesellschaften sind (qu'ils sont la propriété des sociétés particulières réunies pour le culte) und daß kein während des Laufes der Revolution erlassenes Gesetz sie verstaatlicht hat. Wohl im Gegenteil sind sie formell durch die Gesetze vom 17. August und 1. Dezember 1790 ausgenommen worden und die Artikel 7 u. 20 des Gesetzes vom 18 germinal betreff. die protestantischen Kulte sind in dem nämlichen Geiste abgefaßt worden.

2. Es ist ein anderes «großes Prinzip», das durch die Erfahrung der Jahrhunderte und aller zivilisierten Völker geheiligt ist, daß die für einen großen Staat unentbehrlichen öffentlichen Anstalten durch ihre eigenen Vermögensmassen (leurs propres fonds) und eine *örtliche und unmittelbare* Verwaltung unterhalten werden.

Man ist auf dies Prinzip in Bezug auf die Hospizien mittelst verschiedener Beschlüsse der Staatsregierung und an letzter Stelle mit dem Gesetz vom 8 ventôse XII[1] zurückgekommen.

---

[1] Gemeint ist hier offenbar «der arrêté der. die zur Bildung der Verzeichnisse der Staatsgüter für die Hospizien bewilligten Frist verlängerte» vom 28 ventôse XII (19. März 1804).

Ebenso verhält es sich bei den Kirchen-Fabriken, denen durch den Regierungs-Beschluß vom 7 thermidor XI ihre noch nicht veräußerten Güter zurückgegeben wurden.

Heute, entgegen diesen weisen Bestimmungen, zu Gunsten eines wenig wesentlichen Einheitsprinzips zurückzukommen, das heißt neue Erfahrungen zum Nachteil von bereits gewonnenen machen wollen, das heißt uns neuen Umwälzungen aussetzen.

Aus allem, was eben gesagt worden, ergibt sich:

1. Daß alle durch die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen zur Rechtfertigung der Veräußerung der fraglichen Güter verlangten Förmlichkeiten nicht beobachtet worden, daß die Saarbrücker Wohltätigkeits-Kommission keine Berechtigung (qualité) hatte, sie zu beantragen; daß die vom Unterpräfekten vorgenommene Untersuchung über Vor- und Nachteil (commodo et incommodo) um so weniger in Betracht kommen kann, als weder die beteiligten Kirchen (églises intéressées), noch die Pfarrer, noch der Präsident des General-Konsistoriums, noch der Kultusminister gehört, noch überhaupt ersucht worden sind, ihre Ansicht zu äußern.

2. Daß die beabsichtigte Veräußerung für die Stiftung weder notwendig, noch vorteilhaft ist, da die Verwaltung ebenso einfache wie leichte Mittel besitzt, sei es in einigen Jahren die Schulden der Stiftung zu tilgen, sei es ihre jährlichen Einkünfte beträchtlich zu vermehren und daß das Ergebnis einer öffentlichen Versteigerung stets sehr ungewiß ist, ganz besonders in einem Zeitpunkt in dem wegen des außerordentlichen Geldmangels die ländlichen Güter in den Grenzdepartements fast wertlos sind.

3. Daß zu Unrecht die Artikel 73 und 74 des organischen Gesetzes angezogen sind, um dem Verkauf einen gesetzlichen Charakter zu geben, da der erste dieser Artikel sich nur auf zukünftige Stiftungen bezieht und der andere lediglich verbietet, Grundgüter kirchlichen Stellen zuzuteilen.

4. Daß die bestehenden Gesetze, namentlich das oben angeführte Gesetz vom 18 germinal Art. 7 u. 20, weit davon entfernt die Veräußerung der Güter der protestantischen Kirchen (i. e. Kirchengemeinden) zu genehmigen, sich einer solchen formell widersetzt, und daß durch den Beschluß vom 7 thermidor XI, der auf die Protestanten anwendbar ist, die Staatsregierung selbst den katholischen Fabriken die nicht veräußerten Grundgüter zurückgegeben hat.

5. Daß im allgemeinen die Veräußerung der Güter der protestantischen Kirchen keinesfalls den Gegenstand eines Gesetzes bilden kann, da diese Befugnis (faculté) zu allen Zeiten den General-Konsistorien vorbehalten gewesen, falls das Interesse der Kirchen es erfordert.

Infolgedessen meine ich, daß der Gesetzentwurf betreffend die Veräußerung der Güter der protestantischen sog. Arnualer Stiftung keinesfalls angenommen werden kann.

Dieser Entwurf kann keinesfalls angenommen werden,

I. weil er den Verkauf der Gesamtheit der Güter der sog. Arnualer Stiftung vorschlägt, oder was auf das nämliche hinauskommt, **der allgemeinen Verwaltung der Güter des protestantischen Kultus im Land Saarbrücken.** Wir haben nicht das Recht diesen Verkauf anzuordnen,

a) da die fraglichen Güter kein verstaatlichtes Eigentum, sondern dasjenige der besonderen Kirchen sind, die die Verwaltung zusammenbilden (les biens n'étant pas *propriétés nationales*; mais *celles des églises particulières qui composent l'administration*) und da die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, um die Veräußerung dieser Arten von Gütern zu rechtfertigen (légitimer), nicht beobachtet worden; da weder die beteiligten Kirchen (églises intéressées), noch der Präsident des Generalkonsistoriums des Saardepartements, noch der Kultusminister gehört worden sind,

b) die bestehenden Gesetze, weit davon eine derartige Veräußerung zu gestatten, stehen ihr sogar formell im Wege. Indem Art. 7 des Gesetzes vom 18 germinal X anordnet, daß die Pfarrer der Konsistorialkirchen nur insoweit Gehalt erhalten, als die Güter, welche diese Kirchen besitzen, hierzu nicht ausreichen, wollte er, daß die noch nicht veräußerten Güter erhalten bleiben. Auch Art. 20 des nämlichen Gesetzes hat die Verwaltung dieser Güter den Konsistorien der in Gemäßheit des Gesetzes noch zu errichtenden Konsistorialkirchen zugeteilt.

Ein Hauptteil dieser Güter besteht in *Fabrikgütern* der Kirchen des Landes Saarbrücken und ordnet der Beschluß der Staatsregierung vom 7 thermidor XI in gleicher Weise ihre Erhaltung an. Art. 73 des Gesetzes über den katholischen Kultus, bezüglich dessen der Berichterstatter des Staatsrats aus Art. 8 des bezüglichen Gesetzes seine Anwendbarkeit auf die Protestanten folgert, hat offensichtlich nur neue Stiftungen, die in Zukunft erfolgen, im Auge, nicht aber diejenigen, welche vor dem Gesetz vorhanden waren,

c) die vollständige Veräußerung der in Frage stehenden Güter ist keineswegs notwendig . . . Nach Schuldentilgung genügen die Einkünfte noch um die Pfarrer anständig zu unterhalten und für die Erfüllung der Lasten zu sorgen, mit denen die Verwaltung beschwert ist.

II. Die teilweise Veräußerung, wie sie die Saarbrücker Verwaltungskommission beansprucht, kann keineswegs den Gegenstand eines Gesetzes bilden. Da kein Gesetz diese Arten von Veräußerungen verbietet, wenn das Wohl der Kirchen (églises) (d. h. hier wieder der örtlichen Kirchengemeinden), sie verlangt, ist es unnütz sie gegebenenfalls durch ein Gesetz anordnen zu lassen. Diese Befugnis ist zu allen Zeiten den protestantischen Konsistorien vorbehalten gewesen,

die hierin durch Art. 44 des Gesetzes vom 18 germinal, der sich auf sie bezieht, geschützt worden. — «Les attributions du consistoire général et du directoire continueront d'être régies par les réglements et coutumes des églises de la confession d'Augsbourg, dans toutes les choses auxquelles il n'a point été formellement dérogé par les lois de la république et par les présens articles.» —

Die von den protestantischen Kirchen besessenen Güter sind keineswegs Güter der toten Hand, noch Güter der Geistlichkeit. Die Säkularisation «Säkularisation» im Sinne der Reformation und der Friedensschlüsse hat sie wieder in den Verkehr gebracht. Sie sind stets wie die Laiengüter besteuert worden (imposés) und sie können auch alle mal veräußert werden, wenn das Wohl der Kirchen es erheischt.»

Régnaud de St. Jean d'Angely hatte nach der Mitteilung von Koch auf den Willen des Kaisers Bezug genommen, daß beide Konfessionen gleichmäßig zu behandeln und daß in beiden Kulten der Besitz von Grundgütern verboten sei. Das ist ein zweifelloser Irrtum von Régnaud gewesen. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Restitutions-arrêté der Fabrikgüter vom 26. Juli 1803. Außerdem aber scheint dem Berichterstatter des Staatsrats bei der Redaktion seines Gesetzentwurfs noch unbekannt gewesen zu sein, daß der Kaiser, anscheinend allerdings gegen die Auffassung des Staatsrats, durch das Trierer Restitutionsdekret der Pfarrstellengüter vom 5 nivôse XIII (23. Dezember 1804) die erste Bresche in das durch Art. 74 der organischen Artikel festgelegte Verbot von Pfarrstellenvermögen in Grundgütern gelegt hatte.

Im Nationalarchiv zu Paris A. F. IV. 878, Nr. 36 findet sich die Urschrift des Trierer Bouvereaux-Dekrets [1] vom

[1] Bouvereau kommt anscheinend von vouer widmem = Widmungsgut (Widdem).

5 nivôse XIII nebst dem Bericht des Kultusministers Portalis, der das Gesuch des Trierer Bischofs auf Ueberlassung der Pfarrstellengüter an die Pfarrer und Hilfspfarrer der Diözese Trier befürwortet und dem Kaiser seinen von letzterem genehmigten Dekretsentwurf unterbreitete.

Der Staatsrat hatte auf die Beschwerde des Trierer Bischofs gegen einen Beschluß des Saarpräfekten vom 2 brumaire XII (13. Oktober 1803), durch welchen der Domänen-Verwaltung die Veräußerung der Pfarrstellengüter befohlen worden war, dem Kaiser einen Dekretsentwurf vorgelegt, den der Kaiser dem Kultusminister vorlegen ließ, um ihm einen Bericht zu machen. Leider ist nicht zu ermitteln, wie der Entwurf des Staatsrats lautete. Nach dem Bericht des Kultusministers hat der Trierer Bischof Recht, wenn er die fraglichen Güter (bouvereaux) als ursprüngliche Gemeindegüter anspricht, die den Pfarrern zur Nutznießung übertragen worden. «Je vois donc Jusqu'à présent, führt der Bericht aus, M. l'Evêque de Trèves bien fondé à soutenir, que les Bouvereaux ont leur origine dans les propriétés Communales. Eine Veräußerung dieser Güter hieße den Gemeinden ihr Eigentum nehmen und sie dennoch zwingen für die Bedürfnisse ihrer Pfarrer zu sorgen.»

Auch das Dekret vom 20 floréal XIII (10. Mai 1805) betreffend die Rückgabe der Pfarrgüter an die Pfarrer und Hülfspfarrer der Diözese Mainz wurde auf den Bericht des Kultusministers Portalis vom 11 floréal XIII (1. Mai 1805) erlassen.

Der Bericht beginnt: «In dem Departement des Donnerbergs bestehen noch Güter, die früher einen Teil der Ausstattung der Pfarrstellen bildeten». Derselbe schließt: «Der Hr. Reichskanzler, welchem ich diesen Bericht vorgelegt, hat ihn der Prüfung des Finanzministers unterbreitet. Gedachter Minister billigt in dem beigefügten Schreiben die getroffenen Anordnungen und findet in der Ausführung dieser Maßnahmen keinerlei Unzuträglichkeit. Ich

habe die Ehre Ew. Maj. den beigefügten Entwurf in Vorschlag zu bringen». In Mailand hat der Kaiser alsdann das vom Minister beantragte Dekret vollzogen.

Mit diesen Dekreten wurde für das Saardepartement und das Departement des Donnersbergs, entgegen dem Art. 74 des organischen Gesetzes, das Institut der Pfründen «par exception à la loi organique», wie es in dem kaiserlichen Dekret vom 17. November 1811 euphemistisch heißt, wieder eingeführt. Der Kaiser ist von Régnaud de St. Jean d'Angely daher mit Unrecht als der eigentliche Urheber des Gesetzentwurfs vom 8. Januar 1805 ins Treffen geführt worden.

§ 34. Die Verwerfung des Gesetzentwurfs vom 8. Januar 1805 durch das Tribunat.

In einer ausführlichen Denkschrift für das Tribunat behandelt Koch die Gesetzesvorlage des Staatsrats.

«Diese Immobilien im Kapitalwert von 693 124 frcs. rühren zum Teil her von säkularisierten Gütern der vormaligen Kollegiatkirche von Arnual, zum Teil von Gütern der protestantischen Fabriken (Schaffneien) des Landes Saarbrücken, die lange vor der Revolution unter ein und die nämliche Verwaltung vereinigt worden sind und deren Einkünfte dazu dienten, die Pfarrer und Schullehrer des protestantischen Kultus zu besolden, für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser, Schulhäuser, ebenso wie für die Kultuskosten und die Unterstützung der Armen, zu dienen.

Diese Verwaltung fand sich nach den Gesetzen und Gebräuchen der protestantischen Religion unter der Aufsicht und der unmittelbaren Autorität des in dem vormaligen besagtem Lande errichteten General-Konsistoriums und ging in die Hände einer besonderen Kommission, die den Namen Wohltätigkeits-Kommission annahm, erst seit der von uns

gemachten Eroberung des Fürstentums Saarbrücken und der dort infolge der Vereinigung mit Frankreich vorgegangenen Veränderungen, über.

Um imstande zu sein die namentlich während der Wirrnisse von 1794 und 1795 zu Lasten der Verwaltung gemachten Schulden zu tilgen, die man auf 100633 frcs. an Kapital und 22495 frcs. verfallener Zinsen berechnet, glaubte die Wohltätigkeitskommission den Verkauf eines Teiles der Immobilien bis zur Höhe dieses Schuldenbetrages vorschlagen zu sollen.

Nachdem der Präfekt dieses Gesuch richtig befunden, Verzeichnisse und Auskunftszettel, Figurativpläne hat anfertigen und eine Untersuchung de commodo et in commodo hat vornehmen lassen, übersandte er den Beschluß der Kommission mit seinem Gutachten der Staatsregierung. Letztere ist nicht allein von der Notwendigkeit überzeugt, die vorgeschlagene Veräußerung zu genehmigen, sondern glaubt sogar den Verkauf der Gesamtheit der in Frage befangenen Güter und die Umwandlung ihres Ertrages nach Zahlung aller Schulden in Staatsrententitel veranlassen zu müssen. Sie zieht als Beweggründe einerseits die Vorteile an, die sich daraus für die Stiftung ergeben würden, und andererseits die Bestimmungen der organischen Artikel des Konkordates, deren Wille dahin gehe, daß die Stiftungen, welche den Unterhalt der Pfarrer und die Ausübung des Kultus zum Gegenstand haben, nur in Rententitel auf den Staat bestehen dürfen, und daß Grundgüter kirchlichen Titelen nicht zugeteilt werden noch von Geistlichen aus Anlaß ihrer Dienstverrichtungen besessen werden dürfen.

Bei einer mit Aufmerksamkeit erfolgenden Untersuchung dieser Angelegenheit ist es unmöglich, zahlreiche Mängel, an denen sie sowohl in Bezug auf die Form als auf den Grund der Sache leidet, nicht wahrzunehmen.

Ich bemerke zunächst hinsichtlich der Form:

1. Daß man dem Aktenheft die Titel der Stiftung hätte beifügen müssen, um imstande zu sein, ihren Ursprung,

Natur, ebenso wie ihre Lasten und Verpflichtungen, kennen zu lernen. Die Vorlage dieser Titel erscheint um so notwendiger, als die Kommission in einer ihrer Beratungen behauptet, daß sie zu verschiedenen Zahlungen gehalten sei, die ihr vollkommen fremd, und infolge dessen verlangt, daß sie davon entbunden werde.

— In Biei findet sich von der Hand desjenigen, der den später mitzuteilenden «Rapport sur la fondation d'Arnoual» geschrieben hat — also offenbar dem Berichterstatter der Abteilung des Innern des Tribunates Piétet — folgender Randzusatz zu No. 1:

«Daß die Natur der fraglichen Güter nicht durch dem Aktenheft beigefügte Stücke festgestellt ist, daß man darin nur sehe, daß es seit dem 16. Jahrhundert säkularisierte und dem protestantischen Kultus durch die feierlichsten Verträge gewidmete Güter sind, noch ersehen könne, daß diese nämlichen Güter zu sehr großem Teile von Fabriken herrührten und das besondere Eigentum der Kirchen waren, die die General-Verwaltung (General-Kirchen-Schaffnei) des Landes Saarbrücken bilden (provenaient des fabriques et étaient la propriété particulière des églises qui composent l'administration générale du pays de Saarbruck)» —.

2. Man läßt uns im Unwissen darüber, w a n n und d u r c h w e n die Wohltätigkeitskommission gebildet worden ist, die seit mehreren Jahren die fraglichen Güter verwaltet, die die Schulden kontrahiert hat und die heute vorschlägt einen Teil der Güter zu verkaufen, welches ihre Rechte, ihre Befugnisse sind, ob sie noch einen gesetzlichen Charakter hat, ob sie seit der neuen Organisation des protestantischen Kultus noch in einer Angelegenheit auftreten (figurer) und handeln kann, die so wesentlich mit den Interessen dieses Kultus selbst verbunden ist (liée aux intérêts de ce même culte), ob die Rechnungen, auf die sie in ihren Beratungen Bezug nimmt, endgültig durch die zuständige Obrigkeit (autorité) festgestellt sind.

3. Die Liquidation der Schulden der Stiftung ist nicht in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Formen erfolgt. Sie sind nur durch Verzeichnisse (états) und Merkzettel (bordereaux) festgestellt durch einen durch den Präfekten ad hoc ernannten Kommissar nach den Registern, Rechnungen und Erklärungen des Einnehmers. Man ist im Ungewissen, ob diese Schulden, namentlich diejenigen, die in den Jahren 1794 und 1795 aufgenommen worden sind, als das alte Generalkonsistorium nicht mehr existierte, als die Wohltätigkeitskommission noch nicht errichtet war, als alle Güter des Fürsten und diejenigen der öffentlichen Anstalten des Landes Saarbrücken sich unter Sequester befanden, gesetzlich genehmigt worden sind, welche Verwendung die entliehenen Summen gefunden, ob sie solche zum Vorteil und Interesse der Stiftung gefunden haben. Ja der Staatsrat selbst scheint diese Wahrheit empfunden zu haben: Denn durch Art. 3 des Gesetzentwurfes schlägt er vor: anzuordnen, daß die Schulden aus dem Kauferlös nur nach einer Auseinandersetzung gezahlt werden, die der Saarpräfekt aufstellt.

4. Die Untersuchung über Vorteil und Nachteil, die in allen Angelegenheiten betreffend Veräußerungen und Tauschverträge das wesentliche Stück bildet, ist so formlos wie möglich. Sie wurde in der Hast vorgenommen und mit einer unverzeihlichen Unachtsamkeit. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt es, sie zu lesen. Schließlich sind die Bewohner der Stadt Saarbrücken nicht die einzigen Beteiligten, die befragt werden mußten. Der mit der Vornahme dieser Untersuchung beauftragte Unterpräfekt hätte in gleicher Weise die Bewohner der anderen protestantischen Gemeinden, deren Fabriken (Schaffneien) unter dieser Verwaltung vereinigt sind, einladen müssen, ihre Ansicht zu äußern und ihre Erklärungen abzugeben.

5. Während die Wohltätigkeitskommission und der Saarpräfekt es für notwendig erachtet haben, die Veräußerung nur

eines Teiles der Güter bis zum Belauf der Höhe der Schulden zu verlangen, scheint es, daß der Staatsrat, wenn er den Verkauf auf die Gesamtheit der Güter ausdehnt, mit zwingender Notwendigkeit eine neue Untersuchung de commodo et in commodo hätte anordnen und neue Aufklärungen sowohl beim Präfekten als auch der Kommission über die Vorteile und die Unzuträglichkeiten dieser vollständigen Veräußerung einziehen müssen.

Was den Grund der Sache selbst betrifft, die uns unterbreitet ist, so ist es angemessen, zu untersuchen, ob in Wirklichkeit, sowie der Berichterstatter des Staatsrats es behauptet,

1. es notwendig ist, einen Teil der betreffenden Güter zu verkaufen;

2. ob es vorteilhaft für die Stiftung ist, zum Verkauf der Gesamtheit ihrer Güter zu schreiten und ihren Erlös nach Zahlung aller Schulden in Staatsrententitel umzuwandeln;

3. ob die organischen Artikel des Konkordats und diejenigen des protestantischen Kultus im Wege stehen, daß die öffentlichen Anstalten und Fabriken (Schaffneien) des protestantischen Kultus fortfahren, im Besitz der Grundgüter zu verbleiben, die ihre ursprüngliche Ausstattung bilden (qui forment leur dotation primitive).

1. Frage. Ist es notwendig, nur einen Teil der betreffenden Güter zu verkaufen? Zum Nachweis der Notwendigkeit des Verkaufs von einem Teil der Güter der Stiftung zieht der Berichterstatter die Untersuchung über Vorteil und Nachteil an, die der Unterpräfekt vorgenommen. Er bemerkt überdies, daß um die Schulden zu decken, die auf der Stiftung ruhen, die Wohltätigkeitskommission und die örtlichen Behörden keine anderen Auskunftsmittel gefunden, als zu der beabsichtigten Veräußerung zu schreiten. Allein es ist vorstehend nach-

gewiesen worden, daß diese Untersuchung ein so formwidriges, so mangelhaftes, so ungenaues Stück ist, daß sie in keiner Beziehung zugelassen werden kann, um eine so wichtige Tatsache festzustellen.

Wenn man andererseits die Rechnungs-Verzeichnisse prüft, die dem Aktenheft beigefügt sind, und den Beschluß der Wohltätigkeitskommission vom 26 prairial XI, so findet man: daß die jährlichen Einkünfte der Stiftung heute 30379 fr. betragen; daß diese Einkünfte einer grossen Aufbesserung fähig sind;

daß die Forderungen der Stiftung sich auf 45737 fr. belaufen, von denen allerdings 15000 voraussichtlich uneintreibbar sind wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner;

daß durch die neue Festsetzung der Gehälter und andere durch die Kommission vorgenommene Herabsetzungen, die jährlichen Ausgaben einschließlich der Zinsen der entliehenen Kapitalien nur mehr einen Gegenstand von 22879 fr. bilden, dergestalt, daß ein Ueberschuß von 8500 fr. vorhanden ist;

daß es möglich ist, die jährliche Ausgabe, sowie sie durch die Kommission bestimmt ist, noch zu vermindern, indem man beispielsweise die Kosten der Pachtzuschlagsverträge, so wie es sein muß, den Pächtern zur Last stellt, die den Zuschlag erhalten, indem man im Einklang mit dem Gesetz vom 18 germinal X die Verwaltung der Güter den Lokalkonsistorien und dem Generalkonsistorium anvertraut, was die Verwaltungskosten beträchtlich vermindern würde usw.

Diese Daten (données), deren Authentizität um so weniger bestritten werden kann, als sie aus den zum Beweis der Notwendigkeit des Verkaufs vorgelegten Beweisstücken geschöpft sind, lassen zur Evidenz erkennen, daß mehr wie genügende Hülfsquellen vorhanden sind, um in einem Zeitraum von 10 Jahren die Schulden der Stiftung nach der in Gemäßheit

der üblichen Regeln vorgenommenen Liquidation zu tilgen, und daß man keineswegs nötig hat zu einer so gewaltsamen Maßregel zu greifen, indem man entgegen den Grundsätzen einer weisen und väterlichen Verwaltung die Vermögensmasse angreift.

II. Frage. Ist es vorteilhaft für die Stiftung, zum Verkauf der Gesamtheit ihrer Güter zu schreiten?

Der Verfasser der Denkschrift glaubt, daß die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel die Verwaltungskosten beträchtlich vermindern, die Einkünfte verdoppeln und vielleicht selbst verdreifachen und der Anstalt erlauben würde, die alten durch die Stifter auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

«Es ist wahr, daß die ländlichen Güter, welche die Stiftung bilden, im gegenwärtigen Augenblick wenig ertragsfähig sind, daß selbst welche vorhanden sind, die kaum 1 ½ % geben, während die entliehenen Kapitalien in den Obligationen zu 4, 5 u. 6 % verzinslich sind. Allein es ist zu bemerken, daß ihr Ertrag nur so mäßig ist, weil, wie die Kommission bemerkt, die Mehrzahl dieser Güter in Zeiten verpachtet worden, wo die Bewegungen der Revolution und des Krieges das Vertrauen und den Gewerbsfleiß der Landleute gewissermaßen hatten versiegen lassen. Es ist daher anzunehmen, daß nach Beendigung der Revolution und nachdem die gegenwärtige Regierung die Uebel wieder gut gemacht hat, die so lange die Landwirtschaft und die Industrie getroffen, es leicht sein wird, die nämlichen Einkünfte durch die Tätigung neuer Pachtverträge, je nachdem die alten zu Ende gehen, ohne die Chancen eines Verkaufes zu wagen, dessen Ergebnis stets ungewiß ist, beträchtlich zu vermehren.

Was die Verwaltungskosten betrifft, so ist bereits ein einfaches Mittel vorgeschlagen worden, nicht sie zu vermindern, sondern sie fast gänzlich verschwinden zu lassen. Es handelt sich nur darum, den Bestimmungen des Gesetzes

betreff. die protestantischen Kulte nachzukommen und die Verwaltung dieser Güter der Besorgung der Konsistorien anzuvertrauen, die die Verpflichtung haben sich unentgeltlich damit zu befassen.

Schließlich scheint es mir, daß die Umstände, in denen wir uns befinden, nichts weniger als günstig für die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln sind. Es ist offenkundig, daß Angesichts des Geldmangels, der sich ganz besonders in den vier neuen Departements fühlbar macht, die ländlichen Güter dort fast ohne Wert sind und daß infolgedessen es zu befürchten ist, daß die Güter, deren Verkauf man betreibt, nicht auf die Hälfte ihres wahren Wertes kommen. Diese Betrachtung gewinnt ein neues Gewicht, wenn man die verschwenderische Menge der vom Reichsadel der vier Rheinischen Departements herrührenden Güter in Betracht zieht, die Kraft des Regierungsbeschlusses vom 21 floréal XII in dem Zeitraum von drei Jahren verkauft sein müssen. Hieraus würde sich ergeben, daß der vorliegende Verkauf, weit davon entfernt für die Stiftung vorteilhaft zu sein, ihren vollständigen Untergang beschleunigen und mehr wie je die Verlegenheiten vermehren würde, die Pfarrer und Lehrer zu besolden, für die Kultuskosten zu sorgen, die Kirchen und Schulhäuser zu unterhalten und den Kranken und Dürftigen Unterstützungen zu verschaffen.

III. Frage. Stehen die organischen Artikel des Gesetzes über die protestantischen Kulte im Wege, daß die öffentlichen Anstalten und die Fabriken der besagten Kulte fortfahren, die Grundgüter im Besitz zu behalten, die ihre ursprüngliche Ausstattung bilden?

Diese Frage ist von dem Berichterstatter des Staatsrats in bejahendem Sinn entschieden worden. Er sagt «Unter den der Stiftung obliegenden Verpflichtungen ist es einer der hauptsächlichsten, für die Besoldung der Pfarrer zu sorgen. Und dieser Umstand bestärkt uns in der Ansicht, daß die

Güter alle veräußert werden müssen. Denn die organischen Artikel des Konkordats sagen wörtlich Titel IV, Abschn. 3. Art. 73, daß die Stiftungen, die den Unterhalt der Pfarrer und die Ausübung des Kultus zum Gegenstand haben, nur in Renten auf den Staat errichtet werden können, und der folgende Artikel: «Außer den für die Wohnung bestimmten Gebäuden und die angrenzenden Gärten können andere Grundgüter für geistliche Titel nicht bestimmt, noch solche von Geistlichen aus Veranlassung ihrer Dienstverrichtungen besessen werden.»

Dies, fügt der Berichterstatter hinzu, findet auf jede Art von Kultus Anwendung, wie man es in Art. 8 des Titel I der organischen Artikel des protestantischen Kultus sieht, der so lautet: «Die durch die organischen Artikel des katholischen Kultus getroffenen Bestimmungen über die Freiheit der Stiftungen und über die Natur der Güter, die den Gegenstand derselben bilden können, sind gemeinsam für die protestantischen Kirchen.»

Wenn man die vorerwähnten Bestimmungen untersucht, sieht man sofort klar, daß Art. 73, der auf die Protestanten Anwendung findet, sich n u r a u f d i e n e u e n S t i f t u n g e n bezieht, die in Zukunft gemacht werden können, nicht aber auf diejenigen, welche v o r dem Gesetz bestanden haben.

An zweiter Stelle verbietet Art. 74 keineswegs den Fabriken und anderen kirchlichen Anstalten Eigentümer von Grundgütern in Ländereien, Wiesen, Weinbergen zu sein. Er will nur, daß diese Grundgüter nicht mit geistlichen Titeln verbunden (affectés), noch durch Geistliche aus Veranlassung ihrer Dienstverrichtungen besessen werden.

Das ist so wahr, daß durch Beschluß der Regierung vom 7 thermidor XI sogar angeordnet worden ist, daß die nicht veräußerten Güter der Fabriken ihrer Bestimmung zurückgegeben werden und daß sie in der besonderen Form für Gemeindegüter verwaltet werden sollen.

Uebrigens ist es feststehend, daß die bestehenden Gesetze, weit entfernt eine derartige Veräußerung zu gestatten, sich einer solchen sogar formell widersetzen. Wenn Art. 7 des Gesetzes vom 18 germinal X betreff. die protestantischen Kulte angeordnet hat, daß die Pfarrer der Konsistorialkirchen nur insoweit Gehalt von der Regierung erhalten sollen, als die Güter welche diese Kirchen besitzen, dazu nicht ausreichen, so hat er offenbar gewollt, daß die Güter in deren Besitz sie sich befinden, erhalten bleiben sollen. Auch hat Art. 20 des nämlichen Gesetzes die Verwaltung dieser Güter den Konsistorien der Konsistorialkirchen zugeteilt, die in Gemäßheit des Gesetzes errichtet werden sollen.

Allen diesen Anführungen glaube ich noch hinzufügen zu müssen, daß die von der Verwaltungskommission zu Saarbrücken verlangte teilweise Veräußerung keinesfalls den Gegenstand eines Gesetzes bilden kann und darf.» Es folgen wörtlich die S. 345 u. 346 abgedr., auf Art. 44 der organischen Artikel für die protestantischen Kulte gestützten Ausführungen und daß die protestantischen Kirchengüter «verweltlicht» worden und deshalb im «Verkehr» sich befinden.

Diesen Ausführungen entsprechend verwarf das Tribunat den vorgelegten Gesetzentwurf.

§ 35. Der schriftliche Bericht des Tribunats über die Arnualer Stiftung und die Konferenz zwischen den Kommissarien des Staatsrats und des Tribunats wegen derselben vom 6 pluviôse XIII (26. Januar 1805).

Gemäß Art. 28 der Frimärverfassung d. J. VIII (1799) in Verbindung mit den Art. 96 u. 97 des Senatus-Konsultes vom 24 floréal XII (18. Mai 1804) hatte die zuständige Abteilung

des Innern des Tribunats den dem letzteren durch den Kaiser zugewiesenen Gesetzentwurf diskutiert. Auf Grund der überzeugenden Ausführungen des Mitglieds der Abteilung Koch hatte das Tribunat die Verwerfung (rejet) des vom Staatsrat redigierten Gesetzentwurfs votiert. Der Wohltätigkeitskommission fehlte nach der Auffassung des Tribunats vor allem die Vertretungsbefugnis bezüglich der in Frage befangenen Kirchengüter. Die Abteilung des Innern hatte aber auch bereits in der Unterstellung, die Kommission sei in der Sache legitimiert, die Angelegenheit beraten und den Entwurf auch aus dem weiteren Grunde abgelehnt, weil er die Veräußerung der Gesamtheit der Stiftungsgüter anordnete.

Unter solchen Umständen glaubte die Abteilung für das Innere des Tribunats von der Befugnis des Art. 95 der Floréalverfassung d. J. XII (1804) Gebrauch machen zu sollen und eine gemeinschaftliche Konferenz durch Kommissare des Staatsrats und Tribunats anzuregen.

Der Staatsrat entsprach diesem Ersuchen und fand die Ausgleichsverhandlung am 6 pluviôse XII statt. Nach dem bezogenen Senatus-Konsult vom 18. Mai 1804 hatten solche Konferenzen, je nach dem Gegenstand der Beratung unter dem Vorsitz entweder des Erzkanzlers (früheren zweiten Konsuls Cambacarès) oder des Erzschatzmeisters des Kaiserreichs (frühere dritte Konsul Lebrun) zu erfolgen. Da es sich untergebens um eine Frage finanzieller Natur handelte, übernahm Charles François Lebrun, Herzog von Piacenza, architrésorier de l'Empire, den Vorsitz.

Die offenbar von dem Berichterstatter und Kommissar des Tribunats Piétet aufgenommene amtliche Niederschrift über die Konferenz findet sich im Archiv zu Straßburg und lautet:

Bericht
über die Stiftung von Arnual
und die darauf bezügliche Konferenz zwischen den Kommissaren des Staatsrats und des Tribunats unter dem Vorsitz Seiner Hoheit des Erzschatzmeisters des Kaiserreichs, den 6 Pluviose XIII (26. Jan. 1805). M. Piétet, Berichterstatter. Kommissare des Tribunats Koch, Piétet, Chabot-Latour.

Die große Bedeutung dieses offiziellen Aktenstückes von Seiten eines Faktors der gesetzgebenden Gewalt unter dem Kaiserreich rechtfertigt die vollinhaltliche wörtliche Wiedergabe dieses für die Eigentumsverhältnisse des Stiftsvermögens höchst wichtigen Dokumentes.

«Es bestand in der vormaligen Grafschaft Saarbrücken, heute Departement der Saar, eine alte Kollegiatkirche, bekannt unter dem Namen von Arnual; ihre Güter wurden zur Zeit der Reformation säkularisiert und diejenigen der Fabriken der protestantischen Kirchen Augsburgischer Konfession wurden allmählich mit ihr, unter einer und der nämlichen Verwaltung und unter der Aufsicht und unmittelbaren Autorität des aus Laien zusammengesetzten Generalkonsistoriums vereinigt. Man verwendete die Einkünfte der solchergestalt vereinigten Güter dazu, die Pfarrer des reformierten Kultus und die Schullehrer zu besolden, die diesbezüglichen Fabriken zu unterhalten und die Dürftigen zu unterstützen. Als dies Land von den französischen Armeen erobert und darauf mit Frankreich vereinigt wurde, erlaubten die herrschenden Grundsätze nicht, daß diese Art Verwaltung beibehalten wurde; inzwischen wurde das Eigentum respektiert und ihre Geschäftsführung (sa gestion) einer besonderen lediglich aus fünf Personen zusammengesetzten Kommission anvertraut, die den Titel Wohltätigkeitskommission annahm.

Da die Einkünfte der Stiftung durch die Aufhebung der zugehörigen Zehnten und Gefälle beträchtlich vermindert

worden, so hätte diese Kommission die Dienstleistungen der Gehaltsempfänger und die übrigen herabsetzbaren Lasten im Verhältnis herabsetzen müssen; sie zog jenes verderbliche Auskunftsmittel der Anleihen zu hohem Zinsfuß vor und die notwendige Folge dieser falschen Maßregel war die Entstehung eines Fehlbetrages, der jedes Jahr wuchs bis zu dem Zeitpunkt, als die Gläubiger dies vielleicht aus nicht gleichmäßig reinen Beweggründen zu dulden gewillt waren.

Die Guthaben können in zwei Klassen zusammengefaßt werden, in deren ersten die Kapitalisten sind, die Geld geliehen haben: in der zweiten befinden sich die erfallenen Gehälter der Pfarrer und Lehrer, gewisse eingestellte Pensionen und verschiedene Rechnungen von Beamten. Das Ganze beläuft sich auf ungefähr 150 Tausend Francs, eine Summe von der die Guthaben der ersten Klasse ungefähr zwei Drittel bilden. Das gesamte Passiv beläuft sich nur auf $^3/_{14}$ des unter dem Titel der Stiftung von Arnual vereinigten Eigentums.

Bei diesem Stande der Dinge und um ihm ein Ende zu machen hat die durch die Gläubiger gedrängte Wohltätigkeitskommission vorgeschlagen,• daß ein aliquoter Teil der Güter der Siftung bis zum Belauf der Schuld, die die Kommission die Stiftung veranlaßt hat aufzunehmen, verkauft werde, um Stand zu halten, unter Annahme eines Modus der Auseinandersetzung, bei dem nur die Gläubiger der ersten Klasse voll bezahlt werden, während die anderen eine Herabsetzung von zwei Drittel des Erfallenen sich gefallen lassen müssen.

Zu gleicher Zeit legt die Kommission einen Plan für die Zukunft vor, durch den sie annimmt, daß mittelst Herabsetzungen in dem Dienst und andererseits eines Mehrertrages in den Pachtverträgen, die aus den revolutionären Zeiten datieren und die jetzt erneuert werden sollen, die Einkünfte den gleichen Stand mit den Lasten halten werden.

Dies Gesuch der Wohltätigkeitskommission hat den Gesetzentwurf veranlaßt, der der Abteilung des Innern mitgeteilt

worden ist und den sie zu ihrem Bedauern zurückweisen zu müssen sich in der Notwendigkeit gesehen hat.

Durch die Artikel dieses Entwurfs würde die Kommission nicht allein ermächtigt, den von ihr bezeichneten aliquoten Teil zu verkaufen, sondern gezwungen sein, die Gesamtheit dieser Grundgüter in den durch die Veräußerung der Nationaldomänen vorgeschriebenen Form, mit Ausnahme der Pfarrhäuser, zu veräußern; der Verkaufserlös würde nach erfolgter Liquidation unter der Autorität des Präfekten in die Tilgungskasse fließen; und die Renten, die aus diesem allgemeinen Verkauf sich ergäben, würden verwendet, um die Pfarrer und Lehrer zu besolden, und für die übrigen Lasten die Mittel zu gewähren.

Die Gründe der Abteilung, um diesen Gesetzentwurf zurückzuweisen, sind: Zunächst daß aus keinem der Stücke des Aktenheftes erhellt, daß die Wohltätigkeitskommission die Fähigkeit besitzt zu handlen, weder wie sie es getan hat, noch wie sie es zu tun beabsichtigt. Der Ursprung dieser Kommission geht auf jene unglückliche Zeit zurück, wo alle Formen gut genug erschienen, wenn sie nur vorläufig das bedrohte Eigentum retteten. Der Titel dieser Korporation selbst erklärt ihre Natur. Und wenn sie, wie sie dies in der neuesten Zeit hätte tun müssen, wo die Eigentumsgüter (propriétés) der Konsistorien und der Kirchenfabriken durch das Konkordat wieder unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurden; wenn sagen wir die Wohltätigkeitskommission nun ihre auf Zeit berechnete Sendung weise in die Hände des General-Konsistoriums zurückgegeben hätte, so wäre sie nicht dahin gekommen, die äußerste Maßregel ergreifen zu müssen, die die Verworrenheit der Umstände ihr eingegeben, in die sie sich gebracht hat.

Die Abteilung hat sich überdies durch die Prüfung der Stücke davon überzeugt, daß die Wohltätigkeitskommission nicht allein u n z u s t ä n d i g war, um einen Verkauf von Grundgütern zu veranlassen, sondern daß auch die von ihr

vorgenommenen Schritte eine tiefgründige Unkenntnis der Formen verraten, die allein diese Maßnahmen (transactions) rechtfertigen können: und um nur ein Beispiel unter mehreren, die man wählen könnte, anzuführen, die dem Aktenheft beigefügte angebliche Untersuchung de commodo et incommodo ist eine fast lächerliche Unförmlichkeit. Ohne vorherige Bekanntmachung läutet man an einem bestimmten Tag die Glocke: fünf bis sechs Personen erscheinen und erklären, daß sie in dem Verkauf der bezeichneten Grundgüter keinerlei Nachteil erblicken: diese Quidam's unterzeichnen ein Protokoll; der eine nennt sich Kaufmann, der andere Arzt; keiner erklärt dem Konsistorium anzugehören, noch der Verwaltung der in dieser Angelegenheit interessierten Fabriken; allein was sie keineswegs in Abrede stellen, was möglich und sogar wahrscheinlich ist, einige dieser Unterzeichner sind nicht ohne persönliche Beweggründe, um große Dringlichkeit für den vorgeschlagenen Verkauf zu finden. Die Klugheit und der Scharfsinn der Mitglieder der Abteilung des Staatsrats sind der Abteilung des Tribunats zu gut bekannt, als daß letztere unterstellen wollte, sie, die ersteren würden darauf bestehen, einen Gesetzentwurf weiter zu verfolgen, dessen geringster Uebelstand der wäre, daß er offenbar verfrüht ist. Wenn nichtsdestoweniger die gegenteilige Ansicht aufrecht erhalten würde, und wenn die Wohltätigkeitskommission als zuständig erachtet werden sollte, den teilweisen Verkauf in den Ausdrücken ihres Gesuches zu beantragen, dann können die Kommissare nach der unter dieser Annahme geführten Aussprache vorhersehen, daß die Abteilung auch das Gesetz, so wie es vorgeschlagen ist, das heißt, soweit es die Verkäufe der Gesamtheit der Immobilien verlangt, zurückweisen würde.

Sie möchte den Staatsrat bitten in Betracht zu ziehen, daß es sich hier um ein Eigentum (propriété) handelt, das durch die organischen Artikel des Konkordats ausdrücklich den Titularen, d. h. den Fabriken und den General-Konsi-

storien vorbehalten ist; und daß es diesen und diesen allein zusteht, darüber zu verhandeln, ob es angemessen ist, diesem Eigentum eine solche Form zu geben, die sie für die den Interessen ihrer Auftraggeber vorteilhafteste halten. Man hat kein größeres Recht in dieser Angelegenheit «für sie zu wollen», als einen einfachen Privatmann in der Verfügung über sein Gut zu lenken. Das organische Gesetz ist in dieser Beziehung klar und formell: die unverkauften Güter der Fabriken sind durch Beschluß der Staatsregierung vom 7 thermidor d. J. XI zurückgegeben worden; das Gesetz vom 18 germinal X betreffend den protestantischen Kultus ordnet an, daß die Pfarrer der Konsistorialkirchen nur insoweit von der Staatsregierung Gehalt erhalten, als *die Güter welche diese Kirchen besitzen, hierzu nicht hinreichen*[1]: Art. 20 des nämlichen Gesetzes teilt *die Verwaltung dieser Güter, den Konsistorien* zu,[1] die unentgeltlich verwalten. Und es ist sehr wesentlich zu bemerken, daß durch die Verfassung und die Gebräuche des protestantischen Kultus diese Güter durchaus nicht solche der toten Hand sind; sie sind im Verkehr (circulation), wie alle übrigen, besteuert wie alle anderen und veräußerlich, allemal wenn das Interesse der Kirche es erheischt, ein Interesse über das eine Körperschaft von Laien entscheidet. In dem protestantischen Kult gibt es weder einen ordnungsmäßigen Klerus (clergé régulier), noch eine Hierarchie. Seine Geistlichen sind einfache Beamte, alle unter sich gleich, die keine Körperschaft im Staat bilden, und von ihm nur in Ermangelung genügender im religiösen Eifer oder in den Mitteln der Angehörigen dieser Gemeinschaft beruhenden Hülfsquellen besoldet werden.

Mit Bezug auf dies vom Staat bedingungsweise versprochene Zusatzgehalt und angesichts der Stiftungen, die *in der Zukunft* zu Gunsten der protestantischen Konsistorien gemacht

[1] Im Original unterstrichen.

werden könnten, spricht § 8 des Tit. 1 der organischen Artikel des protestantischen Kultus es aus, daß die Bestimmungen über die Freiheit dieser Stiftungen und die Natur der Güter, *die Gegenstand derselben sein könnten,* beiden Kulten gemeinsam sein sollen. Wollte man aber die Auslegung weiter ausdehnen, oder diesem Gesetz eine rückwirkende Kraft geben, so hieße das, es in offenbaren Widerspruch mit sich selbst setzen, während dies Gesetz in seinem natürlichen Sinn keinen solchen enthält.

Die Abteilung beantragte die Abteilung des Staatsrates zu ersuchen, die Gesetzesvorlage betreffend den Verkauf der Güter der Stiftung von Arnual zu vertagen.

Ergebnis der Konferenz.

In der Konferenz, die den 6 pluviose zwischen den Kommissaren der Abteilungen des Staatsrats und des Tribunats, unter dem Vorsitz Seiner Hoheit Monseigneur dem Erzschatzmeister statt hatte, bemerkte nach Verlesung des vorstehenden schriftlichen Berichts einer der Staatsräte, daß er die Mitteilung des Gutachtens der Abteilung und seiner Begründung gewünscht hätte, um besser im Stande zu sein auf die eben gemachten Einwürfe zu antworten; — er sei mit der Abteilung des Tribunats über die schlechte Geschäftsführung der Wohltätigkeitskommission und ihre Unzuständigkeit, den Verkauf der Grundgüter der Stiftung zu beantragen einig; — daß man indessen ohne diesen Antrag (provocation) und wenn man von der Staatsregierung nichts verlangt hätte, man sich aus freien Stücken nicht in diese Angelegenheit eingemischt hätte, doch daß man in der Masse der verwalteten Güter unterscheiden müsse das, was die Fabriken der Kirchen angeht, und was für den Unterricht und die Armenunterstützung (aumônes) bestimmt ist. Daß er anerkenne, daß der erste Gegenstand vom Konsistorium abhänge, daß aber die beiden anderen der Staatsregierung zuständen; und daß unter diesem

Gesichtspunkt hier eine Scheidung in der Masse dieser Güter und eine Teilung zwischen der Regierung und dem Konsistorium inbezug auf die betreffenden Lasten vorgenommen werden müsse.

In ihrer Replik haben die Kommissare des Tribunats die vorgeschlagene Scheidung durchaus nicht zugelassen: sie blieben dabei, daß es sich bei dem Gegenstand der Stiftung nicht um *öffentlichen Unterricht*, noch um *Wohltätigkeit im allgemeinen* handele, wohl aber um religiösen Unterricht bezüglich einer besonderen und durch sich selbst besoldeten Gemeinschaft; ganz wie um eine den Bedürftigen dieser nämlichen Gemeinschaft vorbehaltene Armenunterstützung (assistence). Sie fügten hinzu, daß die Quelle aller Schenkungen, zukünftiger Dotationen und Stiftungen für immer versiegen würde, beim ersten Akt, durch welchen die Staatsregierung den Anschein erwecken würde, sich in diese Art Eigentum einmischen zu wollen.

Nach einigen Einwürfen und einer letzten Aufklärung über die Einzelheiten der Angelegenheit, gaben die Kommissare des Staatsrats die Erklärung ab, daß sie vorschlagen würden, den Gesetzentwurf zu vertagen und unverzüglich unter der Autorität des Präfekten zur Liquidation der Aktiv- und Passiv-Forderungen der Stiftung von Arnual zu schreiten.

Die Konferenz dieser beiden Zentral-Instanzen des Kaiserreichs vom 26. Januar 1805 ergab eine völlige Uebereinstimmung darüber, daß *alles Vermögen* der sog. fondation d'Arnoual, bis auf die für den Unterricht und die Armenpflege bestimmten Fonds derselben *Eigentum* (*propriété*) der protestantischen Gemeinschaft (communion) Augsburger Konfession der vormaligen Grafschaft Saarbrücken sei, bezw. der betreffenden örtlichen Kirchengemeinden in der letzteren. Der hartnäckige Gegner des Mitglieds des Tribunats Koch, der Berichterstatter und Ver-

trauensmann des Kaisers Staatsrat Regnaud de St. Jean d'Angely, mußte vor der Beweisführung des Tribunats in der Hauptsache die Waffen strecken.

Wir werden gleich sehen wie auch bezüglich des Rechts der Güter, die für den Unterricht und die Armenunterstützung bestimmt waren, nach der stattgehabten Konferenz zwischen den beteiligten Ministerien des Innern und des Kultus im Frühjahr 1806, die kaiserliche Entscheidung zu Gunsten der Rechtsauffassung von Koch ausfiel und wie *den protestantischen Kirchengemeinden* der vormaligen Grafschaft durch das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 alle kirchlichen Stiftungsgüter zugesprochen wurden.

Das Original selbst lautet wörtlich wie folgt:

Rapport
sur la fondation d'Arnoval
et Conférence y relative entre les Commissaires du Conseil d'état et du Tribunat, sous la présidence de S. A. S. L'architrésorier de l'Emp. le 6 Pluviose XIII.

Commissaires du Tribunal Koch, Pietet, Chabot Latour.

M. Pietet, Rapporteur:

Il existait dans la ci-devant principauté de Saarbrück, aujourd'huy Département de la Sarre, une ancienne Collégiale, connue sous le nom d'Arnoval; ses biens furent sécularisés à l'époque de la réformation et ceux des fabriques des Eglises protestantes, de la Confession d'Augsbourg, leur furent successivement réunis, sous une seule et même administration et sous la surveillance et l'autorité immédiate du Consistoire général, composé de laïques; on employait les revenus des biens ainsi réunis à salarier les Ministres du culte réformé et les maîtres d'école; à entretenir les fabriques y relatives et à soulager les indigens.

Lorsque ce pays fut conquis par les armées françaises, et ensuite réuni à la France, les principes qui regnaient, ne per-

mirent pas que ce mode d'administration fut conservé; cependant la propriété fut respectée et sa gestion confiée à une commission particulière, composée de cinq individus seulement, qui prìt le titre de Commission bénévole.

Les revenus de la fondation ayant été considérablement diminués par la suppression des dismes et censes qui en faisaient partie, cette commission aurait du réduire au prorata les fonctions des salariés et les autres charges reductibles; elle préféra la ressource ruineuse des emprunts à haut interêt et la conséquence nécessaire de cette fausse mesure fut la naissance d'un déficit qui s'est accru chaque année, jusqu'au terme que les créanciers ont bien voulu tolérer, peut être par des motifs qui n'étaient pas tous également purs.

Les créances peuvent être comprises sous deux classes: dans la première sont les capitalistes qui ont prété de l'argent: dans la seconde se trouvent les traitemens arriérés des Ministres et des Instituteurs, certaines pensions qui sont suspendues et divers comptes de fournitures. L'ensemble s'élève à environ 150 mille francs, somme dont les créances, de la première classe forment environ les deux tiers. Le passif, dans son entier, ne s'élève qu'aux $^{3}/_{14}$ de la propriété réunie sous le titre de fondation d'Arnoval.

Dans cet état de choses, et pour y mettre fin, la commission bénévole, solicitée par les créanciers, a proposé qu'une aliquote des biens de la fondation, jusqu'à concurrence de la dette qu'elle lui a fait contracter, fut vendue pour y faire face, en adoptant un mode de liquidation, par lequel les créanciers de la première classe seraient seuls payés en plein, les autres supporteraient une reduction de deux tiers dans l'arriéré.

Cette commission présente en même tems un plan pour l'avenir, par lequel, moyennant des reductions dans le service, et d'autre part une mieux value dans les baux à ferme, qui datent de tems révolutionnaires et qui vont être renouvellés, elle présume que les revenus seront au niveau des charges.

Cette demande de la commission bénévole a provoqué le projet de Loi qui a été communiqué à la Section de l'intérieur et qu'elle s'est vue à regrêt dans la nécessité de repousser.

Par les articles de ce projet, non seulement la commission bénévole serait autorisée à vendre l'aliquote qu'elle a designée, mais forcée à aliéner la totalité de ces immeubles en la forme prescrite pour l'aliénation des domaines nationaux, sauf les maisons des Ministres du culte; le prix des ventes serait versé dans la caisse d'amortissement, après liquidation des créances, sous l'autorité du Préfet; et les rentes qui proviendraient de cette vente générale, seraient employées à salarier les Ministres du culte et les Instituteurs et à fournir aux autres charges de la fondation.

Les motifs de la Section pour repousser ce projet de Loi sont : D'abord qu'il n'appert d'aucune des pièces du dossier que la Commission bénévole fut qualifiée pour agir ni comme elle l'a fait, ni comme elle entend le faire. L'origine de cette commission remonte à cette époque malheureuse où toutes les formes semblaient bonnes pourvu qu'elles sauvassent provisoirement les propriétés menacées: le titre même de cette association explique sa nature; et si, comme elle eut du le faire à l'époque plus recente où les propriétés des consistoires et des fabriques des églises furent remises par le Concordat sous la sauvegarde de la Loi ; si, disons nous, la commission bénévole eut alors sagement resigné entre les mains du Consistoire général sa mission temporaire, elle n'eut point été acheminée à prendre le parti extrême que l'embarras des circonstances, dans lesqu'elles elle s'est placée, lui a suggéré.

La Section s'est de plus convaincue par l'examen des pièces que non seulement la commission bénévole était incompétente pour provoquer une vente d'immeubles, mais que ses procédés décelaient une profonde ignorance des formes qui seulent peuvent légitimer ces transactions: et pour n'en citer qu'un exemple, entre plusieurs qu'on pourrait choisir, la

prétendue enquête de commodo et incommodo, jointe au dosier est une informalité presque dérisoire. Sans avertissement préalable, on sonne la cloche un certain jour; cinq à six individus se présentent, et déclarent qu'ils ne voyent aucun inconvénient à ce que les immeubles désignés soient vendus: ces quidams signent au procès-verbal; l'un se dit négociant, l'autre médecin; aucun ne déclare appartenir au Consistoire ni à l'administration des fabriques intéressées dans l'affaire; mais ce qu'ils ne nient point, ce qui est possible et même présumable, c'est que quelques uns de ces signataires ne sont pas sans motifs personnels pour trouver beaucoup d'urgence à la vente proposée. La prudence et la perspicacité des membres de la Section du Conseil d'Etat sont trop bien connues à la Section du Tribunat pour qu'elle veuille supposer qu'ils persisteront à mettre en avant un projet de Loi dont le moindre inconvénient serait d'être évidemment prématuré. Si cependant l'avis contraire était soutenu, et si la Commission bénévole était considérée comme compétente à provoquer l'aliénation partielle aux termes de sa demande, alors, d'après la discussion qui a été entamée dans cette hypothèse, les Commissaires peuvent prévoir que la Section repousserait encore la Loi telle qu'elle est proposée, c'est à dire autant qu'elle exige les ventes de la totalité des immeubles.

Elle inviterait le Conseil à considérer qu'il s'agit ici d'une propriété, expressement reservée par les articles organiques du Concordat aux titulaires, c'est à dire aux fabriques et aux Consistoires généraux; et que c'est à eux, et à eux seuls, de discuter la convenance de donner à cette propriété telle forme qu'ils jugeront la plus avantageuse aux interêts de leurs commettans. On n'a pas plus de droit à vouloir pour eux dans cette affaire qu'à diriger un simple particulier dans la disposition de son bien. La Loi organique est explicite et formelle à cet égard: les biens invendus des fabriques ont été rendus à leur destination par arrêté du gouvernement du 7 Thermidor

an XI; la loi du 18 Germinal an X relative au culte protestant ordonne que les pasteurs des églises consistoriales ne recevront de traitement du gouvernement qu'autant que les biens que ces églises possèdent, n'y suffiront pas: l'art. 20 de la même Loi attribue l'administration de ces biens aux Consistoires lesquels administrent gratuitement. Et il est très essentiel de remarquer que par la constitution et les usages du culte protestant, ces biens ne sont point de main morte; ils sont dans la circulation comme tous les autres, imposés comme tous les autres et aliénables toutes les fois que l'intérêt de l'église l'exige, intérêt dont un corps de laiques décide; il n'y a dans le culte protestant ni clergé régulier ni hiérarchie; ses Ministers sont des simples fonctionnaires, tous égaux entre eux, qui ne forment point un corps dans l'etat, et ne sont salariés par lui qu'à défaut de ressources suffisantes dans le zèle religieux ou les moyens des individus de cette communion.

C'est à raison de ce supplément de salaire promis conditionnellement par l'Etat et c'est en vue des fondations qui pourraient être faites dans l'avenir en faveur des Consistoires protestans que le § 8 du titre 1 des articles organiques du culte protestant prononce que les dispositions sur la liberté de ces fondations et la nature des biens qui pourraient en être l'objet, seront communes aux deux cultes. Mais vouloir étendre plus loin l'interprétation ou donner à cette Loi un effet retroactif, ce serait la mettre en contradiction évidente avec elle-même, tandis que cette Loi n'en offre aucun dans son sens naturel.

La Section conclut à inviter la Section du Conseil d'Etat à ajourner le projet de Loi proposé relativement à la vente des biens de la fondation d'Arnoval.

Resultat de la Conférence.

Dans la conférence qui a eu lieu le 6 pluviose entre les Commissaires des Sections du Conseil d'Etat et du Tribunat, sous la présidence de S. A. Mgr. l'architrésorier; Lecture faite du Rapport cidessus écrit, un des Conseillers d'Etat a dit: qu'il aurait désiré avoir eu communication de l'avis de la Section et de ses motifs, pour être mieux en état de répondre aux objections qui venaient d'être faites. — Qu'il était d'accord avec la Section du Tribunat sur la mauvaise gestion de la Commission bénévole et son incompétence à provoquer la vente des immeubles de la fondation. — Que cependant sans cette provocation, et si l'on eut rien demandé au gouvernement, il ne se serait point mêlé spontanément de cette affaire. — Qu'il fallait distinguer dans la masse des biens administrés, ce qui relevait des fabriques des églises, de ce qui était destiné à l'instruction et aux aumônes. Qu'il reconnaissait que le premier objet relevait du Consistoire, mais que les deux autres appartenaient au gouvernement; et que sous ce point de vue, il devait y avoir division dans la masse de ces biens et partage entre le gouvernement et le Consistoire, dans le rapport des charges respectives.

Les Commissaires du Tribunat, dans leur réplique, n'ont point admis la division proposée : ils ont maintenu qu'il ne s'agissait pas d'instruction publique, ni de bienfaisance en général dans l'objet de la fondation, mais bien de l'instruction religieuse, relative à une communion particulière et salariée par elle ; tout comme d'une assistence reservée aux indigens de cette même communion.

Ils ont ajouté que la source de toutes les donations, dotations ou fondations futures serait tarie pour toujours, au premier acte par lequel le gouvernement paraîtrait vouloir s'immiscer dans cette nature de propriété.

Après quelques objections et éclaircissemens ultérieurs sur les détails de l'affaire, les Commissaires du Conseil d'état ont déclaré, qu'ils proposeraient que le projet de Loi fut ajourné et qu'on procedât incessamment et sous l'autorité du Préfet à la Liquidation des créances actives et passives de la fondation d'Arnoval.

Die in dem Aktenfaszikel «Affaire de la fondation Arnoval» erwähnte: «Lettre écrite par moi (Koch) au Président du Consistoire général du Département de la Sarre le 20 Pluviôse XIII» ist nicht mehr vorfindlich. Allein die Tatsache, daß dieses Schreiben an den Oberkonsistorialpräsidenten Pietsch in Mainz damals abging, beweist, daß letzterer im Bilde über die ganze Angelegenheit war, und insbesondere ferner, daß der Staatsrat den Vorschlag seiner Kommissare gebilligt und den Regnaudschen Gesetzentwurf endgültig unter den Tisch fallen ließ. Dem Kaiser selbst ist es sicherlich nicht schwer gefallen, den verfehlten Gesetzentwurf zurückzuziehen.

In Kenntnis aller dieser Verhältnisse und Vorgänge hat der Präsident des General-Konsistoriums des Saardepartements in seinem Schreiben an den Saarpräfekten vom 7 vendémiaire XIV (30. September 1805) von letzterem verlangt, daß die Wohltätigkeitskommissionen und sonstigen Verwaltungen der Güter und Einkünfte der lutherischen Kirchen im Saardepartement d. h. der Güter, die den neuumschriebenen Kirchengemeinden in demselben eigentümlich zugehören, der verfassungsmäßigen Verwaltung durch die zuständigen Ortskonsistorien zugeführt werden.

§ 36. Das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 und die Aufhebung der pia corpora protestantica der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken.

Das frühere fürstliche Konsistorium in Saarbrücken und die unter seiner Verwaltung gestandenen kirchlichen Vermö-

gensmassen der Evangelisch-Lutherischen Einwohner der Grafschaft Saarbrücken (pia corpora protestantica), insbesondere das Stift St. Arnual, die General- und Spezial-Kirchenschaffneien, beruhten auf der Episkopal-Verfassung der Nassau-Saarbrücker Kirche Augsburger Konfession.

Das kirchliche Verfassungsgesetz vom 8. April 1802 und die organischen Artikel für die protestantischen Kulte führten eine neue Kirchen-Verfassung auf presbyterialer Grundlage mit Pfarrgemeinden, Ortskonsistorien, Kirchen-Inspektionen und einem General-Konsistorium mit Direktorium der Augsburger Konfession ein. Als weitere kirchliche Anstalten waren drei noch zu errichtende Akademien (protestantische Prediger-Seminare) mit vermögensrechtlicher Persönlichkeit unter den betreffenden General-Konsistorien vorgesehen.

Die vorhandenen Kirchengüter gehörten nach dem Besitzstand des Normaljahres 1624 den Protestanten der bezüglichen Territorien nach dem Territorial-Bestand der letzteren zur Zeit der Einführung der Reformation.

Den neugebildeten Pfarrkirchen der Protestanten gehörten nach der Rechtsauffassung des Kultusministers Portalis diese «bona ecclesiastica reformata». «C'est par une suite de ce traité (de Westphalie), que les églises protestantes ont conservé les *propriétés* dont elles jouissent — Ministerial-Instruktion vom 3. März 1806 —.

Die diesbezügliche Stelle lautet vollständig:

«Um Ihren (des Saarpräfekten) Wünschen zu entsprechen, beehre ich mich Sie darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Westfälischen Friedensvertrag (Artikel Kirchengüter, erste Regel) alle kirchlichen und unmittelbaren Güter, welche die Protestanten im Normaljahre d. i. 1624 besessen haben, ihnen für jetzt und immer (à toute perpétuité) verbleiben müssen, und daß nach der zweiten Regel das Gleiche bezüglich der mittelbaren Güter der Fall ist.

Kraft dieses Vertrages haben die protestantischen Kirchen die in ihrem Genuß befindlichen Güter eigentümlich behalten.

Die auf die Vereinigung der vier Departements bezüglichen Verträge haben an diesen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert.

Das Vermögen dieser Kirchen wurde durch Konsistorien verwaltet, wie wenn es Privatgut wäre, da die dreißigjährige Verjährung Platz griff; und auf diese Grundsätze stützt sich das Gesetz vom 18 germinal X.

Tatsächlich bestimmt Artikel 20, Abschnitt 2, Titel 2 über die reformierten Kirchen, daß die Konsistorien die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und den Ertrag der Almosen führen.

Die Konsistorien sind Verwaltungskörper der protestantischen Kirchen. Deshalb sind Klagen auf Zahlung von Forderungen an ihre kirchlichen Vermögensverwaltung (Fabriken) gegen sie zu richten und die öffentliche Verwaltung ist nach keiner Richtung bei diesen Arten von Fragen, welche zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, interessiert.»

Der Präfekt Keppler war bei der Ausführung des kirchlichen Verfassungsgesetzes darüber im Zweifel, ob diese säkularisierten Güter überhaupt Kirchengüter seien, zumal besondere Stiftungs-Wohltätigkeits-Kommissionen in seinem Departement diese Güter verwalteten.

Die höchste kirchliche Behörde der Augsburger Konfession in Mainz hatte ihm am 30. September 1805 die Vollendung der kirchlichen Organisation und die am 16. September erfolgte Installation der Ortskonsistorien im Saardepartement amtlich angezeigt mit dem Ersuchen, «die Wohltätigkeitskommissionen und sonstigen Verwaltungen der *Güter und Einkünfte der lutherischen Kirchen* in seinem Departement aufzuheben.

da an ihre Stelle die gesetzmäßig eingesetzten Ortskonsistorien getreten seien.»

Der Saarpräfekt entsprach diesem offiziellen Ersuchen nur hinsichtlich der unbestritten dem protestantischen Kultus gewidmeten Pfarr- und Fabrikgüter. Ueber die Stiftungsgüter behielt sein diesbezüglicher arrêté vom 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1805) ausdrücklich die Bestimmung bis zur Entscheidung der Streitfrage durch den Kaiser oder den Minister vor.

Keppler schickte die Akten mit Bericht sofort an den Minister des Innern, er erhielt aber keine Antwort, weil diese Frage zwischen den Ministerien des Innern und des Kultus selbst streitig war.

Erst aus Veranlassung einer Anfrage bei dem Kultusminister vom 12. Dezember 1805 und nach Entscheidung der schwebenden Differenz der beiden Ministerien erhielt der Saarpräfekt von dem mit seiner Rechtsauffassung in der Frage bei dem Minister des Innern sowohl, als auch dem Staatsrat und Kaiser durchgedrungenen Kultusminister Portalis ausführliche Instruktionen.

Am 17. April desselben Jahres erließ Keppler einen der ministeriellen Weisung vom 3. März 1806 entsprechenden Ergänzungs-Beschluß auch bezüglich der Stiftungsgüter der protestantischen Kirchen seines Departements.

Die zweite Instruktion für den Saarpräfekten vom 17. Mai 1806 geht dahin:

«Ich erhielt seiner Zeit mit Ihrem geehrten Schreiben vom 7. März letzthin die verlangte Abschrift Ihres Beschlusses vom 9 germinal Jahr XIII (30. März 1805), der Sie artiger Weise (honnêteté) Abschrift des Einsendungsberichts an meinen Kollegen den Minister des Innern, sowie die des vom Präsidenten des General-Konsistoriums zu Mainz am 7 vendémiaire (30. September 1805) an Sie gerichteten Schreibens beifügten.

Bezüglich der Vorlage dieser Stücke hat man in den Bureaus des Ministers des Innern neue Nachforschungen angestellt, ohne daß man dort weder Ihr Schreiben, noch Ihren Beschluß aufgefunden hat.

Der Gegenstand (matière) dieses Beschlusses hat mich zur Anfertigung einer geschichtlichen Denkschrift (mémoire historique) zur Festlegung der Eigentumsrechte der protestantischen Kirchen beider Bekenntnisse in den eroberten oder mit Frankreich vereinigten Departements und zu gleicher Zeit der Rechte der Konsistorien auf Verwaltung des Vermögens derselben bestimmt.

Auf Grund meiner Ausarbeitung (travail) hat man sich im Ministerium des Innern davon überzeugt, daß alles, was sich auf die Güter der protestantischen Kirchen, auf kirchliche und Schulstiftungen, auf Fabriken, Akademien, Schulen usw. bezieht, mit der öffentlichen Verwaltung nichts zu tun hat.

In der Tat habe ich in dieser Denkschrift festgestellt, daß alle Kirchengüter, welche die Protestanten lutherischer oder kalvinischer Richtung in den 4 vereinigten Departements im Normaljahr 1624 im Besitz hatten, ihnen für alle Zeiten gehören; daß dies Eigentum bis auf den heutigen Tag anerkannt und gewährleistet sei, nicht allein durch die Verträge, Kapitulationen, die Gesetze der konstituierenden Versammlung, das Gesetz vom 18 germinal d. J. X, sondern auch durch die von Sr. Majestät über diese Materien erlassenen Dekrete.

Ohne auf die Verträge zurückzugehen, beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß ein Gesetz vom 17. Au-

gust 1790, gestützt auf den Westfälischen Frieden und in Gemäßheit der Regel des Normaljahres von 1624, wie ich dies in meinem Schreiben vom 3. März letzthin ausgeführt, bestimmt, daß die Protestanten fortgesetzt in dem Genuß der ihnen zustehenden Rechte geschützt sein sollen und daß die etwaigen Angriffe auf diese Rechte als nichtig und nicht erfolgt zu betrachten seien.

Dies Gesetz war seiner Zeit nur auf das ehemalige Elsaß anwendbar; allein nach der Vereinigung der vier Departements mit Frankreich, eine Vereinigung, die keinerlei Veränderung in dieser Beziehung auf die alten Verträge herbeigeführt hat, wurden diese vier Departements in die nämliche Kategorie eingefügt.

Das Gesetz vom 18 germinal X, das sich auf die Verträge und das Gesetz vom 17. August 1790 stützt, bestimmt in Art. 20, daß die Konsistorien über die Verwaltung der Kirchengüter und der Erträgnisse der Almosen zu wachen haben.

Nun versteht man unter Kirchengüter nach den Verträgen die Klöster, Stiftungen, Akademien, Kollegien, Hospitäler, Renten, Patronatsrechte und andere ähnliche Dinge, alles dies auf die allerbestimmteste Weise durch Frankreich und die anderen Vertragsmächte gewährleistet.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen hat S. Majestät der Kaiser und König innerhalb seiner Gerichtsbarkeit eine Reihe von Dekreten erlassen, die einerseits diese Rechte schützen, andererseits verschiedene dieselben verletzende Entscheidungen aufheben.

Durch ein Dekret vom 23 floréal XI (13. Mai 1803)[1] (bei Dursy, Staats-Kirchenrecht II, S. 453, ist als

[1] Im Nationalarchiv zu Paris ist dies Dekret nicht auffindbar; wohl aber findet sich dort das Dekret vom nämlichen Tage, das mehrfach

Datum der 30 floréal angegeben) hat S. Majestät die protestantische Akademie zu Straßburg errichtet, an die ein Gymnasium oder Schule für den ersten Unterricht angeschlossen ist.

Die Professoren dieser Akademie und dieses Gymnasiums werden aus dem Ertrag der zum Vorteil der protestantischen Kirchen gemachten Stiftungen besoldet, Stiftungen, die seit dem Religionsfrieden von 1555 erhalten, bestätigt und respektiert wurden.

Durch ein anderes nach Anhörung des Staatsrats erlassenes Dekret[2] hat S. Majestät eine vom Staatsrat-Präfekt des Nieder-Rheins am 22 brumaire XIII (13. November 1804) getroffene Entscheidung vernichtet und das Konsistorium von Brumath in dem Genuß der Fabrikeinkünfte, der Almosen, Börsen oder Schulen der protestantischen Kirche gehandhabt.

In der Tat sind die Schulen der Protestanten rein religiöse Anstalten, die sich absolut nur auf die Unterweisung im Evangelium beziehen, und die Almosenkasten (aumônes) sind bei ihnen im Grunde nur das, was die Fabriken bei den Katholiken sind; sie sind weniger zu Akten der Mildtätigkeit, als für die Kosten des Gottesdienstes usw. bestimmt usw.

Wie Sie sehen liegen diese Gegenstände außerhalb der auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Bestimmungen

angezogene Dekret betreffend die neue Pfarrumschreibung des Departement Nieder-Rhein.

[2] Es ist dies das D. Ztschr. S. 203 abgedruckte Dekret vom 31. Jan. 1806.

und haben zu dieser Verwaltung keinerlei Beziehung. Es **sind Vermögensstücke, die den protestantischen Kirchen gehören,** deren Verwaltung durch Art. 20, Abschn. 2, Tit. 2 des Gesetzes vom 18 germinal X ausschließlich den Konsistorien zugewiesen ist.

Ich glaubte Ihnen diese Instruktionen übermitteln zu sollen, um dem Wunsche zu entsprechen, den Sie dem Minister des Innern in Ihrem Schreiben vom 30 vendémiaire (22. Oktober 1805) kund gegeben, und damit Sie dieselben in Zukunft in den den protestantischen Kultus berührenden Materien zur Anwendung bringen können, soweit es sich um Ihrer Autorität zu unterbreitende Angelegenheiten handelt.

Da die Güter und Einkünfte aus den Kirchen- und Schulstiftungen, die zu Arnual, Meisenheim und anderwärts errichtet sind, durch die Konsistorien der protestantischen Kirchen verwaltet werden müssen, so wird es genügen Ihren Beschluß vom 9 germinal (30. März 1805) als nicht ergangen zu betrachten und anzuordnen, daß die Konsistorien die Verwaltung der Güter der in ihrem Bezirk[1] (arrondissement) belegenen protestantischen Kirchen übernehmen, sowie daß die Wohltätigkeits-Ausschüsse (commissions bénévoles) ihnen über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Wollen Sie mir gütigst eine Ausfertigung des Beschlusses zugehen lassen, den Sie diesbezüglich erlassen werden, damit ich seine Bestätigung durch S. Majestät nachsuchen kann.

---

[1] Die St. Johanner Bruderschaftsgüter waren somit dem St. Johanner Konsistorium ausschließlich zur Verwaltung zu überweisen.

Ich glaube Ihnen eine Ausfertigung des bezüglich der Fabriken, Börsen oder Schulen von Brumath erlassenen Dekrets schicken zu sollen.»

In dem Antwortschreiben an Portalis auf das 2. Instruktions-Schreiben teilt der Saarpräfekt am 28. Mai dem Kultusminister mit:

Daß sein Beschluß vom 17. April das Promemoria des Ministers und die darin angezogenen Tatsachen und Akten schon berücksichtigt habe: «en vertu desquels les Protestants doivent maintenus dans la *propriété* de leurs biens, tant ecclésiastiques que Scolères».

Der Beschluß vom 17. April 1806, dessen Bestätigung durch den Kaiser Portalis gemäß Schreiben vom 17. Mai 1806, veranlassen will, beabsichtigte daher die fraglichen Kirchen- und Schulgüter als *Eigentum den neuumschriebenen protestantischen Kirchen* zuzuweisen.

Der Kultusminister Portalis ist der Verfasser des kaiserlichen Dekrets vom 11. Juni 1806. Letzteres ist auf seinen Bericht hin erlassen worden. In dem 2. Instruktionsschreiben vom 17. Mai desselben Jahres, hat er den Saarpräfekten ersucht, einen den Grundsätzen dieser Anweisung entsprechenden arrêté zu erlassen, «damit ich seine Bestätigung durch S. Majestät nachsuchen kann».

Die seit langer Zeit streitige Frage bezüglich des Eigentumsrechts der protestantischen Kirchengemeinden an den säkularisierten Kirchengütern war zur definitiven Entscheidung durch den Souverän reif. Speziell über die St. Arnualer Stifts- Saarbrücker Kirchen-Schaffnei-Güter hatten in den gesetzgeberischen Instanzen des Staatsrats und Tribunats die eingehendsten Verhandlungen geschwebt.

Der Staatsrat war gemäß Art. 52 der Verfassung vom 22 frimaire VIII (13. Dezember 1799) damit befaßt, «unter der Leitung der Konsulen die Gesetzentwürfe und Verord-

nungen der öffentlichen Verwaltung abzufassen (rédiger) und die Schwierigkeiten zu beheben (résoudre), die in Verwaltungssachen entstehen».

Am 18. Januar 1806 hatte der Staatsrat in dem Brumather Fall gegen den Präfekten des Niederrheins und zu Gunsten des Brumather Konsistoriums dahin entschieden, daß der für die in den neun protestantischen Kirchengemeinden des früheren Amts (baillage) Brumath vorhandene Armen-Kasten Eigentum der betreffenden Kirchengemeinden sei; D. Ztschr. XV, S. 203.

Diese Entscheidung des Staatsrats hat durch das Dekret vom 31. Januar 1806 die Bestätigung des Kaisers erhalten. Napoleon hatte damit grundsätzlich im Sinne des Kultusministers zu Gunsten der neuerlich korporierten protestantischen Kirchengemeinden und deren Eigentumsrechte an den vorhandenen Kirchengütern Stellung genommen.

Nach der im Frühjahr des nämlichen Jahres wegen des Eigentums der Protestanten an ihren seit der Reformation besessenen Kirchengüter zwischen dem Kultusminister und dem Minister des Innern stattgehabten Auseinandersetzung und der dabei erzielten Uebereinstimmung beider Ministerien im Sinne der von Portalis über diese Frage abgefaßten Denkschrift kam es Portalis darauf an, durch ein kaiserliches Dekret in der beregten Frage

öffentliches Recht für ganz Frankreich zu schaffen.

Aus diesem Grunde forderte der Kultusminister in der Instruktion vom 17. Mai 1806 den Saarpräfekten auf: «d'ordonner, que les consistoires prendront l'administration *des biens des églises protestantes, qui sont dans leur arrondissement.*»

Als *Eigentum* dieser im *Bezirk* der betreffenden Konsistorialkirchen vorhandenen Pfarrgemeinden unterstehen diese

Kirchengüter gemäß dem vom Kultusminister angezogenen Art. 20, Abschr. 2, Titel 2 des Gesetzes vom 18 germinal X der *ausschließlichen* Verwaltung derjenigen Ortskonsistorien, zu deren Territorialbezirk die Lokalkirchengemeinden gehören.

Der Saarpräfekt sollte den in diesem Sinn abzufassenden Beschluß zur allerhöchsten Genehmigung einreichen.

Nach der nämlichen Verfassung vom 22 frimaire VIII (13. Dez. 1799), Art. 44, «macht das Gouvernement d. i. der Kaiser die Gesetzesvorschläge und erläßt die zur Sicherung ihrer Ausführung erforderlichen Anordnungen (et fait les réglemens nécessaires pour assurer leurs exécution)» Art. 54 macht es den Ministern zur Pflicht, für die Ausführung der Gesetze und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung zu sorgen. («Les ministres procurent l'exécution des lois et des réglemens d'administration publique.»)

Portalis war hiernach zur Sicherung der ordnungsmäßigen Ausführung des Art. 20 der organischen Artikel für die protestantischen Kulte verpflichtet, die beiden Instruktionsschreiben vom 3. März und 17. Mai 1806 an den Saarpräfekten zu richten und für die Allerhöchste Genehmigung der zu erlassenden Präfektural-Verordnung zu sorgen.

Der Saarpräfekt war nach Art. 59 der Frimär-Verfassung an die Weisung des Ministers gebunden.

Dem Staatsoberhaupt selbst ist mit dem Beschluß des Saarpräfekten vom 17. April 1806 zweifelsohne auch der Bericht des Kultusministers vorgelegt worden. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit und Bedeutung der Angelegenheit darf man als gewiß annehmen, daß dem Kaiser auch die beiden Ministerialschreiben und das Schreiben des Saarpräfekten vom 28. Mai 1806, namentlich aber auch die Denkschrift von Portalis, unterbreitet worden sind.

Auf alle Fälle aber hat der Kaiser den Beschluß des Saarpräfekten selbst vor Augen gehabt, der wörtlich lautet:

«Nach Einsicht des Schreibens des Kultusministers vom 3. März letzthin, das die Grundsätze bestimmt, nach denen die Güter der Protestanten verwaltet werden müssen;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 18 germinal X;

Nach Wiedereinsicht unseres Beschlusses vom 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1805) letzthin, der die Ausantwortung der Verwaltung der Güter und Einkünfte der Fabriken der protestantischen Kirchen an die Orts-Konsistorien anordnet und vorläufig und bis auf neue Anweisung die Wohltätigkeits-Ausschüsse in der Verwaltung der Güter und Einkünfte der kirchlichen und Schulstiftungen handhabt, die zu Arnual, Meisenheim, Kusel und Birkenfeld errichtet sind;

der Präfekt des Saardepartements,

in Erwägung, daß nach der im erwähnten Schreiben Sr. Exzellenz des Kultusministers gegebenen Auseinandersetzung es keinem Zweifel unterliegt, daß die Verwaltung der Konsistorien sich unterschiedslos auf die Güter und Einkünfte der protestantischen Stiftungen erstrecken muß;

Beschließt:

Artikel 1. Vom 1. Mai nächsthin haben die Wohltätigkeits-Ausschüsse, die zur Verwaltung der Güter und Einkünfte der Kirchen- und Schulstiftungen zu Arnual, Meisenheim, Kusel und Birkenfeld eingesetzt sind, ihre Verrichtungen einzustellen und den bezüglichen Ortskonsistorien die ihnen anvertraute Verwaltung zu übergeben, vorbehaltlich des Rechtes der Konsistorien von diesen Ausschüssen Rechnungstellung über ihre Verwaltung zu verlangen, ebenso eine solche über die Verwaltung der Rechnungspflichtigen der Ausschüsse, und zwar in der Weise, wie solche für Privateigentum sich gestaltet.

Artikel 2. Alle mit den Bestimmungen vorstehenden Beschlusses im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Beschlüsse sind aufgehoben.

Artikel 3. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses soll den Unterpräfekten der Arrondissements von Saarbrücken und Birkenfeld zum Zweck seines Vollzugs überschickt werden.

Eine gleiche Ausfertigung soll in nämlicher Weise an den Präsidenten des General-Konsistoriums der Kirche Augsburger Konfession zu Mainz geschickt werden.»

Diesen arrêté des Saarpräfekten hat Napoleon durch Dekret vom 11. Juni 1806 bestätigt und den Kultusminister mit der Ausführung des letzteren beauftragt. Das kaiserl. Dekret nach der im Nationalarchiv zu Paris aufbewahrten Urschrift hat in der Uebersetzung folgenden Wortlaut:

«Auszug aus den Urschriften des Staats-Sekretariats.

Im Palast zu St. Cloud, 11. Juni 1806.

Auf den Bericht unseres Kultusministers usw.

Art. 1. Der Beschluß des Saarpräfekten vom 17. April 1806, betreffend die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Kirchen- und Schulstiftungen *der protestantischen Kirchen dieses Departements* wird in allen seinen Bestimmungen bestätigt und soll nach Form und Tenor ausgeführt werden.

Art. 2. Unser Kultusminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.»

Dies Dekret, das formell nur für den Bereich des Saardepartements ergangen ist, bildet nichtsdestoweniger die Hauptgrundlage des protestantischen Kirchenvermögensrechts in Frankreich und den linksrheinischen Gebietsteilen. Dasselbe billigt nämlich die in der Denkschrift des Kultusministers Portalis niedergelegten und in den beiden ministeriellen Schreiben vom 3. März und 17. Mai 1806 zum Ausdruck gebrachten Grundsätze für das kirchliche Vermögensrecht. Solchergestalt enthält das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806 zugleich auch eine authentische Auslegung

der in Betracht kommenden Verträge und Gesetze des früheren Deutschen Reichs, insbesondere aber des organischen Gesetzes vom 8. April 1802.

Was speziell die Untersuchung der Rechtsverhältnisse des Stifts St. Arnual und der General- und Spezial-Kirchen-Schaffneien, als frühere pia corpora protestantica, und die Eigentumsrechte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken an diesen kirchlichen Zweckvermögensmaßen betrifft, — die besondere Aufgabe der vorliegenden Abhandlung —, so erfordert die Auslegung und das Eindringen in den wahren Sinn und die Bedeutung des Dekrets ein kurzes Eingehen auf das französische Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Konsulats und Kaiserreichs.

Eine klare und feste Abgrenzung des Eigentumsbegriffes der Sachen, die Privatpersonen gehören, und derjenigen, welche Nicht-Privatpersonen d. i. den juristischen Personen (öffentliche Anstalten) zustehen, war bei der Redaktion des code civil absichtlich vermieden worden. Die Zuweisung solchen Eigentums an öffentliche Anstalten erfolgte in der Form einer affectation für den öffentlichen Dienst (service public). Es waren Akte der Staatsregierung und der Verwaltungsbehörden, die den juristischen Personen Güter und Einkünfte zur Administration und zum Privat-Eigentum zuwiesen. Der eben erst in Kraft getretene code civil spricht nur bei der Regelung einzelner Rechtsmaterien von den juristischen Personen als établissements publics.

Insbesondere macht Art. 537 des code civil einen Unterschied zwischen dem Privateigentum an Sachen der particuliers (Privatpersonen), bei welchem letztere «die freie Verfügung über die Sachen haben, welche ihnen zugehören, unter den Einschränkungen, welche die Gesetze bestimmen, und dem Eigentumsrecht der juristischen Personen. Der zweite Absatz dieses Artikels bestimmt für die juristischen

Personen: «Sachen, welche nicht Privatpersonen zugehören, werden nur in den Formen und nach den *Regeln, welche ihnen eigen sind, verwaltet* und können nur so veräußert werden.»

Diese Auffassung der besonderen Natur des Eigentums an Vermögensstücken der Anstalten des öffentlichen Rechts brachte es mit sich, daß die Präfekten berufen waren, die erforderliche Besitzeinweisung (mise en possession) und Verwaltung (administration) der für die Zwecke der öffentlichen Anstalten (juristischen Personen) bestimmten Vermögensstücke vorzunehmen bzw. anzuordnen.

In dieser Weise erfolgte die Zuweisung der Güter und Einkünfte an die Hospitäler zu deren Eigentum, als Ersatz für durch das Gesetz vom 23 Messidor II verlorenes Vermögen, durch mise en possession; Gesetz vom 7. September, Bulletin de lois 4 Serie tom. VII, Nr. 173 des Gesetzesregisters Nr. 2923, S. 29.

«Loi qui envoie plusieurs hospices et établissements de charité en possession définitive des biens désignés aux états de concessions provisoires annexés au décret du 1er jour complémentaire an XIII; le tont à titre de remplacement des biens et capitaux dont ils ont perdu la jouissance par l'effet de la loi du 23 Messidor an II.»

Nach der endgültigen Kultusorganisation im Saardepartement — 16. September 1805 — waren die nach Art. 33 der organischen Artikel von dem Gouvernement genehmigten «Eglises paroissiales de la Confession d'Augsbourg» d. h. die zu Kirchengemeinden gebildeten lutherischen Pfarrkirchen als établissements publics (juristische Personen) anerkannt. Sie hatten Güter und Einkünfte, die ihnen gehörten und die gemäß Art. 537 des code civil nach den ihnen eigenen Regeln zu verwalten waren.

Zur *ausschließlichen Verwaltung* dieser Sachen waren nach

dem oft bezogenen Art. 20 berufen die neuen Ortskonsistorien, in deren Territorium die Pfarrkirchen gelegen sind.

Das General-Konsistorium in Mainz, als oberste Kirchenbehörde der Augsburger Konfession, hatte deshalb mit Schreiben vom 7 vendémiaire XIV (30. September 1805) vom Saarpräfekten mit Recht verlangt:

«daß die Güter und Einkünfte der genehmigten lutherischen Pfarrgemeinden, d. h. das ihnen gehörige Vermögen den nach dem kirchlichen Verfassungsgesetz zur Verwaltung, berufenen Ortskonsistorien durch Präfekturalbeschluß zugewiesen werde.»

Auf Grund dieses Ersuchungsschreibens vom 7 vendémiaire XIV und des Art. 20, Titel II des Gesetzes vom 18 germinal X beschließt der Saarpräfekt am 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1803) die beantragte Verwaltungsübertragung:

> «der Güter und Einkünfte der dem Gottesdienst der Augsburger Konfession gewidmeten Kirchen (biens et revenus des Eglises consacrés au Culte de la Confession d'Augsbourg),» das sind die unbestrittenen Pfarr- und Fabrikgüter.

Art. 3 behält die Entscheidung über die «Güter und Einkünfte, die von den Kirchen- und Schulstiftungen herrühren, welche zu Arnual, Meisenheim, Kusel und Birkenfeld errichtet sind» bis zur Entscheidung durch kaiserl. Dekret oder Ministerialreskript vor.

Die Ministerialinstruktion vom 3. März 1806 bestimmte den Saarpräfekt zum dem Beschluß vom 17. April 1806. Letzterer ist deshalb auch nur ein *Ergänzungs*beschluß zu demjenigen vom 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1805) und muß mit *aus letzterem heraus* interpretiert werden.

Die an die Spitze des Beschlusses vom 17. April 1806 gestellten Erwägungsgründe und die Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen entsprechen der

Instruktion des Ministers; mit einem Wort: nach der den Präfekten bindenden Ministerialinstruktion vom 3. März 1806 gehören die in Frage stehenden Stiftungsgüter *genau ebenso* den betreffenden Pfarrgemeinden, wie die bereits den Ortskonsistorien des Saardepartements zugewiesenen Pfarr- und Fabrikgüter ihnen *eigentümlich* zugehören.

Gerade wegen dieses Eigentumsrechts der Pfarrgemeinden im Sinne des Art. 537 Abs. 2 des code civil greift die gesetzlich verordnete Verwaltung dieser Kirchengüter durch die neuen Ortskonsistorien Platz.

Das ist der *zweifellose* Inhalt des Beschlusses des Saarpräfekten vom 17. April 1806, auch ohne die in dem Schreiben des letzteren an den Minister vom 28. Mai 1806 enthaltene authentische Interpretation durch den Präfekten selbst.

Allein auch das kaiserl. Dekret, das offenbar von Portalis selbst abgefaßt ist, erkennt dies als den Inhalt des Präfektural-Beschlusses an.

Das Dekret selbst bringt den entscheidenden Gedanken des Präfekten zu noch klarerem Ausdruck, als der Beschluß vom 17. April selbst.

Der Gegenstand des letzteren wird vom Kaiser dahin wiedergegeben, daß es in Art. 1 heißt:

«L'arrèté . . relatif à l'administration des biens et revenus des fondations ecclésiastiques et scholastiques *des églises protestantes* de ce département»

«betreffend die Verwaltung der Güter und Einkünfte der Kirchen- und Schulstiftungen *der protestantischen Kirchen* dieses Departements».

Also handelt es sich um Güter und Einkünfte bei diesen Kirchen- und Schulstiftungen, die den protestantischen Kirchen dieses Departements, also den betreffenden kurz zuvor organisierten Pfarrverbänden im Saardepartement, *zugehören*.

Dies vom Staatsoberhaupt auf Grund der geschichtlichen

Entwickelung und der Darlegung des Kultusministers anerkannte Eigentumsrecht der protestantischen Kirchengemeinden an den Gütern und Einkünften der streitigen Stiftungen ist die Unterlage und der entscheidende Grund, weshalb die in Art. 20 cit. in Verbindung mit Art. 537, Abs. 2 des code civil vorgesehene Administration dieser Güter durch die Ortskonsistorien stattfinden muß und weshalb der *Eigentums* besitz für die Pfarrgemeinden auf die Ortskonsistorien übertragen wird.

Auf Grund dieses anerkannten Eigentumsrechts *der Pfarrgemeinden bestätigt* der Kaiser den Beschluß des Saarpräfekten *in allen seinen Bestimmungen.*

Nochmals sei betont: Eigentümer sind die Pfarrgemeinden. Verwalter und stellvertretende Besitzer für die Pfarrgemeinde diejenigen Ortskonsistorien, zu welchen diejenigen Pfarrgemeinden gehören, welche Eigentümer der betreff. Stiftungsgüter sind.

Die in der Territorialorganisation des Saardepartements vom Sommer 1805, gemäß Art. 33 der art. organ. gebildeten Pfarrgemeinden der Augsburger Konfession (églises de la confession d'Augsbourg), innerhalb des Bezirks der früheren Grafschaft Saarbrücken nämlich: 1. Konsistorialkirche Saarbrücken, 2. St. Arnual, 3. Malstatt, 4. Bischmisheim, 5. Kölln, 6. Konsistorialkirche St. Johann, 7. Dudweiler, 8. Heusweiler, 9. Völklingen, D. Ztschr. a. a. O., S. 195, sind als Eigentümer der fraglichen Stiftungsgüter, soweit es sich um das Stiftsvermögen handelt ihrer Gesamtheit, was die früheren Kirchenschaffnei- und Bruderschaftsgüter anbetrifft nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Bestimmung, erklärt worden.

Das Dekret vom 11. Juni 1806 ist am 20. Juni 1806 dem Saarpräfekten zugegangen; D. Ztschr. a. a. O., S. 247. Auch ohne Veröffentlichung im bulletin des lois hat dasselbe mit dieser Mitteilung an die Beteiligten Gesetzeskraft erlangt.

Die kaiserlichen Dekrete, selbst wenn sie Gesetze abänderten, haben Gesetzeskraft. Nur der Senat hätte sie als verfassungswidrig außer Wirksamkeit setzen können. Der Senat hat aber von diesem Rechte nie Gebrauch gemacht. Verfassung vom 22 frimaire VIII (13. Dezember 1799), Art. 21 u. 44 Zachariae, Anschütz Bd. I, S. 9 und Note 8, Crome 1894, Bd. I, S. 95 und Note 1. Uebrigens stellt das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806, wie bereits hervorgehoben, wesentlich eine zur richtigen Ausführung des organischen Gesetzes gemäß Art. 44 der Verfassung ergangene Ausführungs-Verordnung dar.

Unvereinbar mit der Disposition des kaiserlichen Dekrets ist der Fortbestand der als besonderes pium corpus protestanticum von der ehemaligen Landesherrschaft aufrecht erhaltenen juristischen Person des früheren Kollegiatstifts St. Arnual. Das Dekret beseitigt die entsprechende Spezialstiftsverwaltung der commission bénévole und überweist alle Kirchen- und Schulgüter als Eigentum der protestantischen Kirchen den neuorganisierten Kirchenverbänden des ordentlichen Rechts zur *ausschließlichen Administration.*

Wollte man selbst annehmen, die Rechtsauffassung des Kultusministers über die Auslegung der früheren reichsgesetzlichen Bestimmungen und der in Betracht kommenden Friedensverträge wäre unrichtig, so hätten dennoch die bezüglichen Prinzipien des protestantischen Kirchenrechts die Sanktion des Staatsoberhaupts erhalten und im Wege einer authentischen Interpretation durch das Dekret selbst *Gesetzeskraft.*

Auch für den Fall der Annahme, die Güter und Einkünfte des Stifts St. Arnual und der Kirchen-Schaffneien der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken seien durch eine völlige Säkularisation Domänengut der früheren Landesherren geworden, würde das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806

einen wirksamen Akt der Staatsgewalt darstellen, der in rechtsgültiger Weise und mit Zustimmung der höchsten kirchlichen Instanz den in Betracht kommenden Kirchengemeinden des Saarbrücker Landes die strittigen Stiftungsgüter eigentümlich zugewiesen hat. Das Staatsoberhaupt konnte das établissement public der 1802 durch einen Verwaltungsakt eingerichteten commission administrative bénévole de la fondation d'Arnoual mit der Wirkung aufheben, daß die Stiftungsgüter als bona vacantia für den Staat frei wurden. Es ist aber ein unbestrittener Grundsatz des französischen öffentlichen Rechts, daß das Staatsoberhaupt durch Dekret rechtswirksam über Nationaldomänen verfügen kann.

So verfügte der Konsular-Beschluß vom 27 prairial IX «betreffend die Verwaltung der der Beköstigung usw. gewidmeten Güter» über Stiftungsgüter zu Gunsten der Hospital- und Armenanstalten; Graeff Sammlung I, S. 454 u. 455.

Das kaiserliche Dekret vom 12. Juli 1807, Graeff a. a. O., S. 619, überweist die Güter der aufgelösten Hülfs-Wohltätigkeits- und Sparkassen den kommunalen Armenkommissionen «nur mit der Auflage, daß diese Verwaltungen bei der Verwendung dieser Güter sich nach dem ursprünglichen Stiftungszweck einer jeden (aufgehobenen) Anstalt zu richten haben (à la charge, par ces administrations, de se conformer dans l'emploi de ces biens, au *but institutif* de chaque établissement.»

Auch aus einem anderen Gesichtspunkte ist die Zuweisung der Stiftsgüter im engeren Sinn an die lutherischen Kirchen der vormaligen Grafschaft Saarbrücken rechtsgültig und rechtswirksam erfolgt.

Art. 44 der organischen Artikel für die protestantischen Kulte bestimmt ausdrücklich, «daß die Amtsbefugnisse

der Generalkonsistorien und des Direktoriums auch ferner durch die Verordnungen und Gebräuche der Augsburger Konfession in allden Gegenständen bestimmt werden, die nicht formell durch die Staatsgesetze und die organischen Artikel aufgehoben sind.»

Ohne jeden Widerspruch stellt der in der Konferenz des Staatsrats und Tribunats verlesene Bericht Pietet fest:

> «Il s'agit ici d'une propriété, expressement reservée par les articles organiques du Concordat aux titulaires (Berechtigten) d. h. den Fabriken und Generalkonsistorien . . . c'est à eux et à eux *seuls* de donner à cette propriété *telle forme* la plus avantageuse aux interêts *de leurs commettans.*»

Das Veräußerungsrecht der kirchlichen Stiftungsgüter durch die Generalkonsistorien ist nach protestantischem Herkommen unbestreitbar.

Koch sagt in den mitgeteilten Dokumenten: «Nach den im protestantischen Kirchenrecht allgemein anerkannten Grundsätzen verbietet kein Gesetz die Veräußerung von Kirchengüter . . . Diese Befugnis ist alle Zeit den protestantischen Konsistorien vorbehalten gewesen und sind sie hierin durch Art. 44 des Gesetzes vom 18 germinal, der sie betrifft, geschützt worden.»

Nun hat aber gerade der Präsident des Generalkonsistoriums für das Saardepartement stets mit aller Energie dahin gearbeitet, daß die sog. Stiftungsgüter von Arnual den lutherischen Kirchengemeinden der Grafschaft als ihr Eigentum ausgeantwortet werden sollen. Mit Schreiben vom 7 vendémiaire XIV (30. September 1805) hat derselbe in seiner Eigenschaft als Vertreter der höchsten Kirchenbehörde behufs ordnungsmäßiger Ausführung der Art. 7 und 20 der protestantischen organischen Artikel vom Präfekten formell und ausdrücklich die fraglichen Güter als den «lutherischen Kirchen gehörig» für die Verwal-

tung der Ortskonsistorien reklamiert. Der zur Ausführung der Gesetze in seinem Departement berufene Präfekt hat diesem Verlangen in Ergänzung seines Beschlusses vom 22. Oktober 1805 durch den Nachtragsbeschluß vom 17. April 1806 entsprochen. Auch ohne kaiserliche Genehmigung würde diese Zuweisung der Güter an die lutherischen Kirchen und die ausgesprochene Aufhebung der selbständigen juristischen Person (pium corpus protestanticum) kirchenrechtlich rechtswirksam sein, da das Generalkonsistorium selbst die facultas alienandi bei Kirchengüter besitzt.

Die ausschließliche Verwaltung der fraglichen Vermögensmassen durch die zuständigen kirchengemeindlichen Vermögensorgane ist hiernach gegeben.

Das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 hat jedoch allgemeines Recht für das ganze Staatsgebiet schaffen wollen. Am 28. Juni 1806 ließ der Kultusminister durch den Chef der protestantischen Abteilung im Kultusministerium den Beschluß des Saarpräfekten vom 17. April 1806 nebst dem Ministerialschreiben vom 17. Mai und dem kaiserl. Dekret vom 11. Juni dess. J. in beglaubigter Ausfertigung mit folgendem D. Ztschr., a. a. O., S. 247 und 248 abgedruckten Schreiben zur Nachachtung zugehen:

«Ich sende Ihnen eine Ausfertigung eines vom Saar-Präfekten am 17. April letzthin erlassenen Beschlusses. Dieser Beschluß bezieht sich, wie Sie sehen, auf die Verwaltung der Güter und Einkünfte der protestantischen Kirchen; derselbe wurde in Gemäßheit der Grundsätze, die der Kultusminister bezüglich der Rechte der protestantischen Kirchen festgestellt hat, erlassen.

In gleicher Weise sende ich Ihnen eine Ausfertigung eines Dekrets vom folgenden 11. Juni, durch das Se. Majestät

unter Bestätigung des Beschlusses der Saarpräfekten den Vollzug dieses Beschlusses anordnet.

Ich habe angenommen, daß diese Aktenstücke, obschon sie die Departements Ihrer Kirchen nicht betreffen, für Ihre Verwaltung von Nutzen sein können, weil die durch den Kultusminister festgelegten Grundsätze sich allgemein auf alle protestantischen Kirchen beider Gemeinschaften in den früher und kürzlich eroberten oder mit Frankreich vereinigten Ländern beziehen.»

In der «Notice sur les fondations administrées par le Séminaire Protestant de Strasbourg, Straßburg 1854», S. 16, führt der aus den drei Professoren Jung, Schmidt und Bartholmäß gebildete Ausschuß für ihre Abfassung aus: «Le Mémoire dicté par l'éminent Minister des Cultes convainquit pleinement le Gouvernement des droits des Protestants. Un décret de Sa Majesté Impériale, du 11 juin 1806, *confirma l'arrêté du Préfet pris conformément du Mémoire.* Ajoutons que M. Portalis adressa ces pièces importantes au Directoire de la Confession d'Augsbourg, établi à Strasbourg, afin qu'elles lui servissent de guide pour une question de droit, qui dès lors devait être résolue *uniformément*, dans le sens indiqué, par toutes les administrations françaises.

Nach der maßgebenden Auffassung des General-Konsistoriums in Mainz, D. Ztschr. f. K. R. XV, S. 235 und 255, war vor vollständiger Schuldentilgung eine Trennung der Stiftsgüter von den Ortskirchengüter nicht angängig. Dagegen befand sich vom 1. Mai 1806 an die Verwaltung des gesamten sog. Stiftsvermögens kirchenverfassungsmäßig in der Hand der beiden Ortskonsistorien Saarbrücken und St. Johann, zu deren Territorialbezirk die neuen Ortskirchengemeinden gehörten, denen die fraglichen Kirchengüter eigentümlich zugehörten.

Die partielle Versteigerung von Stiftsgüter wurde demnächst von beiden Ortskonsistorien zusammen beschlossen und vom Generalkonsistorium in Mainz genehmigt.

Am 11. November 1811 erging ein Erlaß des Kultusministers Bigot de Préameneu, abgedr. a. a. O., S. 253 note 1, in welchem derselbe «die Güter und Einkünfte der Fabriken der betreffenden Konsistorialbezirke und der verschiedenen Gemeinden, die ihn bilden» (les biens et revenus des Fabriques de votre Consistoriale et des divers communes qui la composent) kennen zu lernen wünscht.

Im Nationalarchiv zu Paris findet sich das Verzeichnis der der St. Johanner Konsistorialkirche speziell zugehörigen Güter vom 7. Dezember 1811, a. a. O., S. 254, die jetzt endgültig dieser Kirchengemeinde im Rechtsweg zugesprochen worden sind.

Nach Pfarrer Engels Denkschrift umfaßt der für beide Konsistorialkirchen dem Kultusminister eingesandte Etat die eigentlichen Stiftsgüter als Fabrikeigentum der zu beiden Ortskonsistorialbezirken gehörigen Lokalkirchengemeinden. Das entsprach auch vollkommen der Rechtslage.

§ 37. Die Schulgüter des Stifts St. Arnual.

In unmittelbarem zeitlichen Anschluß an das Kultus-Verfassungsgesetz vom 18 germinal X (8. April 1802) erging das Gesetz vom 11 floréal X (1. Mai 1802) betreffend die Neuorganisation des öffentlichen Unterrichts.

Durch Verordnung des General-Kommissars der vier linksrheinischen Departements vom 13 messidor X (2. Juli 1802), Bulletin LXXXIX Nr. 1488, S. 13 ff., wurde dasselbe für die erwähnten Gebietsteile publiziert.

Schon zu Beginn der französischen Revolution war der

Versuch zu einer den modernen Ideen entsprechenden Unterrichts-Gesetzgebung gemacht worden. Der Bischof von Autun Talleyrand war der Verfasser des sehr umfangreichen Berichts.

Das betreffende Dekret vom J. 1791 bestimmte in Titel I Nr. 3, § 13:

> «Es soll ein öffentlicher Unterricht geschaffen und eingerichtet werden, der für alle Bürger gemeinsam und hinsichtlich der für alle Menschen unerläßlichen Teile des Unterrichts unentgeltlich ist.

Das weitere Gesetz vom 18. August 1792 verbot in Titel I Art. 4 «irgend einen Teil des öffentlichen Unterrichts Männer- und Frauen-Kongregationen, gleichgültig ob geistlich oder weltlich, zu übertragen».

Das Florealgesetz d. J. X hat dem Bericht Talleyrands den ganzen Abschnitt über den öffentlichen Unterricht entnommen. Der öffentliche Unterricht untersteht der obersten Aufsicht des Ministers des Innern und der Leitung eines Staatsrats mit dem Titel «General-Direktor», der unter sich Generalinspektoren hat, die durch jährliche Besichtigungsreisen sich vom Stande des Unterrichts unmittelbar vergewissern.

Das Gesetz unterscheidet in Titel I «Einteilung des Unterrichts»:

> Primärschulen, Mittelschulen, Lyzeen, Spezial- und Zentralschulen.

Titel II handelt von den Primärschulen, die den Volksunterricht zu geben haben.

Die Volks(Primär-)schulen werden von den Gemeinden unterhalten.

Art. 3 gibt dem Gemeinderat das Wahlrecht der Lehrer.

Das Gehalt der letzteren besteht:

1. in der von der bürgerlichen Gemeinde zu beschaffenden Wohnung;

2. einer durch die Eltern der Kinder zu zahlende Vergütung (Schulgeld), die der Gemeinderat bestimmt.

Als Grundlage mit dem Monopol für den öffentlichen Unterricht schuf alsdann das Gesetz vom 10. Mai 1806. die Kaiserliche Universität Art. 1 bestimmt: «Es wird unter dem Namen kaiserliche Universität eine ausschließlich mit dem öffentlichen Unterricht und der Erziehung beauftragte Körperschaft gebildet.» Nach Art. 2 «sollen die Mitglieder des Lehrkörpers bürgerliche, besondere und auf Zeit beschränkte Verpflichtungen eingehen.» Art. 3 endlich verfügt: «Die Organisation des Lehrkörpers soll in der Form eines Gesetzes dem gesetzgebenden Körper in der Session von 1810 vorgelegt werden.»

Im Anschluß an dies neue Unterrichtsgesetz folgten die Beratungen über die weiteren legislativen Maßnahmen im Staatsrat, an welchen sich der Kaiser wiederholt persönlich beteiligte. Napoleon war ein großer Verehrer des Unterrichts durch die Schulbrüder (frères ignorantins) für den Primärunterricht. Von liberaler Seite fürchtete man von ihrer Einfügung in die Körperschaft der französischen Universität das Eindringen eines gefährlichen klerikalen Geistes in die Universität. Es war deshalb angeregt worden, die Primärschulen, ebenso wie die protestantischen Schulen in den linksrheinischen Gebietsteilen, von der Unterordnung unter die Universitäts-Jurisdiktion auszunehmen. Gegen diesen Vorschlag wandte sich der Kaiser in der Staatsratssitzung vom 21. Mai 1806, Hermens IV, S. 703 mit folgenden Ausführungen: «Man behauptet, daß die durch Schulbrüder gehaltenen Primärschulen in die Universität einen gefährlichen Geist eindringen lassen könnten; man schlägt vor sie außerhalb des Zuständigkeitskreises (jurisdiction) zu lassen, ebenso die Schulen des linken Rheinufers, die den protestantischen Konsistorien

unterstehen. Ich verstehe die Art Fanatismus nicht, von welchem gewisse Personen gegen die Schulbrüder beseelt sind; es ist dies ein wirkliches Vorurteil; überall verlangt man ihre Wiedereinführung; dieser allgemeine Ruf beweist zur Genüge ihren Nutzen. Was die protestantischen Schulen angeht, so sollen sie dem allgemeinen Geschick unterliegen. Man soll sie von der *religiösen* Unterordnung (jurisdiction) loslösen, um sie in die *bürgerliche Körperschaft* eintreten zu lassen. Das Geringste, was von den Katholiken verlangt werden kann, ist zweifellos die gleichmäßige Behandlung (égalité); denn 30 Millionen Seelen verdienen ebensoviel Beachtung wie drei Millionen.»

In der Tat wurden in dem vom General-Direktor des Unterrichts verfaßten und während fast zwei Jahren im Staatsrat durchberatenen Unterrichtsgesetz, das in der Form eines kaiserl. Dekrets vom 17. März 1808 erschien, in Titel XIII «Von den Verordnungen, welche für die Lyzeen... und Primärschulen zu geben sind» durch Art. 109 die Brüder der christlichen Schulen staatlich als Volksschullehrer und die Oberen dieser Kongregationen als Mitglieder der Universität zugelassen. Art. 1 bestimmt: «Der öffentliche Unterricht im ganzen Reich ist ausschließlich der Universität anvertraut.» Nach Art. 2 darf keine Schule und keine Lehranstalt (établissement d'instruction) außer der Universität und ohne Ermächtigung ihres Chefs gebildet werden. Nach Art. 3 darf ferner niemand eine Schule eröffnen, noch öffentlich unterrichten, ohne Mitglied der Universität und von einer ihrer Fakultäten graduiert zu sein. Die Art. 5 und 6 unterstellen sogar die «Kinderschulen (petites écoles), in denen Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe im Rechnen gelehrt werden,» dem Universitäts-Monopol. Die Unterrichts-Gesetzgebung des Kaiserreichs fand ihren Abschluß in dem Dekret vom 15. November 1811

betreffend das Universitäts-Regime. Art. 192 deselben verbietet den Volksschullehrern mit dem Unterricht über «Lesen, Schreiben und Rechnen» hinauszugehen.

In dem Einsendungsbericht des Saarpräfekten Keppler an den Staatsrat Portalis vom 13 thermidor XI (1. August 1803) wegen des beantragten Verkaufs von Stifts-Immobilien, D. Ztschr. f. K. R. XV, S. 217, bemerkte derselbe, «daß die Stiftung von Arnevald zu Saarbücken durch die Fürsten von Nassau zur Salarierung der *öffentlichen Lehrer* und der Kultusbeamten dieses ehemaligen Fürstentums errichtet worden ist.»

Quer über den oberen Rand dieses im Nationalarchiv zu Paris vorhandenen Schreibens findet sich der Vermerk: «faire rapport au Conseil d'Etat». Die anschließende Verhandlung siehe S. 336 ff.

In der Instruktion vom 17. Mai 1806 ist die Rechtsauffassung des Kultusministers dahin formuliert:

> «In der Tat sind die *Schulen der Protestanten rein religiöse Anstalten*, die sich absolut nur auf die Unterweisung im Evangelium beziehen, und die Almosenkasten (aumônes) sind bei ihnen im Grunde nur das, was die Fabriken bei den Katholiken sind; sie sind weniger zu Akten der Mildtätigkeit, als für die Kosten des Gottesdienstes bestimmt.»

Unmittelbar zuvor war zwischen Portalis als oberstem Chef der Ortskonsistorien und dem Minister des Innern de Champagny, Herzog von Cadore als Chef der Unterrichts-Verwaltung sorgfältigst geprüft. Der Herzog von Cadore 1801 Gesandter Napoleons in Wien und 1807 sein Minister des Auswärtigen war, wie wir bereits bei dem Zu-

ständigkeitskonflikt in Betreff der kirchlichen Stiftungen gesehen, nicht gewillt, irgend eine der Kompetenzen seines Ministeriums abzugeben.

Portalis war genötigt eine ausführliche Denkschrift über diese Streitfrage dem Ministerium des Innern einzureichen. In dem im Nationalarchiv zu Paris F. 19, Jahrgang 1810, aufbewahrten Akten des Kultusministeriums findet sich folgende Registratur:

«La contestation s'était élevé entre le Ministre de l'Intérieur et le Ministre des Cultes. D'après une conférence des deux chefs de division, chargés de cette partie, le Ministre de l'Intérieur *respecta les droits des églises*.

Il y a une forte longue lettre du 17 mai 1806, dans laquelle on discuta et l'approfondit les droits. Vide le recueil des decrets de l'an 6.»

Das Uebersendungsschreiben des Saarpräfekten an den Präsidenten des Ober-Konsistoriums betreff. das Präfekturaldekret vom 17. April 1806, abgedr. D. Ztschr. XV, S. 234, in dem Keppler an «die Bezahlung der protestantischen Professoren und Schullehrer» erinnert, und die Antwort des letzteren, es sei nichts dagegen zu sagen, daß dasjenige, «was die Konsistorien aus der Stiftung an Schulen zu bezahlen schuldig seien», entrichtet werde, können nicht ins Gewicht fallen, da dieselben vor dem Instruktionsschreiben vom 17. Mai 1806 fallen.

Die neuen Primärschulen des französischen Rechts hatten mit den protestantischen Kirchengütern nicht das Geringste zu schaffen. Dieselben hatten grundsätzlich überhaupt keinen Religionsunterricht.

Die französische Regierung war der gleichen Auffassung. In den Akten des Kultusministeriums in Paris findet sich ein bei Muth, neue Belegstücke, S. 27, abgedr. Vermerk aus Ver-

anlassung einer Reklamation seitens des protestantischen Pfarrers von Limbach. Derselbe hegte die Befürchtung, daß man für die Errichtung einer Gemeindeschule Kirchenstiftungsgelder verwenden werde. Das Ministerium des Innern, unter welchem der Unterricht damals stand, respektierte aber auf Grund des mehrerwähnten Prommoria des Kultusministers Portalis die Rechte der Kirche.

Das vor dem Normaljahr von 1624 errichtete Saarbrücker Gymnasium bildete als schola eine selbständige juristische Person, die mit ihrem Vermögen gemäß Art. IV, § 30 u. Art. V, § 25 den Lutherischen der Augsburger Konfession eigentümlich gehörte. Diese dem lutherischen Bekenntnis gewidmete höhere Schule hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr zu einem Kollegium von Pfarrern der Grafschaft Saarbrücken herausgebildet, wie sie denn auch nach dem Fundationsbrief vom 10. Dezember 1620 eine Pflanzschule für das hl. Ministerium im Lande bilden sollte.

Die neuen Sekundärschulen sind nicht als Anstalten anzusehen, die an Stelle der lutherischen Lateinschulen traten. Titel III des Gesetzes vom 11 floréal X (1. Mai 1802) enthält die Bestimmungen über die Sekundärschulen (Mittelschulen). Dieselben werden entweder von den Gemeinden errichtet oder von besonderen Lehrern (maîtres particuliers) gehalten.

Jede von den Gemeinden errichtete, oder von Privaten (particuliers) gehaltene Schule, in welcher die lateinische und französische Sprache, die ersten Grundsätze der Erdbeschreibung, der Geschichte und Mathematik gelehrt werden, gilt für eine Sekundärschule.

Art. 7. Die Regierung wird zur Errichtung von Sekundärschulen aufmuntern (encourager) durch die Bewilligung einer Räumlichkeit (local).

Art. 8. Ohne Bewilligung (autorisation) der Regierung kann keine Sekundärschule errichtet werden. Sowohl die Sekundär- als auch alle übrigen von Privaten unterhaltenen Schulen, in denen ein höherer Unterricht, als in den Primärschulen erteilt wird, stehen unter der unmittelbaren und besondern Aufsicht der Präfekten.

Die höheren Schulen werden Lyzeen genannt (Gymnasien).

Art. 15. Ordnet für jede Stadt, in der ein Lyzeum ist, einen Gymnasial-Verwaltungsausschuß an, bestehend aus: dem Präfekt, Appellationsgerichts-Präsident, dem Regierungskommissar beim Appellhof (General-Prokurator), dem Regierungs-Kommissar beim Kriminalgericht, dem Bürgermeister und Gymnasialdirektor.

Sämtlichen Schulen und Veranstaltungen für den öffentlichen Unterricht sind juristische Personen.

Art. 43 bestimmt ausdrücklich: «Die Regierung ermächtigt zur Annahme von Geschenken und Stiftungen, welche Privatleute zu Gunsten der Schulen oder jeder anderen Einrichtung zum Besten des öffentlichen Unterrichts machen.»

Art. 44 des Gesetzes hebt alle entgegenstehenden Bestimmung des früheren Gesetzes vom IV (25. Oktober 1795) auf.

In der neuen Schulorganisation des Gesetzes vom 12 floréal X (1. Mai 1802) hatte die auf den lutherischen Pfarrdienst zugeschnittene Lehranstalt keinen Platz mehr. Dies pium corpus protestanticum war durch die neue Staatsorganisation aufgehoben und stand ihr Vermögen zur Verfügung des Staatsoberhaupts. Ein eigentliches Schul- und Stiftungsvermögen hat aber das Nassau-Saarbrücker Gymnasium nie besessen. Sein Stifter Graf Ludwig II. hat für dasselbe nur einen Ausantwortungsanspruch gegen das Stift St. Arnual kreiert. Des Stifts «jederzeit verordnete Schaffner» hatten des Stifts «Gefälle und Intraden» zu fundationsmäßigem Gebrauch für das Gymnasium zu verwenden. Der jeweilige

Landesherr hatte es in der Hand, die Stifts-Rezeptur auf grössere oder geringere Beträge anzuweisen und durch die Besetzung des Lehrerkollegiums mit Pfarrern die Stiftseinkünfte für die Besoldungen der sämtlichen Pfarrer im Land verfügbar zu machen.

Im Jahre 1802 hatte die Lateinschule zu Saarbrücken noch 42 Schüler. Als Lehrer fungierten gemäß einem der Zentral-Kommission zu Trier auf Verfügung vom 4. Juli 1798 eingereichten Nachweis der «Instituteurs et Professeurs» *nur Pfarrer*: 1. Rektor und Pfarrer Joh. Nik. Kiefer, 2. Prorektor und Pfarrer zu St. Johann Georg Ludwig Schmidt, 3. Konrektor und 2. Pfarrer Wilhelm Thomas Kiefer (Sohn des Rektors) zu St. Johann, 4. Joh. Adam Messerer, Freiprediger und von 1804 an 2. Pfarrer zu St. Johann.

Die Stadt Saarbrücken errichtete nach Maßgabe des neuen Gesetzes eine Mittelschule. Am 16. Dezember 1803 wurde der Verwaltungsrat gebildet aus: dem Unterpräfekten Bordé, dem Maire von Mandel, dem Prokurator am Tribunal Warnier, den Munizipalräten Röchling und Rumpel und dem Rektor Kiefer. Der Religionsunterricht beschränkte sich auf die christliche Moral.

An Stelle des 1804 verstorbenen Konrektors Kiefer trat der reformierte Pfarrer Zimmermann. Der Direktor bezog 1200 fr., jeder der drei Lehrer je 900 fr.

An das Ortskonsistorium Saarbrücken, das vom 1. Mai 1806 die Verwaltung des Stifts St. Arnual übernommen, trat Rektor Kiefer mit dem Verlangen, die Stiftsgüter der Schule herauszugeben, da die Pfarrer jetzt Staatsbesoldung erhielten.

Das Konsistorium wies jedoch den Anspruch der Sekundärschule ab, bewilligte aber dem Rektor Kiefer eine persönliche Gehaltszulage von 220 fr. Auch alle späteren Vorstellungen Kiefers hatten keinen Erfolg. Kiefer

starb 1808. In seine Stelle als Rektor rückte Pfarrer und Konrektor Zimmermann. In die Lehrstelle des letzteren kam der Freiprediger Friedrich Gotthelf Schwalb. Im Jahre 1811 wurde als vierter (französischer Lehrer und Pfarr-Vikar, späterer Pfarrer zu Saarbrücken) Phil. Jak. Mügel angestellt.

Als Schulgeld wurde neben einem Eintrittsgeld von 3 fr. monatlich die gleiche Summe erhoben. Das Einkommen der Anstalt belief sich 1814 auf 4705 fr. 70 cts., die Ausgaben auf 4898 fr. 70 cts. Der Fehlbetrag wurde durch Verminderung der Gehälter des Direktors und der beiden ersten Lehrer gedeckt.

Von Interesse sind schließlich die Ausführungen des bereits bezogenen Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 11. Januar 1908. Dasselbe macht auf den wesentlichen Unterschied zwischen den katholischen und protestantischen Gemeinden aufmarksam und hebt insbesondere hervor, daß die Stellung der letzteren in den vier linksrheinischen Departements unter sinngemäßer Anwendung des Dekrets der konstituierenden National-Versammlung vom 24. August 1790, das zum Schutz der elsässischen Protestanten erlassen worden, gleichheitlich geregelt worden ist.

«In diesem Sinne, fährt das Urteil fort, läßt sich auch der Präfekt des Roërdepartements in einem Schreiben vom 31. Januar 1813 aus worin es heißt: (vgl. Muth, neue Belegstücke, S. 29): Seine Exz. der Herr Minister des Innern hat uns kundgegeben, daß die Güter der Kirchen, Schulen . . . der Protestanten, weil sie durch die Konsistorien entsprechend dem Westfälischen Frieden unter privatrechtlichem Titel besessen wurden, von der Ueberwachung durch die Staatsgewalt befreit und durch die besagten Konsistorien wie Privatgüter zu verwalten seien.»

Die Gesetzgebung für die Katholiken kommt hier nicht in Betracht.

«Bei der Frage, ob die evangelische Kirche Eigentümerin der Schulgüter geblieben, sind zunächst die Gesetze vom 11 frimaire VII und 11 floréal X auszuscheiden. Nach ersterem Gesetz werden als zu den Kommunalabgaben gehörig die Ausgaben für Volksschulen gerechnet, letzteres bestimmt, daß die Volksschulen durch die Kommunen eingerichtet werden, auch die Wahl und Anstellung der Lehrer durch die Kommunalorgane erfolgt. Daraus erhellt ohne weiteres, daß nur die Rechte und Pflichten der Kommunen bezüglich des Unterhalts und der Besetzung der Volksschulen geregelt werden sollen, ohne Eingriff in bestehende Privatrechte der evangelischen Kirchengemeinden.»

Das Urteil kommt dann auf das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806, den Beschluß des Saarpräfekten vom 17. April 1806 und insbesondere das Schreiben des Kultusministers vom 17. Mai 1806, «in welchem (Portalis), der die Seele der gesamten damaligen französischen Kirchengesetzgebung war, den Grundsatz aufstellt: Les écoles des protestants sont des établissements purement réligieux, absolument rélatifs à l'instruction évangélique. Weiter wird dann das Vermögen dieser Anstalten ausdrücklich als außerhalb der Vorschriften über den öffentlichen Unterricht stehend bezeichnet und hervorgehoben, daß es der protestantischen Kirche zustehe und der Verwaltung der Konsistorien unterliege.

Wenn das Schreiben auch lediglich eine der Gesetzeskraft entbehrende Meinungsäußerung des Ministers ist, so kann es gleichwohl mit Rücksicht auf die Stellung und die juristische Autorität des Verfassers in kirchenrechtlichen Angelegenheiten als authentische Interpretation des Dekrets dienen.

Der Grundsatz also, daß evangelische Kirche und Schule insbesondere auch in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Einheit bilden, und daß die Verwaltung der Güter dieser Einheit den Organen der einen, wenn auch nur privatrechtlich Korporation bildenden Kirchengemeinde oblag, hat auch durch

die französische Gesetzgebung eine Aenderung nicht erfahren, ist vielmehr hier ausdrücklich betont worden.

Als Niederschlag dieser Entwickelung kann es angesehen werden, was in dem Zirkular des Oberkonsistorialpräsidenten Jakobi d. d. Aachen, den 15. Juli 1812, über das Verhältnis von Kirche und Schule gesagt wird: «Niemals waren Kirchen und Schulen bei den Protestanten voneinander getrennt, sondern vielmehr waren die Pfarrschulen (welches die Volksschulen sind) stets notwendig mit der Kirche verbunden».

C. Unter Preußischer Herrschaft.

I. Geschichtliches.

§ 38. Das Stift St. Arnual als lokalkirchliches Vermögen.

Durch den Beschluß des Wiener Kongresses vom J. 1814 wurden die Teile der vormaligen Grafschaft Saarbrücken, welche durch den ersten Pariser Frieden an Deutschland abgetreten worden, dem Königreich Preußen zugeteilt. Zufolge des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 und in Gemäßheit des Beschlusses des Wiener Kongresses vom 16. September 1816 wurde auch der Rest der Grafschaft mit Preußen vereinigt.

Am 22. April 1816 trat mit den übrigen Verwaltungsbehörden das Konsistorium in Coblenz als Provinzialbehörde für die protestantischen Kirchen in Tätigkeit. Nach Jacobson, Quellen des evangelischen Kirchenrechts S. 874 wurden die Ortskonsistorialkirchen Saarbrücken-St. Johann von dem General-Konsistorium in Mainz abgetrennt und unter Coblenz gestellt.

Dem Provinzial-Konsistorium fiel die Leitung des Kirchenwesens «in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht» (interna), dagegen den Bezirks-Regierungen (für hier Trier) die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten (externa) zu.

Die Konsistorialkirchen bildeten von jetzt an nur mehr Synodalsprengel, und wurden die Präsidenten der früheren Ortskonsistorien «als Superinten-

denten angesehen, durch welche die Verordnungen des Provinzialkonsistoriums an die Geistlichkeit gelangen.»

Insbesondere verordnete das Provinzial-Konsistorium zu Coblenz auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 2. Januar 1817 durch Verfügung vom 2. Februar dess. J. an:

«daß *Presbyterien* oder Kirchenkollegien, bestehend aus den Geistlichen und einigen Gliedern der Gemeinde unter Genehmigung des Konsistorii sogleich zu bewerkstelligen».

Nachdem die mit Gesetzeskraft erlassene Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die für die Territorialverwaltung erforderlichen Anordnungen getroffen, wurde der Verfügung des Ministeriums vom 17. November ejusd. entsprechend die neue Kreiseinteilung bewirkt. Als sechster Sprengel des Konsistoriums Coblenz ist Saarbrücken angeführt mit sämtlichen im Saarbrückischen befindlichen Pfarreien (Synode in Saarbrücken).

Die Bezirks-Regierung in Trier bildete von jetzt an für die kirchliche Vermögensverwaltung die *ausschlaggebende Instanz.*

Zur Organisation der Verwaltung der Stifts- und Ortskirchengüter schlug Landrat Dern vor «die Verwaltung des Arnualer Stifts und der besonderen Kirchengüter vorläufig allen beteiligten Presbyterien zu überlassen».

Die Regierung in Trier entsprach jedoch dem landrätlichen Vorschlage nicht, sondern erließ am 22. April 1818 eine eigene detaillierte Verwaltungs-Instruktion für das Stift. Dieselbe erwiderte auf die Vorstellung des Landrats Dern vom 8. Mai 1818:

«Die Konsistorialkirchen von St. Johann und Saarbrücken wurden in eine Synode vereinigt. Diese Vereinigung machte es notwendig, die bis dahin allein von der letzteren Konsistorialkirche geführte Verwaltung des Stifts allen Presbyterien der Synode

zu übertragen. Die Superintendenten [1] haben in einer Vorstellung vom 14. März 1818 auf eine solche allgemeine Verwaltung angetragen, und wir haben in unserer Verfügung vom 22. v. Mts. ihre Vorschläge einstweilen genehmigt.»

Es erging dann eine Verfügung der Regierung in Trier vom 24. November 1826, I. 259w und an diese anschließend eine Instruktion für den endgültig eingerichteten Stifts-Verwaltungsrat vom 6. Oktober 1828. [2]

Aus den «Resultaten der Denkschrift» des Pfarrers Engel geht hervor, daß im Jahre 1828 eine *presbyteriale* Stiftsverwaltung, bestehend aus dem Superintendenten der Kreissynode Saarbrücken, zwei Predigern und zwei weltlichen Mitgliedern, eingerichtet wurde, deren Mitglieder durch die sog. «General-Versammlung» gewählt wurden. Der Verwaltungsrat sollte periodisch durch Wahl der General-Versammlung erneuert werden. Die General-Versammlung selbst bestand aus den Pfarrern und je einem Kirchenältesten der berechtigten Gemeinden der Kreissynode.

Ueber die Rechtsverhältnisse des Stifts ließ sich eine Verfügung der Regierung in Trier vom 28. Oktober 1832, I. 546n eingehend aus, die allen interessierten Gemeinden zur Nachachtung mitgeteilt wurde. In diesem Reskript ist der Satz enthalten: «Das Stift war ursprünglich allein für die evangelischen Kirchen und Schulen — es sind die Elementarschulen ausdrücklich gemeint — des Saarbrücker Landes bestimmt». Dasselbe bemerkt ferner, die einzelnen Gemeinden hätten nie Eigentum besessen, die Güter trügen nur den Namen der

[1] Durch Reskript des Kultusministers vom 17. Nov. 1817 waren die drei Lokalkonsistorialpräsidenten der beiden Städte, Hildebrand (Saarbrücken), Gottlieb (St. Johann) und Zimmermann (reformiert) zu Superintendenten mit jährlich wechselndem Vorsitz in der Synode ernannt worden

[2] Beide *äußerst wichtigen* Aktenstücke sind dem Verfasser trotz wiederholter Ersuchen der Beteiligten an die jetzige Stiftsverwaltung nicht zugänglich geworden.

Pfarrei, wo sie gelegen. «Es steht fest, daß sie (die Güter) seit zwei Jahrhunderten faktisch und seit dem 30. Oktober 1783 auch durch eine landesherrliche Verordnung mit dem Stifts fonds verschmolzen gewesen sind.» Nach der Darstellung der Regierung verdankt die General-Kirchen-Schaffnei-Rechnung ihre Entstehung erst den fraudulösen Manipulationen der Saarbrücker Fürstenlinie infolge der Bruderteilung von 1736, um die rechtsrheinische nassauische Linie um die Stiftsüberschüsse zu bringen. «Sobald ein neuer Erbverein 1782 alle dergleichen Ansprüche der einen nassauischen Linie an die andere niedergeschlagen und hiermit den Grund zu zwei abgesonderten Rechnungen weggenommen hatte, hat die Landesregierung unterm 30. Oktober 1783 verordnet: daß nunmehr über sämtliche geistliche Güter, Renten und Gefälle nur eine Rechnung geführt werden solle.»

Aber immerhin erkannte die Regierung das Verwaltungsrecht der sämtlichen Kirchengemeinden der vormaligen Grafschaft an dem sog. «Stiftsfonds»[1] an.

Unter dem Vorsitz des Konsistorialrats Küpper von Trier faßte die General-Versammlung am 18. November 1834 den außerordentlich wichtigen Beschluß:[2] daß nach Befriedigung des Gymnasiums (damals 900 Tlr.), der Stiftskirche, des Jägerhauses zu Gersweiler und des an sich nicht berechtigten Schullehrers zu Gersweiler, «die Kirchengemeinden den Ueberschuß nach der Seelenzahl unter sich teilen sollten für ihre Pfarrer, Schullehrer und Reparaturen». Die Gemeinde

---

[1] Hier erscheint zum erstenmal statt Stift oder Stiftung die Bezeichnung «Stiftsfonds» für das gesamte kirchliche Vermögen in der früheren Grafschaft.

[2] Dieser Beschluß ist bis zum Jahre 1842 auch wirklich zur Ausführung gekommen.

St. Johann sollte 114 Tlr. im voraus erhalten wegen des Verkaufs des ihr gehörig gewesenen Escheringer Hofguts. Mittelst Verfügung vom 3. Januar 1835 genehmigt die Regierung diesen Beschluß.

Nach Inkrafttreten der Rheinisch-Westfälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 wurde die Kreis-Synode Saarbrücken ins Leben gerufen.

Die königliche Regierung zu Trier ordnete mittelst Verfügung vom 19. Dezember 1835, I. 23917 an:

«Daß die Kreis-Synode nach den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung an die Stelle des früheren Lokal-Konsistoriums, mithin auch der dasselbe einstweilen vertretenden Versammlung der Abgeordneten sämtlicher bei der Stiftsverwaltung beteiligten Pfarrgemeinden getreten sei, von derselben also bei ihrer Zusammenkunft im Jahre 1836 der *Etat* über die Einnahme und Ausgabe des Stifts pro 1837 aufgestellt werden *müsse.*»

Die Kreis-Synode trat denn auch in ihrer zweiten Jahres-Versammlung vom 25. Mai 1836 in die Stiftsverwaltung ein. § 6 des Protokolles der Versammlung lautet:

«Wegen der Verhältnisse des Stifts St. Arnual und der Entwerfung eines desfallsigen Verwaltungs-Etats beschließt die Versammlung, daß mit Beziehung auf § 37 d der neuen Kirchen-Ordnung eine neue Verwaltungs-Kommission, bestehend aus dem Superintendenten, aus zwei Pfarrern und zwei Aeltesten, erwählt werde. Nach der vorgenommenen Wahl, welche für die Dauer von drei Jahren gelten soll, werden Pfarrer Herrmann II, Pfarrer Mügel, die beiden Aeltesten L. Vopelius und Wilh. Foertsch erwählt. Zugleich überträgt die Synode dieser neuen Kommission den Auf-

trag, in Verbindung mit dem bisherigen Stiftsverwaltungsrat einen Stifts-Etat auf drei Jahre zu entwerfen, und zwar auf den Grundsätzen, welche bei dem letzten Etat befolgt worden, nach welchem die feststehenden Ausgaben erst von der ganzen Einnahme in Abzug gebracht, darnach die Restsumme nach der Seelenzahl der *beteiligten Gemeinden* berechnet und zur Verwendung der betreffenden *Presbyterien* überwiesen werde.»

Zu einer vollständigen Beseitigung der kirchenverfassungsmäßigen Verwaltung des Stiftsvermögens durch die beteiligten Kirchengemeinden führte indessen ein von der Regierung bedingungslos beanspruchter Zuschuß von 900 Tlr. für das evangelische Gymnasium zu Saarbrücken.

Dieser Zuschuß war zwar in der geforderten Höhe bewilligt worden, allein der Verwaltungsrat knüpfte an die Auszahlung die Bedingung, daß der katholische Lehrer an der Realschule aus der Gymnasialkasse keinen Zuschuß von 400 Tlr. mehr erhalten dürfe.

Die Kreis-Synode trat am 26. Juli 1837 dem Beschluß des Verwaltungsrates bei und dies Eingreifen in die angeblichen Befugnisse des Provinzial-Schulkollegiums führte zur vollständigen Verneinung des Eigentumsrechts der Kirchengemeinden und der ganzen kirchenverfassungsmäßigen Verwaltung der Stifts- und Kirchengüter.

Vergeblich machte der vom Provinzial-Schul-Kollegium in Coblenz als Kommissarius entsandte Regierungsrat von Struensee den Vergleichsvorschlag: das Gehalt des kath. Lehrers Schraut ganz auf den Etat des Realinstituts zu nehmen und einen Ausgleich mit demjenigen des Gymnasialdirektors Elsemann, der Mathematiker war, zu treffen. Im übrigen soll der Zuschuß zum Gymnasium 880 Thlr. jährlich ohne Bedingung gezahlt und vom Stift die Hauptreparatur an den

Lehrerwohnungen getragen werden. Für den Fall der Ablehnung drohte der Kommissarius mit Abteilung des Arnualer Stiftsfonds oder wenigstens mit Mitbeteiligung des Gymnasiums an der Verwaltung desselben.

Der damalige Superintendent Römer bemerkte, der Stiftsverwaltungsrat habe *seinen Auftrag von der Kreis-Synode*, und sei ohne diese nicht kompetent zur Fassung eines bindenden Beschlusses, er wolle den Gegenstand vor die auf den 20. Juni 1838 einberufene Kreis-Synode bringen. Diese Versammlung beschloß jedoch in § 9 der Verhandlung:

> «daß sie auf die von Hrn. von Struensee gemachten Anträge nicht eingehen könne und beauftragte den Verwaltungs-Rat des Stifts, bis zur Entscheidung eines hohen Ministerii, die Zahlung des Beitrages des Stifts an die Gymnasialkasse zu suspendieren.»

In dem eingereichten Promemoria folgerte die Synode aus der Verwaltung des Stifts von der fürstlichen Kanzlei- und Prozeßordnung vom 3. Januar 1778 an und aus den Bestimmungen der Kirchen-Ordnung vom 3. März 1835: «daß die Verwaltung dieses zu evangelischen Kirchen-, Schul- und Gymnasialbedürfnissen zu verwendenden Fonds dem aus Geistlichen und Presbytern der am Stift beteiligten Gemeinden gebildeten Verwaltungsrate, vorerst nach den bisher ergangenen Bestimmungen, unter Aufsicht der Synode zustehe, was auch eine kgl. Regierung unter dem 10. Oktober 1835 zu erkennen gegeben. «Das Stift war vor der Reformation unzweifelhaft rein kirchlicher Natur. Dasselbe wurde gegen das Jahr 1569 säkularisiert und seine Güter und Gefälle zur Förderung der neuen Lehre bestimmt, zum Besten der Kirche, und nur eine Schule wurde damals mitbedacht, die Schule von St. Arnual, wie die älteste vorhandene Rechnung von 1569 besagt.[1]

[1] Der «Schullehrer von St. Arnual war der s c h o l a s t i c u s resp. e i n C h o r h e r r, der als P f a r r e r von S c h e i d t und hernach von

Das Stift St. Arnual war also ein geistliches Kanonikatstift, und seine Einkünfte wurden auch nach seiner Säkularisation vorzüglich zu kirchlichen Zwecken verwendet.»

Die Regierung in Trier reichte am 14. August 1838 das vom Minister erforderte Gegen-Promemoria ein und führte aus:

I. Das Stift wurde zur Zeit der Reformation 1569 bis 1572 unter den Grafen Johann IV. und Philipp III. *säkularisiert* und seitdem bilden die Güter einen «Fonds zur Besoldung der Geistlichen und Schullehrer in und um Saarbrücken».

II. Unter Bezug auf Kremers Geschichte über die Widmung des Stifts in der Reformationszeit «für Kirchen und Schulen durch das ganze Land» wird die Bestimmung für Gymnasium und Schulen auf Grund einer allmählichen Observanz in den Vordergrund gestellt.

III. Die Ernennung der am Stiftsfonds beteiligten Pfarrer und Lehrer sei auf Vorschlag des Superintendenten vom fürstl. Konsistorium erfolgt, und habe wohl schwerlich eine besondere Prüfung der Geistlichen vor Uebernahme des Schulamts stattgefunden. Später habe das (französisch-rechtliche) Lokalkonsistorium gewählt.

IV. Die Verwaltung der Stiftsgüter und Fonds habe unter einer kirchlichen Behörde, gemeint ist der Ministerial-Konvent, gestanden, die geistliche und weltliche Mitglieder gehabt, in höherer Instanz unter dem fürstl. Konsistorium. Sodann wird die Reihe der wechselnden Verwaltungsformen vorgeführt bis zur «General-Versammlung».[1]

«Diese fungiert noch immer, wiewohl nach der Erscheinung der K. O. vom 5. März 1835 § 37 d die Kreis-Synode, welche in ihren Mitgliedern mit der Generalversamm-

---

Fechingen fungierte und als solcher besoldet war. Die erste eigentliche Schulausgabe für Arnual fällt in das J. 1619. Uebrigens wurde das Stift *nie* säkularisiert, sondern 1575 «reformiert».

[1] Pfarrer und je ein Kirchenältester der beteiligten Pfarrgemeinden.

lung ganz identisch ist, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises und die Provinzial-Synode nach § 49 die Aufsicht über die Synodalkassen ihres Bereiches führen soll. Jedoch ist diese Anordnung noch nicht ins Leben getreten.»

V. Die gegenwärtige Leistung des Stifts an das Gymnasium betrage 860 Tlr. bezw. 900 Tlr.

Zum Schluß bemerkt das Gegen-Promemoria:

«Es ist klar, er ist ein gemischter Fonds, für Kirchen- und Schulen, für Geistliche und Gymnasiallehrer bestimmt, wenn es gleich in Frage gestellt werden kann, ob nicht etwa die Geistlichen primo loco wegen der ursprünglichen Bestimmung und das Gymnasium nur mit einer Servitut an demselben beteiligt sind.»

Das Rechtsgutachten des damaligen Justitiars der Regierung Sebaldt vom 6. September 1838 trat dem vorstehenden Promemoria im wesentlichen bei.

Es war daher nicht zu verwundern, daß das Ministerium der Geistlichen usw. Angelegenheiten die Beschwerden der Kreissynode abwies.

Es geschah dies mittelst Erlasses des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. Dezember 1838 an den Verwaltungs-Rat des Stifts St. Arnual Nr. 7203:

«Das Stift Arnual ist ein den Evangelischen der vormaligen Grafschaft Saarbrücken für kirchliche und Unterrichtszwecke gewidmeter Landes-Fonds, nicht privatives Eigentum einzelner evangelischer Kirchen-Gesellschaften der ehemaligen Grafschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Verwaltung des Vermögens der einzelnen evangelischen Kirchen-Gesellschaften vormals den Lokal-Kon-

sistorien überwiesen war, gegenwärtig dagegen den Kirchen-Presbyterien unter Aufsicht der Kreis-Synode zusteht, sind daher auf das Stift St. Arnual nicht anzuwenden, und wenn dessen Verwaltung unter der Fremdherrschaft den Lokal-Konsistorien aufgetragen wurde, so hat die französische Regierung die Eigenschaft des Stifts als Landesfonds verkannt. Die im Jahre 1828 errichtete General-Versammlung, welche eine Art Gesamt-Repräsentation der Lokal-Konsistorien sein sollte, war keine autorisierte Behörde und kann sonach vom Uebergange ihrer Tätigkeit auf die Kreis-Synode überhaupt nicht die Rede sein. Die Stiftsverwaltung steht vielmehr allein und unmittelbar unter der Direktion der königlichen Regierung und die Kreis-Synode hat auf dieselbe nicht regelmäßig einzuwirken, sondern es bleibt ihr nur freigestellt, das Interesse der evangelischen Konfessions-Verwandten der Grafschaft an dem Stift, wenn sie solches für verletzt halten sollte, durch Anzeige und Anträge bei der königlichen Regierung wahrzunehmen.»

Leichten Herzens geht dieser Erlaß über das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806 und das organische Gesetz vom 8 April 1802 (Art. 7 u. 20) hinweg und erklärt die gesetzmäßige Ueberweisung der fraglichen den protestantischen Kirchengemeinden der vormaligen Grafschaft zugehörigen Stiftungsgüter auf die Lokalkonsistorien schlankweg mit einer angeblichen «Unkenntnis der französischen Regierung, die die Eigenschaft des Stifts als Landesfonds verkannt hat.»

Diese Rechtsauffassung der Preußischen Staatsregierung wurde indessen nicht sofort praktisch in die Tat umgesetzt. Man beließ es vielmehr noch ca. drei Jahre bei der bisherigen Verwaltung des gesamten Stifts- und Kirchenfonds als lokal-

kirchliches Vermögen der neun vormaligen Grafschafts-Gemeinden. Von der Mitteilung des kaiserl. Dekrets vom 11. Juni 1806 an den Saarpräfekten (Keppler bescheinigte den Empfang der kultusministeriellen Mitteilung vom 20. Juni dess. J. am 26. Juni ejusd.) bis zum Reskript des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 21. Dezember 1838, *also über dreißig Jahre lang*, haben die beteiligten Gemeinden die fraglichen Stifts- und Kirchengüter teils als *Gesamt*eigentum, teils als *Sonder*eigentum der einzelnen *Partikular*kirchen[1] ungestört besessen und benutzt gehabt.

Die Aufsichts-Instanz griff in das gesetzliche Eigentum der Gemeinden ein und organisierte demnächst *das lokalkirchliche Vermögen* zu einer selbständigen weltlichen Landes-Stiftung.

§ 39. Die weltliche Landes-Stiftung St. Arnual.

Mittelst Dienst-Anweisung für den Verwaltungs-Rat des Stifts St. Arnual wurde durch Verordnung der Regierung in Trier vom 5. August 1842 der «*neue Landesfonds*» als «besondere Stiftung» organisiert.

Diese Anweisung lautet :

§ 1.

Der Stifsfonds von St. Arnual wird von dem Verwaltungs-Rate des Stifts als ein allgemeiner, zu Kirchen und Schulzwecken der evangelischen Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken bestimmter *Landesfonds* im Auftrage und unter der Oberaufsicht und ausschließlichen Leitung der

[1] Ueber die verschiedenen Versuche das lokalkirchliche Vermögen der einzelnen Gemeinden vom eigentlichen Stiftsfonds zu separieren vgl. D. Ztschr. f. K. R. Bd. XI. S. 253 ff.

königlichen Regierung zu Trier, deren Anordnungen der Verwaltungs-Rat pünktliche Folge zu leisten hat, verwaltet.

§ 2.

Der Verwaltungs-Rat besteht außer dem jedesmaligen Superintendenten der Synode Saarbrücken, als Präses, aus vier Mitgliedern, und zwar aus zwei geistlichen und zwei weltlichen, welche von dem schon bestehenden Verwaltungs-Rate vorzuschlagen sind und von der königlichen Regierung auf drei Jahre ernannt werden. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden, jedoch die Wahl für die nächsten drei Jahren ablehnen. Der Verwaltungs-Rat versammelt sich auf die Einladung seines Präses, welchem überhaupt die Einrichtung der Geschäfts-Ordnung überlassen bleibt.

Zusatz. Nach dem Erlaß des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Dezember 1845, Nr. 29 998 scheidet nach Ablauf von drei Jahren anstatt des ganzen Verwaltungs-Rats nur die Hälfte desselben und zwar ein geistliches und ein weltliches Mitglied aus, und werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt.

§ 3.

Außer dem Präses müssen wenigstens zwei Mitglieder des Verwaltungs-Rates zur gültigen Fassung eines Beschlusses anwesend sein. Ebenso bedürfen alle Zahlungs-Anweisungen des Verwaltungs-Rates außer der Unterschrift des Präsidenten noch der von zwei andern Mitgliedern.

§ 4.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rates fungieren unentgeltlich; werden aber einem Mitgliede besondere sehr zeitraubende Arbeiten übertragen, so soll dasselbe dafür angemessen remuneriert werden, worüber sich jedoch die königliche Regierung in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vorbehält.

§ 5.

Der Verwaltungs-Rat verwaltet das Stifts-Vermögen, nach den Anweisungen der königlichen Regierung, so wie nach den gesetzlichen Vorschriften über die Vermögens-Verwaltung von Stiftungen in den Grenzen und gemäß den Bestimmungen des von ihm für je drei Jahre zu entwerfenden und von der königlichen Regierung festzusetzenden Etats.

Alle Ueberscheitungen der etatsmäßigen Ausgabe-Positionen, sowie alle Ausgaben, für welche der Etat gar keine Position enthält, bedürfen der speziellen Genehmigung der königlichen Regierung.

§ 6.

Das Rechnungswesen und die Kasse werden von dem Stifts-Rendanten nach den Vorschriften, welche die königliche Regierung für das Kassenwesen erteilt, verwaltet, und steht derselbe zunächst unter der Aufsicht des Verwaltungs-Rates. Die spezielle Aufsicht und die dazu erforderliche Führung genauer Kontroll-Register über alle Einnahmen und Ausgaben kann der Verwaltungs-Rat einem seiner Mitglieder übertragen, wodurch jedoch seine eigene Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige Verwaltung des Rechnungs- und Kassenwesens nicht aufgehoben wird.

§ 7.

Die Revision der Kasse durch den Verwaltungs-Rat erfolgt regelmäßig monatlich. Außerdem werden aber von der königlichen Regierung außerordentliche unvermutete Kassen-Revisionen angeordnet, die nach deren Ermessen durch einen besonderen Kommissar abzuhalten sind.

§ 8.

Die Stifts-Rechnungen werden vom Rendanten gelegt, von dem Verwaltungs-Rate begutachtet und von der königlichen Regierung revidiert und decharchiert.

§ 9.

Veränderungen in der Substanz des Stifts-Vermögens, als Veräußerungen, Erwerbungen, Vertauschungen, Verpfändungen von Grundstücken, ferner Anleihen, Anlage und Einziehung von Kapitalien, Ablösungen von Renten dürfen nur mit Genehmigung der königlichen Regierung vorgenommen werden.

Ebenso bedürfen auch Vergleiche und Prozesse der vorgängigen Genehmigung der königlichen Regierung.

§ 10.

Den Veräußerungen, Vertauschungen und Erbverpachtungen muß eine Abschätzung und eine informatio de commodo vel incommodo vorhergehen.

§ 11.

Bei Verkäufen, Verdingungen und Verpachtungen ist in der Regel der Weg des öffentlichen Aufgebots einzuschlagen. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung der königlichen Regierung; hinsichtlich geringerer, den Betrag von 5 Tlr. nicht übersteigender Reparaturen und Anschaffungen bedarf es aber des öffentlichen Aufgebots nicht.

Die Abhaltung der Verkäufe, Verdingungen und Verpachtungen soll in der Regel in der Gemeinde, in welchem die fraglichen Grundstücke pp. liegen, stattfinden. Macht es die Beförderung der Konkurrenz im Interesse des Stiftsfonds wünschenswert, so können dergleichen Lizitationen auch in der Kreisstadt Saarbrücken abgehalten werden.

§ 12.

Dem öffentlichen Aufgebote muß eine zeitige Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und des Kreisblattes vorangehen. Auch sind vorher die Einwohner der dabei interessierten Gemeinden davon besonders durch Anschlag oder Ausruf in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu

setzen. Daß dieses geschehen, ist im Verkaufs pp. Protokolle ausdrücklich zu vermerken.

§ 13.

Ueber das unbewegliche und bewegliche Eigentum des Stiftsfonds sind genaue Lagerbücher und Inventarien nach näherer Vorschrift der königlichen Regierung zu führen, und zur Revision und Sicherstellung der Grenzen des Stifts-Grundeigentums Grenzbegänge zu halten.

§ 14.

Für die Verwaltung der Stiftswaldungen sind die Bestimmungen:

a) der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unter dem 31. August 1839 erlassenen Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Institutenwaldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Trier pag. 425 et seq.) und

b) der sich hierauf gründenden weitern Instruktionen maßgebend.

§ 15.

Zur Beratung in Rechtsangelegenheiten steht dem Verwaltungsrate ein Justitiar zur Seite, welcher von ihm aus der Zahl der Rechtsgelehrten zu Saarbrücken vorgeschlagen, von der königlichen Regierung ernannt und aus dem Stift remuneriert wird.

§ 16.

Die übrigen unter dem Verwaltungsrate stehenden Stiftsbeamten werden ebenfalls von dem Verwaltungsrate vorgeschlagen und von der königlichen Regierung ernannt.

Trier, den 5. August 1842.

Königliche Preußische Regierung, Abteilung des Innern.

gez. v. Westphalen.

I. 15, 304.

Erfolglos wehrte sich die Kreis-Synode gegen diese Vergewaltigung ihrer Rechte und den Eingriff in das Partikular-Eigentum der Kirchengemeinden.

Das Rechtsgutachten des Landgerichts-Präsidenten zu Saarbrücken, späteren Konsistorial-Präsidenten Bessel zu Königsberg, vom 1. September 1842 wendet sich in energischen, aber zutreffenden Worten gegen diesen Gewaltakt der Regierung.

«Man hat sich meiner Ansicht nach zu leicht über das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 hinweggesetzt und der Regierungsbehörde, ohne es zu wollen, zu viel eingeräumt Dieses Dekret bildet eine landesherrliche Bestimmung, welche nicht durch Behörden, nur allein von des Königs Majestät abgeändert werden kann. Hier muß das Fundament wieder gewonnen und alles Fremdartige ausgeschieden werden. Daraus geht nun hervor, daß das Vermögen von St. Arnual als ein Kirchenfonds von kirchlichen Behörden verwaltet werden soll. Diese landesherrliche Bestimmung begründet einen Besitzstand, der nicht abgeändert ist und nicht abgeändert werden konnte. Die Frage, was aus diesem Kirchenfonds zu entnehmen sei, gehört in die Details und nicht hierher. Die Regierungs-Instruktion von 1817 hat in diesen Verhältnissen, soviel das Prinzip betrifft, nichts geändert; denn sie beachtet alle auf besonderer Verfassung beruhenden Rechte. Wenn nun das Kirchenvermögen, was sich doch nicht bezweifeln läßt, seine abgesonderte Verwaltung und selbständige Vertretung hat, so scheint so viel klar, daß nur im Wege Rechtens, nicht aber durch Anordnungen der Behörden, die Kirchenbehörde aus der landesherrlich anerkannten Verwaltung verdrängt hat werden können. Daß die Maßnahmen auch faktisch nicht eigentlich entgegenstehen, kann ebenfalls zur Erörterung gelangen. Der Fonds ist kein der Administration untergeordneter Landesfonds, sondern ein Kirchenfonds nach landesherrlicher Festsetzung, aus welchem auch für Schulbedürfnisse gesorgt werden soll.»

Die 7. Rheinische Provinzial-Synode vom Jahre 1850 beschloß auf Antrag der Saarbrücker Kreis-Synode mit Berufung auf den Präfekturalbeschluß vom 17. April 1806 und das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806, sowie auf die Kanzlei- und Prozeß-Ordnung vom 3. Januar 1778 und die Religions-Assekuranz von 1779 — landesherrliche Akte, welche durch Ministerial-Verfügung nicht aufgehoben werden konnten, und welche die Stifts-General- und Spezial-Kirchen-Schaffnei-Fonds unter den piis corporibus aufführten — «dahin zu wirken, daß die Verwaltung dieser Fonds wieder in die Hände kirchlicher Behörden gelegt werde.»

Der Evangelische Ober-Kirchenrat befürwortete diesen Antrag bei dem Minister für Geistliche pp. Angelegenheiten. Durch Reskript des Ministers vom 11. September 1851 wurde ein ablehnender Bescheid gegeben, da der Arnualer Stiftsfonds «ein landesherrlicher, aus der Säkularisation des vormaligen Stifts gleichen Namens herrührender, zur Verwendung von Seiten der Landesbehörde für kirchliche und Schulzwecke bestimmter Fonds sei.» In dieser Beziehung wurde auf das Ministerial-Reskript vom 8. Dezember 1838 verwiesen.

Der Ober-Kirchenrat machte in seiner Erwiderung vom 14. Februar 1852 geltend: «daß das Stift nicht säkularisiert, sondern reformiert sei; daß das fürstliche nassauische Konsistorium im Sinne des deutschen Kirchen- und Staatsrechts nicht als eine Staatsbehörde, sondern nur als die geistliche Behörde der Evangelischen bezeichnet werden könne, daß der Nassau-Saarbrückische Landesherr bei Reformierung und Verwaltung des Stiftes als Träger des jus episcopale gehandelt habe. Der Herr Minister wird daher gebeten, 1. anerkennen zu wollen, daß das Stiftsvermögen zu St. Arnual ein ursprünglich kirchliches, in der Reformation evangelisiertes pium corpus, kein Staatseigentum ist; 2. demnächst aber ge-

neigte Veranstaltung zu treffen, daß die Verwaltung desselben, wie während der ganzen Zeit der Nassau-Saarbrückischen Herrschaft und später noch unter dem französischen Kaiserreiche unverändert der Fall gewesen, wiederum den evangelisch-kirchlichen Behörden für die Grafschaft Saarbrücken zurückgegeben werde.»

Der vom Minister am 6. Mai 1852 erforderte Bericht der Regierung zu Trier vom 19. Juni 1852, «räumte ein, daß eine Säkularisationsurkunde nicht vorhanden, und eine geschehene Säkularisation des Stifts weder im westfälischen noch im Ryswicker Frieden dokumentiert sei, da der erstere Art. IV § 30 nur besage: Comitibus Nassau-Saraepontanis restituantur omnes eorum comitatus, dynastica territoria, homines et bona ecclesiastica et secularia pp., und der letztere eine ähnliche unbestimmt lautende Restitutionsbestimmung enthalte. Dadurch verlören allerdings die diesbezüglichen Berufungen auf den Westfälischen Frieden von ihrem Gewichte, nämlich die von ihr, der Regierung, früher berichtet Bezugnahme des französischen commissaire du directoire exécutif vom 8 vendem. VII, und die des Historiographen Johann Wilhelm Diethelm in seinem «Antiquarius der Neckar-, Main-, Mosel- und Lahnströme, 3. Ausgaben Frankfurt 1781» I. Teil, pag. 604, welcher erwähne, daß die Mönchsabtei St. Arnual im Westfälischen Frieden säkularisiert worden, so daß derselben Einkünfte zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Prediger, Schulen und der Armen sollte angewendet werden. Wichtiger findet die Regierung den Umstand, daß unter Graf Philipp III. (1574—1602) das sämtliche Vermögen der Kirchen in eine Masse vereinigt worden zur Dotierung von Pfarreien und Schulen der Grafschaft (Baersch, Historisch-statistisch-topographische Beschreibung des Regierungsbezirks Trier I, p. 170, und Fr. Koellner, Gesch. pp. I, p. 290), sowie daß

der Fürst Wilhelm Heinrich in dem Grenzregulierungsvertrage mit dem Könige von Frankreich vom 15. Februar 1766 die Zehnten der lothringischen Dörfer Thedingen, Speichern pp. abgetreten habe.»

Die erwähnte Zehntabtretung wurde später 1770 wieder rückgängig gemacht. Auch hätte die Regierung auf die Tatsache aufmerksam machen müssen, daß bei der erwähnten Grenzregulierung diejenigen Teile des Gersweiler Stiftswaldes, welche an Frankreich, beziehungsweise an die Gräfin von Forbach fielen, dem Stifte vom Fürsten aus fürstlich nassauischer Staatswaldung ersetzt wurden.

Der Ober-Kirchenrat entgegnete u. a., «daß § 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 dergleichen Abtretungen in einem noch viel größeren Umfange enthalte, ohne daß daraus jemals ein Eigentumsrecht des Staates auf die pia corpora abgeleitet worden ist.»

Nach Hinweis auf den Präfektural-Beschluß vom 17. April 1806 und das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 wird zum Schluß ausgeführt:

«Hiernach ist klar erwiesen, daß schon die französische Regierung das Stiftsvermögen von St. Arnual nicht als ein säkularisiertes Staatsgut, sondern als ein Kirchengut anerkannt und zur Verwaltung der Kirchenbehörden abgegeben hat. Gründe, welche eine andere Auffassung seitens der später eingetretenen preußischen Regierung bedingen könnten, liegen nicht vor. Wir sind daher nicht im Stande, den Anspruch auf Anerkennung des rechtlichen Charakters dieser Stiftung als Kirchengut aufzugeben, und den für die Folge etwa daraus herzuleitenden weiteren Anträgen zu entsagen.»

Ein weiteres Reskript des Kultusministers von Raumer vom 10. Mai 1853 an die Regierung in Trier hat den Grundsatz ausgesprochen:

«Daß so lange die Regierungen in der ihnen gegenwärtig übertragenen Eigenschaft als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden für das Evangelische Kirchenvermögen verbleiben, eine Aenderung in den bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen für das St. Arnualer Stiftungsvermögen nicht in Anspruch genommen werden kann.» ...

«Es bleibt eine definitive Entscheidung bis zu dem Falle vorbehalten, daß etwa das kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsrecht auf andere kirchliche Behörden übertragen werden sollte.»

Im offenbaren Zusammenhang mit vorstehendem Ministerial-Reskript erging auf den Beschluß der VII. Provinzial-Synode am 21. Mai 1853 seitens des Ober-Kirchenrats ein Bescheid an das königliche Konsistorium, dessen Konklusionen in Betreff des St. Arnualer Stiftsvermögens dahin zusammengefaßt sind:

«1. Das Vermögen des Stifts St. Arnual bildet ein evangelisch-kirchliches pium corpus.

2. Demgemäß fällt dieses Stiftsvermögen unter die Bestimmung und die Garantie des Artikel 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

3. Die oberste Verfügung über die Verwaltung und Verwendung dieses Stiftsvermögens steht dem evangelischen Landesherrn zu, in seiner Eigenschaft als weltliches Oberhaupt und Vertreter der Rechte der evangelischen Kirche.

4. Demgemäß haben, soweit nicht besondere Bestimmungen für dieses Stiftsvermögen durch ein besonderes Statut getroffen sind, die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des evangelischen Kirchenvermögens von dem Landesherrn generell beauftragten Behörden, sich auch der Verwaltung und Beaufsichtigung des St. Arnualer Stiftsvermögens zu unterziehen, jedoch nur insoweit und insofern, als sie zur Verwaltung und Beaufsichtigung des St. Arnualer Stiftsvermögens überhaupt berufen sind und nur in dieser ihrer Eigenschaft.

5. Ein selbständiges Recht der bürgerlichen Behörden zur Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Stiftsvermögens als eines Staatseigentums, oder als eines nicht kirchlichen Schulvermögens ist nicht erfindlich, vielmehr können dieselben, sofern sie nicht kraft Mandats des Landesherrn als Verwalter und Aufseher des evangelischen Kirchenguts bestellt sind, nur das aus dem jus circa sacra fließende staatliche Aufsichtsrecht und um des konkurrierenden Schulinteresses willen, nur ein Kenntnisnahmerecht in Anspruch nehmen.

Hieraus folgt endlich:

6. Daß, so lange die Regierungen in der ihnen gegenwärtig übertragenen Eigenschaft als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden für das evangelische Kirchenvermögen verbleiben, eine Aenderung in den bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen für das St. Arnualer Stiftsvermögen zwar nicht in Anspruch genommen werden kann;

daß aber, wenn in der Folge in Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde das kirchliche Verwaltungs- und Aufsichtsrecht auf andere kirchliche Behörden übertragen werden sollte, die Mitwirkung der Regierung sich auf die vermöge des jus circa sacra erforderliche staatliche Aufsicht und auf eine Kontrolle darüber zu beschränken haben wird, daß die zu Schulzwecken getroffenen Dispositionen über das Stiftsvermögen stiftungsmäßig erfüllt werden.»

Im Gegensatz zu der Stellung der Regierung in Trier und des Konsistoriums zu Coblenz ernannte die Kreis-Synode Saarbrücken vom Jahre 1865 e i n e K o m m i s s i o n b e h u f s d e r E r l a n g u n g d e s A u f s i c h t s r e c h t s ü b e r d a s S t i f t.

Der anschließende Schriftwechsel zwischen dem Ober-Kirchenrat und dem Kultusminister führte zu dem wichtigen Antwortschreiben des letzteren an ersteren vom 14. Juli 1865 No. 13216 A. E.

Der Herr Minister will im Einverständnis mit dem Ober-Kirchenrat zur Zeit in der Verwaltung des Stifts nichts ändern, erkennt aber an, «daß das Stift St. Arnual ein selbständiges, für evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestimmtes pium corpus bildet.» Als solches sei es nicht Eigentum einer einzelnen Gemeinde, noch aller Gemeinden des Kreises Saarbrücken. Der Kreis-Synode stehe eine Aufsicht über den Fonds kirchenordnungsmäßig nicht zu. «Durch wen ein *evangelischer Landesherr* das Stift verwalten und beaufsichtigen lassen wolle, sei Sache *seiner freien Entschließung*, auch nach Ausführung des Art. 15 der Verfassung.»

Mit dieser Erklärung des Kultusministers war im Prinzip über die bisherige «*Landes*-Stiftung», ebenso wie im Anfang des 19. Jahrhunderts über die «fondation d'Arnoual», der Stab gebrochen.

§ 40. Das Stift St. Arnual, ein selbständiges pium corpus.

Der spätere Erlaß des Ministers der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler an die Regierung in Trier, als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, vom 28. September 1866 hat das in dem Ministerialschreiben vom 14. Juli 1865 enthaltene Prinzip noch weiter sanktioniert:

«Aus Anlaß der zwischen der königlichen Regierung und dem königlichen Konsistorium zu Coblenz gepflogenen Korrespondenz hat der Ev. O. K. Rat die im Jahre 1854 abgebrochenen Verhandlungen über die rechtliche Natur des Stifts St. Arnual wieder aufgenommen.

Nach erneuter Prüfung der historischen Unterlagen habe ich keinen Anstand genommen, zuzugestehen, daß die früher gehegte Voraussetzung, als habe eine Säkularisation des Stifts

stattgefunden, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Demgemäß habe ich anerkannt, daß das Stift ein selbständiges, für evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestimmtes pium corpus bildet. Hieraus folgt, daß sein Vermögen diesen bestimmten Zwecken gewidmet bleiben muß. Als selbständiges pium corpus ist aber das Stift nicht Eigentum einer einzelnen Gemeinde noch aller Gemeinden des Kreises Saarbrücken, und der Synode dieses Kreises steht eine Aufsicht über den Fonds kirchenordnungsmäßig nicht zu. In Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Stifts behält es bei der gegenwärtigen Verfassung bis auf weiteres sein Bewenden, und bleibt die Entschließung darüber, wie es in dieser Beziehung nach Ausführung des Art. 15 der Verfassungsurkunde gehalten werden soll, vorbehalten.»

Die Kreis-Synode vom Jahre 1868, wollte gegenüber der Bestreitung ihres Aufsichtsrechts durch den Minister, geschieden wissen zwischen «Verwaltung» und «Beaufsichtigung» des Stifts. Die Frage, ob die Selbstverwaltung des Stiftsfonds durch die daran beteiligten Gemeinden einzutreten habe, sei zu trennen von der Aufsichtsfrage. Ohne Rücksicht auf die Lösung der Verwaltungsfrage beanspruchte die Synode nach § 37 d der K. O. das kirchenordnungsmäßige Aufsichtsrecht über das Stiftsvermögen.

Auf den Antrag der Trierer Regierung vom 20. Oktober 1869 bestimmte demnächst der Kultus Minister von Mühler im Einverständnis mit dem O.-K. R. unterm 15. August 1870, U. 12 779:

«In Ermangelung zureichender Anhaltspunkte für ein bestimmtes Teilungsprinzip erscheint das der Halbierung der disponiblen Revenüen zwischen Kirche und Schule als die angemessenste Norm. Diese Teilung

soll nicht die Bedeutung einer Teilung dem Rechte nach haben, sondern nur ein für die verwaltenden Behörden verbindlicher Verwaltungsgrundsatz sein, durch welchen also in dem rechtlichen Charakter der Stiftung nichts geändert wird.»

Durch den Vertrag zwischen dem Stift und dem Gymnasium vom 2. Februar 1845 war der jährliche Beitrag des ersteren in Bausch und Bogen auf 1000 Tlr. bestimmt und nur wegen der etwaigen Neubauten noch eine besondere Regelung vorbehalten worden.

In den 70er Jahren kam es endlich zur Ausführung der Artikel 15 und 16 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für die Ev. Kirche. Der Allerhöchste Erlaß vom 10. September 1873 und die Synodalverordnung vom nämlichen Tage regelte zunächst die evangelisch-kirchlichen Verhältnisse der sechs älteren Provinzen. Das Gesetz vom 3. Juni 1876 enthält sodann die evangelische Kirchenverfassung für die acht älteren Provinzen einschließlich die Rheinprovinz und Westfalen. Schließlich erging die Verordnung betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien vom 5. September 1877.

Im Anschluß an die Selbstverwaltungs-Gesetzgebung erfolgte zuletzt die Reorganisation des Gesamten Stifts- und Kirchenfonds St. Arnual durch das Rheinische Konsistorium.

Weder beschritt man zur Ordnung dieser komplizierten vermögensrechtlichen Verhältnisse den Weg der Gesetzgebung, wie bei dem Kurmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds, noch brachte die Regierung die Sache vor den Evangelischen Landesherren, in dessen freies Ermessen Minister von Mühler in dem Antwortschreiben an den Ev. Ob. K. R. vom 14. Juli 1865 die Entscheidung darüber gestellt hat, «wie das Stift St. Arnual kirchlich zu verwalten und zu beaufsichtigen sei.»

Noch über zwanzig Jahre nach diesem Erlaß währte die anerkanntermaßen kirchenverfassungswidrige Verwaltung des als eine weltliche Landes-Stiftung organisierten Gesamt-Stift- und Kirchenfonds unter dem Namen «Stift St. Arnual», und selbst noch zehn Jahre lang nach dem Inkrafttreten der kirchlichen Verwaltungsgesetzgebung Gesetz vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) und Allerhöchste Verordnung vom 5. September 1877 (G. S. S. 215) blieb bei diesem Stift alles beim alten.

Erst die vom Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz am 15. Februar 1887 erlassene

Verwaltungs-Ordnung
für das evangelische Stift St. Arnual
zu Saarbrücken

organisierte in § 1 «das evangelische Stift St. Arnual» als einen «*selbständigen* kirchlichen Fonds», dessen Einkünfte für evangelische Kirchen- und Schulzwecke innerhalb des Territoriums der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarbrücken nach Maßgabe der urkundlich oder observanzmäßig auf dem Fonds ruhenden Verpflichtungen zu verwenden sind.

Das Stift St. Arnual wird durch einen Verwaltungsrat vertreten, welcher den Fonds unter Aufsicht des königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz zu verwalten und über dessen Einkünfte zu beschließen hat.

Das Stift und der Verwaltungsrat haben ihren Sitz in der Stadt Saarbrücken.

§ 2. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Personen, nämlich aus dem jedesmaligen Superintendenten der Kreis-Synode Saarbrücken und fünf wechselnden Mitgliedern, unter welchen sich wenigstens zwei Geistliche und wenn möglich ein Sachverständiger als Justitiar befinden müssen. Die wechselnden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch das Konsistorium auf fünf Jahre ernannt. Es dürfen

hierfür nur geschäftskundige Männer evangelischer Konfession gewählt werden, welche innerhalb des Stiftsgebiets ihren Wohnsitz haben. Die Amtsperiode derselben beginnt mit dem Etatjahr.

Alle Jahre scheidet Eins der wechselnden Mitglieder aus. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Aus der Mitte des Verwaltungsrates und auf dessen Vorschlag ernennt das königliche Konsistorium den Vorsitzenden, welcher in der Stadt Saarbrücken oder deren nächster Nähe seinen Wohnsitz haben muß, sowie einen Stellvertreter desselben. Kommen Mitglieder durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stiftsbezirks oder sonstwie in Abgang, so findet die anderweite Ernennung zunächst nur für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihre Funktionen unentgeltlich und erhalten nur für besondere Mühewaltungen eine Remuneration nach der Festsetzung des Konsistoriums.

§ 3. Die innere Verfassung des Verwaltungsrates ist eine kollegialische.

Die Dienstgeschäfte desselben werden nach einem von dem königlichen Konsistorium zu genehmigenden Plane unter die einzelnen Mitglieder verteilt.

Der Vorsitzende hat die ganze Geschäftsleitung zu überwachen, er erbricht sämtliche eingehenden Sachen, präsentiert dieselben und läßt sie, nachdem die Eintragung in das Journal erfolgt ist, denjenigen Mitgliedern zugehen, welchen die Bearbeitung obliegt.

§ 4 regelt die Behandlung der laufenden Geschäftssachen.

§ 5. Der Verwaltungsrat tritt jeden Monat einmal zusammen . .

§ 6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Zu gültigen Beschlußfassungen ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich . . . .

Der Vorsitzende kann Beschlüsse einstweilen beanstanden.

§ 7 regelt die Anstellung der Subalternbeamten. Letztere werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Konsistorium ernannt.

§ 8. Der Verwaltungsrat hat sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute besonders erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zu richten.

§ 9. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist von drei zu drei Jahren ein Etat aufzustellen und dem königlichen Konsistorium drei Monate vor Beginn des Etatsjahres zur Feststellung einzureichen.

Demselben sind auch die jährlichen Rechnungen mit einem Abnahme-Protokolle spätestens vier Monate nach Ablauf des Etatsjahres zur Revision und Erteilung der Decharge vorzulegen.

§ 10. Außer denjenigen Fällen, in welchen nach den generellen Vorschriften (§ 7) die Genehmigung des königlichen Konsistoriums notwendig ist, hat der Verwaltungsrat dieselbe noch einzuholen:

a) bei einer Unzulänglichkeit der im Etat zur Bestreitung der Ausgaben vorgesehenen Beträge, falls die Mehrausgaben nicht durch Ersparnisse bei andern übertragungsfähigen Ausgabetiteln gedeckt werden.

b) vor der Ausführung aller Neubauten und derjenigen zusammenhängenden Reparaturen, welche den Betrag von 500 Mark übersteigen, unter Beifügung der Kostenanschläge,

c) bei der Gewährung von Gehaltszulagen an Stiftsbeamte sowie bei Unterstützungen an dieselben, an Kirchengemeinden, Geistliche und Lehrer,

d) zu allen Verwendungen für Schulzwecke so zeitig, daß der königlichen Regierung von denselben behufs Geltendmachung etwaiger Bedenken resp. Erklärung des Einverständnisses Mitteilung gemacht werden kann,

e) zu allen extraordinairen Ausgaben, welche aus der im Etat hierfür vorgesehenen Dispositionssumme bestritten werden sollen.

§ 11. Diese Verwaltungsordnung kommt vom 1. April 1887 ab zur Anwendung.

Die jetzigen Mitglieder des Verwaltungsrats treten in den neu zu bildenden Verwaltungsrat mit der Maßgabe ein, daß von denselben alljährlich Ende März ein Mitglied ausscheidet. Die Reihenfolge, in welcher dies zu geschehen hat, wird durch das Los bestimmt.

Der Vorsitz im Verwaltungsrate geht auf den, nach § 2 demnächst zu ernennenden Vorsitzenden über.

§ 12. Abänderungen der Verwaltungsordnung bleiben vorbehalten.

Diese Art der Neuorganisation der Stiftsverwaltung bedeutet nichts mehr und nichts weniger als einen kirchenverfassungswidrigen *Rückfall* in das alte Episkopalsystem.

Zwei Jahre nach der Installation des Verwaltungsrats des als «Evangelisches Stift St. Arnual» von Konsistoriums wegen neuorganisierten «Gesamt-Stiftsfonds» erhob der neue Verwaltungsrat gegen die evangelische Kirchengemeinde St. Johann aus Veranlassung der Grundbuchanlage in Saarbrücken im J. 1889 die Eigentumsklage wegen der sog. Bruderschaftsgüter von St. Johann. Die rechtskräftigen Urteile des Oberlandesgerichts Cöln vom 7. April 1906 und des Reichsgerichts vom 30. Januar 1907 sind abgedr. D. Ztschr. f. K. R. Bd. XVII, S. 401 ff. u. 421 ff.

Gegenwärtig beschränkt sich die Verwaltung des als «*selbständiger* evangelisch-kirchlicher Fonds» etablierten «Evangelischen Stifts St. Arnual in Saarbrücken» auf das Vermögen des eigentlichen Chorherrenstifts St. Arnual. Dem Verwaltungsrat gehören zur Zeit an:

1. Der Superintendent der Synode Saarbrücken, Pfarrer Zillessen zu St. Arnual.[1]
2. Der Superintendent der Synode St. Johann, Pfarrer Lichnock zu St. Johann.
3. Pfarrer Immig zu Sulzbach, als Geistliche.

Als Laien:

4. Geh. Kommerzienrat Karl Röchling zu Saarbrücken,
5. Geh. Justizrat Boltz zu Saarbrücken,
6. Fabrikant Karl Vospelius zu Sulzbach.

II. Wissenschaftlicher Teil.

§ 41. Die besonderen Quellen des Rheinisch-Evangelischen Kirchenvermögens-Rechts.

Für das linke Rheinufer ist nach Bluhme Codex des rheinischen Evang. K. R., Elberfeld, S. 38, überall das französische Recht als allgemeinste Grundlage (für das Evang. K. R.) zu betrachten, dem jedoch bei den von diesem nicht berührten Gegenständen das gemeine Recht subsidiarisch zur Seite steht. Insbesondere ist «das Recht der milden Stiftungen[2] nach den früheren subsidiären Hauptquellen (gemeines K. R.) zu behandeln», Bluhme, a. a. O., S. 29.

---

[1] Superintendent Zillessen war schon vor 1887 im Stiftsverwaltungsrat. Um seine Ernennung zum Vorsitzenden des neuen Verwaltungsrates zu ermöglichen, ist anscheinend die Bestimmung in § 2. Abs. 3 getroffen.
Als Leiter der Kreis-Synode Saarbrücken vom Jahr 1878 war Zillessen, als damaliger Synodal-Assessor an Stelle des kurz vor dem Zusammentritt der Synode verstorbenen Superintendenten Schirmer, der wärmste Vertreter des *kirchlichen Selbstverwaltungsrechtes* bei dem Stift *St. Arnual.*

[2] Soweit die französische Gesetzgebung für die Anwendung subsidiären Rechtes überhaupt noch Raum gelassen hat; Art. 44 der protest. org. Art.

Für die Rechtsverhältnisse des Stifts und der Gemeinden kommen an Preußischen Gesetzen und Bestimmungen insbesondere noch folgende in Betracht:

1. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie, vom 27. Oktober 1810, G. S., S. 3 ff. Hieraus:

C. Die Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

— Durch K. O. vom 3. November 1817 (G. S. S. 290) ward das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen dem Ressort des Ministers des Innern entzogen und einem besonderen Minister überwiesen. — «*Unsere* Genehmigung muß der Chef der Abteilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

1. über jede Annahme und jede *Veränderung* von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung.»

2. Provinzial-Behörden sind: der Oberpräsident, die Konsistorien, die Regierungen und der General-Superintendent.

2. Dienst-Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817, G. S., S. 237 ff.

§ 9. «Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen «mit Ausnahme ... ingleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich über den Regierungs-Bezirk erstreckt». «In Ansehung... dieser Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.»

§ 10. «Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben . . .»

3. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. G. S., S. 248 ff.

§ 2. Ressort der ersten Abteilung der Regierung. Vor die erste Abteilung gehören: die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirche . . . und andere frommen und wohltätigen Stiftungen und Anstalten und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung . . .

§ 18. Verhältnis der Kirchen- und Schulkommission.

Die Kirchen- und Schulkommission ist ein integrierender Teil der ersten Abteilung der Regierung. Sie hat die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht den Konsistorien übertragen werden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr: die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen. . . milde und fromme Stiftungen und Institute.

9. Die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden . . gebührt, und in letzterem Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung.

4. Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835.

5. Verordnung, betreff. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845, G. S., S. 440 ff.

Nach § 3 dieser Verordnung verbleibt den Regierungen;

5. die Aufsicht über das Vermögen des Kirchen-, Schul- und Stiftsvermögens usw.

6. Zirkular - Erlasse der Ministerien der geistlichen usw. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an sämtliche Oberpräsidenten und die kgl. Konsistorien, betreff. die Fest-

stellung der Ressortverhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1847 und 30. November 1845 erläutern die Allerhöchste Verordnung, wie folgt:

«Die dem amtlichen Geschäftskreise der Regierungen überwiesenen Obliegenheiten in evang. K. S. sind in den §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 27. Juni 1845 enthalten.

In allen in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Angelegenheiten haben jedoch die Regierungen, wenn es sich . . . um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt, sich mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

§ 3 der Verordnung vom 27. Juni 1845 am Schlusse.

Veränderungen in der stiftungsmäßigen Bestimmung des zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens können nur unter kgl. Genehmigung erfolgen, und ist deshalb jedesmal an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu berichten.

Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810.

Das Ministerium des Innern, Tit. C, zweiter Absatz Nr. 1, G. S. v. 1810, S. 14.»

7. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850 für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen, G. S., S. 343 ff.

§ 1. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rat wird mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragt.

§ 3. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis . . . zur Herstellung einer selbständigen Kirchenverfassung . . . insbesondere.

4. Die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen

Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute.

8. Evangelische Kirchen-Ordnung nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodal-Kommission zu Elberfeld vom 7.—10. Januar 1851 — Entwurf —. Dieselbe erhielt demnächst zwar die Genehmigung des Königs, der aber wegen des rein kirchlichen Inhalts der Bestimmungen von einer förmlichen Bestätigung absah.

Die Rheinisch-Westfälische Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 handelt im ersten Abschnitt von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

§ 1 bestimmt: Jede evangelische Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

Nach § 14 gehört zu dem Geschäftsbereich des Orts-Presbyterii:

g) Die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

Nach litt. i. Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputierten Aeltesten.

Jede evangelische Gemeinde mit über 200 Seelen erhält auch noch eine größere Vertretung.

Im zweiten Abschnitt von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode. Nach § 34 heißt die Gesamtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, Kreis-Gemeinde.

§ 35 nennt dieses Presbyterium: Kreis-Synode. Letztere besteht aus den Pfarrern des Kreises und ebensovielen deputierten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreis gehören.

Nach § 36 ist jeder Kreis-Synode ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Direktorium vorgesetzt (Superintendent, Assessor und Scriba).

§ 37 lautet: Zu dem Geschäftskreis der Kreis-Synode gehört:

A. Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises.

Der dritte Abschnitt «Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-«Synode» enthält in § 49 die Bestimmung: «Sie (die Provinzial-Synode) führt die *Aufsicht* über die *Kreis-Synodal-Kassen ihres Bezirks.*»

Der zwölfte Abschnitt handelt von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung § 147: «Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armenzwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode **in der bisherigen Weise** verwaltet bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungsordnung entworfen und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äußeren Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staatsbehörde erhalten hat.»

Der dreizehnte Abschnitt regelt die Staatsaufsicht über das Kirchenwesen. Aufsichtsbehörden sind: Das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Konsistorium und die Regierungen.

Neben dem Konsistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigierendes Mitglied des Provinzial-Konsistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent die Superintendentur-Sprengel der Provinz (Allerh. K. O. v. 7. Februar 1828).

Der General-Superintendent wohnt den Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Die Kirchen-Ordnung von 1851 enthält einige Aenderungen.

In § 18 litt. 1 ist den Orts-Presbyterien «die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens übertragen.

§ 41 (früher § 37) litt. d. überträgt die Aufsicht über die Verwaltung des in § 18 benannten Vermögens» aller Gemeinden des Kreises nach Maßgabe der Verwaltungsordnung den Kreis-Synoden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

§ 157 (147). Das Vermögen der Kirchen-Gemeinde, es mag zu Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Armen- oder sonstigen Stiftungszwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterium unter Aufsicht der Kreis-Synode und des Konsistoriums nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungs-Ordnung verwaltet.

Die Allerh. Kab. O. vom 23. Juni 1853 hat die revidierte K. O. von 1851 genehmigt und der Kultus-Ministerial-Erlaß vom 25. August 1853 auf Grund der Allerh. Kab. O., die Zusätze zur K. O. vom 5. März 1835 bestätigt.

Eine Zusammenstellung der Vorschriften für die evangelische Kirchen-Verwaltung nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 und den später ergangenen Bestimmungen, vom 15. Oktober 1857, abgedr. bei Bluhme Cod. diplom., S. 84 ff. enthält die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Ausführung der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 ergingen in den siebenziger Jahren die kirchlichen Selbstverwaltungs-Gesetze.

Zunächst erschien der «Allerhöchste Erlaß, betreffend die Einführung einer Evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer

außerordentlichen General-Synode für die acht älteren Provinzen vom 10. September 1873, G. S., S. 417 ff.

Nach § 1 haben die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Als Organe dieser Selbstverwaltung dienen die Gemeinde-Kirchenräte und die Gemeindevertretungen.

Nach § 22 Nr. 9 vertritt der Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie einschließlich des Pfarr- und Pfarrwitwentums-Vermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

Der zweite Abschnitt der Synodalordnung von 1873 handelt von der Kreissynode.

Der Wirkungskreis der Kreissynode umfaßt nach § 53 Nr. 6 die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden.

Die Synode ist berechtigt durch einen zu wählenden Ausschuß von der Verwaltung des lokalen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§ 22), sowie von der Verwaltung der durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen innerhalb des Kreises Kenntnis zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

Sind an Stiftungen der letzteren Art mehrere Synodalkreise beteiligt, so stehen diese Befugnisse nur derjenigen Kreissynode zu, in deren Bereich der Stiftungs-Vorstand seinen Sitz hat.

Mittelst statutarischer Vorschriften können die Ortsgemeinden besondere ergänzende oder modifizierende Einrichtungen treffen (§ 46).

Nach § 53, Nr. 8 ist es Sache der Kreissynode:

Die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden (§ 46) vorzunehmen, sowie solche Ordnungen in dem denselben angewiesenen Geschäftsgebiet zu treffen.

Auch die letzteren bedürfen der Billigung der Provinzialsynode und der abschließenden Bestätigung des Konsistoriums (§ 65 Nr. 5).

Für die acht älteren Provinzen (einschließlich Rheinprovinz und Westfalen) erging das Gesetz, betreffend die Evangelische Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876, G. S., S. 125 ff.

«Art. 2. Die Kreissynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte und in Betreff

2 des Kassen- und Rechnungswesens der einzelnen Gemeinden und der kirchlichen Stiftungen innerhalb ihres Bezirks (§ 53. Nr. 6)

4 der statutarischen Ordnungen (§ 53. Nr. 8).»

«Art. 4. Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§ 53, Nr. 8, § 65, Nr. 5) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen dem Gesetz vom 25. Mai 1874 und diesem Gesetz nicht zuwider seien.»

«Art. 10. Die Provinzialsynode übt die ihr in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte in Betreff

1. Der von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen (§ 65, Nr. 5).»

Endlich erging die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877, G. S., S. 215.

«Art. 1. Mit dem 1. Oktober 1877 geht die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit

solche bisher von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Art. 2. In Betreff des Kurmärkischen und des Neumärkischen Aemterkirchenfonds bewendet es bis zu dem bevorstehenden Erlasse anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds bei der bisherigen Verwaltung.»

Das Zirkular des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten an die königlichen Regierungen der acht älteren Provinzen einschließlich der Rheinprovinz, den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrat resp. die königlichen Konsistorien betreffend vom 10. September 1877 (Min. Bl., S. 244 ff.) bestimmt endlich:

«Durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. September cr. (G. S., S. 215) ist bestimmt worden, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Verwaltung der Angelegenheiten der Evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf den Evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergeht.

Demgemäß verbleibt den königlichen Regierungen von dem gedachten Zeitpunkt ab in Beziehung auf die Angelegenheiten der Evangelischen Landeskirche nur die ihnen bisher zugestandene Wahrnehmung der s t a a t l i c h e n Aufsichtsrechte, wie solche durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 näher präzisiert sind und soweit deren Ausübung nicht inzwischen durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. September 1876 anderen Behörden des Staats übertragen ist. Auf die königlichen Konsistorien hingegen geht die Ausübung der bisher von den königlichen Regierungen wahrgenommenen k i r c h e n-

regimentlichen Befugnisse über. Keinerlei Veränderung indessen tritt in den Zuständigkeiten der Behörden bezüglich der Patronatsverhältnisse, und zwar sowohl rücksichtlich des landesherrlichen, als auch rücksichtlich des Privatpatronats, sowie bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten ein.

Insbesondere scheiden nachstehende Gegenstände aus dem Geschäftskreise der königlichen Regierungen aus und gehen auf die königlichen Konsistorien über:

2. Die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute . . .

Im einzelnen geht demgemäß in Betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die Konsistorien über, b. die kirchenregimentliche Aufsicht über das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen der gedachten Kirchen usw.

In Betreff des materiellen Umfanges der Aufsichtsrechte der Konsistorien bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.»

Was nun speziell die Vermögens-Verwaltung des Stifts St. Arnual betrifft, so sind die Grundsätze bezüglich der Verwaltung kirchlicher Stiftungen in den sechs alten Provinzen die nämlichen, wie in der Rheinprovinz.

Nach der Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 verwaltet der Gemeinde-Kirchenrat (Presbyterium) das Kirchenvermögen einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben.

§ 157 (147) der Rh. W. K. O. von 1853 dagegen bestimmt: «das Vermögen der Kirchen-Gemeinde, es mag zu

Kirchen-, *Pfarr-*, *Schul-*, Armen- oder *sonstigen Stiftungszwecken* bestimmt sein, wird von dem Presbyterium . . verwaltet».

Das Entscheidende ist: das Vorhandensein eines stiftungsmäßig verordneten (fundationsmäßigen) Vorstandes, mit anderen Worten einer selbständigen und eigentlichen Stiftung (fundatio ordinata).

Zutreffend bemerkt nach dieser Richtung Bluhme Cod. des Rh. Ev. K. R. Scholien zum § 147, S. 359 und 360:

«Nicht jedem Fonds, der zu besonderen Zwecken bestimmt ist und einer abgesonderten Verwaltung untergeben ist, ist schon darum allein auch eine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit zuzuschreiben . . . . so bleibt andererseits anzuerkennen, daß eine größere Zahl rein evangelischer Anstalten und Vereine ausdrücklich mit Korporationsrechten beliehen sind und demnach ihr besonderes Vermögen haben.» . . . «Die Kirchen-Ordnung sagt ganz richtig, daß das Vermögen, welches zu kirchlichen Schul- und Armenzwecke bestimmt ist, doch immer Gemeindevermögen bleiben kann.

Andererseits bleibt aber auch zu ermitteln, inwieweit auch über den Ortsgemeinden noch kirchliche eigentumsfähige Rechtssubjekte bestehen. Als solche sind die Kreissynoden und die Provinzialsynode (also die Rheinische Gesamtkirche) wohl schon deshalb anzusehen, weil die K. O. sie ausdrücklich als Kreisgemeinden und Provinzialgemeinde bezeichnet (§ 34 und 44); ferner der rheinische Emeritenfonds, auf Grund einer speziellen Verleihung (oben S. 253). Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, der dem Fonds die Rechte einer juristischen Person verleiht, G. S., S. 132 ff. Weitere Verleihungen dieser Art sind, wie es scheint, bisher nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Pfarrwitwenkassen haben in der Regel keine Korporationsrechte erhalten; sie gehören also zu den bestrikten

Fonds der Gemeinden, resp. der Kreissynoden; oder sie sind *Sozietätsgut verschiedener Gemeinden*, wenn sie mehr als eine derselben umfassen.»

§ 42. Die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse des Stifts St. Arnual.

Seit der sog. Konsolidation der Rechnungen des Stifts St. Arnual und der vormaligen General-Kirchen-Schaffnei der Grafschaft Saarbrücken wurden die Vermögensmassen des eigentlichen Kollegiatstifts und der Lokalkirchen der früheren Grafschaft bis zu dem reichsgerichtlichen Urteil vom 30. Januar 1907 *als ein zusammengehöriges Ganze* behandelt und verwaltet. Durch letzteres Urteil ist die kultusministerielle Rechtsauffassung mißbilligt, daß der sog. Arnualer Stiftsfonds ein selbständiges pium corpus und eine kirchliche Stiftung im eigentlichen Sinne des Wortes ist, und wurde demgemäß den Lokalkirchen ihr Partikulareigentum zugesprochen.

Ausgeschieden hat denn auch die derzeitige Stiftsverwaltung alle lokalkirchlichen Güter, die den Ortskirchengemeinden als Partikulareigentum gehören, aus der allgemeinen Vermögensverwaltung.

Allein auch der übrig bleibende Vermögensfonds des eigentlichen Kollegiatstifts ist weder eine selbständig-kirchliche Stiftung mit einer besonderen fundationsmäßigen Verwaltung, noch hat dieser Fonds nach dem kaiserlichen Dekret vom 11. Juli 1806 eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit oder auch nur neben der lokalkirchlichen Administration eine *besondere* Verwaltung.

Die früheren kirchlichen Stiftungsgüter des Chorherren-

kapitels St. Arnual sind vielmehr *lokalkirchliches* Eigentum der in der Pfarrumschreibung vom J. 1805 neu errichteten neun Lokalkirchengemeinden der vormaligen Grafschaft Saarbrücken geworden.

Die Beweisgründe für diese Aufstellung mögen nachstehend noch einmal kurz zusammengefaßt werden:

1. Die Güter des früheren Kollegiatstifts St. Arnual rühren, abgesehen von unwesentlichen kirchlichen Stiftungen, von der Schenkung des Königs Theudebert II. (gegen d. J. 600) und des Gaugrafen Odoaker (gegen 900) her; sie waren Eigentum der kirchlichen Korporation des Chorherrenkapitels. In der fränkischen Zeit gab es nur uneigentliche Stiftungen. Alle Stiftungen bildeten einen Bestandteil der kirchlichen Anstalten.

2. Die tatsächliche Aufhebung des Chorherrenstiftkapitels durch den katholischen Grafen Johann IV. (1569) hat an der *Natur* des Stiftskapitelvermögens überhaupt nichts geändert.

3. Die Verordnung des evangelischen Grafen Philipp III. betreff. Einführung der Reformation in dem Territorium der Grafschaft Saarbrücken für den 1. Januar 1575 nahm den gedachten Stiftsgütern, ebensowenig wie den Lokalkirchengütern der damals vorhandenen Pfarrkirchen und den Bruderschaftsgütern der Filialkirchen, die Eigenschaft von Kirchengüter im allgemeinen. Diese Verordnung verweltlichte (säkularisierte) dieselben nur in der Weise, daß sie unter die obrigkeitliche Aufsichts- und Verfügungsgewalt des Landesherrn kamen, ohne jedoch die ursprüngliche Eigenschaft und Zweckbestimmung als Kirchengüter zu ändern.

Diese Güter wurden bona ecclesiastica *«reformata»*, d. i. den Zwecken des «reformierten» (verbesserten) Gottesdienstes angepaßt. Lediglich die mit den Grundsätzen der neuen Lehre *nicht verträgliche* Zweck-

leistungen (beisp. Messe, Chorgottesdienst usw.) kamen in Wegfall. Dagegen dauerten die früheren kirchlichen Zwecke, welche die Reformation billigte, insbesondere also diejenigen für den «verbesserten» Gottesdienst, die Pfarr- und Schul-Ministerien usw., unverändert fort.

Begrenzt wurde indessen der Bereich dieser aufrecht erhaltenen kirchlicheu Zweckbestimmung *durch die Territorialgrenzen der Grafschaft*, in der die Reformation eingeführt worden. Bei den Lokalkirchengütern, die selbstverständlich in erster Linie dem Zwecke der Ortskirchengemeinden erhalten blieben, äußerte sich die Bedeutung der durch die Einführung der Reformation im Territorium geschaffenen protestantichen *Landes*kirche durch die für die Verwaltung der Gemeindekirchengüter getroffene kirchenregimentliche Anordnung: «daß eine Kirchenfabrik der andern zur Steuer sein soll.»

Gleichzeitig kam die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens der Grafschaft Saarbrücken, unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der kirchenrechtlich existierenden einzelnen juristischen Personen des Stifts und der Kirchen-Schaffneien, im übrigen unter die summepiskopale Verwaltung des Landesherrn. Nach dem J. 1600 bildete sich administrativ die General-Kirchen-Schaffnei, als Verband aller Ortskirchen des Landes, heraus.

4. Der Fundationsbrief des Gymnasiums vom 10. Dezember 1620 hat weder die Stiftsgefälle im ganzen, noch einen Teil derselben als eine besondere und selbständige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit (pium corpus) geschaffen, sondern nur der vorhandenen kirchlichen Anstalt des Stifts eine Auflage zu Gunsten der Landesschule gemacht.

5. Die Kanzlei- und Prozeß-Ordnung vom 3. Januar 1778 und die Religions-Assekuranz von 1779 haben die vorhandenen *kirchlichen* pia corpora protestantica der *Graf-*

schaft Saarbrücken aufrecht erhalten und unter der ausschließlichen Verwaltung des lutherischen Konsistoriums als *kirchlicher* Landesbehörde belassen. Eine eigene und selbständige Stiftungsverwaltung ist geradezu ausgeschlossen. Pium corpus bedeutet im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht nur fromme Stiftung, sondern überhaupt selbstständige kirchliche Vermögensmasse für die Protestanten der Grafschaft mit der in ganz Deutschland üblichen kirchlichen Verwaltung durch das Landeskonsistorium.

6. Die Konsolidation der Rechnungen des Stifts und der General-Kirchen-Schaffnei vom 30. Oktober 1783 enthält *keine Verschmelzung* der verschiedenen protestantisch-kirchlichen Vermögensmassen zu einem *einzigen* Kirchenfonds des Stifts; Urteil des Oberlandsgerichts Cöln vom 7. April 1906 und des Reichsgerichts vom 30. Januar 1907.

7. Die Präfektural-Beschlüsse vom 30 vendémiaire XIV (22. Oktober 1805) und 17. April 1806, sowie das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806, haben den lokalen Kirchengemeinden 1. Saarbrücken, 2. St. Arnual, 3. Malstatt, 4. Bischmisheim, 5. Kölln (aus dem Ortskonsistorialbezirk Saarbrücken) und

1. St. Johann, 2. Dudweiler, 3. Heusweiler, 4. Völklingen (aus demjenigen von St. Johann) sowohl die Fabrik- als auch die Stiftungsgüter des ehemaligen Kollegiatstifts *als ihr Partikularstiftungsgut* zugewiesen

und auf alle Fälle die *ausschließliche* Verwaltung des Gesamt-Stiftungsvermögens der verfassungsmäßigen *Presbyterial-Verwaltung* dieser neuen Pfarrgemeinden unterstellt (*lokalkirchliche* Administration).

8. Nach der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 § 9 hatte die Regierung in Trier bis zum 1. Oktober 1877 «die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen», inbesondere die

Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens. Der St. Arnualer Fonds, als Kirchen und Schulfonds, wurde nicht als ein solcher angesehen, dessen Bestimmung sich über den Regierungsbezirk erstreckt. Denn in diesem Fall hätte die Verwaltung desselben dem Konsistorium in Coblenz gehört; m. vgl. auch § 2 und § 18 d. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817.

Innerhalb ihrer Zuständigkeit hat die Regierung in Trier schon vor Inkrafttreten der Rheinischen Westfälischen-K. O. vom 5. März 1835 durch Verfügung vom 22. April 1818 die Verwaltung des Stifts allen Presbyterien der Kreissynode Saarbrücken, zu der die beiden Ortskonsistorien Saarbrücken und St. Johann vereinigt worden, übertragen.

Ebenso hat die Trierer Regierung durch die Verfügungen vom 14. November 1826 und 6. Oktober 1828 für die Verwaltung die General-Versammlung der stiftsberechtigten Gemeinden und den von derselben zu wählenden Stifts-Verwaltungs-Rat, bestehend aus dem Vorsitzenden der Synode und zwei Pfarrern bezw. zwei Kirchenältesten, bestimmt.

Die General-Versammlung und der Verwaltungs-Rat haben von 1828—1842 fungiert und den von der Regierung genehmigten Beschluß vom 18. November 1834 gefaßt, «daß die *Kirchengemeinden* den Ueberschuß der Stiftseinkünfte *nach der Seelenzahl* unter sich teilen sollten für ihre Pfarrer, Schullehrer und Reparaturen».

9. Der auf Anweisung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten ergangene Erlaß des Oberpräsidenten vom 21. Dezember 1838 *verletzt* die Art. 7 u. 20 des organischen Gesetzes vom 8. April 1802 und das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806.

Zudem hat niemals eine Landesstiftung St. Arnual, d. h. eine von den früheren Landesherrn eingesetzte Stiftung für die vormalige Grafschaft, existiert.

Die Dienstanweisung der Regierung zu Trier vom 5. Aug. 1842 für den Verwaltungs-Rat des Stifts St. Arnual und die Organisation einer *eigenen neben* der kirchlichen Gemeindeverwaltung etablierten *selbständigen* Stiftungsverwaltung ist daher *kirchenverfassungswidrig.*

10. Nicht minder widerspricht der in dem Ministerial-Reskript des Kultus-Ministers von Mühler vom 18. September 1866 ausgesprochene Satz: «daß das Stift ein *selbstständiges* für evangelische Kirchen- und Schulzwecke bestimmtes corpus bilde»; und die daraus gezogene Folgerung: «daß das Stift nicht Eigentum einer einzelnen Gemeinde, noch aller Gemeinden des Kreises Saarbrücken sei, und der Synode dieses Kreises eine Verwaltung über den Fonds kirchenordnungsmäßig nicht zusteht», dem durch die französische Kultusorganisation und das kaiserl. Dekret vom 11. Juni 1806 geschaffene Rechtszustand, sowie dem § 147 Rh. W. K. O. v. 1835 (S. 440).

Wenn die Kreissynode Saarbrücken und der Evangelische Ober-Kirchenrat den Stiftsfonds als ein pium corpus protestanticum und eine kirchliche Stiftung, im Gegensatz zu der von der Regierung geschaffenen Landes-Stiftung, in Anspruch nahmen, so haben dieselben keine neben der kirchlichen Gemeindeverwaltung und im Widerspruch mit dem vorhandenen Rechtszustand organisierte selbständige Stiftung im Auge.

Der Minister übersieht ferner, daß neben dem pium corpus des Stifts die pia corpora der General- und Spezial-Kirchen-Schaffneien vorhanden waren, die doch zweifellos den Ortsgemeinden gehörten. Er selbst bemerkte noch in der Zuschrift vom 14. Juli 1865 an den evangelischen Ober-Kirchenrat: «Durch wen ein evangelischer Landesherr das Stift verwalten und beaufsichtigen lassen wolle, sei Sache seiner freien Entschließung auch nach Ausführung des Art. 15 der Verfassung».

Im übrigen beließ der Minister es bei dem vorhandenen ungesetzlichen Zustand in der Verwaltung des Stifts.

11. Die Neuorganisation des «Evangelischen Stifts St.

Arnual», als einen selbständigen kirchlichen Fonds mit einer von der lokalkirchlichen Vermögensverwaltung verschiedenen Administration, verstößt nicht minder gegen die kirchlichen Verfassungsgesetze aus der französischen Zeit. Das Konsistorium in Coblenz hat nach Maßgabe des materiellen Umfangs seiner Aufsichtsrechte in betreff der kirchlichen Vermögensverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1877 und des Zirkulars vom 10. September desselben Jahres nur die «kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirche, kirchlichen Stiftungen und Institute», nicht aber das Recht *gesetzlich bestehende* Anordnungen über dies Vermögen und seine Verwaltung *abzuändern oder aufzuheben.*

Das Dekret vom 11. Juni 1806 legt aber *zum mindesten* die *ausschließliche Verwaltung* der Stiftungsgüter von St. Arnual durch die *Gemeinde*-Kirchenverwaltungen fest. Die früheren territorialen Institute der evangelischen Kirchenvermögensverwaltung (pia corpora protestantica) des Stifts St. Arnual, der General- und Spezial-Kirchen-Schaffneien wurden bei der kirchlichen Neuorganisation durch das Gesetz vom 18 germinal X *für immer* beseitigt und an die Stelle der Spezial-Kirchen-Schaffneien traten die protestantischen Kirchenfabriken mit der *ausschließlichen* Administration durch die Ortskonsistorien (Art. 7 und 20 des org. Gesetzes). Insbesondere hat das kaiserliche Dekret vom 11. Juni 1806 die Stiftungsgüter dieser früheren evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltungseinrichtungen den *lokalen Kirchengemeinden (églises protestantes)* zum *Eigentum* und den Ortskonsistorialverbänden zur *Verwaltung* überwiesen. § 147 Rh. W. K. O. v. 1835 bestätigte diese Verwaltung.

Es hätte vor der Preußischen Verfassung vom 31. Oktober 1850, gemäß der Verordnung vom 27. Oktober 1810, der Genehmigung des Königs als des evangelischen Landesherrn bedurft, um eine

Veränderung an den Rechtsverhältnissen des Stifts herbeizuführen (S. 436).

Nach Erlaß der Verfassung bedurfte es eines Gesetzes, um das Dekret vom 11. Juni 1806 aufzuheben oder abzuändern.

Für den Kurmärkischen und Neumärkischen Aemterkirchenfonds ist die in der Verordnung vom 5. September 1877, Art. 2, vorgesehene Regelung durch Gesetz vom J. 1882 (G. S., S. 122) erfolgt. Bei St. Arnual glaubte das Kgl. Konsistorium in Coblenz aus eigener Machtvollkommenheit und anscheinend selbst ohne Einholung der Ansicht des evangelischen Ober-Kirchenrats vorgehen zu dürfen. Ein kirchenverfassungsmäßiger Zustand und eine gesetzliche Ordnung der Verhältnisse des St. Arnualer Stifts scheint aber auch ohne Eingreifen der Gesetzgebung oder des Landesherrn, als des obersten Bischofs der Landeskirche, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich ermöglichen zu lassen.

In Elsaß-Lothringen werden die sog. Fabrikgüter unter Zuziehung von Pfarrer und je zwei Laien-Mitglieder der außerhalb des Bezirks des Verwaltungs-Konsistoriums belegenen mitbeteiligten Außen-Ortskirchen verwaltet; Lehr, dictionnaire s. v. biens de fabriques, S. 57.

In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Verwaltung des Stifts **durch die General-Versammlung der Grafschaftsgemeinden** (die Pfarrer und je ein Kirchenältester der beteiligten Gemeinden) und **einen Verwaltungsrat**, bestehend aus dem Superintendenten und je zwei Geistlichen und Laien nach der Wahl der General-Versammlung, geführt.

Zur Zeit verteilen sich die Grafschaftsgemeinden auf die zwei Kreis-Synodalbezirke Saarbrücken und St. Johann. Die beiden Kreissynoden sind daher berufen, bei der Verwaltung mitzuwirken. Die Verwaltung selbst wäre durch Satzungen zu regeln, die von beiden Synoden in Gemäßheit des Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezw. § 53 Nr. 8 des

Gesetzes vom 10. September 1873 unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1874 zu erlassen, von der Provinzialsynode gemäß Art. 10 des Gesetzes von 1876 bezw. § 65 Nr. 5 desgl. vom 10. September 1873 zu genehmigen sind, und welche die abschließende Bestätigung des Konsistorums erhalten.

Unter sinngemäßer Anwendung der §§ 35 bis 36 der Kirchen-Ordnung von 1835 wäre die Gesamtheit der Grafschaftsgemeinden als Grafschafts- oder Stifts-Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Grafschafts- oder Stifts-Presbyterium zu vereinigen mit den Pfarrern und je einem Deputierten aus jedem Orts-Presbyterium. Das Gemeinschafts-Presbyterium wählt zu den beiden Superintendenten je zwei Pfarrer und Kirchenälteste, die das Grafschafts- oder Stifts-Direktorium (Verwaltungs-Rat) für das Stift St. Arnual bilden. Der Vorsitz wechselt mit jedem Etatjahr unter den beiden Superintendenten der Kreissynoden.

Aus den Einkünften des Stifts sind zunächst die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere gegen das Gymnasium, zu erfüllen. Nach dem Vertrage vom 2. Februar 1845 beträgt das jährliche Aversum 1000 Thlr. Selbstverständlich unterstellt die Erfüllung dieser Verbindlichkeit den evangelischen Charakter der Anstalt.

Bezüglich der Volksschullehrer ist es höchst fraglich, ob eine Rechtsverbindlichkeit des Stifts gegenüber den jetzigen Volksschulen und den bei ihnen angestellten Volksschullehrern besteht. Die früheren Leistungen des Stifts bezogen sich nur auf den religiösen Unterricht, als einen wesentlichen Teil der Religion und des Kirchendienstes.

Eine Aussonderung von einem Teil der Einkünfte des Stifts für Schulzwecke und die Bildung eines besondern Schulfonds für die Volksschule beim Stift hat nie stattgefunden. Im

Gegenteil wurden von den seit dem 1. Mai 1806 mit der Stiftsverwaltung befaßten Ortskonsistorien Saarbrücken-St. Johann in der Zeit bis zur Wiedervereinigung mit Deutschland alle Leistungen an Volksschullehrer eingestellt. Es dürfte daher der von Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht, S. 783 Note 1, erwähnte Fall einer Schulstiftung hier nicht vorliegen, bei welcher die Einkünfte, wenn auch die Schulstiftung selbst ein kirchliches Eigentum bildet, nur zu Schulzwecken zu verwenden sind.

Von einer observanzmäßigen Verpflichtung kann füglich auch nicht die Rede sein. In Betracht käme hierfür nur die Zeit von 1816 bis 1842. Die spätere Zeit scheidet aus, da das Stift während dieser Zeit nicht kirchenverfassungmäßig vertreten war.

Aus Billigkeitsgründen könnte eine mäßige aversionale Abfindungssumme oder die Bildung eines entsprechenden besonderen Schulfonds bei der Stiftsverwaltung in Erwägung gezogen werden.

Die verbleibenden Jahres-Ueberschüsse würden an die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Seelenzahl abzuführen sein, die etatsmäßig darüber verfügen können.

Als Schluß des Werkes folgt der Abdruck eines Abschnittes der «Verhandlungen der 41. Versammlung der Kreissynode Saarbrücken, gehalten am 24. Juli 1878», ein amtliches Aktenstück, das dem Verfasser erst nach der Drucklegung zugänglich geworden ist.

Am Tage vor dem Zusammentritt der Synode war der Superintendent Schirmer zur letzten Ruhe bestattet worden und lag deshalb der Vorsitz und die Leitung der Synode in der Hand seines Vertreters des Synodal-Assessors Pfarrer Zillessen von St. Arnual.

Wörtlich besagt der von dem Vorsitzenden an erster Stelle unterzeichnete und wahrscheinlich von ihm selbst auch abgefaßte amtliche Bericht, S. 27 ff:

§ 14, VIII. Proponendum,

betr. Aufsichtsrecht der Kreissynode über das Stift St. Arnual und Einsetzung einer kirchlichen Verwaltung desselben.

Bericht und Proponendum des Assessors: «Obwohl die kirchliche Natur des Stiftes St. Arnual unzweifelhaft feststeht, da nicht nur während der ganzen Verwaltungsdauer der Fürstlich-Nassauischen Regierung besagtes Stift als ein evangelisches pium corpus angesehen und behandelt wurde, dessen Verwaltung lediglich dem Konsistorium als oberster Kirchenbehörde zustand, was noch ausdrücklich in der Religions-Assekuranz vom Jahre 1779 ausgesprochen wurde, und was die im Jahre 1783 unter Fürst Ludwig erfolgte Vereinigung des Stiftes St. Arnual mit der General-Kirchenschaffnei zu einem Fonds aufs Neue dokumentierte; sondern da auch das Kaiserliche Dekret vom 11. Juli 1806, welches ein Dekret des Präfekten des Saardepartements Keppler vom 17. April 1806 bestätigte, die Verwaltung des Stifts St. Arnual, da die Verwaltung der protestantischen Stiftungen ohne Unterschied den Konsistorien zustehen solle, dem Lokal-Konsistorium übertragen worden war: so hatte dennoch die Königliche Regierung zu Trier im Einverständnis mit dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in der Dienst-Anweisung für den Verwaltungsrat des Stiftes St. Arnual erklärt, daß dieser Fonds als ein allgemeiner zu Kirchen- und Schulzwecken der evangelischen Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken bestimmter Landesfonds im Auftrage und unter der Oberaufsicht und ausschließlichen Leitung der Königlichen Regierung zu Trier durch den von ihr eingesetzten Verwaltungsrat zu verwalten sei. Bei dieser Entscheidung hat sich jedoch die Kreissynode Saarbrücken nicht beruhigt, sich

nach wiederholter Remonstration endlich an die Provinzialsynode gewandt, auf deren Antrag der evangelische Ober-Kirchenrat (Erlaß vom 21. Mai 1853) die kirchliche Natur des Stifts anerkannte. Die VIII. Provinzialsynode faßte dann noch den Beschluß, das Präsidium zu beauftragen, die erforderlichen Schritte zu tun, damit diese Anerkennung seitens des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten bestätigt werde. Diese Bestätigung ist auch erfolgt durch Erlaß vom 28. September 1866 (Reskript des Königl. Konsistoriums vom 17. September 1868, C. Nr. 2660).

Die Kreissynode Saarbrücken hat jedoch nicht nur stets die kirchliche Natur des Stiftes St. Arnual behauptet und zur Anerkennung gebracht, sondern auch behauptet, daß ihr nach der Kirchenordnung ein Aufsichtsrecht über die Stiftsverwaltung zustehe (K.-O. § 37, d) wie sie solche auch seit Erlaß der Kirchenordnung vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1842 tatsächlich und auf Aufforderung der Königlichen Regierung ausgeübt hat, und ebenso, daß die Verwaltung des Stiftes lediglich einer Versammlung, bestehend aus sämtlichen Geistlichen der am Stift beteiligten Gemeinden und je einem von den Presbyterien gewählten Aeltesten, dem sogenannten Stiftspresbyterium, wie solches seit dem Jahre 1828 bestanden und durch seinen Verwaltungsrat die Verwaltung des Stifts geführt hatte, zustehe.

Die Königliche Regierung zu Trier hat jedoch zuletzt durch Bescheid vom 8. August 1869 das Geltendmachen des Aufsichtsrechtes seitens der Synode zurückgewiesen unter Hinweisung auf das Ministerial-Reskript vom 28. September 1866. wonach das Stift St. Arnual als selbständiges pium corpus nicht Eigentum einer einzelnen Gemeinde noch aller Gemeinden des Kreises Saarbrücken sei, weshalb der Synode ein Aufsichtsrecht über den Fonds kirchenordnungsmäßig nicht zustehe.

Demgemäß sollten Verhandlungen über das Stift von den Verhandlungen der Synode ausgeschlossen sein.

Im übrigen hat die Königliche Regierung wiederholt erklärt, daß alle die Verwaltung des Stifts St. Arnual betreffenden Fragen ihre Erledigung bei der Uebergabe der Verwaltung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten an die Kirche finden würden.

Da dieser Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, indem die Aufsicht über das Stift dem Königlichen Hochwürdigen Konsistorium zu Coblenz übertragen worden ist, so wolle Hochwürdige Kreissynode in Uebereinstimmung mit allen ihren früheren Beschlüssen und Intentionen an das Königliche Hochwürdige Konsistorium den Antrag stellen:

1. Das Königliche Hochwürdige Konsistorium wolle das Aufsichtsrecht der Kreissynode über den Stiftsfonds als in der Kirchenordnung begründet (K.-O. § 37, d) anerkennen.

2. Das Königliche Hochwürdige Konsistorium wolle, da der gegenwärtige Stiftsverwaltungsrat von der Königl. Regierung zu Trier in der Zeit eingesetzt worden ist, als dem Stifte St. Arnual die kirchliche Natur aberkannt wurde, unter Beseitigung des bisherigen kirchlichen Verwaltungsrates und zu dem ausdrücklichen Zweck, als Organ der Regierung ihre Intentionen auszuführen,

> **die frühere kirchliche Verwaltung des Stiftes St. Arnual durch das Stiftspresbyterium und dem von demselben erwählten Verwaltungsrat wieder einsetzen.**

Die Synode stellte sich indessen n i c h t v o l l s t ä n d i g auf den Boden des Antrages ihres Vorsitzenden, sondern nahm mit Stimmenmehrheit nur nachstehenden Antrag an:

> «In Erwägung, daß zwar das Aufsichtsrecht der Synode innerhalb der gehörigen Grenzen und zur rechten Zeit in Anspruch zu nehmen, daß aber der Antrag j e t z t n i c h t o p p o r t u n ist, geht die Synode über denselben zur Tagesordnung über, mit der Bitte an das hochwürdige Konsistorium, dafür Sorge tragen zu wollen, *daß das Aufsichts-*

recht rechtzeitig und in rechter Weise der Synode verliehen werde.»

Es gereicht dem Verfasser zu nicht geringer Befriedigung, daß seine Organisationsvorschläge betr. das Stift *vollkommen konform* gehen mit den **schon vor dreißig Jahren** gemachten Anträgen eines Mannes, der zweifellos *einer der besten Kenner* der Stiftsverhältnisse war und ist.

Auf dem Boden des Vorschlages des Herrn Superintendenten Zillessen — Rückkehr zur früheren kirchlichen Verwaltung der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts — dürfte die «Stiftsfrage» mit Leichtigkeit und wohl zur Zufriedenheit aller Beteiligten *«schiedlich friedlich»* zu lösen sein.

ALPHABETISCHES NAMEN- UND SACHREGISTER.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Universitäts-Buchdruckerei
von
J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel)
Straßburg i. E., Möllerstraße 16.

20

Verlag von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Bredt, F. W., Das Eigentum am Straßburger Münster und die Verwaltung des Frauenstiftes. Rechtswissenschaftliche Untersuchung. ℳ 1.20

— — Denkmalschutz im Wege der Enteignung. Ein Beitrag zur Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung des Reichslandes. ℳ —.80

Bremer, F. P., Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Claudius Cantiunculas über die Rechtsansprüche der Sickingischen Erben. ℳ 4.50

Hürbin, Jos., Peter von Andlau als Verfasser des ersten deutschen Reichsstrafrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein im XV. Jahrh. ℳ 6.—

Mandel, Karl, Die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Neu bearbeitet von Oskar Grünewald. ℳ 2.50; gebd. ℳ 3.—

Abegg, Fr., Zeugnispflicht und Zeugniszwang nach den deutschen Reichs-Prozeßordnungen. ℳ 1.—

Döhring, Rudolf, Verfügungen über bedingte und zukünftige Rechte. ℳ 2.75

Goehrs, Otto, Das «mildeste Gesetz» im Sinn des § 2 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs. ℳ 1.—

Haab, Rob., Beitrag zur Geschichte und Dogmatik der Handels-Firma. ℳ 1.—

Heitz, Eug., Das Wesen des Vorsatzes im heutigen gemeinen deutschen Strafrecht. ℳ 1.20

Wündisch, Friedrich, Die Schutzgesetzbestimmung in § 823 Abs. 2 des BGB. ℳ 2.—

Hintz, Herm., Der elsaß-lothringische Bürgermeister. Zusammenstellung der auf die Amtstätigkeit des Bürgermeisters in Gemeinde-, Bezirks- und Staatsangelegenheiten bezüglichen Bestimmungen. Geb. in Lwd. ℳ 8.—

— — Der elsaß-lothringische Bürgermeister und sein Gemeindesekretär. Nachtrag zum Handbuch: Der elsaß-lothringische Bürgermeister. ℳ 1.—

— — Das Stempelgesetz für Elsaß-Lothringen vom 21. Juni 1897. Mit Ausführungsanweisungen und mit Anmerkungen versehen. kart. ℳ 1.20

Verordnung betreffend das Metzgergewerbe und den Fleischhandel vom 28. Juni 1889 sowie Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 18. Juni 1890. ℳ —.60

Straßburg i. Els., Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).





DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE

image
not
available



image
not
available





image
not
available